J. Germ.
145 [illegible]

Regierungsblatt

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr **1851.**

Min. d. Innern

Darmstadt,
im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

BIBLIOTECA
[illegible]
CANARIENSIS

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt am 7. Januar 1851.

Inhalt: 1) Edict, die Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1851 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Vertheilung des Recrutenbedarfs von 1851 auf die Provinzen betr.; — 3) Dienstnachrichten; — 4) Versetzungen in den Ruhestand; — 5) Concurrenzeröffnungen.

Edict,

die Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1851 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der Artikel 2 und 3 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1851 sind Ein Tausend Sechshundert Mann erforderlich, welche aus den Aufrufsfähigen des Jahres 1850 ausgehoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt den 18. December 1850.

(L. S.) Ludwig.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Bekanntmachung,

die Vertheilung des Recrutenbedarfs von 1851 auf die Provinzen betreffend.

Zur Vollziehung des allerhöchsten Edicts vom 18. dieses Monats und in Gemäßheit des Art. 36 des Recrutirungsgesetzes wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Nach den von den Recrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten über die Ergebnisse der Musterung von 1850 sind an tauglichen Dienstpflichtigen, einschließlich der in das Depot gesetzten, vorhanden:

in der Provinz	Starkenburg	1646,
„ „ „	Oberhessen	1547,
„ „ „	Rheinhessen	1310,
	zusammen	4503.

2) Im Verhältniß der Gesammtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wonach dem Art. 36 des Recrutirungsgesetzes zufolge der edictsmäßige Bedarf von 1600 Recruten auf die Provinzen zu vertheilen sind, hat demnach zu stellen:

die Provinz	Starkenburg	585 Recruten,
„ „	Oberhessen	550 „
„ „	Rheinhessen	465 „
	=	1600 Recruten.

Die Großherzoglichen Regierungs-Commissionen zu Darmstadt, Gießen und Mainz werden nunmehr nach Art. 37, 39 und 40 des Recrutirungsgesetzes und nach den §. §. 100 bis einschließlich 107 der Verordnung vom 30. April 1831 die also bestimmten Contingente auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und das Weitere besorgen.

Darmstadt am 31. December 1850.

Die Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Kriegs.

In Verhinderung des Ministerial-Directors des Innern: v. Bechtold.

In Verhinderung des Kriegsministers: Zimmermann.

Scriba.

Dienstnachrichten.

1) Am 16. December 1850 wurde dem Schulvicar Walther Sander zu Wallertheim die evangelische Schullehrerstelle zu Offenheim, im Regierungsbezirke Worms, übertragen.
2) Am 18. December 1850 wurden die Hofgerichts-Assessoren Wilhelm August Freiherr von Lehmann und Gustav Schenck dahier zu Räthen bei dem hiesigen Hofgerichte ernannt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 18. December 1850 der Geheime Justizrath Georg Friedrich Wilhelm Stockhausen dahier, auf Nachsuchen, in seiner Eigenschaft als Mitglied des hiesigen Hofgerichts, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste;
2) an demselben Tage der Physicatsarzt Dr. Johann Christoph Buch zu Langen, mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Lebensalter und seine geschwächte Gesundheit.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die erste evangelische Pfarrstelle zu Büdingen, im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Einkommen von 1041 Gulden, zu welcher dem Herrn Fürsten zu Ysenburg-Büdingen das Präsentationsrecht zusteht;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Siefersheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Einkommen von 1007 Gulden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt am 13. Januar 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 2) Ernennungen in Beziehung auf den außerordentlichen Landtag; — 3) Dienstnachrichten; — 4) Militärdienstnachrichten; — 5) Versetzung in den Ruhestand; — 6) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals 1850 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß der Maria Magdalena Kick zu Darmstadt zu Gunsten der Armen zu Alsfeld im Betrage von 200 Gulden;
2) die Schenkung der Wittwe des Physicatsarztes Dr. Hahn zu Wenings zu Gunsten der Armen zu Wenings im Betrage von 1000 Gulden.

In Folge allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 10. Januar 1850.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

In Verhinderung des Ministerial-Directors.

v. Bechtold.

Reuling.

Ernennungen in Beziehung auf den außerordentlichen Landtag.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben in Gemäßheit der Art. 85 und 86 der Verfassungsurkunde und des Art. 2 des Gesetzes vom 10. October 1849, die landständische Geschäfts-

Ordnung betreffend, zum Einweisungs-Commissär für die erste Kammer der Stände den Großherzoglichen Ministerialrath von Bechtold und für die zweite Kammer den Großherzoglichen Ministerialrath Maurer allergnädigst zu ernennen geruht.

Dienstnachrichten.

1) Am 4. December 1850 wurde der Steuercontrole-Gehülfe Jäger dahier und
2) am 5. December 1850 der Steuercontrole-Gehülfe Eduard Eger dahier zu Accessisten bei der Steuercontrole und Calculatur der Obersteuerdirection ernannt.
3) Am 9. December 1850 wurde der Steuercommissär Martin Hoffmann im Steuerbezirk Grünberg in gleicher Eigenschaft in den Steuerbezirk Bensheim versetzt und der Accessist bei dem Secretariate der Obersteuerdirection Karl Limpert zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Grünberg ernannt.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 9. October 1850 ist der Kriegscanzlist Römer zum Protocollisten und Registraturgehülfen bei der Kriegsministerialcanzlei, unter Ertheilung des Characters als Canzleisecretär, ernannt worden.
2) Am 30. October 1850 wurde der Hauptmann Bowinkel im 3. Infanterieregiment wegen körperlicher Leiden, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand versetzt.
3) Am 17. November 1850 wurde der Oberlieutenant Kuhlmann im 3. Infanterieregiment zum Hauptmann und der Lieutenant Spieß vom 2. zum Oberlieutenant im 3. Infanterieregiment ernannt.
4) Am 4. December 1850 wurde der pensionirte Oberstlieutenant Frey zur Suite der Infanterie versetzt.
5) Am 17. Dezember 1850 wurde der Rittmeister von Jäger im Garderegiment Chevaurlegers auf sein Nachsuchen temporär in den Ruhestand versetzt.

Versetzung in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurde versetzt:
am 18. December 1850 der Postmeister Albert Graul zu Bingen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:
1) am 4. September 1850 der pensionirte Brückengelderheber Franz Ignaz Kreuter zu Worms;
2) am 7. October 1850 der pensionirte Canzleisecretär Friedrich August Boose dahier;
3) am 7. November 1850 der Lieutenant Hanesse im 3. Infanterieregiment;
4) am 12. November 1850 der pensionirte Landgerichtsactuar Johann Konrad Manchot zu Friedberg;
5) am 24. November 1850 der pensionirte Revierförster Hahn zu Waldmichelbach, im Regierungsbezirke Heppenheim;
6) am 15. December 1850 der evangelische Schullehrer Johann Melchior Reiß zu Weinolsheim, im Regierungsbezirke Mainz;
7) an demselben Tage der Districtssteuereinnehmer Johann Jäger zu Schlitz, im Reg.-Bezirke Alsfeld.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt am 11. Februar 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die Beseitigung der bei Beförderung von Auswanderern bestehenden Mißbräuche betr.; — 2) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes, hier die Abänderung des Längenverzeichnisses betr.; — 3) Bekanntmachung, die Vergütung für die in 1851 in Geld zu berichtigenden Besoldungs- und Pensions-Naturalien betr.; — 4) Ordensverleihungen; — 5) Namensveränderungen; — 6) Promotionen an der Großherzogl. Landes-Universität Gießen; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Versetzung in den Ruhestand; — 9) Concurrenzeröffnungen; — 10) Sterbfälle.

Verordnung,

die Beseitigung der bei Beförderung von Auswanderern bestehenden Mißbräuche betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich ergeben hat, daß die in der Verordnung vom 16. März 1847 enthaltenen Bestimmungen nicht hinreichen, um Auswanderern in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb von Agenten, welche sich mit deren Transport befassen, den nöthigen Schutz zu gewähren, haben Wir Uns bewogen gefunden, gedachte Verordnung aufzuheben und zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder, welcher das Gewerbe eines Agenten zur Vermittelung des Transports von Auswanderern im Großherzogthume betreiben will, hat, bevor ihm zur Ausübung dieses Gewerbes ein Patent ausgefertigt werden darf, in Gemäßheit der Verordnung vom 24. April 1846, Nr. 21 des Regierungsblattes, die Erlaubniß der höheren Administrativbehörde einzuholen.

Die deßfallsigen Gesuche sind mit glaubhaften Zeugnissen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden bei der Regierungsbehörde des Bezirks einzureichen.

§. 2.

In dem Gesuche um Concession muß bestimmt angegeben werden, über welchen Seehafen oder über welche Seehäfen, wenn sein Geschäftsbetrieb sich über mehrere erstreckt, der Nachsuchende zu befördern beabsichtigt. Er hat dabei durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht desjenigen Schiffsrhebers oder Befrachters, welcher die Ueberschiffung aus dem betreffenden Seehafen nach

einem anderen Welttheile vermitteln soll, nachzuweisen, daß er befugt ist, in dessen Namen und Auftrag Ueberfahrts-Verträge abzuschließen oder durch Unteragenten abschließen zu lassen, und daß der Vollmachtgeber die in solchen Verträgen für ihn vom Hauptagenten oder von dessen Unteragenten übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen versprochen hat, sowie daß der Vollmachtgeber die ausgestellte Vollmacht für alle bis dahin durch den Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge als gültig und wirksam anerkennt, so lange er nicht der Behörde, bei welcher die Vollmacht (§. 3.) gegen Schein zu hinterlegen ist, den Widerruf derselben angezeigt haben wird. — Ferner ist darzuthun, daß der Vollmachtgeber einen guten Ruf genießt und ausreichende Mittel zur Erfüllung der erwähnten Vertragsverpflichtungen besitzt.

§. 3.

Die nach §. 2 beizubringende Vollmacht ist im Original und in zweifacher amtlich beglaubigter Abschrift dem nach §. 1 einzureichenden Gesuche beizulegen. Wird sie in einer fremden Sprache abgefaßt, so ist eine richtige ebenfalls amtlich beglaubigte Uebersetzung derselben ins Deutsche zugleich einzureichen. Sobald die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb ertheilt wird, hat die Regierungsbehörde des Bezirks zugleich eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung der Vollmacht auszustellen. Nur bei dieser Behörde kann der Widerruf der Vollmacht wirksam erklärt werden; sobald er erfolgt, ist auch darüber Bescheinigung auszustellen.

§. 4.

Diejenigen, welche auf den Grund der, den §. §. 2 und 3 entsprechenden Nachweisungen Concessionen erwirkt haben, können zum Betrieb ihres Geschäfts Unteragenten bestellen. — Jeder, welcher um die Concession als Unteragent nachsucht, muß nachweisen, für welchen im Großherzogthume concessionirten Hauptagenten er sein Geschäft zu betreiben beauftragt ist.

Dieser Nachweis ist durch eine amtlich zu beglaubigende Vollmacht zu erbringen, mit welcher auch eine gleichfalls amtlich beglaubigte Abschrift derselben einzureichen ist.

Vermittelst derselben hat der Hauptagent die Verpflichtung anzuerkennen, daß er für sämmtliche, das Auswanderungswesen berührende, für ihn vollzogene Handlungen des Unteragenten Haftbarkeit übernehme, welche so lange und für alle bis dahin durch den Hauptagenten abgeschlossenen Verträge in Kraft bleibt, bis die ausgestellte Vollmacht durch Anzeige bei der Regierungsbehörde für den Wohnort des Unteragenten widerrufen wird. — Auch hat der Unteragent solidarisch für vollständige Erfüllung der von ihm für den Hauptagenten abgeschlossenen Verträge zu haften. —

Als Unteragenten sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung auch die Gehülfen zu betrachten, durch welche sich die Hauptagenten an ihrem Wohnorte im Abschlusse und in der Unterzeichnung von Ueberfahrtsverträgen vertreten lassen.

§. 5.

Die Concessionen zum Gewerbe eines Agenten sind durch die nach §. 2 und 4 beizubrin-

genden Vollmachten in ihrer Dauer bedingt, sind zu jeder Zeit widerruflich und sollen von der einschlägigen oberen Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn Agenten dem in sie gesetzten Vertrauen nicht durch solide Geschäftsführung entsprechen.

§. 6.

Zur Sicherheit für die Erfüllung aller den Agenten auferlegten allgemeinen und besonderen Verpflichtungen, namentlich zur Sicherstellung der Auswanderer, welche Ueberfahrtsverträge mit ihnen eingehen, ist von jedem Hauptagenten eine Caution von 6000 Gulden und von jedem Unteragenten eine solche von 500 Gulden, durch Hinterlegung baaren Geldes oder Großherzoglicher Staatsschuldverschreibungen, zu stellen.

§. 7.

Wird eine Caution zur Befriedigung derjenigen, welche mit den Agenten Verträge abgeschlossen haben, oder zur Berichtigung von Strafen, welche nach dieser Verordnung verwirkt sind, vermindert, so ist solche binnen vier Wochen bei Verlust der Concession zu ergänzen.

§. 8.

Die Rückgabe der Caution kann von dem betreffenden Agenten beantragt werden, wenn er zugleich erklärt, den Gewerbsbetrieb aufgeben zu wollen, oder wenn ihm die ertheilte Concession entzogen worden ist.

Der Antrag ist auf Kosten des Nachsuchenden von der einschlägigen Verwaltungs-Behörde mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Verwaltungsbehörde mit einer Nachweisung anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch gerichtlich anhängig gemacht, so wird die Caution, soweit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten. In allen Fällen sind die etwa gegen den betreffenden Hauptagenten oder seine Unteragenten erkannten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten, vor der Zurückgabe der Caution zu berichtigen.

§. 9.

Ein Unteragent darf nur für Rechnung desjenigen Hauptagenten, für welchen er concessionirt ist, Ueberfahrtsverträge abschließen. Jeder Hauptagent ist gehalten, die Auswanderer, die mit ihm beziehungsweise seinen Unteragenten Verträge abgeschlossen haben, nur durch Vermittelung derjenigen Schiffsrheder oder Befrachter und nur über diejenigen Seehäfen zu befördern, bezüglich deren er ausdrücklich concessionirt ist.

§. 10.

Die Agenten sind verpflichtet, genaue Register über die Personen, mit welchen sie Verträge zur Beförderung in andere Welttheile abgeschlossen haben, nach Jahresabschnitten zu führen.

Diese Register müssen enthalten:

a) fortlaufende Ordnungsnummer;
b) die Vor- und Familien-Namen der Auswanderer;
c) den bisherigen Wohnort derselben, nebst Angabe des Verwaltungs-Bezirks;
d) den Tag des abgeschlossenen Vertrags;
e) den Namen und Wohnort des Agenten, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde;
f) den Ort, von welchem ab der Agent die Beförderung übernommen hat, und den Tag der vertragsmäßigen Abfahrt von da;
g) den Tag der vertragsmäßigen Abfahrt von dem europäischen Seeplatz, wo die letzte Einschiffung nach anderen Welttheilen statt findet; und endlich
h) den Seeplatz, wo jenseits des Oceans die Ausschiffung erfolgen soll.

§. 11.

Die Hauptagenten sind verbunden, von den, allen allgemeinen Vorschriften entsprechenden Vertragsformularien, welche sie anwenden, oder durch ihre Unteragenten anwenden lassen wollen, bevor dies geschieht, drei Exemplare bei der einschlägigen oberen Verwaltungsbehörde des Bezirks zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Alle Verträge dürfen nur nach den solchergestalt gutgeheißenen Formularien ausgefertigt werden.

§. 12.

Die im Namen und Auftrag eines bestimmten Schiffsrheders oder Schiffsbefrachters nach erhaltener Vollmacht (§. 2) abzuschließenden Verträge mit den Auswanderern müssen schriftlich abgefaßt, in deutscher Sprache, deutlich, mit Fernhaltung jeder mehrdeutigen Clausel, doppelt ausgefertigt und den Auswanderern im Original, leserlich ge- und unterschrieben, zugestellt werden. Es darf darin nichts radirt werden; nothwendige Abänderungen und Zusätze müssen beiderseits durch Namensunterschrift anerkannt werden.

§. 13.

Die Hauptagenten haben die Duplicate der von ihnen und ihren Unteragenten im Großherzogthume abgeschlossenen Verträge, sowie die ihnen eingesandt werdenden Nachweisungen über die in ihrem Namen außerhalb des Großherzogthums abgeschlossenen Contracte, als Belege ihrer Register, zwei Jahre lang sorgfältig aufzubewahren.

Die Register der Unteragenten, und diejenigen der Hauptagenten nebst Belegen, sind der einschlägigen oberen Verwaltungsbehörde und den besonders bestellten Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 14.

In den Verträgen ist stets ein fester Abfahrtstag von dem Orte, von wo ab der Agent die Beförderung übernimmt, und von den Seeplätzen, an welchen die Einschiffung statt findet, zu bestimmen, der Schiffsrheder oder Befrachter und das Seeschiff nebst Kapitän genau zu bezeichnen, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld anzugeben und zugleich zu bemerken, welcher von beiden contrahirenden Theilen die Lieferung des erforderlichen Seeproviants übernimmt.

Auch ist am Fuße der Verträge deutlich auszudrücken, ob die Auswanderer durch einen Conducteur bis zu dem Seehafen begleitet werden, in welchem die Abfahrt unmittelbar nach anderen Welttheilen statt findet, oder an welche Zwischenexpediteure sie sich auf der Reise dahin zu wenden haben.

§. 15.

Die Agenten haben insbesondere in den Verträgen ausdrücklich folgende Verpflichtungen den Auswanderern gegenüber zu übernehmen:

a) daß die Auswanderer die erforderlichen Plätze, Bettstellen, Raum in der Küche zum Kochen, gutes und genügend Trinkwasser, Holz und Licht, sowie nöthigenfalls Apotheke, auf dem angewiesenen Schiffe erhalten;

b) daß die Auswanderer freien Transport der Reiseeffecten genießen, oder daß bei Beschränkung des Freigepäcks das Uebergewicht nur nach festem, bestimmt auszudrückendem Ansatze berechnet werde;

c) daß das bei der Ankunft in Amerika zu entrichtende s. g. Kopf- oder Spital-Geld in dem festgesetzten Ueberfahrtspreis begriffen ist und die Auswanderer von dessen Entrichtung befreit sind;

d) daß die Auswanderer für jeden Tag, um welchen die bestimmte Abfahrt ohne ihre Schuld verzögert wird, von dem Agenten resp. Schiffsrheder oder Befrachter eine Entschädigung für Beherbergung und Verköstigung in baarem Gelde, und zwar:

1) bei Aufenthalt vor Erreichung des Seehafens von 42 kr. für die Person über 10 Jahren und von 28 kr. für ein Kind von 1 bis 10 Jahren,

2) bei Aufenthalt im Seehafen von 49 kr. für die Person über 10 Jahren und von 28 kr. für ein Kind von 1 bis 10 Jahren,

unweigerlich erhalten. Diese Entschädigung ist ohne allen Vorbehalt zuzusichern und zu leisten, mag die Verzögerung durch die Schuld des Agenten, des Rhéders resp. Befrachters, oder durch Zufall — höhere Gewalt nicht ausgenommen — herbeigeführt worden sein.

Bei verzögerter Zwischeneinschiffung in einem Seehafen nach dem schließlichen Einschiffungs-Seehafen, z. B. zu Rotterdam nach London oder Havre, soll die sub Nr. 2

festgesetzte Geldentschädigung statt finden. Sofern vor dem Vertragsabschluß eine Vereinbarung zwischen dem Contrahenten dahin statt findet, daß der Agent bei verzögerter Abfahrt die Beherbergung und Verköstigung der Auswanderer in natura übernimmt, so ist dies, statt jener Bestimmung bezüglich der Geldentschädigung, in den Verträgen zu wahren;

e) daß die Auswanderer während der Reise hinreichende Verköstigung erhalten, sofern dieselbe von dem Agenten resp. Schiffsrheder übernommen worden ist;

f) daß die Effecten der Auswanderer während der Seereise zu dem in dem Vertrage ausgedrückten Werthe auf Verlangen gegen See- und Feuer-Gefahr versichert werden;

g) daß die Auswanderer und deren Effecten auch in dem Falle um den bedungenen Ueberfahrtspreis an den bestimmten Ausschiffungs-Seeplatz gebracht werden, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden möchte;

h) daß der Agent in Beziehung auf den abgeschlossenen Vertrag vor den Großherzoglich Hessischen Gerichten Recht zu geben habe und im Voraus auf Einreden, die auf etwaige spätere, im Ausland geschlossene, den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufende Verträge gegründet werden möchten, Verzicht leiste.

§. 16.

Jedem Agenten ist untersagt, in Ankündigungen, mögen diese in öffentlichen Blättern, oder in Form von Prospecten, Anschlägen, Aushängeschildern, oder in anderer Art erscheinen, bezüglich der Seehäfen, über welche — und der Schiffsrheder, durch welche er Auswanderer befördert, Angaben zu machen, welche von der erlangten Concession abweichen.

§. 17.

Sämmtlichen Agenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben, oder zu verleiten; sie dürfen zu dem Ende namentlich weder selbst im Lande umherreisen, noch andere Personen absenden.

Ebenso ist es denselben verboten, bei Vertrags-Verabredungen oder Abschlüssen Mäkler oder Individuen, welche sich für solche ausgeben, zuzulassen, oder sich überhaupt zum Zuführen von Auswanderern dergleichen Personen in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 18.

Wo es für zweckmäßig erkannt wird, soll ein aufsehender Beamter ernannt werden, dem die am Sitze desselben wohnenden Agenten alle von ihnen ausgefertigten Verträge zur Prüfung und Anerkennung, daß deren Inhalt mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimme, rechtzeitig nach näherer Vorschrift vorzulegen haben.

Wegen Controlirung derjenigen Agenten, welche nicht am Sitze eines Auswanderungsinspectors wohnen, werden weitere Vorschriften ergehen.

§. 19.

Findet der aufsehende Beamte bei Prüfung von Verträgen Unregelmäßigkeiten, so hat er sein Visa so lange zu verweigern, bis dieselben vollständig beseitigt sind. Seinen deßfallsigen Aufforderungen hat der betreffende Agent unweigerlich und unverzüglich zu genügen, insofern dieselben nicht mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruche stehen, in welchem Falle bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Beschwerde erhoben werden kann.

§. 20.

Die Orts-Polizeibehörden und die Gendarmerie haben darüber zu wachen, daß die Agenten den Bestimmungen des §. 17 nicht zuwiderhandeln; daß Niemand, um Auswanderer anzuwerben, unter welchem Vorwande es sey, im Lande umherreise; daß die an den Wohnort von Agenten kommenden Auswanderer durch Mäkler oder solche Personen, welche sich für Mäkler oder Zwischenhändler ausgeben, weder belästigt noch einem Agenten zugeführt oder zugewiesen werden; daß die Auswanderer auch durch Gewerbtreibende oder Andere nicht übervortheilt werden.

Die betreffenden oberen Verwaltungsbehörden haben, wo es nothwendig erscheint, zu veranlassen, daß Mißständen in diesen Beziehungen durch Localverordnungen entgegengewirkt werde.

§. 21.

Agenten, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden, insofern die Handlung nicht unter das Strafgesetzbuch fällt, mit einer Polizeistrafe von zehn bis fünfzig Gulden, welche bei Wiederholungen bis zu dem doppelten Betrag steigen kann, bestraft.

§. 22.

Personen, welche sich mit der Annahme und Beförderung von Auswanderern in irgend einer Weise befassen, ohne dazu nach den Bestimmungen dieser Verordnung concessionirt zu seyn, sind, neben der wegen Betriebs des Gewerbs ohne Patent nach §. 30 der Verordnung vom 1. December 1827 beziehungsweise nach §. 2 der Verordnung vom 10. Januar 1835 verwirkten Gewerbsteuer-Contraventionsstrafe, zufolge der Verordnungen vom 26. März 1841 und 24. April 1846 mit einer Polizeistrafe von drei Gulden bis sieben Gulden für jede einzelne Zuwiderhandlung zu belegen.

§. 23.

Personen, welche sich den in der Auswanderung begriffenen Reisenden als Mäkler oder Zwischenhändler, oder als Führer anbieten und in dieser Eigenschaft oder unter anderem ähnlichen Vorwande ihre Dienste dergestalt widmen, daß sie den Agenten, Geldwechslern, Wirthen oder

sonstigen Gewerbtreibenden Auswanderer zuführen oder zuweisen, sind für jeden einzelnen Fall mit einer Polizeistrafe von drei bis sieben Gulden zu belegen.

§. 24.

Soweit eine zufolge dieser Verordnung ausgesprochene Geldstrafe von dem Verurtheilten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beizutreiben ist, muß dieselbe mit 24 Stunden für je einen Gulden im Gefängniß verbüßt werden.

§. 25.

Für die bereits concessionirten Agenten wird zur nachträglichen Beibringung der in den §. §. 2 bis 4 vorgeschriebenen Vollmachten und Nachweisungen, sowie zur Ergänzung beziehungsweise Leistung der im §. 6 erforderten Caution eine Frist von 2 Monaten vom Tage des Erscheinens dieser Verordnung im Regierungsblatte bestimmt.

Die Concession derjenigen Agenten, welche nach Ablauf dieser Frist den erwähnten Bedingungen nicht vollständig entsprochen haben, sind von da an erloschen. Für diejenigen, welche jenen Erfordernissen in der bestimmten Frist Genüge leisten, sollen mit Rücksicht auf diese Verordnung alsbald neue Concessionen ausgefertigt werden. —

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 25. Januar 1851.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Erhebung des Chausseegeldes, hier die Abänderung des Längenverzeichnisses betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt mit Bezug auf das in Nr. 18 des Regierungsblattes vom Jahre 1846 bekannt gemachte Längenverzeichniß zur allgemeinen Kenntniß, daß die besondere Tarifirung der 500 Klafter betragenden Straßenstrecke von Worms bis Einschnitt von Weinsheim in der Straße von Mainz nach Worms vom 1. Februar d. J. an aufgehoben ist und mithin die ganze Straßenstrecke von Worms bis bayrische Grenze gegen Mannheim 1200 Klafter beträgt.

Darmstadt, den 13. Januar 1851.

In höchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessische Ober-Steuer-Direction.

Görtz.

Bieler.

Bekanntmachung,

die Vergütung für die in 1851 in Geld zu berichtigenden Besoldungs- und Pensions-Naturalien betreffend.

Die vorgenannte Vergütung beträgt für je 100 Gulden Natural-Besoldung Einhundert fünfzehn Gulden, und für Holz von jedem 100 Gulden Besoldung Ein Gulden sieben Kreuzer, da an den betreffenden Orten:

28504½	Malter	Weitzen	im Durchschnitt	zu	7 fl.	39 kr.,
13406½	„	Korn	„	„	5 fl.	03½ kr.,
9628¾	„	Gerste	„	„	4 fl.	16 kr.,
10264	„	Hafer	„	„	3 fl.	10 kr.,

das Malter verkauft wurden, demnach 100 Gulden solcher Naturalien auf 116 Gulden 51¼ Kr. sich berechnet, der tarifmäßige Holzpreis aber unverändert blieb.

Darmstadt, am 23. Januar 1851.

Großherzoglich Hessische Rechnungs-Kammer.

Ludwig.

Heß.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:

am 11. Januar dem pensionirten Hofkammer-Registrator Heinrich Zehfuß dahier das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 26. Januar dem Regierungsrath Ernst Wilhelm Heim dahier das Comthurkreuz 2r Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 27. November 1850 der Adoptivtochter des Cigarren-Fabrikanten Peter Neubert zu Offenbach, Katharina Lanio von Obertshausen, künftig den Namen „Neubert" und

2) am 22. Januar dem Emil Schmidt aus Gießen, künftig den Familiennamen „Müller" zu führen.

Promotionen an der Großherzogl. Landes-Universität Gießen.

Im Laufe des Jahres 1850 haben erhalten:

a. die philosophische Doctorwürde:

1) am 19. Januar Emil Steinmetz zu Gießen;
2) am 13. März Joseph Molthan aus Niederingelheim;
3) am 13. März Wilhelm Minrath aus Weinsheim;
4) am 29. Juni Johann Baptist Keller aus Bensheim;
5) am 9. August Christian Wiener aus Darmstadt; —

b. die Doctorwürde in der gesammten Heilkunde:

1) am 9. Januar Wilhelm Hillebrand aus Gießen;
2) am 26. Januar Franz Christian Sommer aus Gaubickelheim;
3) am 2. März Carl Hofmann aus Gießen;
4) am 29. April Theodor Schildwächter aus Homberg a. d. Ohm;
5) am 22. Juni Gustav Heumann aus Darmstadt;
6) am 13. Juli Adolph Dittmar aus Fürth;
7) am 31. Juli Hermann Trapp aus Friedberg;
8) am 5. September Friedrich Jacob Ackermann aus Gronau;
9) am 7. September Georg Jungmann aus Neckarsteinach; —

c. medicinische Ehrendiplome:

1) am 6. März der Medicinalrath und Physicatsarzt Dr. Christian Wilhelm Ernst Pilgram zu Butzbach, als Erneuerung der Promotion vor 50 Jahren;
2) am 5. October der Stabsarzt Ludwig Zöll zu Darmstadt.

Dienstnachrichten.

1) Am 27. December 1850 wurde dem Decan und Pfarrer Peter Joseph Baumann zu Lorsch die katholische Pfarrstelle zu Viruheim, im Regierungsbezirke Heppenheim; dem Pfarrer Johann Joseph Sebastian Gardt zu Gundersheim die katholische Pfarrstelle zu Bingen, im Regierungsbezirke Mainz; dem Pfarrer Peter Nauth zu Hohensülzen die katholische Pfarrstelle zu Bretzenheim, im Regierungsbezirke Mainz, sowie
2) am 30. December 1850 dem Pfarrer Augustin Killian zu Guntersblum die katholische Pfarrstelle zu Unterschönmattenwaag, im Regierungsbezirke Erbach; dem Rector Heinrich Reutzel zu Gladenbach die evangel. Pfarrstelle zu Nauſtadt mit Effolderbach, im Regierungsbezirke Nidda, und
3) am 31. December 1850 dem Schulvicar Friedrich Fischer auf dem Helmhof bei Wimpfen, im Regierungsbezirke Erbach, die evangel. Schullehrerstelle daselbst übertragen.
4) Am 6. Januar wurde der Revisions-Controleur Georg Schlapp zu Mainz auf sein Nachsuchen von der Uebernahme der ihm übertragen gewesenen Stelle eines Niederlage-Verwalters bei dem Hauptzollamte zu Mainz entbunden.
5) An demselben Tage wurde der Controleur bei dem Nebenzollamt zu Bingen, Franz Joseph Ackermann, zum Niederlage-Verwalter bei dem Hauptzollamte zu Mainz; der Assistent bei dem

Hauptzollamte zu Mainz, Ludwig Zimmer, zum Controleur bei dem Nebenzollamt zu Bingen; der Hauptzollamts-Gehülfe Heinrich Erb zu Mainz zum Assistenten und der seither zu den Geschäften bei dem Hauptzollamte Mainz zugelassene Ernst Henfing zum Gehülfen bei diesem Hauptzollamte ernannt.

6) Am 10. Januar wurde dem Schulvicar Johann Philipp Reinheimer zu Kaichen, im Regierungsbezirke Friedberg, die zweite evangel. Schullehrerstelle daselbst; dem Schulvicar Jacob Faulstich zu Roßbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf, die dasige evangel. Schullehrerstelle und dem Schulvicar Franz Dieß zu Zellhausen, im Regierungsbezirke Dieburg, die zweite kathol. Schullehrerstelle daselbst übertragen.

7) Am 15. Januar wurde dem Schullehrer Christoph Amend zu Schwabenrod die zweite evangel. Schullehrerstelle zu Messel, im Regierungsbezirke Darmstadt und dem Schulvicar Johann Theodor Krömmelbein zu Hartenrod die zweite evangel. Schullehrerstelle zu Neckarsteinach, im Regierungsbezirke Erbach, übertragen.

8) An demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels als Senior des Gesammthauses Solms auf die evangel. Pfarrstelle zu Battenberg, im Regierungsbezirke Biedenkopf, präsentirte evangel. Pfarrer Georg Kammer zu Dorndürkheim für diese Stelle bestätigt.

9) Am 17. Januar wurde der Advocat-Anwalt Paul Krämer zu Mainz zum Richter an dem Kreisgerichte daselbst, sodann

10) am 18. Januar der Oberfinanzkammer-Secretariats-Accessist Wilhelm Merck dahier zum Geheimen Secretariats-Accessisten bei dem Finanzministerium ernannt.

11) Am 20. Januar wurden dem Richter an dem Kreisgerichte zu Alzey Dr. Franz Jacob Schmitt, unter Belassung seiner Stelle als Kreisrichter, die Functionen eines Untersuchungsrichters für den Bezirk des genannten Kreisgerichts auf die Dauer von weiteren drei Jahren, vom 1. Februar d. J. an, übertragen.

12) Am 21. Januar wurde dem Schulvicar Conrad Spamer zu Biedenkopf, im Regierungsbezirke Biedenkopf, die fünfte evangel. Schullehrerstelle daselbst, und

13) am 24. Januar dem Lehrer der vierten evangel. Schule zu Wimpfen am Berg, im Regierungsbezirke Erbach, Nicolaus Mayer, die zweite evangel. Schullehrerstelle daselbst, sowie dem Lehrer an der fünften evangel. Schule zu Wimpfen am Berg, Bernhard Strein, die vierte evangel. Schullehrerstelle daselbst übertragen.

Versetzung in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurde versetzt:

am 11. Januar der Schullehrer Leonhard Keller zu Affhöllerbach, im Regierungsbezirke Erbach.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Leidhecken, im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 1087 Gulden;

2) die katholische Pfarrstelle zu Kempten, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 681 Gulden;

3) die katholische Pfarrstelle zu Alzey, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 711 Gulden 36 Kreuzer;

4) die Physicatsarztstelle zu Langen, im Regierungsbezirke Darmstadt;

5) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Bickenbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 265 Gulden 59 Kreuzer, nebst einer Vergütung von 28 Gulden für Heizung des Schullocals;

6) die zweite katholische Schullehrerstelle zu Bretzenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 300 Gulden einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals;

7) die fünfte mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Schullehrerstelle zu Alzey, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 300 Gulden ohne Wohnung;

8) die sechste Schullehrerstelle zu Alzey, welche mit einem evangelischen Lehrer zu besetzen ist, mit einem jährlichen Gehalte von 300 Gulden ohne Wohnung;

9) die siebente mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Schullehrerstelle zu Alzey mit einem jährlichen Gehalte von 300 Gulden ohne Wohnung;

10) die Stelle eines Revierförsters von dem Forstrevier Düdelsheim, Forsts Nidda, mit der etatsmäßigen Besoldung der dritten Klasse; concurrenzfähige Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der Großh. Ober-Forst- und Domänen-Direction zu melden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 14. Mai 1850 der Fruchtmesser Heinrich Breiber zu Vilbel;
2) am 20. October 1850 der pensionirte Amtmann Würschmitt zu Dieburg;
3) am 6. December 1850 der pensionirte Gendarmerie-Brigadier Nicolaus Lang zu Friedberg;
4) am 15. December 1850 der pensionirte Schullehrer Sebastian Neubauer zu Oberklingen, im Regierungsbezirke Dieburg;
5) am 26. December 1850 der pensionirte Schullehrer Heinrich Fölsing zu Meiches, im Regierungsbezirke Alsfeld;
6) am 4. Januar der Schullehrer Peter Hartmann zu Wembach, im Regierungsbezirke Dieburg;
7) am 5. Januar der pensionirte Gendarm Kaspar Wenzel zu Schotten;
8) am 14. Januar der Pensionär der Saline Theodorshalle, ehemalige Schmiedgeselle Valentin Beisiegel zu Karlshalle;
9) am 16. Januar der Kreisgerichtsbote Jacob Lecerf zu Osthofen;
10) am 27. Januar der evangelische Pfarrer Justus Guntrum zu Eberstadt, im Regierungsbezirke Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt am 17. Februar 1851.

Inhalt: 1) Edict, die Mitglieder des Staatsraths für das Jahr 1851 betr.; — 2) Uebersicht der in dem Jahre 1850 durch die Großherzogl. Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen; — 3) Concurrenzeröffnung.

Edict,

die Mitglieder des Staatsraths für das Jahr 1851 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, daß zu Unserem Staatsrathe, außer den in dem Edicte vom 28. Mai 1821 im Artikel X. unter Num. 1 bis 4 und in der Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 11. Juli 1823 unter Num. 4 der Dienstnachrichten als bleibende bezeichneten Mitgliedern für das laufende Jahr folgende Personen als außerordentliche Mitglieder berufen seyn sollen:

1) der Präsident Weller,
2) der Geheimerath von Grolman,
3) der Geheimerath von Hombergk,
4) der Ministerialrath von Bechtold,
5) der Ministerialrath Maurer,
6) der Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath Hesse,
7) der Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath Schenck,

so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt den 9. Februar 1851.

(L. S.) Ludwig.

v. Dalwigk.

Uebersicht der in dem Jahre 1850 durch die Großherzogl. Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahres 1850 sind durch die Großherzogliche Gendarmerie vollzogen worden:

A. Arrestationen:

1)	inländische Deserteure	5;
2)	ausländische „	8;
3)	inländische Refractäre	1;
4)	Mörder	1;
5)	Brandstifter	5;
6)	Straßenräuber	4;
7)	Falschmünzer	3;
8)	des Mords Beschuldigte	4;
9)	der Brandstiftung „	14;
10)	des Straßenraubs „	6;
11)	der Falschmünzerei „	6;
12)	des Diebstahls „	70;
13)	der Wilddieberei „	1;
14)	des Meineids „	2;
15)	Betrüger	8;
16)	Paßverfälscher	13;
17)	wegen Majestätsbeleidigung	4;
18)	„ Diebstahls	167;
19)	„ Wilddieberei	2,
20)	„ Meineids	1;
21)	„ Tödtung	3;
22)	„ versuchten Selbstmords	1;
23)	„ Fälschung	30;
24)	„ Mißhandlung	29;
25)	„ Ungehorsams	204;
26)	„ Widersetzlichkeit	36;
27)	„ Excesse	87;
28)	„ Straßen- und sonstiger Polizeivergehen	80;
29)	„ Mangels an Patenten	15;
30)	„ „ „ Transportscheinen und sonstige Defraudanten	130;
31)	„ verbotswidrigen Handels	8;

32)	wegen Mangels an Legitimation		366;
33)	„ „ „ Subsistenzmitteln		73;
34)	„ verbotener Wanderschaft ins Ausland		5;
35)	„ Verwundung		17;
36)	„ Nothzucht		4;
37)	„ unerlaubten Aufenthalts		132;
38)	„ Bettelns		527;
39)	„ Beleidigung		21;
40)	„ Entweichens aus Arrest		5;
41)	„ nächtlichen Einsteigens		4;
42)	„ Geistesschwäche		9;
43)	„ Strafverbüßung		375;
44)	„ unsittlichen Zusammenlebens		10;
45)	„ unschicklichen Betragens und Trunkenheit		14;
46)	„ Quacksalberei		5;
47)	„ Absatzes verbotener Lotterielooſe		1;
48)	„ Pfandveräußerung		14;
49)	„ Umgehung der Stempelabgaben zur Betreibung eines Gewerbes		6;
50)	„ Entfernung ohne Urlaub aus der Heimath		3;
51)	„ zwecklosen Umherziehens		488;
52)	„ sonstiger Vergehen	auf Requisition der Behörden	643;
53)	unzahlfähige Forstfrevler	„ „ „	561;
54)	Jagd-Frevler		4;
55)	Forst- „		106;
56)	Feld- „		26;
57)	Vagabunden		233;
58)	wegen Aufruhrs		2;
59)	„ Erpressung		2;
		Summa	4604.

B. Denunciationen:

1)	wegen Umgehung der Traksteuer und Zapfgebühren		25;
2)	„ „ der Salzregie		1;
3)	„ „ des Chausseegeldes		724;
4)	„ „ der Jagdwaffenpässe-Abgaben		105;
5)	„ „ „ Stempelabgaben zur Betreibung eines Gewerbes		422;

6)	wegen Umgehung der Stempelabgaben von öffentlichen Darstellungen und Belustigungen . .	71;
7)	„ „ „ Abgaben von Hunden	689;
8)	„ „ des städtischen Octrois	2;
9)	Jagdfrevler	20;
10)	Forstfrevler	59;
11)	Feldfrevler	25;
12)	wegen Jagd-Polizeivergehen	10;
13)	„ Forst- „	3;
14)	„ Feld- „	33;
15)	„ Straßen- „	531;
16)	„ Feuer- „	524;
17)	„ Sitten- „	70;
18)	„ sonstiger „	3983;
19)	„ verbotswidrigen Handels	92;
20)	„ Mangels an Transportscheinen	29;
21)	„ Excesse	91;
22)	„ Entwendung	16;
23)	„ Beleidigung gegen Behörden	21;
24)	„ verbotener Wanderschaft ins Ausland	89;
25)	„ unerlaubten Aufenthalts	10;
26)	„ „ Beherbergens	207;
27)	„ versäumter und vernachlässigter Nachtwache . . .	241;
28)	„ Verbreitung verbotener Lotterieloose	15;
29)	„ Beeinträchtigung der Briefpost	2;
30)	„ Quacksalberei	3;
31)	„ Mitnahme von Personen auf dem Briefkarren . . .	17;
32)	„ Führung falschen Maßes und Gewichts	135;
33)	„ Beeinträchtigung der Fahrpost	20;
		Summa 8285.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Darmstadt, den 29. Januar 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist: die evangelische Pfarr- und Schulstelle zu Wilsbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 500 Gulden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt am 26. März 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Auflösung der Forstpolizeibezirke Neustadt und König und die Organisation des neuen Reviers Höchst betr.; — 2) Bekanntmachung, die Auflösung des Forstpolizeibezirks Erbach und die Bildung des Communal-Forstreviers Erbach betr.; — 3) Bekanntmachung, Veränderung in der Eintheilung der Physicatsbezirke Lautenbach und Ulrichstein betr.; — 4) Bekanntmachung, den Neubau einer Straße von Wallau nach Laasphe betr.; — 5) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen betr.; — 6) Ordensverleihungen; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Dienstentlassung; — 9) Concurrenz-Eröffnungen; — 10) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Auflösung der Forstpolizeibezirke Neustadt und König und die Organisation des neuen Reviers Höchst betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, in Vollziehung des Gesetzes vom 7. August 1848, die bisherigen standesherrlichen Forstpolizeibezirke Neustadt und König in forstlicher Hinsicht dem Forste Reinheim provisorisch zugetheilt, daher die Functionen der Forstpolizeibeamten von dem Forstmeister dieses Forsts übernommen und sämmtliche Gemeinde- und Stiftungswaldungen, welche in jenen Forstpolizeibezirken liegen, mit Ausnahme der Waldungen von Oberklingen, Niederklingen und Breusbach, in ein neues Communalforstrevier, welches den Namen „Höchst" führt, vereinigt und diesem Reviere auch in forstlicher Beziehung sämmtliche darin gelegenen Privatwaldungen, soweit sie nicht dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen von Erbach-Schönberg gehören und hierfür besondere Privatreviere bestehen, zugetheilt werden sollen.

Die Waldungen in den Gemarkungen von Breusbach, Niederklingen und Oberklingen, welche seither zum Forstpolizeibezirke Neustadt gehörten, sind nunmehr dem Forstreviere Lichtenberg, Forsts Reinheim, zugetheilt worden.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. April dieses Jahres in Vollzug.

Darmstadt den 21. März 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Merck.

№ 5.

Bekanntmachung,

die Auflösung des Forstpolizeibezirks Erbach und die Bildung des Communal-Forstreviers Erbach betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben geruht, in Folge des Gesetzes vom 7. August 1848, die Auflösung des Forstpolizeibezirks Erbach und die Bildung des erweiterten Forstreviers „Erbach" aus diesem Bezirk und dem Theile des Forstpolizeibezirks Michelstadt, welcher mit dem Landgerichte Michelstadt correspondirt, allergnädigst zu genehmigen.

Demgemäß wird das genannte Forstrevier aus sämmtlichen Gemarkungen und Orten des Landgerichtsbezirks Michelstadt, sodann aus der Gemarkung Pfaffenbeerfurth, Landgerichts Fürth, bestehen.

Diesem Forstreviere Erbach sind in forstlicher Beziehung auch die in vorgenannten Gemarkungen liegenden Privatwaldungen zugetheilt, soweit sie nicht den Herren Grafen zu Erbach-Fürstenau und zu Erbach-Erbach-Wartenberg-Roth gehören und dafür besondere Privatreviere constituirt sind.

Die Versehung der Functionen eines Forstpolizeibeamten ist einstweilen dem Verwalter der Forstpolizeibeamtenstelle des Forstpolizeibezirks Michelstadt, Großherzogl. Revierförster Zentgraf zu Beerfelden übertragen und durch allerhöchstes Decret vom 13. Januar d. J. der Revierförster des bisherigen Reviers Erbach, Friedrich Ihrig zu Mähacker, zum Revierförster des neu constituirten Reviers Erbach ernannt worden.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. April d. J. in Vollzug.

Darmstadt den 21. März 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Scheuck.

Merck.

Bekanntmachung, Veränderung in der Eintheilung der Physicatsbezirke Lauterbach und Ulrichstein betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu beschließen geruht, daß der Ort Rebgeshain mit seiner Gemarkung und den dazu gehörigen Mühlen und einzelnen Häusern von dem Physicatsbezirke Lauterbach getrennt und dem Physicatsbezirke Ulrichstein zugetheilt werden soll. Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 8. März 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

In Verhinderung des Ministerialdirectors.

v. Bechtold.

Reuling.

Bekanntmachung, den Neubau einer Straße von Wallau nach Laasphe betreffend.

In höchstem Auftrag bringt die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Straße von der Ludwigshütte über Wallau nach Laasphe die Strecke von der preußischen Grenze bis Einschnitt in die Straße von Wallau über Simmersbach gegen Dillenburg eine andere Richtung erhalten hat, daß die neu erbaute Richtung fahrbar ist und das gesetzliche Chausseegeld auf derselben vom 1. April d. J. an erhoben werden soll. Das früher bekannt gemachte Längenverzeichniß der genannten beiden Straßen hat durch den Umbau theilweise Abänderung erlitten und es betragen nunmehr die Längen

1) der Straße von der Ludwigshütte über Wallau nach Laasphe:

von der Ludwigshütte bis Einschnitt von Bellingshausen . . .	400	1100
„ Einschnitt von Bellingshausen bis Wallau	700	
„ Wallau bis Einschnitt der Straße von Simmersbach . .	400	700
„ Einschnitt der Straße von Simmersbach bis preußische Grenze gegen Laasphe	300	
	1800 Klftr.	1800 Klftr.

2) der Straße von Wallau über Simmersbach gegen Dillenburg:

von Wallau bis Einschn. der Straße von der preußischen Grenze	400	2300
„ Einschn. der Straße von der preußischen Grenze bis Breidenstein	300	
„ Breidenstein bis Breidenbach	1600	
„ Breidenbach bis Niederdieten	900	4000
„ Niederdieten „ Oberdieten	1000	
„ Oberdieten „ Einschnitt von Roth gegen Breidenbach	1100	
„ Einsch. von Roth gegen Breidenbach bis Einsch. von Roth gegen Simmersbach	600	
„ Einsch. von Roth „ Simmersbach „ Simmersbach .	400	
„ Simmersbach bis Nassauische Grenze gegen Dillenburg .	800	800
	7100 Klftr.	7100 Klftr.

Darmstadt den 13. Februar 1851.

Großherzoglich Hessische Ober-Steuer-Direction.

Görtz.

vt. Pfannmüller.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Artikel 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Durch das Großh. Assisengericht zu Mainz:

1) Johann Jacob Härtling, Schmiedlehrling, dermalen Handarbeiter aus Mommenheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 16. September 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten.
2) Heinrich Wollbeck, Handarbeiter aus Oppenheim, wegen Nothzucht, durch Urtheil vom 17. September 1850, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.
3) Heinrich Däblinger, Maurer und Taglöhner aus Bingen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, durch Urtheil vom 23. September 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
4) Jacob Thomas, Dienstknecht aus Wintersheim, wegen Versuchs der Nothzucht, durch Urtheil vom 25. September 1850 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
5) a) Friedrich Schlemmer, Schuhmacher aus Heppenheim an der Wiese, b) Jacob Heinemann, Taglöhner aus Niederolm, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 26. September 1850, und zwar Schlemmer in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 2 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahrs durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, mit der Bestimmung, daß hierin der noch zu verbüßende Rest der gegen denselben Schlemmer durch Urtheil des Großh. Kreisgerichts zu Mainz vom 31. Juli 1850 in contumaciam wegen Landstreicherei und Entweichung im Complott aus dem Correctionshause erkannten Correctionshausstrafe mit 6 Monaten inbegriffen seyn soll; Heinemann in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres während der ersten 5 Jahre durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.
6) Nicolaus Herrig, Porzellanhändler aus Bingen, wegen betrügerischen Bankrutts, durch Urtheil vom 28. September 1850, in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
7) Katharina Baum, Dienstmagd aus Bretzenheim in Rheinpreußen, wegen Kindesmords, durch Urtheil vom 17. December 1850, in eine Zuchthausstrafe von 11 Jahren.
8) Christoph Dorschheimer, Dienstknecht aus Dienheim, wegen Nothzucht, durch Urtheil vom 20. December 1850 in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.
9) Ludwig Bergmann, Schreinergeselle aus Gießen, wegen Schriftfälschung, durch Urtheil vom 23. December 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung.

II. Durch das Großh. Obergericht zu Mainz:

10) Georg Hartmann von Horchheim wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 21. Juni 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 8 Tagen, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
11) Helene Glaubtreu, Dienstmagd aus Mommenheim, wegen Landstreicherei, Fälschung ihres Heimathscheins und Diebstahlsbegünstigung, durch Urtheil vom 19. Juli 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe. Zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate in Abzug zu bringen seyen.

12) Anna Maria Port, ohne Gewerbe aus Bechtolsheim, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 26. Juli 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 3 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

13) Philipp Brott, Weißbindergeselle aus Bilbel, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 3. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erlittener Strafe.

14) Jacob Nußbickel von Zotzenheim, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 3. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

15) Ottilia Reiß, Dienstmagd aus Weinolsheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 17. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 8 Tagen, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

16) Johann Sipp von Nack, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 17. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

17) Clara Brand, Dienstmagd aus Marienborn, wegen Landstreicherei und Gebrauchs eines verfälschten Wanderbuchs, durch Urtheil vom 28. September 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 1 Monate, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach erlittener Strafe.

18) Michael Amberg, Schreiner aus Kleinwinternheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 4. October 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung.

19) Georg Thomas von Wintersheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 4. October 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung.

20) Jacob Hering von Heppenheim bei Alzey, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 4. October 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung.

21) Heinrich Zollinger, Dreher von Wiesbaden, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. October 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung.

22) Jacob Corell von Offenheim, wegen Diebstahls und Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 25. October 1850 in eine Correctionshausstrafe von 19 Monaten.

23) Kaspar Sattler von Worms, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 8. November 1850 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen durch einsame Einsperrung.

24) Wilhelm Spieler, Taglöhner aus Mainz, wegen Diebstahls-Begünstigung, durch Urtheil vom 15. November 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung.

25) Johann Finger, Schreinergeselle aus Osthofen, wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs, durch Urtheil vom 15. November 1850, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

26) Christian Maurer, Buchdruckergehülfe aus Mundingen, wegen Landstreicherei und Paßfälschung, durch Urtheil vom 15. November 1850, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

27) Gertrude Lenhardt, Taglöhnerin aus Osthofen, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 22. November 1850, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erlittener Strafe.

28) Georg Maier von Misbach, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 29. November 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 8 Tagen, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

29) Maria Klein, ohne Gewerbe aus Eitelborn, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 13. December 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.

30) Margaretha Gruber von Framersheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 13. December 1850, in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

III. Durch das Großh. Kreisgericht zu Mainz:

31) Jacob Schütz, Taglöhner aus Kostheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 28. September 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

32) Valentin Herrmann, Taglöhner aus Gensingen, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 9. October 1850, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erlittener Strafe.

33) Philipp Frick, Küfer aus Großostheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 16. October 1850, in eine Correctionshausstrafe von 16 Monaten und 14 Tagen, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals und in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

34) Peter Schad, Taglöhner aus Flieden, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 20. November 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

35) Franz Schnell, Bierbrauergeselle aus Badenheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 27. November 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

36) Jacob Kiefer, Handlungscommis aus Mainz, wegen Unterschlagung und Betrugs, durch Urtheil vom 28. November 1850 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

37) Margaretha Westerweller, ohne Gewerbe aus Selzen, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 4. December 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

38) Maria Bernhardt, Dienstmagd aus Dillingen, wegen Landstreicherei und Diebstahls, durch Urtheil vom 18. December 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 6 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

IV. Durch das Großh. Kreisgericht zu Alzey:

39) Adam Heußler von Obersaulheim, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 7. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 3 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

40) David Spindler von Monsheim wegen Diebstahls durch Urtheil vom 28. October 1850, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

41) Heinrich Zimmermann von Abenheim, wegen Landstreicherei und Diebstahls, durch Urtheil vom 8. November 1850, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

42) Johann Kleber von Weinsheim, wegen Wilderei und gefährlicher Drohung, durch Urtheil vom 22. November 1850, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben verliehen:

1) am 26. Januar dem Musketier im 2. Infanterie-Regiment Johannes Lentz das Ritterkreuz zweiter Classe des Ludewigs-Ordens;
2) am 22. Februar dem Rechnungskammerrath Carl Friedrich Maurer das Comthurkreuz zweiter Classe,
3) am 1. März dem Hofgerichts-Canzleidiener Philipp Stockmann das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Dienstnachrichten.

1) Am 18. December 1850 wurde Johannes Olt zu Höchst als Posterpeditor daselbst bestätigt.
2) Am 25. Januar wurde dem Pfarrvicar Wilhelm Wollweber zu Leidhecken die Rectoratsstelle zu Schotten, im Regierungsbezirke Nidda, und
3) am 29. Januar dem Schullehrer Johann Strein zu Beerfelden, im Regierungsbezirke Erbach, die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
4) Am 30. Januar wurde der Dr. med. Adolph Dittmar aus Fürth zum Assistenzarzt bei der academischen medicinischen Klinik zu Gießen und
5) an demselben Tage der Gutsbesitzer Jakob Jungk zu Wöllstein zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte daselbst ernannt.
6) Am 31. Januar wurde der Kanzleigehülfe bei der Bahnverwaltung Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn, Friedrich Müller dahier, zum Expeditions-Gehülfen bei dieser Bahnverwaltung ernannt.
7) Am 1. Februar wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl Gottwerth dahier, unter Verleihung des Characters als Ministerialsecretär, zum Accessisten bei dem Geheimen Secretariat des Ministeriums der Justiz ernannt.
8) Am 3. Februar wurde der Gerichts-Accessist Franz Joseph Clement zu Mainz zum zweiten Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte zu Worms ernannt.

9) Am 5. Februar wurde dem Schulvicar Peter Germann zu Heimersheim, im Regierungsbezirke Worms, die evangelische Schullehrerstelle daselbst,
10) am 11. Februar dem Schullehrer Friedrich Clemens Praxmarer zu Gaualgesheim die erste katholische Schullehrerstelle zu Bingen, im Regierungsbezirke Mainz, dem Schulvicar Nicolaus Heil zu Rohrbach, im Regierungsbezirke Dieburg, die Schullehrerstelle daselbst und dem Schullehrer Conrad Schrod zu Bürstadt die katholische Schullehrerstelle zu Alsheim, im Regierungsbezirke Worms, sowie
11) am 13. Februar dem Schulvicar Carl Adam Marbach zu Wenings, im Regierungsbezirke Ridda, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst und dem Schulvicar Conrad Rauch zu Oberostern, im Regierungsbezirke Erbach, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
12) An demselben Tage wurde dem Physicatsarzte Dr. Georg Friedrich Pfeffer zu Biedenkopf die Stelle eines Physicatsarztes des Physicatsbezirks Butzbach, im Regierungsbezirke Friedberg, und dem Physicatsarzte Dr. Georg Friedrich Weber zu Gießen die Stelle eines Physicatsarztes des Physicatsbezirks Biedenkopf übertragen.
13) Am 15. Februar wurde dem Pfarrverweser Hermann Gombel zu Ermenrod die evangelische Pfarrstelle zu Hopfgarten, im Regierungsbezirke Alsfeld, übertragen.

Dienstentlassung.

Am 17. Februar wurde der Obersteuerbote Johannes Litt zu Großgerau von seiner Stelle entlassen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Reichenbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1385 Gulden, wovon jedoch der zu bestellende Pfarrer während der ersten zehn Jahre eine jährliche Abgabe von 150 Gulden zu entrichten hat;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Dorndürkheim, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 512 Gulden;
3) die katholische Pfarrstelle zu Gundersheim, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 646 Gulden;
4) die katholische Pfarrstelle zu Hohensülzen, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 612 Gulden;
5) die katholische Pfarrstelle zu Guntersblum, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 512 Gulden;
6) die evangelische Pfarrstelle zu Angersbach, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 879 Gulden, wovon jedoch eine zeitweise jährliche Abgabe von 350 Gulden zu entrichten ist.
7) die evangelische Schullehrerstelle zu Rainrod, im Regierungsbezirke Ridda, mit einem jährlichen Gehalte von 264 Gulden;

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 7. Januar der Revierförster Jacob Müntzenberger zu Düdelsheim, im Reg.-Bezirke Ridda;
2) am 15. Januar der Katasteraufseher Joseph Monnard zu Partenheim, im Reg.-Bezirke Mainz;
3) am 27. Januar der katholische Pfarrer Georg Schlink zu Bürstadt, im Reg.-Bezirke Heppenheim;
4) am 9. Februar der Schullehrer Valentin Eberle za Neuhausen, im Reg.-Bezirke Worms;
5) am 23. Februar der Physicatsarzt Dr. Ludwig Buff zu Battenberg, im Reg.-Bezirke Biedenkopf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt am 31. März 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die politischen Vereine betr.; — 2) Verordnung, die Vervielfältigung und Verbreitung von Druckschriften und verschiedene durch Druck, Rede, bildliche oder andere Darstellungen begangene strafbare Handlungen betr.; — 3) Gesetz, die Erhebung der Staatsauflagen für das zweite Quartal des Jahres 1851 betr.; — 4) Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1848; — 5) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Oberrabbinen zu Offenbach für die Jahre 1849, 1850 und 1851 betr.; — 6) Bekanntmachung, die Niederschlagung von zwei Zielen Communalumlagen zweiter Klasse in der Gemeinde Bieber, Regierungsbezirks Alsfeld, für 1850 betr.; — 7) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der für 1850 in der Gemeinde Mackenheim vorgesehenen Umlage erster Klasse betr.; — 8) Ordensverleihung; — 9) Dienstnachrichten; — 10) Dienstentlassung; — 11) Concurrenzeröffnungen.

Verordnung,

die politischen Vereine betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Gründe, auf welchen die Verordnung vom 2. October 1850, die politischen Vereine betreffend, beruht, noch jetzt vorhanden sind, so haben Wir in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1850, die politischen Vereine betreffend, sollen von dem Tage an, mit welchem die gedachte Verordnung erlischt, auf weitere sechs Monate in Wirksamkeit erhalten werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 27. März 1851.

(L. S.) Ludwig.

v. Dalwigk.

Verordnung,

die Vervielfältigung und Verbreitung von Druckschriften und verschiedene durch Druck, Rede, bildliche oder andere Darstellungen begangene strafbare Handlungen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse haben vorlegen lassen, es aber voraussichtlich nicht möglich seyn wird, daß noch vor Ablauf der im Art. 33 der Verordnung vom 4. October 1850 für die Wirksamkeit dieser Verordnung festgesetzten Zeit die Ständischen Verhandlungen über jenen Entwurf beendigt und hiernach das beabsichtigte Gesetz erlassen werde, bis dahin aber die Fortdauer der gedachten Verordnung zur Erhaltung der Sicherheit des Staates dringend nothwendig ist, so haben Wir auf den Grund des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 4. October 1850, die Vervielfältigung und Verbreitung von Druckschriften und verschiedene durch Druck, Rede, bildliche oder andere Darstellungen begangene strafbare Handlungen betreffend, sollen von dem Tage an, mit welchem die gedachte Verordnung erlischt, bis zur Erlassung eines Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse in Wirksamkeit erhalten werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 27. März 1851.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk. v. Lindelof.

Gesetz,

die Erhebung der Staatsauflagen für das zweite Quartal des Jahres 1851 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, daß das Finanzgesetz vom 7. October 1845 auch für das zweite Quartal des Jahres 1851 noch fortbestehen soll, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 7. October 1845 wird auf das zweite Quartal des Jahres 1851 ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt, und es sind daher nach Maßgabe desselben die sämmtlichen directen und indirecten Steuern, sowie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, bis zum 1. Juli des Jahres 1851 fortzuerheben.

Artikel 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt den 29. März 1851.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1848.

Nach der Bestimmung des §. 16 des Staatsschulden-Tilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse-Rechnung für 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.			fl.	kr.
Einnahme			2184488	20¼
Dieselbe besteht:	fl.	kr.		
1) Activkapitalien und Zinsen davon	6727	30¼		
2) Zuschuß aus andern Kassen	645717	14¼		
3) Kaufschillinge und Zinsen davon	8038	39		
4) Reste aus der Verwaltung bis Ende 1820	751	19¼		
5) Depositen	358936	44		
6) Cautionen	134632	—		
7) Neu angelegte Kapitalien auf halbjährige Aufkündigung	33000	—		
8) Für abgegebene Obligationen durch Verkauf	204450	—		
9) Besonderer Kapital-Tilgungsfonds	43500	—		
10) Renten-Ablösungsgelder von fiscalischen Renten:				
a) für Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse	206116	12		
b) „ „ des Gr. Hausvermögens	134046	27¼		
11) Rentenablösungsgelder von nichtfiscalischen Renten	389928	24¼		
12) Verschiedene Quellen	18643	49¼		
	2184488	20¼		

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Ausgabe			2348351	8½
	Dieselbe besteht:	fl.	kr.		
1)	Zinsen von Passivkapitalien	189860	36		
2)	Ueberzahlung voriger Rechnung	52872	34½		
3)	Abgetragene jährlich verzinsliche und unverzinsliche neu liquid gewordene Kapitalien	9154	37½		
4)	Zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 17. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber nicht erhoben und deßhalb als unverzinslich in dem Stand der Staatsschuld nachgeführt wurden	2420	—		
5)	Zurückgezahlter Betrag der 18. Verloosung dieses Anlehens	195371	—		
6)	Depositen	414187	57½		
7)	Cautionen	168075	5½		
8)	Rentenablösungsgelder wegen fiscalischer Grundrenten:				
	a) für Rechnung Gr. Staatsschuldentilgungskasse	6732	17¾		
	b) „ „ Gr. Hausvermögens	134429	34½		
9)	Rentenablösungsgelder wegen nichtfiscalischer Grundrenten	872593	31		
10)	Insgemein	292375	46¾		
11)	Verwaltungskosten	10278	8		
		2348351	8½		

Vergleichung.	fl.	kr.
Die Einnahme ist	2184488	20½
„ Ausgabe ist	2348351	8½
Ist Ueberzahlung Ende 1848	163862	48

II. Stand der Staatsschuld.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Ende 1847 war der Stand der liquiden Staatsschuld			14345733	30½
	nemlich:	fl.	kr.		
1)	in unverzinslichen Kapitalien	43209	25½		
2)	„ Kapitalien à 3 %	664691	17¾		
3)	„ „ à 3½ %	2101500	—		
4)	„ „ à 4 %	11535349	27½		
5)	„ „ à 5 %	983	20		
		14345733	30½		
	Die Staatsschuld hat sich im Jahr 1848 um folgende Beträge vermehrt:				
1)	durch neu überwiesene liquid gewordene Schulden	54	37½		
2)	durch eingelieferte Depositen	358936	44		
3)	„ „ Cautionen	134632	—		
4)	Kapitalien derjenigen Berechtigten nichtfiscalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssumme in 4% Obligationen auf Namen entrichtet wurden	75183	51¾		

			fl.	kr.
5) Nicht erhobener Betrag der 18. Verlooſung des Rothſchild'ſchen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche als unverzinslich zugehen	21329	—		
6) Mehrbetrag des Kapitalwerths des gedachten Anlehens am 1. Juli 1848	292000	—		
7) durch neu angelegte Kapitalien auf halbjährige Aufkündigung	33000	—		
8) durch abgegebene Obligationen durch Verkauf und zwar auf das Anlehen von 1 Million Gulden zur Beſtreitung außerordentlicher Bedürfniſſe des Staats	204450	—	1119586	13
Summe einſchließlich Zugang			15465319	43½
Dagegen hat ſich die Staatsſchuld im Jahre 1848 vermindert:				
1) durch Rückzahlung jährlich verzinslicher und unverzinslicher neu liquid gewordener Kapitalien	9154	37½		
2) durch zurückgezahlte Depoſiten	414187	57½		
3) „ „ Cautionen	168075	5½		
4) „ „ Preiſe des Rothſchild'ſchen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. — 17. Verlooſung dieſes Anlehens herausgekommen, aber früher nicht erhoben worden ſind	2420	—		
5) durch zurückgezahlte unverzinsliche ſowie à 3 % und 4 % verzinsliche Kapitalien an Berechtigte nichtfiscaliſcher Grundrenten	474216	45	1068054	25
Verglichen, iſt definitiv überwieſene Staatsſchuld Ende 1848			14397265	18½
Dieſe Summe theilt ſich:				
a) in unverzinsliche Kapitalien	62407	14⅔		
b) „ Kapitalien à 3 %	623969	30½		
c) „ „ à 3½ %	2101500	—		
d) „ „ à 4 %	11370955	13 4/7		
Hierunter iſt der planmäßige Kapitalwerth des am 1. Juli 1848 verbliebenen Rothſchild'ſchen Anlehens von 6½ Millionen Gulden enthalten.				
e) in Kapitalien à 5 % welche aus mehreren unaufkündbaren, ſowie unverloosbaren und liquid gewordenen Schulden, welche Letztere, wegen mangelnder Legitimation, nicht erhoben wurden, und endlich aus den, wegen des Anlehens von 1 Million Gulden zur Beſtreitung außerordentlicher Bedürfniſſe des Staats im Jahre 1848 abgegebenen Obligationen beſtehen.	238433	20		
	14397265	18½		

Vergleichung der Activen und Passiven der Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse Ende 1848.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Die Activen betragen:				
1)	Aeltere Staatsactivkapitalien		149569 12		
2)	Staatsactivkapitalien, ausgeliehen nach Maßgabe der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836, betr.: die Ablösung der beiden Grundrenten:				
	a) wegen fiscalischer Renten	4149253 4			
	b) „ nichtfiscalischer Renten	6558993 22¼			
			10708246 26¼		
3)	Ausstehende Zinsen, Erhebungskosten und Steuern wegen fiscalischer und nichtfiscalischer Grundrenten		3470 50		
4)	Ausstehende Domänenkaufschillinge		1480 18		
5)	„ Activen der Hauptrestenkasse		1231 51¾	10863998	38
	II. Die Passiven betragen:				
1)	Definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1845		13488697 28⅝		
2)	Kapitalien Berechtigter nichtfiscalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssumme mittelst 4 % Obligationen auf Namen entrichtet wurden		908567 49¼		
3)	Noch zu zahlende Zinsen von Passivkapitalien		94046 2		
	Anm. Die Zinsen von Depositen werden gesetzlich erst bei Abtragung der Kapitalien bezahlt.				
4)	Wegen nichtfiscalischer Grundrenten sind noch zu zahlen:				
	Zinsen	3728 fl. 8¾ kr.			
	Steuern	163 „ 47¼ „			
	Erhebungskosten ꝛc.	5 „ 53 „			
			3897 49		
5)	Ueberzahlung der 1848r Rechnung		163862 48	14659071	57¼
	Verglichen, ist Stand der Passiven oder eigentliche Staatsschuld Ende 1848			3795073	19¼

Darmstadt, am 4. März 1848.

Die Direction der Großherzogl. Hess. Staatsschulden-Tilgungskasse.

Eckhardt. v. Hombergk.

Balser.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Oberrabbinen zu Offenbach für die Jahre 1849, 1850 und 1851 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Oberrabbinen zu Offenbach für 1849, 1850 und 1851 soll, mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern, für jedes dieser Jahre ein Kreuzer von Einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten im vorhinigen Kreise Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Dietzenbach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen,

in drei Erhebungszielen, in den Monaten April, Mai und Juni d. J. erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 26. Februar 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

Bekanntmachung, die Niederschlagung von zwei Zielen Communalumlagen zweiter Klasse in der Gemeinde Bieben, Regierungsbezirks Alsfeld, für 1850 betreffend.

Von Großherzoglichem Ministerium des Innern ist genehmigt worden, daß von den Communalumlagen zweiter Klasse der Gemeinde Bieben für 1850 zwei Ziele niedergeschlagen werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alsfeld den 10. Februar 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hoffmann.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der für 1850 in der Gemeinde Mackenheim vorgesehenen Umlage erster Klasse betreffend.

Die Kopfumlage der Gemeinde Mackenheim für 1850 ist von 98 Gulden auf 33 Gulden herabgesetzt worden, was hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird.

Heppenheim, den 12. März 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

J. V. d. D.

Zimmermann.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 15. März dem Geheimen Rath Dr. Friedrich Böckmann dahier das Comthurkreuz erster Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

1) Am 18. December 1850 wurde der Regierungsrath Franz Heinrich Wolfgang Betz zu Mainz zum Oberfinanzrath ernannt und demselben der Dienst als Fiskal-Anwalt in der Provinz Rheinhessen übertragen.
2) Am 11. Januar wurde dem Pfarrer Carl Peter Wilhelm Heyer zu Oberingelheim die evangelische Pfarrstelle zu Biebesheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, übertragen.
3) Am 17. Februar wurde der Hauptzollamts-Gehülfe Hermann Rau zu Mainz zum Gehülfen bei dem Nebenzollamte I. zu Worms und der seither zu den Geschäften des Hauptzollamts zu Mainz zugelassene Hermann Dietz zum Gehülfen bei diesem Hauptzollamte ernannt.

4) Am 20. Februar wurde dem Schullehrer Johannes Schneider zu Birkenau die erste evangelische Schullehrerstelle zu Bischofsheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, und
5) am 24. Februar dem Schulvicar Heinrich Löffler zu Fleschenbach, im Regierungsbezirke Alsfeld, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
6) Am 1. März wurde dem Freiprediger Friedrich Ritsert dahier die durch das Ableben des Ober-Consistorialraths Keim erledigte evangelische Pfarrstelle dahier und dem Pfarrer Friedrich Stein zu Steinbach die evangelische Pfarrstelle zu Niedersaulheim, im Regierungsbezirke Mainz, sowie
7) am 3. März dem Mitprediger und ersten Knabenschullehrer zu Großgerau Johann Georg Ritsert, die evangelische Pfarrstelle zu Oberingelheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
8) An demselben Tage wurden der Advocat-Anwalt Jacob Rauch zu Alzey unter die Zahl der Advocat-Anwälte bei den Gerichten in Mainz aufgenommen, sodann der Gerichts-Accessist Herrmann Fitting zu Alzey zum Advocat-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Mainz und die Gerichts-Accessisten Eduard Levita zu Mainz und Philipp Petri zu Alzey zu Advocat-Anwälten bei dem Kreisgerichte zu Alzey ernannt.
9) An demselben Tage wurde der Locomotivführer-Lehrling bei der Main-Neckar-Eisenbahn Leonhard Blümler dahier zum Locomotivführer bei der Eisenbahn zwischen Offenbach und Frankfurt ernannt.
10) Am 8. März wurde dem Schullehrer Johannes Ackermann zu Hammelbach die erste evangelische Schullehrerstelle zu Birkenau, im Regierungsbezirke Heppenheim, dem Schullehrer Heinrich Jacob Katzenbach zu Schwabsburg die evangelische Schullehrerstelle zu Mommenheim, im Regierungsbezirke Mainz, und
11) am 10. März dem Schulvicar Georg Joseph Krug zu Lengfeld die katholische Schullehrerstelle zu Sauerschwabenheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
12) Am 13. März wurde der Obersteuerbote Karl Bürger zu Gladenbach in gleicher Eigenschaft nach Darmstadt versetzt.

Dienstentlassung.

Am 22. Februar wurde der Assistenzarzt bei der academischen chirurgischen Klinik zu Gießen, **Dr. med.** Carl Hofmann, auf Nachsuchen, von der erwähnten Dienststelle entbunden.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Physicatsarztstelle des Physicatsbezirks Battenberg;
2) die Physicatswundarztstelle zu Altenschlirf, im Regierungsbezirke Alsfeld;
3) die vereinigte evangelische Schullehrerstelle zu Oberfinkenbach und Unterfinkenbach, im Regierungsbezirke Erbach, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 209 Gulden 40 Kreuzer, aber keine Wohnung verbunden ist;
4) die evangelische Schullehrerstelle zu Siefersheim, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 255 Gulden nebst 30 Gulden Wohnungsentschädigung und einer weiteren Vergütung von 25 Gulden für Heizung des Schullocals;
5) die evangelische Schullehrerstelle zu Stockheim, im Regierungsbezirke Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 206 Gulden 30 Kreuzer nebst einer Vergütung von 17 Gulden 30 Kreuzer für Heizung des Schullocals;
6) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Mörfelden, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 303 Gulden 25 Kreuzer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt am 12. April 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Veränderungen in der Bezirks-Eintheilung der Landgerichte Gladenbach und Biedenkopf betr.; — 2) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Fürstengrund, Regierungsbezirks Erbach, betr.; — 3) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach für 1851; — 4) Desgl. in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Mainz für 1851; — 5) Desgl. in den Gemeinden des Regierungsbezirks Nidda für 1851; — 6) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Artikels 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Steaferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen; — 7) Abwesenheits-Erklärungen; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Characterverleihung; — 10) Concurrenz-Eröffnungen; — 11) Sterbfälle; — 12) Druckfehler-Berichtigung.

Bekanntmachung,

Veränderungen in der Bezirks-Eintheilung der Landgerichte Gladenbach und Biedenkopf betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu beschließen geruht, daß die Orte Roth Simmersbach und Oberhörlen mit ihren Gemarkungen und den dazu gehörigen einzelnen Häusern und Mühlen von dem Landgerichte Gladenbach getrennt und dem Landgerichte Biedenkopf zugetheilt werden sollen. Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, mit dem Anfügen, daß dieselbe mit dem 1. Juli laufenden Jahres in Vollzug zu treten hat.

Darmstadt den 4. März 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Fürstengrund, Regierungsbezirks Erbach, betreffend.

Aus Veranlassung der zu Fürstengrund in neuerer Zeit vorgekommenen Brände wird mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern der Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 auf diese Gemeinde in Anwendung und solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erbach den 7. März 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

App.

№ 7.

Ueberſicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag.				III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag.				Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag.					
				Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.			Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.			Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.			Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	℔	kr.	pf.		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach	—	—	205	4	2,031	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Airlenbach	—	—	211	3	0,581	6	16	0	0,922	6	26	—	—	—	6	Parzellenvermeſſungskoſten.
3	Annelsbach	—	—	130	4	1,210	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Aſſelbrunn	—	—	118	6	3,368	6	25	0	3,418	6	a) 11	6	—	—	6	Evangeliſche Kirchſpielskoſten.
												b) 1	2	—	—	6	Katholiſche Kirchſpielskoſten.
5	Beerfelden	—	—	883	2	1,649	6	782	2	0,550	6	a) 289	1	—	—	6	Wie 4a.
												b) 9	3	—	—	6	Wie 4 b.
6	Birkert, Br. S.	—	—	37	2	0,124	6	123	5	2,040	6	24	7	—	—	6	Grundbuchskoſten.
7	Birkert, Hab. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
8	Bockenrod	—	—	55	1	2,970	6	187	5	2,145	6	a) 28	4	—	—	6	Wie 4 a. nach Reichelsheim
												b) 17	6	—	—	6	Desgl. nach Fränkiſch-crumbach.
9	Böllſtein	—	—	358	10	0,191	6	—	—	—	—	101	1	—	—	6	Wie 2.
10	Breitenbrunn	—	—	256	3	0,177	6	359	4	0,010	6	a) 7	1	—	—	6	Wie 4a.
												b) —	8	—	—	6	Wie 4 b.
												c) 45	7	—	—	6	Wie 2.
11	Bullau mit Eutergrund	—	—	422	8	2,883	6	88	1	1,594	6	28	1	—	—	6	Wie 4 a.
12	Darsberg	—	—	226	6	2,974	6	—	—	—	—	39	6	—	—	6	Wie 6.
13	Dorferbach	—	—	70	1	3,468	6	60	1	0,964	6	—	—	—	—	—	
14	Duſenbach	—	—	50	2	0,128	6	40	1	1,329	6	—	—	—	—	—	
15	Eberbach	—	—	26	0	3,746	6	78	2	2,188	6	—	—	—	—	—	
16	Ebersberg	—	—	183	5	0,675	6	118	3	1,165	6	—	—	—	—	—	
17	Elsbach	—	—	50	2	3,859	6	3	0	0,629	6	—	—	—	—	—	
18	Erbach	—	—	1000	3	0,631	6	1025	3	0,091	6	42	5	—	—	6	Wie 4 b.
19	Erbuch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	6	Wie 4 b.
20	Erlenbach	—	—	454	17	1,694	6	96	3	0,128	6	a) 26	—	—	—	6	Wie 6.
												b) 3	8	—	—	6	Wie 4 b.
21	Ernsbach	—	—	216	13	3,772	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Erzbach	—	—	378	7	1,199	6	31	0	2,358	6	—	—	—	—	—	
23	Etzean	—	—	100	3	3,642	6	—	—	—	—	19	4	—	—	6	Wie 4 a.
24	Etzengeſäß	—	—	279	7	2,912	6	24	0	2,270	6	—	—	—	—	—	
25	Falkengeſäß	—	—	545	6	1,408	6	238	2	2,528	6	a) 80	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 48	—	—	—	6	Wie 2.
26	Forſtel	—	—	100	2	3,266	6	36	0	3,851	6	—	—	—	—	—	
27	Fraunauſes	—	—	23	1	2,190	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Zo	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
28	Frohnhofen	—	—	67	3	1,054	6	93	4	0,872	6	—	—	—	—	—	
29	Fürstengrund	—	—	703	9	1,380	6	91	1	0,836	6	—	6	—	—	6	Wie 4 b.
30	Gammelsbach	—	—	508	6	0,105	6	184	1	2,865	6	a) 79	6	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 2	8	—	—	6	Wie 4 b.
												c) 44	—	—	—	6	Wie 2.
												d) 61	—	—	—	6	Wie 6.
31	Gersprenz	—	—	243	7	0,179	6	177	4	2,503	6	—	—	—	—	—	
32	Grein	—	—	186	9	1,240	6	5	0	0,942	6	26	1	—	—	6	Wie 2.
33	Großgumpen	—	—	336	3	0,893	6	35	0	1,338	6	—	—	—	—	—	
34	Günterfürst	—	—	485	10	2,783	6	90	1	3,700	6	6	7	—	—	6	Wie 4 b.
35	Güttersbach	—	—	670	12	1,026	6	44	0	2,847	6	a) 12	—	—	—	6	Zu Kriegsschulden vor 1807.
												b) 40	—	—	—	6	Wie 2.
36	Gumpersberg	—	—	43	1	3,236	6	21	0	3,374	6	—	—	—	—	—	
37	Haingrund	—	—	223	4	3,978	6	120	2	2,069	6	a) 5	—	—	—	—	Wie 4 a.
												b) 2	4	—	—	—	Wie 4 b.
38	Hainstadt	—	—	—	—	—	—	986	7	2,563	6	100	—	—	—	6	Flurvermessungskosten.
39	Haisterbach	—	—	407	8	0,749	6	116	2	1,251	6	1	9	—	—	6	Wie 4 b.
40	Hassenroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 7.
41	Hebstahl	—	—	267	6	3,781	6	189	4	2,372	6	16	—	—	—	6	Wie 4 a.
42	Hembach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 7.
43	Hesselbach	—	—	418	10	2,530	6	251	6	1,413	6	30	—	—	—	6	Wie 4 b.
44	Hetschbach	—	—	143	2	3,278	6	253	4	2,952	6	5	4	—	—	6	Wie 4 b.
45	Hetzbach	—	—	495	4	2,399	6	177	1	1,919	6	a) 87	2	—	—	6	Wie 4 a.
												b) —	9	—	—	6	Wie 4 b.
46	Hiltersklingen	—	—	197	4	3,970	6	291	5	2,994	6	a) 25	—	—	—	6	Wie Nr. 35 a.
												b) 27	—	—	—	6	Wie Nr. 6.
47	Hirschhorn	—	—	—	—	—	—	1800	6	2,753	6	—	—	—	—	—	
48	Höchst	—	—	386	1	1,404	6	614	2	0,241	6	5	5	—	—	6	Wie 4 b.
49	Höllerbach	—	—	156	4	2,234	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	Hüttenthal	—	—	238	4	1,498	6	495	7	3,225	6	32	—	—	—	6	Wie Nr. 35 a.
51	Hummetroth	—	—	220	5	1,794	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
52	Kailbach	—	—	334	11	3,197	6	42	1	1,935	6	a) 12	—	—	—	6	Wie 4 b.
												b) 20	—	—	—	6	Wie 2.
53	Kimbach	—	—	135	1	3,618	6	89	1	0,988	6	5	9	—	—	6	Wie 4 b.
54	Kirchbeerfurth	—	—	306	8	0,008	6	115	2	3,756	6	—	—	—	—	—	
55	Kirchbrombach	—	—	1567	10	1,731	6	887	5	2,112	6	—	—	—	—	—	
56	Kleingumpen	—	—	291	4	0,833	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
57	König	—	—	1350	4	1,566	6	483	1	1,731	6	a) 235	—	—	—	6	Wie 35 a.
												b) 1	6	—	—	6	Wie 4 b.
58	Langenbrombach B. S.	—	—	324	3	0,560	6	652	5	3,381	6	—	—	—	—	—	

№ 7.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	1/10	kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparitionsnorm.
59	Langenbrombach F. S.	—	—	93	2	0,976	6	97	2	0,846	6	55	3	—	—	6	Wie 4 a.
60	Langenthal	—	—	225	4	2,256	6	—	—	—	—	1	—	—	—	6	Wie 4 b.
61	Laudenau	—	—	470	6	2,968	6	43	0	2,452	6	—	—	—	—	—	
62	Lauerbach	—	—	77	2	3,812	6	137	4	1,959	6	—	—	—	—	—	
63	Lützelwiebelsbach	—	—	549	4	2,313	6	224	1	3,243	6	a) 16	6	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 6	6	—	—	6	Wie 4 b.
64	Michelstadt	—	—	932	2	0,339	6	1250	2	1,455	6	a) 275	—	—	—	6	Wie 35 a.
												b) 204	2	—	—	6	Wie 4 a.
												c) 22	8	—	—	6	Wie 4 b.
65	Mittelkinzig	—	—	176	5	3,862	6	325	10	3,365	6	—	—	—	—	—	
66	Momart	—	—	100	1	3,086	6	193	2	3,516	6	a) 24	6	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 2	—	—	—	6	Wie 4 b.
												c) 38	8	—	—	6	Wie 35 a.
67	Mühlhausen	—	—	—	—	—	—	47	7	3,281	6	—	—	—	—	—	
68	Mümlinggrumbach	—	—	546	5	0,941	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
69	Neckarhausen	—	—	232	14	2,346	6	—	—	—	—	7	—	—	—	6	Wie 2.
70	Neckarsteinach	—	—	201	0	3,661	6	1316	5	2,426	6	a) 25	—	—	—	6	Wie 2.
												b) 87	—	—	—	6	Wie 6.
71	Neustadt	—	—	—	—	—	—	193	1	0,716	6	—	—	—	—	—	
72	Niederkainsbach	—	—	—	—	—	—	313	3	1,381	6	a) 54	—	—	—	6	Wie 35 a.
												b) 83	—	—	—	6	Wie 2.
73	Niederkinzig	—	—	802	16	2,308	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
74	Oberfinkenbach	—	—	320	8	1,622	6	—	—	—	—	40	6	—	—	6	Wie 4 a.
75	Oberkainsbach	—	—	880	12	3,994	6	249	2	3,011	6	—	—	—	—	—	
76	Oberkinzig	—	—	75	1	0,842	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
77	Oberkleingumpen	—	—	85	2	2,943	6	13	0	1,655	6	83	—	—	—	6	Wie 4 a.
78	Obermossau	—	—	573	7	2,988	6	47	0	2,391	6	a) 1	7	—	—	6	Wie 4 b.
												b) 10	—	—	—	6	Wie 35 a.
												c) 43	7	—	—	6	Wie 6.
79	Obernauses	—	—	—	—	—	—	25	1	1,733	6	—	—	—	—	—	
80	Oberostern	—	—	363	3	0,390	6	83	0	2,817	6	—	—	—	—	—	
81	Obersensbach	—	—	80	1	1,967	6	—	—	—	—	a) 44	—	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 22	5	—	—	6	Wie 2.
82	Olfen	—	—	501	14	2,751	6	40	1	0,347	6	23	8	—	—	6	Wie 2.
83	Pfaffenbeerfurth	—	—	325	5	0,164	6	100	1	1,707	6	—	—	—	—	—	
84	Pfirschbach	—	—	20	0	2,545	6	30	0	3,585	6	—	—	—	—	—	
85	Raibreitenbach	—	—	335	4	0,681	6	383	4	1,548	6	a) 17	2	—	—	6	Wie 4 b.
												b) 60	6	—	—	6	Wie 4 a.
86	Rehbach	—	—	252	3	2,601	6	80	1	0,557	6	a) 30	5	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 5	7	—	—	6	Wie 4 b.
87	Reichelsheim	—	—	1000	4	1,874	6	710	3	0,641	6	—	—	—	—	—	
88	Rimhorn	—	—	518	4	2,456	6	596	5	1,185	6	11	3	—	—	6	Wie 4 b.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Aus- schlag. fl.	fr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Aus- schlag. fl.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Aus- schlag. fl.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Aus- schlag. fl.	1/10	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
89	Rohrbach . . .	—	—	337	5	2,611	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
90	Rothenberg mit Oberhainbrunn u. Kortelshütte	—	—	—	—	—	—	431	2	3,063	6	97	2	—	—	6	Wie 6.
91	Sandbach . . .	—	—	792	9	2,510	6	718	6	3,677	6	—	—	—	—	—	
92	Schloßnauses . .	—	—	32	8	2,814	6	44	2	2,236	6	—	—	—	—	—	
93	Schöllenbach mit Hohberg und Kailbach diesf.	—	—	1400	25	0,677	6	250	3	2,020	6	a) 82	2	—	—	6	Schulbedürfnisse für Hohberg u. Kailbach allein.
												b) 69	6	—	—	6	Desgl. für Schöllenbach allein.
												c) 59	3	—	—	6	Wie 4 a.
												d) 245	—	—	—	6	Wie 2.
94	Schönnen . . .	—	—	257	6	0,648	6	149	3	1,085	6	—	9	—	—	6	Wie 4 b.
95	Seckmauern . .	—	—	151	1	3,575	6	461	5	1,350	6	a) 26	7	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 38	4	—	—	6	Wie 4 b.
96	Steinbach . . .	—	—	205	1	0,615	6	100	0	2,315	6	a) 58	5	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 44	2	—	—	6	Wie 4 b.
												c) 40	1	—	—	6	Wie 6.
97	Stockheim . . .	—	—	106	5	1,307	6	24	1	0,824	6	a) 8	5	—	—	6	Wie 4 a.
												b) —	9	—	—	6	Wie 4 b.
98	Unterfinkenbach .	—	—	33	1	1,785	6	49	2	0,329	6	14	—	—	—	6	Wie 6.
99	Untermossau . .	—	—	763	8	3,412	6	184	2	0,192	6	a) 2	1	—	—	6	Wie 4 b.
												b) 47	—	—	—	6	Wie 6.
100	Unterostern . .	—	—	142	1	3,934	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
101	Unterschönmattenwag	—	—	1188	9	2,229	6	506	3	1,651	6	44	—	—	—	6	Wie 2.
102	Untersensbach .	—	—	554	8	0,038	6	210	2	2,327	6	61	—	—		6	Wie 4 a.
103	Vielbrunn . . .	—	—	695	4	1,717	6	265	1	2,682	6	10	3	—	—	6	Wie 4 b.
104	Waldamorbach .	—	—	—	—	—	—	102	2	0,009	6	—	—	—	—	—	
105	Wallbach . . .	—	—	52	1	1,207	6	50	1	0217	6	65	8	—	—	6	Wie 2.
106	Weitengesäß . .	—	—	—	—	—	—	46	0	2,165	6	a) 41	—	—	—	6	Wie 35 a.
												b) 16	3	—	—	6	Wie 4 b.
107	Wiebelsbach . .	—	—	—	—	—	—	561	5	3,833	6	—	—	—	—	—	
108	Winterkasten . .	—	—	408	4	0,098	6	70	0	2,737	6	—	—	—	—	—	
109	a. Würzberg allein	—	—	327	3	2,669	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b. Würzberg mit Eulbach . .	—	—	116	1	1,133	6	—	—	—	—	a) 30	2	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 32	4	—	—	6	Wie 4 b.
110	Zell	—	—	360	5	0,551	6	300	3	3,771	6	a) 28	4	—	—	6	Wie 4 a.
												b) 4	1	—	—	6	Wie 4 b.
												c) 47	2	—	—	6	Wie 6.

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden:

1) die Kirchspielskosten und die Kirchen- und Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen,
2) die Parzellen- und Flurvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Besitzer,
3) die Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital und
4) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte

umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres stattfinden soll.

Erbach am 22. März 1851.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

App.

Uebersicht der für das Jahr 1850 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Mainz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Kastel	—	—	1800	2	2,130	6	2100	2	2,422	6	—	—	—	—	
2	Kostheim . . .	—	—	—	—	—	—	800	1	2,835	6	—	—	—	—	
3	Mainz	—	—	44000	3	0,151	12	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1851, in Mainz aber in 12 Monatszielen geschehen soll.

Aufgestellt, Mainz den 8. März 1851 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

J. V. d. D.:

Müller, Großh. Reg.-Secr.

Ueberſicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Regierungsbezirks Nidda.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenhain	—	—	281	6	3,870	6	140	3	0,937	6	—	—	—	—	
2	Altwiedermus	—	—	311	5	0,573	6	192	2	3,844	6	—	—	—	—	
3	Aulendiebach	—	—	191	2	1,934	6	277	3	1,657	6	53	—	3,501	6	Zu Kriegsſchulden vor 1807 auf das Steuerkapital der immerſteuerbaren Objecte.
4	Bellmuth	—	—	—	—	—	—	26	—	3,713	6	—	—	—	—	
5	Bergheim	—	—	459	6	2,849	6	230	3	0,291	6	—	—	—	—	
6	Bermuthshain	—	—	—	—	—	—	785	8	3,229	6	—	—	—	—	
7	Berſtadt	—	—	—	—	—	—	160	—	1,417	6	—	—	—	—	
8	Betzenrod	—	—	573	9	1,759	6	184	2	0,573	6	96	1	1,710	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
9	Bindſachſen	—	—	309	2	1,876	6	246	1	3,675	6	—	—	—	—	
10	Bingenheim	—	—	—	—	—	—	200	—	3,894	6	—	—	—	—	
11	Biſſes	—	—	—	—	—	—	163	2	3,690	6	187	3	3,611	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
12	Bleichenbach	—	—	409	2	0,865	6	1600	8	0,522	6	—	—	—	—	
13	Blofeld	—	—	—	—	—	—	324	2	3,298	6	298	3	2,316	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3. Anmerkung. Der Beitrag der Ortseinwohner hierzu wird aus dem Aerar beſtritten.
14	Bobenhauſen I.	—	—	112	2	1,215	6	138	2	1,779	6	—	—	—	—	
15	Bobenhauſen II.	—	—	532	4	3,977	6	218	1	3,470	6	94	—	3,327	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
16	Bösgefäß	—	—	—	—	—	—	126	6	2,622	6	—	—	—	—	
17	Borsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
18	Breungeshain	—	—	171	3	2,201	6	73	1	1,029	6	34	—	2,630	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
19	Büches	—	—	338	5	1,082	6	314	4	1,214	6	—	—	—	—	
20	Büdingen	—	—	994	1	2,581	6	1714	2	2,617	6	940	1	3,109	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
												185	—	—	6	Zur Beſoldung des Wäſſermanns auf das Steuerkapital der Wieſenbeſitzer.
												2204	—	—	6	Zu Parzellenvermeſſungskoſten auf das Steuerkapital der Parzellenbeſitzer.
21	Burgbracht	—	—	128	3	1,831	6	133	3	0,473	6	31	—	3,538	6	Zu Kriegsſchulden vor 1816 auf das Steuerkapital der immerſteuerbaren Objecte.
22	Burkhards	—	—	680	4	3,682	6	237	1	2,141	6	—	—	—	—	
23	Buſenborn	—	—	214	3	2,128	6	184	2	2,485	6	—	—	—	—	
24	Calbach	—	—	230	4	1,654	6	135	2	2,020	6	32	—	2,431	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
25	Crainfeld	—	—	—	—	—	—	541	4	1,781	6	25	—	0,861	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
26	Dauernheim	—	—	—	—	—	—	320	1	0,284	6	—	—	—	—	
27	Diebach am Haag	—	—	785	18	2,150	6	56	—	2,291	6	—	—	—	—	
28	Dudenrod	—	—	340	14	0,377	6	45	1	3,370	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
29	Düdelsheim	—	—	490	1	1,814	6	833	2	1,359	6	109	—	1,391	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
30	Echzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Bekanntmachung bezüglich der Umlagen in dieser Gemeinde wird baldigst nachfolgen.
31	Eckartsborn	—	—	296	4	1,011	6	220	2	1,771	6	—	—	—	—	
32	Eckartshausen	—	—	619	4	1,835	6	570	3	3,441	6	28	—	—	6	Beitrag zu den Büreaukosten und der Besoldung des Polizeidieners auf das Steuerkapital der Einwohner zu Marienborn.
33	Effolderbach	—	—	283	3	0,391	6	186	1	3,859	6	177	1	3,627	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
34	Eichelsachsen	—	—	461	2	1,083	6	262	1	0,625	6	26	—	0,509	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
35	Eichelsdorf	—	—	150	1	0,006	6	632	3	2,685	6	68	—	1,654	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
36	Enzheim	—	—	—	—	—	—	118	2	0,745	6	—	—	—	—	
37	Eschenrod	—	—	750	6	0,497	6	380	2	3,891	6	—	—	—	—	
38	Fauerbach	—	—	384	3	1,364	6	78	—	2,598	6	—	—	—	—	
39	Feldkrücken	—	—	—	—	—	—	144	2	1,776	6	—	—	—	—	
40	Gedern	—	—	973	2	2,284	6	1160	2	3,556	6	137	—	1,694	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
41	Geißnidda	—	—	—	—	—	—	317	2	0,387	6	83	—	2,587	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
42	Gelnhaar	—	—	702	7	3,478	6	133	1	1,530	6	172	1	3,518	6	Wie zu Ordn.-Nr. 21.
43	Gettenau	—	—	—	—	—	—	235	—	3,789	6	208	—	3,959	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
44	Glashütten	—	—	106	1	2,770	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
45	Glauberg	—	—	207	1	1,812	6	585	3	3,303	6	37	—	1,011	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
46	Götzen	—	—	247	6	1,226	6	301	6	0,224	6	89	1	3,216	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
47	Grebenhain	—	—	663	5	1,428	6	472	3	1,459	6	—	—	—	—	
48	Hainchen	—	—	—	—	—	—	215	1	3,795	6	—	—	—	—	
49	Haingründau	—	—	1330	11	1,811	6	1025	8	0,107	6	35	—	1,174	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
50	Hartmannshain	—	—	489	13	2,965	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
51	Heegheim	—	—	—	—	—	—	206	2	1,299	6	15	—	0,719	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
52	Herchenhain	—	—	305	6	2,731	6	121	2	1,342	6	25	—	1,995	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
53	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	262	3	0,088	6	—	—	—	—	
54	Himbach	—	—	409	4	1,083	6	253	1	3,936	6	39	—	1,585	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
55	Hirzenhain	—	—	679	10	3,504	6	120	1	3,276	6	—	—	—	—	
56	Hitzkirchen	—	—	305	4	1,893	6	131	1	2,560	6	22	—	1,290	6	Wie zu Ordn.-Nr. 21.
57	Höckersdorf	—	—	400	9	0,509	6	63	1	1,345	6	—	—	—	—	
58	Ilnhausen	—	—	—	—	—	—	357	9	3,276	6	—	—	—	—	
59	Kaulstoß	—	—	150	4	0,008	6	170	4	0,375	6	—	—	—	—	
60	Kefenrod	—	—	—	—	—	—	570	3	3,899	6	108	—	3,045	6	Wie zu Ordn.-Nr. 21.
61	Kölzenhain	—	—	74	2	1,159	6	176	5	0,214	6	58	1	2,695	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
62	Kohden	—	—	—	—	—	—	226	1	3,790	6	246	2	1,868	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
63	Langd	—	—	—	—	—	—	211	1	0,267	6	189	1	0,227	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
64	Langenbergheim	—	—	1050	6	1,518	6	297	1	2,883	6	55	—	1,547	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
65	Leidhecken	—	—	—	—	—	—	420	3	1,848	6	—	—	—	—	
66	Lindheim	—	—	273	1	1,794	6	1136	5	1,150	6	—	—	—	—	
67	Lißberg	—	—	434	6	2,143	6	573	6	0,557	6	40	—	2,093	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
68	Lorbach	—	—	1070	13	1,039	6	270	3	1,104	6	73	1	0,225	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
												15	—	—	6	Zur Besoldung des Wässermanns auf das Steuerkapital der betreff. Wiesenbesitzer.
69	Merkenfritz	—	—	—	—	—	—	112	2	1,448	6	—	—	—	—	
70	Michelau	—	—	201	7	0,063	6	107	3	1,772	6	42	1	1,507	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
71	Michelbach	—	—	271	3	2,813	6	108	1	1,508	6	—	—	—	—	
72	Michelnau	—	—	454	9	0,045	6	170	3	0,730	6	—	—	—	—	
73	Mittelgründau	—	—	—	—	—	—	1369	16	1,665	6	250	4	1,649	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
74	Mittelseemen	—	—	302	4	0,952	6	264	2	2,832	6	—	—	—	—	
75	Nidda	—	—	—	—	—	—	1949	4	1,429	6	833	2	0,615	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
76	Niedermockstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
77	Niederseemen	—	—	312	5	0,419	6	131	1	3,405	6	—	—	—	—	
78	Oberlais	—	—	—	—	—	—	467	4	2,486	6	—	—	—	—	
79	Obermockstadt	—	—	—	—	—	—	199	1	1,911	6	262	2	1,079	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
80	Oberschmitten	—	—	498	6	2,242	6	206	2	1,054	6	96	1	0,491	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
81	Oberseemen	—	—	—	—	—	—	422	2	2,137	6	—	—	—	—	
82	Oberseibertenrod	—	—	381	7	1,550	6	130	2	1,560	6	—	—	—	—	
83	Oberwiddersheim	—	—	—	—	—	—	289	2	1,710	6	267	2	3,526	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
84	Orleshausen	—	—	566	12	2,654	6	100	1	3,077	6	8	—	0,628	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
85	Ortenberg	—	—	820	4	2,406	6	255	1	1,559	6	—	—	—	—	
86	Rabertshausen	—	—	252	4	3,470	6	46	—	2,945	6	92	1	2,759	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3
87	Rainrod	—	—	380	2	2,677	6	800	4	3,427	6	145	1	0,013	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
88	Ranstadt	—	—	50	—	0,960	6	323	1	2,066	6	—	—	—	—	
89	Rinderbügen	—	—	462	6	2,371	6	154	1	3,156	6	52	—	2,810	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
90	Rodheim	—	—	—	—	—	—	303	3	0,263	6	59	—	2,702	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
91	Rohrbach	—	—	—	—	—	—	335	2	1,294	6	67	—	2,769	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
92	Rüdingshain	—	—	465	4	3,836	6	130	1	0,720	6	136	1	1,396	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
93	Schmitten	108	—	328	53	0,814	6	12	1	2,763	6	—	—	—	—	Das Budget ist für $18^{51}/_{63}$ aufgestellt u. wird für 1851 nur $^1/_3$ dieser Umlage ausgeschlagen.
94	Schotten	—	—	—	—	—	—	995	2	0,304	6	441	1	0,003	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
95	Schwickartshausen	—	—	—	—	—	—	175	2	0,634	6	—	—	—	—	
96	Selnrod	—	—	317	3	2,672	6	87	—	3,698	6	56	—	2,473	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
97	Selters	—	—	—	—	—	—	395	3	3,627	6	—	—	—	—	
98	Sichenhausen	—	—	150	3	3,746	6	184	4	1,916	6	—	—	—	—	
99	Staden	—	—	—	—	—	—	395	2	1,139	6	—	—	—	—	
100	Steinberg	—	—	204	4	0,595	6	208	3	2,513	6	—	—	—	—	
101	Steinheim	—	—	—	—	—	—	344	2	1,008	6	390	2	2,244	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
102	Stockheim	—	—	—	—	—	—	100	—	3,426	6	50	—	1,851	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erhob. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erhob. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erhob. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
103	Stornfels	—	—	200	3	3,658	6	140	2	0,325	6	—	—	—	—	
104	Ulfa	—	—	170	—	2,816	6	600	2	1,041	6	—	—	—	—	
105	Ulrichstein	—	—	950	6	2,596	6	285	1	3,518	6	—	—	—	—	
106	Unterschmitten	—	—	573	5	1,897	6	108	—	3,658	6	319	2	3,232	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
107	Unterwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
108	Usenborn	—	—	—	—	—	—	500	2	3,990	6	62	—	2,221	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
109	Volkartshain	—	—	252	4	1,553	6	55	—	3,699	6	—	—	—	—	
110	Vonhausen	—	—	399	3	3,922	6	542	5	0,515	6	—	—	—	—	
111	Wallernhausen	—	—	—	—	—	—	322	1	3,306	6	116	—	3,015	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
112	Wenings	—	—	—	—	—	—	543	2	0,769	6	620	2	3,970	6	Wie zu Ordn.-Nr. 21.
113	Wingershausen	—	—	393	6	2,028	6	166	2	1,162	6	—	—	—	—	
114	Wippenbach	—	—	336	15	1,501	6	147	4	2,304	6	—	—	—	—	
115	Wohnfeld	—	—	245	4	1,227	6	214	3	2,323	6	28	—	1,887	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
116	Wolf	—	—	659	7	2,712	6	134	1	2,021	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate März, Mai, Juli, August, September und October festgesetzt sind.

Nidda am 20. März 1851.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Artikels 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. von dem Großh. Assisenhofe der Provinz Oberhessen.

1) Sebastian Schmidt II. von Vilbel, wegen versuchter Nothzucht, durch Urtheil vom 27. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

2) Jakob Funk von Steinberg, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 27. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 6 Monaten, wovon 4 Monate in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuches in Abzug zu bringen sind, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod in der ersten Woche jeden Quartals je um den andern Tag.

3) Wilhelm Reiß von Vilbel, wegen Körperverletzung, durch Urtheil vom 29. August 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 6 Monaten.

4) Johannes Naumann von Niederfemmen, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, durch Urtheil vom 2. September 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

5) Jakob Strauß von Echzell, wegen Meineids, durch Urtheil vom 3. September 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

6) Matthäus Dauth von Dädelsheim und Peter Jäger von Mittelgründau, wegen eines in Gemeinschaft mittelst äußeren und inneren Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahls, durch Urtheil vom 4. September 1850 — a) M. Dauth in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals der Strafzeit; — b) P. Jäger in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

7) Nikolaus Hofmann von Völkstein, wegen eines durch Einsteigen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 6. September 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod während der ersten 8 Tage eines jeden Halbjahrs je um den andern Tag, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach erstandener Strafe.

8) Georg Bertram von Nidda, Gemeinderechner, wegen Schriftfälschung, durch Urtheil vom 9. September 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 3 Monaten.

9) Konrad Seibert von Zahmen und Johannes Seibert II. von Schlechtenwegen, wegen Meineids, durch Urtheil vom 10. September 1850, jeder in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.

10) Georg Börner von Siegen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 12. September 1850, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals je um den andern Tag.

11) Elisabetha Schäfer von Breidenbach, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 16. September 1850, in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren.

12) Philipp Kaiser von Wiesek, wegen Eigenthumsbeschädigung und Verletzung der Amts- und Dienstehre, durch Urtheil vom 18. September 1850, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

13) Christine Seim von Dodenau, wegen Raubs und hierbei verübter Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, durch Urtheil vom 21. September 1850, in lebenslängliche Zuchthausstrafe.

14) Seligmann Katz II., Samuels Sohn, von Steinbach, wegen zweier Schriftfälschungen und eines Betrugs, durch Urtheil vom 26. September 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.

15) Johann Heinrich Schneider, Großh. Rentamtmann zu Gießen, durch Assisen-Urtheil vom 18. Mai 1850 und resp. Urtheil Großh. Hess. Cassationshofs vom 1. Juli 1850, wegen Veruntreuung im Dienste, zur Dienstentsetzung.

16) Johannes Boß von Calbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 19. November 1850, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

17) Johann Valentin Zinser, vormaliger Decanatsrechner von Alsfeld, wegen Veruntreuung und Unterschlagung, durch Urtheil vom 24. November 1850, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

18) Johannes Schäfer von Kirtorf, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 26. November 1850, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten, geschärft während 8 Tagen zu Anfang eines jeden Quartals durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

19) Andreas Hofmann von Stornborf, wegen Nothzuchtsversuch, durch Urtheil vom 27. November 1850, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft während der ganzen Strafzeit in den ersten 8 Tagen jeden Quartals je um den andern Tag durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod.

20) Heinrich Rohn von Wetterfeld, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 30. November

1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod in den ersten 8 Tagen jeden Quartals der Strafzeit je um den andern Tag.

21) Kaspar Wagner von Hochweisel, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 30. November 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 3 Monaten.

22) Johannes Lixfeld von Dernbach, wegen 14 ausgezeichneter Diebstähle und eines einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 3. December 1850, in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe.

23) Johann Heinrich Albohn von Lich, wegen Widersetzung gegen den Großh. Bürgermeister und Mißhandlung des Polizeidieners, durch Urtheil vom 5. December 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

24) Johannes Franz von Niedermoos, wegen eines ausgezeichneten, sowie eines einfachen Diebstahls und einer Unterschlagung, durch Urtheil vom 7. December 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2¼ Jahre, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 8 Tage eines jeden Quartals der Strafzeit.

25) Georg Gerbig von Schwarz, wegen Raubs, durch Urtheil vom 10. December 1850, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

26) Johann Georg Jung von Langenhain, durch Urtheil vom 13. September 1850, wegen Brandstiftung, in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

II. Von dem Großh. Hofgerichte der Provinz Oberhessen.

1) Georg Heinrich Schneider von Oberofleiden,
2) Heinrich Post von Homberg,
3) Wilhelm Rauft von Oberofleiden,
wegen Aufruhrs, durch Urtheil vom 8. December 1848, die beiden ersteren jeder in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, letzterer in eine solche von 1 Jahre.

4) Maria Theresia Schneider von Herbstein, wegen Landstreicherei im 4. Rückfalle, durch Urtheil vom 15. Juni 1850, in eine Correctionshausstrafe von 1¼ Jahren, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

5) Wilhelm Rothermel von Niederofleiden, wegen 3 einfacher Diebstähle und eines kleinen Diebstahls im 4. Rückfalle, durch Urtheil vom 14. Februar 1850, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 5 Monaten, geschärft durch Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren.

6) Heinrich Klee von Melbach, wegen einfachen Diebstahls, erschwert durch Einbruch und Einsteigen von Außen in eine unbewohnte Werkstätte und im 3. Rückfalle verübt, durch Urtheil vom 13. September 1850, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren. Von der erkannten Strafe werden jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Straf-Gesetz-Buches 3 Monate in Abzug gebracht.

7) Balthaser Schmidt von Großenbusek, wegen Landstreicherei im achten Rückfalle, durch Urtheil vom 28. September 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 14 Tagen eines jeden Quartals, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

8) Heinrich Wehrheim von Rodheim, Landgerichts Großkarben, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle, durch Urtheil vom 20. Juni 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, ge-

schärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 14 Tagen in jedem Vierteljahr und einsame Einsperrung während derselben Zeit; sodann nach verbüßter Strafe zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von drei Jahren.

9) Anna Maria Wagner von Oberseemen, wegen Landstreicherei im 2ten Rückfalle, durch Urtheil vom 14. Mai 1850 in eine Correctionshausstrafe von Einem und einem halben Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sowie einsame Einsperrung für die Dauer von 14 Tagen zu Anfang eines jeden Vierteljahrs, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während zwei Jahren nach verbüßter Strafe.

10) Magaretha Draudt von Obermockstadt, wegen Landstreicherei im 8ten Betretungsfall, durch Urtheil vom 29. Juni 1850 in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tage in jedem Quartal, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

11) Jost Damm von Derbach, wegen Landstreicherei im 2ten Rückfalle, durch Urtheil vom 22. Juli 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

12) Maria Jäger von Storndorf, wegen Landstreicherei im 2ten Rückfalle, durch Urtheil vom 13. August 1850 in eine Correctionshausstrafe von 16 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Straf-Gesetz-Buches 2 Monate in Abzug kommen, geschärft durch einsame Einsperrung während 14 Tagen zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während zwei Jahren nach verbüßter Strafe.

13) Karl Müller von Rödelheim, wegen Diebstahls im 4ten Rückfalle, durch Urtheil vom 20. August 1850 in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Straf-Gesetz-Buches 6 Monate in Abzug kommen, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 4 Wochen eines jeden Vierteljahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

14) Wilhelmine Eyring von Affenheim, wegen Landstreicherei im 2ten Rückfalle, durch Urtheil vom 5. September 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 8 Tagen in jedem Vierteljahr und einsame Einsperrung von gleicher Dauer, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während drei Jahren nach verbüßter Strafe.

15) Karoline Bär von Affenheim, wegen Landstreicherei im 2ten Rückfalle, durch Urtheil vom 10. September 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag auf die Dauer von 4 Wochen zu Anfang eines jeden Quartals und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren.

16) Margaretha Weis von Garbenteich, wegen Landstreicherei im 2ten Rückfalle und Gebrauchs eines falschen Heimathsscheins, durch Urtheil vom 10. September 1850 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Straf-Gesetz-Buches drei Monate in Abzug kommen, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen jeden Quartals sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf zwei Jahre nach verbüßter Strafe.

17) Georg Berz von Dietzenbach, wegen Landstreicherei und Fälschung durch Urtheil vom 10. September 1850, in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten mit Schärfung wie bei dem Vorigen und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

18) Ludwig Orth von Kirtorf, wegen wiederholter Landstreicherei, durch Urtheil vom 10. September 1850,

in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag während 14 Tagen am Ende eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr. Von der erkannten Strafe wird in Gemäßheit des Art. 34 des Straf-Gesetz-Buches 1 Monat in Abzug gebracht.

19) Georg Döring von Rendel, wegen Landstreicherei im 2ten Rückfalle, durch Urtheil vom 1. August 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs und einsame Einsperrung in derselben Zeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

20) Karl Backes von Hattenheim, Herzogl. Nassauischen Amtes Eltville und

21) Christian Fischer von Gabernheim, Landgerichts Zwingenberg, wegen Diebstahls im Complott und im Rückfalle verübt, Ersterer in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, sowie einsame Einsperrung je um den andern Tag, während der ersten 3 Wochen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit; Letzterer in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft wie die vorhergehende.

22) Heinrich Degenhardt von der Pfütze bei Battenberg, wegen Landstreicherei und Verletzung der Amtsehre des Großherzogl. Landrichters Hofmann zu Friedberg, durch Urtheil vom 1. October 1850 in eine Correctionshausstrafe von 16 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod während 14 Tagen in jedem Vierteljahr und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

23) Margaretha Gilbert von Queck, wegen einfachen im 2ten Rückfalle begangenen Diebstahls, durch Urtheil vom 24. September 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag während 14 Tagen am Ende eines jeden Vierteljahrs, von der Strafzeit kommen jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Straf-Gesetz-Buches 34 Tage in Abzug.

24) Johannes Brückmann II. von Kaichen, wegen Körperverletzung und Entwendung, durch Urtheil vom 28. August 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und einsame Einsperrung je um den andern Tag während der ersten vier Wochen eines jeden Quartals.

III. Von Großherzogl. Landgerichten der Provinz Oberhessen, und zwar:

a. Von Großherzogl. Landgericht Alsfeld.

1) Anna Barbara Becker von Leusel, wegen Diebstahls im 2ten Rückfalle, durch Urtheil vom 17. Februar 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten.

2) Georg Wolf von Alsfeld, wegen Landstreicherei im 1ten Rückfalle, durch Urtheil vom 14. April 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 4 Wochen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

3) Georg Heinrich Groh von Lieberbach, wegen Unterschlagung verschiedenen Handwerksgeräths im Werthe von 3 fl., welches Verbrechen als 6ter Rückfall erscheint, durch Urtheil vom 21. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten, geschärft während der ersten 14 Tagen in jedem der 5 ersten Quartale der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung.

4) Johannes Lenz von Niederohmen, wegen Entwendung eines Schubkarrens zum Nachtheil des H. Gerhard zu Zell im Werthe von 45 kr., welcher Diebstahl als 4ter Rückfall erscheint, durch Urtheil vom 15.

März 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs in den letzten 12 Monaten der Strafzeit.

5) Johannes Wehnes von Zell, wegen Landstreicherei im 2ten Rückfall, durch Urtheil vom 26. März 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

b. Von Großh. Landgericht Biedenkopf.

Emanuel Unkel von Biedenkopf, wegen Diebstahls im 6ten Rückfalle, durch Urtheil vom 1. Februar 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch einsame Einsperrung im 1ten, 7ten und 12ten Monate der Strafzeit.

c. Von Großh. Landgericht Butzbach.

1) Peter Heim von Hartmannshain, wegen Diebstahls im Rückfalle, durch Urtheil vom 23. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
2) Heinrich Viehl von Fauerbach, wegen Diebstahls im Rückfalle, durch Urtheil vom 24. Mai 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

d. Von Großh. Landgericht Großkarben.

1) Johannes Strauch ledig, von Heldenbergen, wegen 4 Diebstähle, durch Urtheil vom 30. Mai 1849 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
2) Derselbe, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Januar 1850 in eine Correktionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.
3) Andreas Rauch, ledig, von da, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Januar 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
4) Philipp Nullmann von Staden, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 2. Febr. 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
5) Sebastian Schneider von Vilbel, wegen Fruchtdiebstahls im 4ten Rückfalle, durch Urtheil vom 9. Mai 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

e. Von Großh. Landgericht Schotten.

Johannes Fleischer von Busenborn, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 1. Mai 1849 in eine durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

f. Von Großh. Landgericht Rödelheim.

Margaretha Kraft von Rödelheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 13. September 1850 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

Abwesenheits-Erklärungen.

Durch Urtheil des Großh. Kreisgerichts zu Mainz vom 12. Juli 1850 ist zur Constatirung der Abwesenheit des Balthasar Hofmeister aus Bechtolsheim und

durch Urtheil desselben Kreisgerichts vom 27. Juli 1850 zur Constatirung der Abwesenheit des Heinrich Maurer aus Mainz die im Art. 116 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden; sodann sind

durch Urtheil des Großh. Kreisgerichts zu Mainz vom 30. November 1850 Heinrich Wilhelm Brandner und Georg Brandner, beide aus Worms, ferner

durch Urtheil deſſelben Kreisgerichts vom 21. December 1850 Philipp Eiſer aus Oppenheim definitiv für abweſend erklärt worden.

Dienſtnachrichten.

1) Am 12. März wurde dem katholiſchen Pfarrer Vitus Lutorf zu Oberwöllſtadt die katholiſche Pfarrſtelle zu Sulzheim, im Regierungsbezirke Mainz, und dem katholiſchen Pfarrer Johann Baptiſt Koch zu Sulzheim die katholiſche Pfarrſtelle zu Oberwöllſtadt, im Regierungsbezirke Friedberg, übertragen, ſodann der von ſämmtlichen Riedeſel, Freiherrn zu Eiſenbach, auf die evangeliſche Pfarrſtelle zu Friſchborn und Eiſenbach, im Regierungsbezirke Alsfeld, präſentirte Pfarramts-Candidat Bernhard Kullmann aus Altenſchlirf für dieſe Stelle beſtätigt.
2) Am 15. März wurde dem Pfarrverweſer Ludwig Daudt zu Großbieberau die evangeliſche Pfarrſtelle zu Bornheim, im Regierungsbezirke Worms, übertragen.

Characterverleihung.

Am 1. März wurde dem Landjägermeiſter Friedrich Wilhelm Freiherrn von Dörnberg dahier, in Anerkennung der von ihm geleiſteten fünfzigjährigen treuen Dienſte, das Prädicat „Excellenz" verliehen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Bobenhauſen II., im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 1197 Gulden, wovon jedoch auf die Dauer von 10 Jahren eine jährliche Abgabe von 300 Gulden zu entrichten iſt;
2) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Königsberg, im Regierungsbezirke Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 523 Gulden.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 2. Februar der penſionirte Schullehrer Nicolaus Fritzges zu Götzen, im Reg.-Bezirke Nidda;
2) an demſelben Tage der Schullehrer Nicolaus Gremm zu Hemmen, im Reg.-Bezirke Alsfeld;
3) am 4. Februar der Schullehrer Philipp Kuhns zu Bubenheim, im Reg.-Bezirke Mainz;
4) am 12. Februar der penſionirte Schullehrer Boller zu Gundersheim, im Reg.-Bezirke Worms;
5) am 16. Februar der Phyſicats-Wundarzt Wilhelm Geißmar zu Altenſchlirf;
6) am 17. Februar der Militärpenſionär Philipp Jung zu Kögernheim;
7) am 25. Februar der Geheime Oberfinanzrath Leopold von Zangen zu Stuttgart;
8) am 6. März der ordentliche Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft, Geheime-Rath Dr. Egid Valentin Felix Johann Nepomuk Ferdinand von Löhr zu Gießen;
9) an demſelben Tage der Penſionär der Saline Theodorshalle, ehemalige Gradirer, Jacob Kringer;
10) am 13. März der penſionirte General-Major Ernſt Auguſt Freiherr Röder von Diersburg zu Mainz;
11) am 17. März der Poſterpeditor Heinrich Wilhelm Käuffelin zu Wimpfen.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 36 d. Bl., Zeile 15 v. o. iſt, ſtatt 1845, zu leſen: **1848** — und auf derſelben Seite, Zeile 10 v. u., ſtatt 4. März 1848, 4. März **1851**.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt am 19. April 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die practische Ausbildung für die gerichtliche Magistratur in der Provinz Rheinhessen betr.; — 2) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Bingen für 1851; — 3) Desgl. in den Gemeinden des Regierungsbezirks Worms für 1851; — 4) Desgl. in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Dieburg für 1851; — 5) Desgl. in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Worms für $18^{51}/_{52}$; — 6) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großh. Hess. Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1851 gehalten und am 28. April bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden; — 7) Abwesenheits-Erklärungen; — 8) Namensveränderung; — 9) Dienstnachrichten; — 10) Concurrenz-Eröffnungen; — 11) Sterbfälle.

Verordnung,

die practische Ausbildung für die gerichtliche Magistratur in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, Behufs der practischen Ausbildung derjenigen Gerichts-Accessisten, welche sich zunächst der gerichtlichen Magistratur in der Provinz Rheinhessen zu widmen beabsichtigen, zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Bei den Kreisgerichten der Provinz Rheinhessen sollen Referendarien ernannt werden, welche zu folgenden Dienstleistungen zu verwenden sind:

1) Dieselben haben gleich den Richtern den Sitzungen und Berathungen derjenigen Section beizuwohnen, welcher sie durch Beschluß der Plenarversammlung des Kreisgerichts zugetheilt worden sind. Sie haben jedoch keine entscheidende, sondern nur berathende Stimme.

2) Sie haben in den ihnen zugetheilt werdenden Sachen die Urtheile zu entwerfen, richtercommissarische Berichte, Rangordnungsstatus ꝛc. auszuarbeiten und Kostenverzeichnisse zu prüfen.

3) Nach dem Bedürfnisse des Parquet-Dienstes können sie zur Ausarbeitung von Anträgen, Recursschriften, Berichtserstattungen über Straferlaßgesuche, überhaupt zum s. g. inneren Parquet-Dienste verwendet, auch bei Verhinderung der etatsmäßigen Substituten mit selbstständiger Wahrnehmung der Stelle eines Substituten in der Civil- oder Strafsitzung beauftragt werden.

Art. 2.

Zu Referendarien werden nur solche Gerichtsaccessisten ernannt werden, welche

1) das 24te Lebensjahr zurückgelegt,
2) die Staatsprüfung gut bestanden haben und
3) deren Sittlichkeit keinem Tadel unterliegt.

Art. 3.

Die Referendarien beziehen keinen Gehalt und werden nur auf Widerruf ernannt. Die Zeit der Verwendung als Referendär gehört zu den im Art. 18 des Edictes über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 erwähnten Vorbereitungsjahren.

Art. 4.

Die Referendarien sind derselben Disciplin unterworfen, wie die richterlichen Beamten. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwandtschaft mehrerer Mitglieder des nemlichen Gerichtscollegs finden auch auf die Referendarien Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 7. April 1851.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Bingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bingen	—	—	—	—	—	—	3500	2	0,070	6	—	—	—	—	
2	Büdesheim	—	—	1200	2	2,414	6	2000	3	1,451	6	—	—	—	—	
3	Dietersheim	—	—	200	2	3,952	6	400	3	0,848	6	—	—	—	—	
4	Dromersheim	—	—	670	2	3,854	6	600	2	0,905	6	—	—	—	—	
5	Gaulsheim	—	—	410	3	1,890	6	90	0	1,958	6	—	—	—	—	
6	Gensingen	—	—	450	1	1,890	6	830	2	0,156	6	92	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner für Gehalt des Lehrers und sonstige Ausgaben der evangel. Schule.
7	Grolsheim	—	—	250	2	0,119	6	150	1	0,235	6	31	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Lehrergehalt u. sonstige Ausgaben der Schule.
8	Kempten	—	—	125	1	1,453	6	704	4	0,043	6	—	—	—	—	
9	Ockenheim	—	—	800	3	1,965	6	500	1	3,449	6	—	—	—	—	
10	Sponsheim	—	—	220	2	2,036	6	200	1	2,668	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1851 geschehen soll. — Aufgestellt Mainz den 19. März 1851, durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

Schmitt.

Ueberſicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Regierungsbezirks Worms.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag. fl.	kr.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
	Friedensgerichtsbezirk **Alzey.**															Die Umlagen auf die Confeſſionsverwandten betreffen confeſſionelle Ausgaben.
1	Albig	—	—	1307	2	2,114	6	332	0	2,321	6	100	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
2	Alzey und Schafhauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird ſpäter Bekanntmachung erfolgen.
3	Bechenheim	—	—	300	3	3,006	6	100	1	0,682	6	15	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
4	Bermersheim	—	—	695	6	3,963	6	97	0	3,175	6	60	—	—	6	„ „ evang. „
5	Bornheim	—	—	250	1	1,246	6	150	0	2,691	6	9	—	—	6	„ „ evang. „
6	Dautenheim	—	—	383	4	0,161	6	433	2	3,401	6	153	—	—	6	„ „ evang. „
7	Erbesbüdesheim	—	—	660	1	3,063	6	1300	3	1,164	6	235	—	—	6	„ „ kath. „
												117	—	—	6	„ „ evang. „
8	Eſſelborn	—	—	416	2	3,262	6	152	0	3,428	6	181	—	—	6	„ „ evang. „
9	Flomborn	—	—	950	3	1,645	6	284	0	3,459	6	160	—	—	6	„ „ evang. „
10	Dintesheim	—	—	165	2	2,006	6	170	1	3,374	6	—	—	—	—	
11	Flonheim	—	—	—	—	—	—	546	0	3,167	6	107	—	—	6	Grundrenten. Auf das Grundſteuerkapital.
												44	—	—	6	Auf die kath. Einwohner.
												62	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
12	Framersheim	—	—	900	1	2,492	6	—	—	—	—	1400	2	2,186	6	Auf das Geſammtſteuerkapital der Ortseinwohner u. Forenſen excl. des Köngernheimer Stücks.
												150	0	1,030	6	Desgl. incl. des Köngernheimer Stücks.
13	Freimersheim	—	—	433	2	0,277	6	195	0	2,938	6	124	—	—	6	Auf d. kath. Einwohner.
												239	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
14	Heimersheim	—	—	913	3	0,065	6	384	1	0,782	6	203	—	—	6	„ „ evang. „
												56	—	—	6	„ „ kath. „
15	Heppenheim	—	—	556	2	2,135	6	428	1	2,856	6	26	—	—	6	„ „ evang. „
16	Kettenheim	—	—	548	3	1,733	6	471	2	2,042	6	28	—	—	6	„ „ evang. „
												23	—	—	6	„ „ kath. „
17	Köngernheim	—	—	430	5	0,756	6	—	—	—	—	93	0	2,641	6	Auf das Geſammtſteuerkapital der Ortseinwohner u. Forenſen incl. des Köngernheimer Stücks.
												66	0	2,434	6	Desgl. excl. dieſes Stückes.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
18	Lonsheim	—	—	470	2	2,687	6	480	2	1,649	6	6	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
												74	—	—	6	„ „ kath. „
19	Nack	—	—	300	2	2,272	6	200	1	1,604	6	—	—	—	—	
20	Niederwiesen	—	—	398	3	2,477	6	85	0	2,561	6	61	—	—	6	„ „ kath. u. evang. Einwohner.
21	Odernheim	—	—	1100	1	1,711	6	700	0	3,305	6	255	—	—	6	„ „ evang. „
												114	—	—	6	„ „ kath. „
												165	—	—	6	Auf die evang., deutsch-kathol. und israelit. Einwohner.
22	Offenheim	—	—	444	2	2,881	6	779	0	2,935	6	550	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
												87	—	—	6	„ „ kath. „
23	Uffhofen	—	—	—	—	—	—	300	1	0,892	6	—	—	—	—	
24	Wahlheim	—	—	539	3	3,927	6	202	1	0,868	6	76	—	—	6	„ „ evang. „
25	Weinheim	—	—	630	2	1,497	6	300	0	3,748	6	247	—	—	6	„ „ kath. „
												196	—	—	6	„ „ evang. „
26	Wendelsheim	—	—	600	1	3,737	6	100	0	1,152	6	80	—	—	6	„ „ evang. „
	Friedensgerichtsbezirk **Osthofen.**															
1	Abenheim	—	—	1262 54 kr.	2	1,439	6	750	1	1,160	6	337	—	—	6	Auf die kath. Einwohner.
2	Alsheim	—	—	—	—	—	—	3000	3	1,595	6	47,3	—	—	6	„ „ kath. „
3	Bechtheim	—	—	—	—	—		1800	2	1,319	6	21	—	—	6	„ „ kath. „
4	Blödesheim	—	—	328	1	3,896	6	150	0	3,421	6	32	—	—	6	„ „ evang. „
5	Dittelsheim	—	—	1026	2	3,169	6	293	0	3,178	6	—	—	—	—	
6	Dorndürkheim	—	—	900	3	1,846	6	360	1	1,272	6	—	—	—	—	
7	Eich	—	—	—	—	—	—	1250	1	3,172	6	—	—	—	—	
8	Eppelsheim	—	—	495	2	0,148	6	230	0	3,350	6	389	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
9	Gimbsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird später Bekanntmachung erfolgen.
10	Hamm	—	—	—	—	—	—	900	3	1,093	6	—	—	—	—	
11	Hangenweisheim	—	—	352	2	1,952	6	170	1	0,198	6	278	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
12	Heßloch	—	—	558	1	2,860	6	395	1	0,724	6	—	—	—	—	
13	Frettenheim	—	—	105	2	0,053	6	112	1	1,466	6	—	—	—	—	
14	Ibersheim	—	—	246	0	3,382	6	1156	3	3,035	6	—	—	—	—	
15	Mettenheim	—	—	300	0	3,896	6	1050	2	3,950	6	—	—	—	—	
16	Monzernheim	—	—	301	1	2,325	6	142	0	2,825	6	54	—	—	6	Auf die kath. Einwohner.
17	Osthofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird später Bekanntmachung erfolgen.
18	Rheindürkheim	—	—	—	—	—	—	650	2	2,158	6	—	—	—	—	
19	Westhofen	—	—	—	—	—	—	3000	3	1,072	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeintheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Friedensgerichtsbezirk Pfeddersheim.															
1	Bermersheim	—	—	116	1	0,966	6	335	3	1,473	6	109	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
2	Dalsheim	—	—	641	2	1,654	6	196	0	2,687	6	13	—	—	6	„ „ kath. „
												218	—	—	6	„ „ evang. „
3	Gundersheim	—	—	—	—	—	—	441	1	0,924	6	102	—	—	6	„ „ kath. „
												221	—	—	6	„ „ evang. „
4	Gundheim	—	—	1195	4	3,810	6	140	0	2,232	6	—	—	—	—	
5	Heppenheim a. d. W.	—	—	—	—	—	—	1175	2	1,545	6	515	—	—	6	„ „ evang. „
6	Herrnsheim	—	—	—	—	—	—	1460	1	3,817	6	—	—	—	—	
7	Hochheim	—	—	—	—	—	—	224	0	3,356	6	317,8	—	—	6	„ „ evang. „
8	Hohensülzen	—	—	259	1	2,666	6	1128	6	2,273	6	152	—	—	6	„ „ evang. „
												39	—	—	6	„ „ kath. „
												172,5	—	—	6	Ablösung von Grundrenten auf das Grundsteuerkapital.
9	Horchheim	—	—	1000	4	0,516	6	700	2	2,093	6	—	—	—	—	
10	Kriegsheim	—	—	400	2	0,191	6	320	1	2,215	6	20	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
11	Leiselheim	—	—	769	5	3,545	6	304	2	0,954	6	—	—	—	—	
12	Mölsheim	—	—	462	2	0,394	6	742	3	0,535	6	158	—	—	6	„ „ kath. „
												48	—	—	6	„ „ evang. „
13	Mörstadt	—	—	710	1	1,080	6	500	1	2,726	6	—	—	—	—	
14	Monsheim	—	—	700	1	3,338	6	870	2	0,370	6	330	—	—	6	Auf die ev. u. mennonitischen Einwohner.
15	Neuhausen	—	—	220	2	3,401	6	—	—	—	—	18¾	—	—	6	Auf die evang. Einwohner.
16	Niederflörsheim	—	—	—	—	—	—	350	0	3,787	6	—	—	—	—	
17	Oberflörsheim	—	—	555	1	0,400	6	640	1	0,859	6	125	—	—	6	„ „ kath. „
												31	—	—	6	„ „ evang. „
												273	—	—	6	Auf die ev. u. mennonitischen Einwohner.
18	Offstein	—	—	1560	4	2,889	6	700	1	3,708	6	28	—	—	6	Auf die kath. Einwohner.
19	Pfeddersheim	—	—	2285	2	3,288	6	745	0	3,335	6	32	—	—	6	„ „ kath. „
20	Pfiffligheim	—	—	450	1	2,184	6	290	0	3,607	6	—	—	—	—	
21	Wachenheim	—	—	200	1	0,827	6	300	1	3,079	6	15	—	—	6	„ „ kath. „
												14	—	—	6	„ „ evang. „
22	Weinsheim	—	—	389	4	2,280	6	354	2	1,508	6	—	—	—	—	
23	Wiesoppenheim	—	—	—	—	—	—	350	2	8,310	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Friedensgerichtsbezirk **Wöllstein.**															
1	Badenheim	—	—	—	—	—	—	160	0	2,888	6	512	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
												87	—	—	6	„ „ kath. „
2	Pleitersheim	—	—	—	—	—	—	103	1	0,341	6	—	—	—	—	
3	Biebelsheim	—	—	234	1	2,260	6	145	0	3,803	6	204	—	—	6	„ „ evang. „
4	Ippesheim	—	—	—	—	—	—	146	2	0,817	6	24	—	—	6	Bewässerungskosten. Auf die Wiesenbesitzer.
5	Bosenheim	—	—	922	3	1,739	6	610	2	0,326	6	—	—	—	—	
6	Eckelsheim	—	—	483	2	0,896	6	—	—	—	—	17	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
7	Freilaubersheim	—	—	—	—	—	—	230	0	2,776	6	10	—	—	6	Wiesenwärtergehalt. Auf die Wiesenbesitzer.
8	Fürfeld	—	—	—	—	—	—	515	1	1,043	6	30	—	—	6	Auf die kath. Einwohner.
												114	—	—	6	„ „ evang. „
9	Tiefenthal	—	—	124	3	1,896	6	60	1	1,800	6	—	—	—	—	
10	Hackenheim	—	—	290	1	3,064	6	160	0	3,626	6	130	—	—	6	„ „ kath. „
11	Neubamberg	—	—	140	0	3,586	6	156	0	3,691	6	92	—	—	6	„ „ kath. „
												114	—	—	6	„ „ evang. „
12	Pfaffenschwabenheim	—	—	156	0	2,165	6	575	1	3,596	6	74	—	—	6	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkap.
												98	—	—	6	Auf die kath. Einwohner.
												213	—	—	6	„ „ evang. „
13	Planig	—	—	720	2	1,724	6	632	1	3,143	6	171	—	—	6	„ „ kath. „
												158	—	—	6	„ „ evang. „
14	Siefersheim	—	—	604½	2	2,236	6	380	1	1,682	6	345,5	—	—	6	„ „ evang. „
15	Sprendlingen und St. Johann	—	—	1950	2	1,008	6	1000	1	0,136	6	—	—	—	—	
16	Steinbockenheim	—	—	—	—	—	—	70	0	1,759	6	—	—	—	—	
17	Volxheim	—	—	385	2	0,186	6	140	0	2,820	6	35	—	—	6	„ „ kath. „
												217½	—	—	6	„ „ evang. „
18	Welgesheim	—	—	255	2	2,476	6	100	0	3,906	6	74	—	—	6	„ „ kath. „
19	Wöllstein	—	—	—	—	—	—	1030	1	1,986	6	—	—	—	—	
20	Gumbsheim	—	—	—	—	—	—	255	1	3,573	6	—	—	—	—	
21	Wonsheim	—	—	—	—	—	—	90	0	1,210	6	—	—	—	—	
22	Zotzenheim	—	—	192¾	1	0,563	6	400	2	0,856	6	100	—	—	6	Auf die ev. Einwohner.
												12¾	—	—	6	„ „ kath. „
	Friedensgerichtsbezirk **Worms.**															
	Worms	—	—	7000	2	1,243	6	4000	1	1,116	6	180	—	—	6	Auf die ev. Einwohner
												154	—	—	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1851 geschehen soll.

Aufgestellt Worms den 20. März 1851 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

In Verhinderung des Dirigenten:

Parcus, Großherzogl. Regierungssecretär.

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Dieburg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religions-Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Kapital.		Erhebungs-ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Altheim	21	2	2,632	4	
2	Babenhausen	79	4	1,752	4	
3	Dieburg	230	8	3,493	6	
4	Fränkisch-Crumbach	33	3	3,929	4	
5	Georgenhausen mit Zeilhard	27	5	0,218	6	
6	Großbieberau	292	18	1,667	6	
7	Großzimmern mit Gundernhausen	125	5	2,232	4	
8	Habitzheim	151	11	0,433	6	
9	Hergershausen	90	8	3,025	6	
10	Lengfeld	72	7	0,867	6	
11	Langstadt mit Kleestadt und Schlierbach	48	6	2,229	6	
12	Münster	45	11	1,492	4	
13	Oberramstadt	57	16	1,080	6	
14	Oberklingen	106	9	1,500	6	
15	Raibach	27	2	0,140	1	
16	Reinheim und Ueberau	205	13	2,304	6	
17	Roßdorf	38	9	3,192	3	
18	Schaafheim	185	20	2,328	6	
19	Seligenstadt mit Kleinkrotzenburg	342	6	0,711	6	
20	Sickenhofen	122	14	0,854	6	
21	Spachbrücken	46	6	2,411	4	
22	Urberach	75	10	3,870	6	
23	Umstadt	76	4	2,192	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, August, September, October und November d. J. stattfinden soll.

Dieburg den 29. März 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Dieburg.

Dr. Spamer.

№ 8.

Ueberſicht der Umlagen der iſraelitiſchen Religionsgemeinden im Regierungsbezirk Worms für $18^{51}/_{53}$.

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Gemeinden.	Budget-Periode.	Betrag der Umlage in der ganzen Budget-Periode.	Jährliche Umlage-Ziele	Beitrag auf den Gulden Normalſteuerkapital für 1850.		Bemerkungen.
			fl.		kr.	pf.	
1	Abenheim	$18^{51}/_{53}$	570	6	2	3,312	Wird auf das Normalſteuerkapital ausgeſchlagen.
2	Alsheim	"	690	6	4	2,762	desgleichen.
3	Alzey, Albig und Vermersheim	"	1625	6	—	—	Wird nach Claſſen ausgeſchlagen.
4	Badenheim	"	117	6	2	1,716	Wie ad 1.
5	Bechtheim	"	700	6	4	1,732	desgleichen.
6	Eppelsheim	"	880	6	19	2,923	desgleichen.
7	Flonheim, Bornheim, Uffhofen	"	720	6	—	—	Wie ad 3.
8	Framersheim	"	240	6	4	1,373	Wie ad 1.
9	Fürfeld und Freilaubersheim	"	580	6	5	1,091	desgleichen.
10	Gimbsheim	"	276	6	13	1,333	desgleichen.
11	Hamm und Eich	"	765	6	13	0,667	desgleichen.
12	Heppenheim und Offſtein	"	285	6	8	3,680	desgleichen.
			54	6	—	—	Wird nach Köpfen ausgeſchlagen.
13	Heßloch und Monzernheim	"	660	6	13	0,071	Wie ad 1.
14	Horchheim	"	350	6	12	1,732	desgleichen.
15	Mettenheim	"	225	6	1	3,106	desgleichen.
16	Monsheim, Hohenſülzen und Kriegsheim	"	975	6	15	2,350	desgleichen.
17	Niederflörsheim	"	624	6	11	0,482	desgleichen.
			99	6	—	—	Wird nach Köpfen ausgeſchlagen.
18	Niederwieſen	"	909	6	11	3,280	Wie ad 1.
19	Odernheim und Köngernheim	"	795	6	8	0,699	desgleichen.
20	Oſthofen und Rheindürkheim	"	585	6	6	3,873	desgleichen.
21	Planig und Boſenheim	$18^{50}/_{53}$	588	6	11	0,885	desgleichen.
22	Pfeddersheim, Pfiffligheim und Leiſelheim	$18^{51}/_{53}$	741	6	9	1,909	desgleichen.
23	Sprendlingen	"	570	6	3	1,221	desgleichen.
24	Steinbockenheim und Eckelsheim	"	381	6	8	1,022	desgleichen.
25	Wachenheim und Mölsheim	"	450	6	—	—	Wird nach Claſſen ausgeſchlagen.
26	Weſthofen	"	555	6	12	2,000	Wie ad 1.
27	Worms	1851	2150	6	4	0,001	desgleichen.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October der betreffenden Jahre erfolgen soll.

Worms, den 13. März 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Worms.

In Verhinderung des Dirigenten:

Parcus, Großh. Regierungs-Secretär.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1851 gehalten und am 28. April bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Encyclopädie und Methodologie des theologischen Studiums, vierstündig von 8 — 9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Ueber die Aufgabe des protestantischen Theologen mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen und kirchlichen Bewegungen der Gegenwart, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich, ordentl. Professor Dr. Baur.

Einleitung in das A. T., fünfstündig, von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knobel.

Erklärung des Jesaja, fünfstündig, von 3—4 Uhr, Derselbe.

Erklärung der kleinen Propheten, fünfstündig, von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Erklärung des Evangelium Johannis, fünfstündig, von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, fünfstündig, von 10 — 11 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Credner.

Geschichte des israelitischen Volkes, zweistündig, Samstag von 3—5 Uhr, öffentlich, ordentl. Professor Dr. Knobel.

Kirchengeschichte, dritter Theil, fünfstündig, von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Credner.

Evangelische Glaubenslehre, erster Theil, fünfstündig, von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Evangelische Dogmatik, zweiter Theil, fünfstündig, von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Christliche Moral, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Homiletik mit praktischen Uebungen, (nach seinen „Grundzügen der Homiletik," Gießen 1848) dreistündig, von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Katechetik, zweistündig, von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Katholisch-theologische Fakultät.

Einleitung in die Bücher des alten Testaments, an den 3 letzten Wochentagen von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Löhnis.

Die Weissagungen des Propheten Jeremia, an den 3 ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.

Chronologie des Lebens Jesu, Mittwochs von 11—12, Sonnabends von 2—3 Uhr, ordentl. Prof. Dr. Lutterbeck.

Erklärung der Apostelgeschichte, an den 3 ersten Wochentagen von 3—4 Uhr, öffentlich, ordentl. Prof. Dr. Scharpff.

Erklärung des Briefes des heil. Paulus an die Christen zu Rom, an den 3 letzten Wochentagen von 10—11Uhr, ordentl. Professor Dr. Löhnis.

Erste Hälfte der Kirchengeschichte, täglich von 9 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Scharpff.

Dogmatik, zweite Hälfte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.

Moral, erste Hälfte, an den fünf ersten Wochentagen von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Fluck.

Pastoral, erster Theil (Katechetik und Homiletik) Montags, Dienstags und Donnerstags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Kanzelberedsamkeit im Mittelalter, Freitags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Zu unentgeltlichen schriftlichen oder mündlichen Uebungen in den von ihm angekündigten Gegenständen ist ordentl. Professor Dr. Löhnis erbötig.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft, ordentl. Professor Dr. Weiß, an den fünf ersten Wochentagen von 7—8 Uhr.

Pandecten, Privatdocent Dr. Reuner, mit Rücksicht auf das Lehrbuch von Wening-Ingenheim, täglich von 7—9 und 11—12½ Uhr.

Dieselbe Vorlesung lehrt Privatdocent Dr. von Helmolt, täglich von 10—12½ Uhr.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, ord. Professor Dr. Weiß, täglich von 4—5 Uhr.

Dieselbe Vorlesung, Privatdocent Dr. Sandhaas, in wöchentlich 6 Stunden.

Gemeines deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehen-, Handels- und Wechselrechts, ordentl. Professor Dr. Renaud, täglich von 11—12½ Uhr, und in einer noch zu bestimmenden Stunde.

Gemeines deutsches Kirchenrecht, ordentl. Professor Dr. Weiß, täglich von 10—11 Uhr.

Ueber einzelne Verbrechen, zur Ergänzung seiner im Winter $18^{50}/_{51}$ gehaltenen Vorträge über gemeines deutsches Criminalrecht, an den zwei letzten Wochentagen von 11—12½ Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Gemeiner deutscher Civilprozeß, wöchentlich 8 Stunden, Privatdocent Dr. von Helmolt.

Dieselbe Vorlesung lehrt Privatdocent Dr. Jaup, in wöchentlich 6 Stunden.

Gemeiner deutscher Criminalprozeß, mit Vergleichung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, an den vier ersten Wochentagen von 11—12½ Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Civilprozeß-Practicum und Relatorium, zweimal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Renaud.

Zu Examinatorien und Privatissimis ist erbötig Privatdocent Dr. Jaup.

Heilkunde.

Encyclopädie der Natur- und Heilkunde, dreimal wöchentlich von 10 — 11 Uhr, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Allgemeine Anatomie, Dienstag von 3 — 4 Uhr, Mittwoch und Sonnabend von 10 — 11 Uhr, Prosector Dr. Eckhard.

Physiologie des Menschen, mit Experimenten und mikroscopischen Demonstrationen, 8 Stunden wöchentlich, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, von 7 — 9 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Bischoff.

Zeugungs- und Entwicklungsgeschichte, 4 Stunden wöchentlich, Freitags und Sonnabends von 7 — 9 Uhr, Derselbe.

Vergleichende Anatomie, 4 Stunden wöchentlich, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr, Derselbe.

Uebungen im physiologischen Institute, Mittwoch und Sonnabend Nachmittag, Derselbe.

Allgemeine Anatomie und Physiologie des Nervensystems, Montag, Donnerstag und Freitag, von 5—6 Uhr, Prosector Dr. Eckhardt.

Pathologische Anatomie, 5 Stunden wöchentlich, von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vogel.

Allgemeine Pathologie und Therapie, wöchentlich viermal, von 6 - 7 Uhr Morgens, außerordentl. Professor Dr. Winther.

Allgemeine Therapie, 3 Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Semiotik und Diagnostik mit praktischen Uebungen, 5stündig von 8 — 9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vogel.

Augenheilkunde, wöchentlich vier Stunden, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen, mit Uebungen im Bandagiren, 3 mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.

Pharmacognosie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Phöbus.

Pharmacognosie des Thier- Pflanzen- und Mineralreiches, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Uhr Morgens, außerordentl. Professor Dr. Mettenheimer.

Derselbe wird, in Verbindung mit voranstehenden Vorträgen, Mittwoch Nachmittag auf medicinisch-pharmaceutische Botanik Bezug habende öffentliche Excursionen anstellen.

Medicinisch-pharmaceutische Receptirkunst, mit praktischen Uebungen, Mittwoch und Sonnabend Morgens von 6—7 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Mettenheimer.

Diätetik, nach kurzen Dictaten, in wöchentlich 2 Stunden, Privatdocent Dr. Stammler.

Die Lehre von den Heilquellen und Seebädern, Mittwoch und Sonnabend Morgens von 6 — 7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Phöbus.

Operationslehre, mit Uebungen an Leichen, täglich von 9 — 10 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Wernher.

Geburtshülfe, täglich von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen I.

Psychiatrie, täglich von 6—7 Uhr, Morgens, Derselbe.

Gerichtliche Medicin, 6 Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.

Medicinische Polizei, vier Stunden wöchentlich, Derselbe.

Ausgewählte Kapitel aus der Gynaecologia forensis, 3 Stunden wöchentlich, Derselbe.

Medicinische Klinik, täglich von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vogel.

Chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.

Geburtshülfliche Klinik, täglich von 1—2 Uhr und bei Geburten, ordentl. Professor Dr. von Ritgen I.

Osteologie und Syndesmologie der Hausthiere, Honorar-Professor Dr. Bir.

Gestaltlehre der Hausthiere, Derselbe.

Züchtungslehre nnd Zoo-Diätetik, Derselbe.

Zoo-Chirurgie, theoretischer Theil, Derselbe.

Geburtshülfe der Hausthiere, in näher zu bestimmender Zeit, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik, nebst Einleitung in die Philosophie, Mittwochs und Samstags von 7—8 oder von 8—9 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Schilling.

Logik, mit encyclopädischer Uebersicht der Philosophie, zweistündig, außerordentlicher Professor Dr. Carriere.

Psychologie, an den vier ersten Wochentagen, Morgens von 7—8 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Schmid.

Psychologie, mit Berücksichtigung seines Lehrbuches der Psychologie (Leipzig bei F. Fleischer 1851) Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 oder von 8—9 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Schilling.

Psychologie des Gefühls, zwei Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Braubach.

Geschichte der Philosophie, vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Carriere.

Geschichte der neueren Philosophie, an den drei ersten Wochentagen von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmid.

Geschichte der neuesten deutschen Philosophie seit Hegel, zweistündig, Repetent Dr. Noack.

Philosophie der Geschichte, dreistündig, Derselbe.

Kritische Geschichte der Philosophie, fünfstündig von 5—6 Uhr, ordentl. Professor der Theologie Dr Köllner.

System der Moralphilosophie, dreistündig. Nebst Geschichte der Moralprincipien, einstündig, öffentlich, Repetent Dr. Noack.

Religionsphilosophie sammt Religionsgeschichte, ord. Prof. Dr. Schmid.

Philosophie des Naturrechts, des Staatsrechts und der Politik, vierstündig. Nebst Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation, einstündig, öffentlich, Derselbe.

Philosophie des Rechts und Staats, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Schilling.

Rhetorik, mit Uebungen in schriftlicher Darstellung, freiem Vortrag und wissenschaftlicher Disputation, dreistündig, Montags, Dienstags, Freitags von 5—6 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Carriere.

Die Aesthetik der Dichtkunst, Donnerstag von 5—6 Uhr, Derselbe.

Pädagogik, drei Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Braubach.

Mathematik, Physik, Chemie und Technologie.

Reine Mathematik, Montags, Mittwochs, Freitags und Samstags von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Umpfenbach.

Analytiſche Geometrie, Dienſtags, Donnerſtags und Samſtags von 6—7 Uhr Morgens, Derſelbe.

Analytiſche Mechanik, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 7—8 Uhr, Derſelbe.

Mechanik, in 6 noch zu beſtimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Wiener.

Differential- und Integralrechnung, in 5 Stunden wöchentlich, außerordentlicher Profeſſor Dr. Zamminer.

Die Rechnung mit partialen Differentialien und Variationenrechnung, in ihrer Anwendung auf Geometrie und Naturlehre, Mittwochs und Samſtags von 7—8 Uhr, öffentlich, ordentlicher Profeſſor Dr. Umpfenbach.

Feldmeßkunſt, in Verbindung mit Aufnahme, Montags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr Morgens, Privatdocent Dr. Wiener.

Darſtellende Geometrie, in 3 noch zu beſtimmenden Stunden, verbunden mit Uebungen im Zeichnen, Derſelbe.

Niedere und höhere Feldmeßkunſt, mit praktiſchen Uebungen an den gebräuchlichen Inſtrumenten und Einübung der Meßmethoden, in drei Stunden wöchentlich, außerordentl. Profeſſor Dr. Zamminer.

Experimentalphyſik, täglich von 8—9 Uhr, ordentl. Profeſſor Dr. Buff.

Organiſche Chemie, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 5—6 Uhr, Privatdocent Dr. Strecker.

Allgemeine Experimentalchemie, täglich von 11—12 Uhr, ordentl. Profeſſor Dr. v. Liebig.

Practiſch-analytiſcher Curſus im chemiſchen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Derſelbe.

Praktiſch-analytiſcher Curſus im chemiſchen Filial-Laboratorium, täglich von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, außerordentl. Profeſſor Dr. Will.

Anleitung zur Anwendung des Löthrohrs in der Chemie und Mineralogie, Samſtags von 6—8 Uhr Morgens, Derſelbe.

Metallurgie, Technologie der Metalle, 3 mal wöchentlich von 4—5 Uhr, ordentlicher Profeſſor Dr. Knapp.

Agriculturchemie, dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, Derſelbe.

Kryſtallographie, verbunden mit Uebungen im Beſtimmen von Kryſtallen, Dienſtags, Mittwochs und Freitags von 7 - 8 Uhr Morgens, außerordentl. Profeſſor Dr. Kopp.

Uebungen im kryſtallographiſchen Zeichnen, unentgeldlich, Samſtag von 2—5 Uhr, Derſelbe.

Höhere Baukunſt, verbunden mit Compoſitions-Uebungen, dreimal wöchentlich von 10—11 und von 3—5 Uhr, ordentl. Profeſſor Dr. v. Ritgen.

Geſchichte der Baukunſt, viermal wöchentlich von 2—3 Uhr, Derſelbe.

Planzeichnen, dreimal, wöchentlich von 3—5 Uhr, Derſelbe.

Ornamentenzeichnen, dreimal wöchentlich von 9—11 Uhr, Derſelbe.

Freihandzeichnen und Malen, täglich von 11 — 12 Uhr, Derſelbe.

Naturgeſchichte.

Allgemeine und ſpecielle Zoologie, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr, außerordentlicher Profeſſor Dr. Leuckart.

Zoologiſches Praktikum, Anleitung zum Unterſuchen und Beſtimmen der einzelnen Thierformen in näher zu verabredenden Stunden, Derſelbe.

Botanik, Montags bis Freitags von 7—8 Uhr, mit Excurſionen, außerordentlicher Profeſſor Dr. Hoffmann.

Cryptogamenkunde, einmal wöchentlich, publice, Derſelbe.

Examinatorien und Privatiſſima, Derſelbe.

Oryktognoſie, fünf Stunden wöchentlich, Morgens von 6—7 Uhr, außerordentlicher Profeſſor Dr. Etling.

Mineralogie und Geognoſie von Heſſen und den angrenzenden Ländern, wöchentlich eine Stunde öffentlich, außerordentl. Profeſſor Dr. Dieffenbach.

Geognoſie und Petrefactenkunde, wöchentlich fünfmal von 3—4 Uhr, mit Excurſionen, Derſelbe.

Bodenkunde, ordentl. Profeſſor Dr. v. Klipſtein.

Bergbaukunde, Derſelbe.

Characteriſtik der Gebirgsformationen, Derſelbe.

Staats- und Cameralwiſſenſchaften.

Encyclopädie der Forſtwiſſenſchaft, vierſtündig, Privatdocent Dr. Heyer.

Forſtbotanik, in vier Stunden wöchentlich, ordentl. Profeſſor Dr. Heyer.

Landwirthſchaft, fünfmal wöchentlich, außerordentl. Profeſſor Dr. Zimmer.

Waldbau, wöchentlich 5 Stunden, ordentl. Profeſſor Dr. Heyer.

Forſtliche Bodenkunde, zweiſtündig, Privatdocent Dr. Heyer.

Waldertragsregelung und Waldwerthrechnung (ſogen. Forſttaration) fünf Stunden wöchentlich, ordentl. Profeſſor Dr. Heyer.

Forſtliche Excurſionen und praktiſche Uebungen, zweimal wöchentlich, außerordentlicher Profeſſor Dr. Zimmer.

Examinatorien und Privatiſſima, Privatdocent Dr. Heyer.

Geſchichte.

Geſchichte des achtzehnten Jahrhunderts, vierſtündig, ordentl. Profeſſor Dr. Schäfer.

Geſchichte der engliſchen Revolution, zweiſtündig, Derſelbe.

Geſchichte der römiſchen Staatsverfaſſung, zweiſtündig, Derſelbe.

Philologie und Literatur.

a) Altklaſſiſche.

Philologiſche Encyclopädie, wöchentlich 4 Stunden, ordentl. Profeſſor Dr. Oſann.

Philologiſche Kritik und Hermeneutik, verbunden mit der claſſiſchen Handſchriftenkunde, wöchentlich dreimal, privatissime, außerordentl. Profeſſor Dr. Otto.

Wiſſenſchaftliche Darſtellung der griechiſchen Grammatik, beſonders der Formenlehre vom ſprachvergleichenden Standpunkte aus, wöchentlich viermal, privatissime, Derſelbe.

Römiſche Religionsalterthümer, wöchentlich viermal, privatissime, Derſelbe.

Horaz Briefe, wöchentlich 2 Stunden, ordentl. Profeſſor Dr. Oſann.

Erklärung von *Seneca Epistola* 88. de studiis liberalibus, wöchentlich zweimal, publice, außerordentl. Profeſſor Dr. Otto.

b) Orientaliſche.

Hebräiſche Grammatik, mit ſteter Berückſichtigung der verwandten Dialecte und verbunden mit ſchriftlichen Uebungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr, ordentl. Profeſſor Dr. Vullers.

Erklärung des Buches Eſther, Dienſtags und Donnerſtags von 7—8 Uhr, Derſelbe.

Grammatik der ſyriſchen Sprache, nebſt Erklärung der Chrestomathia syriaca von Rödiger, Montags und Mittwochs von 8—9 Uhr, Derſelbe.

Fortsetzung des Sanscrit-Lehrcursus, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr, Derselbe.
Fortsetzung des arabischen und persischen Lehrcursus, in getrennten noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich, Derselbe.

c) Neuere.

Geschichte der südeuropäischen Literatur, viermal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Adrian.
Geschichte der deutschen Sprachforschung und des deutschen Sprachunterrichts, wöchentlich eine Stunde, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Weigand.
Erklärung der *Divina Commedia* des Dante, zweimal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Adrian.
Erklärung des Hamlet von Shakespeare, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Erklärung der Satyren des *Boileau*, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Der Nibelungen Noth, nach Lachmann's Ausgabe (Berlin 1841), drei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Weigand.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor Dr. Osann, Director des Seminars, Dienstags und läßt Montags und Donnerstags auserwählte Stücke griechischer Lyriker (nach Schneidewin's Sammlung) erklären.
Die Annalen des Tacitus läßt Mittwochs und Samstags außerordentlicher Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars, erklären. Die Stunden werden zu seiner Zeit angegeben werden.
Unterricht in der englischen Sprache ertheilt Sprachlehrer John Means.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Musikdirektor Hofmann.
Im Tanzen und Fechten: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay.
Unterricht im Reiten ertheilt Reitlehrer Rauch.

Die Universitätsbibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 Uhr und Mittwochs nnd Samstags von 2—4 Uhr offen.
Das akademische Kunstmuseum, das naturhistorische Museum, so wie das anatomisch-physiologische und pathologische Museum werden den Studirenden in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.
Das naturhistorisch-zoologische Museum wird Freitags von 2—3 Uhr den Studirenden geöffnet werden.

Abwesenheits-Erklärungen.

Durch Urtheil des Großh. Kreisgerichts zu Mainz vom 1. März 1851 ist zur Constatirung der Abwesenheit des Martin Vierthaler aus Gaualgesheim die im Art. 116 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet; ferner
durch Urtheil desselben Kreisgerichts vom 8. März 1851 Johann (Jean) Bernhard Brandner aus Worms, gewöhnlich Gerhard Brandner genannt, definitiv für abwesend erklärt worden.

Namensveränderung.

Am 29. März wurde der Adoptivtochter des Christian Reinemer zu Rödelheim, Elisabethe Margarethe Scheerer, gestattet, künftig den Namen „Reinemer" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 22. März wurde der Probator bei der Calculatur der Ober-Forst- und Domänen-Direction Johann Ganz dahier zum Revisor ernannt.
2) An demselben Tage wurde der Gerichts-Accessist Paul Dienst zu Mainz zum Gerichtsschreiber an dem Kreisgerichte daselbst ernannt.
3) Am 24. März wurde der von dem bischöflichen Domkapitel zu Mainz ertheilten Nomination des geistlichen Raths und Regens des bischöflichen Seminars daselbst Marcus Adam Nickel zum sechsten Domkapitular die landesherrliche Bestätigung ertheilt.
4) Am 26. März wurde der Notar Carl Heinrich Philipp Schröder zu Pfeddersheim zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte daselbst ernannt.
5) Am 31. März wurde dem Musketier Georg Knoblauch aus Schlitz die Stelle eines Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Schlitz übertragen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Eberstadt, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 1355 Gulden;
2) die katholische Pfarrstelle zu Sauerschwabenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 1050 Gulden;
3) die evangelische Schullehrerstelle zu Dittelsheim, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 264 Gulden nebst einer Entschädigung von 40 Gulden für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 21. Februar der pensionirte Steuerrath Ludwig Sator zu Dieburg;
2) am 3. März der pensionirte Schullehrer Johann Nicolaus Felsing zu Merlau, im Reg.-Bezirke Gießen;
3) am 12. März der frühere Experimentator der Physik am Gymnasium zu Mainz, kathol. Geistliche Vikarius Christoph Franz Xaver Arentz;
4) am 14. März der Kammerherr und Hofgerichts-Rath Jacob Freiherr von Hertling dahier;
5) an demselben Tage der pensionirte Revierförster Georg Philipp Kraft dahier;
6) am 19. März der pensionirte Stabsquartiermeister Johann Peter Haack dahier;
7) am 30. März der Friedensrichter Johann Daniel Kremer zu Worms;
8) an demselben Tage der Pensionär der Saline Theodorshalle, ehemalige Gradirer Valentin Marx.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt am 1. Mai 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen in der Provinz Oberhessen für das Jahr 1852 betr.; — 2) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Gießen für 1851; — 3) Desgl. in den Gemeinden des Regierungsbezirks Biedenkopf für 1851; — 4) Bekanntmachung, die Umlage zur Bestreitung der Hammeran-Dammbau-Concurrenz zu Großrohrheim, im Regierungsbezirke Heppenheim für 1851 betr.; — 5) Ordensverleihungen; — 6) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Oberhessen für das Jahr 1852 betreffend.

Der Vorschrift des Art. 31 des Gesetzes vom 28. October 1848, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in die Geschwornenliste für 1852 aufzunehmenden sechshundert Höchstbesteuerten nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Regierungsbezirks wie folgt zu vertheilen sind:

auf den Regierungsbezirk	Alsfeld	zu 64,136 Seelen	mit der Zahl von	124,
" " "	Biedenkopf	zu 41,451 "	" " "	83,
" " "	Friedberg	zu 71,172 "	" " "	138,
" " "	Gießen	zu 66,614 "	" " "	129,
" " "	Nidda	zu 64,690 "	" " "	126.

Gießen den 17. April 1851.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

In Verhinderung des Dirigenten:

v. Willich.

Ueberſicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.				Sonſtige Ausſchläge.				
		Ausſchlag.		Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albach	—	—	—	—	—	—	225	2	3,417	4	—	—	—	—	
2	Allendorf a.d. Lahn	—	—	—	—	—	—	315	2	3,841	4	360	3	1,549	4	Zinſen von älteren Kriegsſchuldenkapitalien auf das Geſammtſteuerkapital mit Ausnahme der früher ſteuerfreien Objecte.
3	Allendorf a. d. Lumda . . .	—	—	—	—	—	—	1400	5	0,787	4	a) 300	1	0,599	4	a) Wie zu Ord.-Nr. 2.
												b) 300	1	2,146	4	b) Auf das Grundſteuerkapital, Grundbuchskoſten.
4	Allertshauſen . .	—	—	—	—	—	—	197	4	3,751	4	20	0	2,772	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
5	Altenbuſeck . . .	—	—	—	—	—	—	690	2	2,686	4	—	—	—	—	
6	Atzenhain . . .	—	—	698	7	1,536	4	155	1	2,276	4	31	0	1,303	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
7	Annerod . . .	—	—	—	—	—	—	300	3	0,662	4	—	—	—	—	
8	Beltershain . .	—	—	457	6	1,583	4	34	0	1,873	4	79	1	0,352	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
9	Bernsfeld . . .	—	—	495	5	2,282	4	150	1	2,672	4	46	0	2,068	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
10	Bersrod . . .	—	—	—	—	—	—	439	6	2,928	4	30	0	2,471	4	Wie zu Ordn.-Nr. 3 b.
11	Beuern . . .	—	—	1088	6	1,140	4	376	2	0,455	4	500	3	3,919	4	Parzellenvermeſſungskoſten auf das Grundſteuerkapital der Parzellenbeſitzer.
12	Burkhardsfelden .	—	—	400	5	1,297	4	350	3	2,447	4	100	1	1,338	4	Flurvermeſſungskoſten auf das Grundſteuerkapital.
13	Climbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
14	Crumbach . . .	—	—	—	—	—	—	212	3	1,264	4	—	—	—	—	
15	Daubringen . .	—	—	—	—	—	—	300	4	3,237	4	—	—	—	—	
16	Einartshauſen .	—	—	—	—	—	—	433	6	0,639	4	67	1	1,858	4	Parzellenvermeſſungskoſten auf das Grundſteuerkapital der Parzellenbeſitzer.
17	Ermenrod . . .	—	—	398	5	1,278	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Ettingshauſen .	—	—	—	—	—	—	906	5	2,838	4	516	3	1,331	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
19	Fellingshauſen .	—	—	—	—	—	—	184	1	3,536	4	40	0	1,918	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
20	Flenſungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
21	Frankenbach . .	—	—	—	—	—	—	390	4	0,461	4	—	—	—	—	
22	Freienſeen . . .	—	—	—	—	—	—	355	1	2,360	4	295	1	1,317	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2
23	Garbenteich . .	—	—	—	—	—	—	250	2	1,960	4	63	0	2,551	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
24	Geilshauſen . .	—	—	473	4	2,435	4	467	4	1,582	4	—	—	—	—	
25	Gießen. . . .	—	—	—	—	—	—	7712	2	1,510	4	2484	0	3,098	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
26	Göbelnrod. . .	—	—	224	4	3,272	4	85	1	2,553	4	86	1	3,352	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
27	Gonterskirchen .	—	—	300	2	2,075	4	340	2	3,132	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	fr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
28	Großenbuseck	—	—	—	—	—	—	1476	4	0,507	4	635	2	0,231	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
29	Großeneichen	—	—	—	—	—	—	370	2	2,218	4	108	0	3,210	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
30	Großenlinden	—	—	—	—	—	—	164	0	2,301	4	a) 140	0	2,076	4	a) Wie zu O.-Nr. 2.
												b) 250	1	0,923	4	b) Wie zu O.-Nr. 3 b.
31	Groß- und Kleinlumda	—	—	690	7	3,913	4	114	1	1,155	4	253	2	3,495	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
32	Grünberg	—	—	—	—	—	—	552	0	3,702	4	1459	2	2,571	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
33	Harbach	—	—	—	—	—	—	370	4	0,502	4	375	4	2,526	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
34	Hattenrod	—	—	—	—	—	—	539	5	2,568	4	—	—	—	—	
36	Hausen	—	—	350	5	1,652	4	100	1	1,482	4	—	—	—	—	
36	Hermannstein	—	—	915	5	1,029	4	230	1	0,815	4	—	—	—	—	
37	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	775	2	2,167	4	355	1	0,887	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
38	Ilsdorf	—	—	130	4	0,036	4	—	—	—	—	40	1	0,806	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
39	Kesselbach	—	—	600	7	3,046	4	200	2	1,745	4	—	—	—	—	
40	Kleineichen	—	—	110	2	3,422	4	50	1	0,966	4	—	—	—	—	
41	Kleinlinden	—	—	300	3	1,500	4	127	1	1,351	4	103	1	0,518	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
42	Königsberg	—	—	350	3	3,608	4	100	0	2,949	4	40	0	1,770	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
43	Langgöns	—	—	—	—	—	—	660	1	2,175	4	793	1	3,602	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
44	Lardenbach	—	—	100	1	2,289	4	172	2	2,467	4	—	—	—	—	
45	Solms-Ilsdorf	—	—	100	6	2,441	4	25	1	1,264	4	—	—	—	—	
46	Laubach	—	—	—	—	—	—	1500	2	3,641	4	—	—	—	—	
47	Lauter	—	—	580	6	0,912	4	120	1	0,991	4	—	—	—	—	
48	Lehnheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
49	Leihgestern	—	—	960	3	3,649	4	—	—	—	—	a) 101	0	1,745	4	a) Wie zu Ord.-Nr. 2.
												b) 375	1	3,365	4	b) Vermessungskosten auf das Grundsteuerkapital.
50	Lich	—	—	—	—	—	—	2680	4	1,516	4	a) 900	1	2,835	4	a) Wie zu O.-Nr. 2.
												b) 320	0	3,244	4	b) „ „ „ 16.
51	Lindenstruth	—	—	140	3	0,149	4	132	2	2,565	4	22	0	1,839	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
52	Lollar	—	—	461	3	0,332	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
53	Londorf	—	—	84	0	1,861	4	1080	5	3,431	4	301	2	0,966	4	Wie zu Ordn.-Nr. 16.
54	Mainzlar	—	—	—	—	—	—	940	8	1,935	4	—	—	—	—	
55	Merlau	—	—	274	4	0,571	4	185	2	0,624	4	101	1	2,111	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
56	Münster	—	—	—	—	—	—	20	0	1,072	4	155	3	0,656	4	Wie zu Ordn.-Nr. 16.
57	Naunheim	—	—	—	—	—	—	988	5	3,548	4	—	—	—	—	
58	Niederbessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
59	Niederohmen	—	—	844	3	3,862	4	327	1	1,910	4	409	1	3,697	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
60	Oberbessingen	—	—	—	—	—	—	598	4	3,452	4	612	5	2,596	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
61	Oberohmen	—	—	140	0	3,728	4	388	2	2,115	4	—	—	—	—	
62	Odenhausen	—	—	235	3	3,331	4	161	2	2,425	4	—	—	—	—	
63	Oppenrod	—	—	—	—	—	—	376	6	3,435	4	30	0	2,189	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
64	Queckborn	—	—	242	1	2,836	4	445	2	3,273	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
65	Reinhardshain	—	—	200	2	1,491	4	153	1	3,108	4	—	—	—	—	
66	Reiskirchen	—	—	186	1	2,769	4	350	2	3,421	4	115	1	1,140	4	Wie zu Ordn.-Nr. 16.
67	Rodheim	—	—	—	—	—	—	612	3	2,037	4	—	—	—	—	
68	Rödgen	—	—	—	—	—	—	364	3	2,466	4	—	—	—	—	
69	Rüddingshausen	—	—	—	—	—	—	520	4	0,195	4		—	—	—	
70	Ruppertenrod	—	—	—	—	—	—	339	2	1,332	4	—	—	—	—	
71	Ruppertsburg	—	—	—	—	—	—	110	0	2,194	4	—	—	—	—	
72	Rutteshausen	—	—	—	—	—	—	245	3	1,970	4	—	—	—	—	
73	Saasen	—	—	550	6	2,155	4	119	1	1,533	4	101	1	0,784	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
74	Stangenrod	—	—	75	1	1,542	4	100	1	2,787	4	108	1	3,330	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
75	Staufenberg	—	—	—	—	—	—	300	2	3,889	4	—	—	—	—	
76	Steinbach	—	—	—	—	—	—	677	3	2,516	4	—	—	—	—	
77	Stockhausen	—	—	48	1	1,421	4	90	2	1,278	4	24	0	2,510	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
78	Trohe	—	—	—	—	—	—	250	10	3,895	4	52	2	2,106	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
79	Unterseibertenrod	—	—	—	—	—	—	372	5	1,606	4	22	0	1,328	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
80	Waldgirmes	—	—	—	—	—	—	600	3	0,331	4	—	—	—	—	
81	Watzenborn und Steinberg	—	—	500	3	0,132	4	520	2	3,372	4	100	0	2,377	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
82	Weickardshain	—	—	345	5	2,596	4	154	2	1,651	4	36	0	2,292	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
83	Weitershain	—	—	227	2	1,594	4	493	4	2,419	4	—	—	—	—	
84	Wetterfeld	—	—	—	—	—	—	320	1	3,655	4	345	2	1,244	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2. Der Beitrag der Ortseinwohner wird in einem Posten angesetzt und nicht erhoben.
85	Wettsaasen	—	—	—	—	—	—	54	1	2,140	4	46	1	1,257	4	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
86	Wieseck	—	—	—	—	—	—	820	2	3,101	4	—	—	—	—	
87	Winnerod	—	—	304	6	2,178	4	55	1	0,736	4	—	—	—	—	
88	Zeilbach	—	—	100	2	0,200	4	288	4	3,991	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October stattfinden soll.

Gießen den 11. März 1851.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Ueberſicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag.			Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag.			Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag.			Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
				Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.				Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.				Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Achenbach	—	—	39	1	0,423	6	481	12	3,908	6	—	—	—	—	
2	Allendorf b. B.	—	—	—	—	—	—	300	2	1,682	6	136	1	1,307	6	Aeltere Kriegsſchuldenkapitalzinſen auf das Steuerkapital der immerſteuerbaren Objecte auszuſchlagen.
3	Allendorf b. G.	—	—	—	—	—	—	53	1	0,440	6	—	—	—	—	
4	Altenkotheim	—	—	551	6	0,785	6	557	4	3,721	6	—	—	—	—	
5	Ammenhauſen	15	—	130	12	0,840	6	126	4	1,830	6	35	1	0,980	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
6	Aſel	—	—	116	2	3,745	6	70	1	0,438	6	a) 100	2	1,703	6	a) Zinſen von Kirchenbauſchulden auf das Steuerkapital der Parochianen auszuſchlagen.
												b) 100	2	1,355	6	b) Parzelleuvermeſſungskoſten auf das Steuerkapital der Parzellenbeſitzer.
7	Battenberg	—	—	575	3	2,147	6	268	1	1,622	6	396	2	1,378	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
8	Battenfeld	—	—	—	—	—	—	209	2	0,256	6	—	—	—	—	
9	Basdorf	—	—	194	2	1,311	6	171	1	3,784	6	258	3	0,950	6	Wie Ordn.-Nr. 6 a.
10	Bellnhauſen	—	—	188	4	2,750	6	18	—	1,710	6	—	—	—	—	
11	Berghofen	—	—	278	3	3,602	6	125	1	1,859	6	—	—	—	—	
12	Biebighauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Stellt erſt für 1853 einen Voranſchlag.
13	Biedenkopf	—	—	326	—	2,721	6	939	1	3,389	6	445	—	3,717	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
14	Biſchoffen	—	—	206	2	3,660	6	100	1	0,820	6	—	—	—	—	
15	Bottenhorn	—	—	441	6	1,120	6	110	1	2,120	6	—	—	—	—	
16	Breidenbach	—	—	311	3	1,626	6	363	3	1,819	6	6	—	0,256	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
17	Breidenſtein	—	—	779	12	1,348	6	140	2	0,471	6	—	—	—	—	
18	Bromskirchen	—	—	708	6	2,182	6	406	2	2,715	6	a) 35	—	1,288	6	a) Wie Ordn.-Nr. 2.
												b) 53	—	1,885	6	b) Wie Ordn.-Nr. 6 b.
19	Buchenau	—	—	—	—	—	—	608	5	2,120	6	—	—	—	—	
20	Buchenberg	—	—	464	14	2,511	6	—	—	—	—	54	2	1,188	6	Wie Ordn.-Nr. 6 b.
21	Damshauſen	—	—	479	8	1,480	6	35	—	2,340	6	—	—	—	—	
22	Dautphe	—	—	350	5	1,840	6	127	1	2,340	6	49	—	2,730	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
23	Deisfeld	—	—	268	14	1,925	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Dernbach	14	—	380	13	2,480	6	35	—	2,650	6	—	—	—	—	In jedem der Jahre 1851, 1852 u. 1853 iſt ein Drittheil dieſer Umlagen zu erheben.
25	Derbach	—	—	206	5	3,770	6	268	6	3,178	6	9	—	1,026	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
26	Diedenshauſen	—	—	197	4	3,080	6	—	—	—	—	—	—	—	—	

№ 9.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
27	Dodenau	—	—	482	4	3,680	6	895	6	2,219	6	—	—	—	—	
28	Dorfitter	—	—	86	1	2,081	6	88	1	1,638	6	a) 21	—	1,395	6	a) Wie Ordn.-Nr. 2.
												b) 90	1	3,521	6	b) Wie Ordn.-Nr. 6 b.
29	Eckelshausen	—	—	—	—	—	—	303	5	1,344	6	—	—	—	—	
30	Eisa	—	—	158	5	2,830	6	98	2	3,316	6	—	—	—	—	
31	Eimelrod	—	—	675	13	3,867	6	40	—	3,138	6	a) 30	—	2,544	6	a) Wie Ordn.-Nr. 2.
												b) 50	1	2,402	6	b) Wie Ordn.-Nr. 6 b.
32	Elmshausen	—	—	126	2	3,540	6	96	1	3,730	6	104	4	0,360	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
33	Endbach	—	—	387	11	2,340	6	48	—	3,560	6	70	1	1,440	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
34	Engelbach	—	—	343	10	1,226	6	232	5	2,000	6	11	—	1,249	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
35	Erdhausen	—	—	210	2	2,840	6	22	—	1,000	6	—	—	—	—	
36	Frechenhausen	—	—	390	11	3,670	6	267	6	3,230	6	—	—	—	—	
37	Friebertshausen	—	—	80	1	1,30	6	27	—	1,670	6	—	—	—	—	
38	Friedensdorf	—	—	380	5	0,07	6	143	1	2,590	6	—	—	—	—	
39	Frohnhausen b. B.	—	—	138	2	1,263	6	131	1	2,930	6	21	—	1,239	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
40	Frohnhausen b. G.	—	—	329	6	3,08	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	Gladenbach	—	—	702	4	1,650	6	241	1	1,310	6	a) 95	—	2,360	6	a) Wie Ordn.-Nr. 2.
												b) 36	—	1,670	6	b) Kosten des Grundbuchs auf das Grundsteuerkapital auszuschlagen.
42	Gönnern	—	—	115	1	1,620	6	845	9	3,820	6	—	—	—	—	
43	Günterod	—	—	295	5	3,520	6	—	—	—	—	50	—	3,900	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
44	Harbshausen	—	—	104	4	0,581	6	34	1	0,398	6	—	—	—	—	
45	Harteurod	—	—	386	6	0,09	6	91	1	1,380	6	86	1	1,310	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
46	Hatzfeld	—	—	450	4	3,501	6	103	—	2,766	6	243	2	2,360	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
47	Hemmighausen	—	—	193	10	0,879	6	69	3	0,729	6	25	1	2,993	6	Wie Ordn.-Nr. 6 b.
48	Herzhausen b. G.	—	—	459	8	0,490	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
49	Herzhausen b. B.	—	—	265	4	3,282	6	77	1	0,360	6	—	—	—	—	
50	Holzhausen b. B.	—	—	238	4	2,068	6	248	4	1,223	6	—	—	—	—	
51	Holzhausen b. G.	—	—	114	1	1,040	6	314	3	1,330	6	—	—	—	—	
52	Hommertshausen	—	—	447	8	2,860	6	101	1	2,990	6	22	—	1,530	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
53	Höringhausen	—	—	921	4	2,136	6	218	1	0,036	6	63	—	1,570	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
54	Hülshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Ordn.-Nr. 12.
55	Katzenbach	—	—	20	—	2,690	6	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Ordn.-Nr 24.
56	Kehlnbach	—	—	33	1	2,010	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
57	Kirchlotheim	—	—	390	16	3,934	6	54	1	3,441	6	26	1	0,817	6	Wie Ordn.-Nr. 47.
58	Kleingladenbach	—	—	500	12	2,319	6	30	—	2,823	6	—	—	—	—	
59	Kombach	—	—	177	4	3,018	6	105	2	0,357	6	—	—	—	—	
60	Laisa	—	—	—	—	—	—	583	7	3,609	6	—	—	—	—	
61	Lirfeld	—	—	324	8	0,460	6	153	3	1,090	6	50	1	0,460	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
62	Marienhagen	—	—	472	6	3,864	6	179	2	1,421	6	a) 169	2	2,128	6	a) Wie Ordn.-Nr. 6 a.
63	Mornshausen a. d. D.	—	—	243	4	0,590	6	65	1	0,070	6	b) 12	—	0,661	6	b) Wie Ordn.-Nr. 2.
												—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
64	Mornshausen a. d. S.	—	—	—	—	—	—	228	2	0,800	6	—	—	—	—	
65	Niederdieten	—	—	551	12	3,279	6	84	1	3,331	6	—	—	—	—	
66	Niedereisenhausen	—	—	198	4	1,520	6	382	6	1,070	6	42	—	2,780	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
67	Niederhörlen	—	—	400	15	2,462	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
68	Niederorke	—	—	135	5	2,965	6	92	2	3,725	6	—	—	—	—	
69	Niederweidbach	—	—	—	—	—	—	315	3	0,590	6	—	—	—	—	
70	Oberasphe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage aufzubringen.
71	Oberdieten	—	—	549	14	0,547	6	16	—	1,510	6	—	—	—	—	
72	Obereisenhausen	—	—	214	8	3,740	6	41	1	1,340	6	28	—	3,940	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
73	Oberhörlen	—	—	624	14	0,580	6	100	2	0,350	6	—	—	—	—	
74	Obernburg	—	—	52	2	2,020	6	123	4	2,224	6	60	3	0,407	6	Wie Ordn.-Nr. 6 b.
75	Oberweidbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Ordn.-Nr. 70.
76	Oberwerba	—	—	40	1	2,252	6	189	3	3,450	6	—	—	—	—	
77	Quotshausen	—	—	62	2	2,881	6	80	2	3,230	6	—	—	—	—	
78	Rachelshausen	—	—	243	8	1,960	6	33	1	0,330	6	—	—	—	—	
79	Reddighausen	—	—	326	6	3,700	6	61	1	0,312	6	—	—	—	—	
80	Rennertehausen	—	—	1147	7	2,295	6	307	1	3,515	6	—	—	—	—	
81	Römershausen	—	—	42	—	3,020	6	50	—	3,460	6	—	—	—	—	
82	Roßbach	—	—	—	—	—	—	465	6	2,760	6	—	—	—	—	
83	Roth	—	—	290	5	0,880	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
84	Rüchenbach	—	—	316	6	1,260	6	22	—	1,700	6	—	—	—	—	
85	Runzhausen	—	—	308	5	1,970	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
86	Schlierbach	—	—	269	9	0,70	6	64	2	0,420	6	—	—	—	—	
87	Schmittlotheim	—	—	188	3	0,664	6	157	2	0,474	6	—	—	—	—	
88	Silberg	—	—	344	10	0,350	6	106	2	3,100	6	39	1	0,140	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
89	Simmersbach	—	—	316	5	3,020	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
90	Sinkershausen	—	—	227	4	2,020	6	220	3	3,190	6	—	—	—	—	
91	Steinperf	—	—	226	7	1,140	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
92	Thalitter	—	—	338	5	0,414	6	145	1	2,718	6	70	1	1,269	6	Wie Ordn.-Nr. 6 b.
93	Vöhl	—	—	250	1	3,052	6	277	1	1,760	6	a) 255	2	1,350	6	a) Wie Ordn.-Nr. 6 a.
												b) 367	3	1,711	6	b) Zinsen von Schulbausbauschulden auf d. Steuerkapital d. christlichen Einwohner auszuschlagen.
												c) 157	1	0,511	6	c) Wie Ordn.-Nr. 2.
94	Wallau	—	—	659	7	2,797	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
95	Weidenhausen	—	—	439	4	3,830	6	153	1	1,650	6	16	—	0,660	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
96	Weifenbach	—	—	307	16	2,040	6	157	6	1,870	6	15	—	3,161	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
97	Wiesenbach	—	—	265	6	3,155	6	26	—	2,359	6	—	—	—	—	
98	Wilsbach	—	—	—	—	—	—	180	3	0,290	6	—	—	—	—	
99	Wolfgruben	—	—	170	5	0,197	6	—	—	—	—	21	—	2,280	6	Wie Ordn.-Nr. 2.
100	Wolzhausen	—	—	307	6	3,110	6	20	—	1,584	6	—	—	—	—	
101	Wommelshausen	—	—	260	4	0,490	6	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October stattfinden soll.

Biedenkopf den 1. April 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Trapp.

Bekanntmachung, die Umlage zur Bestreitung der Hammerau-Dammbau-Concurrenz zu Großrohrheim, im Regierungsbezirks Heppenheim, für 1851 betreffend.

Nach dem Voranschlag der Hammerau-Dammbau-Concurrenz für 1851 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf das Normalsteuerkapital der Hammerau für 1851 = 1700 Gulden ausgeschlagen werden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieser Betrag in vier gleichen Terminen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October l. J. erhoben werden soll.

Heppenheim, den 19. März 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

J. V. d. D.

Zimmermann, Großh. Regierungsrath.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben verliehen:

am 26. März dem ordentlichen Lehrer der Landwirthschaft an der höheren Gewerbschule dahier **Dr.** Carl Friedrich Emil Fries das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und dem Schullehrer Jacob Gerkhard zu Hochhelm, im Reglerungsbezirke Worms, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für fünfzigjährige treue Dienste";

am 12. April dem Geheimen Oberfinanzrath Theodor Gilmer dahier das Comthurkreuz zweiter Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Dienstnachrichten.

1) Am 11. März wurde der **Dr. med.** Hermann Trapp aus Friedberg zum Assistenzarzt bei der academischen chirurgischen Klinik zu Gießen ernannt.
2) Am 13. März wurde der evangelische Pfarrer Georg Koch zu Vöhl zum Decan des Decanats Vöhl,
3) am 15. März der evangelische Pfarrer Carl Wilhelm Emil Bernhard zu Gedern zum Decan des Decanats Gedern, — der evangelische Pfarrer Wilhelm Blumhof zu Melbach zum Decan des Decanats Butzbach, — der evangelische Pfarrer Friedrich Wilhelm Görtz zu Florstadt zum Decan des Decanats Friedberg, — der evangelische Pfarrer Heinrich Stamm zu Lauterbach zum Decan des Decanats Lauterbach und der evangelische Pfarrer August Kißner zu Bromskirchen zum Decan des Decanats Biedenkopf, — sodann
4) am 22. März der erste Stadtpfarrer, Kirchenrath **Dr.** Johann Philipp Engel zum Decan des Decanats Gießen ernannt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt am 10. Mai 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, das Befahren des Rheinstromes betr.; — 2) Dienstentlassungen; — 3) Versetzungen in den Ruhestand; — 4) Berichtigung.

Verordnung,

das Befahren des Rheinstromes betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Centralcommission für die Rheinschifffahrt mittelst Beschlusses vom 8. October 1850, Protocoll № VIII., über nachstehende Verordnung:

Polizeiliche Verordnung

über

das Befahren des Rheins von Basel bis in die See.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Artikel 1.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

1) Jeder Führer eines auf der Fahrt begriffenen oder vor Anker liegenden Segel- oder Dampfschiffes hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das seiner Leitung anvertraute Schiff weder andere Schiffe oder Schiffbrücken, Fähren, Nachen, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstige an oder auf dem Rheine befindliche Anlagen beschädige, noch denselben hinderlich oder durch dieselben beschädigt werde.

2) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Floßführern ob, desgleichen den zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen, sowie den Inhabern von Fähren, Nachen, Schiffmühlen und von sonstigen Anlagen der vorgedachten Art.

Artikel 2.

III. Verhalten während der Fahrt.

1) Im Allgemeinen.

1) Kein Schiff darf in den Fahrweg (Kurs) eines anderen, im Fahren begriffenen Schiffs hineinfahren und daſſelbe in ſeinem Laufe ſtören.

2) An ſcharfen Strombiegungen, an denen ſich keine Wahrſchau befindet, muß jedes zu Thal fahrende Dampfſchiff mit verminderter Kraft ſo lange fahren, bis man vom Hintertheile des Schiffs aus in das offene Reck hineinſehen kann.

3) Auf Strecken, wo Schiffe an Bohlwerken oder an feſten Werften liegen, oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen ſind, dürfen die zwiſchen denſelben und dem Thalwege fahrenden Dampfſchiffe bei der Thalfahrt und beim Aufſchlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die ſichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nöthig iſt.

Artikel 3.

2) Vorbeifahren der Schiffe bei einander.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

1) Nur da, wo das Fahrwaſſer ſo breit iſt, daß daſſelbe ohne Zweifel hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt dreier Schiffe gewährt, darf der Führer eines Schiffes es unternehmen, an einem andern Schiffe in derſelben oder in entgegengeſetzter Richtung vorbeizufahren. Bei einer geringeren Breite des Fahrwaſſers iſt das Vorbeifahren nur da geſtattet, wo ſolches, mit Rückſicht auf die beſonderen Stromverhältniſſe einzelner Stellen, von den Regierungen für zuläſſig erklärt wird.

2) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn daſſelbe vorausſichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zuſammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalſchiff durch die letztere gefahren iſt. Befindet ſich aber bereits ein Schiff in der Enge, dann muß das andere Schiff ſo lange vor der Enge halten, bis das erſtere dieſelbe durchfahren hat.

3) Kein Dampfſchiff darf ſich einem, in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

Artikel 4.

B. Vorbeifahren in entgegengeſetzter Richtung.

1) Alle Dampfſchiffe und mit günſtigem Winde ſegelnde Schiffe, welche in entgegengeſetzter Richtung fahrend, einander in eben dieſer Richtung begegnen, ſollen rechts (Steuerbordſeits) ausweichen, ſo weit dies zur Vermeidung des Aneinanderſtoßens erforderlich iſt.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Artikel 5 vorgeschriebenen Zeichen zu geben.

3) Wenn die Führer zweier, in entgegengesetzter Richtung fahrender Dampfschiffe gleichzeitig zu erkennen geben, daß sie von der vorstehend zu 1 gegebenen Vorschrift abweichen müssen, so soll das auf dem zu Berg fahrenden Schiffe gegebene Zeichen maßgebend seyn.

Artikel 5.

C. In derselben Richtung.

1) Erreicht ein Dampfschiff ein vorfahrendes bis zu einer Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Schiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben, und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit, statt dieser, eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen. Dasjenige Schiff, welches vorbeifahren will, muß, sobald dieses Zeichen gegeben worden, nach der rechten Seite (Steuerbordseite), das vorfahrende aber nach der linken (Backbordseite) ausweichen.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugsprier anhängen lassen.

2) Sobald das hintere Schiff mit dem vorfahrenden oder mit dem letzten, von diesem geschleppten Schiffe bis auf halbe Schiffslänge auf gleicher Höhe sich befindet, muß das vordere Schiff so lange mit verminderter Kraft fahren, bis jenes erstere vorbeigefahren ist.

3) Wenn ein besser segelndes Schiff ein vorfahrendes erreicht, und der Führer des erstern dem letztern vorbeifahren will, so hat derselbe dies durch Ruf zeitig zu erkennen zu geben. Alsdann hat der Führer des vorfahrenden Schiffes so lange die Segel zu mindern, bis das andere Schiff vorbeigefahren ist.

Artikel 6.

D. Vorschriften in Betreff der Dampfschleppzüge.

1) Die Vorschriften der Art. 1 bis 5 sind von allen Schleppzugführern zu befolgen, sie mögen mit oder ohne Anhang fahren. Insbesondere ist beim Vorbeifahren von Schleppzügen an einander den Art. 4 und 5 zu genügen und es dürfen, außer in dem Falle eines solchen Vorbeifahrens, Schleppzüge niemals nebeneinander in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen den Schleppzügen in der Regel ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. 4 und 5 ausweichen, und dabei die angehängten Schiffe in Eine Linie hinter einander bringen.

3) Bei allen Vorbeifahrten anderer Schiffe haben die Führer des Schleppzuges und der

angehängten Schiffe für das Zusammenziehen des Zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe den erforderlichen Raum finden.

4) Niemals dürfen mehr als je zwei Schiffe nebeneinander gekuppelt fahren.

Artikel 7.

E. In Betreff der Segelschiffe.

a. Wenn sie vom Ufer aus gezogen werden.

1) Allen vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf das, im Art. 5, Nummer 1 vorgeschriebene Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur von einem zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe, und zwar nur dann durchgefahren werden, wenn offenbare Gefahr Statt hat, wenn zuvor das Zeichen durch Anruf von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet. Der Führer des Segelschiffes muß auf den Anruf sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Artikel 8.

b. Wenn sie zu Thal treiben.

1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Segelschiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das Segelschiff auf das im Art. 5 vorgeschriebene Zeichen mit Hülfe von Rudern und Anker so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Artikel 9.

c. Wenn sie laviren.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) eines sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

Artikel 10.

F. In Betreff der einzelnen Fahrzeuge.

1) In der Nähe tiefbeladener, so wie aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, müssen die Dampfschiffe, sofern es ohne offenbare Gefahr für dieselben oder für die angehängten Güterschiffe geschehen kann, mit verminderter Kraft vorbeifahren, falls aber sonst für jene Fahrzeuge Gefahr entstände, zeitig stopfen.

2) Die Führer der vorstehend zu 1 genannten kleinen Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe nicht durch vermeidliche Annäherung stören; dieselben müssen vielmehr aus dem Fahrwege (Kurs) des Dampfschiffes sich entfernen.

Artikel 11.

3) Fahren der Schiffe durch Schiffbrücken und bei Fähren.

1) Alle Schiffsführer sind zur Befolgung der für Schiffbrücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von fliegenden Brücken und Gierponten müssen den in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen ausweichen, und zwar den Dampfschiffen nach demjenigen Ufer, an welchem die Brücken oder Ponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

Die fliegende Ponte zu Kaiserswerth muß, wenn sich daselbst Dampfschleppzüge oder Segelschiffe bei kleinem Wasser begegnen, so lange in der Mitte des Stromes halten, bis die Schleppzüge oder Segelschiffe vorbeigefahren sind.

3) Solchen Schiffen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer fliegenden Brücke oder Gierponte abfahren (ablegen), müssen die Führer der letztern den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen auf das im Art. 5 vorgeschriebene Zeichen, den Segelschiffen auf Anruf oder Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Die Dampfschiffe dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Schiffsführer die Absicht, durch die Brücke zu fahren, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Artikel 12.

4) Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

1) Soll ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Soll dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährliche Schwankungen erleidet.

3) Die Nachenführer haben die eingestiegenen Personen aufzufordern, sich sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffkundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet, und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen seyn.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung zu machen.

6) Niemand darf, ohne den unter 4 erwähnten Erfordernissen genügt zu haben, Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Die Führer von Dampfschiffen dürfen beim Abfahren von Landungsbrücken kein anderes, im Fahren begriffenes Schiff in seinem Fortgange hindern. Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfschiffe sind verpflichtet, Thalschiffe in ihrer Wendung bei der An- und Abfahrt nicht zu stören. Wenn die Führer nahe hintereinander zu Thal fahrender Dampfschiffe aufdrehen wollen, so darf das zuletzt fahrende Schiff das vorfahrende in seiner Wendung nicht hindern.

Artikel 13.

5) Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

1) Jedes Schiff, welches in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, muß

a) auf der Stromstrecke oberhalb Spyk auf der Bergfahrt mit zwei über einander angebrachten hellbrennenden Laternen am Maste, oder in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet versehen seyn. Eine der am Maste oder Kamine befindlichen Laternen muß bei Dampfschiffen, an welche Schiffe oder Kähne angehängt sind, von grüner, bei anderen Dampfschiffen von rother Farbe, die übrigen Laternen können dagegen weiß seyn. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer weißen Laterne am Maste zu versehen;

b) auf den Stromstrecken unterhalb Spyk mit zwei hellbrennenden Laternen versehen seyn, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder, in Ermangelung desselben, am Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit Einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am Maste zu versehen.

2) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren.

3) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die Dampfschiffe festgelegt werden.

4) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. 4, Nummer 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Artikel 14.

6) Verhalten bei hohem Wasserstande.

1) Bei einem Wasserstande von mehr als 16 Fuß (5 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation ist die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

2) Bei einer Wasserhöhe von einschließlich 13 Fuß (4,08 Meter) bis einschließlich 16 Fuß (5 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage nur in der Mitte des Stromes fahren; jedoch ist die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen gestattet. Die zu Thal fahrenden

Dampfschiffe dürfen bei dem vorstehend zu 2 gedachten Wasserstande mit nicht größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist.

3) Bei einem Wasserstande von einschließlich 9 Fuß (2,825 Meter) bis zu 13 Fuß (4,08 Meter) über den mittleren Wasserstand an der Abfahrtsstation müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von mindestens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren.

4) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter kommen die vorstehenden (Nr. 1—3) Bestimmungen nicht zur Anwendung. Es ist auf dieser Strecke bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunct des Straßburger Pegels die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

5) Die Pegelstände, welche für die anderen einzelnen Strecken maßgebend seyn sollen, werden von den Regierungen nach dem Speyerer, Mannheimer, Mainzer, Cauber, Coblenzer, Cölner, Düsseldorfer und Emmericher Pegel bekannt gemacht werden. Was die Niederländischen Wasserstände betrifft, so wird der wagerechte Wasserstand gebildet

für die Waal und Merwede

nach den Pegeln	von Nymwegen	nach der Mittelangabe zu 2,88 Metres	über dem Nullpunct,	
	„ Bommel	„ „ „ „ 0,15 „		
	„ Dortrecht	„ „ „ „ 1,09 „	unter dem Nullpunct während der Ebbe;	

für den Niederrhein und den Leck

nach den Pegeln	von Arnheim mit 2,04 Metres	über dem Nullpunct,	
	„ Vianen „ 0,98 „		
	„ Krimpen „ 4,32 „	unter dem Nullpunkt während der Ebbe.	

Artikel 15.

7) Verhalten beim Festfahren und Versinken.

1) Ist ein Schiff oder Floß irgendwo im Strome festgefahren, so hat dessen Führer an einer geeigneten, mindestens eine Stunde stromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrschau aufzustellen, welche andern Schiff- oder Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie durch eine zweite Wahrschau benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß, auf die, der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An Stellen, wo ein Schiff festgefahren oder gesunken ist, soll jedes Dampfschiff mit halber Kraft vorbeifahren.

3) An den Stellen, wo Schiffe gesunken sind, werden die erforderlichen Sicherheitszeichen durch die Ortsbehörde aufgestellt werden.

Artikel 16.

III. Verhalten während des Stilliegens.

1) Außerhalb den Häfen dürfen am Leinpfadufer nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe muß auf stilliegenden Segelschiffen, wenn es angeht, der Mast niedergelegt, sonst aber muß so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter den Schiffen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich seyn.

2) Alle Flöße, welche am Leinpfadufer liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen seyn. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) weit in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umstämmen können, an demselben vorbei fortziehen.

3) Sind Schiffe oder Flöße bei nebligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dieß nicht zu geschehen pflegt, so ist auf den Dampfschiffen alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen und von Flößen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4) Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe, oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Maste an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestalt versehen seyn, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können. In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstigen im Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußeren Mühlen an der, dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle, zwei Laternen nebeneinander aufgerichtet werden.

Artikel 17.

IV. Bestimmungen in Betreff der fliegenden Brücken, Gierponten und sonstigen Anlagen.

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem fliegende Brücken oder Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker- und Buchtmachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Zur Nachtzeit ist auf den fliegenden Brücken und Gierponten an einer erhabenen Stelle, desgleichen auf dem ersten Ankermachen eine hellbrennende Laterne vom Inhaber zu halten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß fliegende Brücken oder Gierponten an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke oder Ponte so lange dauernd geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfschiffes vermindert ist. Die Brücke oder Ponte muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 18.

I. Wahrschau.

Zur Sicherheit der Schifffahrt werden an folgenden Stellen Wahrschaustationen errichtet:

1) am Bingerloche,
2) an der Wirbelay und zwar auf der Ecke derselben,
3) am Kammereck,
4) am Ochsenthurm,
5) an der Bank bei St. Goar,
6) bei einem Wasserstande des Andernacher Pegels unter 10 Fuß (3,14 Meter), am Engerschen Grunde,
7) bei einem Wasserstande des Bonner Pegels unter 11 Fuß (3,45 Meter), in der Rheindorfer Kehle.

Für diese Wahrschauen wird von allen, an den vorbezeichneten Punkten vorbeifahrenden Schiffen und Flößen, zur Deckung der Kosten, ein mäßiges Entgelt erhoben. In Betreff dieses Entgelts und des Wahrschaudienstes werden besondere Bestimmungen erlassen werden. Jeder Schiffs- und Floßführer hat die ihm durch die letzteren aufzuerlegenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Artikel 19.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschleppschiffes genommen werden.

2) In der Bergfahrt auf der gedachten Strecke müssen die, einem Schleppschiffe angehängten Fahrzeuge in Einer Linie hinter einander gehalten werden.

3) Einem zu Berg fahrenden Schleppſchiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchſtens drei Schiffe angehängt werden, jedoch nur dann, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zuſammen 250 Laſt (10,000 Centner) oder weniger beträgt. Beläuft ſich die Ladungsfähigkeit höher, ſo dürfen nur zwei Schiffe in das Schlepptau genommen werden.

4) Einem zu Thal fahrenden Schleppſchiffe dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke höchſtens vier Schiffe angehängt werden.

Artikel 20.

2) Für die Rheindurchſtiche.

Rheindurchſtiche dürfen erſt dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieſelbe von der zuſtändigen Behörde mittelſt öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt ſeyn wird.

Strafbeſtimmung.

Artikel 21.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorſchriften werden in jedem Uferſtaate nach den daſelbſt ſpeciell beſtehenden und zu erlaſſenden, oder mit anderen Uferſtaaten zu vereinbarenden und gemeinſchaftlich zu erlaſſenden Geſetzen geahndet.

übereingekommen und dieſe Verordnung von Uns genehmigt worden iſt, ſo haben Wir verordnet und verordnen hiermit, daß dieſelbe unter nachfolgenden näheren Beſtimmungen für Unſer Stromgebiet des Rheins in Wirkſamkeit treten ſoll.

§. I.

a) Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften dieſer Verordnung ſollen bis zu anderweiter Beſtimmung mit einer Polizeiſtrafe von Einem bis Sieben Gulden und nach Befund der Umſtände mit einer Gefängnißſtrafe von Einem bis Fünf Tagen geahndet werden, unbeſchadet der civilrechtlichen Verpflichtung zum Erſatze des etwa verurſachten Schadens.

Soweit eine Geldſtrafe von dem Verurtheilten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beizutreiben iſt, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe in der Art, daß für einen Gulden ein Tag Gefängniß angeſetzt wird.

Bei inländiſchen Schiffern, Führern der Dampf- und Segelſchiffe oder Flöße und Steuerleuten kann unter erſchwerenden Umſtänden, namentlich in Recidivfällen, außer der verwirkten oben feſtgeſetzten Strafe, die Suspenſion auf beſtimmte Zeit oder auch ſelbſt die Entziehung ihrer Patente erkannt werden.

Sind dieſe Perſonen Ausländer, ſo ſoll nach Maßgabe des Art. 47 der Rheinſchifffahrtsconvention vom 31. März 1831 der deßfallſige Antrag unter Anſchluß der Verhandlungen bei der betreffenden Territorialbehörde geſtellt werden.

b) Die fraglichen Zuwiderhandlungen werden, ohne ſonſtige geſetzlich zuläſſige Beweismittel auszuſchließen, auf erfolgende Denunciation der Steuerleute oder Betheiligten, oder von Amts-

wegen durch Protocolle (Verbalproceſſe) der hierzu qualificirten Angeſtellten wie andere Polizeicontraventionen conſtatirt.

Zu Errichtung dieſer Protocolle ſind competent und angewieſen, außer den in dem Art. 17 Unſerer Verordnung vom 16. September 1831, Regierungsblatt № 66, und in dem Art. 1 Unſerer Verordnung vom 19. März 1841, Regierungsblatt № 11, betreffend: die Ausführung der Beſtimmungen der Rheinſchifffahrtsconvention vom 31. März 1831 hinſichtlich der Gerichtsbehörden und des gerichtlichen Verfahrens, benannten Perſonen:

der Hafencommiſſär zu Mainz, die Bürgermeiſter und Beigeordneten, die Polizeicommiſſäre, die Dammwärter, Feldſchützen, Grenzaufſeher, Gendarmen und alle ſonſtigen Polizeiagenten.

Hinſichtlich der über ihre Depoſitionen aufzunehmenden Protocolle gelten die Vorſchriften der Art. 18 und 19 Unſerer oben angeführten Verordnung vom 16. September 1831.

Die richterliche Cognition über die angezeigte Uebertretung und eintretenden Falls das Straferkenntniß über dieſelbe gehört vor das einſchlägige Land- oder Friedensgericht als Polizeigericht, in deſſen anſtoßendem Strombezirke die Zuwiderhandlung ſtattgefunden hat, und werden demſelben zu dieſem Ende die vorerwähnten Protocolle übermittelt.

Die in den Art. 36, 37 und 38, beſonders aber auch in dem Art. 40 Unſerer vorangeführten Verordnung vom 16. September 1831 enthaltenen Beſtimmungen ſollen bei den hier fraglichen Zuwiderhandlungen ebenfalls maßgebend ſeyn. Was jedoch den Art. 38 anbelangt, ſo ſind die hiernach in der Provinz Rheinheſſen an den Rentmeiſter und an den Friedensrichter zu machenden Sendungen bei Contraventionen im Stromgebiete der Provinz Starkenburg an das betreffende Landgericht zum Zweck gerichtlicher Depoſition zu richten.

Die in dem dritten und vierten Abſatze unter a der gegenwärtigen Verordnung nach Umſtänden noch beſonders vorbehaltene Verfügung gegen die Schiffer, Führer der Dampfboote und Segelſchiffe oder Floße und Steuerleute gehört zum Geſchäftskreiſe der Regierungs-Commiſſionen zu Darmſtadt, Heppenheim, Mainz und Worms, gegen deren Entſcheidung binnen vier Wochen unerſtrecklicher Friſt, vom Tage der Verkündigung an, Recurs an Unſer Miniſterium des Hauſes und des Aeußern genommen werden kann.

Einſtweilen und bis zu deſſen etwa erfolgender reformirender Entſcheidung muß aber derjenigen der Regierungs-Commiſſion Folge geleiſtet werden.

In graveren Fällen und namentlich zu jeder Zeit, ſo oft Unſere Polizeigerichte wegen der hier fraglichen Zuwiderhandlungen entweder auf das Maximum der Gefängnißſtrafe oder der Geldbuße, oder neben einer Geldbuße cumulativ auch noch auf Gefängnißſtrafe erkennen, haben ſolche, ſobald das Erkenntniß rechtskräftig oder resp. in letzter Inſtanz beſtätigt worden iſt, die Unterſuchungs- und Gerichts-Acten an Unſere einſchlägige Regierungs-Commiſſion abzugeben, welche alsdann darüber, ob es der Fall ſey, auch noch den dritten und vierten Abſatz in a des gegenwärtigen §. zur Anwendung zu bringen, zu prüfen und befindenden Umſtänden nach das Weitere zu beſchließen, oder aber die Acten an das Gericht zurückzugeben hat.

§. II.

Unsere Verordnungen vom 9. Mai 1840, Regierungsblatt № 13, betreffend: das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe an einander und auch sonstige von beiden und den Flößen bei ihrer Fahrt auf dem Rhein zu beobachtenden Polizeivorschriften, und vom 19. Juli 1842, Regierungsblatt № 26, betreffend: die Beschädigung an den Rheinufern und den an denselben befestigten oder im Strome vor Anker liegenden Schiffen, Flößen, Mühlen und dergleichen durch das Vorbeifahren der Dampfboote mit voller Gewalt, sind aufgehoben. Es bleibt jedoch vorbehalten, da, wo der Schutz der Ufer und der an denselben oder im Strome vor Anker liegenden Schiffe, Fahrzeuge, Flöße, Schiffmühlen und sonstigen Anstalten gegen Beschädigung durch die Dampfschifffahrt, dem localen Bedürfnisse gemäß, besondere Vorschriften erheischt, um die Erfüllung der im ersten Absatze des Art. I der gegenwärtigen Verordnung den Schiffsführern auferlegten Verpflichtung zu sichern, ferner da, wo im Falle von Ueberschwemmung und Wassersnoth die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht ausreichen, im Wege der Local- (Bezirks-) Polizeiverordnungen durch die einschlägigen Regierungsbehörden Vorsorge treffen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt den 27. April 1851.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Dienstentlassungen.

1) Am 2. April wurde der katholische Pfarrer Heinrich Rahke zu Mombach, im Regierungsbezirke Mainz, auf Nachsuchen von der dasigen Pfarrstelle entbunden.
2) Am 3. April wurde der ordentliche Professor an der philosophischen Facultät der Landes-Universität Dr. Alexander Braun zu Gießen auf Nachsuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 2. April der katholische Pfarrer Valentin Glanzner zu Freimersheim, im Regierungsbezirke Worms, auf Nachsuchen;
2) am 15. April der Archivrath und Vorstand des Haus- und Staats-Archivs Friedrich Ludwig Strecker dahier, auf sein Nachsuchen und in Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit.

Berichtigung.

Der mit der zweiten katholischen Schullehrerstelle zu Bretzenheim, im Regierungsbezirke Mainz, verbundene jährliche Gehalt beträgt nach neuerer Benachrichtigung nicht, wie in № 3 des Regierungsblattes vom 11. Februar d. J. angegeben ist, 300 fl., sondern nur **240 fl.**, einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt am 15. Mai 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die Zeugen- und Experten-Gebühren im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, Veränderung in der Eintheilung der Physicatsbezirke Biedenkopf und Blankenbach betr.; — 3) Bekanntmachung, die Vacantmasse der verlebten Gottfried Krämers Wittwe zu Oberingelheim betr.; — 4) Bekanntmachung, die Auflösung des Forstpolizeibezirks Michelstadt und die Bildung eines neuen Forstreviers Beerfelden betr.; — 5) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Alsfeld für 1851; — 6) Bekanntmachung, die Umlagen der Gemeinde Echzell für 1851 betr.; — 7) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Dieburg für 1851; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Concurrenzeröffnungen.

Verordnung,

die Zeugen- und Experten-Gebühren im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da sich die im §. 7 Unserer Verordnung vom 28. Februar 1850, die Gebühren der Zeugen und Experten im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren betreffend, festgesetzte Vergütung für die Fälle nothwendigen längeren Aufenthalts als unzureichend ergeben hat, so haben Wir nachträglich verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Wird ein Zeuge, welcher nicht an dem Orte der Assisen wohnt, genöthigt, sich daselbst länger als drei Tage einschließlich des Tages, auf welchen er zur Vernehmung geladen war, aufzuhalten, so ist es dem Präsidenten des Assisenhofs überlassen, für den über drei Tage hinaus andauernden Aufenthalt auf den Grund einer von dem Zeugen beizubringenden Liquidation seiner während dieser Zeit bestrittenen nothwendigen Aufenthaltskosten nach billigem Ermessen

einen mäßigen Zusatz zu der im §. 7 der gedachten Verordnung vom 28. Februar 1850 bestimmten Vergütung zu bewilligen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 25. April 1851.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

Veränderung in der Eintheilung der Physicatsbezirke Biedenkopf und Gladenbach betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu beschließen geruht, daß die Orte Roth, Simmersbach und Oberhörlen vom 1. Juli dieses Jahres an von dem Physicatsbezirk Gladenbach getrennt und dem Physicatsbezirk Biedenkopf zugetheilt werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 27. April 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Mellor.

Bekanntmachung,

die Vacantmasse der verlebten Gottfried Krämers Wittwe zu Oberingelheim betreffend.

Das Großherzogliche Kreisgericht zu Mainz hat durch Urtheil vom 14. December 1850 der Großherzoglichen Oberfinanzdirection zu Darmstadt Urkunde dahin ertheilt:

daß sie auf den Grund der Art. 768 und 770 des bürgerlichen Gesetzbuches um Einweisung in den Besitz des Nachlasses der am 16. December 1849 zu Oberingelheim verstorbenen Friederike, geborenen Keller, Wittwe des verlebten Schuhmachers und

Ackermannes Gottfried Krämer, sie zu Lebzeiten Privatin in Oberingelheim wohnhaft, nachgesucht,

und verordnet, daß über diesen Antrag nach Jahresfrist von dessen Bekanntmachung an erkannt werden soll, wie Rechtens.

Darmstadt den 4. April 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung,

die Auflösung des Forstpolizeibezirks Michelstadt und die Bildung eines neuen Forstreviers Beerfelden betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben in Folge des Gesetzes vom 7. August 1848 die Auflösung des Forstpolizeibezirks Michelstadt und die Bildung eines neuen Forstreviers Beerfelden, welches aus den sämmtlichen Orten und Gemarkungen des Landgerichts Freienstein und der Gemarkung Mainzisch-Hiltersklingen, Landgerichts Fürth, zusammengesetzt seyn wird und welchem außer den Waldungen der Gemeinden und Stiftungen, auch alle in den bezeichneten Gemarkungen liegende Privatwaldungen, soweit sie nicht dem Herrn Grafen von Erbach-Fürstenau gehören und dafür besondere Privat-Reviere bestehen, in forstlicher Beziehung einverleibt werden, Allerhöchst zu genehmigen und weiter allergnädigst zu verordnen geruht, daß die beiden neuen Forstreviere Erbach und Beerfelden provisorisch dem Forste Waldmichelbach zugetheilt werden sollen.

Diese allerhöchsten Anordnungen treten mit dem 1. Juni d. J. in Vollzug.

Darmstadt den 8. April 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Merck.

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Alsfeld.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gesammtheit der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Alsfeld	—	—	1688	1	3,192	6		3209	3	0,145	6		1213	—	1	0,847	6	Aeltere Kriegskosten, auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
2	Allmenrod	—	—	352	5	1,667	6		30	0	1,669	6		—	—	—	—		
3	Altenburg	—	—	718	5	1,844	6		175	1	0,991	6		—	—	—	—		
4	Altenschlirf	—	—	868	7	3,674	6		190	1	2,074	6		—	—	—	—		
5	Angenrod	—	—	663	6	1,663	6		276	2	2,343	6		32	—	—	1,495	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
6	Angersbach	—	—	1170	4	3,444	6		845	3	0,988	6		—	—	—	—		
7	Appenrod	—	—	580	7	2,471	6		322	3	1,538	6		—	—	—	—		
8	Arnshain	—	—	592	4	3,984	6		830	5	3,696	6		210	—	1	2,829	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
9	Banneurod	—	—	246	12	0,632	6		28	—	2,801	6		—	—	—	—		
10	Bernsburg	—	—	628	8	3,632	6		96	1	0,701	6		94	—	1	1,039	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
11	Bernshausen	—	—	339	6	0,271	6		190	3	0,427	6		—	—	—	—		
12	Bieben	—	—	281	5	3,043	6		35	—	2,559	6		139	—	2	2,990	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
13	Billertshausen	—	—	315	3	2,443	6		300	2	3,843	6		34	—	—	1,451	6	Desgl.
														50	—	—	2,343	6	Grundbuchskosten; auf das gesammte Grundsteuerkapital.
14	Bleidenrod	—	—	782	10	1,725	6		207	2	2,636	6		—	—	—	—		
15	Blitzenrod	—	—	35	1	2,344	6		121	4	2,449	6		—	—	—	—		
16	Brauerschwend	—	—	890	6	2,122	6		345	2	1,659	6		94	—	—	3,472	6	Grundbuchskosten; auf das gesammte Grundsteuerkapital.
17	Büffeld	—	—	330	4	2,925	6		180	2	2,088	6		32	—	—	1,803	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
18	Burggemünden	—	—	454	4	1,065	6		250	2	0,376	6		53	—	—	2,215	6	Desgl.
19	Dannenrod	—	—	983	16	1,640	6		210	3	1,399	6		24	—	—	1,644	6	Desgl.
20	Deckenbach	—	—	688	8	2,758	6		103	1	1,160	6		77	—	—	3,859	6	Desgl.
21	Dirlammen	—	—	541	6	2,368	6		99	1	0,536	6		—	—	—	—		
22	Ehringshausen	—	—	143	1	0,990	6		170	1	1,342	6		—	—	—	—		
23	Eichelhain	—	—	314	8	1,493	6		25	—	2,330	6		—	—	—	—		
24	Eichenrod	—	—	273	4	3,634	6		10	—	0,691	6		—	—	—	—		
25	Eifa	—	—	509	4	1,380	6		—	—	—	—		—	—	—	—		
26	Elbenrod	—	—	268	3	2,803	6		117	1	2,104	6		25	—	—	1,361	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
27	Elpenrod	—	—	359	3	0,980	6		266	2	1,501	6		81	—	—	2,901	6	Desgl.
28	Engelrod	—	—	442	6	2,559	6		270	3	1,278	6		—	—	—	—		
29	Erbenhausen	—	—	1016	11	3,175	6		329	3	1,771	6		39	—	—	1,713	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
30	Eudorf	—	—	120	1	0,175	6		322	1	2,644	6		110	—	1	0,048	6	Desgl.
31	Eulersdorf	—	—	183	4	3,293	6		107	2	3,166	6		—	—	—	—		
32	Felda	—	—	955	4	0,883	6		620	2	2,370	6		—	—	—	—		
33	Fischbach	—	—	—	—	—			40	1	1,198	6		8	—	—	1,043	6	Wie Ordn.-Nr. 1.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. fl.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
34	Fleschenbach	—	—	270	6	0,865	6	73	1	1,549	6	—	—	—	—	—	
35	Fraurombach	—	—	354	6	1,758	6	115	1	3,328	6	—	—	—	—	—	
36	Freiensteinau	—	—	480	3	0,468	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	Frischborn	—	—	528	4	2,790	6	389	2	3,298	6	48	—	—	1,628	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
38	Gleimenhain	—	—	260	5	0,864	6	65	1	0,921	6	48	—	—	3,704	6	Desgl.
39	Gontershausen	—	—	263	6	0,400	6	192	3	2,369	6	—	—	—	—	—	
40	Grebenau	—	—	566	5	0,362	6	250	1	3,727	6	210	—	1	3,421	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
												464	—	5	1,089	6	Auf das Steuerkap. der christl. Einwohner.
41	Gunzenau	—	—	312	5	0,085	6	96	1	1,426	6	27	—	—	1,925	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Steuerkapital d. vermessenen Grundstücke.
42	Haarhausen	—	—	143	2	0,493	6	150	2	0,234	6	23	—	—	1,309	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
43	Hainbach	—	—	167	2	1,835	6	107	1	2,094	6	118	—	1	2,496	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
44	Hartershausen	—	—	586	9	2,685	6	43	0	2,481	6	53	—	—	3,563	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
45	Heblos	—	—	370	6	0,846	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	Heidelbach	—	—	426	5	1,372	6	157	1	3,124	6	37	—	—	1,825	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
47	Heimertshausen	—	—	455	4	1,858	6	300	2	3,333	6	105	—	—	3,987	6	Desgl.
48	Heisters	—	—	249	6	2,361	6	16	—	1,601	6	—	—	—	—	—	
49	Helpershain	—	—	557	8	3,906	6	483	6	3,856	6	75	—	1	0,802	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
50	Hemmen	—	—	236	5	1,145	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
51	Herbstein	—	—	—	—	—	—	1020	2	3,797	6	100	—	—	1,224	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
52	Hergersdorf	—	—	335	6	0,077	6	172	2	2,572	6	—	—	—	—	—	
53	Hörgenau	—	—	370	8	0,816	6	25	—	1,980	6	—	—	—	—	—	
54	Höingen	—	—	200	12	1,064	6	50	2	3,815	6	—	—	—	—	—	
55	Holzmühl	—	—	248	7	3,359	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
56	Homberg a. d. O.	—	—	—	—	—	—	1200	3	1,437	6	424	—	1	1,098	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
57	Hopfgarten	—	—	267	3	0,850	6	70	—	3,092	6	148	—	1	2,762	6	Desgl.
58	Hopfmannsfeld	—	—	151	2	1,177	6	428	4	3,689	6	—	—	—	—	—	
59	Hutzdorf	—	—	250	3	3,211	6	130	1	3,325	6	—	—	—	—	—	
60	Ilbeshausen	—	—	400	2	2,798	6	100	—	2,627	6	—	—	—	—	—	
61	Kestrich	—	—	450	5	3,950	6	380	4	2,335	6	—	—	—	—	—	
62	Kirtorf	—	—	1472	6	2,913	6	292	1	1,047	6	462	—	2	0,292	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
63	Köddingen	—	—	550	6	2,152	6	125	1	1,099	6	56	—	—	2,615	6	Desgl.
64	Landenhausen	—	—	150	—	3,444	6	—	—	—	—	224	—	1	1,933	6	Wie Ordn.-Nr. 41.
65	Lanzenhain	—	—	476	6	3,096	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
66	Lauterbach	—	—	2526	4	1,194	6	1279	2	0,251	6	120	—	—	0,918	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
												470	—	—	1,302	6	Auf den Flächengehalt der Güterbesitzer an der Blaukappe. Auf den Flächengehalt der Wiesen wird indessen nur halb so viel berechnet, als auf dem des Ackerfeldes.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Hlr.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
67	Lehrbach	—	—	836	7	0,586	6	382	2	3,144	6	98	—	1	1,844	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
68	Leusel	—	—	1211	6	2,435	6	486	2	1,568	6	35	—	—	0,710	6	Desgl.
69	Liederbach	—	—	333	3	2,734	6	229	2	1,350	6	52	—	—	2,720	6	Desgl.
												37	—	—	1,682	6	Wie Ordn.-Nr. 41.
70	Maar	—	—	1762	7	2,808	6	564	2	0,907	6	116	—	—	2,084	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
71	Maulbach	—	—	693	7	1,286	6	66	—	2,596	6	17	—	—	0,698	6	Desgl.
72	Meiches	—	—	703	7	0,925	6	159	1	1,942	6	—	—	—	—	—	
73	Mezlos	—	—	273	5	2,577	6	115	2	1,016	6	—	—	—	—	—	
74	Mezlosgehaag	—	—	285	8	0,248	6	200	4	3,851	6	—	—	—	—	—	
75	Münchleusel	—	—	103	2	3,326	6	167	3	2,207	6	32	—	—	3,509	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
76	Niederbreidenbach	—	—	346	5	2,855	6	12	—	0,726	6	37	—	—	2,295	6	Desgl.
77	Niedergemünden	—	—	—	—	—	—	350	3	0,087	6	150	—	1	1,403	6	Desgl.
78	Niedermoos	—	—	115	2	0,373	6	303	4	2,962	6	—	—	—	—	—	
79	Niederofleiden	—	—	586	5	0,012	6	430	2	3,878	6	39	—	—	1,367	6	Desgl.
80	Niederstoll	—	—	376	10	1,196	6	124	3	1,119	6	—	—	—	—	—	
81	Nösberts	—	—	437	21	3,182	6	122	4	2,590	6	—	—	—	—	—	
82	Oberbreidenbach	—	—	353	2	1,979	6	238	1	2,497	6	—	—	—	—	—	
83	Obergleen	—	—	428	2	1,087	6	704	3	1,310	6	35	—	—	0,796	6	Auf das Steuerkapital der christl. Einwohner.
												370	—	1	3,564	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
84	Obermoos	—	—	696	9	1,783	6	175	2	0,144	6	45	—	—	2,702	6	Wie Ordn.-Nr. 41.
85	Oberofleiden	—	—	911	11	0,668	6	85	—	3,449	6	71	—	—	3,358	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
												48	—	—	2,689	6	Wie Ordn.-Nr. 41.
86	Oberforg	—	—	233	5	1,350	6	100	2	0,590	6	55	—	1	0,756	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
87	Oberwegfurt	—	—	30	1	2,801	6	66	3	2,191	6	—	—	—	—	—	
88	Otterbach	—	—	288	11	1,378	6	40	1	2,252	6	—	—	—	—	—	
89	Pfordt	—	—	247	3	0,472	6	—	—	—	—	143	—	2	0,270	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
90	Queck	—	—	517	4	0,173	6	172	1	1,181	6	—	—	—	—	—	
91	Radmühl	—	—	155	4	2,006	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
92	Rainrod	—	—	185	1	3,714	6	207	1	3,691	6	132	—	1	1,344	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
93	Rebgeshain	—	—	—	—	—	—	116	3	0,729	6	—	—	—	—	—	
94	Reiberteurod	—	—	147	2	3,267	6	68	1	0,837	6	13	—	—	0,925	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
95	Reichlos	—	—	60	1	0,584	6	136	2	1,619	6	—	—	—	—	—	
96	Reimenrod	—	—	230	7	3,710	6	—	—	—	—	25	—	—	3,378	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
97	Renzendorf	—	—	279	6	2,327	6	36	—	3,273	6	30	—	—	2,752	6	Desgl.
												11	—	—	1,269	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
98	Reuters	—	—	419	8	2,604	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
99	Rimbach	—	—	576	6	2,916	6	165	1	3,451	6	—	—	—	—	—	
100	Rimlos	—	—	34	1	2,126	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
101	Rirfeld	—	—	624	7	1,832	6	45	—	2,004	6	—	—	—	—	—	
102	Romrod	—	—	1299	6	2,629	6	528	2	0,619	6	421	—	2	0,453	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
103	Rudlos	—	—	410	10	1,466	6	175	4	1,478	6	37	—	—	3,078	6	Wie Ordn.-Nr. 16.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemaßtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. 1/10	kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
104	Rülfenrod	—	—	213	3	1,389	6	13	—	0,810	6	29	—	1	0,081	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
105	Salz	—	—	350	6	2,225	6	25	0	1,591	6	—	—	—	—	—	
106	Sandlofs	—	—	236	4	3,648	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
107	Schadenbach	—	—	202	2	3,596	6	121	1	2,706	6	—	—	—	—	—	
108	Schadges	—	—	232	7	1,197	6	27	—	3,338	6	—	—	—	—	—	
109	Schlechtenwegen	—	—	452	5	3,774	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
110	Schlitz	—	—	3980	6	2,140	6	2159	3	1,630	6	322	—	—	2,631	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
111	Schwabenrod	—	—	100	1	1,200	6	101	1	0,909	6	88	—	1	0,226	6	Desgl.
112	Schwarz	—	—	1300	13	1,029	6	60	—	2,178	6	160	—	1	2,400	6	Desgl.
113	Sickendorf	—	—	110	10	2,443	6	17	1	0,963	6	—	—	—	—	—	
114	Steinfurt	—	—	623	17	1,190	6	53	1	0,099	6	—	—	—	—	—	
115	Stockhausen	—	—	265	1	0,603	6	673	2	2,945	6	—	—	—	—	—	
								2530	10	1,146	6	—	—	—	—	—	Von den 2530 fl. in III. Klasse werden die Beiträge d. Ortseinwohner excl. derjenigen der Freiherrn v. Riedesel als solche, sowie die Beiträge der Pfarrei und von Gemeindeobjecten nicht erhoben, sondern auf einen Posten gesetzt und sofort verausgabt, daher nur die Beiträge der Ausmärker u. der Freiherrn v. Riedesel als solche und Ortseinwohner erhoben werden.
116	Storndorf	—	—	693	5	2,346	6	251	1	3,343	6	13	—	—	0,457	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
												97	—	—	3,708	6	Wie Ordn.-Nr. 83.
117	Strebendorf	—	—	315	3	3,396	6	62	—	2,805	6	163	—	1	3,416	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
118	Stumpertenrod	—	—	460	3	3,567	6	380	3	0,417	6	—	—	—	—	—	
119	Udenhausen	—	—	425	8	0,814	6	211	3	2,003	6	139	—	2	2,551	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
120	Uellershausen	—	—	334	5	1,213	6	81	1	1,032	6	134	—	2	2,048	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
121	Uetzhausen	—	—	342	6	2,494	6	66	1	1,078	6	—	—	—	—	—	
122	Unterschwarz	—	—	218	5	0,055	6	80	1	3,123	6	90	—	2	1,170	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
123	Unterforg	—	—	49	1	1,316	6	—	—	—	—	11	—	—	1,163	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
124	Unterwegfurt	—	—	106	2	3,460	6	—	—	—	—	54	—	1	2,578	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
125	Vadenrod	—	—	354	3	3,911	6	194	2	0,334	6	16	—	—	0,704	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
												100	—	1	1,166	6	Wie Ordn.-Nr. 41.
126	Veitshain	—	—	234	8	1,588	6	96	2	2,549	6	—	—	—	—	—	
127	Wahlen	—	—	400	3	3,235	6	80	—	2,203	6	273	—	2	0,811	6	Wie Ordn.-Nr. 1.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
128	Wallenrod . . .	—	—	953	6	0,223	6	594	3	2,006	6	—	—	—	—	—	
129	Wallersdorf . .	—	—	495	9	1,741	6	—	—	—	—	131	—	2	1,388	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
130	Weidmoos . .	—	—	130	8	0,298	6	82	3	0,361	6	—	—	—	—	—	
131	Wernges . . .	—	—	417	8	0,253	6	84	1	2,232	6	—	—	—	—	—	
132	Willofs . . .	—	—	488	8	1,069	6	28	—	1,823	6	51	—	1	0,531	6	Wie Ordn.-Nr. 16.
133	Windhausen . .	—	—	300	2	2,692	6	300	2	1,279	6	—	—	—	—	—	
134	Wünschenmoos .	—	—	84	6	1,714	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
135	Zahmen . . .	—	—	303	7	1,417	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
136	Zell	—	—	752	3	2,063	6	830	3	2,851	6	62	—	—	1,126	6	Wie Ordn.-Nr. 1.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1851 stattfinden soll.

Alsfeld am 30. März 1851.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hoffmann.

Bekanntmachung, die Umlagen der Gemeinde Echzell für 1851 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die unter dem 20. v. Mts. erlassene Bekanntmachung der Umlagen unseres Verwaltungsbezirks werden nunmehr die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen der Gemeinde Echzell, welche:

a) in IIr Klasse auf das Steuerkapital der Ortseinwohner 1500 fl. mit 3 kr. 0,600 pf. Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital;

b) in IIIr Klasse auf das Steuerkapital derselben und Forensen 1108 fl. mit 1 kr. 3,645 pf. Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital;

c) in IIIr Klasse zu Kriegsschulden vor 1807 auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte 540 fl. mit 1 kr. 0,648 pf. Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital,

betragen, unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch hierbei die Erhebungsziele auf die Monate März, Mai, Juli, August, September und October festgesetzt worden sind. — Nidda den 4. April 1851.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

Fuhr.

Ueberſicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Regierungsbezirks Dieburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen.				Sonſtige Ausſchläge.				
		Ausſchlag.		Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allertshofen	—	—	221	7	0,235	4	81	2	1,347	4	—	—	—	—	
2	Altheim	—	—	—	—	—	—	1056	3	3,360	4	55	—	—	4	Wieſenverbeſſerungskoſten. Auf den Flächengehalt der Wieſen im Rehlings u. in den langen Wieſen.
3	Asbach	—	—	—	—	—	—	230	3	0,166	3	—	—	—	—	
4	Babenhauſen	—	—	—	—	—	—	1180	2	1,840	4	350	—	—	4	Parzellenvermeſſungskoſten. Auf das Steuerkapital der Parzellenbeſitzer.
5	Billings	—	—	170	5	1,794	4	75	2	1,124	4	—	—	—	—	
6	Brandau	—	—	—	—	—	—	665	4	1,366	4	—	—	—	—	
7	Brensbach	—	—	1000	5	3,782	4	300	1	1,440	4	—	—	—	—	
8	Dieburg	—	—	—	—	—	—	3647	4	1,864	4		—	—	—	
9	Dorndiel	—	—	—	—	—	—	322	5	3,146	4	—	—	—	—	
10	Dudenhofen	—	—	600	1	3,387	—	386	1	0,726	4	714	—	—	4	Parzellenvermeſſungskoſten. Auf das Steuerkapital der Parzellenbeſitzer.
11	Eppertshauſen	—	—	—	—	—	—	1400	7	3,800	6	—	—	—	—	
12	Ernſthofen	—	—	501	7	3,065	4	494	5	0,418	4	21	—	—	4	Kirchſpielskoſten. Auf das Steuerkapit. der luther. Parochianen.
13	Frankenhauſen	—	—	300	4	2,310	4	80	1	0,661	4	—	—	—	—	
14	Fränkiſch-Crumbach	—	—	1132	3	0,289	4	50	—	0,520	4	177	4	—	4	Kirchſpielskoſten. Auf das Steuerkapit. der luther. Parochianen.
												3	46	—	4	Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Parochianen.
15	Froſchhauſen	—	—	—	—	—	—	305	2	2,408	1	—	—	—	—	
16	Georgenhauſen	—	—	420	5	1,208	4	700	8	3,139	4	14	50	—	—	Kirchſpielskoſten. Auf das Steuerkapit. der luther. Parochianen.
17	Großbieberau	—	—	559	1	2,492	2	634	1	2,487	2	—	—	—	—	
18	Großzimmern	—	—	—	—	—	—	2035	3	0,839	4	—	—	—	—	
19	Gundernhauſen	—	—	—	—	—	—	836	4	0,011	4	—	—	—	—	
20	Habitzheim	—	—	1360	6	2,461	6	1345	4	0,250	6	9	—	—	6	Kirchſpielskoſten. Auf das Steuerkapit. der kathol. Parochianen.
												47	30	—	6	Desgleichen. Auf das Steuerkapital der luther. Parochianen.
21	Hainſtadt	—	—	—	—	—	—	516	4	0,437	4	—	—	—	—	
22	Harpertshauſen	—	—	—	—	—	—	137	1	0,598	2	—	—	—	—	
23	Harreshauſen	—	—	—	—	—	—	200	1	2,803	1	—	—	—	—	
24	Herchenrode	—	—	128	3	1,036	4	25	—	2,526	4	—	—	—	—	
25	Hergershauſen	—	—	—	—	—	—	1000	5	2,368	4	163	—	—	4	Wieſenverbeſſerungskoſten. Auf das Steuerkapital der Rötter in der Gemarkung Münſter.
26	Hering	—	—	—	—	—	—	405	4	2,320	4	—	—	—	—	
27	Heubach	—	—	—	—	—	—	283	1	0,514	1	—	—	—	—	
28	Horhohl	—	—	50	1	2,004	6	580	15	3,891	6	—	—	—	—	
29	Kleeſtadt	—	—	—	—	—	—	950	4	0,284	4	—	—	—	—	
30	Kleinbieberau	—	—	279	4	1,525	4	204	3	0,506	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
31	Kleinkrotzenburg	—	—	—	—	—	—	600	2	2,916	4	—	—	—	—	
32	Kleinumstadt	—	—	—	—	—	—	1534	4	2,629	4	—	—	—	—	
33	Kleinwelzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	2	Parzellenvermessungskosten. Auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
34	Kleinzimmern	—	—	—	—	—	—	1060	7	1,390	4	—	—	—	—	
35	Langstadt	—	—	—	—	—	—	845	3	2,683	4	200	—	—	4	Kosten für die Wiesenanlage auf dem Kleeplatz. Auf das Steuerkapital der Wiesenbesitzer.
36	Lengfeld	—	—	—	—	—	—	2000	4	0,114	4	694	—	—	4	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapit. der ref. Parochianen.
37	Lichtenberg mit Obernhausen	—	—	—	—	—	—	20	—	1,892	1	98	10	—	4	Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Parochianen.
38	Lützelbach	—	—	400	10	0,192	4	35	—	3,295	4	—	—	—	—	
39	Mainflingen	—	—	—	—	—	—	145	1	1,282	1	—	—	—	—	
40	Meßbach	—	—	230	7	3,788	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	Messenhausen	—	—	266	11	2,348	4	150	6	1,206	4	—	—	—	—	
42	Mosbach	—	—	—	—	—	—	1432	8	2,440	4	—	—	—	—	
43	Münster	—	—	—	—	—	—	a) 601	1	3,183	6	c) 572	—	—	6	Der Ausschlag sub b. geschieht auf das Steuerkap. der Einwohner und Ausmärker excl. der Standesherrschaft.
								b) 337½	1	0,292	6	d) 371	30	—	6	c) Wiesenverbesserungskosten, wovon 172 fl. auf das Steuerkapital der Röder- u. Lehmkautenwiesen u. die übrigen 400 fl. auf das Steuerkapital der Dörrödenwiesen ausgeschlagen werden. d) Parzellenvermessungskosten. Auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
44	Neunkirchen	—	—	67	2	1,275	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
45	Neutsch	—	—	119	2	0,752	4	128	2	0,886	4	—	—	—	—	
46	Niederklingen	—	—	210	1	3,752	4	a) 453	3	2,110	4	—	—	—	—	b) Zinsen von Kriegsschuldenkapitalien. Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
								b) 296		—	4					
47	Niedermodau	—	—	100	—	3,188	4	560	4	0,930	4	—	—	—	—	
48	Niedernhausen	—	—	—	—	—	—	155	1	2,078	2	—	—	—	—	
49	Niederramstadt	—	—	—	—	—	—	1370	4	0,058	4	—	—	—	—	
50	Niederroden	—	—	—	—	—	—	500	2	0,171	4	—	—	—	—	
51	Nonrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Gebürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
52	Oberklingen	—	—	500	2	3,630	4	a) 78	—	1,564	4	—	—	—	—	b) Zinsen von Kriegsschuldenkapitalien.
								b) 277	—	—	4	—	—	—	—	
53	Obermodau	—	—	—	—	—	—	420	4	3,292	4	—	—	—	—	Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
54	Oberramstadt	—	—	—	—	—	—	2150	3	2,162	4		—	—	—	
55	Oberroden	—	—	251	—	3,513	4	1177	3	3,415	4	—	—	—	—	
56	Radheim	—	—	—	—	—	—	767	7	3,314	4	—	—	—	—	
57	Raibach	—	—	74	—	3,271	4	300	3	0,195	4	—	—	—	—	
58	Reinheim mit Ueberau	—	—	—	—	—	—	2200	2	3,098	4	—	—	—	—	
59	Richen	—	—	—	—	—	—	1174	5	0,192	4	—	—	—	—	
60	Rodau	—	—	40	—	1,879	4	243	2	1,643	4	—	—	—	—	Anmerkung. Zu dem Ausschlag IIr Klasse wird der Hottenbacher Hof zugezogen.
61	Rohrbach	—	—	250	3	0,162	4	100	1	0,840	4	19	40	—	4	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapit. der ref. Parochianen.
62	Roßdorf	—	—	—	—	—	—	400	—	3,917	1	—	—	—	—	
63	Schaafheim	—	—	—	—	—	—	582	—	3,975	2	—	—	—	—	
64	Schlierbach	—	—	—	—	—	—	524	4	0,096	4	—	—	—	—	
65	Seligenstadt	—	—	—	—	—	—	1535	2	1,328	3	—	—	—	—	
66	Semd	—	—	—	—	—	—	2105	4	1,948	4	—	—	—	—	
67	Sickenhofen	—	—	—	—	—	—	420	3	3,068	4	—	—	—	—	
68	Spachbrücken	—	—	500	2	3,422	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
69	Steinau	—	—	—	—	—	—	140	4	0,768	4	—	—	—	—	
70	Traisa	—	—	—	—	—	—	145	1	2,725	2	57	—	—	2	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapit. der luther. Parochianen.
71	Umstadt	—	—	—	—	—	—	3350	3	0,034	4	37	—	—	4	Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Parochianen.
												69	26	—	4	Desgl. Auf das Steuerkapit. der evangel. Parochianen.
72	Urberach	—	—	1420	6	2,342	6	1330	5	3,955	6	315	—	—	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Steuerkapital der Güterbesitzer.
73	Waschenbach	—	—	100	2	1,937	4	30	—	2,399	4	31	12	—	4	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapit. der luther. Parochianen.
74	Webern	—	—	100	5	2,607	4	57	2	3,397	4	—	—	—	—	
75	Wembach u. Hahn	—	—	—	—	—	—	380	4	0,536	4	—	—	—	—	
76	Wersau	—	—	1265	5	3,902	4	500	2	1,364	4	—	—	—	—	
77	Zeilhard	—	—	—	—	—	—	470	5	0,029	4	16	31	—	4	Kirchspielskosten. Auf das Steuerkap. der luther. Parochianen.
78	Zellhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September und October dieses Jahres geschehen soll.

Dieburg, den 31. März 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Dieburg.

Dr. Spamer.

Dienstnachrichten.

1) Am 29. März wurde der Kreisgerichtsbote Jacob Götz zu Alzey in gleicher Eigenschaft nach Osthofen versetzt und dem Gerichtsboten-Aspiranten Jacob Rupp aus Osthofen die Kreisgerichtsbotenstelle zu Alzey, sodann
2) an demselben Tage dem Conrectoratsvicar Ludwig Kröll zu Biedenkopf die evangelische Pfarrstelle zu Frohnhausen, im Regierungsbezirke Biedenkopf, übertragen.
3) Am 2. April wurden der evangelische Pfarrer Ludwig Marchand zu Umstadt, im Regierungsbezirke Dieburg, zum Decan des Decanats Umstadt, — der evangelische Pfarrer Johann Jacob Matthias zu Roßdorf, im Regierungsbezirke Dieburg, zum Decan des Decanats Roßdorf, — der evangelische Pfarrer Ludwig Wilhelm Dornseiff zu Alsbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, zum Decan des Decanats Zwingenberg, — der evangelische Pfarrer Carl Conrad Conschuh zu Sprendlingen, im Regierungsbezirke Darmstadt, zum Decan des Decanats Offenbach, — der evangelische Pfarrer Ludwig Albrecht Braun zu Beerfelden, im Regierungsbezirke Erbach, zum Decan des Decanats Erbach, — der evangelische Pfarrer Wilhelm Stockhausen zu Wimpfen, im Regierungsbezirke Erbach, zum Decan des Decanats Wimpfen, — der evangelische Pfarrer Justus Otto zu Fränkisch-Crumbach, im Regierungsbezirke Dieburg, zum Decan des Decanats Reinheim, — der evangelische Pfarrer August Walloth zu Wonsheim, im Regierungsbezirke Worms, zum Decan des Decanats Wöllstein und der evangelische Pfarrer Friedrich Carl Ludwig Scheid zu Derheim, im Regierungsbezirke Mainz, zum Decan des Decanats Oppenheim ernannt.
4) An demselben Tage wurde dem Pfarrer Joseph Bieger zu St. Rochus in Mainz die katholische Pfarrstelle zu Mombach, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen und der von dem Herrn Grafen Otto zu Solms-Laubach auf die evangelische Pfarrstelle zu Ruppertsburg, im Regierungsbezirke Gießen, präsentirte evangelische Pfarrer Christian Jochem zu Lardenbach für diese Stelle bestätigt.
5) Am 8. April wurde das dem Geometer Ludwig Löffler von Retschenhausen unterm 26. April 1833 für den Kreis Alsfeld ertheilte Patent als Geometer 1. Klasse zurückgenommen und der Genannte zur ferneren Ausübung der geometrischen Praxis für unbefugt erklärt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines zweiten Secretärs bei der Großherzogl. Rechnungskammer; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Großherzogl. Rechnungskammer zu melden;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Dalsheim, im Reg.-Bezirke Worms, mit einem Gehalt von 589 Gulden;
3) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Stockhausen, im Reg.-Bezirke Alsfeld, mit einem Gehalt von 341 Gulden; den Freiherren Riedesel zu Eisenbach steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt am 24. Mai 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die forstwirthschaftlichen Aufnahmen im Großherzogthum Hessen betr.; — 2) Instruction für die forstwirthschaftliche Aufnahme und Kartirung der Waldungen und ihrer inneren Abtheilungen; — 3) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt für 1851; — 4) Nachträgliche desgl. in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach für 1851; — 5) Bekanntmachung, den Ausschlag zu Bezahlung der durch die Parzellenvermessung der sogenannten Laubacher Waldgemarkung entstandenen Kosten betr.; — 6) Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens; — 7) Militärdienstnachrichten; — 8) Sterbfälle.

Verordnung,

die forstwirthschaftlichen Aufnahmen im Großherzogthum Hessen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da das forstwirthschaftliche Interesse die Flächenaufnahme der einzelnen Abtheilungen der Waldungen erheischt und diese Aufnahme am zweckmäßigsten und mit bedeutender Kostenersparniß gleichzeitig mit den Parzellenvermessungen vorgenommen werden, so haben Wir unter Bezugnahme auf den §. 13 der Verordnung über die Organisation der Geometer vom 14. Juli 1832 verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Den Waldeigenthümern steht es frei, diejenigen wirthschaftlichen Abtheilungen, welche sie als solche bestehen lassen, oder neu ausscheiden wollen, gelegentlich der Parzellenvermessung der Gemarkungen, in deren Kataster ihre Waldungen aufzunehmen sind, gegen Entrichtung der durch §. 5 näher bestimmten Gebühren mitvermessen zu lassen. Wird der Wald als Niederwald bewirthschaftet, so kann der Eigenthümer, im Falle er auf die Ausscheidung der Bestände verzichtet, statt dessen die Ausmessung der Bonitäten und die Eintheilung des Waldes in eine bestimmte Anzahl Schläge ansprechen.

§. 2.

Die Ergebnisse der Vermessung nach §. 1 werden in die Parzellenkarten und Kataster in so weit eingetragen, als diese Ausscheidung auf Bestimmung des Steuerkapitals nach §. §. 21 bis 29 der Instruction vom 31. Januar 1825 für die Bonitirung (Nr. 9 des Regierungsblatts) Einfluß hat. Eine besondere Gebühr für diesen Eintrag haben die Waldeigenthümer nicht zu entrichten.

§. 3.

Diejenigen Waldeigenthümer, welche die durch §. 1 bezeichneten Messungen wünschen, haben ihre Erklärung darüber sogleich nach Anordnung der Parzellenvermessung an die Ober-Forst- und Domänen-Direction abzugeben, welche der Ober-Steuer-Direction alsbaldige Mittheilung davon machen wird. Zugleich haben diese Waldeigenthümer die Abtheilungsgrenzen (oder bei Niederwald-Bewirthschaftung die Bonitätsgrenzen) in ihren Waldungen von Punkt zu Punkt aufzuhauen, dieselben genau und kenntlich zu bezeichnen und darüber dem Geometer spätestens acht Wochen nach erfolgter Anordnung der Parzellenvermessung einen Handriß zuzustellen, auf welchem alle Umfangs- und Wirthschafts- (resp. Bonitäts-) Grenzen angegeben seyn müssen.

Die Ausscheidung und Begrenzung der Abtheilungen und Bonitäten und das Aufhauen der Grenzen hat nach übereinstimmenden Normen zu geschehen. Die Instruction hierüber wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 4.

Für diejenigen Waldeigenthümer, welche den im vorhergehenden Paragraphen ertheilten Vorschriften nicht rechtzeitig entsprechen, bewendet es bei den seitherigen Bestimmungen.

§. 5.

Die Vergütung für die in §§. 1 und 2 genannten Arbeiten wird auf zwei Kreuzer vom Morgen der ganzen aufgenommenen Fläche festgesetzt. Bei örtlichen Schwierigkeiten und sonstigen Hindernissen finden überdieß die Bestimmungen der Nachtragsverordnung vom 9. März 1840 Anwendung. — Bezüglich der Einzahlung dieser Kosten wird nach denjenigen Bestimmungen verfahren, welche für die Einzahlung der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge zu den Parzellen-Vermessungskosten bestehen.

§. 6.

Den Waldeigenthümern werden im Falle des §. 1 auf ihr besonderes Verlangen Karten in $^1/_{3000}$ der natürlichen Länge, und Flächenverzeichnisse, welche beide das in §. 1 enthaltene, und in der §. 3 erwähnten Instruction noch näher zu bestimmende Detail enthalten müssen, ausgefertigt. Für diese Arbeiten ist von ihnen eine Gebühr zu entrichten, welche für Waldungen von mehr als 100 Morgen auf 1½ Kreuzer per Morgen für das erste Exemplar und für jede weitere Copie auf 1 Kreuzer per Morgen festgesetzt wird.

Besitzt ein Waldeigenthümer innerhalb der betreffenden Gemarkung Waldungen von weniger als 100 Morgen Flächengehalt im Ganzen, so kann er nur dann die Lieferung einer Karte beanspruchen, wenn er für das erste Exemplar bei 50 bis 100 Morgen 2 Kreuzer per Morgen, bei 20 bis 50 Morgen 2½ Kreuzer per Morgen, und unter 20 Morgen 3 Kreuzer per Morgen entrichtet. Für die Copieen bewendet es bei 1 Kreuzer per Morgen.

§. 7.

Wenn in einer Gemarkung die Flurvermessung allein ausgeführt wird, so können die Waldeigenthümer ebenfalls unter der Bedingung, daß sie den in §. 3 gegebenen Vorschriften rechtzeitig entsprechen, die wirthschaftliche Vermessung ihrer Waldungen im Sinne des §. 1 verlangen. Si

haben in diesem Falle eine Gebühr von fünf Kreuzer per Morgen zu entrichten und die Kartirung nach §. 6 zu bezahlen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 16. April 1851.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Instruction

für die forstwirthschaftliche Aufnahme und Kartirung der Waldungen und ihrer inneren Abtheilungen.

Zur Ausführung der allerhöchsten Verordnung vom Heutigen, die forstwirthschaftlichen Aufnahmen im Großherzogthum Hessen betreffend, werden hiermit folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

I. Gegenstände der forstwirthschaftlichen Ausscheidung und Begrenzung.

Diese sind außer den Eigenthumsgrenzen:

a) im Allgemeinen:

1) die Districte, d. h. die Grundabtheilungen des Waldes zur Unterscheidung der Orte, woraus er besteht, somit die Waldtheile, welche durch Lage, Grenze und Benennung sich von einander unterscheiden und meistens mehrere Bestandesverschiedenheiten in sich fassen. Bewirthschaftungsart (Hoch- und Niederwald), Thäler, Bäche, Straßen, Schneisen, Felder und Wiesengründe trennen die Districte.
2) Blösen oder vorübergehend zu Feld oder Wiesen benutzte Flächen.
3) Steinbrüche, Sand-, Thon- oder Lehmgruben.
4) Flüsse, Bäche, Quellen, Teiche, Sümpfe und Torflager.
5) Berechtigungsgrenzen.
6) Saat- und Pflanzschulen.
7) Straßen, Alleen, Schneisen, Fahr- und Holzwege.

b) Für Hochwald insbesondere:

1) die Abtheilungen, d. h. solche Theile der Districte, welche sich nach Holzart und nach merklichen Altersunterschieden in der Art abgrenzen, daß sie in forstwirthschaftlicher Hinsicht als gleichmäßig behandelt werden müssen;
2) die Unterabtheilungen, d. h. solche Bestände von geringerer Ausdehnung, welche vermöge ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit mit der angrenzenden Abtheilung ein gleichartiges Ganzes nicht bilden, allein für spätere Vereinigung mit derselben in Aussicht genommen werden; z. B. Bestandsverschiedenheiten, nach Holzart und Vollkommenheit, wenn sie mehr als 10 Morgen betragen, nach Alter, wenn sie be-

merkbar und nicht horstweise sind. Letzteres wird angenommen, wenn sie dem Alter nach über 10 Jahre und der Flächenausdehnung nach über 5 Morgen betragen.

c) Für Niederwald (im Falle der Waldeigenthümer auf die vorerwähnte Ausscheidung der Bestände verzichtet) insbesondere

1) die Bonitäten. Es dürfen in Einem Wirthschaftsganzen nicht mehr als höchstens fünf Bonitätsklassen ausgeschieden werden.

2) die Jahresschläge.

II. Verpflichtungen der Waldeigenthümer.

§. 2.

Die Begrenzung des forstwirthschaftlichen Details muß so vollzogen werden, daß der Geometer sich leicht darin finden kann. Alle Punkte der Districts-, Abtheilungs-, Unterabtheilungs-, Bonitäts- ꝛc. Grenzen müssen abgepflöckt, die Pflöcke numerirt und von Punkt zu Punkt müssen schmale Schlufichen so aufgehauen seyn, daß man frei dadurch sehen kann. Ueber den ganzen Waldcomplex muß, wenn er über 100 Morgen beträgt, ein Faustriß, in welchem alle Punkte, correspondirend mit den Pflöcken auf dem Local, ferner alle Districte, Abtheilungen, Bonitäten ꝛc. zu numeriren sind, dem Geometer fertig übergeben werden. In Waldcomplexen unter 100 Morgen genügt, wenn der Eigenthümer dieß vorzieht, seine Gegenwart bei der Aufnahme, statt der Uebergabe eines Faustrisses. Der Eigenthümer hat hierbei in diesem Falle die Verbindlichkeit, dem Geometer an Ort und Stelle alle Punkte zu zeigen. Bezüglich der Abpflöckung selbst gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Wo es nur immer möglich ist, müssen die Abtheilungslinien an die wirklichen Grenzpunkte angeschlossen und dann durch Grabenstücke in der Richtung der Abtheilungslinien sowohl am Ende, als an den Zwischenpunkten bezeichnet werden. Um die Pflöcke werden durch Anhäufen von Erde kleine Hügel gebildet. Die Grabenstücke dürfen erst in zwei Fuß Entfernung von den Grenzpunkten und Pflöcken anfangen, damit der feste Stand derselben nicht gefährdet wird. Die Grabenstücke müssen in der Regel oben 2½ Fuß, unten ½ Fuß weit, 1 Fuß tief und 8 Fuß lang genau in der Richtung der Grenzlinien angefertigt werden; Abweichungen von dieser Regel sind nur in so weit gestattet, als die Beschaffenheit des Bodens sie rechtfertigt.

2) Da wo die Abtheilungslinien nicht auf die Grenzpunkte treffen können, müssen die Endpunkte der ersteren genau in die Grenzlinien eingerichtet werden.

3) Innerhalb der Schneisen und Straßen dürfen die Pflöcke niemals stehen. Da wo Abtheilungslinien auf Schneisen und gerade Straßen treffen, müssen erstere außerhalb der letzteren mit Grabenstücken bezeichnet werden.

4) Ebenso müssen da, wo krumme Wege die Abtheilungsgrenzen bilden, die zur Aufnahme nöthigen Pflöcke neben die Wege, wo sie sicher stehen, geschlagen und mittelst Kränzen und Grabenstücken bezeichnet werden. Die von solchen Wegen abgehenden Abtheilungslinien werden ebenso, wie bei den geraden Straßen bezeichnet.

5) Wenn eine gerade Abtheilungslinie eine Anhöhe überschreitet, so sind die Pflöcke so zu schlagen, daß immer von einem zum andern gesehen werden kann.
6) Wo Gräben die Abtheilungslinien bilden, erfolgt das Abpflöcken, wie bei krummen Wegen Nr. 4.

§. 3.

Den Waldeigenthümern wird empfohlen, vor der Ausscheidung der Bestände ꝛc. auf Vereinfachung der Abtheilungsgrenzen durch Herstellung möglichst langer gerader Linien, durch Verminderung und Geradelegung krummer Wege, regelmäßigere Waldeintheilung ꝛc. hinzuwirken.

III. Verpflichtungen der Geometer.

§. 4.

1) Die Aufnahme und Flächenbegrenzung aller Districte und Abtheilungen von mehr als 200 Morgen Flächengehalt und die Eintheilung von Niederwaldungen in Schläge (mögen dieselben absolut gleiche, oder mit Berücksichtigung der Bonität relativ gleiche Größe haben) muß nach den für die Flurvermessungen ertheilten Vorschriften erfolgen und innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Fehlergrenzen passen.
2) Für sonstige Wirthschaftstheile genügt die trigonometrische Aufnahme der Grenzen, und die Flächenermittelung mittelst Auftragens der Coordinaten auf die Karte und Auszählens der Flächengehalte durch die Glastafel. Dem Geometer steht es frei, statt dessen auch die Flächengehalte durch Rechnung abzuleiten.

§. 5.

Der Geometer hat dem Waldeigenthümer auf dessen Verlangen eine Specialkarte und ein Flächeninhaltsverzeichniß, letzteres nach Muster Anl. a. über den aufgenommenen Wald anzufertigen. Die Specialkarte, von welcher auf Verlangen auch eine oder mehrere Copieen zu fertigen sind, soll in $^1/_{5000}$ Maasstabe auf Zeichenpapier, welches *vorher* auf Leinwand (Cannefas oder Schirding) aufgezogen ist, gezeichnet werden. Das Zeichenpapier in guter Qualität haben die Geometer auf ihre Kosten zu stellen.

§. 6.

Nach vollzogener Vermessung erfolgt die Prüfung der Aufnahme nach Maasgabe der Verordnung vom 14. April 1832. Dem Waldeigenthümer oder dessen Beauftragten (resp. dem Gr. Revierförster für Domanial- und Communalwaldungen) ist jedoch die Karte und das Flächenverzeichniß Behufs einer speciellen Vergleichung derselben mit dem Locale, mitzutheilen, und der Geometer ist zur Berichtigung der hierbei sich ergebenden Anstände verpflichtet.

Darmstadt, den 16. April 1851.

Aus allerhöchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Reißig.

№ 12.

Anlage a.

Der Districte			Flächen-Inhalt						Bemerkungen.
Num.	Benennung.	Abth.	Holzboden.		Wege und Schneisen.		Summe.		
			Morg.	Klftr.	Morg.	Klftr.	Morg.	Klftr.	

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.		pf.		
1	Arheilgen	—	—	—	—	—	—	160	0	1,053	6	a) 70	—	—	—	2	a) Wiesenbewässerungskosten, auf das Steuerkapital mehrerer Wiesen.
												b) 1500	—	3	0,155	6	b) Parzellenvermessungskosten.
2	Astheim	—	—	—	—	—	—	1850	6	2,571	6	—	—	—	—	—	
3	Bauschheim	—	—	980	6	3,820	6	764	4	0,09	6	—	—	—	—	—	
4	Berkach	—	—	200	2	0,733	6	140	1	0,508	6	—	—	—	—	—	
5	Bessungen	—	—	—	—	—	—	1345	1	2,916	6	—	—	—	—	—	
6	Bieber	—	—	1620	8	0,851	6	—	—	—	—	215	—	1	2,389	6	Grundbuchs- u. Parzellenvermessungskosten.
7	Biebesheim	—	—	—	—	—	—	1400	2	1,476	6	240	—	0	1,937	6	Wie Nr. 1 b.
8	Bischofsheim	—	—	—	—	—	—	575	1	2,191	6	162	—	0	2,084	6	Feldschützenlohn, auf das Gesammtsteuerkapit. der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme d. Fiscus.
9	Braunshardt	—	—	440	4	1,192	6	68	0	2,357	6	—	—	—	—	—	
10	Bürgel	—	—	560	2	1,656	6	916	3	3,471	6	274	—	1	0,660	6	Zu älteren Kriegsschulden.
11	Büttelborn	—	—	—	—	—	—	600	2	0,577	6	—	—	—	—	—	
12	Crumstadt	—	—	—	—	—	—	1488	2	2,761	6	142	—	0	1,225	6	Grundbuchskosten.
13	Darmstadt	—	—	10000	1	0,435	6	18700	2	0,282	6	—	—	—	—	—	
14	Dieteshein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
15	Dietzenbach	—	—	150	0	1,279	6	1000	2	0,414	6	100	—	0	0,841	6	Wie Nr. 12.
16	Dornberg	—	—	90	3	0,977	6	210	3	1,308	6	—	—	—	—	—	
17	Dornheim	—	—	—	—	—	—	1143	2	0,117	6	512	—	1	0,276	6	Wie Nr. 1 b.
18	Dreieichenhain	—	—	—	—	—	—	300	1	1,931	6	—	—	—	—	—	
19	Eberstadt	—	—	—	—	—	—	1880	3	2,330	6	—	—	—	—	—	
20	Egelsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Nr. 14.
21	Erfelden	—	—	1000	1	2,356	6	730	1	0,402	6	150	—	0	0,968	6	Wie Nr. 1 b.
22	Erzhausen	—	—	160	1	0,628	6	300	1	3,425	6	—	—	—	—	—	
23	Geinsheim	—	—	—	—	—	—	1150	3	2,561	6	—	—	—	—	—	
24	Ginsheim	—	—	a) 85	0	3,418	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) Beitrag zu den Bureaukosten des Bürgermeisters und zur Besoldung des Polizeidieners, auf das Normalsteuerkapital der Auenbesitzer und Rheinmüller allein.
								b) 1730	5	2,379	6	—	—	—	—	—	b) Ohne Zuziehung der Auenbesitzer und Rheinmüller.
												c) 486	—	1	2,139	6	c) Wie Nr. 1 b.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Heller	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
25	Goddelau	—	—	—	—	—	—	1675	4	1,804	6	100	—	0	1,178	6	Feldschützenlohn, auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner u. Ausmärker mit Ausnahme des Hospitals Hofheim.
26	Götzenhain	—	—	—	—	—	—	400	2	2,217	6	—	—	—	—	—	
27	Gräfenhausen	—	—	600	2	3,921	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	Griesheim	—	—	—	—	—	—	1818	2	1,809	6	—	—	—	—	—	
29	Großgerau	—	—	—	—	—	—	1330	1	3,556	6	320	—	0	1,968	6	Wie Nr. 10.
30	Hainhausen	—	—	74	0	3,638	6	40	0	1,817	6	—	—	—	—	—	
31	Haßloch	—	—	660	9	3,065	6	40	0	2,095	6	—	—	—	—	—	
32	Hausen	—	—	460	5	3,991	6	405	4	3,830	6	—	—	—	—	—	
33	Heusenstamm	—	—	930	7	0,859	6	940	7	1,115	6	—	—	—	—	—	
34	Jügesheim	—	—	1060	4	1,983	6	430	1	3,014	6	385	—	1	3,945	6	Wie Nr. 6.
35	Kelsterbach	—	—	—	—	—	—	144	0	2,684	6	—	—	—	—	—	
36	Kleinauheim	—	—	—	—	—	—	720	3	1,407	6	—	—	—	—	—	
37	Kleingerau	—	—	330	2	1,754	6	188	1	1,082	6	48	—	0	1,446	6	Evangelische Kirchspielskosten.
38	Kleinsteinheim	—	—	—	—	—	—	206	2	0,866	6	—	—	—	—	—	
39	Königstädten	—	—	200	0	3,016	6	600	2	0,488	6	48	—	0	0,718	6	Wie Nr. 10.
40	Lämmerspiel	—	—	675	10	3,071	6	58	0	3,525	6	—	—	—	—	—	
41	Langen	—	—	2000	3	0,284	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
42	Leeheim	—	—	2200 a)	4	2,186	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) Mit Zuziehung des Hainaer- und Kammerhofs.
				100 b)	0	0,579	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) Parochialkosten, auf das Normalsteuerkapital der Parochianen, nämlich außer Leeheim noch Riedhäuserhof, Kornsand, Knoblochsaue, Hainerhof, Plattenhaus und Kammerhof.
								700 c)	1	1,342	6	—	—	—	—	—	c) Zu diesen Zinsen von Kriegsschulden hat der Kammerhof nichts beizutragen, die Kornsandsbesitzer sind aber, mit Ausnahme des Fiscus u. der von demselben seit 1831 verkauften Güter, zuzuziehen.
												d) 86	—	0	1,701	6	d) Feldschützenlohn, auf das Normalsteuerkapital der Kornsandsbesitzer.
												e) 268	—	0	2,276	6	e) Wie Nr. 1 b. mit Ausnahme des Kornsands.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
43	Messel	—	—	—	—	—	—	430	2	0,586	6	—	—	—	—	—	
44	Mörfelden	—	—	100	0	1,697	6	200	0	3,112	6	—	—	—	—		
45	Mühlheim	—	—	—	—	—	—	570	2	2,158	6	270	—	1	3,301	6	Wie Nr. 1 b.
46	Nauheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Nr. 14.
47	Neuisenburg	—	—	4220	17	0,584	6	520	1	3,551	6	1300	—	9	2,118	6	Wie Nr. 1 b.
48	Obertshausen	—	—	700	7	2,429	6	380	4	0,110	6	—	—	—	—	—	
49	Offenbach	—	—	21000	7	0,792	6	—	—	—	—	1400	—	—	—	6	Parochialkosten der vereinigten evangel. Kirchengemeinde.
50	Offenthal	—	—	915	7	0,598	6	800	5	3,063	6	112	—	0	3,961	6	Wie Nr. 10.
51	Raunheim	—	—	—	—	—	—	736	3	2,101	6	—	—	—	—	—	
52	Rembrücken	—	—	485	12	2,806	6	40	0	3,856	6	—	—	—	—	—	
53	Rüsselsheim	—	—	—	—	—	—	1110	2	2,009	6	—	—	—	—	—	
54	Schneppenhausen	—	—	520	6	3,966	6	95	1	0,547	6	—	—	—	—	—	
55	Sprendlingen	—	—	870	2	1,574	6	750	2	0,019	6	590	—	1	2,333	6	Wie Nr. 10.
56	Steinheim	—	—	800	3	3,664	6	360	1	2,637	6	a) 100	—	0	2,347	6	a) Kathol. Kirchspielskosten.
												b) 252	—	1	0,849	6	b) Wie Nr. 10.
57	Stockstadt	—	—	—	—	—	—	1550	4	2,056	6	67	—	0	0,985	6	Wie Nr. 1 b.
58	Trebur	—	—	—	—	—	—	a) 4000	5	1,434	6	—	—	—	—	—	a) Ohne Zuziehung der Auenbewohner.
												b) 74	—	0	0,353	6	b) Zinsen von neueren Kriegsschulden, mit Zuziehung der Auenbewohner.
59	Walldorf	—	—	a) 905	15	3,604	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) Ausschließlich des vormals Mainzischen Gundhofs, des Gundwalds und des Walddistricts Schlichter.
				b) 80	0	2,131	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) Büreaukosten des Bürgermeisters und Besoldung des Polizeidieners, mit Zuziehung des Gundhofs, Gundwalds u. des Walddistricts Schlichter.
				c) 145	2	0,702	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c) Kosten für Armenunterstützung. Besoldung der Hebamme und Feuerlöschanstalten, mit Zuziehung des Gundhofs u ohne Zuziehung des Gundwalds nnd des Walddistricts Schlichter.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gewerbstheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	1/10 kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Walldorf	—	—	—	—	—	—	d) 32	0	1,283	6	—	—	—	—	d) Feldschutzenlohn, ausschließlich des Gund- u. Schlichterwalds.
60	Wallerstädten	—	—	765	2	0,659	6	720	1	3,732	6	48	—	0	0,557	6 Wie Nr. 37.
61	Weißkirchen	—	—	—	—	—	—	600	3	2,504	6	67	—	0	1,643	6 Wie Nr. 10.
62	Weiterstadt	—	—	700	3	3,601	6	160	0	3,334	6	—	—	—	—	—
63	Wirhausen	—	—	1170	8	0,474	6	630	4	0,518	6	—	—	—	—	—
64	Wolfskehlen	—	—	—	—	—	—	1590	3	2,106	6	68	—	0	0,734	6 Wie Nr. 10.
65	Worfelden	—	—	1090	7	3,666	6	108	0	2,763	6	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden:

a) die Parzellenvermessungs- und Grundbuchs-Kosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellen- resp. Grund-Besitzer,

b) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte,

c) die evangelischen Kirchspiels- und Parochial-Kosten auf das gesammte Normalsteuerkapital der evangelischen Parochianen, und

d) die katholischen Kirchspielskosten auf dasjenige der katholischen Parochianen

aufgebracht.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen, in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. erfolgen soll.

Darmstadt am 10. April 1851.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

J. V. d. D.

Wolf.

Nachträgliche Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gewerbsteuer der Ortsbürger. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Sonstige Ausschläge.	Auf Köpfe oder Gewerbsteuer der Ortsbürger. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Sonstige Ausschläge. — Ausschlag.	fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. fl.	kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. fl.	kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. fl.	kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Steinbuch . . .	—	—	250	4	2,364	5	123	2	0,601	5	a) 25	10	—	—	5					Evangelische Kirchspielslosten. Auf das Steuerkapital der evangel. Einwohner.
												b) 4	8	—	—	5					Katholische Kirchspielslosten. Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.
2	Wimpfen am Berg mit Wimpfen im Thal, Forstbezirk, Hofstadt u. Zimmerhof . . .	—	—	2000	2	1,601	5	1444	1	1,788	5	200	—	—	—	5					Wie 1a.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in fünf Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres Statt finden soll.

Erbach, am 8. April 1851.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

App.

Bekanntmachung, den Ausschlag zu Bezahlung der durch die Parzellenvermessung der sogenannten Laubacher Waldgemarkung entstandenen Kosten betreffend.

Zur Bezahlung der Kosten, welche durch die Parzellenvermessung des eine besondere Gemarkung bildenden sogenannten Laubacher Waldbezirks entstanden sind, ist ein Ausschlag von 1828 Gulden 58 kr. auf das Steuerkapital dieser Gemarkung erforderlich und von Großherzogl. Ministerium des Innern genehmigt worden.

Auf Einen Gulden Steuerkapital beträgt der Beitrag 7,7927 Kreuzer, welches unter dem Anfügen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, daß die Erhebung in einem Ziele, am

30. Mai l. J. stattfinden soll und daß Gemeinde-Einnehmer Zöckler zu Laubach als Erheber bestellt worden ist. — Gießen, den 15. April 1851.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

In Verhinderung des Dirigenten:
v. Willich.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Am 25. Januar hat der Oberst und Flügeladjutant Camesasca die Erlaubniß erhalten, das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden verliehene Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen anzunehmen und zu tragen.

Militärdienstnachrichten.

1) Mit Patent vom 29. Dezember 1850 ist der Oberarzt Dr. Füßlein vom 3. Infanterieregiment zum Stabsarzt im 1. Infanterieregiment ernannt, dem Militärarzt Dr. Reuling im Garderegiment Chevaurlegers der Charakter als Oberarzt ertheilt, und der Militärarzt Dr. Müller vom Lazareth zu Worms mit Patent vom 31. Dezember 1850 zum Oberarzt im 3. Infanterieregiment ernannt worden.
2) Im Garderegiment Chevaurlegers ist der Oberlieutenant Freiherr von Jungenfeld zum Rittmeister und der Lieutenant von der Malsburg zum Oberlieutenant ernannt worden. (Patente vom 31. Dezember 1850.)
3) Am 6. Januar 1851 ist der Rechnungsprobator Haack im Kriegsrechnungsbüreau temporär in den Ruhestand versetzt und der Stabsfourier Schneider vom 1. Infanterieregiment zum Accessisten bei dem gedachten Rechnungsbüreau ernannt worden.
4) Am 18. Februar ist der Oberarzt Fries im Großh. Artilleriecorps auf sein Nachsuchen, unter Ertheilung des Charakters als Stabsarzt, in den Ruhestand versetzt worden; sodann wurde der bisher im Garderegiment Chevaurlegers gestandene charakterisirte Oberarzt Dr. Reuling, unter Einrückung in die etatsmäßige Zahl der Oberärzte, zum Großh. Artilleriecorps, und der Militärarzt Dr. Tenner vom Lazareth zu Darmstadt zum Garderegiment Chevaurlegers versetzt.
5) Am 8. April ist im Großh. Artilleriecorps der Oberlieutenant Scholl zum Hauptmann, der Lieutenant Herpel zum Oberlieutenant, sodann sind die Corporale Herget und Reh zu Lieutenanten ernannt worden. Die Patente der 3 Ersteren sind vom 8. und das Patent des Lieutenants Reh vom 10. April datirt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 1. Januar der pensionirte Stabsarzt Renz zu Friedberg;
2) am 27. Januar der pensionirte Oberst Eigenbrodt;
3) am 20. Februar der pensionirte Schullehrer Leonhard Strein zu Untermossau, im Regierungsbezirke Erbach;
4) am 6. März der pensionirte Förster Georg Carl Kaiser dahier;
5) am 18. März der Hauptmann Roth im Großh. Artilleriecorps;
6) am 19. März der pensionirte Stabsquartiermeister Haack;
7) am 10. April der Hauptzollamts-Controleur Johannes Jochim zu Gießen;
8) am 17. April der Posterpeditor Georg Fink zu Laubach, im Regierungsbezirke Gießen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt am 26. Mai 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen für das Jahr 1852 in der Provinz Starkenburg betr.; — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1851 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Brandversicherungsbeiträge für 1850 betr.; — 4) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Heppenheim für 1851; — 5) Abwesenheits-Erklärung; — 6) Namensveränderungen; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Concurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen für das Jahr 1852 in der Provinz Starkenburg betreffend.

Nach Vorschrift des Art. 31 des Gesetzes, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 28. October 1849 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

Seelenzahl des Regierungsbezirks Darmstadt . . 106,904,
jene des Regierungsbezirks Dieburg 68,057,
jene des Regierungsbezirks Erbach . . . . . 59,016 und
jene des Regierungsbezirks Heppenheim. . . . 84,607

beträgt, und daß daher von den sechshundert Höchstbesteuerten, nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Regierungsbezirks, die Zahl

von 201 auf den Regierungsbezirk Darmstadt,
von 128 auf den Regierungsbezirk Dieburg,
von 112 auf den Regierungsbezirk Erbach,
von 159 auf den Regierungsbezirk Heppenheim

kommt.

Darmstadt am 16. Mai 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

J. V. d. D.

Müller.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1851 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier für 1851, namentlich zur Bezahlung des ständigen Gehalts des Großherzogl. Rabbinen dahier und der mit Erhebung und Verrechnung der deßfallsigen Beiträge verbundenen Kosten sollen, mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern, 0 kr. 3,226 Heller vom Gulden Normalsteuerkapital der zum Landjudenschaftsverbande gehörigen beitragspflichtigen Israeliten in drei Zielen, in den Monaten Mai, Juni und Juli d. J., erhoben werden, was den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 30. April 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

Bekanntmachung, die Brandversicherungsbeiträge für 1850 betreffend.

Durch die im Jahre 1850 stattgehabten zahlreichen und umfangreichen Brände, wovon beispielweise der

zu Allendorf an der Eder am 21/22. Februar . .	47,315 fl.	18 kr.
zu Bromskirchen am 11/12. März	17,424 „	26 „
zu Wölfersheim am 13. Mai	12,162 „	23 „
zu Herrnsheim am 15. März	21,317 „	24 „
zu Bingen am 30. April	121,994 „	4 „

Entschädigung erforderten, haben die Bedürfnisse der Brand-Versicherungs-Kasse sich gegen die Jahre 1848 und 1849 noch erhöhet, so daß sie sich auf den Gesammtbetrag von 547,310 fl. 41½ kr. berechnen und hierdurch die Nothwendigkeit eines Ausschlags von vierzehn Kreuzern einem Pfennig von Einhundert Gulden Versicherungs-Kapital herbeigeführt wird. Nach Verfügung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. l. Mts. wird dieser Ausschlag sofort vollzogen und es werden die hiernach sich berechnenden Beiträge der Gebäude-Eigenthümer nebst den 1¼ kr. von jeder Hauptnummer betragenden Repartitions-Gebühren in zwei Terminen, nämlich zur Hälfte in den ersten zehn Tagen des Monats August, und zur anderen Hälfte in den ersten zehn Tagen des Monats October dieses Jahres erhoben werden.

Darmstadt den 12. Mai 1851.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.

J. V. d. v. R.

Elwert.

vt. Heumann.

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Heppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Affolterbach	—	—	755	8	0,322	6	258	2	1,782	6	a) 11	—	—	6	Evangelische Kirchspielskosten.
												b) 21	—	—	6	Katholische Kirchspielskosten.
2	Albersbach	—	—	90	3	2,622	6	—	—	—	—	a) 26	—	—	6	Luther. Schulkosten.
												b) 18	—	—	6	„ Kirchspielskosten.
												c) 1	—	—	6	Wie 1 b.
3	Alsbach	—	—	—	—	—	—	295	1	0,563	6	198	1	0,023	6	Parzellenvermessungskosten.
4	Aschbach	—	—	—	—	—	—	260	5	1,893	6	—	—	—	—	
5	Auerbach	—	—	1222	3	0,423	6	2425	5	0,680	6	a) 225	—	1,994	6	Kriegskosten vor 1807.
												b) 228	—	2,767	6	Wie 3.
6	Balkhausen	—	—	672	10	2,127	6	112	1	1,811	6	—	—	—	—	
7	Beedenkirchen	—	—	726	7	0,637	6	220	1	3,799	6	—	—	—	—	
8	Bensheim	—	—	—	—	—	—	2810	2	1,472	6	2433	2	0,3293	6	Wie 5 a; der Beitrag der Ortseinwohner wird aus dem Gemeindevermögen bestritten.
9	Biblis	—	—	—	—	—	—	7286	13	0,547	6	—	—	—	—	
10	Bickenbach	—	—	—	—	—	—	634	2	2,691	6	—	—	—	—	
11	Birkenau	—	—	286	1	1,010	6	610	2	2,260	6	a) 123	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 167	—	—	6	Wie 1 b.
12	Bobstadt	—	—	380	5	0,301	6	400	3	3,699	6	37	—	1,729	6	Wie 5 a.
13	Bonsweiher	72	—	670	11	2,024	6	110	1	3,538	6	a) 25	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 8	—	—	6	Wie 1 b.
												c) 7	—	—	6	Ref. Kirchspielskosten.
14	Breitenwiesen und Knoden	—	—	127	4	1,758	6	20	0	2,661	—	a) 11	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 26	—	—	6	Wie 2 b.
15	Brombach	—	—	54	2	0,337	6	20	0	2,826	6	—	—	—	—	
16	Bürstadt	—	—	—	—	—	—	1812	3	0,147	6	—	—	—	—	
17	Dürrellenbach	—	—	135	6	3,988	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Ellenbach	—	—	—	—	—	—	87	0	3,768	6	a) 151	—	—	6	Ref. Schulkosten.
												b) 43	—	—	6	Wie 13 c.
												c) 8	—	—	6	Wie 1 b.
19	Erbach	—	—	130	2	3,863	6	90	1	3,884	6	—	—	—	—	
20	Erlenbach	—	—	156	5	1,457	6	70	2	1,618	6	—	—	—	—	
21	Eulsbach	8	—	74	4	3,750	6	17	0	3,944	6	—	—	—	—	
22	Elms- u. Wilmshausen	—	—	682	6	3,449	6	540	4	1,139	6	a) 204	—	—	6	Wie 1 a (für Elmshausen).
												b) 68	—	—	6	Wie 1 a (für Wilmshausen).

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
23	Eich	—	—	—	—	—	—	150	6	0,093	6	—	—	—	—	
24	Eschollbrücken	—	—	—	—	—	—	500	—	1,405	6	—	—	—	—	
25	Fahrenbach	—	—	—	—	—	—	428	6	0,974	6	—	—	—	—	
26	Fehlheim	—	—	—	—	—	—	422	4	3,633	6	—	—	—	—	
27	Fürth mit Altlechtern	—	—	421	1	1,976	6	1050	3	1,422	6	a) 7	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 67	—	—	6	Wie 1 b.
28	Gadern	—	—	186	3	3,903	6	181	3	3,052	6	—	—	—	—	
29	Gadernheim, Lautern u. Raidelbach	—	—	625	3	2,289	6	720	3	2,906	6	a) 130	—	2,946	6	Wie 5 a.
												b) 63	0	2,573	6	Gemeindebedürfnisse 2. Klasse. Auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim.
												c) 284	2	0,494	6	Desgleichen. Auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim u. Raidelbach.
												d) 72	1	2,987	6	Gemeindebedürfnisse 2. Klasse. Auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Lautern.
30	Gernsheim	—	—	—	—	—	—	2579	2	2,041	6	—	—	—	—	
31	Gronau	—	—	587	4	2,912	6	157	1	0,871	6	325	—	—	6	Wie 1 a.
32	Glattbach	—	—	162	4	1,260	6	13	0	1,308	6	—	—	—	—	
33	Grasellenbach	—	—	—	—	—	—	98	1	1,335	6	—	—	—	—	
34	Großhausen	—	—	500	4	2,512	6	200	—	3,812	6	80	—	2,759	6	Wie 5 a.
35	Großrohrheim	—	—	—	—	—	—	800	1	2,658	6	—	—	—	—	
36	Hammerau	—	—	—	—	—	—	69	—	2,108	6	—	—	—	—	
37	Hahn	—	—	—	—	—	—	470	2	1,152	6	—	—	—	—	
38	Hähnlein	—	—	611	2	1,587	6	300	1	0,089	6	69	—	1,235	6	Wie 3.
39	Ober- und Unterhambach	—	—	515	3	1,394	6	124	0	3,123	6	—	—	—	—	
40	Hammelbach	—	—	1221	10	0,273	6	290	2	0,958	6	a) 138	—	—	6	Wie 18 a.
												b) 133	—	—	6	Wie 13 c.
												c) 5	—	—	6	Wie 1 b.
												d) 37	—	—	6	Kathol. Schulkosten.
41	Hartenrod	—	—	215	7	2,043	6	138	4	3,116	6	—	—	—	—	
42	Heppenheim	—	—	—	—	—	—	1738	1	2,272	6	2275	2	0,373	6	Wie 5 a.
43	Hiltersklingen	—	—	177	8	1,986	6	111	4	0,447	6	—	—	—	—	
44	Hornbach	—	—	300	6	2,408	6	72	1	1,590	6	36	—	3,892	6	Wie 3.
45	Hofheim	—	—	1140	3	2,144	6	660	1	2,382	6	—	—	—	—	
46	Hochstädten	—	—	650	10	0,113	6	250	3	2,445	6	50	—	3,871	6	Wie 3.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
47	Igelsbach	—	—	72	3	3,232	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
48	Jugenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	525	4	0,74	6	Wie 5 a.
49	Kalstadt	—	—	53	3	1,519	6	59	3	2,198	6	a) 9	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 7	—	—	6	Wie 1 b.
50	Kirschhausen	—	—	240	2	1,711	6	600	5	1,863	6	—	—	—	—	
51	Kocherbach	—	—	124	4	0,410	6	105	3	0,099	6	—	—	—	—	
52	Kolmbach	48	—	190	3	3,140	6	14	0	1,086	6	a) 10	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 8	—	—	6	Wie 13 c.
												c) 1	—	—	6	Wie 2 b.
53	Kleinrohrheim	—	—	810	5	3,167	6	168	1	0,490	6	—	—	—	—	
54	Kleinhausen	—	—	—	—	—	—	140	—	2,415	6	—	—	—	—	
55	Kreidach	—	—	—	—	—	—	70	1	0,218	6	—	—	—	—	
56	Kröckelbach	—	—	112	3	1,195	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
57	Krumbach	—	—	240	2	3,434	6	310	3	0,961	6	21	—	—	6	Wie 1 b.
58	Lampertheim	—	—	1171	1	1,491	6	4372	4	0,165	6	—	—	—	—	
59	Lautenweschnitz	—	—	175	6	1,034	6	—	—	—	—	a) 12	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 3	—	—	6	Wie 13 c.
												c) 3	—	—	6	Wie 1 b.
60	Lindenfels	—	—	1253	13	0,024	6	131	1	1,094	6	a) 41	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 20	—	—	6	Wie 13 c.
61	Linnenbach	—	—	162	4	2,816	6	—	—	—	—	a) 20	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 3	—	—	6	Wie 2 b.
62	Litzelbach	—	—	95	3	3,910	6	67	2	2,913	6	—	—	—	—	
63	Löhrbach mit Buchklingen	—	—	634	7	2,183	6	96	1	0,545	6	—	—	—	—	
64	Lörzenbach	—	—	298	3	3,664	6	359	4	1,376	6	a) 4	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 15	—	—	6	Wie 1 b.
65	Lorsch	—	—	—	—	—	—	1950	3	1,344	6	—	—	—	—	
66	Langwaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	3	1,631	6	Wie 8.
67	Malchen	—	—	263	9	2,006	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
68	Mackenheim und Schnornbach	—	—	213	5	2,404	6	9	0	0,939	6	—	—	—	—	
69	Mitlechtern	37	—	364	8	3,629	6	27	0	2,601	6	a) 10	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 27	—	—	6	Wie 18 a.
												c) 10	—	—	6	Wie 2 b.
												d) 25	—	—	6	Wie 2 a.
												e) 11	—	—	6	Wie 1 b.
70	Mitteshausen u. Scheuerberg	—	—	172	3	0,915	6	155	2	3,434	6	a) 19	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 18	—	—	6	Wie 2 b (für Scheuerberg).
												c) 9	—	—	6	Wie 1 b.
												d) 5	—	—	6	Wie 2 b (für Mitteshausen).

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
71	Mörlenbach	—	—	1700	6	2,029	6	1218	4	0,836	6	—	—	—	—	
72	Niederliebersbach	—	—	587	6	3,612	6	798	7	3,578	6	a) 113	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 107	—	—	6	Wie 40 d.
												c) 41	—	—	6	Wie 2 b.
												d) 64	—	—	6	Wie 2 a.
73	Niederbeerbach	—	—	600	4	0,194	6	956	5	2,675	6	—	—	—	—	
74	Nordheim	—	—	400	1	2,758	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
75	Oberabtsteinach	—	—	354	5	3,257	6	38	0	2,421	6	—	—	—	—	
76	Oberbeerbach	—	—	831	5	1,783	6	357	2	1,069	6	—	—	—	—	
77	Oberlaudenbach	—	—	270	5	0,752	6	90	1	2,639	6	a) 18	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 81	—	—	6	Wie 40 d.
												c) 25	—	—	6	Evangel. Schulkosten.
78	Oberliebersbach	75	—	276	12	2,953	6	54	2	1,504	6	—	—	—	—	
79	Obermumbach	—	—	—	—	—	—	42	0	2,688	6	a) 37	—	2,884	6	Wie 3.
												b) 3	—	—	6	Wie 1 b.
												c) 35	—	—	6	Wie 2 b.
												d) 69	—	—	6	Wie 2 a.
												e) 4	—	—	6	Wie 13 c.
												f) 38	—	—	6	Wie 18 a.
80	Oberscharbach	—	—	130	4	1,656	6	29	0	3,420	6	a) 9	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 50	—	—	6	Wie 18 a.
												c) 8	—	—	6	Wie 1 b.
81	Oberschönmattenwag	—	—	987	13	2,338	6	398	5	1,670	6	d) 9	—	—	6	Wie 40 d.
82	Pfungstadt	—	—	—	—	—	—	1000	—	3,233	6	—	—	—	—	
83	Rohrbach	—	—	79	8	0,000	6	9	0	3,552	6	—	—	—	—	
84	Reichenbach	—	—	1222	9	1,815	6	435	2	2,887	6	a) 90	—	2,512	6	Wie 5 a.
												b) 145	—	—	6	Wie 1 a.
85	Reißen mit Schimbach	—	—	—	—	—	—	390	5	1,162	6	a) 4	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 46	—	—	6	Wie 2 b.
												c) 112	—	—	6	Wie 2 a.
												d) 4	—	—	6	Wie 13 c.
												e) 36	—	—	6	Wie 18 a.
86	Rimbach mit Litzelrimbach und Münschbach	—	—	1380	4	2,634	6	1708	5	0,031	6	a) 145	—	—	6	Wie 1 a.
												b) 3	—	—	6	Wie 1 b.
87	Rodau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.
88	Staffel	—	—	42	1	3,317	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
89	Schannenbach	—	—	65	3	2,025	6	25	1	1,388	6	a) 37	—	—	6	Wie 2 b.
												b) 3	—	—	6	Wie 13 c.
90	Schlierbach	—	—	131	2	2,131	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
91	Seidenbach	—	—	96	4	1,959	6	12	0	2,224	6	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinheitstheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
92	Seidenbuch	—	—	41	3	2,230	6	—	—	—	—	a) 7	—	—	6	Wie 1 b.
												b) 36	—	—	6	Wie 40 d.
												c) 3	—	—	6	Wie 13 c.
93	Siedelsbrunn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 87.
94	Sonderbach	—	—	60	1	2,533	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
95	Steinbach	—	—	28	1	0,932	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
96	Schwanheim	—	—	—	—	—	—	623	3	0,161	6	—	—	—	—	
97	Schönberg	—	—	572	6	0,847	6	130	1	1,507	6	a) 80	—	3,786	6	Wie 5 a.
												b) 50	1	6,628	6	Wie 3.
												c) 214	—	—	6	Wie 2 b.
98	Seeheim	—	—	—	—	—	—	710	2	2,110	6	—	—	—	—	
99	Seehof	—	—	100	3	3,568	6	200	5	0,746	6	—	—	—	—	
100	Trösel, Gorrheim u. Kunzenbach	—	—	855	8	3,308	6	881	8	1,247	6	—	—	—	—	
101	Unterscharbach	—	—	180	4	2,421	6	63	1	2,058	6	a) 93	—	—	6	Wie 18 a.
												b) 7	—	—	6	Wie 13 c.
												c) 11	—	—	6	Wie 1 b.
												d) 9	—	—	6	Wie 40 d.
102	Unterflockenbach u. Eichelberg	68	—	431	9	1,326	6	142	2	3,734	6	—	—	—	—	
103	Unterabtsteinach	—	—	505	7	0,650	6	41	0	2,178	6	—	—	—	—	
104	Viernheim	—	—	3452	6	0,253	6	2252	3	0,434	6	330	—	2,575	6	Wie 3.
105	Vöckelsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie 87.
106	Walderlenbach	—	—	300	10	1,037	6	24	6	3,063	6	—	—	—	—	
107	Waldmichelbach	—	—	—	—	—	—	800	2	0,794	6	a) 52	—	—	6	Wie 13 c.
												b) 228	—	—	6	Wie 18 a.
												c) 156	—	—	6	Wie 1 b.
												d) 131	—	—	6	Wie 40 d.
108	Wattenheim	—	—	—	—	—	—	220	2	0,195	6	—	—	—	—	
109	Weiher	—	—	468	5	0,841	6	480	4	3,189	6	—	—	—	—	
109a	Wahlen	—	—	61	1	1,304	6	22	0	1,798	6	a) 75	—	—	6	Wie 18 a.
												b) 19	—	—	6	Wie 13 c.
												c) 36	—	—	6	Wie 40 d.
												d) 6	—	—	6	Wie 1 b.
110	Weschnitz	—	—	310	9	1,949	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
111	Winkel	—	—	200	5	1,737	6	258	6	2,965	6	—	—	—	—	
112	Zell	—	—	—	—	—	—	345	3	0,444	6	35	—	1,298	6	Wie 5 a.
113	Zotzenbach	—	—	334	2	0,376	6	515	3	0,378	6	—	—	—	—	
114	Zwingenberg	—	—	—	—	—	—	252	—	3,284	6	—	—	—	—	

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden:

1) die Kirchspielskosten auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen,
2) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte,

3) die Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Confessionsmitglieder, und endlich
4) die Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Besitzer

umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen, und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October dieses Jahres stattfinden soll.

Heppenheim, den 26. April 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

J. V. d. D.:

Zimmermann, Großh. Regierungsrath.

Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Großherzogl. Kreisgerichts zu Alzey vom 9. April 1851 ist zur Constatirung der Abwesenheit von Johann Hepp und Conrad Hepp, beide aus Bechenheim, die im Art. 116 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung angeordnet worden.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 9. April dem Jacob Bernhard Kauter zu Wimpfen, künftig den Namen „Baumann",
2) an demselben Tage dem Simon Simon zu Mainz, künftig statt seines seitherigen Vornamens „Simon" den Vornamen „Leo" und
3) am 1. Mai dem Adoptivsohn des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Philipp Semmler, Heinrich Simon, künftig den Namen „Semmler" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 12. April wurde dem Geometer-Gehülfen Conrad Walther zu Daubringen das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Steuerbezirk Hungen ertheilt.
2) Am 14. April wurde dem Pfarrvicar Wilhelm Schmidt zu Auerbach die evangelische Pfarrstelle zu Messel, im Regierungsbezirke Darmstadt, und dem Pfarramts-Candidaten Ludwig Christian Carl August Walther aus Darmstadt die evangelische Pfarrstelle zu Niederingelheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
3) Am 22. April wurde dem evangelischen Schullehrer Johannes Römer zu Oneck die evangelische Mädchenschullehrerstelle zu Niederramstadt, im Regierungsbezirke Dieburg, übertragen.
4) Am 1. Mai wurde dem Schulvicar Georg Wollpert zu Bermersheim, im Regierungsbezirke Worms, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

Concurrenz-Eröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Schullehrerstelle zu Kirchlotheim, im Regierungsbezirke Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 303 Gulden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt am 5. Juni 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Chausseegelderhebung zu Offenbach betr.; — 3) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Beomskiechen, im Regierungsbezirk Biedenkopf, betr.; — 4) Desgl. in der Gemeinde Hirschhorn, Regierungsbezirks Erbach; 5) Desgl. in der Gemeinde König, Regierungsbezirks Erbach; — 6) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Nidda betr.; — 7) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Friedberg für 1851; — 8) Desgl. in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oberingelheim für 1851; — 9) Desgl. in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Niederolm für 1851; — 10) Desgl. in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Gießen für 1851; — 11) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Alsfeld für 1851; — 12) Bekanntmachung, die Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1851 betr.; — 13) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Rodau für 1850 betr.; — 14) Concurrenzeröffnungen; — 15) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die in dem Erbvertrage zwischen Peter Andres IV. zu Arheilgen und dessen Schwiegereltern, Georg Benz IV. und dessen Ehefrau daselbst, festgesetzte Stiftung, wonach Georg Benz IV. vom Jahr 1850 an bis zum Ableben des Peter Andres IV. den jährlichen Betrag von fünf Gulden und nach diesem Zeitpunkt ein Capital von 200 fl. an den Pfarrer und Kirchenvorstand auszuzahlen hat, wovon die Zinsen, sowie obige 5 fl. jährlich an die Armen vertheilt werden sollen;
2) das Vermächtniß der Barbara Gispert, Ehefrau des Johann Gispert, gebornen Dister, zu Gundersheim an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 fl. für die jährliche Abhaltung von zwei Seelenämtern;
3) die Schenkung der Katharine Klöckner zu Sponsheim an die dasige katholische Kirche, bestehend in einem Grundstücke im Werthe von 145 fl., für die jährliche Abhaltung eines Seelenamtes;
4) das Vermächtniß des Mathäus Schneider zu Flomborn von 100 fl. an die katholische Kirche zu Gundersheim zur Abhaltung eines Seelenamtes;
5) das Vermächtniß des Johann Krieger zu Mainz im Betrage von 1200 fl. an die Civilhospicien der Stadt Mainz;

6) die Schenkung eines Ungenannten von 100 fl. an die katholische Kirche zu Oberwöllstadt für jährliche Abhaltung von zwei Norateämtern.

In Folge allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 17. April 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung, die Chausseegelderhebung zu Offenbach betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höchster Genehmigung an dem Ausgang der durch Offenbach führenden Straße nach Seligenstadt eine neue Chausseegelderhebungsstätte errichtet worden ist.

Darmstadt, den 22. Mai 1851.

Großherzoglich Hessische Ober-Steuer-Direction.
Görz.

vt. Pfannmüller.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Bromskirchen, im Regierungsbezirk Biedenkopf, betreffend.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern hat in Betracht der häufigen, in den letzten Jahren zu Bromskirchen stattgehabten Brände die Einführung des Artikels 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824, die Vergütung der Brandschäden betreffend, in dieser Gemeinde für nothwendig erkannt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Biedenkopf, am 14. April 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.
Trapp.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Hirschhorn, Regierungsbezirks Erbach, betreffend.

Aus Veranlassung der zu Hirschhorn in neuerer Zeit vorgekommenen häufigen Brände ist mit Genehmigung Großherzogl. Hess. Ministeriums des Innern der Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 auf diese Gemeinde in Anwendung gesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Erbach am 15. Mai 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.
App.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde König, Regierungsbezirks Erbach, betreffend.

Aus Veranlassung der zu König in neuerer Zeit vorgekommenen häufigen Bräude ist mit Genehmigung Großherzogl. Hess. Ministeriums des Innern der Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 auf diese Gemeinde in Anwendung gesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Erbach am 15. Mai 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

App.

Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Nidda betr.

Unter Bezugnahme auf die von uns am 20. v. M. erlassene Bekanntmachung bringen wir nachstehende, durch, aus Versehen stattgehabten, unrichtigen Ansatz der Normalsteuerkapitalien herbeigeführte Aenderungen, sowie diejenigen Beiträge auf 1 fl. Normalsteuerkapital, welche in fraglicher Bekanntmachung zur Zeit nicht aufgenommen werden konnten, zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß:

1) Gemeinde Betzenrod ist der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital beim Ausschlag auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte nicht 1 kr. 1,710 pf. sondern 1 kr. 1,171 pf.;
2) Gemeinde Bindsachsen beim Ausschlag II. Klasse nicht 2 kr. 1,876 pf., sondern 2 kr. 1,873 pf.;
3) Gemeinde Büdingen:
   a) beim Ausschlag II. Klasse nicht 1 kr. 2,581 pf., sondern 1 kr. 2,303 pf.;
   b) beim Ausschlag auf die Wiesenbesitzer 7 kr. 0,745 pf.;
   c) beim Ausschlag auf die Parzellenbesitzer 5 kr. 2,522 pf.;
4) Gemeinde Burgbracht beim Ausschlag II. Klasse nicht 3 kr. 1,831 pf., sondern 3 kr. 0,499 pf.;
5) Gemeinde Diebach am Haag beim Ausschlag III. Klasse nicht 2,291 pf., sondern 3,477;
6) Gemeinde Henbach beim Ausschlag II. Klasse nicht 4 kr. 1,033 pf., sondern 4 kr. 1,070 pf.;
7) Gemeinde Hitzkirchen beim Ausschlag auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte nicht 1,290 pf., sondern 1,466 pf.;
8) Gemeinde Langenbergheim beim Ausschlag II. Klasse nicht 6 kr. 1,518 pf., sondern 6 kr. 1,274 pf.;
9) Gemeinde Lorbach beim Ausschlag auf die Wiesenbesitzer 4 kr. 1,892 pf.;
10) Gemeinde Eckartshausen beim Ausschlag auf die Einwohner zu Marienborn 1,605 pf.

Nidda, am 23. April 1851.

Großherzoglich Hessische Regierungscommission des Regierungsbezirks Nidda.

In Verhinderung des Dirigenten.

v. Zangen.

№ 14.

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenstadt	—	—	560	1	3,336	4	1210	3	2,668	4	128	0	1,855	4	Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner u. Ausmärker mit Ausnahme der früher Steuerfreien.
2	Assenheim	—	—	—	—	—	—	800	2	2,046	4	a) 628	2	2,881	4	Wie ad 1.
												b) 265	1	1,214	4	Parcellenvermessungskosten auf die Parcellenbesitzer.
3	Bauernheim	—	—	—	—	—	—	416	2	2,916	4	—	—	—	—	
4	Beyenheim	—	—	—	—	—	—	250	1	1,188	4	405	3	0,878	4	Wie ad 1.
5	Bellersheim	—	—	700	2	2,859	4	247	—	3,799	4	—	—	—	—	
6	Bettenhausen	—	—	130	—	3,841	4	60	—	1,653	4	395	2	3,460	4	Wie ad 1.
7	Birklar	—	—	800	5	2,029	4	129	0	2,827	4	253	2	0,900	4	Wie ad 1.
8	Bodenrod	—	—	51	1	1,440	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Bönstadt	—	—	—	—	—	—	350	1	1,533	4	—	—	—	—	
10	Bruchenbrücken	—	—	600	3	2,313	4	390	1	2,262	4	128	0	2,630	4	Wie ad 1.
11	Burggräfenrod	—	—	—	—	—	—	500	2	1,904	4	—	—	—	—	
12	Butzbach	—	—	450	—	2,989	4	1860	2	3,770	4	2056	3	2,233	4	Wie ad 1.
13	Dorfgill	—	—	500	6	0,728	4	118	1	1,390	4	26	—	1,320	4	Wie ad 1.
14	Eberstadt	—	—	—	—	—	—	1205	6	0,763	4	—	—	—	—	
15	Fauerbach I.	—	—	—	—	—	—	395	2	0,989	4	365	2	0,981	4	Wie ad 1.
16	Friedberg	—	—	—	—	—	—	1204	1	1,507	4	1830	—	—	4	Auf die evangelischen Parochianen.
17	Gambach	—	—	1376	3	3,662	4	952	2	1,683	4	1270	4	1,018	4	Wie ad 1.
18	Griedel	—	—	—	—	—	—	1000	3	2,522	4	475	2	1,135	4	Wie ad 1.
19	Großkarben	—	—	—	—	—	—	1300	3	1,938	4	—	—	—	—	
20	Grüningen	—	—	144	—	2,998	4	1319	6	1,938	4	94	—	1,997	4	Wie ad 1.
21	Heldenbergen	—	—	—	—	—	—	1274	2	2,951	4	326	0	3,415	4	Wie ad 1.
22	Hochweisel	—	—	—	—	—	—	500	3	1,950	4	—	—	—	—	
23	Höchst	—	—	—	—	—	—	850	6	3,158	4	264	3	3,822	4	Wie ad 1.
24	Holzhausen	—	—	—	—	—	—	400	1	3,095	4	—	—	—	—	
25	Holzheim	—	—	—	—	—	—	1962	7	0,868	4	764	3	2,430	4	Wie ad 1.
26	Feldgemarkung Bergheim	—	—	—	—	—	—	273	10	1,930	4	—	—	—	—	
27	Hungen	—	—	—	—	—	—	697	1	2,742	4	670	1	3,736	4	Wie ad 1.
28	Ilbenstadt	—	—	—	—	—	—	2013	4	0,640	4	37	0	0,372	4	Parcellenvermessungskosten auf die Parcellenbesitzer.
29	Inheiden	—	—	—	—	—	—	670	5	3,520	4	1010	10	1,734	4	Wie ad 1. Der Beitrag der Ortseinwohner wird nicht erhoben, sondern in einem Posten angesetzt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag				Sonstige Ausschläge. Ausschlag.				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
				Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.			Erheb. Ziele.				Erheb. Ziele.				Erheb. Ziele.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
30	Kaichen	—	—	—	—	—	—	1500	6	0,696	4	—	—	—	—	
31	Kirchgöns	—	—	900	4	3,886	4	294	1	2,091	4	173	0	3,930	4	Wie ad 1.
32	Kleinkarben	—	—	—	—	—	—	300	1	2,103	4	—	—	—	—	
33	Kloppenheim	—	—	515	3	0,865	4	300	1	3,040	4	—	—	—	—	
34	Langenhain und Ziegenberg	—	—	500	3	2,511	4	139	—	3,830	4	161	1	2,252	4	Wie ad 1.
35	Langsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	Maibach	—	—	—	—	—	—	188	4	3,508	4	135	3	2,413	4	Wie ad 1.
37	Melbach	—	—	—	—	—	—	50	0	0,523	4	a) 900	2	2,982	4	Wie ad 1.
												b) 140	0	1,617	4	Parcellenvermessungskosten auf die Parcellenbesitzer.
38	Münster	—	—	—	—	—	—	50	0	3,841	4	138	2	3,875	4	Wie ad 1. Der Beitrag der Ortseinwohner wird nicht erhoben, sondern in einen Posten angesetzt.
39	Münzenberg	—	—	—	—	—	—	2939	9	0,948	4	74	0	1,494	4	Wie ad 1.
40	Muschenheim	—	—	100	—	3,138	4	50	—	1,163	4	478	3	2,751	4	Wie ad 1.
41	Niedereschbach	—	—	100	0	1,507	4	560	1	3,811	4	247	1	0,213	4	Parcellenvermessungskosten auf die Parcellenbesitzer.
42	Niederrosbach	—	—	—	—	—	—	319	1	1,658	4	81	—	1,718	4	Wie ad 1.
43	Niederursel	—	—	100	1	0,721	4	1300	9	3,653	4	—	—	—	—	
44	Niederweisel mit Hausen	—	—	—	—	—	—	1324	2	0,542	4	a) 1313	2	3,218	4	Wie ad 1.
												b) 2027	3	1,077	4	Neuere Kriegskosten: Der Beitrag der Ortseinwohner wird nicht erhoben, sondern in einem Posten angesetzt.
45	Niederwöllstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	Nonnenroth	—	—	250	3	0,621	4	202	2	1,539	4	—	—	—	—	Wie ad 1.
47	Obbornhofen	—	—	—	—	—	—	615	3	1,054	4	—	—	—	—	
48	Oberau	—	—	—	—	—	—	457	6	0,679	4	145	2	2,486	—	Wie ad 1.
												42	0	3,411	—	Parcellenvermessungskosten auf die Parcellenbesitzer.
49	Obererlenbach	—	—	1644	6	0,908	4	75	0	1,095	4	325	1	2,744	—	Parcellenvermessungskosten auf die Parcellenbesitzer.
50	Obereschbach	—	—	419	1	3,392	4	200	0	3,166	4	—	—	—	—	
51	Oberhörgern	—	—	—	—	—	—	625	4	0,798	4	199	1	3,071	4	Wie ad 1.
52	Oberwörlen	—	—	350	0	2,678	—	—	—	—	—	775	1	1,798	—	Wie ad 1.
53	Oberrosbach	—	—	—	—	—	—	235	—	2,624	4	335	1	0,122	4	Wie ad 1.
54	Oberwöllstadt	—	—	600	2	1,885	4	200	—	2,715	4	—	—	—	—	
55	Okarben	—	—	450	1	2,347	4	1030	3	0,747	4	—	—	—	—	
56	Ockstadt	—	—	894	2	0,987	4	396	—	3,757	4	555	2	0,222	4	Wie ad 1.
57	Oppershofen	—	—	—	—	—	—	671	2	2,494	4	640	3	0,811	4	Wie ad 1.
58	Ossenheim	—	—	—	—	—	—	780	3	3,570	4	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
59	Ostheim	—	—	—	—	—	—	360	1	2,225	4	318	1	2,742	4	Wie ad 1.
60	Petterweil	—	—	800	2	3,490	4	605	2	0,202	4	a) 175	0	2,744	4	Wie ad 1.
												b) 350	1	1,920	4	Parcellenvermessungskosten auf die Parcellenbesitzer.
61	Pohlgöns	—	—	230	1	2,061	4	983	6	0,022	4	217	1	1,423	4	Wie ad 1.
62	Rendel	—	—	—	—	—	—	580	1	1,970	4	355	1	0,701	4	Wie ad 1.
63	Rockenberg	—	—	—	—	—	—	1474	3	3,230	4	—	—	—	—	
64	Rodenbach	—	—	—	—	—	—	75	0	3,423	4	a) 232	3	0,256	4	Wie ad 1.
												b) 33	0	1,907	4	Parcellenvermessungskosten auf die Parcellenbesitzer.
65	Rodheim	—	—	—	—	—	—	1630	2	1,863	4	—	—	—	—	
66	Rödelheim	—	—	5210	9	3,438	4	—	—	—	—	a) 350	0	3,050	4	Wie ad 1.
												b) 90	—	—	4	Auf die katholischen Parochianen.
67	Röthges	—	—	—	—	—	—	150	2	0,896	4	—	—	—	—	
68	Rommelhausen	—	—	—	—	—	—	280	7	0,804	4	—	—	—	—	
69	Södel	—	—	—	—	—	—	290	1	2,202	4	—	—	—	—	
70	Stammheim	—	—	—	—	—	—	540	1	3,141	4	—	—	—	—	
71	Steinbach	—	—	707	5	2,328	4	125	0	3,644	4	168	1	2,498	4	Parcellenvermessungskosten auf die Parcellenbesitzer.
72	Steinfurth	—	—	—	—	—	—	695	2	2,152	4	733	5	1,342	4	Wie ad 1.
73	Traishorrloff	—	—	—	—	—	—	194	2	2,839	4	182	2	3,448	4	Wie ad 1.
74	Traismünzenberg	—	—	500	9	0,543	4	180	1	2,816	4	74	1	0,234	4	Wie ad 1.
75	Utphe	—	—	—	—	—	—	120	—	2,868	4	900	7	3,623	4	Wie ad 1. Der Beitrag
76	Vilbel	—	—	—	—	—	—	717	1	0,622	4	—	—	—	—	der Ortseinwohner wird nicht erhoben, sondern in einem Posten angesetzt.
77	Villingen	—	—	—	—	—	—	448	2	2,085	4	28	0	0,777	4	Wie ad 1.
78	Wisselsheim	—	—	430	4	1,963	4	485	4	3,167	4	—	—	—	—	
79	Wölfersheim	—	—	—	—	—	—	148	—	1,631	4	150	—	2,083	4	Wie ad 1.
80	Wohnbach	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele für die Monate Mai, Juli, September und November festgesetzt sind.

Friedberg, am 14. April 1851.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Friedberg.

Duvrier.

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oberingelheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Appenheim	—	—	319	1	0,370	6	1105	3	2,709	6	146	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner; für Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule.
												50	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner für desgleichen, wie vorstehend.
2	Aspisheim	—	—	—	—	—	—	330	1	2,235	6	—	—	—	—	
3	Bubenheim	—	—	410	2	0,474	6	495	2	1,139	6	18	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner, zur Deckung des Deficits im Kirchenbudget.
												5	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner zur Unterhaltung der evang. Kirche.
4	Budenheim	—	—	—	—	—	—	600	3	0,132	6	80	0	2,231	6	Auf das Normal-Grundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen, für Parzellen-Vermessungskosten.
5	Elsheim	—	—	257	1	1,009	6	660	2	2,779	6	235	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohn. für Pfarr- und Lehrerbesoldung und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule.
												227	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner, für Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule.
6	Engelstadt	—	—	805	3	2,757	6	1015	3	1,345	6	—	—	—	—	
7	Freiweinheim	—	—	415	5	0,252	6	50	0	2,178	6	—	—	—	—	
8	Gaualgesheim	—	—	200	0	1,257	6	2080	3	0,207	6	200	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der Ortseinwohner mit Ausschluß jener vom Lorenziberg für Besoldung des 3ten Lehrers.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
9	Großwinternheim	—	—	305	1	0,658	6	345	1	0,675	6	98	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner, für Lehrerbesoldung.
												67	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner für Lehrerbesoldung u. Kapitalzinsen.
10	Heidesheim	—	—	—	—	—	—	1542	3	3,762	6	—	—	—	—	
11	Horrweiler	—	—	786	3	1,653	6	90	0	1,400	6	—	—	—	—	
12	Jugenheim	—	—	690	2	0,538	6	260	0	3,210	6	21	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner für Herstellung der Kirche und das Pfarrhaus.
13	Mombach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
14	Niederhilbersheim	—	—	747	1	1,392	6	534	2	3,685	6	—	—	—	—	
15	Niederingelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Folgt nach.
16	Oberingelheim	—	—	2707	3	2,296	6	368	0	1,879	6	1315	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner für Ausgabe für Kirche u. Schule.
												164	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner, für Ausgaben für Kirche u. Schule.
17	Sauerschwabenheim	—	—	860	1	3,758	6	634	1	1,426	6	286	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner für Kapitalzinsen, Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule.
												620	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner, für deßgleichen, wie vorstehend.
18	Wackernheim	—	—	—	—	—	—	280	1	1,702	6					

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1851 geschehen soll. — Aufgestellt Mainz den 22. April 1851, durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

Schmitt.

Ueberſicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Niederolm.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag. fl.	kr.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
1	Bretzenheim	—	—	2380	3	3,628	6	1780	2	1,763	6	174	—	—	6	Cultuskoſten, auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.
2	Drais	—	—	300	4	1,982	6	380	3	1,115	6	—	—	—	—	
3	Ebersheim	—	—	910	1	1,233	6	605	1	0,770	6	—	—	—	—	
4	Eſſenheim	—	—	1144	2	0,695	6	670	1	0,978	6	300	—	—	6	Cultuskoſten, auf das Steuerkapital der evangel. Einwohner.
5	Finthen	—	—	770	2	1,069	6	920	2	2,289	6	—	—	—	—	
6	Gaubiſchofsheim	—	—	610	3	3,428	6	425	2	2,298	6	—	—	—	—	
7	Harxheim	—	—	330	1	3,757	6	475	2	2,268	6	170	—	—	6	Cultuskoſten, auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.
												321	—	—	6	Cultuskoſten, auf das Steuerkapital der evangel. Einwohner.
8	Gonſenheim	—	—	2850	7	1,480	6	1289	3	1,133	6	—	—	—	—	
9	Hechtsheim	—	—	2280	3	2,185	6	640	0	3,192	6	—	—	—	—	
10	Kleinwinternheim	—	—	548	2	1,001	6	230	0	3,580	6	—	—	—	—	
11	Laubenheim	—	—	620	1	3,187	6	1150	2	3,282	6	—	—	—	—	
12	Marienborn	—	—	640	4	2,782	6	210	1	1,674	6	—	—	—	—	
13	Niederolm	—	—	1128	2	2,028	6	825	1	1,896	6	—	—	—	—	
14	Oberolm	—	—	935	1	2,536	6	1001	1	1,912	6	—	—	—	—	
15	Sörgenloch	—	—	515	4	0,195	6	262	2	0,006	6	—	—	—	—	
16	Stadecken	—	—	523	1	1,263	6	444	1	0,289	6	368	—	—	6	Cultuskoſten, auf das Steuerkapital der evangel. Einwohner.
17	Weiſenau	—	—	575	2	0,276	6	750	2	1,887	6	—	—	—	—	
18	Zornheim	—	—	1125	4	0,875	6	685	2	0,892	6	—	—	—	—	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in ſechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, Auguſt, September und October 1851 geſchehen ſoll.

Aufgeſtellt Mainz den 16. April 1851 durch

Großherzoglich Heſſiſche Regierungs-Commiſſion daſelbſt.

Schmitt.

Ueberſicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communal-Bedürfniſſen in den iſraelitiſchen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Gießen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Auf das Normalſteuerkapital. Ausſchlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalſteuer-Kapital. fr.	pf.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.				
1	Allendorf a. d. Lumda	24	2	1,6316	4	
2	Altenbuſeck	110	9	3,1111	"	
3	Beuern	79	7	3,7510	"	
4	Einartshauſen	42	5	1,0658	"	
5	Ettingshauſen	58	7	0,5340	"	
6	Großenbuſeck mit Reiskirchen, Burkhardsfelden und Rödgen	400	16	0,2355	"	
7	Gießen	836	5	1,9896	"	
8	Großenlinden	25	6	3,8164	"	
9	Hermannſtein	52	9	1,1097	"	
10	Langgöns mit Kirchgöns und Pohlgöns	243	11	2,0918	"	
11	Laubach und Ruppertsburg	190	9	1,9367	"	
12	Leihgeſtern	36	7	0,6282	"	
13	Lich	318	16	3,3320	"	
14	Lollar mit Mainzlar, Daubringen und Ruttershauſen	36	2	2,5097	"	
15	Londorf mit Rüddingshauſen, Geilshauſen, Odenhauſen und Keſſelbach.	65	2	1,2750	"	
16	Naunheim mit Waldgirmes	24	5	0,8998	"	
17	Niederohmen und Merlau	183	11	2,9480	"	
18	Steinbach	197	15	0,6776	"	
19	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	58	10	2,1563	"	
20	Wieſeck	31	5	3,6341	"	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October ſtattfinden ſoll.

Gießen den 19. April 1851.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Gießen.

In Verhinderung des Dirigenten.

v. Willich.

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Alsfeld.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Anschlag. fl.	Anschlag. kr.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital. kr.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Alsfeld	333	20	10	3,199	6	
2	Angenrod	460	—	15	0,914	6	
3	Grebenau	386	40	15	3,881	6	
4	Homberg a. O. mit Maulbach und Niederofleiden	364	—	27	0,846	6	
5	Kestrich	107	—	12	2,284	6	
6	Kirtorf mit Lehrbach	152	—	16	3,500	6	
7	Niedergemünden	43	—	6	0,146	6	
8	Obergleen	115	40	10	0,402	6	
9	Romrod	354	40	27	2,129	6	
10	Rülfenrod	22	—	7	0,055	6	
11	Stordorf	194	—	9	3,421	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und soll die Erhebung in 6 gleichen Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October d. J. geschehen.

Alsfeld am 28. April 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.

Hofmann.

Bekanntmachung, die Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für das Jahr 1851 betreffend.

Mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern werden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1851 auf das Steuer-Kapital ausgeschlagen und zwar:

a) auf die Israeliten in dem seitherigen Rabbinat Gießen . . . . „764 fl. —"

b) auf diejenigen in den Orten des ehemaligen Rabbinats Friedberg „285 „ —"

Zusammen „1,049 fl. —"

wozu der Beitrag auf Einen Gulden Steuerkapital:

zu a., ... „— kr. 3,1841 pf.

„ b., ... „— „ 2,1287 „

sich berechnet.

Unter dem Anfügen, daß die Repartition von der unterzeichneten Regierungs-Commission vollzogen und die Beiträge in halbjährigen Raten — am 1. Mai und 1. October — an den Rechner der Landjudenschaft N. Heß dahier abgeliefert werden sollen, wird dieß hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht. — Gießen, am 30. April 1851.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.
Küchler.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Rodau für 1850 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, mit Ermächtigung Gr. Ministeriums des Innern, der Gemeinde Rodau gestattet worden ist, die Hälfte der im 1850r Voranschlag vorgesehenen Umlagen mit 192 fl. niederzuschlagen, unter dem Anfügen, daß hierunter:

a. 52 fl. Parcellenvermessungskosten, und
b. 140 fl.

enthalten sind, welche auf das Gesammtsteuercapital der Einwohner und Ausmärker ausgeschlagen worden sind. — Heppenheim, den 8. Mai 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.
Zimmermann.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die neu errichtete evangelische Pfarrstelle zu Bottenhorn, im Regierungsbezirke Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 500 Gulden;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Lardenbach, im Regierungsbezirke Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 659 Gulden, zu welcher dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach das Präsentationsrecht zusteht;
3) die katholische Pfarrstelle zu Lorsch, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1610 Gulden und der Verbindlichkeit, einen Kaplan zu halten;
4) die katholische Pfarrstelle zu Freimersheim, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 Gulden, wovon jedoch 300 Gulden jährlich auf Lebenszeit des bisherigen Geistlichen abzugeben sind;
5) die katholische Pfarrstelle zu Bürstadt, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1418 Gulden 9 Kreuzer und der Verbindlichkeit, einen Kaplan zu halten;
6) die katholische Pfarrstelle zu Eich, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 568 Gulden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 27. Januar der Schullehrer Georg Bernhardt zu Heldenbergen, im Reg.-Bezirke Friedberg;
2) am 28. März der pensionirte Schullehrer Heinrich Spamer zu Langd, im Reg.-Bezirke Nidda;
3) am 8. April der pensionirte Kreisrath Joseph Seitz dahier;
4) am 19. April der Rechnungskammer-Secretär Friedrich Krebs dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt am 14. Juni 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die Zölle von Reis und denaturietem Baumöl betr.; — 2) Bekanntmachung, Distanzbestimmung zwischen Daemstadt und Beensbach betr.; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Wörrstadt für 1851; — 4) Desgl. nachträglich in den Gemeinden des Regierungsbezirks Worms für 1851; — 5) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theiles der Umlagen pro 1851 in der Gemeinde Wendelsheim betr.; — 6) Bekanntmachung, den Ausschlag zur Deckung des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für 1851 betr.; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Dienstentlassung; — 9) Versetzungen in den Ruhestand.

Verordnung,

die Zölle von Reis und denaturirtem Baumöl betreffend.

In Folge einer unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder getroffenen Vereinbarung wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. August d. J. an bis auf Weiteres

1) von Reis folgende Eingangszölle, nämlich

a) von geschältem Reis ein Eingangszoll von 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr.,

b) von ungeschältem Reis ein Eingangszoll von 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr.,

für den Zentner Bruttogewicht erhoben werden, und

2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleiben, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausfuhrzoll von 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner unterworfen seyn soll.

Darmstadt, den 12. Juni 1851.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Merck.

Bekanntmachung,

Distanzbestimmung zwischen Darmstadt und Brensbach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapost-Entfernung zwischen Darmstadt und Brensbach auf 3¼ Meilen = 1⅛ Station festgesetzt worden ist.

Darmstadt, den 3. Juni 1851.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

Goldmann.

vt. Bessunger.

№ 15.

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Wörrstadt.

Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
	Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
Armsheim	—	—	624	1	3,326	6	662	1	3,040	6	138	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Lehrergehalt und sonstige Ausgabe für Kirche und Schule.
											667	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Lehrergehalt, Kapitalzinsen und Ausgaben für Kirche u. Schule.
Schimsheim	—	—	15	0	0,733	6	566	4	1,178	6	8	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Lehrergehalt.
											50	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Lehrergehalt.
											38	—	—	6	
Bechtolsheim	—	—	1245	2	1,130	6	1385	2	1,528	6	—	—	—	—	Auf das Normalsteuerkapital der Wiesenbesitzer für Wiesenbewässerung.
Biebelnheim	—	—	709	2	1,881	6	140	0	1,849	6	—	—	—	—	
Eichloch	—	—	627	4	3,540	6	465	3	1,077	6	16	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Kapitalzinsen.
Ensheim	—	—	561	4	1,075	6	423	2	3,913	6	45	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner zur Deckung des Deficits im Kirchenbudgets.
											75	0	2,549	6	Auf das Normalgrundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen für Parzellenvermessungskosten.
Friesenheim	—	—	561	3	3,766	6	504	3	1,524	6	91	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Kapitalzinsen, Lehrergehalt und sonstige Ausgabe für die Schule.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Friesenheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	152	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Ausgaben wie vorstehend.
												184	1	2,087	6	Auf das Normalgrundsteuerkapital der Einwohner und Forensen für Parcellenvermessungskosten.
8	Gabsheim . . .	—	—	468	1	2,622	6	725	2	1,437	6	—	—	—	—	
9	Gaubickelheim .	—	—	1720	3	2,205	6	400	0	2,977	6	—	—	—	—	
10	Hillesheim. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Folgt nach.
11	Niedersaulheim .	—	—	925	1	1,722	6	199	0	1,182	6	194	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Kapitalzinsen, Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für die Schule.
												663	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für ähnliche Ausgaben, wie vorstehend.
12	Niederweinheim .	—	—	324	1	3,202	6	111	0	2,288	6	214	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Kapitalzinsen, Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule.
												78	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner zur Bestreitung ähnlicher Ausgaben, wie vorstehend.
13	Oberhilbersheim .	—		904	2	2,840	6	350	0	3,803	6	128	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Herstellung des Pfarrhauses, der Uhr und Glocken und Deckung des Deficits im Kirchenbudget.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner															
	Oberhilbersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Mietzins der Lehrerwohnung. Herstellung der Uhr u. Glocken und Deckung des Deficits im Kirchenbudget.
14	Obersaulheim	—	—	152	0	2,578	6	499	1	3,619	6	311	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Kapitalzinsen, Lehrergehalt, Herstellung der Pfarrscheuer u. sonstige Ausgaben für Kirche u. Schule.
15	Partenheim	—	—	273	0	3,620	6	2300	5	2,140	6	110	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Unterhaltung des Schulhauses und sonstige Ausgabe für die Schule.
												42	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Kapitalzinsen, Lehrergehalt und Unterhaltung des Schulhauses.
16	Schornsheim	—	—	893	2	0,597	6	451	1	0,213	6	1455	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für den Neubau der Kirche u. sonstige Ausgaben für Kirche u. Schule.
												20	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der Wiesenbesitzer für Gehalt des Wiesenwärters.
17	Spiesheim	—	—	965	2	2,921	6	125	0	1,370	6	562	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Kapital und Zinsenzahlung.
												8	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Gehalt des Kirchendieners.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
18	Sulzheim . . .	—	—	751	3	1,287	6	929	3	2,831	6	—	—	—	—	
19	Udenheim . . .	—	—	764	2	1,454	6	1103	3	0,370	6	341	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Kapitalzinsen, Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule.
												153	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner zur Bestreitung ähnlicher Ausgaben, wie vorstehend.
20	Undenheim . .	—	—	493	0	3,824	6	1000	1	3,403	6	192	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule.
												755	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Kapitalzinsen, Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule.
21	Vendersheim . .	—	—	411	2	1,359	6	330	1	3,310	6	134	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Lehrergehalt u. sonstige Ausgabe für die Schule.
												116	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Kapitalzinsen, Lehrergehalt und sonstige Ausgabe für die Schule.
22	Wallertheim . .	—	—	480	1	0,406	6	303	0	2,634	6	85	—	—	6	Auf das Normalsteuercapital der kath. Einwohner für Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für die Schule.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Wallertheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	524	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Kapital- und Zinsenzahlung, Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für die Schule.
23	Wörrstadt . . .	—	—	1842	2	2,574	6	728	1	0,117	6	335	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule.
												143	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner zur Bestreitung ähnlicher Ausgaben, wie vorstehend.
24	Wolfsheim. . .	—	—	750	3	2,629	6	400	1	3,394	6	13	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner zur Deckung des Deficits im Kirchenbudget.
												110	—	—	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Katalzinsen und Herstellung des Pfarrhauses.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October 1851 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz, den 26. April 1851, durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

Schmitt.

Nachträgliche Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Regierungsbezirks Worms.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Auschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Auschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Auschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Auschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Alzey	—	—	9472	5	2,949	6	3133	1	2,858	6	428	—	—	6	Confessionelle Ausgabe auf die katholischen Einwohner.
												513	—	—	6	Confessionelle Ausgabe auf die evangelischen Einwohner.
2	Gimbsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
3	Osthofen	—	—	840	0	3,074	6	2100	1	2,103	6	272	—	—	6	Confessionelle Ausgabe auf die katholischen Einwohner.
												63	—	—	6	Confessionelle Ausgabe auf die evangelischen Einwohner.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1851 geschehen soll.

Aufgestellt Worms den 15. Mai 1851 durch

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

Dr. Knorr.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theiles der Umlagen pro 1851 in der Gemeinde Wendelsheim betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. März 1851 (Regierungsblatt Nr. 8) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern die Hälfte der in dem Vorauschlag der Gemeinde Wendelsheim pro 1851, sub Nr. 58, vorgesehenen Umlage II. Classe, ad 600 fl., niedergeschlagen und sonach nur der Betrag von 300 fl. erhoben werden soll.

Worms, den 22. Mai 1851.

Großh. Hessische Regierungscommission des Regierungsbezirks Worms.

In Verhinderung des Dirigenten:

Parcus, Großh. Reg.-Secretär.

Bekanntmachung, den Ausschlag zur Deckung des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für 1851 betreffend.

Zur Zahlung desjenigen Theiles des ständigen Gehaltes des Rabbinen zu Bingen im Jahre 1851 ad fl. 250, — zu welchem alle Israeliten des Rabbinatssprengels mit Ausnahme derjenigen von Bingen beizutragen haben, sollen mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern 2,939 pf. vom Gulden Normalsteuerkapital der Beitragspflichtigen excl. der Hebgebühren und Registerfertigungskosten, und zwar — wo die Erhebung dieser Beiträge nicht schon mit den Umlagen der resp. israelitischen Religionsgemeinden erfolgt, also die Bezahlung derselben nicht aus den betreffenden israelitischen Gemeindekassen geschehen kann, in drei Zielen, nämlich jedesmal zu Anfang der Monate August, September und October 1851 erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz, den 12. Mai 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

Schmitt.

Dienstnachrichten.

1) Am 8. April wurde der Feldwebel Georg Mainzer dahier zum Rentamtsdiener bei dem Rentamte zu Seligenstadt ernannt.
2) Am 1. Mai wurde der katholische Pfarrer Johann Baptist Sänger zu St. Peter in Worms zum Decan des katholischen Decanats Worms und der katholische Pfarrer Johann Joseph Sebastian Gardt zu Bingen zum Decan des katholischen Decanats Bingen, beide auf die Dauer von fünf Jahren, ernannt.
3) Am 12. Mai wurde der Universitätsrichter Dr. Ludwig Trygophorus zu Gießen zum Mitgliede und Rath bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg ernannt.
4) Am 22. Mai wurde dem Schulvicar Johann Roß zu Gernsheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, die untere Knaben- und Mädchen-Schullehrerstelle — Elementarschule — daselbst übertragen.

Dienstentlassung.

Am 17. Mai wurde der Schullehrer Wendel Eysenbach zu Odernheim von der ihm übertragenen Schullehrerstelle an der ersten evangelischen Schule daselbst auf sein Nachsuchen entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 3. Mai der evangelische Schullehrer Philipp Maul zu Schneppenhausen, im Regierungsbezirke Darmstadt;
2) am 16. Mai der Schullehrer Heinrich Wilhelm Habermehl zu Engelrod, im Regierungsbezirke Alsfeld.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt am 19. Juni 1851.

Inhalt: 1) Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1848 in dem Großherzogthume Hessen ausgeschriebenen Brandversicherungsbeiträge; — 2) Dienstnachrichten; — 3) Concurrenzeröffnung; — 4) Sterbfälle.

Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1848 in dem Großherzogthume Hessen ausgeschriebenen Brandversicherungsbeiträge.

Die unterzeichnete Behörde bringt nachstehende, von dem Rechner der Brandversicherungskasse für das Jahr 1848 aufgestellte, am 13. März 1851 von Großhzgl. Rechnungskammer abgeschlossene Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 7. April 1851.

Großherzoglich Hessische Brandassecurations-Commission.

Gilmer.

vt. Heumann.

Einnahme.	fl.	kr.
A) Kassevorrath aus voriger Rechnung.		
Nach voriger Rechnung, Regierungsblatt von 1850, Seite 47, sind vorräthig geblieben und kommen hier in Einnahme	172485	32¼
Summe an Kassevorrath aus voriger Rechnung	172485	32¼
B) An Rückständen aus vorderen Jahren.		
Im Gesammtbetrage	1154	42¼
Summe an Rückständen aus vorderen Jahren	1154	42¼

C) An ausgeschriebenen Geldern.			fl.	kr.
Rechnungsjahr 1848.				
Aus der Provinz Oberhessen.				
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	129,098 fl.	29½ kr.		
Repartitionsgebühren	1,091 „	50 „		
Ueberschüsse	23 „	57 „		
			130214	16½
Aus der Provinz Starkenburg.				
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	137,537 fl.	23 kr.		
Repartitionsgebühren	896 „	22½ „		
Ueberschüsse	10 „	27 „		
			138444	12½
Aus der Provinz Rheinhessen.				
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	114,465 fl.	27¾ kr.		
Repartitionsgebühren	733 „	21¼ „		
Ueberschüsse	16 „	15¾ „		
			115215	4¾
Summe an ausgeschriebenen Beiträgen			383873	33½
D) An aufgenommenen Kapitalien.				
Im Gesammtbetrage			131600	—
Summe an aufgenommenen Kapitalien			131600	—
E) An zurückempfangenen Depositen.				
Aus den bei Großh. Staatsschuldentilgungskasse hinterlegten 135,000 fl. sind von dieser Kasse zurückempfangen worden:				
1848. 10. Januar		15,000 fl. —		
„ 18. Februar		50,000 „ —		
„ 24. Mai		5,000 „ —		
„ 5. Juni		8,000 „ —		
„ 26. „		2,000 „ —		
„ 28. „		1,000 „ —		
„ 10. Juli		1,600 „ —		
„ 25. „		7,400 „ —		
			90000	—
Summe an zurückempfangenen Depositen			90000	—
F) An Zinsen von ausstehenden Kapitalien.				
Von den aus der Großherzogl. Staatsschuldentilgungs-Kasse zurückempfangenen Depositen sind der Großherzogl. Brandversicherungs-Kasse an Zinsen zu 3 % vergütet worden:				
von 5,000 fl. vom 10. März bis einschließlich 23. Mai 1848		30 fl. 50 kr.		
„ 8,000 „ „ 19. Dezbr. 1847 bis einschließl. 4. Juni „		110 „ 40 „		
„ 2,000 „ „ 19. Dezbr. 1847 „ „ 25. Juni „		31 „ 10 „		
„ 1,000 „ „ 19. Dezbr. 1847 „ „ 27. Juni „		15 „ 45 „		
„ 1,600 „ „ 19. Dezbr. 1847 „ „ 9. Juli „		26 „ 48 „		
„ 7,400 „ „ 19. Dezbr. 1847 „ „ 24. Juli „		133 „ 12 „	348	25
Summe an Zinsen von ausstehenden Kapitalien			348	25

		fl.	kr.
	G) Aus verschiedenen Quellen. Nichts.		
	Hauptwiederholung.		
A.	Kassevorrath aus voriger Rechnung	172485	32¼
B	An Rückständen aus vorderen Jahren	1154	42¼
C.	„ ausgeschriebenen Beiträgen	383873	33¼
D.	„ aufgenommenen Kapitalien	131600	—
E.	„ zurückempfangenen Depositen	90000	—
F.	„ Zinsen von ausstehenden Kapitalien	348	—
G.	Aus verschiedenen Quellen	—	—
	Hauptsumme aller Einnahme	779462	14

Ausgabe.

A. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxationsgebühren.

Zeit des entstandenen Brandschadens, 1848. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		I. In der Provinz Oberhessen.		
		a. Im Regierungsbezirk Alsfeld.		
Jan.	15.	Der Gemeinde Dirlammen und für dieselbe dem Gemeinde-Einnehmer Döring	52	—
März	9.	Dem Marx Fleischhauer zu Büßfeld	2635	—
„	12/13.	„ Großh. Steuer-Commissär Bierau zu Maar	999	—
„	21.	„ Valentin Weber zu Erbenhausen	1367	—
„	25.	Den Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach und für dieselben dem Sammt-Kassier Saudmann zu Lauterbach wegen des Brandes in der Ziegelbrennerei bei Angersbach	3969	40
„	29/30	Dem Johannes Eifert zu Meiches als Curator des Heinrich Rahner daselbst	1462	—
April.	26.	Der Gemeinde Meiches und für dieselbe dem Kirchenrechner Peter Steinnagel zu Windhausen	1887	—
Mai.	1.	1) Dem Konrad Jäger II. zu Homberg 196 fl. 40 kr.		
		2) „ Gottfried Hartmann daselbst 38 „ 20 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 6 „ — „	241	—
Juni.	3.	1) Dem Beigeordneten Lein zu Romrod, als Curator des Friedrich Matthes daselbst 594 fl. — kr.		
		2) „ Bäcker Heinrich Linn daselbst 10 „ — „		
		3) Michael Flörsheim daselbst 15 „ — „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 7 „ — „	626	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Juni.	12.	Dem Johannes Weber zu Hofgarten, als Curator des Konrad Deibel daselbst		162	37
Aug.	3.	1) An den Gräflich Görzischen Revierförster Bongard und Bürgermeister Isley zu Pfordt, als Curatoren:			
		a) des Johannes Hohmeier zu Pfordt	474 fl. 5 kr.		
		b) „ Johannes Röder II. daselbst	288 „ 15 „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	769	20
Dzbr.	19.	Dem Andreas Roth zu Dirlammen		25	—
Sept.	27.	1) Dem Johannes Martin zu Elpenrod	196 fl. — kr.		
		2) „ Johannes Westrupp daselbst	1899 „ 47½ „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — kr.	2102	47½
Dzbr.	22.	Dem Bürgermeister Rausch zu Helpershain, als Curator des Caspar Preiß daselbst		84	—
		Summe im Regierungsbezirke Alsfeld		16382	24½
		b. Im Regierungsbezirk Biedenkopf.			
Febr.	2.	Der Schullehrer Nöders Wittwe an Daniel Huthwelker verehelicht zu Herzhausen		12	43
„	5.	Dem Bauaufseher II. Classe Christian Blöcher zu Herzhausen		35	40
März.	12/13.	„ Feist Salberg zu Böhl		2879	—
„	20.	„ Heinrich Beckmann zu Obernburg		14	—
„	30.	1) Dem Beigeordneten Michel zu Wiesenbach, als Curator			
		a) des Johannes Seibel IV. daselbst	7 fl. 40 kr.		
		b) „ Christian Seibel daselbst	25 „ — „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	39	40
Mai.	12.	Dem Johann Kraft Krich zu Biedenkopf		14	20
Aug.	12.	Dem Gemeinde-Rechner Kamm zu Breidenbach für die Gemeinde Breidenbach		25	—
„	17.	1) Dem Gerber Ludwig Breidenstein in Biedenkopf	339 fl. 17 kr.		
		2) „ Wilhelm Weber, Seiler daselbst	454 „ — „		
		3) „ Kaufmann Georg Plitt, J. G. Sohn	998 „ 10 „		
		4) „ Theodor Plitt, Wirth zur Krone	10 „ — „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ — „	1803	27
		1) Dem Konrad Born II. zu Rennertehausen	20 fl. — kr.		
		2) „ Heinrich Konrad Schmidtborn	868 „ 30 „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	895	30
Oct.	16/17.	Dem Christian Stephan zu Herzhausen		22	—
Nov.	16.	„ Georg Ludwig Lettermann auf der Ludwigshütte		7	33
„	21.	Der Wittwe des Kandidaten Schmidtborn auf der Kröge bei Battenberg		388	30
Dzbr.	6.	Dem Caspar Hof zu Holzhausen		2413	30
„	20.	„ Johann Jost Weiß zu Ludwigshütte		12	30
		Summe im Regierungsbezirk Biedenkopf		8563	23

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		c. Im Regierungsbezirk Friedberg.		
Jan.	18.	1) Peter Greins Wittwe zu Kloppenheim ..... 1169 fl. — kr.		
		2) Peter Schaaf II. ..... 100 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	1276	—
Febr.	13.	Dem Bürgermeister Böcher in Utphe, als Curator der Anna Katharina Schmidt daselbst	12	33¼
„	25.	Dem Bürgermeister Grieb in Holzheim, als Curator des Konrad Zeiß III. daselbst	149	—
März.	6.	1) Graf von Walderdorf und Namens dessen der Gräfliche Verwalter Adam Fries zu Kloppenheim ..... 1123 fl. 20 kr.		
		2) Peter Greins Wittwe und für dieselbe deren Schwiegersohn Andreas Kliem ..... 916 „ 10 „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	2046	30
„	19.	1) Konrad Schmidtberger zu Kaichen, als Curator:		
		a) des Johannes Schmidtberger ..... 329 fl. — kr.		
		b) der Heinrich Roth I. Wittwe ..... 442 „ — „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	778	—
„	31.	Dem Bürgermeister Allwohn in Wölfersheim, als Curator der Philipp Knoblauch Wittwe daselbst	26	—
Mai.	2.	1) Dem Konrad Weber III. zu Utphe ..... 9 fl. — kr.		
		2) „ Johann Friedrich Schneider, als Curator der Johannes Fritz Wittwe ..... 606 „ 3½ „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	622	3½
„	17.	Dem Gräflichen Kammerdirector Klenze in Laubach für den Herrn Grafen zu Solms-Laubach	4673	40
Juni.	9.	1) Dem Beigeordneten Scheuer zu Kloppenheim, als Curator der Katharine, Georg Wolf Wittwe daselbst ..... 545 fl. — kr.		
		2) Dem Joseph Kling daselbst ..... 780 „ — „		
		3) „ Tobias Harth ..... 36 „ — „		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	1368	—
„	15.	1) Dem Bürgermeister Tempel zu Eberstadt, als Curator:		
		a) des Andreas Mulch daselbst ..... 80 fl. 50 kr.		
		b) „ Heinrich Mulch daselbst ..... 392 „ — „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	479	50
„	25.	Dem Franz Dietz III. in Niedermörlen	978	40
Aug.	8.	1) Der Anna Maria Brambier zu Heldenbergen ..... 170 fl. — kr.		
		2) „ Konrad Brambier daselbst ..... 186 „ 17 „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	363	17

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Aug.	8/9.	Dem Peter Agel zu Birklar		1	50
"	11.	1) Dem Philipp Jacobi I. zu Rodheim	129 fl. 51 kr.		
		2) " Philipp Wehrheim daselbst	4 " — "		
		3) " Johannes Justemer III. daselbst	5 " — "		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	145	51
"	12.	1) Dem Heinrich Dippel zu Hungen	5 fl. 43 kr.		
		2) " Philipp Eisenhuth und Heinrich Ludwig Mitze daselbst	4 " — "		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	3 " — "	12	43
"	24/25.	Der Großh. Staatsschuldentilgungs-Kasse, als Depositenkasse für Friedrich Hahn zu Kaichen **modo** Hubert Frensdorf und dessen Frau Elise		4159	23
Sept.	7/8.	1) Dem Bürgermeister Kreuder zu Altenstadt, als Curator des Heinrich Rahn II. daselbst	678 fl. — kr.		
		2) Dem Heinrich Wagner I. daselbst	5 " — "		
		3) " Christoph Altvater daselbst	10 " — "		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	700	—
"	13.	1) Dem Bürgermeister Pauli, als Curator:			
		a) des Konrad Seifried II. in Heldenbergen	253 fl. 16 kr.		
		b) " Peter Samuel daselbst	552 " 40 "		
		c) " Elieser Schatzmann daselbst	9 " — "		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	821	56
Oct.	3.	1) Dem Erasmus Walles zu Kleinkarben	30 fl. — kr.		
		2) " Levi Ortenberger	854 " 55 "		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	891	55
		1) Dem Johann Jakob Gatzert III. in Ostheim	193 fl. 30 kr.		
		2) Der Schultheiß Schneider Wittwe **modo** Peter Schneider I. daselbst	966 " 30 "		
		3) Der Gemeinde Ostheim und für dieselbe dem Gemeinde-Einnehmer Winter	23 " 45 "		
		4) Dem Johann Georg Mohr daselbst	4 " 30 "		
		5) " Philipp Gatzert daselbst	3 " 30 "		
		6) " Konrad Klotz daselbst	2 " 30 "		
		7) " Mathias Schneider II. daselbst	1 " 12 "		
		8) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	1202	27
"	8.	Dem Bürgermeister Klein zu Ockstadt, als Curator der Wittwe des Johann Dienst I. daselbst		6	36
"	21.	" Pachter Conrad Carl zu Bellersheim, als Bevollmächtigter der Herrn Grafen von Degenfeld-Schönburg		3989	27
Nov	18.	" Conrad Gruner in Großkarben		45	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Nov.	29.	1) Dem Heinrich Muth in Okarben	87 fl. — kr.		
		2) „ Gemeinde-Einnehmer Peter Scheid für die Gemeinde Okarben	18 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	112	—
Dec.	1.	Dem Peter Strack zu Villingen		15	50
„	5.	1) Dem Bürgermeister Best in Bruchenbrücken, als Curator:			
		a) des Christian Wagner daselbst	684 fl. 3 kr.		
		b) „ Johann Spamer daselbst	581 „ 20 „		
		c) „ Heinrich Volker daselbst	27 „ — „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	1299	23
		Summe im Regierungsbezirk Friedberg		26177	55
		d. Im Regierungsbezirk Gießen.			
Jan.	3.	Dem Herrn Fürsten von Solms-Lich und für denselben dem Fürstlichen Kammerrath Colonius zu Lich		507	—
„	10.	„ Johannes Dosch V., als Curator des Martin Leibner zu Wetterfeld		340	—
„	19.	„ Johannes Schaab zu Wetterfeld		8	—
März.	13.	„ Gräfl. Kammerdirector Klenze als General-Kassier des Herrn Grafen zu Solms-Laubach		2722	30
April.	3.	„ Lazari Rolleri zu Reißkirchen		71	30
Mai.	18.	„ Gastwirth Dieterich zu Lich		23	17½
Juni.	2.	„ Gräfl. Kammerdirector Klenze zu Laubach für den Herrn Grafen zu Solms-Laubach		1287	—
„	18/19	„ Heinrich Noll I. zu Ruppertsburg		16	14
Juli.	7/8.	„ Johann Georg Lang zu Großeneichen		22	—
Aug.	3.	„ Johannes Naumann III. in Bernsfeld		567	—
„	5.	1) Dem Caspar Launspach zu Reiskirchen	131 fl. 50 kr.		
		2) „ Ludwig Gräff daselbst	412 „ 20 „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	551	10
Nov.	5.	1) Dem Bürgermeister Naumann zu Bernsfeld, als Curator:			
		a) des Adam Naumann daselbst	695 fl. — kr.		
		b) „ Johann Heinrich Grün III. daselbst	197 „ — „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	899	—
Dez.	21.	Dem Ludwig Schmitt I. in Reiskirchen		11	48
		Summe im Regierungsbezirk Gießen		7026	29½

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		e. Im Regierungsbezirk Nidda.		
Jan.	10.	Dem Bürgermeister Belzer zu Borsdorf, als Curator des Jakob Peter Brenner daselbst	279	30
„	19.	Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Isenburg-Büdingen und Namens desselben der Fürstliche Kammer-Cassier Wegelin zu Büdingen	2871	—
März.	28.	Dem Beigeordneten Block zu Schmitten, als Curator des Ortsbürgers Nicolaus Knöß daselbst	252	—
April.	4.	1) Dem Johannes Jochim zu Sternfels 791 fl. — kr. 2) Der Johannes Ulrichs Wittwe daselbst 12 „ — „ 3) Dem Georg Schneider II., als Curator des Johannes Schneider XIV. daselbst 771 „ 30 „ 4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten 7 „ — „	1581	30
Mai.	7/8.	Dem Konrad Vonhof in Lißberg	96	30
„	24.	„ Peter Roth IV. in Nidda	9	54
Juni.	9.	„ Johannes Horr zu Kefenrode	691	—
Juli.	15.	1) Dem Christian Eichelmann zu Berstadt 1328 fl. 50 kr. 2) „ Johannes Echzeller, Bäcker daselbst 6 „ 40 „ 3) „ Johannes Wolf I. daselbst 989 „ 30 „ 4) „ Johannes Meistinger, Schäfer daselbst 511 „ 8½ „ 5) „ Georg Jäger daselbst 6 „ 20 „ 6) „ Christian Rau IV. daselbst 1 „ 30 „ 7) Besichtigungs- und Abschätzungskosten 9 „ — „	2852	58½
„	30.	Dem Ortsbürger Sebastian Jost zu Herchenhain, als Curator der über das Eigenthum des abgebrannten Hauses in Streit befangenen Interessenten, Wittwe des Balser Appel II., Johannes Appel II. und Nicolaus Merz	489	—
Aug.	5.	1) Dem Heinrich Stahlfänger zu Steinberg 5 fl. 32 kr. 2) „ Bürgermeister Mank, als Curator des Georg Günther daselbst 625 „ 42 „ 3) Dem Samuel Bär Kaiser daselbst — „ 25 „ 4) Besichtigungs- und Taxationskosten 7 „ — „	638	39
„	21.	Dem Polizeidiener Peter Hansel in Burkhards, als Curator des Ludwig Luft daselbst	963	—
„	24.	Den Kindern des Amtmanns Ellenberger und Namens derselben der Karoline Ellenberger zu Nidda	6	—
Sept.	18.	Dem Conrad Dambmann zu Rüdingshain	1051	8½
Oct.	29.	„ Gr. Rentamtmann Prätorius zu Schotten	29	40
		Summe im Regierungsbezirk Nidda	11811	50

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		Wiederholung.		
		a) Im Regierungsbezirk Alsfeld	16382	24½
		b) „ „ Biedenkopf	8563	23
		c) „ „ Friedberg	26177	55
		d) „ „ Gießen	7026	29½
		e) „ „ Nidda	11811	50
		Summe in der Provinz Oberhessen	69962	2
		II. In der Provinz Starkenburg.		
		a. Im Regierungsbezirk Darmstadt.		
Jan.	3.	Dem Jakob Siegel zu Mörfelden	81	15
Febr.	16.	„ Buchhändler G. G. Lange zu Darmstadt	253	15
März.	11.	„ Bürgermeister Prätorius in Astheim, als Curator des Georg Jonas daselbst	57	—
Mai.	20/21.	„ Bürgermeister Sittmann in Rüsselsheim, als Curator des Philipp Wilhelm Löwenstein II. daselbst	134	—
April.	21.	„ Simon Reichenbach zu Bessungen	15	41½
Mai.	3.	1) Dem Weißbindermeister Philipp, Frank zu Darmstadt	639 fl. 10 kr.	
		2) Der Wittwe des Glasermeisters Kahrhoff daselbst	3 „ 12 „	
		3) Dem Maurermeister Heinrich Schuchmann daselbst	5 „ — „	
		4) „ Valentin Schleidt daselbst	8 „ 36 „	
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ — „	657 58
„	25.	1) Dem Bürgermeister Weber zu Arheilgen, als Curator des Karl Hamm	1093 fl — kr.	
		2) Dem Jakob Kipp I., Schmied daselbst	8 „ 48 „	
		3) „ Georg Kunz daselbst	5 „ — „	
		4) Der Philipp Wannemacher Wittwe daselbst	3 „ — „	
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	1116 48
Juni.	11.	Dem Hospital Hofheim und für dasselbe dem Gr. Hofrath Wolf daselbst		12 36
Juli.	30.	1) Dem Bürgermeister Weber zu Arheilgen, als Curator des Georg Lautenberger daselbst	798 fl. 48 kr.	
		2) „ Philipp Weber daselbst	1 „ — „	
		3) Der Valentin Dieter Wittwe daselbst	6 „ 12 „	
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	28 „ 53 „	834 53
Aug.	9.	1) Dem Johann Conrad Rönnecke zu Offenbach, als Curator des Franz Meschino daselbst	1119 fl. — kr.	
		2) Dem Paul Freund daselbst	18 „ — „	
		3) „ Ludwig Jost daselbst	3 „ — „	
		4) „ Simon Friedrich Schell daselbst	6 „ — „	
		5) Der Wilhelm Pimper Wittwe daselbst	12 „ — „	
		6) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ — „	1160 —

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Sept.	1.	Dem Serratius Bernardus, als Curator des Ernst Pfalzgraf zu Hausen		540	—
"	19.	" Bürgermeister Reinheimer zu Kleingerau, als Curator des Mathäus Flauaus daselbst		42	43
Oct.	30.	" Gr. Pfarrer Textor zu Dietzenbach, sodann Adam Joseph Schneider zu Frankfurt a. M. und für dieselben Peter Joseph Schneider daselbst wegen des Brandes auf dem Kornsand in der Gemarkung Leeheim		45743	—
Dzbr.	3.	" Gemeinde-Einnehmer Schecker in Nauheim für die Gemeinde Nauheim		27	—
"	6.	" Bürgermeister Jourdan in Walldorf, als Curator des Karl Pons daselbst		65	20
		Summe im Regierungsbezirk Darmstadt		50741	29½
		b. Im Regierungsbezirk Dieburg.			
Jan.	11/12	Dem Gemeinde-Rechner Wendel Kratz in Dudenhofen, als Curator des Simon Kratz daselbst		881	—
"	13.	" Bürgermeister Geibel zu Niederramstadt, als Curator des Wilhelm Müller daselbst		668	34
"	17.	" Bürgermeister Hofmann in Fränkisch-Crumbach, als Curator des Philipp Lauth daselbst		1047	—
"	17/18.	" Georg Reiß II. zu Dieburg		7	30
"	22.	" Bürgermeister Hartmann in Urberach, als Curator des Michael Herdt daselbst		60	33½
Febr.	2.	1) Dem Joseph Schlott zu Mosbach	412 fl. — kr		
		2) " Wilhelm Schlott daselbst	5 " — "		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	424	—
"	7.	1) Dem Johannes Schulz zu Oberramstadt, als Curator des Michael Keller II daselbst	609 fl. 30 kr.		
		2) " Adam Ackermann V. daselbst	10 " — "		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	626	30
März.	9.	Dem Bürgermeister Haas in Roßdorf, als Curator des Georg Nicolai IV. daselbst		59	—
"	17.	" Heinrich Wilhelm Krapp in Babenhausen		28	25½
April.	2.	1) Dem Bürgermeister Dressel zu Großzimmern, als Curator:			
		a. des Friedrich Spring daselbst	5 fl. — kr.		
		b. des Johannes Fröblich VI. daselbst	6 " 40 "		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	3 " 30 "	15	10
"	7.	Dem Wilhelm Breitwieser in Traisa, als Curator des Philipp Krämer daselbst		301	—
"	26.	1) Dem Jakob Kiefer zu Kleinzimmern, als Curator:			
		a. des Leonhard Hillerich daselbst	439 fl. — kr.		
		b. des Johann Hillerich daselbst	201 " — "		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	647	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848 Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Juni.	9/10.	1) Dem Hermann Ackermann zu Oberramstadt, als Curator des Christian Weber I. daselbst ..... 1705 fl. — kr.		
		2) Dem Heinrich Philipp Burger daselbst ..... 2 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	1714	—
Juli.	2.	1) Dem Gemeinderathsmitglied Johann Griesheller II. zu Mainflingen, als Curator des Johannes Grimm daselbst ..... 575 fl. — kr		
		2) Dem Johann Kuhn I. daselbst ..... 4 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	586	—
„	18.	Dem Ludwig Daub in Traisa, als Curator des Adam Müller daselbst	209	—
„	24.	1) Dem Peter Kilian Klug zu Mainflingen, als Curator des Gottfried Steigerwald daselbst ..... 432 fl. — kr.		
		2) Dem Andreas Wadeln daselbst ..... 3 „ — „		
		3) „ Philipp Löser daselbst ..... 8 „ — „		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	450	—
Aug.	8.	Dem Philipp Hofmann in Fränkisch-Crumbach	20	15
		„ Daniel Konrad zu Nonrod	766	—
„	13.	1) Dem Georg Kopp, Georg Conrad Sohn zu Reinheim .... 801 fl. — kr.		
		2) Der Georg Nicolaus Becker Wittwe daselbst .... 7 „ — „		
		3) Dem Physicats-Wundarzt Dr. Büchner daselbst ..... 50 „ 20 „		
		Sodann Entschädigung für die durch Löschanstalten zerstörten Crescentien:		
		4) Dem Physicats-Wundarzt Dr. Büchner daselbst ..... 31 „ — „		
		5) Der Georg Nicolaus Becker Wittwe daselbst ..... 14 „ — „		
		6) Den Feldgeschwornen Johann Philipp Dieter, Georg Baldauf, Philipp Knell III. und Philipp Knell I. daselbst 1 „ 36 „		
		7) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 6 „ — „	910	56
„	19.	Dem Andreas Knorr in Oberramstadt, als Curator der Ludwig Klenck Wittwe daselbst	180	—
„	30.	1) Dem Friedrich Arnold zu Babenhausen ..... 804 fl. — kr.		
		2) „ Johannes Bender daselbst ..... 2 „ 30 „		
		3) „ Philipp Roose daselbst ..... 1 „ — „		
		4) „ Bürgermeister Kern daselbst ..... 11 „ — „		
		5) „ Johannes Aumann daselbst ..... 841 „ — „		
		6) „ Heinrich Aumann daselbst ..... 2 „ 30 „		
		7) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	1669	—
Sept.	1.	Dem Ortseinnehmer Andreas Kern zu Babenhausen, als Curator des Andreas Altvater daselbst	614	30
„	6/7.	„ Jakob Jakobi in Oberramstadt, als Curator des Johannes Rochholz daselbst	530	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Nov.	21.	Dem Gemeinderaths-Mitglied Peter Kilian Laber in Mainstingen, als Curator des Andreas Neumeier daselbst		477	—
Dec.	30.	1) Dem Ortsbürger Michael Muche zu Hering, als Curator:			
		a. der Wittwe des Wilhelm Judith daselbst	701 fl. 20 kr.		
		b. des Heinrich Müller daselbst	173 „ — „		
		2) Dem Heinrich Weiß III. daselbst	1 „ 30 „		
		3) „ Christian Lieb daselbst	16 „ — „		
		4) Der Georg Lipperts Wittwe	19 „ 30 „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	918	20
		Summe im Regierungsbezirk Dieburg		13810	44
		c. Im Regierungsbezirk Erbach.			
1847. Aug.	9/10.	1) Dem Georg Löb zu Michelstadt, als Curator der Josephe Heist daselbst	490 fl. — kr.		
		2) Dem Christoph Gottwald II., als Curator des Martin Büchler daselbst	715 „ — „		
		3) Dem Kilian Spiegel, als Curator des Ernst Arnold daselbst	415 „ — „	1620	—
Jan.	5.	1) „ Bürgermeister Fischer zu König, als Curator des Heinrich Kunzelmann II. daselbst	640 fl. — kr.		
		2) Dem Heinrich Uhrig, als Vormund der Adam Uhrig Erben	15 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	6 „ — „	661	—
„	12.	1) Dem Jakob Ehebald, Flaschner in Wimpfen am Berge	1 fl. 30 kr.		
		2) „ Ortsbürger und Kaufmann Ludwig Christian, als Curator für:			
		a. Christian Maisenhalder II.	3259 „ 34 „		
		b. Christoph Haugs Wittwe	956 „ — „		
		c. Heinrich Wilhelm Bullinger	830 „ — „		
		d. Lorenz Belzners Wittwe	591 „ 20 „		
		e. Johann Jakob Fiedler	28 „ — „		
		f. Jakob Kern	1456 „ 15 „		
		g. Michael Sieben	20 „ — „		
		h. Georg Friedrich Franck II.	667 „ 33¼ „		
		i. Johann Christoph Haug	3207 „ 51 „		
		k. Ludwig Müller, Bäcker	504 „ 10 „		
		l. Friedrich Rieger	275 „ — „		
		m. Friedrich Bullinger II.	275 „ — „		
		n. Johann Michael Klenck II.	944 „ 26¾ „		
		o. Christoph Klenck, Schuster	755 „ 33¼ „		
		p. Johann Jakob Frank	843 „ 45 „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		q. Jakob Sinn ..... 590 fl. — kr.		
		r. Dietrich Treffz Wittwe ..... 2665 „ 50 „		
		s. Johann Friedrich Schell ..... 475 „ 50 „		
		t. Christoph Strack ..... 188 „ 20 „		
		3) Dem Großh. Stadtgerichts-Assessor Heid zu Darmstadt .. 8792 „ 30 „		
		4) Die Stadt Wimpfen am Berg und für dieselbe der Ortsbürger und Kaufmann Ludwig Christin und der Gemeinde-Einnehmer Hölder daselbst ..... 8385 „ 3½ „		
		5) Die Gr. Domanial-Receptur und für dieselbe der Gr. Receptor Scior in Kürnbach ..... 125 „ 30 „		
		6) Christoph Bischoff II. in Wimpfen am Berg ..... 1 „ 15 „		
		7) Doctor Karl Weigand daselbst ..... 10 „ — „		
		8) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 10 „ — „	35860	17
Jan.	25.	Dem Wilhelm Volk in Michelstadt	20	55
Febr.	2/3.	„ Gräfl. Erbach-Fürstenauischen Oberjäger Adam Schmitt II. zu Untersensbach	68	46
„	6.	„ Beigeordneten Körber zu Haisterbach, als Curator des Georg Philipp Reichert daselbst	749	—
„	28.	1) Dem Johannes Hoffart II. zu König ..... 7 fl. 30 kr.		
		2) „ Conrad Schäfer I. ..... 5 „ — „		
		3) „ Georg Arndt ..... 6 „ 6½ „		
		4) „ Bürgermeister Fischer, als Curator:		
		a. des Michael Rühl ..... 392 „ — „		
		b. des Daniel Lehr ..... 388 „ — „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 6 „ — „	804	36½
März.	1.	1) Dem Bürgermeister Götz zu Niederkeinsbach, als Curator:		
		a. des Georg Giegerich daselbst ..... 16 fl. 40 kr.		
		b. des Adam Giegerich daselbst ..... 86 „ 30 „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	110	10
„	31.	1) Dem Bürgermeister Krebel zu Langenbrombach, als Curator des Peter Hotz zu Böllstein ..... 435 fl. — kr.		
		2) Dem Georg Wilhelm Scior zu Böllstein, als Curator des Johannes Baier daselbst ..... 385 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	827	—
April.	3.	Dem Ortsbürger Leonhard Müller zu Lauerbach, als Curator der Philipp Weber Wittwe daselbst	479	—
Juni.	8.	„ Balthaser Sattler zu Michelstadt	13	30
„	10.	„ Peter Hörr zu Heubstahl	1202	—
„	16.	„ Beigeordneten Lust in Niederkinzig, als Curator des Johannes Müller	157	—
Juli.	12/13.	„ Bürgermeister Stey zu Unterschönmattenwaag, als Curator des Adam Sauer II. zu Schönbrunn	436	30

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Juli.	25.	1) Dem Waisenmeister Nord zu Michelstadt, als Curator des Peter Heist daselbst ..... 445 fl. 30 kr.		
		2) Dem Christoph Gottwalt I. ..... 50 „ — „		
		3) „ Jakob Hirsch Wormser ..... 1 „ 30 „		
		4) „ Philipp Pfaff ..... 25 „ — „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 6 „ 15 „	528	15
Aug.	28.	Dem Knopfmacher Gottfried Schneider zu Darmstadt, als jetzigen Eigenthümers der Gebäude der Wittwe des Friedrich Rehberger II. zu Darsberg	54	13
Sept.	6/7.	1) Dem Gastwirth Philipp Jungmann zu Neckarsteinach, als Curator:		
		a. des Simon Oppenheimer daselbst ..... 984 fl. 15 kr.		
		b. „ Johannes Kumpf ..... 25 „ 8 „		
		c. „ Franz Michael Engel ..... 1935 „ 10 „		
		d. „ Jakob Dörrschuck ..... 1923 „ 10 „		
		e. „ Georg Heinrich Michel ..... 571 „ 20 „		
		f. „ Jakob Rohrmann ..... 333 „ 16½ „		
		g. „ Johann Jungmann ..... 380 „ 53½ „		
		h. „ Georg Schneider ..... 2 „ 20 „		
		i. „ Simon Oppenheimer ..... 7 „ 31 „		
		k. „ Georg Schneider und Simon Oppenheimer .... 12 „ 44 „		
		l. „ Theodor Nießler ..... 14 „ 14 „		
		m. „ Heinrich Heid ..... 6 „ — „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	6203	2
„	17.	Dem Ortseinnehmer Leonhard Ripper zu Pfaffenbeerfurth, als Curator des Georg Bardonner daselbst	915	34
Oct.	1.	„ Johannes Becker zu Unterschönmattenwaag	17	—
„	12/13	„ Bürgermeister Ripper zu Pfaffenbeerfurth, als Curator des Peter Scior daselbst	499	—
„	23.	1) Dem Breuberger Kirchenfonds zu Höchst und für denselben dem Rentamtmann von Kreß zu Höchst ..... 50 fl. — kr.		
		2) Der Salamon Speiers Ehefrau zu Kirchbrombach ..... 350 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten ..... 7 „ — „	407	—
„	27.	Dem Ortsbürger Peter Keil zu Unterschönmattenwaag, als Curator des Johann Adam Schindel daselbst	2204	—
Nov.	9.	„ Bürgermeister Weigel in Fürstengrund, als Curator des Johannes Thierolf II daselbst	57	—
„	11.	„ Alexander Heist II zu Oberkainsbach	1191	—
„	24.	„ Michael Bischoff zu Fürstengrund, als Curator des Johannes Schäfer III. das.	489	—
Dezbr.	4.	„ Gemeinderaths-Mitgliede Daniel Würtemberger in Erbach, als Curator des Heinrich Eich daselbst	12	15

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Dzbr.	5.	Dem Beigeordneten Schäfer in Fürstengrund. als Curator des Johannes Schäfer IV. daselbst		377	—
"	8.	1) Dem Stadtrechner Riedel zu Erbach, als Curator:			
		a. des Georg Affemann daselbst	830 fl. 46 kr.		
		b. " Ludwig Affemann daselbst	896 " — "		
		c. " Michael Willenbücher daselbst	600 " — "		
		d. " Ludwig Glenz daselbst	892 " — "		
		e. " Christian Riedel Kinder daselbst	729 " 29 "		
		2) Dem Mathäus Eidenmüller, als Curator des Johannes Grenz daselbst	594 " 55 "		
		3) Dem Friedrich Glenz I., als Curator des Georg Stellwag resp. dessen Erben daselbst	1379 " 30 "		
		4) Dem Friedrich Jakob Reubold in Stockheim, als Curator der Christian Gottwalds Kinder zu Erbach	1093 " 30 "		
		5) Dem Kaufmann Schäfer daselbst	100 " 26½ "		
		6) Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach und für denselben dem Rentamtmann Wolf	10 " — "		
		7) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	3 " — "	7129	36½
"	31.	Dem Leonhard Müller in Lauerbach, als Curator der Wittwe des Wilhelm Uhrig daselbst		582	—
		Summe im Regierungsbezirk Erbach		63675	40½
		d. Im Regierungsbezirk Heppenheim.			
Jan.	31.	1) Dem Gemeinde-Baumeister Köhler zu Heppenheim, als Curator:			
		a. der Adam Fuhrs Wittwe, nun Valentin Lenz Ehefrau in Oberlaudenbach	955 fl. — kr.		
		b. des Adam Falkenstein	399 " 18 "		
		c. des Peter Mayer	583 " — "		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	1944	18
April.	4.	1) Dem Philipp Eberts zu Bürstadt	435 fl. — kr.		
		2) " Lorenz Neuberger daselbst	612 " — "		
		3) " Caspar Bechtlof daselbst	18 " — "		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	1072	—
"	6.	Dem Johannes Schachner zu Fehlheim		13	30
Mai.	4/5.	Dem Beigeordneten Adam Sauer zu Siedelsbrunn, als Curator des Adam Reisenleiter II. daselbst		222	—
"	9.	" Bürgermeister Christmann in Nordheim, als Curator des Philipp Arzt I. daselbst		466	30

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Mai.	13.	1) Dem Gr. Ministerial-Rath Emmerling zu Darmstadt	2296 fl. 40 kr.		
		2) „ Bürgermeister Reinhard zu Kreidach, als Curator des Adam Brenneis daselbst	1168 „ — „		
		3) Der Johann Schmidt Wittwe daselbst	6 „ 24 „		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	3478	4
„	15.	Dem Kirchenrechner Schwarz in Heppenheim		39	30
„	31.	„ Peter Hechler zu Schmalbeerbach, als Curator des Peter Röder auf dem Brommertsberg		1130	18
Juni.	3/4.	1) Dem Michael Gölz zu Waldmichelbach	564 fl. — kr.		
		2) Der Wittwe des Amor Großmann, Margaretha daselbst	1 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	572	—
„	27.	Dem Jakob Roßmann zu Oberbeerbach, als Curator des Mathias Egner daselbst		511	24
„		„ Ortsbürger G. Adam Geist, als Curator des Michael Neu in Schönberg		356	30
„	28/29.	„ Bürgermeister Nettig in Rimbach, als Curator des Philipp Schmidt V. das.		888	—
Juli.	5/6.	1) Dem Bürgermeister Nettig in Rimbach, als Curator:			
		a. des Peter Spilger II. daselbst	49 fl. — kr.		
		b. „ Franz Schuster daselbst	493 „ — „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	549	—
„	7.	Dem Philipp Kopp zu Mörlenbach		12	55½
„	20.	„ Conrad Rindfuß in Jugenheim, als Curator des Peter Ackermann in Jugenheim		3538	30
„	21.	1) Dem Adam Senz, Papierfabrikant zu Weiher, als Curator des Michael Graulich daselbst	654 fl. 40 kr.		
		2) Dem Anton Senz daselbst	2 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	663	40
„	23.	1) Dem Gemeinderaths-Mitglied Heinrich Cornelius zu Bobstadt, als Curator:			
		a. des Heinrich Bär daselbst	1513 fl. — kr.		
		b. „ Georg Bär daselbst	1555 „ — „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	3075	—
„	25.	1) Der Katharina Schmidt zu Zwingenberg	288 fl. — kr.		
		2) Dem Philipp Nickels und Peter Nickels	312 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Taxationskosten	7 „ — „	607	—
„	30.	1) Dem Philipp Helmling II zu Lorsch	465 fl. — kr.		
		2) „ Heinrich Kindhäuser daselbst	1 „ 12 „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	473	12
Aug.	4/5.	1) Dem Bürgermeister Billau zu Lampertheim, als Curator:			
		a. des Philipp Wetzel III., Michaels Sohn, daselbst	512 fl. 17 kr.		
		b. „ Jakob Eberhard daselbst	6 „ 40 „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	525	57

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten, fl.	kr.
Aug.	21/22.	1) Dem Simon Lösch I. zu Hofheim	895 fl. — kr.		
		2) „ Philipp Lameli daselbst	9 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	911	—
„	27.	1) Dem Bürgermeister Montag zu Bobstadt, als Curator:			
		a. des Philipp Eckel daselbst	200 fl. — kr.		
		b. des Bauaufsehers Adam Lösch daselbst	725 „ — „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	932	—
Sept.	7.	Dem Bürgermeister Montag zu Bobstadt, als Curator des Wilhelm Montag II daselbst		135	30
„	16/17.	„ Ortsbürger Johannes Böhm zu Gadernheim, als Curator des Peter Raimund daselbst		434	8½
„	25.	„ Bürgermeister Kadel zu Niederliebersbach, als Curator des Johannes Heckmann daselbst		375	30
„	26.	„ Nicolaus Lennert zu Fürth, als Curator des Nicolaus Friedrich daselbst		692	30
Oct.	5.	„ Valentin Scharnofsky zu Pfungstadt		36	—
„	8.	„ Bürgermeister Arnold zu Lörzenbach, als Curator des Adam Dörsam I. daselbst		802	—
„	31.	„ Georg Bitsch I. zu Glattbach		1190	—
Nov.	23.	„ Lorenz Müller in Mörlenbach und Gemeinde-Baumeister Köbler in Heppenheim, als Curatoren des Philipp Kopp daselbst		4255	9
Dzbr.	13.	1) Dem Beigeordneten Lickrath zu Lorsch, als Curator:			
		a. des Anton Degen daselbst	124 fl. — kr.		
		b. des Philipp Huber daselbst	4 „ — „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	5 „ 30 „	133	30
„	17/20.	Dem Beigeordneten Bumann zu Seidenbuch, als Curator des Valentin Steinmann, dermalen zu Glattbach		26	—
		Summe im Regierungsbezirk Heppenheim		30062	35½
		Wiederholung.			
		a. Im Regierungsbezirk Darmstadt		50741	29½
		b. „ „ Dieburg		13810	44
		c. „ „ Erbach		63675	40½
		d. „ „ Heppenheim		30062	35½
		Summe in der Provinz Starkenburg		158290	29½
		III. In der Provinz Rheinhessen			
		Im Regierungsbezirk Mainz.			
Jan.	2.	1) Dem Heinrich Kaltenborn zu Abenheim	5 fl. — kr.		
		2) „ Georg Lenz daselbst	261 „ 40 „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 — „	273	40

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Jan.	19/20.	Dem Johannes Karlin II. zu Weinsheim		477	—
„	22.	1) Dem Philipp Becker zu Alzei	2 fl. 48 kr.		
		2) „ Johann Römer daselbst	5 „ 36 „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ — „	10	24
		Dem Friedrich Brodt, Schreinermeister und Handelsmann in Bingen		42	—
„	23.	„ Martin Klein XI. zu Hechtsheim		58	33½
„	26.	Der Gemeinde Pfaffenschwabenheim und für dieselbe dem Gemeinde-Einnehmer Anton Biebelnheimer		19	30
„	27.	1) Dem Rentner Friedrich Scheuer zu Worms	9 fl. 30 kr.		
		2) „ Wilhelm Vorbeck, Wirth und Metzger daselbst	20 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ — „	31	30
„	28.	Dem Georg Binnet zu Mainz		24	30
„	30.	„ Conrad Witterstadter in Oppenheim		30	—
		„ Bürgermeister Diegel in Pfaffenschwabenheim, als Curator des Philipp Zöller daselbst		39	50
Febr.	7.	1) Dem Handelsmann Jakob Löb zu Abenheim	2 fl. — kr.		
		2) Der Philipp Kron I. Wittwe daselbst	731 „ — „		
		3) Dem Leinenweber Heinrich Blum daselbst	10 „ — „		
		4) „ Bürgermeister Vorheimer, als Curator:			
		a. des Jakob Linder daselbst	98 „ — „		
		b. der Friedrich Ickler Wittwe daselbst	40 „ — „		
		5) Dem Valentin Deißler daselbst	4 „ — „		
		6) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	892	—
„	11.	Dem Bürgermeister Hirsch zu Alsheim, als Curator des Adam Balz daselbst		462	—
„	13.	1) Dem Bürgermeister Müller zu Freimersheim, als Curator:			
		a. des Franz Gries daselbst	452 fl. 30 kr.		
		b. des Franz Henes daselbst	412 „ 30 „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	872	—
„	19/20.	1) Dem Peter Schürgens zu Bingen	12 fl. 30 kr.		
		2) „ Johann Brillmayer II. daselbst	450 „ — „		
		3) „ Johann Klepper	56 „ — „		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ — „	520	30
„	21.	1) Dem Bürgermeister Emmert zu Hohenfülzen, als Curator für Max Klein daselbst	679 fl. 20 kr.		
		2) Dem Heinrich Birkenhauer daselbst	3 „ — „		
		3) „ Philipp Scheuer daselbst	6 „ — „		
		4) „ Peter Bohländer, Feldschütz	1 „ — „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	696	20

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Febr.	22.	Dem Andreas Keßler, Gastwirth und Gutsbesitzer in Alzey		601	—
„	24.	1) Der Philipp Wallhäusers Wittwe zu Bosenheim	20 fl. — kr.		
		2) Dem Johann Körber daselbst	562 „ 30 „		
		3) „ Jakob Rodenbach daselbst	120 „ — „		
		4) „ Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	709	30
März.	13.	Dem David Arnold, als Curator des Adam Steinbach in Esselborn		1147	—
„	24.	„ Johann Winderling zu Dautenheim		378	—
		1) Dem Bürgermeister Neusester zu Kempten, als Curator:			
		a. des Lorenz Ammelberger daselbst	100 fl. — kr.		
		b. des Anton Schmidt IV. daselbst	15 „ 9 „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	122	9
„	26.	1) Dem Johann Baptist Steinebach zu Mainz	24 fl. — kr.		
		2) „ Franz Xaver Harburger daselbst	3 „ — „		
		3) „ Georg Binnet daselbst	33 „ — „		
		4) „ Johann Stephan Merz daselbst	27 „ 16 „		
		5) Der Ehefrau des August Cathian daselbst	334 „ 9½ „		
		6) Dem Andreas Stollberg, als Vormund der Michael Stollberg'schen Kinder daselbst	56 „ — „		
		7) Dem Heinrich Lindenschmit daselbst	25 „ — „		
		8) „ Christian Cause daselbst	7 „ — „		
		9) „ Rentner Johann Steinebach, als Curator des Ludwig Engelbach daselbst	7546 „ 38 „		
		10) Dem Johann Jakobs daselbst	880 „ — „		
		11) „ Anton Knußmann daselbst	545 „ 27 „		
		12) Der Wittwe und Kindern des Anton Görlich daselbst	92 „ 51½ „		
		13) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4 „ — „	9578	22
„	28.	Dem Franz Schneider zu Nackenheim		29	—
„	30.	1) Dem Johann Schminck zu Aspisheim	340 fl. 50 kr.		
		2) „ Jakob Huf l. daselbst	490 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	837	50
April.	6/7.	Dem Balthasar Fellner in Mainz		12	—
„	8/9.	1) Dem Handelsmann Isaac Jakob zu Worms	198 fl. — kr.		
		2) „ Stephan Dörr daselbst	36 „ 34 „		
		3) „ Christian Diehl, Seilermeister	8 „ — „		
		4) „ Wilhelm Laubenheimer daselbst	60 „ — „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ — „	304	34

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
April.	12/13.	1) Dem Christoph Kiefer zu Mainz	8 fl. — kr.		
		2) „ Rechner des Universitäts-Fonds Johann David Ruland, als Curator des Philipp Platz daselbst	790 „ — „		
		3) Dem Valentin Stumpf daselbst	36 „ — „		
		4) „ Leo Kahn in Castel für Max Elkans Kinder	7 „ — „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ — „	843	—
Mai.	10.	1) Dem Gemeinde-Einnehmer Johannes Beyer II. zu Wiesoppenheim, als Curator des Konrad Reuther daselbst	353 fl. 20 kr.		
		2) Dem Georg Knies daselbst	343 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	703	20
„	11.	Dem Georg Schneider zu Ensheim		69	28
„	14.	„ Georg Ackermann in Gimbsheim		61	20
Juni.	4.	1) Dem Johann Weber II. zu Alzey	5444 fl. 28 kr.		
		2) „ Martin Back daselbst	592 „ — „		
		3) „ Johann Küchler II. daselbst	492 „ 16 „		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ — „	6530	44
„	5.	Dem Franz Hochwiesner und Valentin Kertel in Büdesheim		128	20
„	6.	„ Adam Zimmermann zu Effelborn, als Curator der Anna Maria Steinbach, Wittwe des Christoph Steinbach		170	42
„	13.	„ Fuhrmann Joseph Bork in Worms		52	—
„	17.	1) Dem Georg Knewitz II. in Appenheim	252 fl. 30 kr.		
		2) „ Michael Gruber daselbst	10 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	269	30
„	20.	Dem Philipp Brück II. zu Bechenheim		524	20
„	23.	1) Dem Bürgermeister Brandt zu Herrnsheim, als Curator:			
		a. des Taglöhners Joseph Popp daselbst	16 fl. 4 kr.		
		b. der Taglöhnerin Katharina Popp daselbst	10 „ — „		
		c. des Gärtners Heinrich Anforg	16 „ 20 „		
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	49	24
		Dem Bürgermeister Johann Balz in Weinheim, als Curator der Barbara Meitzler daselbst		462	—
Juli.	1/2.	1) Dem Johann Adam Dietrich in Worms	3440 fl. — kr.		
		2) „ Georg Eßer daselbst	60 „ — „		
		3) „ Carl Hartmann daselbst	4 „ — „		
		4) „ Jakob Buhl daselbst	13 „ — „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ — „	3519	—
„	8.	Dem Bürgermeister Steib in Sörgenbach, als Curator des Peter Schmidt II. daselbst		36	20

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag					Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Mai.	12.	1) Dem Ulrich Busch in Castel	9	fl. —	kr.		
		2) „ Johann Kaufmann II. daselbst	1418	„ —	„		
		3) „ Peter Lerum daselbst	9	„ —	„		
		4) „ Christoph Nitzheim daselbst	464	„ 14	„		
		5) Der Caspar Henrich Wittwe daselbst	690	„ —	„		
		6) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4	„ —	„	2594	14
„	16/17.	1) Dem Bürgermeister Belzer in Dienheim, als Curator:					
		a. des Carl Best daselbst	614	fl. —	kr.		
		b. des Johann Metz in Odernheim	599	„ —	„		
		2) Dem Elias Hirsch zu Dienheim	205	„ 30	„		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	„ —	„	1425	30
„	20.	Dem Bürgermeister Regner zu Köngernheim, als Curator des Martin Landua daselbst				349	—
Juli.	21.	1) Dem Nicolaus Bischel in Gaualgesheim	7	fl. —	kr.		
		2) „ Ortseinnehmer Kleinfinger, als Curator der Johann Bischels Wittwe daselbst	98	„ —	„		
		3) Dem Johann Kleisinger II. daselbst	2	„ —	„		
		4) „ Heinrich Heßel's II. Wittwe daselbst	3	„ —	„		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	„ —	„	117	—
„	23.	Dem Johann Lenz zu Alzey				53	16
„	26.	1) Dem Heinrich Fries zu Derheim	233	fl. —	kr.		
		2) „ Peter Gröhler daselbst	365	„ —	„		
		3) „ Johannes Laubenheimer daselbst	52	„ —	„		
		4) „ Justus Peter Berges daselbst	151	„ 30	„		
		5) Der Wittwe des Heinrich Jakob daselbst	5	„ —	„		
		6) Dem Gemeinde-Einnehmer Andreas Friedrich daselbst	26	„ —	„		
		7) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	„ —	„	839	30
„	29.	1) Dem Valentin Hiller zu Castel	11	fl. —	kr.		
		2) „ Christoph Wagner daselbst	318	„ 20	„		
		3) „ Peter Steier daselbst	268	„ 40	„		
		4) „ Peter Kämmerer daselbst	33	„ 20	„		
		5) „ Georg und Johann Wirschinger daselbst	25	„ —	„		
		6) Der Wilhelm Kerns Wittwe daselbst	1	„ 30	„		
		7) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4	„ —	„	661	50
		1) Der Georg Wolff III. Wittwe zu Radecken	94	fl. —	kr.		
		2) Dem Georg Bernhard II. daselbst	278	„ 20	„		
		3) „ ehemaligen Bürgermeister Schmahl, als Curator des Michael Wolff II. daselbst	131	„ —	„		

№ 16.

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		4) Dem Beigeordneten Holl, als Curator:			
		a. des Johann Petri daselbst	25 fl. — kr.		
		b. der Hermann Haas Wittwe	3 „ — „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	538	20
Juli.	31.	Dem Sebastian Barbara zu Bretzenheim		127	—
Juli	31.	1) Dem Gemeinderath Johann Dietrich zu Mainz, als Curator des Caspar			
Aug.	1.	Martin Schmauch daselbst	5947 fl. — kr.		
		2) Dem Georg Ems daselbst	25 „ — „		
		3) „ Nicolaus Georg Hillerich daselbst	18 „ — „		
		4) „ Martin Jung daselbst	2 „ — „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 „ — „	5994	—
„	3.	Dem Handelsmann Adam Löb zu Bechtheim		15	30
„	4.	1) Dem Gemeinde-Einnehmer Horn zu Osthofen, als Curator des Johann Lohr,			
		Handarbeiter daselbst	182 fl. 30 kr.		
		2) Dem Johann Lerch, Häfner daselbst	16 „ — „		
		3) „ Christian Bleß, Ackersmann daselbst	711 „ 30 „		
		4) „ Peter Bernhard, Wagner daselbst	4 „ — „		
		5) „ Gottschalk Kahn, Handelsmann daselbst	1 „ — „		
		6) „ Johann Heinrich Ludwig Hallstein, Schuhmacher das.	1 „ — „		
		7) „ Peter Anton Heinrichs, Gutsbesitzer und Beigeordneter daselbst	7690 „ — „		
		8) Dem Gemeinde-Einnehmer Horn, als Curator:			
		a. des Georg Hamscher, Ackersmann daselbst	929 „ — „		
		b. des Caspar Moge, Handarbeiter daselbst	156 „ — „		
		9) Dem Leopold Alexander Fuld, Handelsmann daselbst	15 „ — „		
		10) „ Peter Appelhaus daselbst	20 „ 50 „		
		11) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	12 „ 30 „	9739	20
„	6.	Der Friedrich Mohr Wittwe in Wendelsheim		56	6
„	8.	1) Dem Philipp Carl Eschborn zu Heidesheim	25 fl. — kr.		
		2) „ Nicolaus Heiser III. daselbst	17 „ 8½ „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	49	8½
„	9.	1) Der Johann Feiles Wittwe zu Odernheim	2 fl. — kr.		
		2) Dem Wendel Balz daselbst	9 „ 1 „		
		3) „ Bürgermeister Brand, als Curator:			
		a. des Johann Metz daselbst	609 „ 40 „		
		b. „ Philipp Schaller daselbst	898 „ 30 „		
		c. „ Peter Bentz daselbst	275 „ — „		
		d. „ Jakob Bentz daselbst	673 „ 21 „		
		4) Dem Peter Jakob Diehl daselbst	3613 „ 42 „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		5) Dem Heinrich Bauer daselbst	2699 fl. 24½ kr		
		6) „ Moses Maas daselbst	2692 „ 8 „		
		7) „ Isaac Wolff daselbst	2 „ — „		
		8) Der Wendel Kraus Wittwe modo deren zweiten Ehemann Jakob Pinger daselbst	123 „ 6 „		
		9) Dem Jakob Stauf daselbst	1157 „ 16 „		
		10) „ Carl Arnold daselbst	65 „ 20 „		
		11) „ Adam Nöser daselbst	20 „ — „		
		12) „ Simon Hirsch daselbst	229 „ 8 „		
		13) Der katholischen Gemeinde und für dieselbe dem Gemeinderechner Diehl daselbst	63 „ 38 „		
		14) Der Isaac Rothschild Wittwe	84 „ 51 „		
		15) Dem Peter Klaus daselbst	780 „ — „		
		16) „ Daniel Eberhard II. daselbst	1303 „ 15 „		
		17) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	35 „ — „	15336	20½
Aug.	11.	1) Der Dionis Scherr Wittwe zu Bingen	20 fl. — kr.		
		2) Dem Maurer Jakob Eck II. daselbst	285 „ — „		
		3) „ Kutscher Heinrich Joseph Bang daselbst	115 „ — „		
		4) Der Wittwe des Heinrich Schneider, nun verehelicht an Georg Seyler daselbst	15 „ — „		
		5) Besichtigungs- und Taxationskosten	2 „ — „	437	—
		Dem Bürgermeister Theodor Krämer, als Curator des Martin Schreier II. in Niederweinheim		153	33
„	11/12.	1) Dem Ackersmann und Sattler Peter Heinz in Dorndürkheim	79 fl. — kr.		
		2) „ Michael Frick daselbst	35 „ — „		
		3) „ Philipp Jakob Müller daselbst	201 „ — „		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	322	—
„	16.	1) Dem Gastwirth Jakob Mahler zu Heßloch	267 fl. 40 kr.		
		2) „ Kaufmann Jakob Joseph Heinrichs daselbst	1081 „ — „		
		3) „ Johann Ruppert I. daselbst	261 „ 40 „		
		4) „ Jakob Gard I. daselbst	15 „ — „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	1632	20
		1) Der Joseph von Laßers Wittwe zu Kostheim	138 fl. 20 kr.		
		2) Dem Adam Frisch daselbst	1198 „ 42 „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	1344	2
„	18.	1) Dem Gemeinderath Adam Haub I. zu Bodenheim, als Curator des Johann Becker daselbst	167 fl. 50 kr.		
		2) Dem Johann Tröster daselbst	3 „ 30 „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		3) Dem Rudolph Fastnacht	7 fl. — kr.	
		4) „ Der Peter Friedrich Staudenheimers Wittwe	2 „ — „	
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	187 20
Aug.	24/25.	1) Dem Gemeinde-Einnehmer Messenkopf zu Bechenheim, als Curator:		
		a. des Philipp Wißmann daselbst	196 fl. 22 kr.	
		b. der Wittwe des Caspar Färber und der Wittwe des Johann Burkhard daselbst	436 „ 30 „	
		c. des Valentin Derheimer daselbst	3 „ 2 „	
		2) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4 „ — „	639 54
„	28/29.	Dem Streichfeuerholz-Fabrikant Johann Maschmann in Bretzenheim		357 —
„	29.	1) Dem Martin Kleinmann zu Castel	49 fl. — kr.	
		2) „ Joseph Wagner II. daselbst	3 „ — „	
		3) „ Franz Joseph Koch daselbst	30 „ — „	
		4) „ Beigeordneten Busch, als Curator:		
		a. des Heinrich Knörr daselbst	935 „ 5½ „	
		b. des Peter Lorum daselbst	1556 „ 45¾ „	
		5) Dem Christoph Ritzheim daselbst	6 „ — „	
		6) „ Peter Kämmerer daselbst	10 „ — „	
		7) „ Moritz Reis	20 „ — „	
		8) Der Jakob Fischer Wittwe	10 „ 40 „	
		9) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4 „ — „	2624 31½
„	30/31.	Dem Müller Jakob Sichmund zu Westhofen		3487 47
Sept.	4.	„ Bürgermeister Zimmermann in Eimsheim, als Curator des Peter Vollhard daselbst		319 20
		„ Jakob Hirsch zu Ludwigshöhe		711 —
„	5.	1) Dem Georg Kaster in Dietersheim	120 fl. — kr.	
		2) „ Kirchenrechner Johann Georg Heinz, als Curator des Karl Anton Stumm	1091 „ 40 „	
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4 „ — „	1215 40
„	8.	Dem Bürgermeister Nicolaus Schaurer in Freiweinheim, als Curator des Jakob Beitz daselbst		140 20
„	10.	1) Dem Bürgermeister Peter Regner in Köngernheim, als Curator des Maurers Konrad Bitz daselbst	475 fl. 30 kr.	
		2) Dem Johann Ernst Andreas daselbst	1 „ 30 „	
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	484 —
„	12/13.	1) Dem Johann Ebert II. zu Kostheim	23 fl. — kr	
		2) Der Adam Westenbergers Wittwe daselbst	10 „ — „	
		3) Dem Maurermeister Conrad Höflich, als Curator der Philipp Wilhelms Wittwe daselbst	417 „ — „	

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848 Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		4) Dem Bürgermeister Schollmaier, als Curator:		
		a. des Nicolaus Wilhelm daselbst . . . 109 fl. 10 kr.		
		b. des Jakob Boller daselbst . . . . 394 „ — „		
		c. der Johann Melingers II. Wittwe . . . 154 „ — „		
		d. des Peter Bohl III. . . . . 54 „ — „		
		5) Dem Johann Georg Bitz daselbst . . . . 922 „ — „		
		6) „ Gerhard Müller II. . . . . 1190 „ 40 „		
		7) Besichtigungs- und Abschätzungskosten . . . 7 „ — „	3280	50
Sept.	13.	1) Dem Gerichtsboten Gillich zu Mainz, als Rechner der Kirchenfabrik von St. Ignatz . . . . . 68 fl. — kr		
		2) Dem Peter Becker daselbst . . . . . 79 „ 25½ „		
		3) „ Wilhelm Schumacher daselbst . . . 9 „ — „		
		4) „ Lorenz Leicher daselbst . . . . 7 „ — „		
		5) „ Michael Wilz, als Curator des Martin Schäfer das. 1836 „ 33 „		
		6) „ Michael Aleiter daselbst . . . . 12 „ — „		
		7) Besichtigungs- und Abschätzungskosten . . . 2 „ — „	2013	58½
„	18.	Dem Joseph Gastell zu Mainz, als Curator des Caspar Götz daselbst .	1888	—
„	21.	1) Dem Georg Bollinger zu Bodenheim . . . 25 fl. 30 kr.		
		2) „ Lorenz Kirch daselbst . . . . . 5 „ — „		
		3) „ Bürgermeister Kern, als Curator des Jakob Beringer daselbst . . . . . 123 „ 50 „		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten . . . 7 „ — „	161	20
„	28.	1) Dem Jakob Theis zu Pfeddersheim . . . 219 fl. 50 kr.		
		2) „ Friedrich Breidenstein daselbst . . . . 38 „ — „		
		3) „ Jakob Schmitt daselbst . . . . 1 „ 30 „		
		4) „ Friedrich Busch daselbst . . . . 6 „ 38 „		
		5) „ Philipp Jakob Breitenstein daselbst . . . 1 „ 30 „		
		6) „ Jakob Becker daselbst . . . . . 1 „ — „		
		7) „ Georg Heßel daselbst . . . . . 2 „ — „		
		8) Besichtigungs- und Abschätzungskosten . . . 8 „ 30 „	278	58
Oct.	3.	1) Dem Bürgermeister Best zu Weidelsheim, als Curator des Jakob Schuhmacher daselbst . . . . . 2924 fl. 50 kr.		
		2) Dem Johann Philipp Matthes daselbst . . . 10 „ — „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten . . . 8 „ 30 „	2943	20
„	12/13.	Dem M. Michel und Denninger in Mainz	100	40
„	15/16.	1) Der Stadt Alzey und für dieselbe dem Gemeinde-Einnehmer Maschmann daselbst . . . . . 22 fl. — kr.		
		2) Dem Tobias Groß daselbst . . . . 849 „ 14 „		
		3) „ Friedrich Eickmann daselbst . . . . 3193 „ 40 „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1848. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		4) Dem Wilhelm Erckmann II. daselbst . . . 4982 fl. 56 kr.		
		5) „ Andreas Rothberg modo Heinrich Rothberg und Wilhelm Bretsch daselbst . . . . . 185 „ 50 „		
		6) Dem Heinrich Kleinknecht daselbst . . . . 70 „ 2 „		
		7) Der Friedrich Wilhelm Spitzhofs Wittwe daselbst . 299 „ 20 „		
		8) Dem Jakob Andrä daselbst . . . . . 395 „ — „		
		9) Besichtigungs- und Abschätzungskosten . . . 17 „ — „	10015	2
Oct.	22.	Dem Heinrich Specht in Mainz	32	—
„	24.	1) Dem Bürgermeister Conrad Schollmaier zu Kostheim, als Curator:		
		a. des Anton Schungel daselbst . . . . 16 fl. 40 kr.		
		b. „ Joseph Siebenhaar daselbst . . . 124 „ — „		
		c. der Conrad Ditzels Wittwe daselbst . . . 40 „ — „		
		d. des Johann Bopp IV. daselbst . . . 523 „ 30 „		
		e. „ Alois Wanner daselbst . . . . 462 „ — „		
		2) Dem Bürgermeister Conrad Schollmaier daselbst . . 42 „ 43 „		
		3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten . . . 7 „ — „	1215	53
„	27.	Dem Schiffer Bernhard Eßer in Worms	28	30
„	27.	„ Bürgermeister Johann Orb I. zu Westhofen, als Curator des Zimmermanns und Wirths Heinrich Weinert daselbst	403	—
„	28.	„ Friedrich Scheuer und Metzger und Wirth Johann Noll in Worms .	191	10
Nov.	6.	Der Georg Heinrich Trauds Wittwe zu Wörrstadt	255	—
Dzbr.	2.	1) Dem Johann und Heinrich Mileck zu Weisenau . . 395 fl. — kr.		
		2) „ Franz Gill und Ludwig Mertes daselbst . . 392 „ — „		
		3) „ Jakob Schiebel daselbst . . . . 970 „ — „		
		4) „ Peter und der Elisabethe Liebmann daselbst . 85 „ 42½ „		
		5) Besichtigungs- und Abschätzungskosten . . . 7 „ — „	1849	42½
„	11.	Dem Albert Gröbner in Bingen	22	—
„	13.	„ Johann Hahn in Erbesbüdesheim	498	42
„	26.	1) Dem Adam Glöckner in Albig . . . 1686 fl. 48 kr.		
		2) Der Johann Knoblauchs Wittwe daselbst . . . 4 „ — „		
		3) Dem Philipp Huster daselbst . . . . 124 „ — „		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten . . . 21 „ — „	1835	48
„	29.	Dem Franz Diehl zu Mainz	52	—
		Summe in der Provinz Rheinhessen	110606	264

	fl.	kr.
Wiederholung.		
I. In der Provinz Oberhessen	69962	2
II. „ „ „ Starkenburg	158290	29½
III. „ „ „ Rheinhessen	110606	26½
Summe an vergüteten Brandschäden ꝛc.	338858	57½
II. An abgetragenen Kapitalien.		
Nach Seite 82 der Rechnung	20000	—
Summe an abgetragenen Kapitalien	20000	—
III. An Zinsen von abgetragenen Kapitalien.		
Nach Seite 83 der Rechnung	537	30
Summe an Zinsen von abgetragenen Kapitalien	537	30
IV. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.		
Nach Seite 103 der Rechnung	12610	43
Summe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	12610	43
Nach Seite 85 voriger Rechnung waren am 31. December 1847 an Kapitalien zu verzinsen	204200	—
Hierzu wurden nach Seite 8 dieser Rechnung aufgenommen . . .	131600	—
Summe	335800	—
Nach Seite 82 dieser Rechnung wurden wieder abgetragen . . .	20000	—
Bleiben also für 1849 zu verzinsen	315800	—
V. An Besoldungen und Pensionen.		
1. Besoldungen.		
Im Gesammtbetrage	1876	—
2. Pensionen.		
Im Gesammtbetrage	250	—
Summe an Besoldungen und Pensionen	2126	—
VI. An Repartitionsgebühren.		
Im Gesammtbetrage	2721	33½
Summe an Repartitionsgebühren	2721	33½
VII. An Erhebgebühren.		
Im Gesammtbetrage	15237	30½
Summe an Erhebgebühren	15237	30½
VIII. An Hausmiethe.		
Im Gesammtbetrage	200	—
Summe an Hausmiethe	200	—

IX. An zufälligen Ausgaben.

	fl.	kr.
Für Schreibmaterialien und Druckarbeiten	420	33
„ Buchbinderarbeit	5	36
An Copialgebühren	7	—
„ Porto und Botenlohn	105	—
„ Deserviten und Auslagen	109	27
„ Retaxationsgebühren	1020	—
„ Nachlässen	48	19½
„ Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	50	—
„ Diäten und Renumerationen	1062	23
Summe an zufälligen Ausgaben	2828	18½

X. An Depositen.

Laut Verfügung Großh. Brandassecurations-Commission vom 24. August 1831 ist der Rechner der Brandversicherungskasse ermächtigt, ohne weitere Anfrage bei gedachter Commission die in der Kasse vorräthigen Gelder bei der Großh. Staatsschuldentilgungskasse nach Gutfinden zu deponiren und wieder einzuziehen.

Hiernach sind deponirt worden	105000	—
Summe an Depositen	105000	—

Wiederholung.

I.	An vergüteten Brandschäden nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten	338858	57½
II.	„ abgetragenen Kapitalien	20000	—
III.	„ Zinsen von abgetragenen Kapitalien	537	30
IV.	„ Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	12610	43
V.	„ Besoldungen und Pensionen	2126	—
VI.	„ Repartitionsgebühren	2721	33½
VII.	„ Erhebgebühren	15237	30½
VIII.	„ Hausmiethe	200	—
IX.	„ zufälligen Ausgaben	2828	18½
X.	„ Depositen	105000	—
	Hauptsumme der Ausgaben	500120	33

Vergleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	779462	14
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	500120	33
Unterschied	279341	41

Dieser Rest besteht:

in liquidirten Ausständen	1,164 fl. 15 kr.
in baarem Vorrath	278.177 „ 26 „
zusammen wie oben	279,341 fl. 41 kr.

Der Kassevorrath von 278,177 fl. 26 kr. ist jedoch nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben des Jahres 1849 verwendet.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 31. Dzbr. 1850 wird sich auf den anliegenden Handbuchsauszug bezogen.

Darmstadt den 31. Dezember 1850.

Bonhard.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.
Darmstadt den 13. März 1850.

Großherzogl. Hessische Rechnungskammer.
Ludwig.

Meyer.

Anlage
der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1848.

Auszug
aus den Brandversicherungskasse-Handbüchern von den Jahren 1849 und 1850.

1849.

Einnahme.

		fl.	kr.
1)	Vorrath voriger Rechnung	278177	26
2)	An aufgenommenen Kapitalien	121500	—
3)	„ eingesandten Beiträgen	374047	50½
4)	„ Depositen	80000	—
5)	„ Zinsen	1706	35
6)	Insgemein ꝛc.	10	—
	Summe der Einnahme	855411	51½

Ausgabe.

					fl.	kr.
1)	An Brandschäden	347,105	fl.	9½ kr.		
2)	„ abgetragenen Kapitalien	800	„	— „		
3)	„ Zinsen	18,151	„	7½ „		
4)	„ Besoldungen und Pensionen	2,338	„	37 „		
5)	„ Bureaumiethe	200	„	— „		
6)	„ Depositen	50,000	„	— „		
7)	„ Insgemein	4,625	„	4½ „	423219	58½
	Verglichen ergibt sich ein Einnahme-Mehrbetrag von				432221	53

№ 16.

1850. Einnahme.		fl.	kr.
1)	Vorrath aus dem Jahr 1849	432221	53
2)	An aufgenommenen Kapitalien	165700	—
3)	„ Beiträgen	—	—
4)	„ Depositen	—	—
5)	„ Zinsen	—	—
6)	„ Insgemein ꝛc.	—	—
	Summe der Einnahme	597921	53

Ausgabe.				fl.	kr.
1)	An Brandschäden	437,646	fl. 30¼ kr.		
2)	„ abgetragenen Kapitalien	55,500	„ — „		
3)	„ Zinsen	19,425	„ 52¼ „		
4)	„ Besoldungen und Pensionen	2,201	„ 45 „		
5)	„ Bureaumiethe	154	„ 27 „		
6)	„ Depositen	64,959	„ 39¼ „		
7)	Insgemein ꝛc.	2,682	„ 51 „		
				582571	4¼
	Verglichen bleibt Vorrath am heutigen Tage			15350	48¼

Darmstadt, den 31. December 1850.

Bonhard,
Rechner der Großh. Brandversicherungskasse.

Der wirkliche Vorrath mit 15,350 fl. 48¼ kr. mit dem allgemeinen Tag- und Kassebuch übereinstimmend, steht richtig.

Heumann,
Justizrath.

Dienstnachrichten.

1) Am 19. Februar wurde der Postsecretär Joseph von Siebold dahier als Postmeister zu Bingen, und der Postpracticant Christian August Büchner zu Worms als Postassistent bei dem Postamte zu Bingen, sodann der Postassistent Emil Leopold Friedrich Goldmann zu Offenbach als Postassistent bei dem Oberpostamte dahier, der Practicant Andreas Friedrich Aßmann als Postassistent bei dem Postamte zu Offenbach, die Practicanten Johann Holzammer und Ludwig Reiß als Postassistenten bei dem Oberpostamte zu Darmstadt, der Practicant Ludwig Ferdinand von Steinmetz als Postassistent bei dem Postamte zu Gießen und die Practicanten Carl Hölzinger und Ernst Theodor Wilhelm Hallwachs als Postassistenten bei dem Postamte zu Mainz bestätigt.

2) Am 5. April wurden der Kaufmann 1r Gilde Rudolph Förster zu Moskau zum Consul daselbst und der Kaufmann 1r Gilde Georg Kellner zu Odessa zum dasigen Consul ernannt.

3) Am 13. Mai wurde der Fruchtmesser Heinrich Ernst Ußner zu Schotten zum Rentamtsdiener bei dem Domanialrentamt Schotten ernannt.

Concurrenzeröffnung.

Mit Bezug auf die im Regierungsblatt vom 26. März d. J. (№ 5) enthaltene Eröffnung der Concurrenz für die evangelische Pfarrstelle zu Reichenbach wird bemerkt, daß, nach weiterer Verhandlung, das Präsentationsrecht des Herrn Grafen von Erbach-Schönberg zu dieser Stelle anerkannt worden ist.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 20. April der pensionirte Schullehrer Johann Georg Momberger zu Unterseibertenrod, im Regierungsbezirke Gießen;

2) am 25. April der pensionirte Schullehrer Johannes May zu Ockstadt, in Reg.-Bezirke Friedberg;

3) am 26. April der pensionirte Grenzaufseher Jakob Kohl zu Niederliebersbach, im Reg.-Bezirke Heppenheim;

4) am 3. Mai der evangelische Pfarrer Ludwig Simon zu Waldgirmes, im Reg.-Bezirke Gießen;

5) am 12. Mai der Kreisgerichtsbote Franz Bermann zu Mainz;

6) am 17. Mai der Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Paul Bruno Bartholomay zu Gießen;

7) an demselben Tage der pensionirte Ministerialrath, Geheimerath Carl von Kuder, erstes Mitglied der Oberpostinspection;

8) am 20. Mai der pensionirte Amtsassessor Johann Friedrich Helfrich Zaubitz zu Bessungen.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch fernerhin in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze oder in Großh. Hess. Grundrentenscheinen geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt den 14. Juni 1851.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 16. Juni 1851.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

(Das Inhalts-Verzeichniß zu dem Regierungs-Blatte von 1850 wird in den nächsten Tagen versendet werden.)

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt am 30. Juni 1851.

Inhalt: 1) Gesetz, die Erhebung der Staatsauflagen für das dritte Quartal des Jahres 1851 betr.; — 2) Bekanntmachung, die in der Provinz Rheinhessen legalisirten Grundbücher betr.; — 3) Bekanntmachung, die Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Ermenrod für 1851 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage in der Gemeinde Voirheim betr.; — 5) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oppenheim für 1851; — 6) Concurrenzeröffnungen.

Gesetz,

die Erhebung der Staatsauflagen für das dritte Quartal des Jahres 1851 betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, daß das Finanzgesetz vom 7. October 1845 auch für das dritte Quartal des Jahres 1851 noch fortbestehen soll, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 7. October 1845 wird auf das dritte Quartal des Jahres 1851 ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt und es sind daher nach Maßgabe desselben die sämmtlichen directen und indirecten Steuern, sowie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, bis zum 1. October des Jahres 1851 fortzuerheben.

Artikel 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Sans-Souçi den 26. Juni 1851.

(L. S.) Ludwig.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die in der Provinz Rheinhessen legalisirten Grundbücher betreffend.

Seit der Bekanntmachung vom 29. April v. J. — Regierungsblatt Nr. 22 — ist in der Provinz Rheinhessen das Grundbuch der Gemeinde Oberingelheim im Rentamtsbezirke Bingen legalisirt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der genannten Gemarkung die in dem Gesetze vom 3. October 1843 (die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betr.) und in der Verordnung vom 22. October 1841 (die Beibringung von Grundbuchs-Auszügen in Bezug auf die in der Provinz Rheinhessen errichtet werdenden Urkunden, welche die Uebertragung des Immobiliar-Eigenthums bezwecken, betreffend) enthaltenen Vorschriften über die Grundbuchs-Auszüge vom 1. August l. J. an zur Anwendung kommen.

Darmstadt den 12. Juni 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.
v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung, die Umlagen zweiter Klasse der Gemeinde Ermenrod für 1851 betreffend.

Durch ein Versehen sind unter Art. 58 des Voranschlags der Gemeinde Ermenrod für 1851 398 Gulden Umlagen in Ansatz gekommen, deren Erhebung mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern unterbleiben soll.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. März d. J. in Nr. 9 des Regierungsblatts wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gießen den 11. Juni 1851.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.
Küchler.

Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage in der Gemeinde Volxheim betreffend.

Mit höchster Genehmigung soll die im Regierungsblatt Nr. 8 von 1851 bekannt gemachte Umlage zweiter Klasse von 35 Gulden auf die katholischen Einwohner der Gemeinde Volxheim wieder niedergeschlagen werden, was hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird.

Worms den 12. Juni 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Worms.
Dr. Knorr.

Frank.

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bodenheim	—	—	—	—	—	—	2084	2	1,518	6	416	0	2,335	6	Grundbuchskosten; auf das gesammte Grundsteuerkapital.
2	Dalheim	—	—	730	2	2,881	6	445	1	1,952	6	112	0	1,711	6	Desgleichen.
3	Derheim	—	—	654	2	0,899	6	80	0	1,024	6	a) 100	—	—	6	Schuldbedürfnisse, auf das Steuerkapital d. ev. Einwohner.
												b) 57	—	—	6	Desgl. Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.
4	Dienheim	—	—	—	—	—	—	1170	2	0,537	6	—	—	—	—	
5	Ludwigshöhe	—	—	—	—	—	—	374	3	2,839	6	—	—	—	—	
6	Dolgesheim	—	—	706	2	2,510	6	186	0	2,581	6	—	—	—	—	
7	Eimsheim	—	—	540	2	3,047	6	300	1	1,776	6	a) 38	—	—	6	Cultuskosten; auf das Steuerkapital d. kathol. Einwohner.
												b) 165	—	—	6	Wie 3 a.
8	Guntersblum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird später Bekanntmachung erfolgen.
9	Hahnheim	—	—	173	0	2,369	6	858	2	1,717	6	a) 304	—	—	6	Cultuskosten u. Schuldbedürfnisse auf das Steuerkapital der evangel. Einwohner.
												b) 167	—	—	6	Deficit des kathol. Kirchenbudgets und Schuldbedürfnisse, auf das Steuerkapital d. kathol. Einwohner.
10	Köngernheim	—	—	119	0	2,666	6	248	1	1,256	6	131	—	—	6	Wie 3 a.
11	Lörzweiler	—	—	573	2	0,995	6	259	0	3,712	6	—	—	—	—	
12	Mommenheim	—	—	17	0	0,175	6	311	0	3,003	6	a) 201	—	—	6	Wie 3 a.
												b) 176	—	—	6	Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner, für Schuldbedürfnisse und Transportvergütung des Pfarrers.
13	Nackenheim	—	—	475	1	0,270	6	820	1	2,717	6	—	—	—	—	
14	Nierstein	—	—	1450	1	3,940	6	980	1	1,608	6	a) 423	—	—	6	Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner, für Cultuskosten und Schuldbedürfnisse.
												b) 605	—	—	6	Wie 9. a.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinantheile der Ortsbürger. Aus-schlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Aus-schlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Aus-schlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Aus-schlag.	fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Nierstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c)	60	0	0,373	6	Wie 1.
15	Oppenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	Wird später Bekanntmachung erfolgen.
16	Schwabsburg	—	—	541	2	0,439	6	349	1	0,714	6		185	—	—	6	Wie 3 a.
17	Selzen	—	—	730	2	0,664	6	490	1	1,418	6	a)	197	—	—	6	Wie 9 a.
												b)	17	—	—	6	Wie 9 b.
18	Waldülversheim	—	—	620	1	2,906	6	256	0	2,609	6		—	—	—	—	
19	Weinolsheim	—	—	350	1	1,773	6	282	1	0,181	6	a)	309	—	—	6	Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner, für Schulbedürfnisse, Kapital- u. Zinsenzahlung.
												b)	88	—	—	6	Wie 9 a.
20	Wintersheim	—	—	440	3	0,017	6	180	1	0,721	6		—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October 1851 geschehen soll.

Aufgestellt Mainz den 24. Mai 1851.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission daselbst.

Schmitt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Romrod, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 1123 Gulden, wovon jedoch für die Dauer von zehn Jahren eine jährliche Abgabe von 200 Gulden zu entrichten ist;

2) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Kirchbrombach, im Regierungsbezirke Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 310 Gulden 10 Kreuzer und 26 Gulden 40 Kreuzer für Heizung des Schulsaals;

3) die mit einem Schullehrer evangelischer Confession zu besetzende Gemeinde-Schullehrerstelle zu Nack, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 201 Gulden 30 Kreuzer und 40 Gulden für Heizung.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt am 18. Juli 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ausdehnung der mit dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verhütung der Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel auf Beschädigung an Staatswegen betr.; — 3) Verordnung, die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betr.; — 4) Bekanntmachung, die Bewerbung um erledigte Elementar-Schulstellen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen betr.; — 6) Bekanntmachung, die Einziehung der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen im Jahre 1848 emittirten Cassenbillets betr.; — 7) Bekanntmachung, die Errichtung einer Chausseegeld-Erhebungsstätte zu Finkenbach betr.; — 8) Nachträgliche Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oppenheim für 1851; — 9) Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage 3. Classe in der Gemeinde Niederwiesen im Jahre 1851 betr.; — 10) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Biedenkopf für 1851; — 11) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Ziels der Umlagen der Gemeinde Oberwerba in 3r Klasse für 1850 betr.; — 12) Namensveränderungen; — 13) Dienstnachrichten; — 14) Versetzungen in den Ruhestand; — 15) Sterbfälle.

Verordnung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 14. Mai 1850 die Provinz Rheinhessen in zwei Regierungsbezirke getheilt worden ist, haben Wir zum Vollzuge des Gesetzes vom 31. December 1848 in Betreff der Wahl der Geschwornen verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die im Gesetze vom 31. December 1848 unter V. „Von dem Schwurgerichte (Jury)" in den Art. 49 bis 71 der Regierungs-Commission zu Mainz übertragenen Verrichtungen liegen dieser Behörde auch fernerhin ausschließend ob bei der nach Anleitung des gedachten Gesetzes vorzunehmenden Wahl der Geschwornen.

Art. 2.

Zum Behufe der nach Art. 62 und 63 des bezeichneten Gesetzes dem Bezirksrathe der Provinz Rheinhessen übertragenen Geschwornenwahl haben die Bezirksräthe der beiden Regierungsbezirke Mainz und Worms auf Veranlassung der Regierungs-Commission zu Mainz sich zu Einem Bezirksrathe zu vereinigen, und als solcher die Wahl dem Gesetze gemäß vorzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Sans-Souçi den 2. Juli 1851.

(L. S.) Ludwig.

v. Dalwigk. v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung der mit dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verhütung der Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel auf Beschädigung an Staatswegen betr.

Nach einer weiteren Verabredung zwischen dem Großherzoglich Hessischen Gouvernement und der Fürstlich Waldeckischen Staatsregierung wird der Artikel 10 der Uebereinkunft vom 7. Februar 1824 (Nr. 29 des Regierungsblatts von 1824), so wie die wegen Erweiterung dieses Artikels erlassene Verordnung vom 30. Juni 1837 (Nr. 33. des Regierungsblatts von 1837) auch auf Uebertretungen der bezüglich der Staatsstraßen in den beiderseitigen Ländern bestehenden Polizeigesetze ausgedehnt, was hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 3. Juli 1851.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großh. Hess. Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Achen.

Verordnung,

die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betr.

Nachdem die Großh. Regierung der zwischen mehreren Deutschen Staaten wegen Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Verkehrs abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten ist, wird zum Vollzuge der vereinbarten Bestimmungen hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt: sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1 gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §. §. 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen, sey es auf den Eisenbahnen, mit der Post,

oder sonst innerhalb dieser Staaten, statt der sonst vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch

2) völlig selbstständig sind, und

3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 7.) ihren Wohnsitz haben.

Ausnahmsweise, in Beziehung auf die Bedingungen unter 2. und 3. können Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,

b) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhaupts (Vaters oder Vormunds), jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,

c) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale, am Wohnorte des Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten oder Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihrer Herrschaft reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen Denjenigen versagt:

a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,

b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,

c) Denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten sind nur für die Dauer des Kalenderjahrs gültig, in welchem sie ausgefertigt werden. Sie werden von sämmtlichen im §. 1 genannten Staaten nach übereinstimmendem Formular und von gleicher Farbe ausgegeben werden und Namen, Stand und Wohnort, sowie Signalement und Unterschrift des Inhabers enthalten.

§. 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur die Großh. Ministerial-Paßexpedition und die Großh. Regierungs-Commissionen befugt.

§. 8.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 9.

Die Stempelgebühr für eine Paßkarte ist auf 20 kr. festgesetzt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4.) zu rechnen ist, unterliegt der gesetzlichen Strafe. Namentlich findet der Art. 389 des Strafgesetzbuchs bei Fälschungen ꝛc. der Paßkarten Anwendung. *)

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1 gedachten Staaten, welcher innerhalb des Großherzogthums reiset — und ebenso die Angehörigen des Großherzogthums bei Reisen innerhalb der gedachten Staaten —, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den bezüglich nicht legitimirter Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu beigebrachter Legitimation ausgeschlossen wird.

§. 12.

Die Aufsicht über den Fremden-Verkehr auf den Eisenbahnen wird von den Polizeibeamten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer jeden der contrahirenden Regierungen überlassen, nach ihrem Ermessen den Eisenbahnzügen Begleitungs-Polizeibeamte beizugeben.

In allen Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, um die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse mündlich zu unterrichten und sie zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Darmstadt, am 31. Mai 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Melior.

---

*) Der Art. 389 des Strafgesetzbuchs lautet:

1) Wer einen falschen Reisepaß macht, oder einen ursprünglich ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepaß öffentlich Gebrauch macht;

2) wer in einem Reisepaß einen untergeschobenen Namen annimmt, oder von einem ächten für einen Anderen ausgestellten Reisepaß, als sey er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, oder wer einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauch überläßt, oder wer als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem untergeschobenen Namen verabfolgt wird,

soll mit Geldbuße oder Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselben Strafen treten ein, wenn die unter 1. und 2. bezeichneten Handlungen in Bezug auf Wanderbücher, Kundschaften, Heimathscheine oder Marschzettel verübt worden sind.

Bekanntmachung,

die Bewerbung um erledigte Elementar-Schulstellen betreffend.

Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs wird hinsichtlich der nicht mit Theologen zu besetzenden Elementar-Schulstellen bestimmt, daß in Zukunft die an das Großh. Ministerium des Innern zu richtenden Gesuche um Uebertragung derselben bei der Großh. Oberstudien-Direction zu übergeben sind.

Darmstadt am 23. Juni 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen betreffend.

Die in dem nachstehenden Verzeichniß enthaltenen Abänderungen und Berichtigungen des am 23. März 1846 in Nr. 18 des Regierungsblatts bekannt gemachten Verzeichnisses der zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen des Großherzogthums bestimmten Orte und der Entfernungen der im Chausseezuge liegenden Orte von einander wird hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. August d. J. an die Erhebung des Chausseegeldes nach Maßgabe dieses Verzeichnisses erfolgen wird.

Darmstadt den 25. Juni 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Merck.

Verzeichniß

einiger Abänderungen und Berichtigungen des am 23. März 1846 (in № 18 des Reg.-Blatts) bekannt gemachten Verzeichnisses der zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen des Großherzogthums bestimmten Orte und der Entfernungen der im Chausseezuge liegenden Orte von einander.

№ und Bezeichnung der Straßen im Längenverzeichniß (№ 18 des Reg.-Blatts von 1846.)	Namen der Orte im Straßenzug.	Entfernung der Orte. Klafter.	Länge der Hauptstrecken. Klafter.
	I. Provinz Starkenburg.		
5. Straße von Darmstadt über Michelstadt und Beerfelden nach Eberbach.	Von Darmstadt nach Obergersprenz wie seither im Ganzen	11800	11800
	Von Obergersprenz bis Einschnitt von Oberkainsbach bei den s. g. vier Stöcken	1500	5400
	Von Einschnitt Oberkainsbach bis Einschnitt der alten Brensbacher Straße	900	
	Von Einschnitt der alten Breusbacher Straße bis Rehbach	1200	
	Von Rehbach bis Steinbach	1800	
	Von Steinbach bis an die Badische Grenze gegen Eberbach wie seither im Ganzen	9500	9500
		26700	26700
	II. Provinz Oberhessen.		
13. Straße von Gießen über Alsfeld nach Eisa.	Von Gießen bis Reiskirchen wie seither im Ganzen	4800	4800
	Von Reiskirchen bis Lindenstruth	700	4000
	Von Lindenstruth bis Einschnitt von Saasen	700	
	Von Einschnitt von Saasen bis Einschnitt von Haarbach	500	
	Von Einschnitt von Haarbach bis Einschnitt von Queckborn	500	
	Von Einschnitt von Queckborn bis Grünberg	1600	
	Von Grünberg bis an die Kurhessische Grenze gegen Hersfeld wie seither im Ganzen	15000	15000
		23800	23800
18. Straße von Gießen über Hungen, Nidda und Büdingen gegen Gelnhausen und Hanau.	Von Gießen bis Selters wie seither im Ganzen	20900	20900
	Von Selters bis Einschnitt des Wegs nach den Bergheimer Steinbrüchen	300	1000
	Von Einschnitt des Wegs nach den Bergheimer Steinbrüchen bis Einschnitt des Wegs nach dem Bleichenbacher Steinbruch	400	
	Von Einschnitt des Wegs nach dem Bleichenbacher Steinbruch bis Bleichenbach	300	
	Von Bleichenbach bis an die Kurhessische Grenze gegen Gelnhausen und Hanau wie seither im Ganzen	6300	6300
		28200	28200

№ und Bezeichnung der Straßen im Längenverzeichniß (№ 18 des Reg.-Blatts von 1846.)	Namen der Orte im Straßenzug.	Entfernung der Orte. Klafter.	Länge der Hauptstrecken. Klafter.
	Ferner II. **Provinz Oberhessen.**		
22. Straße von Hersfeld über Schlitz, Lauterbach, Herbstein, Gedern und Ortenberg gegen Hanau.	Von der Kurhessischen Grenze gegen Hersfeld bis Gedern wie seither im Ganzen	25800	25800
	Von Gedern bis Merkenfritz	1600	
	„ Merkenfritz bis Hirzenhain	900	
	„ Hirzenhain bis Lißberg	1700	
	„ Lißberg bis Eckartsborn	700	
	„ Eckartsborn bis Ortenberg	600	6300
	„ Ortenberg bis Einschnitt des Wegs nach den Ortenberger Steinbrüchen	300	
	„ Einschnitt des Wegs nach den Ortenberger Steinbrüchen bis Selters	500	
	„ Selters bis an die Kurhessische Grenze gegen Marköbel wie seither im Ganzen	6400	6400
		38500	38500
	III. Provinz Rheinhessen.		
1. Straße von Mainz nach Worms.	Von **Mainz** bis **Bodenheim** wie seither im Ganzen .	4000	4000
	„ Bodenheim bis Nackenheim	1400	
	„ Nackenheim bis Nierstein	1800	
	„ Nierstein bis Einschnitt des Feldwegs von der Derheimer Straße	200	3800
	„ Einschnitt des Feldwegs von der Derheimer Straße bis Oppenheimer Fahrt	400	
	„ Oppenheimer Fahrt bis an die Bayerische Grenze gegen Mannheim wie bisher im Ganzen . .	11900	11900
		19700	19700
6. Straße vom Oppenheimer Fahrt über Wörrstadt und Wöllstein nach Kreuznach.	Von Oppenheimer Fahrt bis Einschnitt von Nierstein (Vicinalweg)	300	
	„ Einschnitt von Nierstein bis Derheim . . .	1300	3600
	„ Derheim bis Einschnitt der Wormser Straße . .	1700	
	„ Einschnitt der Wormser Straße bis Köngernheim .	300	
	„ Köngernheim bis an die Preußische Grenze gegen Kreuznach wie bisher im Ganzen . . .	12100	12100
		15700	15700

Bemerkung. Die Länge der Hauptstrecke von Oppenheimer Fahrt bis Köngernheim in dem Längenverzeichniß № 18 des Reg.-Blatts von 1846 ändert sich hiernach ab von 3700 auf 3600 Klafter und dadurch die Gesammtlänge der Straße № 6 des erwähnten Längenverzeichnisses von 15800 auf 15700 Klafter.

Bekanntmachung,

die Einziehung der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen im Jahr 1848 emittirten Cassenbillets betreffend.

Das nachstehende, von der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Regierung erlassene und hierher mitgetheilte Gesetz wird zur Kenntniß des Publikums hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt den 1. Juli 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
F. v. Schenck.

Merck.

Nr. XXII. Gesetz

wegen Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und Ausgabe neuer Cassenanweisungen vom 30. Mai 1851.

Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen.

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10. November 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Cassenbillets nachgemacht worden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Cassenbillets für den Verkehr entstehenden Nachtheils nöthig geschienen, neue Cassenanweisungen anfertigen zu lassen und verordnen Wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus ertheilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

1.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten Cassenbillets sollen eingezogen werden und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Cassenanweisungen entgegennehmen wollen.

2.

Von Publication dieses Gesetzes an darf von keiner Fürstlichen Casse das zeitherige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Cassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hierzu zu ernennenden Commission erfolgen.

3.

Die Summe der auszureichenden neuen Cassenanweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Cassenanweisungen die Summe von 200,000 Thlr. = 350,000 fl. nicht übersteigen darf.

4. Der

4.

Der Umtausch der alten Cassenanweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Hauptlandeskasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Cassenanweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

5.

Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Cassenbillets läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an Fürstliche Cassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präclusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar nach Eintritt des gedachten 1. Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Cassenbillets erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 finden auch auf die neuen Cassenanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt den 30. Mai 1851.

(L. S.) Fr. Günther, F. z. S.

Röder. C. Schwartz. Scheidt.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Chausseegeld-Erhebungsstätte zu Finkenbach betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach der Bekanntmachung in Nr. 18 des Großh. Regierungsblatts von 1846 bereits früher schon beschlossene, in Folge entgegenstehender Hindernisse bisher unterbliebene Errichtung einer Chausseegeld-Erhebungsstätte zu Finkenbach an der Straße zwischen Beerfelden und Hirschhorn nunmehr in Ausführung gekommen ist und die Erhebung daselbst am 1. September d. J. beginnt.

Darmstadt den 3. Juli 1851.

Großherzoglich Hessische Ober-Steuer-Direction.

Görtz.

vt. Pfannmüller.

№ 18.

Nachträgliche Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Guntersblum	—	—	—	—	—	—	1986	1	3,430	6	864	0	3,939	6	Grundbuchskosten; auf das gesammte Grundsteuerkapital.
												6	—	—	6	Deficit des kath. Kirchenbudgets, auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.
2	Oppenheim	—	—	—	—	—	—	1261	1	3,028	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October 1851 geschehen soll.

Mainz den 26. Juni 1851.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

Schmitt.

Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage III. Classe in der Gemeinde Niederwiesen im Jahr 1851 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zur Ausführung des Vicinalwegbaues von Niederwiesen nach Bechenheim im Jahre 1851 eine nachträgliche Umlage III. Classe im Betrage von 1520 fl. in 3 Zielen, August, September und October in der Gemeinde Niederwiesen erhoben werden, was man mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß der Beitrag auf einen Gulden Normalsteuercapital sich auf 11 kr. 1,806 Heller berechnet.

Worms den 30. Juni 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Worms.

J. V. d. D.

Parcus. Großh. Reg.-Secretär.

Ueberſicht der Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe der iſraelitiſchen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Biedenkopf für das Jahr 1851.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag. fl.	Ausſchlag. kr.	Beitrag auf einen Gulden Normalſteuerkapital. kr.	Beitrag auf einen Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Bemerkungen.
1	Breidenbach	174	—	12	0,814	
2	Wallau					
3	Gladenbach	113	30	2	3,92	Dieſe Umlagen werden in der Rechnung der iſraelitiſchen Religionsgemeinde Gladenbach verrechnet.
4	Elmshauſen	3	19½	—	3,61	
5	Buchenau	1	27½	—	3,12	
6	Vöhl					
7	Basdorf	293	—	6	2,0338	
8	Marienhagen					
9	Oberwerba					
10	Eimelrod	132	—	15	0,2281	Von dieſer Umlage wird in jedem der Jahre 1851 und 1852 die Hälfte erhoben.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Auguſt, September, October und November geſchehen ſoll.

Biedenkopf, am 13. Juni 1851.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Trapp.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Ziels der Umlagen der Gemeinde Oberwerba in 3. Klaſſe für 1850 betr.

Von Großh. Miniſterium des Innern iſt genehmigt worden, daß von den, in vier Zielen in dritter Klaſſe für 1850 zu erhebenden, Umlagen der Gemeinde Oberwerba ein Ziel im Betrag von 71 fl. 15 kr. nicht erhoben werden ſoll, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Biedenkopf, den 18. Juni 1851.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Trapp.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

1) am 13. Juni dem Adoptivsohne des Hautboisten Balthasar Schwarz zu Offenbach, Heinrich Stöhr, künftig den Namen „Schwarz" und
2) am 20. Juni den beiden legitimirten Kindern des Bürgers und Schneidermeisters Heinrich Fißler zu Offenbach mit Namen Jacob und Anna Maria Höff, künftig den Namen „Fißler" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 25. April wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Büdingen auf die evangelische Pfarrstelle zu Obermockstadt, im Regierungsbezirke Nidda, präsentirte Pfarramtscandidat Ferdinand Heumann aus Großgerau für diese Stelle bestätigt.
2) Am 28. April wurde der evangelische Pfarrer Hans Christian Ludwig Alexander Oeser zu Londorf zum Decan des evangelischen Decanats Grünberg, und der evangelische Pfarrer Carl Christian Hofmann zu Griedel, im Regierungsbezirke Friedberg, zum Decan des evangelischen Decanats Hungen, auf die Dauer von fünf Jahren, ernannt.
3) An demselben Tage wurde dem Pfarrer Bernard Nillius zu Erbach, die katholische Pfarrstelle zu Alzey, im Regierungsbezirke Worms, sodann
4) am 30. April dem Rector und Mitprediger Johann Carl Conrad Sander zu Alsfeld die evangelische Pfarrstelle zu Beuern, im Regierungsbezirke Gießen,
5) am 1. Mai dem Pfarrverwalter Heinrich Reitmaier zu Kempten die katholische Pfarrstelle zu Kempten, im Regierungsbezirke Mainz, und
6) am 13. Juni dem Schulvicar Friedrich Fischer zu Offenheim, im Regierungsbezirke Worms, die katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
7) Am 16. Juni wurde der Fourier in der Großh. Pionnier-Compagnie Heinrich Schuchmann von Hirzenhain zum Maschinisten auf dem Dorheimer Braunkohlenbergwerk ernannt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 25. April der geistliche Rath und Pfarrer Franz Joseph Müller zu Lampertheim auf Nachsuchen, mit Rücksicht auf sein hohes Alter und unter Anerkennung seines langjährigen treuen Wirkens als Seelsorger;
2) am 30. Mai der Schullehrer Johann Jacob Menzer zu Schwanheim, im Regierungsbezirke Heppenheim;
3) am 3. Juni der Lehrer an der unteren Knabenklasse zu St. Christoph in Mainz, Johann Peter Krämer und
4) am 7. Juni der Schullehrer Michael Scheib zu St. Johann, im Regierungsbezirke Worms.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 26. Januar der pensionirte Ober-Appellations- und Cassations-Gerichtsrath Leopold Friedrich Carl von Krug zu Gießen;
2) am 12. April der pensionirte Rentamtmann Krebs zu Gießen;
3) am 6. Juni der pensionirte Unterförster Steuernagel zu Helpershain, im Reg.-Bezirke Nidda;
4) am 9. Juni der Rechnungskammer-Probator Kaspar Sommerlad dahier;
5) am 14. Juni der Bauaufseher 1. Classe Ernst Böhm zu Dieburg.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt am 18. Juli 1851.

Gesetz,

die Stellvertretung im Militärdienste betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf die Stellvertretung im Militärdienste haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Dienstpflichtige kann sich im Militärdienste vertreten lassen. Dieses Recht des Dienstpflichtigen hört mit dem Tage auf, mit welchem seine Dienstzeit anfängt.

Art. 2.

Jeder zum Eintritt in das Militär bestimmte Dienstpflichtige, der sich vertreten lassen will, bezahlt bei sechsjähriger Dienstzeit die Vertretungssumme von Vierhundert Gulden in baarem Gelde zur Einstandskasse. Ist die Dienstzeit unter sechs Jahren, so zahlt er für jedes Jahr, das er ganz oder theilweise zu dienen hätte, ein Sechstheil jener Vertretungssumme.

Die Zeit, von welcher an die Zahlungen angenommen werden, wird von dem Kriegsministerium bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Wer die Vertretungssumme später als drei Monate vor der Truppenergänzung bezahlt, muß vom Anfang dieses Vierteljahrs an zugleich Zinsen davon entrichten.

Art. 3.

Wenn es zweifelhaft ist, ob der Dienstpflichtige, der gezogenen Loosnummer nach, in das Militär einzutreten habe, so kann er die Vertretungssumme eventuell bezahlen; er erhält sie aber einen Monat nach der Truppenergänzung zurück, wenn er bis dahin nicht zum Eintritt aufgerufen worden ist.

Dienstpflichtigen, welche nachträglich aufgerufen werden (Art. 42 des Recrutirungsgesetzes), ist noch eine vierzehntägige Frist gestattet, um die Vertretungssumme zu bezahlen.

Art. 4.

Solche Militärpflichtige, welche nicht zur ordentlichen Ergänzung der Truppen aufgerufen werden, sondern zu einem weiteren Aufgebot bei außerordentlicher Truppenvermehrung gehören, können sich nur so vertreten lassen, daß sie die ihrer ganzen noch übrigen Militärpflicht entsprechende Vertretungssumme zur Einstandskasse bezahlen. Wenn aber, ehe ihre Militärpflicht zu Ende ist, das gedachte Aufgebot aus dem Militärdienste wieder entlassen wird, so können sie für so viel ganze Jahre, als ihre Militärpflicht noch dauert, den Betrag der Einstandssumme zurückempfangen, wogegen sie dann den Rest ihrer Militärpflicht wieder selbst übernehmen.

Art. 5.

Die Einstandskasse trägt die Dienstpflichtigen, welche die Vertretungssumme bezahlt haben, nach der Zeitfolge, in welcher die Zahlungen geleistet worden sind, in ein besonderes Buch ein, und bemerkt die Ordnungsnummer, welche jeder Dienstpflichtige in diesem Buche erhalten hat, auf der Quittung.

Der Dienstpflichtige producirt die Quittung der Einstandskasse bei dem Secretariat des Kriegsministeriums, von welchem der Eintrag auf gleiche Weise in ein besonderes Buch gemacht und die Quittung vidirt wird. Erst durch diese Vidirung erhält die Quittung ihre volle Giltigkeit.

In der Reihenfolge der auf solche Weise erhaltenen Nummern werden die Dienstpflichtigen durch Einsteher vertreten. Sollte die Vertretungssumme von Mehreren zugleich bezahlt werden, so entscheidet unter ihnen hinsichtlich ihrer Reihenfolge das Loos.

Art. 6.

Wenn die Einsteher des betreffenden Jahrs ꝛc. in den Dienst wirklich eingetreten sind, so erhält jeder vertretene Dienstpflichtige, gegen Aushändigung der von der Einstandskasse ausgestellten Quittung, von dem Kriegsministerium eine Urkunde dahin, daß er nach vorausgegangener Zahlung der gesetzlichen Summe im Militärdienste vertreten worden sei und demzufolge seiner Militärdienstpflicht völlig Genüge geleistet habe.

Art. 7.

Der Dienstpflichtige, welcher diese Urkunde erhalten hat, kann in keiner Beziehung mehr in Anspruch genommen werden, und namentlich haftet er für keinen Einsteher (Art. 9.)

Es wird aber auch von der durch den Dienstpflichtigen bezahlten Vertretungssumme nichts zurückbezahlt, wenn er an oder nach dem Tage, an welchem er in den Militärdienst hätte treten müssen, stirbt oder untauglich wird. Wenn er dagegen vor diesem Tage stirbt oder untauglich wird, so wird die Vertretungssumme zurückbezahlt.

Art. 8.

Die Engagirung, Annahme und Verwendung der Einsteher geschieht lediglich von dem Kriegsministerium oder unter dessen Leitung.

Art. 9.

Kein Einsteher vertritt einen bestimmten Einsteller. Alle werden nur überhaupt als Einsteher (Stellvertreter) bezeichnet.

Die einzigen Ausnahmen hiervon enthalten die Art. 31 und 32.

Art. 10.

Der Einsteher muß nachstehende Eigenschaften haben:

1) Er muß Inländer sein.
2) Er muß wenigstens in dem Alter der ersten Klasse der Dienstpflichtigen stehen.
3) Er darf nicht über 26 oder, wenn er schon eine Capitulation im inländischen Militär als eingeübter Soldat gedient hat, nicht über 36 Jahre alt sein. — Wenn es für den Dienst vortheilhaft ist, kann das Kriegsministerium auch Excapitulanten nach dem 36sten, sowie Nichtexcapitulanten nach dem 26sten Lebensjahre annehmen.
4) Er muß wenigstens die Größe von 65 Zollen Großherzoglich Hessischen Maaßes haben. Nur Excapitulanten, deren Annahme dienstlich wünschenswerth ist, werden auch bei geringerer Größe zugelassen.
5) Er darf nicht ungestaltet sein und muß die vollständige körperliche Tüchtigkeit zum Militärdienste haben.
6) Er muß zureichende Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen.
7) Er muß unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein. Vorzüglich braven Soldaten, welche ohne Austritt aus dem Militärdienste für Andere einstehen wollen, kann jedoch ihrer Verheirathung ohngeachtet das Einstehen von dem Kriegsministerium gestattet werden.

Art. 11.

Excapitulanten von vorzüglicher Bravheit und Zuverlässigkeit erhalten, wenn sie einstehen wollen, Einstehерpatente, vermöge welcher sie jederzeit vorzugsweise als Einsteher verwendet werden.

Art. 12.

Die Anmeldung zum Einstehen kann zu jeder Zeit bei den betreffenden Regierungsbehörden oder, soviel die Excapitulanten betrifft, bei den betreffenden Regimentern und Corps geschehen.

Art. 13.

Diejenigen, welche sich als Einsteher gemeldet und das Anmeldungsprotocoll unterzeichnet haben, übernehmen dadurch die Verpflichtung, auf die zum Zwecke der körperlichen Untersuchung und zum Eintritt in den Dienst ergehenden Aufforderungen zu erscheinen. Leisten dieselben einer solchen Aufforderung keine Folge, so verlieren sie das Recht auf die Annahme als Einsteher, ohne der übernommenen Verpflichtung, wenn das Kriegsministerium deren Erfüllung verlangt, entledigt zu sein. Ueberdieß werden sie, wenn sie auf wiederholte Aufforderung zum Zwecke der körperlichen Untersuchung oder wenn sie auf die Einbeorderung zum Dienst ausbleiben, als Refrac-

täre angesehen und mit der im Art. 45 des Recrutirungsgesetzes bestimmten Gefängnißstrafe belegt.

Art. 14.

Das Kriegsministerium verwendet von den vorläufig angenommenen Einstehern, hinsichtlich welcher sich kein gesetzlicher Anstand ergibt, zuerst die mit Einstehepatent versehenen Excapitulanten, nach deren Erschöpfung die nichtpatentisirten Excapitulanten, — und wenn diese sämmtlich verwendet sind, die Nichtexcapitulanten in der Reihenfolge, in welcher sie sich gemeldet haben.

Hinsichtlich derjenigen, welche sich bei verschiedenen Behörden an einem und demselben Tage gemeldet haben, wird die Reihenfolge durch das Loos festgesetzt.

Art. 15.

Die Verpflichtung derjenigen, welche sich als Einsteher gemeldet haben, aber nicht verwendet worden sind, hört vier Wochen nach der Truppenergänzung auf. Erklären aber dieselben innerhalb drei Monaten nach der Ergänzung, daß sie ihr Engagement für die nachfolgende Ergänzung fortsetzen wollen, so werden sie bei dieser Ergänzung in der Reihenfolge ihrer ursprünglichen Anmeldung verwendet, selbst wenn sie das im Art. 10 Nr. 3 festgesetzte Alter inzwischen überschritten haben.

Art. 16.

Sollte der Fall vorkommen, daß die Zahl derjenigen, welche sich vertreten lassen wollen, größer wäre, als die Zahl der angenommenen Stellvertreter, so werden diejenigen Dienstpflichtigen, welche demzufolge nicht vertreten werden können, wenigstens zwei Monate vor dem Anfang ihrer Dienstzeit, insofern sie frühzeitig genug die Vertretungssumme bezahlt haben, davon benachrichtigt, um selbst Stellvertreter aufzusuchen und zur Zeit der Ergänzung zu präsentiren. Ergibt sich das Manco erst bei oder nach der Ergänzung, so erfolgt jene Benachrichtigung sogleich, unter Anberaumung einer wenigstens vierwöchigen Frist.

Wird ein auf diese Weise präsentirter Stellvertreter definitiv angenommen, so erhält derjenige, der ihn präsentirt hat, die im Art. 6 erwähnte Urkunde; der Stellvertreter selbst aber wird eben so behandelt, wie die auf eigenes Anmelden angenommenen, namentlich auch in der Beziehung, daß er nicht einen bestimmten Einsteller vertritt. (Art. 9.)

Nach fruchtlosem Ablauf jener Frist müssen die betreffenden Leute selbst dienen und erhalten dann die bezahlte Vertretungssumme alsbald mit Zinsen zurück. Wer sie nicht zurücknimmt, hat ohngeachtet seines Eintritts in den Dienst ausnahmsweise das Recht, entweder einen tauglichen Einsteher selbst zu präsentiren oder durch den nach seinem Eintritt zuerst angenommenen Einsteher, ohne Ersatz für die Einübungskosten und für die durch den dienstlichen Gebrauch erfolgte Abnutzung der Montirungs- und Armatur-Stücke, vertreten zu werden. Sind Mehrere vorhanden, welche sich in dieser Lage befinden, so entscheidet die ursprüngliche Zeit ihrer Anmeldung.

Art. 17.

Jedem Einsteher werden bei seinem Eintritt in den Dienst Zehn Gulden als Handgeld baar ausbezahlt.

Die Einstandssumme wird bei sechsjähriger Dienstzeit

1) für die mit Einstehepatent versehenen Unteroffiziere aller Waffen, sodann für die bei der Reiterei wieder einstehenden Excapitulanten dieser Waffe auf Vierhundert Gulden,

2) für alle Andere auf Dreihundert und Fünfzig Gulden festgesetzt.

Bei einer Dienstzeit unter sechs Jahren kommt jedes Jahr, welches der Einsteher ganz oder theilweise zu dienen hat, mit einem Sechstheil der festgesetzten Einstandssumme in Anrechnung.

Der Mehrbetrag der nach Art. 2 geleisteten Zahlungen wird, nach Abzug der Verwaltungs- und sonstigen Kosten, zu Prämien für die einstehenden Excapitulanten in dem Verhältniß verwendet, daß außer dem Handgeld und der Einstandssumme der patentisirte eine doppelte, der nichtpatentisirte eine einfache Prämie erhält.

Art. 18.

Die Einstandssumme bleibt während der Dienstzeit des Einstehers in der Einstandskasse als Caution stehen und wird ihm daraus von seinem Eintritt in den Dienst an verzinst, und zwar mit so viel Procent, wie die Dienstcautionen verzinst werden. (Art. 38.)

Die Prämien dagegen werden den Excapitulanten im Laufe des Jahrs, worin ihre Dienstzeit als Einsteher begonnen hat, ausbezahlt. Sollte vor der Auszahlung einer der in den Art. 25, 27, 29 und am Schlusse des Art. 26 erwähnten Fälle eintreten, so ist die Prämie der Einstandskasse verfallen.

Art. 19.

Während der Dienstzeit des Einstehers kann die Caution, sowie der Genuß der Zinsen davon, weder cedirt noch mit Arrest belegt werden, noch auf andere Weise eine Verfügung darüber von Seiten des Einstehers (außer auf den Todesfall) oder von Seiten der Gerichte zu Gunsten Anderer stattfinden.

Art. 20.

Auch die Prämien können, wenn es die betreffenden Excapitulanten wünschen, gegen die im Art. 18 erwähnte Verzinsung in der Einstandskasse stehen bleiben, und eben so sind diejenigen, welche zwei oder mehrere Male einstehen, befugt, die für die frühere Einstandszeit hinterlegten Einstandssummen und Prämien bis zum Austritt aus dem Dienste gegen die nämliche Verzinsung in der Einstandskasse stehen zu lassen. Ueber diese Prämien und früheren Einstandssummen behält aber der Eigenthümer unbeschränkte Dispositionsbefugniß, und die Art. 18, 19, 25, 26, 27, 29 finden hierauf keine Anwendung.

Art. 21.

Einstehenden Excapitulanten kann in besonders dringenden Fällen nach Ablauf der Hälfte ihrer Dienstzeit auf Verfügung des Kriegsministeriums ein Theil der Einstandssumme oder Caution, jedoch höchstens bis zur Hälfte, verabfolgt werden.

Art. 22.

Der Einsteher muß die erforderlichen Eigenschaften zu der Zeit haben, wo seine Dienstzeit anfängt. Hat er diese Eigenschaften inzwischen verloren, so wird seine Annahme als Einsteher zurückgenommen und er hat keinerlei Anspruch an die Einstandssumme; eben so, wenn sich erst nach seinem Diensteintritt ergibt, daß er wegen eines schon vorher vorhanden gewesenen Fehlers untauglich sei, oder daß er aus einer anderen Ursache schon vor seinem Eintritt die für die Einsteher erforderliche Qualification verloren habe.

Art. 23.

Wenn ein Einsteher, welcher noch zu einer der sechs Klassen der Dienstpflichtigen gehört, noch selbst gezogen wird, so hört er auf Einsteher zu sein, und die als Einsteher bereits gediente Zeit wird ihm als eigene Dienstzeit gerechnet; er hat dann an die Einstandssumme keinerlei Anspruch, dieselbe wird vielmehr zur Einstellung eines anderen Mannes verwendet, und wenn sie dazu nicht hinreicht, so wird das Fehlende aus den sich an Einstandsgeldern ergebenden Ueberschüssen entnommen. (Art. 35.)

Art. 24.

Stirbt der Einsteher nach dem Anfang seiner Dienstzeit, so wird die Einstandssumme unverkürzt an seine Erben oder sonst zum Empfang Legitimirten bezahlt.

Art. 25.

Im Fall einer Selbstentleibung des Einstehers wird die Einstandssumme zur Einstellung eines anderen Mannes für die noch übrige Dienstzeit verwendet (Art. 35) und der verbleibende Rest den Erben des Einstehers ausbezahlt.

Die Gerichte haben sich nach gepflogener Untersuchung darüber, ob eine Selbstentleibung vorliege, auszusprechen.

Art. 26.

Wird ein Einsteher wegen unverschuldeter Untauglichkeit gänzlich entlassen, so erhält er die ganze Einstandssumme zurück. Hat er die Untauglichkeit selbst verschuldet, so wird für jedes volle Jahr, das er noch zu dienen hatte, der verhältnißmäßige Theil der Einstandssumme zum Vortheil der Einstandskasse abgezogen. Hat er sich durch Selbstverstümmelung absichtlich zum Militärdienste untauglich gemacht, so ist die Einstandssumme nebst rückständigen Zinsen der Einstandskasse verfallen.

Art. 27.

Im Falle der Desertion eines Einstehers ist stets die Einstandssumme nebst den davon rückständigen Zinsen der Einstandskasse verfallen.

Art. 28.

Wenn ein desertirter Einsteher zurückkehrt oder wieder eingebracht wird, so hängt seine Wiederaufnahme in den Dienst von der Verfügung des Kriegsministeriums ab. Erfolgt solche,

so wird, wenn der Einsteher die neue oder, im Falle deren Erlasses im Wege der Gnade, die ursprüngliche Dienstzeit ausgehalten hat, die Einstandssumme an ihn zurückgegeben.

Art. 29.

Wenn der Einsteher aus dem Militär ausgestoßen oder zur Strafe entlassen wird, deßgleichen wenn er die Todesstrafe erleidet, so ist die Einstandssumme nebst den davon rückständigen Zinsen der Einstandskasse verfallen.

Art. 30.

In den Fällen der Art. 27 und 29 wird der von den Einstehern der Kriegskasse zu leistende Ersatz für Vertragnisse und sonstige Verluste aus dem Vermögen derselben beigetrieben.

Art. 31.

Ein Bruder darf unter den nachstehenden Modificationen für den anderen einstehen:

1) Er muß wenigstens das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.
2) Wenn der einstehende Bruder jünger ist, so tritt, wenn dessen Altersklasse zur Ziehung kommt, statt desselben der ältere Bruder in dessen Rechte und Verbindlichkeiten ein.
3) Die Zahlung einer Vertretungssumme und einer Einstandssumme (Caution), sowie eines Handgeldes, fällt weg.
4) Wenn der eingestandene Bruder desertirt, so muß der vertretene Bruder seine Dienstzeit ausdienen oder sich auf die im Art. 33 bemerkte Weise anderweit vertreten lassen.

Art. 32.

Wenn ein Vater für seinen Sohn oder ein Sohn für seinen Vater einsteht, so finden im ersten Falle die Bestimmungen 3 und 4 des vorigen Artikels, im zweiten dagegen dessen sämmtliche Bestimmungen Anwendung.

Art. 33.

Ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Kriegsministeriums können auch bereits eingetretene Soldaten sich vertreten lassen, wenn sich dieselben in einer solchen Lage befinden, daß sie in beträchtliche Nachtheile gerathen oder ansehnliche Vortheile entbehren würden, wenn sie bis zum Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit fortdienen müßten.

Ein Soldat, welcher diese Erlaubniß erhält, zahlt die nach Art. 2 auf den Rest seiner Dienstzeit kommende Vertretungssumme zur Einstandskasse.

Art. 34.

Wenn ein Einsteher die Erlaubniß erhält, sich selbst wieder vertreten zu lassen, so erhält er die Einstandssumme zurück nach Abzug dessen, was er nach Art. 33 als Vertretungssumme zu bezahlen hat. Dieß gilt auch für den Fall der Auswanderung (Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1833).

Art. 35.

Die Einstandssummen oder die Theile derselben, welche nach Inhalt der Art. 23, 25, 26, 27, 29. zum Vortheile der Einstandskasse einbehalten werden oder der Einstandskasse verfallen, nebst den Zinsen davon, sind zur Einstellung anderer Männer zu verwenden.

Art. 36.

Dienstpflichtige der ersten Klasse, welche sich verheirathen (Art. 11 des Recrutirungsgesetzes), müssen auf so lange, als sie zur ersten Klasse gehören, eine Caution für die Vertretungssumme (Art. 2.) entweder baar oder durch Unterpfänder des doppelten Werthes stellen. Dergleichen Cautionsleistungen werden von den betreffenden Regierungsbehörden respicirt.

Dasselbe gilt von den Dienstpflichtigen der zweiten und dritten Klasse, wenn nach Art. 11 des Recrutirungsgesetzes die Heirathsbeschränkung auf dieselben ausgedehnt wird.

Art. 37.

Die Bestimmung im Art. 18 lit. a des Recrutirungsgesetzes wird dahin abgeändert, daß derjenige, welcher die Depotversetzung in Anspruch nimmt, unvermögend sein muß, einen Stellvertreter zu stellen oder die muthmaßliche Assecuranzsumme zu bestreiten.

Art. 38.

Die Einstandskasse, welche dem Kriegsministerium untergeordnet ist, legt alle Gelder in der Staatsschuldentilgungskasse an, von welcher sie ihr mit so viel Procent, wie bei den Dienstcautionen der Fall ist, verzinst und auf jedesmaliges Erfordern zurückbezahlt werden.

Art. 39.

Die Einstandskasse genießt in etwaigen Klagsachen die Stempelfreiheit.

Art. 40.

Die Rechnungen über die in Gemäßheit dieses Gesetzes vereinnahmten und verausgabten Gelder werden der Rechnungskammer zur Prüfung vorgelegt. In jedem Jahre werden die Hauptresultate der abgehörten Rechnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Art. 41.

Zur gemeinschaftlichen Aufbringung der Vertretungssummen soll von Staats wegen eine Assecuranzanstalt errichtet werden.

Art. 42.

Durch die Staatsvertretungsanstalt sowohl als durch die Staatsassecuranzanstalt darf der Staatskasse niemals irgend eine Anforderung, namentlich auch keine Pension erwachsen.

Art. 43.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage der Verkündigung im Regierungsblatt an in Kraft.

Die vor diesem Tage in Folge des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 eingetretenen Einsteher und ihre Einsteller werden auch nachher nach dem gedachten Recrutirungsgesetze behandelt, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in den Art. 19, 21, 25, 28, 29, 32 des gegenwärtigen Gesetzes, welche von der Verkündigung desselben an auch auf sie Anwendung finden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 14. Juli 1851.

(L. S.) LUDWIG.

Frhr. von Schäffer-Bernstein. von Dalwigk.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt am 25. Juli 1851.

Inhalt: 1) Verordnung über die Vollziehung des Gesetzes, die Stellvertretung im Militärdienste betr.; — 2) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Heppenheim für 1851; — 3) Dienstnachrichten; — 4) Dienstentlassung; — 5) Versetzung in den Ruhestand; — 6) Concurrenzeröffnungen; — 7) Sterbfälle.

Verordnung

über die Vollziehung des Gesetzes, die Stellvertretung im Militärdienste betr.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 14. Juli d. J., die Stellvertretung im Militärdienste betreffend, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Vertretung der Militärpflichtigen und der Soldaten.

(Zu Art. 1—7. 16. 31—35.)

§. 1.

Wenn die Jahresmusterung in allen Bezirken des Landes beendigt ist, so macht das Kriegsministerium bekannt, von welchem Tage an die Vertretungssummen für Militärpflichtige in die Einstandskasse bezahlt werden können.

§. 2.

Die Zahlungen können blos unmittelbar in die Einstandskasse zu Darmstadt geleistet, und es muß jede Vertretungssumme auf einmal und in baarem Gelde bezahlt werden. In Bezug auf die Geldsorten, worin die Zahlungen geschehen können, und in Bezug auf den Curs derselben verhält sich die Einstandskasse, wie die Staatsschuldentilgungskasse.

§. 3.

So lange der 1. April der Tag ist, an welchem die ordentliche Ergänzung der Feldtruppen erfolgt und die Dienstzeit der eintretenden Soldaten beginnt, müssen die Vertretungssummen bis zum 1. Januar desselben Jahrs zur Einstandskasse bezahlt werden. Wer sie später bezahlt, muß zugleich Verzugszinsen zu vier Procent vom 1. Januar an entrichten.

Sollte demnächst die Zeit der ordentlichen Ergänzung anders bestimmt werden, so müssen die Vertretungssummen immer drei Monate vor dem für die Ergänzung festgesetzten Tage bezahlt oder vom Anfang dieser drei Monate an verzinst werden.

Auf diejenigen, welche bei außerordentlichen Truppenvermehrungen zu einem weiteren Aufgebot gehören, findet der Inhalt des gegenwärtigen §. keine Anwendung.

§. 4.

Da der Art. 1 des Gesetzes, dem Schlusse des Art. 3 zufolge, voraussetzt, daß der Aufruf zum Militärdienste wenigstens 14 Tage vor dem Anfang der Dienstzeit erfolgt sei, so ist denjenigen, welche später aufgerufen werden, eine 14tägige Frist von dem Aufruf an gestattet, um die Vertretungssumme zu bezahlen.

§. 5.

Die Vertretungssumme beträgt bei allen (ganz oder relativ tauglichen), welche zu 6jähriger oder doch mehr als 5jähriger Dienstzeit verpflichtet sind, 400 Gulden. Ist die Dienstzeit über 4 und nicht mehr als 5 Jahre, so beträgt die Vertretungssumme ..... 333 fl. 20 kr.

„ 3 „ „ „ „ 4 „ ..... 266 „ 40 „

„ 2 „ „ „ „ 3 „ ..... 200 „ —

„ 1 „ „ „ „ 2 „ ..... 133 „ 20 „

1 Jahr oder weniger ..... 66 „ 40 „

Wer weniger als 400 fl. bezahlt, muß sich bei der Einstandskasse durch eine Bescheinigung der betreffenden Provinzialrecrutirungsbehörde über die ihm obliegende Dienstzeit ausweisen.

§. 6.

Das Buch, in welches die Einstandskasse diejenigen Dienstpflichtigen, für welche die Vertretungssumme bezahlt worden ist, einzutragen hat, wird nach Muster 1. eingerichtet.

Nach demselben Muster führt das Secretariat des Kriegsministeriums ein Controlebuch über diejenigen, welche die von der Einstandskasse erhaltenen Quittungen vidiren lassen. (Art. 5 des Gesetzes.)

§. 7.

Die Quittung der Einstandskasse wird dem Dienstpflichtigen oder demjenigen, welcher die Zahlung für ihn leistet, zugestellt und demselben überlassen, die Vidirung von dem Secretariat des Kriegsministeriums zu erwirken.

Die Quittirung und Controlirung geschieht nach Muster 2.

§. 8.

Wer im Besitz einer, von dem Secretariat des Kriegsministeriums nicht vidirten Quittung ist, steht nur zu dem Rechner der Einstandskasse im Rechtsverhältniß; an die Einstandskasse selbst hat er keinen Anspruch, und er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nicht vertreten wird. (Art. 5 des Gesetzes.)

§. 9.

Die Nummern der Quittungen bestimmen die Reihenfolge, wornach die Militärpflichtigen, für welche die Vertretungssumme bezahlt worden ist, vertreten werden. (Art. 5 des Gesetzes.)

Wird die Vertretungssumme von Mehreren zu gleicher Zeit bezahlt, so wird die Reihenfolge durch das Loos festgesetzt. Die Loosziehung geschieht bei dem Rechner der Einstandskasse, und die Zahlenden ziehen selbst die Loose.

§. 10.

Wenn eine Person oder Versicherungsanstalt für mehrere Militärpflichtige zugleich die Vertretungssumme bezahlt, so erhält sie für jeden derselben in der Ordnung, welche sie selbst angiebt, die entsprechenden Nummern und Quittungen.

§. 11.

Wenn ein Militärpflichtiger, für welchen die Vertretungssumme bezahlt worden ist, vor dem Anfang seiner Dienstzeit stirbt, so wird die Vertretungssumme an das hinsichtlich seiner Nachlaßberichtigung zuständige Gericht oder an diejenigen, welche sich als seine Erben legitimiren, zurückbezahlt. (S. §. 54.)

Wird er vor dem Anfang seiner Dienstzeit untauglich, oder wird er gar nicht zum Militärdienst aufgerufen, so erfolgt die Rückzahlung an ihn selbst.

In allen angeführten Fällen wird, wenn ein Anderer für den Dienstpflichtigen bezahlt hat und in der Quittung als zum Rückempfang berechtigter Zahlender aufgeführt ist (s. Muster 2), die Rückzahlung an diesen geleistet.

§. 12.

Nach geschehener Truppenergänzung stellt das Kriegsministerium auf Verlangen für die vertretenen Dienstpflichtigen die im Art. 6 des Gesetzes erwähnten Urkunden (Freischeine) nach Muster 3. aus. Vom 1. Mai an können solche, gegen Rücklieferung der von der Einstandskasse ausgestellten Quittungen, bei dem Secretariat des Kriegsministeriums in Empfang genommen werden.

§. 13.

Wenn der Fall eintritt, welcher in dem Art. 16 des Gesetzes erwähnt ist, so wird besondere Verfügung getroffen.

§. 14.

Wenn ein bereits eingetretener Soldat nach Art. 33 des Gesetzes auf sein Nachsuchen die besondere Erlaubniß des Kriegsministeriums, sich vertreten zu lassen, erhalten hat, so zahlt er die nach §. 5 auf den Rest seiner Dienstzeit kommende Vertretungssumme zur Einstandskasse, wobei der §. 2 ebenfalls Anwendung findet. Nach geleisteter Zahlung und vorgezeigter, vom Secretariat des Kriegsministeriums controlirter Quittung der Einstandskasse ertheilt ihm der Regiments- oder Corpscommandeur den Abschied, in welchem bemerkt wird, daß sich der Mann für den Rest seiner Dienstzeit hat vertreten lassen.

Sollte es zu der Zeit, wo ein Soldat um die Erlaubniß sich vertreten zu lassen nachsucht, an Einstehern fehlen, so ertheilt das Kriegsministerium, auch wenn alle sonstige Voraussetzungen vorhanden sind, die Erlaubniß dazu erst dann, wenn der Soldat selbst einen Einsteher präsentirt, welcher dann nach Art. 16 des Gesetzes behandelt wird.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die den Regimentern und Corps zugetheilten Relativtauglichen.

§. 15.

Wenn im Falle des vorigen §. der Soldat, der sich vertreten läßt, selbst Einsteher ist, so rechnet die Einstandskasse dergestalt mit ihm ab, daß ihm die ganze Einstandssumme nebst rückständigen Zinsen bis zum Tage der Abrechnung zu gut, die auf den Rest seiner Dienstzeit nach §. 5 kommende Vertretungssumme aber zur Last geschrieben wird. In Gemäßheit dieser Abrechnung hat er die erscheinende Herauszahlung zu empfangen oder zu leisten; alsdann erhält er seinen Abschied. (Art. 34 des Gesetzes.) — Ist er übrigens als Excapitulant eingestanden, so wird ihm bei der Abrechnung für jedes Jahr seiner neuen Dienstzeit, welches er ganz oder theilweise bereits gedient hat, ein Sechstheil der Prämie zugeschrieben, den Rest der Prämie aber hat er in der Einstandskasse zurückzulassen oder dahin zu ersetzen.

§. 16.

Wenn ein Soldat seine Vertretung erst dann bewerkstelligt, nachdem das Dienstjahr, während dessen die Erlaubniß ertheilt worden, völlig abgelaufen ist, (wenn er also z. B. von der im November ertheilten Erlaubniß erst im April des folgenden Jahrs Gebrauch macht,) so hat er eine um 66 fl. 40 kr. geringere Vertretungssumme zu bezahlen, als ihm bei der Erlaubnißertheilung angesetzt worden ist. In diesem Falle muß er jedoch bei der Zahlungsleistung dem Rechner der Einstandskasse eine Bescheinigung der Compagnie oder Schwadron darüber zustellen, daß er bis dahin noch fortgedient habe, indem der gedachte Rechner mit dieser Bescheinigung die geringere Einnahme belegen muß.

Wenn übrigens seit Ertheilung der Erlaubniß zur Vertretung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, oder wenn nach ertheilter Erlaubniß der Soldat seine Dienstzeit durch Festungsstrafe oder Desertion unterbricht, oder wenn dem Art. 13 des Recrutirungsgesetzes zufolge die Beabschiedungen überhaupt verschoben werden, so ist die ertheilte Erlaubniß als erloschen anzusehen; die etwaige Erneuerung derselben hängt dann von weiterer Verfügung des Kriegsministeriums ab.

§. 17.

Wenn sich ein Militärpflichtiger durch einen Bruder vertreten lassen will, (Art. 31 des Gesetzes,) so macht er nebst dem Bruder der betreffenden Regierungsbehörde die Anzeige davon, welche sofort über die Erklärung Beider ein Protocoll aufnimmt, hinsichtlich des einstehenden Bruders das im §. 27 vorgeschriebene Prüfungsverfahren einleitet und sofort das Protocoll an das Kriegsministerium einsendet.

Ist der einstehende Bruder in den Militärdienst eingetreten, so erhält der vertretene Bruder von dem Kriegsministerium einen Schein nach Muster 4.

Ist der einstehende Bruder der jüngere, so muß ihn, wenn demnächst dessen Altersklasse zur Ziehung kommt, der Regiments- oder Corpscommandeur in der Mittheilung, welche er dem Recrutirungscommissär über die bereits im Dienste stehenden Leute jener Altersklasse macht, sehr genau als nicht freiwillig, sondern durch Einstehen für seinen Bruder dienend bezeichnen.

Wenn der eingestandene Bruder desertirt, so ist sogleich dem Kriegsministerium die Anzeige davon zu machen.

§. 18.

Wenn sich ein Soldat durch Bruder, Sohn oder Vater, oder wenn sich ein Militärpflichtiger durch seinen Vater vertreten lassen will, (Art. 31, 32 des Gesetzes) so muß die Anzeige davon bei dem Kriegsministerium geschehen, welches die geeignete Verfügung deßhalb erläßt.

§. 19.

Wenn in den Fällen der Art. 33 und 34 des Gesetzes nur Theile von Vertretungssummen zur Einstandskasse kommen, eben so wenn in den Fällen der Art. 23, 25, 26, 27 und 29 des Gesetzes Einstandssummen oder Theile von solchen zur Einstandskasse eingehen, welche zur Stellung anderer Einsteher verwendet werden müssen, — wenn also in allen diesen Fällen für jeden einzelnen dem Dienste abgehenden Mann nur ein Mann mit kürzerer als sechsjähriger Dienstzeit gestellt werden könnte, so hängt es von der Verfügung des Kriegsministeriums ab, ob aus jenen Einnahmen eben so viele Leute mit verhältnißmäßig kürzerer, oder so viel als möglich Leute mit sechsjähriger Dienstzeit, so wie ob diese oder jene sogleich, oder erst bei der nächsten Truppenergänzung gestellt werden sollen, — vorausgesetzt jedoch, daß bei dem deßfalls eingeschlagenen Verfahren nicht eine größere Zahl von Militärpflichtigen gezogen werden muß.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch von den nach Art. 33 und 34 des Gesetzes eingehenden Theilen von Vertretungssummen ein Zehntheil in den Prämienfonds (Art. 17) fällt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Einstehern.

(Zu Art. 8—15, 17—30 des Gesetzes.)

Erstes Kapitel.

Von den Eigenschaften der Einsteher.

§. 20.

Die Forderungen, welche an die Einsteher gemacht werden müssen, sind verschieden, je nachdem dieselben Excapitulanten oder Nichtexcapitulanten sind.

Unter Excapitulanten werden hier diejenigen verstanden, welche zu der Zeit, wo die zu übernehmende Dienstzeit anfängt, bereits eine oder mehrere Capitulationen als eingeübte Sol-

daten im inländiſchen Militär gedient haben, und entweder ohne Beabſchiedung als Einſteher fortdienen oder nach erfolgter Beabſchiedung als Einſteher wieder eintreten wollen.

Unter Nichtercapitulanten werden diejenigen verſtanden, welche noch keine Capitulation als eingeübte Soldaten im inländiſchen Militär gedient haben. Wer zwar gedient, aber eine volle Capitulation nicht beendigt hat, (z. B. wer im Laufe ſeiner erſten Capitulation in das Depot verſetzt worden iſt oder ſich hat vertreten laſſen,) kann ſpäterhin nur als Nichtercapitulant einſtehen. Daſſelbe gilt von denjenigen Kriegsreſerviſten ꝛc., welche während ihrer Dienſtzeit keine Einübung erhalten haben. Eben ſo von denjenigen, welche ausländiſche Kriegsdienſte geleiſtet, aber keine Capitulation im inländiſchen Militär gedient haben.

§. 21.

Ein Nichtercapitulant, welcher einſtehen will, muß

1) Inländer ſein.
2) Er muß wenigſtens in dem Alter der erſten Klaſſe der Dienſtpflichtigen ſtehen, d. h. er muß wenigſtens in dem Jahre vor ſeinem Dienſteintritt das 20ſte Lebensjahr zurückgelegt haben. Derjenige jedoch, welcher ſeinen Bruder oder ſeinen Vater vertreten will, wird ſchon mit dem zurückgelegten 17ten Lebensjahre zugelaſſen. (Art. 31, 32 des Geſetzes.)
3) Er muß ſeiner eigenen Militärpflicht Genüge geleiſtet haben, ſo weit die Zeit ihrer Erfüllung bereits erſchienen iſt. Namentlich alſo darf er, wenn er noch zu einer der 6 Klaſſen der Dienſtpflichtigen gehört, nicht in das zur Dienſtabgabe beſtimmte Contingent ſeines Bezirks zählen. Wird er nach ſeiner Verwendung als Einſteher noch ſelbſt gezogen, ſo hört er auf, Einſteher zu ſein, und die als Einſteher bereits gediente Zeit wird ihm als eigene Dienſtzeit gerechnet. (Art. 23 des Geſetzes.). — Militärpflichtige, welche ohne Theilnahme am Looſe zuerſt marſchiren müſſen, können, ſo lange ſie nicht ihre Dienſtzeit ausgehalten oder ſich vertreten gelaſſen haben, nicht als Einſteher eintreten.
4) Er darf nicht über 26 Jahre alt ſein, das Kriegsminiſterium müßte denn ſeine Annahme nach Zurücklegung dieſes Alters beſonders bewilligen.
5) Er muß wenigſtens 65 Zoll groß ſein.
6) Er darf nicht ungeſtaltet ſein und muß die vollſtändige körperliche Tüchtigkeit zum Militärdienſte haben.
7) Er muß unverheirathet oder kinderloſer Wittwer ſein.
8) Er muß ſich bisher gut betragen haben. Dieß muß von den betreffenden Ortsvorſtänden und Regierungsbehörden, den Geiſtlichen und Stadt- oder Landgerichten (in Rheinheſſen von dem Staatsprocurator) ſo weit möglich beſtätigt ſein. Namentlich müſſen dieſe Behörden bewahrheiten,
   a) im Allgemeinen, daß ſich der Mann ſtets gut betragen habe;
   b) daß er dem Trunke nicht ergeben ſei;
   c) daß er wegen Vergehen weder jetzt in Unterſuchung ſei, noch früher geweſen ſei, — oder

daß er zwar wegen eines (genau zu bezeichnenden) Vergehens in Untersuchung gewesen, aber völlig freigesprochen oder nur zu einer (genau anzugebenden) Strafe verurtheilt worden sei.

In letztgedachter Beziehung wird als Regel festgesetzt, daß ein Mann, während er in Untersuchung ist, als Einsteher nicht angenommen oder verwendet werden kann, — daß ferner jede Verurtheilung wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung und anderer entehrenden Verbrechen die Unzulässigkeit zum Einstehen zur Folge hat, eine Verurtheilung wegen sonstiger Vergehen aber nur dann, wenn die Strafe wenigstens in zweimonatlichem Gefängnisse besteht. Nur auf specielle Bewilligung des Kriegsministeriums können bei besonderen Umständen Leute, welche sich in einem der erwähnten Fälle befinden, angenommen werden.

Uebrigens müssen die Aeußerungen der obengenannten Behörden hinsichtlich der Aufführung im Allgemeinen stets in bestimmter Weise erfolgen, und solche Bescheinigungen, worin in dieser Beziehung die Worte „unseres Wissens" vorkommen, dürfen nicht angenommen werden.

§. 22.

Ein Excapitulant, welcher einstehen will, muß

1) Inländer sein;
2) er darf nicht über 36 Jahre alt sein;
3) er muß wenigstens 65 Zoll groß sein, insoferne nicht das Kriegsministerium aus dienstlichen Gründen die Annahme auch bei geringerer Größe bewilligt;
4) er muß die vollständige körperliche Tüchtigkeit zum Militärdienste haben;
5) er muß unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein;
6) er muß sich bisher gut betragen haben. Dieß muß von seinen früheren oder gegenwärtigen Militärvorgesetzten und in den entsprechenden Fällen (§. 31) zugleich von den im §. 21 Nr. 8 genannten bürgerlichen Behörden auf ähnliche Weise, wie dort vorgeschrieben, bestätigt sein.

Die von dem zweiten und fünften Erforderniß zulässigen Ausnahmen enthält der §. 23.

§. 23.

Excapitulanten von vorzüglicher Brauheit und Zuverlässigkeit sollen, wenn sie einstehen wollen, nach Art. 11 des Gesetzes Einstehерpatente erhalten, vermöge welcher sie jederzeit vorzugsweise als Einsteher verwendet werden.

Leute der bezeichneten Art können auch nach zurückgelegtem 36. Lebensjahre und, wenn sie ohne Austritt aus dem Militärdienst einstehen wollen, auch ohngeachtet ihrer Verheirathung ein Einstehерpatent erhalten. (Art. 10 Nr. 3, 7 des Gesetzes). Jedoch ist das 54. Lebensjahr bei Unteradjutanten, Oberfeldwebeln und Anderen dieses Ranges, und das 48. Lebensjahr bei allen übrigen die Gränze, welche durch die bewilligte neue Einsteher-Dienstzeit nicht überschritten werden darf.

§. 24.

Den Unteroffizieren und Gefreiten, so wie den Musikmeistern, Hautboisten und Spielleuten kann, wenn es für den Dienst wünschenswerth ist, bei Endigung ihrer Dienstzeit gestattet werden, mit Beibehaltung ihrer Grade oder Zulagen wieder einzustehen.

§. 25.

Die Bedingungen und Voraussetzungen für die active Stellvertretung (§. 21, 22) müssen zu der Zeit vorhanden sein, in welcher die Erfüllung der übernommenen Dienstpflicht ihren Anfang nimmt.

Namentlich folgt hieraus, daß der Einsteher sich bis zu seinem Eintritt in den Dienst gut betragen haben, — daß er nicht allein zur Zeit seiner Annahme, sondern auch zur Zeit seines Diensteintritts vollkommen tauglich sein muß, — daß er zu eben dieser Zeit das vorgeschriebene Alter nicht überschritten haben darf, — daß seine Annahme als Einsteher als nicht geschehen zu betrachten ist und den Erben keine Ansprüche an die Einstandssumme ꝛc. gibt, wenn er vor dem erwähnten Zeitpunct stirbt, u. s. w. (Art. 22 des Gesetzes.)

Zweites Kapitel.

Von der Anmeldung, Annahme und Verwendung der Einsteher.

I. Excapitulanten.

§. 26.

Die Excapitulanten, welche zu Dienst befindlich sind, können sich nur bei dem Regiment oder Corps, welchem sie angehören, zum Einstehen melden. Diejenigen aber, welche in Großurlaub oder bereits beabschiedet sind, melden sich entweder bei der Regierungsbehörde des Bezirks, zu welchem ihr Heimathsort oder ihr Aufenthaltsort gehört, oder bei dem Regiment oder Corps, worin sie dienen oder gedient haben.

Die Anmeldung kann für jede Truppenergänzung vom 1. April des vorhergehenden Jahrs an zu jeder Zeit geschehen, — und es können sich also die noch dienenden Excapitulanten im Laufe ihres ganzen letzten Dienstjahrs melden.

§. 27.

Wenn sich ein Excapitulant bei der Regierungsbehörde meldet, so nimmt diese Behörde alsbald das Anmeldungsprotocoll nach Muster 5 auf, gibt ihm einen Anmeldungsschein nach Muster 6 und leitet dann das nachstehende Prüfungsverfahren ein:

a) Die Regierungsbehörde sendet das Anmeldungsprotocoll an den betreffenden Bürgermeister, worauf dieser nebst dem Gemeinderath pflichtmäßig und genau die auf der 2. Seite des Protocolls befindlichen Fragen beantwortet und das Protocoll sofort dem Ortsgeistlichen mittheilt.

b) Der Ortsgeistliche bemerkt, unter Beifügung des Geburtstags ꝛc., *) entweder daß er

*) In Rheinhessen wird der Geburtstag ꝛc. von dem Bürgermeister bescheinigt.

mit

mit den Aeußerungen des Ortsvorstands einverstanden sei oder was er dabei zu erinnern habe, und sendet hierauf das Protocoll unverzüglich an das Stadt- oder Landgericht (in Rheinhessen an den Staatsprocurator.)

c) Die Gerichtsbehörde bemerkt das Erforderliche nach Maßgabe der Bestimmung im §. 21 Nr. 8 c. und schickt sofort das Protocoll an die Regierungsbehörde.

d) Die Regierungsbehörde setzt die in Muster 5 angedeutete oder, wenn sie mit dem Ortsvorstande nicht einverstanden ist, die sonst entsprechende Bemerkung auf das Protocoll.

e) Wenn sich der Mann während seines Großurlaubs oder seit seiner Beabschiedung längere Zeit an einem anderen Orte aufgehalten hat, so holt die Regierungsbehörde auf geeignetem Wege die auf eine Abschrift des Anmeldungsprotocolls zu setzenden Aeußerungen von den Behörden dieses letzteren Ortes ein und legt dann die Protocollabschrift dem Originalprotocoll bei.

f) Zur körperlichen Untersuchung bestellt die Regierungsbehörde diejenigen Excapitulanten, welche sich vor oder bei der Musterung der Militärpflichtigen zum Einstehen gemeldet haben, auf die Zeit dieser Musterung an die Orte, worin dieselbe gehalten wird. Der Militär-Recrutirungscommissär nimmt dann das Messen, und der Militärarzt die Untersuchung der Tauglichkeit vor. Der Befund wird auf der 3. Seite des Protocolls eingetragen. Der Arzt hat die Vorschriften im §. 42 zu befolgen. — Hinsichtlich derjenigen, welche sich nach der Musterung melden, wird das Messen von der Regierungsbehörde, und die Untersuchung der Tauglichkeit von dem Physicatsarzt vorgenommen.

Die sämmtlichen Anmeldungsprotocolle hinsichtlich der Excapitulanten werden von den Regierungsbehörden zu Ende des Monats September (wenn nicht in einzelnen Fällen ein anderer Termin bestimmt wird) an das Kriegsministerium eingeschickt. Sollten noch später Anmeldungen erfolgen, so sind die Protocolle nach Erledigung des Prüfungsverfahrens am 15. December an das Kriegsministerium einzusenden.

§. 28.

Wenn sich ein Excapitulant bei dem Regiment oder Corps zum Einstehen melden will, so macht er bei der Schwadron oder Compagnie, worin er dient oder gedient hat, die Anzeige.

Der Befehlshaber der Schwadron oder Compagnie nimmt das Anmeldungsprotocoll in einer dem Muster 5 ähnlichen Form auf, läßt solches den Mann unterzeichnen und stellt demselben einen Anmeldungsschein (in ähnlicher Form, wie Muster 6) zu.

§. 29.

Der Schwadrons- oder Compagniebefehlshaber setzt sofort auf das Anmeldungsprotocoll ein aus der Grundliste vollständig auszuziehendes Nationale, beantwortet pflichtmäßig und genau die auf dem Anmeldungsprotocoll bemerkten Fragen und legt, wenn der Mann während seiner Dienstzeit gestraft worden ist, einen vollständigen Auszug aus dem Strafregister bei. — Hierauf sendet er das Protocoll ohne Bericht an den Divisions- oder Bataillons-Commandeur, welcher, wenn er

mit der Aeußerung des Ersteren einverstanden ist, seine Billigung darunter setzt, andernfalls aber das Geeignete bemerkt, sofort das Protocoll (gleichfalls ohne Bericht) an das Regimentscommando einschickt. Bei Corps, welche keine Divisions- oder Bataillons-Eintheilung haben, wird das Protocoll von der Compagnie unmittelbar an das Corpscommando eingeschickt.

In dem auf das Protocoll zu setzenden Nationale wird übrigens das neueste (nöthigenfalls durch neue Messung auszumittelnde) Maß des Mannes bemerkt. Bei Leuten, die unter 65 Zoll groß sind, muß noch besonders bemerkt werden, daß ungeachtet dieser geringeren Größe die Annahme oder Beibehaltung derselben dienstlich wünschenswerth sei.

§. 30.

Der Regiments- oder Corps-Commandeur läßt nun den Mann durch den ältesten, in der Garnison anwesenden Arzt des Regiments oder Corps hinsichtlich seiner körperlichen Tauglichkeit untersuchen. Auch nimmt er, wenn er Bedenken hinsichtlich der militärischen Tüchtigkeit desselben hat, eine eigene Prüfung in dieser Beziehung vor.

Bei abgesondert garnisonirenden Bataillonen oder Divisionen geschieht die körperliche Untersuchung von dem Bataillons- oder Divisionsarzt und beziehungsweise von dem Bataillons- oder Divisionscommandeur, welcher letztere in diesem Falle seinen Befund ebenfalls unter dem Protocoll bemerkt und alsdann erst das Protocoll an den Regimentscommandeur einschickt.

Wenn der Excapitulant über 36 Jahre alt ist, so muß dabei noch bestimmt angegeben werden, ob nach dem Dafürhalten der Vorgesetzten sowohl, als der Aerzte kein Grund vorliege, aus welchem es bezweifelt werden müsse, daß der Mann noch 6 Jahre lang Feldkriegsdienst zu leisten vermöge.

§. 31.

Wenn der Mann bereits beabschiedet oder wenn er in den letzten 2 Jahren länger als zwei Monate lang in Urlaub war, so schickt der Regiments- oder Corps-Commandeur eine Abschrift des Anmeldungsprotocolls an die Regierungsbehörde, in deren Bezirk sich der Mann während seines Urlaubs aufgehalten hat, um die Aeußerungen der Civilbehörden nach §. 27 a bis d einzuholen und mitzutheilen.

Eben so muß, wenn der Mann nicht während seiner ganzen letzten Capitulation in dem Regiment oder Corps gestanden hat, sondern von einem anderen Regiment oder Corps dahin versetzt worden ist, die Aeußerung der Vorgesetzten dieses letzteren Regiments oder Corps (nach §. 29) eingeholt werden.

§. 32.

Ende Octobers schickt der Regiments- oder Corps-Commandeur die sämmtlichen Anmeldungsprotocolle hinsichtlich derjenigen Excapitulanten, welche bei der nächsten Truppenergänzung als Einsteher eintreten wollen, nebst einem namentlichen Verzeichniß im Dienstweg an das Kriegsministerium ein.

Die Protocolle hinsichtlich derjenigen, welche sich später melden, werden am 31. December eingeschickt.

Melden sich Excapitulanten noch nach dem 31. December, jedoch vor dem 1. April, so sind die Anmeldungsprotocolle nachträglich alsbald an das Kriegsministerium einzusenden.

Hinsichtlich derjenigen, welche sich nach dem 1. April melden, erfolgt die Einsendung, wie oben bemerkt, Ende Octobers.

§. 33.

Die Anmeldungsprotocolle über diejenigen Excapitulanten, welche sich bei den Regierungsbehörden gemeldet haben, schickt das Kriegsministerium an die betreffenden Regiments- und Corps-Commandeure. Diese holen die Aeußerungen der Schwadrons- oder Compagniebefehlshaber, so wie der Divisions- oder Bataillonscommandeure nach §. 29 ein und senden unter Beilegung dieser Aeußerungen die sämmtlichen Protocolle zu denselben Zeiten, welche im vorigen §. bestimmt sind, mittelst Berichts an das Kriegsministerium wieder ein.

§. 34.

Bei Einsendung der Anmeldungsprotocolle nach §. 32 und 33 schlägt der Regiments- oder Corps-Commandeur zugleich diejenigen vor, welche zur Ertheilung eines Einsteherpatents geeignet und dessen würdig sind, — so wie diejenigen, welchen (nach §. 24) die Beibehaltung ihrer Grade und beziehungsweise ihrer Zulagen zu gestatten sein möchte.

Auch die Befehlshaber der Schwadronen und Compagnieen, so wie der Bataillone und Divisionen können bei ihren Aeußerungen nach §. 29 zur Ertheilung von Einsteherpatenten ꝛc. empfehlen; der Vorschlag dazu bleibt jedoch stets dem Ermessen der Regiments- und Corps-Commandeure überlassen.

Je größer die Vortheile sind, welche das Einsteherpatent nach Art. 14 und 17 des Gesetzes zusichert, desto nöthiger ist es, daß hinsichtlich der Vorschläge dazu mit der größten Sorgfalt und Umsicht verfahren und daß Niemand dazu vorgeschlagen wird, dem nicht ein vorzüglich braves Betragen bezeugt werden kann, oder dessen Tüchtigkeit oder Zuverlässigkeit irgend einer Ausstellung unterworfen ist.

Eben so ist zur Beibehaltung von Graden und Zulagen Niemand vorzuschlagen, wenn nicht bestimmt gesagt werden kann, daß die fernere Versehung des bisherigen Grades von Seiten des betreffenden Mannes oder die Beibehaltung eines Spielmanns in seiner gegenwärtigen Kategorie dienstlich wünschenswerth sei.

§. 35.

In Bezug auf die Ertheilung von Einsteherpatenten und in Bezug auf die Gestattung des Einstehens mit Beibehaltung von Graden und Zulagen (§. 34) gelten folgende Regeln:

1) Die Ertheilung des Einsteherpatents schließt nicht nothwendig die Beibehaltung des Grades in sich, — so wie umgekehrt die Beibehaltung von Grad und Zulage ohne Einsteherpatent gestattet werden kann.

2) Verheirathete oder über 36 Jahre alte Excapitulanten können nur dann einstehen, wenn sie ein Einstehерpatent erhalten (§. 23).
3) In der Regel erhalten blos solche Leute ein Einstehерpatent, welche nicht bereits beabschiedet sind, sondern ununterbrochen fortdienen.
4) Soldaten, welche nicht im letzten Jahre beständig zu Dienst waren, können in der Regel kein Einstehерpatent erhalten, ehe sie zwei Capitulationen gedient haben; nur bei ganz ausgezeichneter Qualification und Aufführung können Ausnahmen stattfinden.

§. 36.

Hinsichtlich der Einstehерpatente haben sich übrigens die militärischen Vorgesetzten nach den ihnen am 20. November 1837 ertheilten und im Militär-Verordnungsblatt Nr. 193 bekanntgemachten näheren Vorschriften zu achten.

§. 37.

Wenn sämmtliche Anmeldungsprotocolle von den Regiments- und Corps-Commandeuren eingekommen sind, so beschließt das Kriegsministerium, welche der Angemeldeten angenommen und welche etwa nicht zugelassen, welchen der Ersteren Einstehерpatente bewilligt und welchen die Beibehaltung von Graden und Zulagen gestattet werden solle. In Folge dieser Beschlüsse läßt es die Annahmsurkunden (nach Muster 7.) und die Einstehерpatente (nach Muster 8.) ausfertigen und den noch im Dienste stehenden Leuten durch die Regiments- und Corps-Commandeure, den bereits beabschiedeten aber durch die Regierungsbehörden zustellen.

Uebrigens werden die einstehenden Excapitulanten in der Regel den Regimentern und Corps, worin sie stehen oder gestanden haben, wieder zugetheilt. Auch sollen sie in der Regel derselben Schwadron oder Compagnie zugetheilt werden, jedoch unbeschadet der Befugniß der Commandeure, sie in einzelnen Fällen zu anderen Compagnieen oder Schwadronen, und zu anderen Bataillonen oder Divisionen desselben Regiments zu versetzen.

Haben dieselben während ihrer neuen Dienstzeit Gelegenheit zu einer anderweiten Anstellung, wodurch ihre Verhältnisse bedeutend verbessert werden, oder treten sonstige besondere Umstände ein, so wird ihnen auf Nachsuchen von dem Kriegsministerium die Erlaubniß ertheilt werden, sich für den Rest ihrer Dienstzeit wieder vertreten zu lassen, wenn nicht besondere dienstliche Gründe dagegen sind.

II. Nichtercapitulanten.

§. 38.

Ungediente Leute, welche einstehen wollen, melden sich bei der Regierungsbehörde des Bezirks, zu welchem ihr Heimathsort oder ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Anmeldung kann zu jeder Zeit geschehen. Die Regierungsbehörde führt über diejenigen, welche sich im Laufe eines Jahres melden, ein Verzeichniß, welches die genaue Bezeichnung der Einzelnen in Bezug auf Namen, Alter, Heimaths- und Aufenthaltsort, sodann den Tag ihrer

Anmeldung enthält. Dieses Verzeichniß wird, wenn es nicht früher eingefordert wird, am Schlusse des Jahrs an das Kriegsministerium eingeschickt.

§. 39.

Wenn sich ein Nichtercapitulant bei der Regierungsbehörde zum Einstehen meldet, so trägt ihn dieselbe vorläufig blos in das nach §. 38 zu führende Verzeichniß ein und gibt ihm einen Anmeldungsschein in einer dem Muster 6 ähnlichen Form.

§. 40.

Im Fall später das Kriegsministerium verfügt, daß hinsichtlich aller Angemeldeten oder eines Theils derselben das Prüfungsverfahren stattfinden solle, so leitet die Regierungsbehörde — nachdem die Anmeldungsprotocolle in ähnlicher Form wie Muster 5 aufgenommen worden — das gedachte Verfahren nach §. 27 a bis f ein und sendet, wenn die Protocolle hiernach erledigt sind, dieselben sofort an das Kriegsministerium ein, welches über die Annahme oder Abweisung der Einzelnen verfügt und den angenommenen die Annahmsurkunden ertheilt.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen in Bezug auf Ercapitulanten und Nichtercapitulanten.

§. 41.

Die sämmtlichen Civil- und Militärbehörden, welche sich über das Betragen ꝛc. eines Mannes geäußert haben, sind streng verpflichtet, auf das weitere Betragen desselben bis zur nächsten Truppenergänzung ein wachsames Auge zu halten und jede nachtheilige Veränderung; welche, wenn sie schon vor ihrer erwähnten Aeußerung vorgelegen hätte, sie abgehalten haben würde, diese Aeußerung zu thun, dem Kriegsministerium alsbald anzuzeigen.

§. 42.

Bei der körperlichen Untersuchung derjenigen, welche einstehen wollen, müssen die Aerzte mit der größten Umsicht und Sorgfalt zu Werke gehen und keinen Mann für vollkommen tauglich erklären, bei welchem in dieser Hinsicht die mindeste Bedenklichkeit vorliegt, oder bei welchem sich Spuren eines verborgenen, äußerlich nicht erkennbaren Fehlers oder Gebrechens, oder auch nur Anlagen zu einem körperlichen Uebel finden, dessen weitere Ausbildung im Laufe der Dienstzeit eine Untauglichkeit herbeiführen könnte. Sind dergleichen Anstände vorhanden, so hat der Arzt dieselben auf dem Anmeldungsprotocoll zu bemerken, ohne die Untauglichkeit bestimmt auszusprechen.

Auch ist Jeder, der einstehen will, durch den untersuchenden Arzt zu befragen, ob er irgend einen körperlichen Fehler habe oder früher gehabt habe, und zwar unter der Bemerkung, daß er, wenn er einen Fehler verschweige, bei späterer Entdeckung desselben keinerlei Anspruch auf Einstandsgebühr oder sonstige Vergütung habe. So oft der Untersuchte einen Fehler angibt, muß dieß in der Bescheinigung über den ärztlichen Befund angeführt und zugleich bemerkt werden, ob sich die Angabe durch die Untersuchung bestätigt hat oder nicht.

Hinsichtlich der im Dienste anwesenden Unteroffiziere und Soldaten, welche einstehen wollen, haben die untersuchenden Militärärzte ihrem Befund die Bemerkung beizufügen, ob und an welchen Krankheiten dieselben seit Jahresfrist behandelt worden sind.

§. 43.

Wenn die Reihenfolge in den verschiedenen Klassen von Einstehern festgesetzt ist, so läßt das Kriegsministerium eine nach den Nummern dieser Reihenfolge eingerichtete Hauptliste der angenommenen Einsteher aufstellen, nach welcher die Abgabe zum Dienste erfolgt.

§. 44.

Nach Art. 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 werden zuerst die mit Einstehерpatent versehenen Excapitulanten, nach deren Erschöpfung die nichtpatentisirten, — und wenn durch die Excapitulanten das Bedürfniß nicht gedeckt ist, die Nichtexcapitulanten verwendet.

Wenn in einer dieser drei Klassen nicht alle verwendet werden können, so gibt die frühere Anmeldung den Vorzug. Hinsichtlich derjenigen, welche sich bei verschiedenen Behörden an einem und demselben Tage gemeldet haben, wird die Reihenfolge durch das Loos festgesetzt; diese Verloosung wird bei dem Kriegsministerium ohne Anwesenheit der betreffenden Leute vorgenommen.

§. 45.

Wenn das Kriegsministerium von den Provinzialbehörden die Listen über die auf das Contingent abgegebenen Militärpflichtigen erhalten hat, so theilt es für diejenigen derselben, welche die Vertretungssumme bezahlt haben, eben so viele Einsteher den Regimentern und Corps zu, um mit dem Tage der Truppenergänzung ihre Dienstzeit zu beginnen.

§. 46.

Sämmtliche zugetheilte Einsteher werden zur Zeit ihres Eintritts in den Dienst (1. April) von den Aerzten der Regimenter und Corps nochmals untersucht. Ausgenommen hiervon sind blos die mit Patent versehenen Excapitulanten, welche seit der ersten Untersuchung (§. 30) beständig zu Dienst waren, vorausgesetzt jedoch, daß bei ihnen nicht besondere Umstände eingetreten sind, welche ihre fortwährende Tauglichkeit als zweifelhaft erscheinen lassen.

Hinsichtlich derjenigen, welche nicht für vollkommen tauglich erkannt werden, ist auf folgende Weise zu verfahren:

1) Diejenigen, welche für völlig untauglich oder relativ tauglich erkannt werden, so wie diejenigen, über deren Tauglichkeit Zweifel oder Anstände bestehen, sind — in so ferne sie nicht gegen den Ausspruch der Aerzte reclamiren — alsbald ohne Zahlung eines Handgelds wieder zu entlassen, nachdem ihnen auf Rechnung der Einstandskasse ein doppeltes Marschgeld und eine Vergütung von 24 kr. für eintägigen Aufenthalt in der Garnison verabfolgt worden.
2) Solche, welche gegen die Beanstandung ihrer Tauglichkeit Reclamation erheben, werden zur weiteren Untersuchung an die Militär-Medicinalcommission verwiesen. Spricht

ſich dieſe für die Untauglichkeit aus, ſo bemerkt ſie dieß unter die Befundſcheine der Regiments- und Corpsärzte und ſendet dieſelben mit den Leuten dem Regiments- oder Corpscommando zurück, welches die Leute ſofort entläßt. Spricht ſie ſich aber für die Tauglichkeit aus, ſo ſendet ſie die Befundſcheine an das Kriegsminiſterium ein, welches die weitere Verfügung erläßt.

3) Diejenigen, welche an einem heilbaren Uebel leiden, welches vorausſichtlich innerhalb 15 Tagen gehoben ſein wird, werden vorläufig im Dienſte behalten und nur dann entlaſſen, wenn nach 15 Tagen ihre Dienſtfähigkeit nicht hergeſtellt iſt; — ſind ſie jedoch einer Waffengattung zugetheilt, bei welcher die Einübung erſt ſpäter beginnt, ſo werden ſie vor der Hand wieder in Urlaub geſchickt und erſt dann entlaſſen, wenn ſie auch bei ihrem Eintreffen zur Einübung, wo ſie nochmals ärztlich unterſucht werden müſſen, noch nicht dienſtfähig ſind.

In den Fällen 2 und 3 erhalten die vorläufig zu Dienſt bleibenden Leute bis zur endlichen Entſcheidung Sold und Verpflegung, aber keine Montirung; im Fall ihre Entlaſſung verfügt wird, iſt ihnen das doppelte Marſchgeld auf Rechnung der Einſtandskaſſe zu vergüten.

Die Entlaſſung der Einſteher in Folge der vorſtehenden Beſtimmungen erfolgt durch Scheine nach Muſter 9 oder, wenn ſie noch dienende Excapitulanten ſind, durch förmliche Abſchiede. — Die ärztlichen Befundſcheine über die Entlaſſenen werden alsbald an das Kriegsminiſterium berichtlich eingeſchickt.

§. 47.

Nach dem Art. 22 des Geſetzes wird die Annahme derjenigen Einſteher zurückgenommen, bei welchen ſich erſt nach ihrem Eintritt in den Dienſt ergibt, daß ſie wegen eines ſchon vorher vorhanden geweſenen Fehlers untauglich ſind. Es iſt deßhalb,

1) wenn ſich bei einem Einſteher im Laufe des erſten Jahres ſeiner Dienſtzeit ein (nicht offenbar neu entſtandenes) Uebel zeigt, welches ſeine Dienſtuntauglichkeit zur Folge haben könnte, ſogleich möglichſt zu erforſchen, ob das Uebel oder die Anlage dazu ſchon vor dem Anfang ſeiner Dienſtzeit vorhanden war. Ergibt ſich aus den Angaben des Einſtehers, aus den Aeußerungen der Aerzte, aus den bei dem betreffenden Bürgermeiſter eingezogenen Erkundigungen ꝛc., daß das Uebel oder die Anlage dazu unzweifelhaft oder wahrſcheinlich ſchon vorher vorhanden war, ſo iſt alsbald unter Beiſchluß der einſchlägigen Actenſtücke an das Kriegsminiſterium zu berichten.

2) Wenn ein Einſteher im erſten Jahre ſeiner Dienſtzeit für ganz oder temporär oder zweifelhaft untauglich oder für relativ tauglich erklärt wird, ſo iſt, ohne daß er vorerſt beabſchiedet oder beurlaubt wird, zur weiteren Verfügung an das Kriegsminiſterium zu berichten. Die Compagnieen haben ſich dann in ihren Berichten und die Aerzte in ihren Befundſcheinen genau darüber zu äußern, ob ihren Beobachtungen zufolge das Uebel erſt ſeit dem Anfang der Dienſtzeit des Einſtehers entſtanden ſei.

§. 48.

Die Vorschriften in den §§. 42 und 46 finden keine Anwendung auf diejenigen Einsteher, welche späterhin (nach Ablauf des ersten Jahrs ihrer Dienstzeit) für untauglich oder relativ tauglich oder temporär untauglich erkannt werden. Hinsichtlich dieser wird vielmehr eben so verfahren, wie hinsichtlich der in Folge ihrer Militärpflicht eingetretenen Soldaten; namentlich wird ihre Tauglichkeit nach den für alle Soldaten geltenden Bestimmungen des hierüber bestehenden Reglements beurtheilt, und wenn sie für relativ tauglich erkannt werden, so werden sie nicht entlassen, sondern — gleich anderen in diesen Fall kommenden Soldaten, welche nicht Einsteher sind — als Trainsoldaten einrangirt.

§. 49.

Die Einsteher, welche auf die Einbeorderung am Tage der Truppenergänzung (1. April) oder an den darauf folgenden Tagen nicht erscheinen, werden am 6. April dem Kriegsministerium angezeigt, welches hinsichtlich derselben auf ähnliche Weise verfährt, wie in dem §. 111 der Verordnung vom 30. April 1831 bestimmt ist.

§. 50.

Für die zur Zeit der Truppenergänzung nicht erschienenen oder untauglich befundenen Einsteher, ebenso für diejenigen, welche später aus einer schon vor der Ergänzung vorhanden gewesenen Ursache entlassen werden, theilt das Kriegsministerium den Regimentern und Corps andere Einsteher, und zwar diejenigen zu, welche die nächstfolgenden Anmeldungsnummern haben.

§. 51.

Diejenigen Einsteher, welche bei der Truppenergänzung nicht verwendet worden sind, können (nach Art. 15 des Gesetzes) innerhalb drei Monaten nach der Ergänzung erklären, daß sie ihr Engagement für die nächste Truppenergänzung fortsetzen wollen. Diese Erklärung ist bei denselben Behörden abzugeben, bei welchen die erste Anmeldung geschehen kann. Die Regierungsbehörden tragen solche Erklärungen von Nichtexcapitulanten in das nach §. 38 zu führende Verzeichniß ein, und zwar in das Verzeichniß von dem Jahr, in welchem die Erklärungen erfolgen; Erklärungen von Excapitulanten aber berichten sie bei Einsendung der Protocolle über die neuen Anmeldungen von Excapitulanten (§. 27) an das Kriegsministerium ein. Auf letztere Weise verfahren auch die Regiments- und Corps-Commandeure.

Die neu engagirten Leute werden, wenn sich in Bezug auf ihre Aufführung und Tüchtigkeit keine nachtheilige Veränderung ergeben hat, nach der Reihenfolge ihrer ersten Anmeldung verwendet.

Diejenigen, welche binnen der erwähnten Frist jene Erklärung nicht abgegeben haben, können sich später zwar wieder zum Einstehen melden; sie werden aber alsdann nur nach ihrer neuen Anmeldung behandelt, und die Rechte aus ihren früheren Nummern sind erloschen.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von den Gebührnissen und sonstigen Verhältnissen der Einsteher.

§. 52.

Das Handgeld (Art. 17 des Gesetzes) wird den Einstehern bezahlt, sobald sie in den Dienst eingetreten und bei der ärztlichen Untersuchung vollkommen tauglich befunden worden sind; — nur diejenigen, welche nicht gleich bei dem Anfang ihrer Dienstzeit eingeübt, sondern zum Behuf der Einübung erst später einbeordert werden, erhalten das Handgeld erst bei ihrem Eintreffen zur Einübung.

Für Einsteher, welche auf weniger als 6 Jahre eintreten, wird das Handgeld in gleichem Verhältniß berechnet, wie die Einstandssumme nach Art. 17 des Gesetzes.

§. 53.

Die Einstandssumme (Art. 17 des Gesetzes), welche während der Dienstzeit des Einstehers als Caution in der Einstandskasse stehen bleibt (Art. 18.), wird ihm daraus von dem Anfang seiner Dienstzeit an nach dem Zinsfuße der Dienstcautionen, also gegenwärtig mit vier Procent, verzinst und zwar dergestalt, daß ihm

a) im Herbst des ersten Jahres seiner Einsteher-Dienstzeit halbjährige Zinsen,

b) im Herbst der folgenden Dienstjahre jedesmal einjährige Zinsen bezahlt und

c) die Zinsen vom letzten Halbjahr seiner Dienstzeit nach Endigung dieser Dienstzeit verabfolgt werden.

§. 54.

In Bezug auf die als Caution dienende Einstandssumme (§. 53) wird Folgendes bestimmt:

Wenn der Einsteher wegen ausgedienter Capitulation beabschiedet wird, so wird die Einstandssumme an ihn zurückbezahlt; eben so, wenn er nach beendigter Dienstzeit eine neue Capitulation übernimmt, ohne daß er erklärt, die zahlungsfällige Einstandssumme auch ferner in der Einstandskasse stehen zu lassen (§. 57). Die Regiments- und Corpsbefehlshaber theilen jedesmal namentliche Listen der Leute, welche hiernach die Einstandssumme zurückzuerhalten haben, einen Monat vor Endigung ihrer Dienstzeit der Einstandskasse mit.

Wenn ein Einsteher stirbt (außer im Falle der Selbstentleibung), so wird von der Einstandskasse, auf deßfallsige Benachrichtigung des Regiments- oder Corps-Commando's, die Einstandssumme an das hinsichtlich der Berichtigung des Nachlasses zuständige Gericht oder an die Erben, welche sich durch eine schriftliche Bescheinigung dieses Gerichts als solche legitimiren, abgegeben. Ob das Eine oder das Andere geschehen soll, darüber hat sich die Einstandskasse mit dem Gericht zu benehmen.

Von jedem sonstigen Abgang eines Einstehers nach seinem Eintritt in den Dienst wird von dem Commandeur dem Kriegsministerium die Anzeige gemacht, welches sofort im Falle der

Selbstentleibung nach Art. 25*), im Falle der Untauglichkeit nach Art. 26**), im Falle der Desertion nach Art. 27 und im Falle der Ausstoßung, der Entlassung zur Strafe und der Todesstrafe nach Art. 29 des Gesetzes das Erforderliche an die Einstandskasse verfügt. Eben so verfügt dasselbe nach Art. 34, wenn der Einsteher sich selbst wieder mit Genehmigung des Kriegsministeriums vertreten läßt.

Die Versetzung eines Einstehers von einem Regiment oder Corps zum anderen hat keinerlei Folgen in Bezug auf die Einstandssumme; es wird jedoch von jeder solchen Versetzung der Einstandskasse Nachricht gegeben.

§. 55.

Die Prämien für die Excapitulanten (Art. 17 des Gesetzes) werden möglichst bald nach gänzlich beendigter Truppenergänzung berechnet, und das Kriegsministerium macht dann den Betrag der doppelten und einfachen Prämien in den Regimentern und Corps bekannt. Die neu eingetretenen Einsteher werden hierauf von ihren Compagnie- oder Schwadronsbefehlshabern befragt, ob sie die ihnen zukommenden Prämien baar in Empfang zu nehmen oder in der Einstandskasse verzinslich stehen zu lassen wünschen. Die abgegebenen Erklärungen werden von jedem Regiment und Corps in einer namentlichen Liste dem Kriegsministerium eingeschickt.

Da, dem Schlusse des Art. 22 des Gesetzes zufolge, noch nach beendigter Truppenergänzung die Ausscheidung bereits eingetretener Einsteher und der Eintritt anderer Einsteher an deren Stelle stattfinden kann, so erfolgt die Auszahlung der Prämien in der Regel erst im Herbst desselben Jahres; es werden aber dann den am 1. April Eingetretenen zugleich die Zinsen von da an vergütet. Von demselben Tage an beginnt die Verzinsung der in der Einstandskasse stehen bleibenden Prämien der am 1. April eingetretenen Excapitulanten-Einsteher. Ueber die letzteren stellt die Einstandskasse den betreffenden Leuten Prämienscheine aus. (Muster 10).

Wenn nach Erschöpfung des Prämienfonds des laufenden Jahrs und vor der nächstjährigen Truppenergänzung noch in einzelnen Fällen Excapitulanten-Einsteher in den Dienst treten, so concurriren dieselben erst mit den Excapitulanten-Einstehern der nächsten Ergänzung zu den Prämien.

§. 56.

Wenn ein Excapitulant auf weniger als sechs Jahre eintritt, so wird die Prämie in demselben Verhältniß berechnet, wie die Einstandssumme nach Art. 17 des Gesetzes.

§. 57.

Wenn diejenigen, welche zum zweiten-, drittenmal ꝛc. einstehen, ihre früheren Einstandssummen und Prämien in der Einstandskasse verzinslich stehen lassen wollen, so müssen sie

*) Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei angezeigter Selbstentleibung eines Einstehers ist die deßfallsige Vorschrift des Kriegsministeriums vom 21. Juli 1836 (bekanntgemacht in Nr. 176 des Militär-Verordnungsblatts) zu befolgen.

**) Die Anzeige im Fall der Untauglichkeit geschieht in einem Bericht mit der Einsendung des ärztlichen Befundscheins.

dieß wenigstens 4 Wochen vor dem Antritt ihrer neuen Dienstzeit ihrem Schwadrons- oder Compagniebefehlshaber anzeigen, welcher die Einstandskasse davon benachrichtigt.

Die Einstandskasse verzinst dergleichen Gelder vom Anfang der neuen Dienstzeit an und stellt den Leuten darüber besondere Scheine aus.

Uebrigens sind diejenigen, welche zwei- oder mehrere Male eingestanden sind, auch im Fall des freiwilligen Fortdienens befugt, die für die frühere Einstandszeit hinterlegten Einstandssummen und Prämien bis zum Austritt aus dem Dienste in der Einstandskasse verzinslich stehen zu lassen.

§. 58.

Die in der Einstandskasse stehen gebliebenen Prämien und früheren Einstandssummen (§. 55, 57) werden

1) nach Art. 20 des Gesetzes mit eben so viel Procent, wie die als Caution dienenden Einstandssummen, verzinst.

2) Ueber dieselben können die Eigenthümer zu jeder Zeit frei verfügen. Die ganze oder theilweise Rückzahlung erfolgt innerhalb 4 Wochen nach der Aufkündigung, welche durch die Compagnie- oder Schwadronsbefehlshaber der Einstandskasse bekannt gemacht wird. Es kann jedoch keine Summe unter 25 Gulden aufgekündigt werden, und die stehen bleibende Summe muß ebenfalls wenigstens 25 Gulden betragen; wenn also die ganze noch stehende Summe unter 50 Gulden beträgt, so kann sie nur auf einmal aufgekündigt werden.

3) Sie können mit Arrest belegt werden, jedoch blos von Seiten der Gerichte und der gesetzlich dazu befugten Verwaltungsbehörden, welche die Einstandskasse deßhalb requiriren müssen.

4) Wenn sie von ihren Eigenthümern an Andere cedirt werden, so können sie nicht länger in der Einstandskasse stehen bleiben, sondern werden alsbald daraus an die Cessionarien verabfolgt.

5) Sie werden, wenn die Eigenthümer mit Abschied, Tod oder auf sonstige Weise abgehen, an dieselben oder ihre Erben zurückbezahlt.

6) Im Falle der Desertion des Eigenthümers werden sie so lange nicht aus der Einstandskasse zurückbezahlt, bis von dem Kriegsministerium verfügt ist, ob sie als Executionsobject in Bezug auf die von dem Deserteur zu ersetzenden Vertragnisse und Einübungskosten (Art. 30 des Gesetzes) und auf die nach dem Gesetze vom 24. September 1821 zu erkennende Geldstrafe verwendet oder wohin sie sonst abgegeben werden sollen.

§. 59.

Wenn ein Bruder für den anderen, deßgleichen wenn ein Vater für seinen Sohn oder ein

Sohn für seinen Vater einsteht, so erhält der Einsteher nach Art. 31, 32 des Gesetzes weder Handgeld noch Einstandssumme. Dagegen hat er, wenn er Excapitulant ist, auf die Prämien denselben Anspruch, wie andere Excapitulanten-Einsteher.

§. 60.

Ueber die Art und Weise, wie die verschiedenen Gebührnisse an die Einsteher mit möglichster Erleichterung für dieselben zu bezahlen sind, ertheilt das Kriegsministerium besondere Vorschriften.

§. 61.

Wenn ein desertirter Einsteher zurückkehrt oder wieder eingebracht wird, so wird er bei dem betreffenden Regiment oder Corps, zum Behuf seiner Verpflegung während des gerichtlichen Verfahrens, in den Rapporten, Monatstabellen und Zahlungslisten, nicht aber in den Grundlisten, vorläufig zugeführt, — und wenn er zu Verbüßung seiner Strafe abgeführt wird, ist er wieder in Abgang zu bringen. Zugleich schickt der Regiments- oder Corpscommandeur im Dienstwege die Kriegsgerichtsacten an das Kriegsministerium ein und äußert sich gutächtlich darüber, ob der Deserteur nach verbüßter Strafe wieder in den Militärdienst aufzunehmen sei oder nicht. Wenn die Wiederaufnahme verfügt wird, so ist der Mann nach Verbüßung der Strafe bei dem Regiment oder Corps in allen Listen von da an wieder in Zugang zu bringen; er tritt dann von dieser Zuführung an wieder in den Genuß der Zinsen von seiner Einstandssumme und erhält die letztere zurück, wenn er seine neue Dienstzeit (oder, wenn ihm der Verlust der früheren Dienstzeit im Wege der Gnade erlassen war, diese frühere Dienstzeit) ausgehalten hat. (Art. 28 des Gesetzes.) Bei Berechnung der Zinsen sowohl, als bei Berechnung der Dienstzeit (im Falle er die frühere Capitulation ausdienen darf) wird jedoch die Zeit von seinem Austritt aus dem Dienste bis zu seiner Wiederzuführung in der Grundliste nicht gezählt.

§. 62.

Da nach Art. 30 des Gesetzes im Falle der Desertion eines Einstehers der der Kriegskasse zu leistende Ersatz für Vertragnisse und sonstige Verluste aus dem Vermögen des Deserteurs beigetrieben werden muß, so haben die Kriegsgerichte in den Erkenntnissen, worin sie die gesetzliche Geldstrafe gegen den Deserteur aussprechen, zugleich auf den Ersatz jener Vertragnisse ꝛc. zu erkennen.

Dasselbe gilt von den Fällen des Art. 29 des Gesetzes.

§. 63.

Die Verhältnisse der Einsteher sind von denjenigen aller übrigen Soldaten im Allgemeinen nicht verschieden. Sie haben dieselben Pflichten zu erfüllen, wie diese, — und ebenso werden die den Soldaten überhaupt zukommenden Beneficien, Emolumente ꝛc. auch den Einstehern zu Theil.

Insbesondere wird auch den Einstehern, so lange nicht eine Verabschiedung erfolgt ist, ihre

Dienstzeit fortgezählt, und zwar sowohl denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welche nach Beendigung ihrer eigenen Dienstzeit sogleich wieder einstehen, als denjenigen, welche nach Beendigung der als Einsteher übernommenen Dienstzeit sogleich wieder eine neue Capitulation, sei es freiwillig oder abermals als Einsteher, übernehmen. — Alle, ohne Austritt aus dem Militärdienste (freiwillig oder als Einsteher) fortdienende Einsteher werden daher nicht als beabschiedet abgeführt und dann von Neuem zugeführt, sondern es wird blos in den Listen die übernommene neue Capitulation bemerkt. Auch dann, wenn sie für die neue Dienstzeit einem anderen Regiment oder Corps zugetheilt werden, sind sie nicht zu beabschieden, sondern dahin zu versetzen. Das Kriegsministerium benachrichtigt jedesmal die Regimenter und Corps, welche von den ihnen zugetheilten Excapitulanten-Einstehern bisher (und ohne inzwischen stattgefundene Beabschiedung) in anderen Regimentern und Corps gestanden haben, und gibt den letzteren gleichfalls Kenntniß von der neuen Zutheilung. Die letztgedachten Regimenter führen hierauf bei dem Anfang der neuen Dienstzeit dieselben als versetzt ab und theilen Auszüge aus der Grundliste über sie den erstgedachten Regimentern mit; diese aber führen sie als versetzt zu und bemerken dabei in der Grundliste, von und bis wann sie in diesem oder jenem Regiment gedient haben.

Wenn dagegen ein Soldat seinen Abschied nimmt und erst später wieder als Einsteher eintritt, so wird ihm seine frühere Dienstzeit nicht gutgerechnet.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Einstandskasse.

(Zu Art. 38—40 des Gesetzes.)

§. 64.

Die Einstandskasse wird, unter der Leitung des Kriegsministeriums, von einem Kassier verwaltet, welcher keine Besoldung, sondern für die Dauer dieser Dienstleistung eine dem Umfange des Geschäfts angemessene Remuneration und außerdem eine entsprechende Summe für Büreaukosten (Schreibmaterialien, Druckkosten, Gehülfen, Pedellen ꝛc.) aus der Kasse erhält.

§. 65.

Der Kassier muß eine angemessene Caution stellen, und zwar durch baare Einzahlung in die Staatsschuldentilgungskasse.

Er ist den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 1831 unterworfen.

§. 66.

In der Regel soll der Kassier, sobald in der Einstandskasse 1000 fl. vorräthig sind, solche unverzüglich in die Staatsschuldentilgungskasse abliefern, und eben so auch in der Regel keine Summe über 1000 fl. aus der Staatsschuldentilgungskasse empfangen.

§. 67.

Der Kassier führt Tagebuch und Handbuch, worüber ihm das Kriegsministerium das Muster, so wie die weiter nöthige Anweisung zugehen läßt.

§. 68.

Er stellt jährliche Rechnung und sendet solche in doppelter Ausfertigung möglichst bald nach dem Jahresschluß an die Rechnungskammer ein. Die näheren Anweisungen in dieser Beziehung werden von dem Kriegsministerium ertheilt.

§. 69.

Sobald die Jahresrechnung abgehört ist, macht das Kriegsministerium die Resultate derselben durch das Regierungsblatt bekannt.

§. 70.

Zu unbestimmten Zeiten, wenigstens einmal im Jahr, wird die Kasse auf Anordnung des Kriegsministeriums visitirt.

§. 71.

In der Regel kann aus der Rechnung über die Vertretungen des einen Jahrs in die Rechnung über die Vertretungen eines anderen Jahrs nichts übergetragen werden. Es werden vielmehr etwaige Ueberschüsse, welche nicht zu Prämien für die Excapitulanten bestimmt sind, zur Einstellung weiterer Einsteher verwendet.

Nur dann, wenn bei diesem Verfahren noch ein Rest übrig bleibt, welcher zur Einstellung eines Einstehers nicht hinreicht, wird dieser Rest für die Verwaltungskosten des nächsten Jahrs verwendet.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 72.

Diejenigen Einsteher, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 1. März 1849 eingetreten sind, so wie die Einsteher für Militärpflichtige des ersten Aufgebots vom Jahr 1849, welche (nach Art. 4 des Gesetzes vom 1. März 1849) noch für die Einstandskasse eingetreten sind, werden auch fernerhin und während ihrer ganzen Dienstzeit nach dem Gesetze vom 19. März 1836 und den zu dessen Vollziehung erlassenen Verordnungen und Verfügungen behandelt.

Auf diejenigen, welche (in Folge des Gesetzes vom 1. März 1849) nach den Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 eingestanden sind, finden — mit den im Art. 43 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 erwähnten Ausnahmen — auch fernerhin und während ihrer ganzen Dienstzeit die einschlägigen Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes und die zu deren Vollziehung

erlassenen Vorschriften Anwendung; insbesondere haben ihre Einsteller für dieselben auch fernerhin auf die nämliche Weise zu haften, wie bisher.

§. 73.

Vom Erscheinen des Gesetzes vom 14. Juli 1851 an kann dagegen unter keinen Umständen ein Einsteher anders, als auf die in diesem Gesetze vorgeschriebene Weise gestellt werden.

Wenn daher ein nach den Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes eingetretener Einsteher, für welchen der Einsteller noch zu haften hat, nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 14. Juli 1851 desertirt ist oder desertirt, so erhält der Einsteller nach Art. 50 des Recrutirungsgesetzes die Einstehercaution nach Abzug des der Kriegskasse zu leistenden Ersatzes zurück; wenn er aber nun nicht selbst marschiren will, so muß er die auf den Rest der Dienstzeit kommende Vertretungssumme (§. 5 der gegenwärtigen Verordnung) zur Einstandskasse bezahlen.

§. 74.

Die in Folge des Recrutirungsgesetzes künftig heimfallenden Cautionen von Einstehern, welche vor dem Gesetze vom 14. Juli 1851 eingetreten sind, werden auf gleiche Weise verwendet, wie die in Folge des Gesetzes vom 14. Juli 1851 heimfallenden Einstandssummen.

§. 75.

Die Vollzugsverordnung vom 23. März 1836, so wie die nachher und bis zum Jahr 1849 erschienenen, die Vollziehung des Gesetzes vom 19. März 1836 betreffenden Verordnungen und Verfügungen, auf welche nicht in der gegenwärtigen Verordnung ausdrücklich verwiesen wird, treten nicht wieder in Wirksamkeit, — und die in Folge des Gesetzes vom 1. März 1849 erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind aufgehoben; nur hinsichtlich der gegenwärtig bereits dienenden Einsteher bestehen diese und jene Vorschriften noch fort (§. 72).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

Darmstadt den 16. Juli 1851.

(L. S.) LUDWIG.

Freiherr von Schäffer-Bernstein.

№ 20.

Muster 1.

(Zu §. 6.)

Tagebuch über die bezahlten Vertretungssummen.

Ordnungs-Nummer.	Des Militärpflichtigen.				Die Zahlung geschah mit dem Vorbehalt des §. 11. der Verordnung vom 16. Juli 1851 durch	Tag der geleisteten Zahlung.	Betrag der Zahlung		Bemerkungen.
	Vor- und Zunamen.	Geburtsort.	Reg. Bezirk.	Loos-Nr.			fl.	kr.	
1.	Franz Karst.	Beffungen.	Darmstadt.	24.	Die Staatsassecuranzanstalt.	3. September 1851.	400	—	
u. s. w.									
92.	Johannes Karn.	Worms.	Worms.	3.	Joh. Karn selbst.	12. Oct. 1851.	266	40	Hat nur 4 Jahre zu dienen (nach Anl. 1.)
u. s. w.									
408.	Joseph Hailer.	Großenlinden.	Gießen.	30.	Die Staatsassecuranzanstalt.	1. Febr. 1852.	401	20	Darunter sind 1 fl. 20 kr. Zinsen vom 1. Januar bis 1. Febr. 1852.
u. s. w.									

Muster 2.

(Zu §. 7.)

Musterungsjahr 1851. Ergänzungsjahr 1852.

Quittung.

Ordnungsnummer 213, mit Worten Zweihundert und Dreizehn.

Für den Militärpflichtigen Adam Erb von Reinheim im Regierungsbezirk Dieburg, welcher bei der Musterung von 1851 die Loosnummer 45 gezogen hat, ist heute die Vertretungssumme mit Vierhundert Gulden — Kreuzer zur Einstandskasse bezahlt worden.

Die Zahlung geschah durch die Staatsassecuranz-Anstalt dahier mit Vorbehalt des Rückempfangs, im Falle die Summe vor der Truppenergänzung zurückzuzahlen ist.

Darmstadt, am 12. August 1851.

Die Großherzogl. Hessische Einstandskasse.
(Unterschrift des Kassiers.)

Vidirt und unter Nr. 213 in das Controlebuch eingetragen. Darmstadt am 12. August 1851.

Das Secretariat des Großherzogl. Kriegsministeriums.
(Unterschrift des Secretärs.)
(Siegel.)

Mu-

Muster 3.

(Zu §. 12.)

Musterungsjahr 1851. Ergänzungsjahr 1852.

Freischein.

Der Militärpflichtige Adam Erb aus Reinheim, im Regierungsbezirk Dieburg, welcher bei der Musterung von 1851 die Loosnummer 45 gezogen hat, ist nach vorausgegangener Zahlung der gesetzlichen Summe im Militärdienste vertreten worden und hat demzufolge seiner Militärdienstpflicht völlig Genüge geleistet; worüber ihm, nach Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1851, die gegenwärtige Urkunde ertheilt wird.

Darmstadt den 30. April 1852.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

(Siegel.)

Muster 4.

(Zu §. 16.)

Legitimationsschein.

Nachdem der Militärpflichtige Philipp Rothärmel aus Erbach, Regierungsbezirks Erbach, seinen 18 jährigen Bruder Heinrich Rothärmel als Stellvertreter zum Militärdienste gestellt hat, so wird ihm zu seiner Legitimation, daß er seiner Militärdienstpflicht vorläufig Genüge geleistet hat, der gegenwärtige Schein ertheilt, — jedoch mit Vorbehalt der Verbindlichkeiten, welche er eintretenden Falls nach dem Art. 31 des Gesetzes über die Stellvertretung im Militärdienste vom 14. Juli 1851 erfüllen muß.

Darmstadt den ten 18

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

(Siegel.)

№ 20.

Muſter 5.

(Zu §. 27.)

Reg. Bez. Worms.

Protocoll

über die Anmeldung eines Einſtehers — und zwar eines Excapitulanten — zum Militärdienſte.

Nationale nach der Angabe des Mannes.	
Namen des Mannes	Adam Kahl.
Namen ſeiner Aeltern	Juſtus Kahl. Catharina, geborene Weishaupt.
Heimathsort:	Pfeddersheim im Reg. Bez. Worms.
Aufenthaltsort:	ebenſo.
Alter:	24 Jahre.
Religion:	katholiſch.
Gewerbe, Profeſſion ꝛc.:	Schreiner.
Regiment oder Corps, worin er dient oder gedient hat:	3. Inf. Regiment.
Tag und Jahr, wann er ſeinen Abſchied erhalten hat oder erhalten wird:	31. März 1852.

Worms am zwanzigſten Juli 1851.

Heute erſchien vor dem Unterzeichneten der im nebenſtehenden Nationale näher Bezeichnete und erklärte:

Er wünſche als Einſteher zum Großherzogl. Militärdienſte nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. Juli 1851 und der zur Vollziehung dieſes Geſetzes erſchienenen oder noch erſcheinenden Verordnungen angenommen und bei der Ergänzung der Truppen im Jahr 1852 oder noch früher, wenn es verlangt werde, verwendet zu werden. Er übernehme alle in dem Geſetze und den Verordnungen feſtgeſetzte Verpflichtungen und mache ſich namentlich verbindlich, ſechs Jahre lang im Frieden und im Kriege zu dienen, und zwar mit den näheren Beſtimmungen, welche für die Kriegsdienſtpflichtigen im §. 13 des Recrutirungsgeſetzes gegeben ſind.

(Unterſchrift des Einſtehers.)

(Unterſchrift des Beamten.)

Der Ortsvorſtand hat die auf der folgenden Seite bemerkten Fragen pflichtmäßig und genau zu beantworten. Worms den 20. Juli 1851.

Die Großherzogl. Heſſiſche Reg. Commiſſion.
(Unterſchrift.)

Fragen.	Antworten des Ortsvorstandes.
1) Ist der Obengenannte unverheirathet? 2) Ist derselbe dem Trunke ergeben? 3) Befindet er sich gegenwärtig in Untersuchung? 4) War er früherhin in Untersuchung? 5) Lebt er in wilder Ehe oder einem ähnlichen Verhältniß, oder hat er früher darin gelebt? 6) Hat er sich überhaupt stets untadelhaft betragen? 7) Ist dem Ortsvorstand irgend etwas von einem körperlichen Leiden oder Gebrechen des Obengenannten, oder von einer besonderen Mangelhaftigkeit oder Störung seiner Verstandeskräfte bekannt?	Pfeddersheim den 25. Juli 1851. Der Bürgermeister. (Siegel.) (Unterschrift.) Die Mitglieder des Gemeinderaths. (Unterschriften.)

Dem unterzeichneten Ortsgeistlichen ist nichts bekannt, was gegen das Betragen des Adam Kahl und gegen den übrigen Inhalt der vorstehenden Antworten des Ortsvorstands erinnert werden könnte.

Das von Adam Kahl nach der vorigen Seite angegebene Nationale ist richtig. Derselbe ist am zehnten Juni Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Zwanzig geboren.

Pfeddersheim den 27. Juli 1851.

(Siegel.) (Unterschrift des Ortsgeistlichen.)

Auch die unterzeichnete Regierungscommission hat durchaus keinen Grund, die vollkommene Richtigkeit der obigen Antworten des Ortsvorstands zu beanstanden.

Worms den 29. Juli 1851.

(Siegel.) (Unterschrift der Regierungscommission.)

Der unterzeichnete Staatsprocurator bescheinigt, daß Adam Kahl wegen Vergehen niemals dahier in Untersuchung war oder bestraft worden ist.

Alzey den 1. August 1851.

(Siegel.) (Unterschrift des Staatsprocurators.)

Körperliche Untersuchung.

Worms am 4. August 1851.

Heute wurde der obengenannte Adam Kahl von dem Unterzeichneten genau untersucht und gänzlich frei von körperlichen Fehlern und Gebrechen gefunden.

(Unterschrift des Arztes.)

Bei der vorgenommenen Messung hat der Unterzeichnete die Größe des Mannes zu sechs Fuß sechs Zoll ein Strich gefunden.

(Unterschrift des Militär-Recrutirungscommissärs oder des Regierungsbeamten.)

Muster 6.

(Zu §. 27.)

Reg. Bez. Worms.

Anmeldungsschein.

Da am heutigen Tage Adam Kahl aus Pfeddersheim im Kreise Worms vor dem Unterzeichneten Nachstehendes zum Protocoll erklärt hat:

Er wünsche als Einsteher zum Großherzogl. Militärdienste nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1851 und der zur Vollziehung dieses Gesetzes erschienenen oder noch erscheinenden Verordnungen angenommen und bei der Ergänzung der Truppen im Jahr 1852 oder noch früher, wenn es verlangt werde, verwendet zu werden. Er übernehme alle in dem Gesetze und den Verordnungen festgesetzte Verpflichtungen und mache sich namentlich verbindlich, sechs Jahre lang im Frieden und im Kriege zu dienen, und zwar mit den näheren Bestimmungen, welche für die Kriegsdienstpflichtigen im §. 13 des Recrutirungsgesetzes gegeben sind;

so wird demselben hierüber der gegenwärtige Schein ertheilt.

Worms den 20. Juli 1851.

(Siegel.) (Unterschrift der Regierungscommission.)

Muſter 7.

(Zu §. 37.)

Annahmsurkunde.

Nachdem der im 2. Infanterieregiment ſtehende (oder geſtandene) Franz Altmann aus Heppenheim im Regierungsbezirk Heppenheim als Einſteher mit der Anmeldungsnummer Einhundert und Zwölf angenommen worden iſt, ſo wird demſelben hierüber die gegenwärtige Urkunde ertheilt. Seine Verwendung im Militärdienſte auf ſechs Jahre erfolgt, wenn bei der Truppenergänzung des Jahrs 1852 oder noch früher die Reihenfolge der nichtpatentirten Excapitulanten die gedachte Nr. 112 trifft, — vorausgeſetzt jedoch, daß er alsdann noch alle für die Einſteher vorgeſchriebene Eigenſchaften beſitzt. Bei ſeinem Eintritt in den Dienſt erhält er ein Handgeld von Zehn Gulden, — im Laufe des Jahrs, worin ſeine neue Dienſtzeit anfängt, eine einfache Einſteherprämie und nach Beendigung ſeiner Dienſtzeit die Einſtandsſumme von Dreihundert und Fünfzig Gulden, welche letztere ihm bis dahin von dem Anfang ſeiner Dienſtzeit an mit vier Procent aus der Einſtandskaſſe verzinſt wird.

Darmſtadt den ten

Großherzoglich Heſſiſches Kriegsminiſterium.

(Siegel.)

Muſter 8.

(Zu §. 37.)

Einſteherpatent.

Da der Feldwebel Georg Hank aus Nidda, Regierungsbezirk Nidda, in der 3. Compagnie des 4. Infanterieregiments angezeigt hat, daß er wünſche, nach Beendigung ſeiner gegenwärtig noch laufenden Dienſtzeit als Einſteher auf weitere ſechs Jahre fortzudienen, und da derſelbe nicht allein alle für die Einſteher vorgeſchriebene Eigenſchaften beſitzt, ſondern auch durch ein vorzüglich braves Betragen ſich einer beſonderen Belohnung würdig gemacht hat, ſo wird ihm das gegenwärtige Einſteherpatent ertheilt, vermöge deſſen er nach Beendigung ſeiner gegenwärtigen Dienſtzeit ſeine vorzugsweiſe Verwendung als Einſteher zu erwarten hat.

Er erhält bei dem Anfang ſeiner neuen Dienſtzeit als Einſteher ein Handgeld von Zehn Gulden, — im Laufe des Jahrs, worin ſeine neue Dienſtzeit anfängt, eine doppelte Einſteherprämie, und nach Beendigung dieſer neuen Dienſtzeit die Einſtandsſumme von Vierhundert Gulden, welche letztere ihm während der Dienſtzeit mit vier Prozent aus der Einſtandskaſſe verzinſt wird.

Darmſtadt den

Großherzoglich Heſſiſches Kriegsminiſterium.

(Siegel.)

№ 20.

Muſter 9.

(Zu §. 46.)

Da ſich ergeben hat, daß der als Einſteher angenommene Heinrich Walter aus Urberach im Regierungsbezirk Darmſtadt die vollſtändige Qualification zum Einſtehen nicht beſitzt, ſo wird er der durch ſeine Anmeldung zum Einſtehen übernommenen Verpflichtungen wieder entledigt, und ihm hierüber die gegenwärtige Legitimation ertheilt.

Darmſtadt den

Das Großherzogl. Heſſiſche Commando des 2ten Infanterieregiments.

(Siegel.) (Unterſchrift.)

Muſter 10.

(Zu §. 55.)

Prämienſchein.

Da der ſeit dem 1. April d. J. im Garderegiment Chevaurlegers als Excapitulant-Einſteher dienende Wachtmeiſter Ludwig Salzmann aus Berkach im Regierungsbezirk Darmſtadt erklärt hat, die ihm zuerkannte Einſteherprämie im Betrage von Gulden in der Einſtandskaſſe verzinslich ſtehen laſſen zu wollen, ſo wird ihm darüber der gegenwärtige Schein mit dem Bemerken ertheilt, daß ihm gedachte Gulden vom 1. April d. J. an mit vier Procent aus der Einſtandskaſſe verzinſt werden.

Darmſtadt den ten

Die Großherzogl. Heſſiſche Einſtandskaſſe.

(Siegel.) (Unterſchrift des Kaſſiers.)

Ueberſicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Heppenheim.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalſteuer-Kapital.		Erhebungs-ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Alsbach, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim und Zwingenberg	132	3	0,320	4	
2	Auerbach	215	3	1,715	"	
3	Bensheim	248	11	0,684	"	
4	Biblis	388	7	0,301	"	
5	Birkenau	180	15	2,248	"	
6	Bürſtadt	62	6	2,922	"	
7	Gernsheim	327	17	1,896	"	
8	Großrohrheim	120	5	0,843	"	
9	Heppenheim	220	9	3,503	"	
10	Lorſch, Groß- und Kleinhauſen	141	4	0,025	"	
11	Lampertheim a) nach Köpfen	130	—	—	"	
	b) auf das Steuerkapital	222	7	0,200	"	
12	Pfungſtadt mit Eſchollbrücken	160	3	1,664	"	
13	Reichenbach mit Elmshauſen	114	9	3,208	"	
14	Rimbach	393	9	2,868	"	
15	Seeheim	142	9	2,921	"	
16	Viernheim	287	11	2,825	"	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit zur Nachachtung für die Intereſſenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Erhebung der Beiträge zu Anfang der Monate: Juli, Auguſt, September und October dieſes Jahrs erfolgen wird.

Heppenheim den 24. Juni 1851.

Großh. Heſſ. Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Heppenheim.

Zimmermann.

Dienstnachrichten.

1) Am 15. Juni wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Reichelsheim, im Regierungsbezirke Erbach, präsentirte Lehrer an der Realschule zu Offenbach Georg Reich für diese Stelle bestätigt.
2) Am 16. Juni wurde dem Schulvicar Jacob Sattler zu Airlenbach, im Regierungsbezirke Erbach, die evangelische Schullehrerstelle daselbst und
3) am 17. Juni dem Schullehrer Georg Wilhelm Heilmann zu Beerfelden, im Regierungsbezirke Erbach, die erste evangelische Mädchen-Schullehrerstelle daselbst übertragen.
4) An demselben Tage wurde der Werkstätte-Arbeiter Heinrich Rüster zu Offenbach zum Wagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn ernannt.

Dienstentlassung.

Am 15. Juni wurde die Resignation des katholischen Pfarrers Adam Eisenhaner zu Oppertshofen, im Regierungsbezirke Friedberg, auf seine Pfarrstelle genehmigt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 18. Juni wurde der Steuercommissär des Steuerbezirks Herbstein, Friedrich Bierau zu Maar, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Physicats-Wundarztstelle im Physicatsbezirke Alsfeld;
2) die evangelische Schullehrerstelle zu Wallernhausen, im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 310 Gulden;
3) die evangelische Schullehrerstelle zu Blofeld, im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 199 Gulden und von 20 Gulden für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 8. Juni der Schullehrer Balthasar Schäfer zu Ehringshausen, im Regierungsbezirke Alsfeld;
2) am 10. Juni der katholische Pfarrer Johann Michael Cullmann zu St. Quintin in Mainz;
3) am 13. Juni der Schullehrer Heinrich Thomas Leuchter zu Zwingenberg, im Reg.-Bezirke Heppenheim;
4) am 14. Juni der pens. Zeichnenlehrer am Gymnasium zu Mainz, Professor Nicolaus Müller;
5) am 17. Juni der evangel. Schullehrer Jacob Gehmecker zu Gundersheim, im Reg.-Bezirke Worms;
6) am 19. Juni der pensionirte Hofgerichtsrath, Geheime Justizrath Georg Friedrich Wilhelm Christoph Stockhausen dahier;
7) am 20. Juni der kathol. Knabenlehrer Peter Joseph Böswald zu Hirschhorn, im Reg.-Bezirke Erbach;
8) am 23. Juni der pensionirte Gentschultheiß und Steuerperäquator Querdan zu Hammelbach, im Regierungsbezirke Heppenheim;
9) am 25. Juni der Physicatswundarzt Peter Wilhelm Weichard zu Alsfeld;
10) am 27. Juni der emeritirte katholische Pfarrer Michael Wallenstein zu Bürgel, im Regierungsbezirke Darmstadt;
11) am 1. Juli der Hauptzollamtsdiener Jost Heiliger zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt am 29. Juli 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Zahlung der Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betr.; — 2) Bekanntmachung, die Errichtung einer Postverbindung zwischen Friedberg und Homburg v. d. H. und Bestimmung der Extrapostentfernung zwischen genannten Orten betr.; — 3) Nachträgliche Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Friedberg für 1851; — 4) Desgl. in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Erbach für 1851 bis 1853; — 5) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung,

die Zahlung der Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betreffend.

Mit Bezug auf den Art. 2 des Stellvertretungsgesetzes vom 14. dieses Monats wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vertretungssummen für die Kriegsdienstpflichtigen, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, vom 1. August dieses Jahres an in die Einstandskasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt am 23. Juli 1851.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Scriba.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Postverbindung zwischen Friedberg und Homburg v. d. H. und Bestimmung der Extrapostentfernung zwischen genannten Orten betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 13. d. M. an eine tägliche Postverbindung zwischen Friedberg und Homburg ins Leben getreten ist, mit welcher Personen, Päckereien und Briefe Beförderung erhalten. Auf der betreffenden Wegstrecke ist die Extrapostentfernung auf 1⅛ Station festgesetzt worden und für die Fahrpost werden bei den betreffenden Posterpeditionen und Personenannahmestellen nachstehende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen:

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtportos auf dem Personenpost-Course zwischen Friedberg und Homburg.

Es zahlt eine Person zwischen	Friedberg	Oberroßbach	Köppern	Friedrichsdorf	Kirdorf	Homburg
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Friedberg . . .	—	15	24	30	36	40
Oberroßbach . .	15	—	15	18	21	24
Köppern . . .	24	15	—	6	—	15
Friedrichsdorf . .	30	18	6	—	6	9
Kirdorf . . .	36	21	—	6	—	6
Homburg . . .	40	24	15	9	6	—

Anmerkungen.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.

2) An Reisegepäck hat jede erwachsene Person 30 Pfund, jedes Kind von 4 bis 10 Jahren 15 Pfund frei. Packen mehrere auf einen Schein eingeschriebene Personen ihre Effecten zusammen, so ist für jede derselben das gedachte Freigewicht an dem Gesammtgewichte des Reisegepäcks abzurechnen.

3) Alle Reiseeffecten, namentlich auch Hutschachteln und Reisesäcke von jedem Umfange, sind mitzuverwiegen und in amtliche Behandlung zu nehmen. Nur kleinere Gegenstände, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen und Säbel, Mäntel und Oberröcke, Fußsäcke, Regen- und Sonnenschirme, sind hiervon ausgenommen und können von den Reisenden unverwogen unter ihrer eigenen Aufsicht in die Personenräume des Wagens mitgenommen werden, sofern dieselben ohne Belästigung der Mitreisenden unterzubringen sind.

4) Für dasjenige Gewicht des Reisegepäcks, welches das Freigewicht überschreitet, ist für die Strecke zwischen Friedberg und Homburg das Porto mit 1¾ kr. für je volle 5 Pfund zu erheben. Ueberschießende nicht volle 5, d. h. also 1 bis 4 Pfunde, bleiben zu Gunsten der Reisenden unberücksichtigt. Am ganzen Betrag des Ueberfrachtportos sich ergebende Bruchkreuzer werden auf ganze Kreuzer abgerundet.

5) Nach und von den Personenannahmestellen und Unterwegsorten können nur kleine Reiseeffecten, welche zusammen für eine erwachsene Person das Gewicht von 30 Pfund und für ein Kind ein solches von 15 Pfund nicht überschreiten, mitgenommen werden.

Darmstadt den 16. Juli 1851.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

Goldmann.

vt. Bessunger.

Nachträgliche Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl. kr.	fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.			fl. kr.	pf.			
1	Büdesheim	— —	1157 3	2,00	4	911 2	1,723	4		139 0	2,652	4		Auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher Steuerfreien.
2	Fauerbach II.	— —	— —	—	—	1518 5	1,854	4		— —	—	—		
3	Nieder- und Oberflorstadt	— —	— —	—	—	2200 5	1,160	4		— —	—	—		
4	Niedermörlen	— —	— —	—	—	400 1	1,686	4		— —	—	—		
5	Niederwöllstadt	— —	— —	—	—	2017 4	1,26	4		a. 368 0	3,517	4		Wie ad 1.
										b. 1377 3	2,754	4		Parzellenvermessungskosten auf die Parzellenbesitzer.
6	Weckesheim	— —	250 1	3,843	4	370 2	1,278	4		240 1	2,684	4		Wie ad 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele für die Monate Juni, Juli, September und November festgesetzt sind.

Friedberg den 21. Juni 1851.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Friedberg.

Ouvrier.

Uebersicht der für 1851 bis 1853 genehmigten Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungs-Bezirks Erbach.

Namen der Gemeinden.	Ausschlag für 1851	Ausschlag für 1852	Ausschlag für 1853	Normalsteuer-Capital für 1851		Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital für 1851		Erhebungsziele.
	fl.	fl.	fl.	fl.	$\frac{1}{10}$	kr.	pf.	
Höchst	129	128	128	1452	1	5	1,213	6
Michelstadt	219	—	—	2001	—	6	2,267	6
Neckarsteinach	209	208	208	897	1	13	3,742	6
Pfaffenbeerfurth	14	14	13	211	2	3	2,773	6
Reichelsheim	424	—	—	2642	9	9	2,504	6

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ausschlag für jedes der bezeichneten Jahre nach dem Normalsteuercapital des Jahres vollzogen wird, für welches die Erhebung geschieht, und daß letztere in den Monaten Juli, August, September, October, November und December der betr. Jahre erfolgt.

Erbach am 6. Juni 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

A p p.

Dienstnachrichten.

1) Am 24. April ist von dem Herrn Bischof von Mainz der Priester Christoph Moufang daselbst zum Regens des bischöflichen Seminars ernannt und demselben in Folge hiervon am 23. Juni die erbetene Entlassung von der seither bekleideten Stelle eines Religionslehrers am Gymnasium zu Mainz ertheilt worden.
2) Am 23. Juni wurde der erste evang. Pfarrer Christian Gottlieb Salzer zu Babenhausen zum Decan des Decanats Babenhausen und der evang. Pfarrer Christian Friedrich Meyer zu Büdingen zum Decan des Decanats Büdingen, auf die Dauer von fünf Jahren, ernannt, sowie dem evang. Pfarrer Carl Ludwig Heinrich Kayser zu Nierstein die evang. Pfarrstelle zu Wachenheim, im Reg.-Bezirke Worms, übertragen.
3) An demselben Tage wurde der Stadtgerichts-Assessor Georg Haberkorn zu Gießen zum Universitätsrichter an der Landes-Universität mit dem Range eines Landrichters ernannt.
4) An demselben Tage wurde dem Pfarrer August Georg Engel zu Dalheim die evang. Pfarrstelle zu Siefersheim, im Regier-Bezirke Worms, übertragen.
5) Am 1. Juli wurde dem Pfarrvicar Valentin Stumpf zu Hillesheim die evang. Pfarrstelle zu Obersaulheim, im Reg.-Bezirke Mainz, und am 5. Juli dem Schullehrer Johannes Ramspeck zu Friedberg die erste Knabenlehrerstelle an der Musterschule daselbst übertragen.
6) Am 10. Juli wurde der Landgerichts-Assessor Reinhard Thaler zu Grünberg zum Landrichter des Landgerichts zu Ortenberg und der Gerichts-Accessist und seitherige Ergänzungsrichter am Friedensgerichte I. Bezirks zu Mainz, Ferdinand Siebert, zum Friedensrichter des Friedensgerichts-Bezirks Worms ernannt.
7) An demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen Ludewig zu Erbach-Schönberg auf die evang. Pfarrstelle zu Reichenbach, im Reg.-Bezirke Heppenheim, präsentirte Caplan Ludwig Strein zu Schönberg für diese Stelle, sowie der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau für die Stelle eines Lehrers an der Realschule zu Michelstadt präsentirte, prov. Zeichnenlehrer Ferdinand Albert daselbst für letztere Stelle bestätigt.
8) Am 11. Juli wurde der evang. Pfarrer Heinrich Ludwig Valentin Clotz zu Großgerau zum Decan des Decanats Großgerau auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und dem Pfarrer Friedrich Arnoldi zu Eichelsdorf die evang. Pfarrstelle zu Leidhecken, im Reg.-Bezirke Nidda, übertragen.
9) Am 12. Juli wurde dem Schulvicar Georg Peter Neff zu Reichenbach die evang. Schullehrerstelle zu Stockheim, im Reg.-Bezirke Erbach, übertragen.
10) Am 14. Juli wurde dem Schulvicar Peter Schweitzer zu Harrheim die kath. Schullehrerstelle zu Ludwigshöhe, im Reg.-Bezirke Mainz, übertragen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 22.

Darmstadt am 4. August 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Erhebung der Rheinzölle betr.; — 2) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs durch das Regierungsblatt bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg; — 3) Characterverleihung.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Rheinzölle betreffend.

In Folge von Vereinbarungen unter den deutschen Rheinuferstaaten über Ermäßigung der Rheinzölle wird hierdurch der nachstehende besondere Tarif bekannt gemacht, nach welchem vom 1. October dieses Jahres an die Rheinzölle auf der Strecke von der Lauter bis Emmerich von denjenigen Gütern erhoben werden, die unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden.

Dieser Tarif bleibt vorläufig bis zum 31. December 1853 in Gültigkeit.

Die Recognitionsgebühr wird wie seither erhoben.

Darmstadt den 31. Juli 1851.

Aus allerhöchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Achen.

Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der **Lauter** bis **Emmerich** von denjenigen Gütern, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden.

Ord.-Nr.	Für die Rheinstrecke.		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz cent.	mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz cent.	mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—			Coblenz	1	03

C. Ausnahmen.

Diejenigen Artikel, welche nach dem conventionsmäßigen Rheinzolltarife mit einer geringeren Gebühr belegt sind, werden auch fernerhin nur von dieser geringeren, jedoch fortwährend nach den conventionsmäßigen Tarifsätzen zu bemessenden Gebühr betroffen. Es treten aber diesen Ausnahme-Classen, wenn die Verschiffung unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge Statt findet, folgende Artikel hinzu:

a. der Classe zur Viertelgebühr:

Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbehölzer in Blöcken, Weinstein, Salpeter;

b. der Classe zur Zwanzigstelgebühr.

Heringe.

D. Bau- und Nutzholz.

Die unter A und B aufgeführten Tarifsätze finden auch Anwendung auf Bau- und Nutzholz, welches unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge verschifft oder verflößt wird.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Artikel 30 des Strafgesetzbuchs durch das Regierungsblatt bekannt zu machender, Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Gr. Assisenhofe der Provinz Starkenburg:

1) Valentin Hartnagel von Bensheim, wegen Vorbereitung und Versuchs des Hochverraths durch Urtheil vom 27. November 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, unter Aufrechnung jedoch von 6 Monaten der erstandenen Untersuchungshaft.
2) Johannes Ruppling von Fürth, wegen Erpressung und Betrugs durch Urtheil vom 29. November 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den andern Tag zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit.
3) Maximilian Beck von Darmstadt, wegen Hochverraths und Majestätsbeleidigung in contumaciam durch Urtheil vom 2. December 1850 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
4) Michael Matthes von Obernramstadt, wegen Mordversuchs durch Urtheil vom 4. December 1850 in eine Zuchthausstrafe von 16 Jahren.
5) Johannes Schmidt von Bürstadt, wegen Unterschlagung durch Urtheil vom 5. December 1850 in eine Zuchthausstrafe von 2¼ Jahren.
6) Simon Krakauer von Heppenheim, wegen Brandstiftung und Betrugs durch Urtheil vom 15. August und 6. December 1850 in eine Zuchthausstrafe von 9¼ Jahren.
7) Wilhelm Rieseck von Gräfenhausen, wegen Brandstiftung durch Urtheil vom 7. December 1850 in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren.
8) Johann Massoth, Melchiors Sohn von Lorsch, wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 9. December 1850 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate Untersuchungshaft in Abzug kommen.
9) Jakob und Johannes Schader III., beide von Bensheim, wegen Fälschung, durch Urtheil vom 10. Dec. 1850, Ersterer in eine Correctionshausstrafe von 18, und Letzterer in eine solche von 15 Monaten, beide Strafen geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während 14 Tagen zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit.
10) Johann Friedrich Fuchs und Philipp Hopfenblatt, beide von Offenbach, wegen Veruntreuung im Dienst, durch Urtheil vom 22. December 1850, ein Jeder in eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren.
11) Franz Lothhammer von Wimpfen, wegen Todtschlags, verübt an seinem Bruder Friedrich Lothhammer, in contumaciam durch Urtheil vom 23. December 1850 in eine Zuchthausstrafe von 13 Jahren.
12) Heinrich Georg Melchior Knirim vulgo „Alsfelder Görg" von Alsfeld, wegen 2 ausgezeichneter und eines einfachen Diebstahls und Betrugs durch Urtheil vom 29. December 1850 in eine Zuchthausstrafe von 11 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den

andern Tag, 14 Tage lang zu Anfang eines jeden Jahres der Strafzeit und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 5 Jahren nach verbüßter Strafe.

13) Johann Gottlieb Völker vulgo „Gottfried Völker" von Frankfurt a. M., wegen ausgezeichneten und kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 3. Januar 1851 in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den andern Tag, zu Anfang eines jeden Jahres der Strafzeit.

14) Philippine Zebfuß von Alsbach, wegen mit Vorbedacht verübter Tödtung ihres Kindes durch Urtheil vom 6. Januar 1851 zu lebenswieriger Zuchthausstrafe.

15) Philipp Rück von Wallerstätten, wegen Versuchs der Nothzucht und kleinen Diebstahls, letzterer verübt im 1. Rückfall, durch Urtheil vom 8. Januar 1851 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, 14 Tage lang, zu Anfang, Mitte und Ende der Strafzeit.

16) Jakob Müller von Niederramstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 9. Januar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, 14 Tage lang zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

17) Jakob Mickler von Kleinkrotzenburg wegen zweier Fälschungen verübt im 1. Rückfalle durch Urtheil vom 17. Januar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, 14 Tage lang zu Anfang, Mitte und Ende der Strafzeit.

18) Heinrich Rodenhäuser von Altheim, wegen Schriftfälschung durch Urtheil vom 17. Januar 1851 in eine Zuchthausstrafe von 4½ Jahren.

19) Friedrich Hamm von Lampertheim, wegen Todtschlags, und Georg Grab daher, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 22. Januar 1851 Ersterer in eine Zuchthausstrafe von 16 und Letzterer in eine solche von 10 Jahren.

20) Philipp Fey von Pfungstadt, wegen Meineids und Vervortheilung seiner Gläubiger durch Urtheil vom 12. März 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren.

21) Adam Walbhaus von Arheilgen wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 13. März 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

22) Johannes Schäfer von Zwingenberg, wegen ausgezeichneten, einfachen und kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 14. März 1851 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, 14 Tage lang beim Beginn eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

23) Heinrich Allebornn von Darmstadt wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 18. März 1851 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, 14 Tage lang, zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

24) Franz Wüst's Wittwe, geborne Geyer aus Lorsch, wegen Kindesmords, durch Urtheil vom 19. März 1851 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

25) Eva Katharina Walther I. von Hüttenthal wegen Anzündens der eigenen Wohnung in der Absicht, dadurch einen Betrug an der Brandversicherungsanstalt zu verüben, durch Urtheil vom 20. März 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren.

26) Joseph Sahm von Weiskirchen und Adam Jäger von da, wegen Raubs durch Urtheil vom 25. März 1851 ein Jeder in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Stellung unter polizeiliche Aufsicht

während 3 Jahren nach verbüßter Strafe, und für Adam Jäger wegen ersten Rückfalls unter Schärfung der Strafe durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während 14 Tagen zu Anfang jeden Strafjahrs.

27) Franz Bernhard Ammerschläger von Heusenstamm, wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls und Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 26. März 1851 in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod während 3 Wochen, je um den andern Tag, zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit, unter Aufrechnung von 6 Wochen des Untersuchungsarrestes und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

28) Bernhard Kraft von Zwingenberg wegen Widersetzung in contumaciam durch Urtheil vom 31. März 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

29) Moses Mendel II. von Griesheim, wegen Meineids durch Urtheil vom 31. März 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

II. Von dem Gr. Hofgerichte der Provinz Starkenburg:

1) Peter Rothermel von Zwingenberg, wegen Vervortheilung seiner Gläubiger im Concurse, in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren, durch Urtheil vom 26. Februar 1847.
2) Georg Wendel Leißler von Traisa,
3) Christine Leißler, Ehefrau desselben, und
4) Heinrich Roth IV. von Trebur,

alle drei, wegen verschiedener Diebstähle, und zwar G. W. Leißler in eine Correctionshausstrafe von 6 Jahren, 6 Monaten und 20 Tagen, Christine Leißler in eine solche von 4½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, 8 Tage lang, alle 6 Monate der ganzen Strafzeit, und Heinrich Roth IV. in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten, — durch Urtheil vom 26. April 1849.

5) Heinrich Geis, Ludwigs Sohn,
6) Martin Ries, Heinrichs Sohn,
7) Wilhelm Schulmeier II., Philipps Sohn,
8) Christian Dickhaut, Johannes Sohn,
9) Johannes Berz, Johannes Sohn,
10) Jakob Berz, Peters Sohn und
11) Jakob Völker, Heinrichs Sohn,

sämmtlich von Mörfelden, wegen Beschädigung fremden Eigenthums und Störung der öffentlichen Ruhe, und zwar Heinrich Geis in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, Martin Ries in eine solche von 2 Jahren, und die fünf Anderen in eine Correctionshausstrafe von je 1 Jahr, — durch Urtheil vom 16. Februar 1849.

12) Hieronymus Hochgenug von Rodau,
13) Johann Haun von Großzimmern,
14) Georg Adam Trautmann von Crumhofen,
15) Johann Georg Trautmann eben daher,
16) Wendel Braunert II. von Niederramstadt,
17) Christine Braunert, Ehefrau desselben,
18) Daniel Daum von Rohrbach, und
19) Marie Elisabethe Mager von Rodau,

sämmtlich wegen mehrfacher, ausgezeichneter und einfacher, von Hieronymus Hochgenug und Johann Georg Trautmann im Rückfall verübter Diebstähle, und Johann Haun außerdem wegen Desertion

und Landstreicherei, und zwar Hieronymus Hochgenug in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, 14 Tage lang jedes Vierteljahr der ganzen Strafzeit, Johann Haun in eine Correctionshausstrafe von 8½ Jahren mit derselben Schärfung während 3 Wochen in jedem halben Jahr der ersten 3 Jahre und 6 Monate; Georg Adam Trautmann in eine solche von 1½ Jahren mit der gleichen Schärfung während 8 Tagen, alle 3 Monate der ganzen Strafzeit; Johann Georg Trautmann in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten; Wendel Braunert II. in eine solche von 3 Jahren; Christine Braunert und Marie Elis. Mager in eine solche von 2 Jahren und 9 Monaten, und Daniel Daum ebenfalls in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten — durch Urtheil vom 14. Juli 1849.

20) Eva Bolz von Kleinrohrheim, wegen wiederholter Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1¾ Jahren und zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe durch Urtheil vom 14. Juni 1850.

21) Elisabeth Warnecke von Oberramstadt, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Urtheil vom 26. Juni 1850.

22) Georg Walker von Traisa, wegen Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 29. Juli 1850.

23) Heinrich Pfeil und

24) Ludwig Adam Friedrich Seiffert;

beide von Darmstadt, wegen verschiedener Diebstähle, und zwar Heinrich Pfeil in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 4 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 3 Wochen lang, je um den andern Tag, zu Anfang jedes Jahrs der Strafzeit, und L. A. Friedrich Seiffert in eine Correctionshausstrafe von 16 Monaten mit derselben Schärfung während 14 Tagen zu Anfang jedes Vierteljahrs der Strafzeit, — durch Urtheil vom 16. August 1850.

25) Georg Michael Helfmann von Roßdorf, wegen im zweiten Rückfall verübten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, während 14 Tagen in jedem halben Jahre der Strafzeit, durch Urtheil vom 24. August 1850.

26) Heinrich Sauer und

27) Peter Anton Sauer,

beide von Unterafferbach, im Königreich Baiern, wegen Diebstahls, und zwar Heinrich Sauer in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten, und Peter Anton Sauer in eine solche von 2½ Jahren durch Urtheil vom 17. September 1850.

28) Catharine Schmidt II. von Heppenheim, wegen Unterschlagung und Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr durch Urtheil vom 24. September 1850.

29) Philipp Wurm von Dietzenbach, wegen im zweiten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, während 14 Tagen zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, sowie zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 23. October 1850.

30) Margaretha Häring von Oberroden, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag während 14 Tagen zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit, — durch Urtheil vom 25. October 1850.

31) August Müller von Darmstadt, wegen Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren

und 4 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, 14 Tage lang, verbunden jedesmal mit Dunkelarrest von 24 Stunden, in jedem Vierteljahr der Strafzeit, — durch Urtheil vom 29. October 1850.

32) Johann Götz II. von Bobstadt, wegen Körperverletzung, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Urtheil vom 23. August 1850.

33) Ludwig Tascher von Darmstadt, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren mit Schärfung durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, in den ersten 3 Wochen, zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, — durch Urtheil vom 8. November 1850.

34) Georg März, Metzger, von Großbieberau, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, 14 Tage lang, im Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, sowie zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, — durch Urtheil vom 5. November 1850.

35) Jakob Sebold aus Mainz, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 19. November 1850.

36) Adam Mischler von Heppenheim, wegen Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, in den ersten 14 Tagen, zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, — durch Urtheil vom 22. November 1850.

37) Georg Grimm von Jügesheim, wegen Verwortheilung seiner Gläubiger im Concurse, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, während jedesmal 14 Tagen, zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, — durch Urtheil vom 3. December 1850.

38) Juliane Braun, von Steinheim, wegen im dritten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten, mit derselben Schärfung wie bei Nr. 37, während jedesmal 3 Wochen zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, sowie zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe — durch Urtheil vom 3. December 1850.

39) David Einig von Lampertheim, wegen Körperverletzung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 3. Januar 1851.

40) Elisabethe Schuchmann von Darmstadt, wegen Diebstahls und Betrugs, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, 8 Tage lang, in jedem Vierteljahr der Strafzeit, — durch Urtheil vom 24. Januar 1851.

41) Peter Lück von Schaafheim, wegen Landstreicherei und Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, 14 Tage lang in jedem Vierteljahr der Strafzeit, sowie zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 11. Februar 1851.

42) Georg Fischer von Darmstadt, wegen Körperverletzung, Verletzung der Amts- und Dienstehre und Bedrohung, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit derselben Schärfung wie bei der vorigen Nummer, während 14 Tagen zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, — durch Urtheil vom 25. Febr. 1851.

43) Heinrich Borngesser von Trebur, wegen im zweiten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, mit gleicher Schärfung, wie vorher angegeben, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, — durch Urtheil vom 18. Febr. 1851.

44) Catharina Bender von Steinheim, wegen im dritten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, mit derselben Schärfung während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, — durch Urtheil vom 21. Februar 1851.

45) Philipp Straub von Humetroth, wegen Diebstahls und Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten, mit derselben Schärfung während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, — durch Urtheil vom 28. Febr. 1851.

46) Susanne Alt, von Rüsselsheim, wegen Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit derselben Schärfung während 14 Tagen in jedem Vierteljahr der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe — durch Urtheil vom 5. März 1851.

47) Catharina Becker von Niedermodau, wegen Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren mit derselben Schärfung wie vorher während jedesmal 14 Tagen in jedem Vierteljahr der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, — durch Urtheil vom 5. März 1851.

48) Nicolaus Wenner von Crumstadt, wegen Körperverletzung, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, durch Urtheil vom 19. März 1851.

49) Georg Hofmann von Böllstein, wegen im zehnten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, — durch Urtheil vom 11. März 1851.

50) Georg Blattner, gewesener Bürgermeister von Georgenhausen, wegen Dienstvergehen, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, durch Urtheil vom 22. December 1849.

III. Von den Stadt- und Landgerichten der Provinz Starkenburg:

a) Von Gr. Stadtgericht Darmstadt:

1) Kaspar Siegrist von Messel, wegen im dritten Rückfall verübter Gewohnheitsbettelei, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren — durch Urtheil vom 5. December 1850.

2) Lisette Kleier von Darmstadt, wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr durch Urtheil vom 4. October 1850.

3) Valentin Uebelshäuser, Hofschorist von Darmstadt, wegen vieler Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten — durch Urtheil vom 1. März 1851.

b) Von Gr. Landgericht Zwingenberg:

1) Adam Metzger von Balkhausen, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten, durch Urtheil vom 22. Mai 1849.

2) Philipp Fröhlich von Großzimmern, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 1. März 1851.

Characterverleihung.

Am 23. Juni wurde dem Posterpeditor Jacob Werle zu Bensheim der Character als Postmeister verliehen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt am 5. August 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 3) Ermächtigung zur Annahme fremder Orden; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Sterbfälle.

Verordnung,

die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse (Verordnungen), welche in Gemäßheit der Verordnung vom 26. October 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen, so verordnen Wir demzufolge hierdurch unter Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften der Zollordnung vom 9. März 1838 und auf den §. 3 des Finanzgesetzes vom 7. October 1845, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher im Uebrigen mit den seit der Publication desselben ergangenen Erlassen (Verordnungen), insbesondere auch der Verordnung vom 12. Juni d. J., die Zölle von Reis und denaturirtem Baumöl betreffend, in Kraft bleibt, vom 1. October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen:

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

aus II. Pos. 5	lit. f.	Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
„ „ „ 5	„ g. 3.	Flechten;
„ „ „ 5	„ k.	Weinstein;
„ „ „ 16		Gebrannter Kalk und Gips;
„ „ „ 33	„ a.	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1 Abfälle ꝛc.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie ꝛc. Waaren);

2) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Frauneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 2. Baumwolle ꝛc.);

2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

4) Pott- (Wald-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

5) Farbehölzern:

   1) in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner,

   2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

8) Getreide und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,

   a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:

      1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . . 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel.
      2. „ Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken ½ „ „ „ „

   b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:

      1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . . 2 „ „ „ „
      2. „ Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken. . . . . 1 „ „ „ „
      3. „ Hafer und Heidekorn . . . . . ½ „ „ „ „

   (Pos. 9. Getreide ꝛc., Anmerkung 2);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 20. Kurze Waaren ꝛc.);

12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:
a. nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner,
b. lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

14) Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 23. Lichte ꝛc.);

15) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl. vom Zentner (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);

16) Mühlsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 33. Steine);

17) Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 35. Stroh- ꝛc. Waaren);

18) Wachstafft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.)

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:

1) Bier ꝛc. (Pos. 25. a) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. *b*), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;

3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem ꝛc. (Pos. 25 m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4. b. „feine Bürstenbinder- ꝛc. Waaren“ und 12 f. „feine Holzwaaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder

Steinen" zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)".

2) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- ꝛc. Waaren" ist hinter dem Worte „gefirnißt" zuzusetzen „verkupfert."

3) Bei Pos. 6. f. 3. „Feine Eisen- ꝛc. Waaren" sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln" zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)".

4) Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc." ist der Text folgendermaßen abzuändern:

a. im Eingange:

„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen" u. s. w.; sodann

b. nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen":

„feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster" u. s. w.; endlich

c. nach dem Worte „Kronleuchter":

„in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)" u. s. w.

5) Bei Pos, 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter c das Wort „(unappretirte)," unter f das Wort „(appretirte)" zu löschen.

6) Bei Pos. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:

„auch macerirte Lumpen (Halbzeug)."

7) Bei Pos. 25. i. *a.* Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:

„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden."

8) Bei Pos. 25. p. Konfituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen" der Text abzuändern in:

„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte" u. s. w.

9) Bei Pos. 33. Steine ꝛc. sind

unter b Waaren aus Alabaster ꝛc. die Worte:

„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen,"

so wie
die ganze Anmerkung 2
zu streichen.

10) Bei Pos. 43. a Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Löffel“ in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner.
2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 kr. für die Tonne zu erheben.
3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.
4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.
5) Die in Abschnitt II aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
   unter A auf 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner;
   unter B 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner;
   unter B 3 auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr vom Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt;

a. durch den Zusatz:
„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden;“

b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d „Bei Ballen von einem Bruttogewichte“ u. s. w in folgender Weise:
„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur

Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c und 41. c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird."

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Berchtesgaden den 29. Juli 1851.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals 1851 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung der Elisabethe Ofenloch, Wittwe des Damian Ofenloch III., zu Bürstadt an den katholischen Kirchenfonds daselbst, im Betrage von 130 fl., für die jährliche Abhaltung eines Engelamts, eines Seelenamts und einer Seelenmesse;
2) das Vermächtniß der Wittwe des Heinrich Lorum zu Mainz an den Kirchenfonds von St. Peter daselbst im Betrage von 200 fl. für die jährliche Abhaltung eines Seelenamtes;
3) die Schenkung eines Ungenannten an den Kirchenfonds von St. Peter zu Mainz im Betrage von 100 fl. für die jährliche Lesung einer Seelenmesse;
4) die Schenkung der Babette Neuer, gebornen Minola, zu Bingen an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 fl. für Abhaltung eines Jahrgedächtnisses;
5) die Schenkung des Carl Chr. Hauner zu Büdingen an die Stadt Büdingen im Betrage von 200 fl. zur Gründung einer Lese-Bibliothek;
6) das Vermächtniß des quiescirten Königlich Bayerischen Bezirksgerichts-Präsidenten Franz Anton Kollei zu Kaiserslautern an den Armenfonds zu Büdesheim, im Reg.-Bez. Mainz, im Betrage von 200 fl.;
7) die Schenkung der Kinder und Enkel des früheren Beamten zu Kürnbach, Regierungsraths Hallwachs, an den Heiligenfonds zu Kürnbach im Betrage von 300 fl. zur Verwendung für die kranken und hülflosen Armen daselbst;
8) das Vermächtniß der Anna Maria Matern, Wittwe des Matthäus Matern, zu Guntersblum an die evangelische Kirche daselbst im Betrage von 150 fl. zu Gunsten der dasigen Ortsarmen;

9) das Vermächtniß des Franz Davibond zu Oppenheim an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 fl. zur jährlichen Celebration von sechs Seelenmessen;
10) die Vermächtnisse des katholischen Pfarrers Georg Schlink zu Bürstadt
   a) an die Kirche daselbst im Betrage von 100 fl. zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses und von weiteren 100 fl. zu Gunsten der Armen, und
   b) das Vermächtniß desselben an die dasige Pfarrei, bestehend in seiner Bibliothek nebst Zubehör zum Gebrauche des zeitlichen Geistlichen;
11) das Vermächtniß des Banquiers Georg Brentano-Laroche zu Frankfurt a. M. im Betrage von 500 fl. zu Gunsten der katholischen Kirche zu Rödelheim.

In Folge allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. Juli 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Reuling.

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen folgender Orden zu ertheilen geruht:

dem vortragenden Rath bei dem Großherzogl. Ministerium des Hauses und des Aeußern, Geheimen Legationsrath von Ricou für das Officierkreuz des Königl. Belgischen Leopolds-Ordens, statt des bisher getragenen Ritterkreuzes, und

dem Geheimen Secretär bei genanntem Ministerium, Legationsrath von Breidenbach für das Ritterkreuz desselben Ordens.

Dienstnachrichten.

1) Am 12. Juli wurde der Ministerialrath August Emmerling dahier zum General-Staatsprocurator am Ober-Appellations- und Cassationsgerichte in dessen Eigenschaft als Cassationshof und der Ober-Appellations- und Cassations-Gerichts-Rath Heinrich Franck dahier zum Ministerialrath im Ministerium der Justiz ernannt.
2) Am 25. Juli wurde der von sämmtlichen Riedesel, Freiherrn zu Eisenbach, auf die erste evangel. Schullehrerstelle zu Stockhausen, im Regierungsbezirke Alsfeld, präsentirte Schullehrer Johannes Schäg zu Rimbach für diese Stelle bestätigt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 22. Juni der Schullehrer Friedrich Weichel zu Altenlotheim, im Reg.-Bezirke Biedenkopf;
2) am 4. Juli der pensionirte vormals Burg-Friedberger Feld- und Gartenschütze Wenzel zu Friedberg;
3) am 8. Juli der pensionirte Pfarrer Karl Gottlieb Giebelhausen zu Bessungen;
4) am 9. Juli der pensionirte Rechnungsrevisor Georg Ludwig Amend dahier;
5) am 12. Juli der Steuercommissär Martin Hoffmann zu Grünberg.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt am 19. August 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufnahme der Concurrenz-Ausschreiben zur Bewerbung um vacante katholische Schullehrerstellen in dem Landgrafthum Hessen-Homburg betr.; — 2) Bekanntmachung, die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1852 betr.; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinden der Regierungsbezirks Friedberg für 1851; — 4) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt für 1851; — 5) Bekanntmachung, den Anschlag des Gehalts des Großherzogl. Rabbinen zu Alzey betr.; — 6) Bekanntmachung, die Nichterhebung zweier Ziele der auf das Steuerkapital der Ortseinwohner für 1851 angeschlagenen Umlagen in der Gemeinde Oberingelheim betr.; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Characterverleihung; — 9) Concurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die Aufnahme der Concurrenz-Ausschreiben zur Bewerbung um vacante katholische Schullehrerstellen in dem Landgrafthum Hessen-Homburg betreffend.

Auf Ersuchen der Landgräflich Hessischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in Zukunft die Ausschreiben der Landgräflich Hessischen Landes-Regierung, wodurch für erledigte katholische Schullehrerstellen in dem Landgrafthum Hessen-Homburg Concurrenz eröffnet wird, auch in das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt aufgenommen werden, damit auf diese Weise auch den katholischen Schulcandidaten im Großherzogthume Hessen Gelegenheit gegeben werde, als Bewerber um jene Stellen aufzutreten.

In dem Concurrenz-Ausschreiben wird das mit der Stelle verbundene Diensteinkommen jedesmal angegeben und zugleich die Behörde bezeichnet werden, bei welcher sich die Bewerber zu melden haben.

Es wird dieses hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, am 30. Juli 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1852 betreffend.

In Gemäßheit des Artikel 50 des Gesetzes vom 31. December 1848, das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl:

im Kreisgerichtsbezirke Alzei 89,109
und im Kreisgerichtsbezirke Mainz 136,501

beträgt und daß von den 600 zu den Geschwornen herbeizuziehenden Höchstbesteuerten nach Verhältniß der oben angegebenen Seelenzahl:

237 auf den Kreisgerichtsbezirk Alzei und
363 auf den Kreisgerichtsbezirk Mainz

zu vertheilen sind.

Mainz am 2. August 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

Schmitt.

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinden des Regierungsbezirks Friedberg.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Friedberg	450	5	2,734	4	
2	Griedel mit Rockenberg . . .	18	—	3,393	4	Dieser Voranschlag ist für 185$^1/_3$ giltig erklärt und kommt jedes Jahr $^1/_3$ zur Erhebung.
3	Heldenbergen mit Kaichen . . .	480	12	2,608	4	
4	Hungen, Inheiden, Utphe, Villingen .	291	15	3,118	4	
5	Münzenberg	516	25	1,317	4	
6	Obbornhofen, Bellersheim, Wohnbach .	89	6	3,248	4	Wie ad 2.
7	Vilbel	310	19	2,984	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juli, August, September und October dieses Jahrs geschehen soll.

Friedberg den 30. Juni 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Friedberg.

Ouvrier.

Uebersicht der für das Jahr 1851 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital. Ausschlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuer-Kapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	fl.	kr.	pf.		
1	Arheilgen	—	400	17	3,636	4	
2	Biebesheim und Stockstadt	—	58	4	3,047	4	
3	Bischofsheim und Ginsheim	—	106	7	3,575	4	
4	Bürgel und Mühlheim	—	66	3	2,613	4	
5	Crumstadt	—	110	7	2,240	4	
6	Darmstadt und Bessungen	—	1200	2	3,621	4	
7	Dreieichenhain mit Götzenhain u. Offenthal	—	36	4	2,293	4	
8	Dornheim	—	50	2	2,589	4	
9	Eberstadt	—	125	12	3,291	4	
10	Egelsbach	—	82	6	3,687	4	
11	Geinsheim	45	90	9	2,075	4	
12	Gräfenhausen mit Wixhausen, Erzhausen und Weiterstadt	23	23	1	2,543	4	
13	Griesheim	—	178	4	1,524	4	
14	Hensenstamm mit Hausen u. Obertshausen	—	116	9	2,953	4	
15	Kelsterbach	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
16	Langen	34	100	8	0,315	4	
17	Leeheim	25	50	3	0,492	4	
18	Messel	—	136	19	3,804	4	
19	Mörfelden und Walldorf	—	190	14	3,977	4	
20	Offenbach	—	1509	—	—	4	Nach besonderer Repartitionsnorm.
21	Rüsselsheim mit Raunheim, Königstätten, Bauschheim, Bischofsheim u. Ginsheim	—	400	8	0,159	4	
22	Sprendlingen und Neuysenburg	—	185	7	3,055	4	
23	Steinheim mit Dietesheim, Kleinauheim und Hainstadt	—	135	9	1,418	4	
24	Trebur und Astheim	—	142	6	0,294	4	
25	Weißkirchen mit Hainstadt u. Jügesheim	—	180	17	2,175	4	
26	Wolfskehlen mit Erfelden und Goddelau	44	—	—	—		

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, September, October und November d. J. erfolgen soll. — Darmstadt den 25. Juli 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

J. V. d. D.

Müller.

Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey betreffend.

Zur Aufbringung derjenigen 100 fl., welche die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats-Sprengels Alzey zum Gehalte des Rabbinen beizutragen haben, sind für 1851 auf den Gulden Normarsteuercapital 1,454 Heller auszuschlagen und zu erheben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Worms, den 10. Juni 1851.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Worms.

Pfannebecker.

Bekanntmachung, die Nichterhebung zweier Ziele der auf das Steuercapital der Ortseinwohner für 1851 ausgeschlagenen Umlagen in der Gemeinde Oberingelheim betr.

Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern sollen von den Umlagen auf das Steuercapital der Ortseinwohner zu Oberingelheim für 1851 zwei Ziele im Betrage von 902 fl. 20 kr. nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz, den 24. Juli 1851.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

Schmitt.

Dienstnachrichten.

1) Am 23. Juni wurde dem practischen Arzte Dr. August Föppel zu Umstadt die Physicatswundarztstelle des Bezirks Umstadt, dem practischen Wundarzte Johannes Ziesing zu Gedern die Physicatswundarztstelle des Bezirks Waldmichelbach mit dem Wohnsitze zu Birkenau, und dem practischen Wundarzte Lorenz Bisch zu Eich die Physicatswundarztstelle des Bezirks Vöhl übertragen.
2) Am 21. Juli wurde der provisorische Werkschreiber Adalbert Venator bei der Bahnverwaltung Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn zum Kanzleigehülfen und der Geometer Adolph Dauber dahier zum Werkschreiber bei dieser Bahnverwaltung ernannt.
3) Am 22. Juli wurde der Werkführer bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn, Ferdinand Becker dahier, zum Werkmeister bei dieser Werkstätte und der Metallarbeiter Wilhelm Göbel aus Bessungen zum Werkführer bei der Eisenbahnwerkstätte in Offenbach ernannt.
4) An demselben Tage wurde der Districtssteuereinnehmer für den Erhebungsdistrict Hirschhorn, Eduard Frank, zum Districtssteuereinnehmer für den Erhebungsdistrict Kirtorf, und der Districtssteuereinnehmer für den Erhebungsdistrict Udenheim, Adam Oehlenschläger zu Niedersaulheim, zum Districtssteuereinnehmer für den Erhebungsdistrict Hirschhorn ernannt.

Characterverleihung.

Am 22. Juli wurde dem Rechnungskammer-Director, Geheimenrath Friedrich Ludwig dahier, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und erfolgreichen Dienste, der Character eines Präsidenten der Rechnungskammer verliehen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist die Rectorats- und Mitpredigerstelle zu Alsfeld mit einem jährlichen Gehalte von 520 fl., zu welcher der Stadt Alsfeld das Präsentationsrecht zusteht.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt am 8. September 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Hessen zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend.; — 2) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Provinzialstraße von Geinberg über Londorf bis zur Kurhessischen Grenze betr.; — 3) Bekanntmachung der Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds vom Jahre 1850; — 4) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Versetzung in den Ruhestand; — 7) Concurreneröffnungen; 8) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums Hessen zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend.

Nachdem zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Großherzoglichen Erblandpostmeister Herrn Fürsten Maximilian Carl von Thurn und Taxis Durchlaucht eine Uebereinkunft wegen des Anschlusses der Posten des Großherzogthums an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein abgeschlossen worden ist, so wird, unter Vorbehalt weiterer Vollzugsverordnung, vorläufig Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. October d. J. an kommen die Bestimmungen des Postvereinsstatuts und des Eingangs erwähnten Anschlußvertrags bei Briefpostgegenständen, Zeitungen und Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen dem Großherzogthum Hessen einerseits und den nachbenannten Staatsgebieten und Staatsgebietstheilen, als: dem Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Amte Allstädt, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Baden, Bayern, den Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthümern Birkenfeld und Eutin, Hannover, Holstein, Lichtenstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, der Oesterreichischen Gesammtmonarchie, der Preußischen Gesammtmonarchie, Sachsen (Königreich), Sachsen-Altenburg, den Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Württemberg andererseits zur Anwendung, wogegen es hinsichtlich des Postverkehrs des Großherzogthums mit den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltungsgebiets, mögen dieselben zum Postvereine gehören oder nicht (Frankfurt, Kurhessen, Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Nassau, Reuß älterer und jüngerer Linie, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Weimar-Eisenach, ausschließlich des Amtes Allstädt, die Oberherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen), sowie mit den zum Post-

vereine noch nicht gehörigen übrigen deutschen Ländern (Braunschweig, Lauenburg, Luxemburg nebst Limburg und Oldenburg) bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben hat.

2) Die Brief-Portotaxe für die Vereinscorrespondenz wird nach der geraden Entfernung vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen bemessen und beträgt:

a) wenn die Bezahlung des Porto bei der Aufgabe geschieht bis 10 geogr. Meilen einschließl. 3 kr.
über 10 bis 20 geogr. Meilen einschließlich . . . . . 6 „
„ 20 geogr. Meilen . . . . . 9 „

b) wenn das Porto bei der Abgabe vom Empfänger zu bezahlen ist bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . . . 6 kr.
über 10 bis 20 geogr. Meilen einschließlich . . . . . 9 „
„ 20 geogr. Meilen . . . . . 12 „

im 24½ fl. Fuße (rheinisch) für den einfachen Brief.

Diese Sätze sind, obgleich die Hansestädte zum Fürstlich Thurn und Taxisschen Postgebiete gehören, ausnahmsweise auch bei der Correspondenz nach und aus Bremen und Hamburg in Anwendung zu bringen, während bei derjenigen nach und aus Lübeck das Porto, ohne Unterschied ob frankirt abgehend oder unfrankirt ankommend, nach dem Satze von 12 Kreuzern zu bezahlen ist.

Dem Preußischen Postgebiete gegenüber sind, soweit bisher zwischen den beiderseitigen Grenzorten Taxen unter 1 Sgr. bestanden haben, diese bis auf Weiteres beibehalten worden.

Das, für den Durchgang von Briefpostsendungen über fremde (Nichtvereins-) Postgebiete zu entrichtende Transitporto kann dem Vereinsporto zugeschlagen werden.

3) Einfach ist ein Brief bis zum Gewichte von 1 Hessischen Loth einschließlich.

Bei schwereren Briefen steigt das Porto für jedes Loth um den einfachen Satz, wonach

über 1 bis 2 Loth einschließlich zweifaches
„ 2 „ 3 „ „ dreifaches
„ 3 „ 4 „ „ vierfaches

Porto u. s. w. zur Erhebung kommt.

4) Nach welchen Postorten im Vereinsgebiete die Portosätze für den einfachen Brief 3 und 6 Kreuzer in Frankofällen betragen, ist aus den öffentlichen Anschlägen an den betreffenden Postanstalten zu ersehen. Nach allen in diesen Anschlägen nicht enthaltenen Postorten beträgt der einfache Portosatz 9 Kreuzer.

5) Für gedruckte Sachen unter Kreuz- und Streifband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift, oder bei Correcturbogen, außer der Correctur nichts Geschriebenes enthalten dürfen und bei der Aufgabe zu frankiren sind, ist ohne Unterschied der Entfernung das Porto nach dem gleichmäßigen Satze von 1 Kreuzer und dem nämlichen Progressionsgesetze, wie es oben unter 3 angegeben ist, zu entrichten.

Unfrankirte Kreuzbandsendungen, sowie Kreuzbandsendungen überhaupt, bei welchen nicht alle Vorbedingungen der Portoermäßigung erfüllt sind, unterliegen der vollen Brieftaxe. Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband, welche über 4 Loth wiegen, gehören zur Fahrpost und werden mit der Fahrposttaxe belegt.

6) Für Briefe mit Waarenproben oder Mustern, wenn diese letzteren den Briefen auf eine haltbare Weise angeheftet und so verpackt sind, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersehen werden kann, wird bis zum Gewichte von 2 Loth einschließlich der einfache Briefportosatz nach der Entfernung und für je weitere 2 Loth ihres Gewichts der Betrag des einfachen Portosatzes mehr erhoben.

Der beigegebene Brief darf, wenn die Portoermäßigung eintreten soll, nur einfach seyn, ist aber behufs der Austaxirung der Sendung mit der Probe oder dem Muster zusammen zu wiegen.

Bei unfrankirten Waarenproben und Mustern werden die oben unter 2 b angegebenen Portosätze für Sendungen bis 2 Loth einschließlich und bei schwereren Sendungen für je 2 Loth weiter zur Anwendung gebracht.

Dergleichen Sendungen werden nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth einschließlich als Briefpostsendungen nach den vorstehenden Bestimmungen behandelt.

7) Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe bezahlt und stets am Schalter aufgegeben werden. Außer dem Porto nach Maßgabe des Gewichts und der Entfernung ist dafür eine Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern vom Aufgeber zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so wird dafür bei der Absendung eine weitere Gebühr von 6 Kreuzern erhoben.

Finden sich Briefe mit den Worten „Recommandirt," „Empfohlen," „Chargé" und dergleichen versehen in der Briefslade vor, so werden dieselben zwar abgesandt, aber nicht als recommandirt behandelt.

8) Außer den vorstehend angeführten Taxen werden für Vereinsbriefpostsendungen nur noch die üblichen Bestellgebühren, sowie etwa darauf haftende oder erwachsende Auslagen erhoben.

9) Die Frankirung der Briefpostsendungen kann bei den Gr. Poststellen vorerst nur durch Baarzahlung geschehen. Ueber die Anwendung von Freimarken wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Für Briefe aus andern Postvereinsgebieten mit Freimarken von nicht zureichendem Betrage wird das Ergänzungsporto mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlage von 3 Kreuzern per Loth vom Empfänger erhoben.

10) Briefe und Briefschaften gehören bis 4 Loth einschließlich unbedingt, über 4 Loth aber nur alsdann zur Briefpost, wenn auf der Adresse bemerkt ist, daß die Beförderung

mit der Briefpost geschehen soll. Werden übrigens Briefe und Briefschaften von höherem Gewichte als 4 Loth in der Brieflade vorgefunden, so wird angenommen, daß der Absender die Beförderung mittelst der Briefpost gegen Entrichtung der Briefportotaxe verlange.

11) Für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr berechnet, welche ohne Rücksicht auf die Größe der Versendungsstrecke

a) für politische Zeitungen (Blätter, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, auch wenn dieselben außerdem zu einem weiteren Zwecke, z. B. zur Verbreitung von Anzeigen, dienen sollten) fünfzig Procent vom Nettopreise, d. h. von demjenigen Preise, zu welchem die versendende Vereinspoststelle eine Zeitung bezieht, jedoch

α) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, wenigstens 3½ Gulden und höchstens 10½ Gulden rheinisch;

β) bei solchen aber, welche seltener als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2⅓ Gulden und höchstens 7 Gulden rheinisch;

b) für nicht politische Zeitungen und Journale (Amts- und Nachrichtsblätter, welche keine politische Neuigkeiten bringen, Journale wissenschaftlichen, religiösen, commerziellen oder belletristischen Inhalts) durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises betragen soll.

Erwachsen für den Transit durch ein fremdes, zum Postvereine nicht gehöriges Postgebiet besondere Gebühren, so werden dieselben außer dem Anschaffungspreise und der vereinsländischen Speditionsgebühr den Abonnenten ebenfalls in Aufrechnung gebracht.

Auch die Gebühr für die Ablieferung der Zeitungen und Zeitschriften in die Wohnungen der Abonnenten ist in der Speditionsgebühr nicht einbegriffen.

12) Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift in einen andern als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so erfolgt dieselbe unter Anrechnung der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebührenbeträge.

13) Bei den Fahrpostsendungen wird das Porto für jede vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte bei der Beförderung betheiligte Postverwaltung auf die für ihr Gebiet sich ergebende Entfernung besonders nach folgenden Tarbestimmungen berechnet:

a) für jede Fahrpostsendung kommt ein Gewichtsporto, ein Werthporto jedoch nur dann zur Erhebung, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist;

b) das Gewichtsporto beträgt für jedes Pfund (Hess. Gewicht) auf je 5 Meilen
2 Spf. oder ½ kr. C. M. oder $^6/_{10}$ kr. rhein. mindestens jedoch
für ein Packet: bis 10 Meilen 1 Sgr. oder 3 kr. C. M. oder 4 kr. rhein.

für ein Packet: über 10 bis 20 Meilen 2 Sgr. oder 6 kr. C. M. oder 8 kr. rhein.
„ 20 Meilen . . 3 „ „ 9 „ „ „ „ 11 „ „

wobei überschießende Lothe über die Pfunde gleich einem Pfunde gerechnet werden.

c) An Werthporto ist

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Thaler	1 Sgr.
„ „ 100 Gulden C. M.	2 kr. C. M.
„ „ 100 Gulden rhein.	2 kr. rhein.

bei Entfernungen über 50 Meilen

für jede 100 Thaler	2 Sgr.
„ „ 100 Gulden C. M.	4 kr. C. M.
„ „ 100 Gulden rhein.	4 kr. rhein.

zu entrichten, wobei für geringere Summen als Hundert der Betrag für das volle Hundert gerechnet wird.

Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth eines Gegenstandes und damit zugleich die Grenzen der dafür verlangten Gebühr nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

d) Wenn mehrere Pakete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und Werthtaxe selbstständig berechnet.

e) Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht überschreiten. Für schwerere Briefe dagegen ist das Porto bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich mit der unter pos. b. vorstehend angegebenen Minimaltaxe nach der Briefgewichtsprogression für jede einzelne bei der Beförderung betheiligte Verwaltung zu berechnen. Ueber 4 Loth unterliegen die Adreßbriefe lediglich der Fahrposttaxe.

f) Es ist den Absendern freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

g) Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen dem Porto nach den auf dem Hinwege und dem Rückwege, beziehungsweise bei der Weitersendung zurückzulegenden Transportstrecken.

h) Ueber die der Berechnung des Porto für Fahrpostsendungen zu Grunde zu legenden Entfernungsmaße wird von den Poststellen auf Verlangen Auskunft ertheilt.

i) An Schein- und Bestellgebühren werden die bisherigen Sätze forterhoben.

14) Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten unter sich wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Ein Gleiches findet statt bezüglich der Correspondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen Postgebiets, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke

der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsachen bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

An dem Portofreithum Großherzogl. Dienstsendungen auf den Posten des Großherzogthums, sowie auf den Posten der übrigen Länder, welche zum Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltungsbezirke gehören, wird mit dem Anschluß des Großherzogthums an den Postverein nichts geändert. Dagegen hören mit dem oben angegebenen Tage der Ausführung des Postvereinsvertrags alle Portofreithümer auf, welche einzelnen Personen bisher auf den Grund des Postlehnsvertrags für ihre Privatcorrespondenz zugestanden haben.

Das Portofreithum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und der Glieder des Großherzoglichen Hauses bleibt bestehen und erstreckt sich nach wie vor auf sämmtliche, jeweilen unter Fürstlich Thurn- und Taxisscher Verwaltung stehende Posten.

Darmstadt den 3. September 1851.

Aus allerhöchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Müller.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Provinzialstraße von Grünberg über Londorf bis zur Kurhessischen Grenze betreffend.

Höchstem Auftrage zufolge bringt die unterzeichnete Behörde hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der 500 Klafter langen Straßenstrecke von Londorf bis zur Kurhessischen Grenze gegen Nordeck die Erhebung des gesetzlichen Chausseegeldes vom 1. October d. J. an beginnen wird.

Darmstadt den 1. September 1851.

Großh. Hessische Ober-Steuer-Direction.

Görtz.

vt. Langsdorf.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds vom Jahre 1850.

Auf den Grund der nunmehr abgeschlossenen Rechnung werden die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds vom Jahre 1850 in nachstehender Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 5. August 1851.

Großh. Hessische Regierungscommission des Regierungsbezirks Darmstadt.

J. V. d. D.

Müller.

Einnahme.

	fl.	kr.
A. Ordentliche Einnahme.		
1) Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	2059	45½
2) Pacht von Gebäuden und Grundstücken	113	13
3) Aus Intercalargefällen erledigter Beneficien	424	7
4) Beiträge von wiederverliehenen Beneficien	138	12
5) „ der Kirchenfonds zur Syndicats-Besoldung	344	—
6) „ „ „ zu den Decanatsbureaukosten	372	—
7) „ „ „ „ kirchlichen und geistlichen Zwecken	1209	11
8) Verschiedene Einnahmen	52	48
Summe der ordentlichen Einnahme	4713	16½
B. Außerordentliche Einnahme.		
9) Kassevorrath aus 1849 einschließlich der Vorlagen	2048	55½
10) Ausstände aus vorderen Jahren	954	29
11) Zurückempfangene Kapitalien	4949	53½
Summe der außerordentlichen Einnahme	7953	18
Hierzu die ordentliche Einnahme mit	4713	16½
gibt die Summe aller Einnahmen	12666	34½

Ausgabe.

12) Beiträge zu den öffentlichen Lasten	31	18½
13) Gerichtskosten	14	30
14) Gehalt und Gebühren des Rechners	222	37
15) Schreibmaterial, Drucksachen, Buchbinderlohn	11	36
16) Besondere Belohnungen, Taggelder und Reisekosten	374	2½
17) Boteulohn und Postgeld	8	7
18) Gehalte und Pensionen	1499	18
19) Verschiedene Ausgaben	3961	21
20) Kapitalzinsen	96	53
21) Uneinbringliche Posten und Nachlässe	345	3½
22) Neuausgeliehene Kapitalien	—	—
23) Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	4225	—
Summe aller Ausgaben	10789	46½

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	12666	34½
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	10789	46½
Verglichen bleibt Rest	1876	47½

und dieser besteht:

a) in Ausständen	698 fl. 40½ kr.	
b) in Vorlagen	485 fl. 32½ kr.	
c) in baarem Vorrath	692 fl. 35 kr.	
Summe wie oben	1876	47½

Nachweise des verzinslichen Kapitalvermögens.

		fl.	kr.
Am Ende 1849 betrugen die Kapitalien		49429	11¼
In 1850 wurden zurückempfangen	4949 fl. 53¼ kr.		
Für angekaufte Immobilien bezahlt	4225 fl. —		
	mithin weniger ausgeliehen	724	53¼
	Daher beträgt Ende 1850 das Vermögen	48704	18¼

Darmstadt den 20. Juli 1851.

L. Noack.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Am 10. Juli wurde dem Professor Dr. Hugo von Ritgen zu Gießen die Ermächtigung zur Annahme des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Hausordens vom weißen Falken ertheilt.

Dienstnachrichten.

1) Am 29. Juli wurde dem Schullehrer an der ersten Elementarschule zu Büdingen Wilhelm Flach die Schullehrerstelle an der ersten Knabenschule daselbst, dem Schullehrer an der zweiten Elementarschule zu Büdingen Heinrich Fix die Schullehrerstelle an der ersten Elementarschule daselbst, dem Schullehrer an der dritten Elementarschule zu Büdingen Heinrich Kühn die Schullehrerstelle an der zweiten Elementarschule daselbst, dem Schulvicar Carl Kreutzer zu Büdingen die Schullehrerstelle an der dritten Elementarschule daselbst, dem Schulvicar Georg Adam Schäffer zu Odernheim die fünfte Schullehrerstelle zu Alzey, dem Schullehrer Wendel von der Au zu Zotzenheim die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Bosenheim, im Regierungsbezirke Worms, dem Schulvicar Ludwig Stützel zu Alzey die erledigte siebente Schullehrerstelle daselbst, dem Schullehrer Christian Hacker zu Neckarsteinach die katholische Schullehrerstelle zu Marienborn, im Regierungsbezirke Mainz, und
2) am 31. Juli dem katholischen Schullehrer Jacob Fery zu Gabsheim die erste katholische Schullehrerstelle zu Nackenheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 21. Juli wurde der Katasteraufseher, Steuerrath Wilhelm Debus dahier, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner geleisteten treuen Dienste, in den Ruhestand versetzt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Eichelsdorf, im Regier.-Bezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 852 fl.
2) die evang. Pfarrstelle zu Dalheim, im Regier.-Bezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 851 fl.
3) die katholische Schullehrerstelle zu Sulzheim, im Regier.-Bezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 347 fl. nebst 25 fl. für Heizung des Schullocals;
4) die evang. Schullehrerstelle zu Fürstengrund, im Reg.-Bezirke Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 196 fl. und 20 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 14. Juli der pensionirte Districtseinnehmer Wilhelm Martin zu Waldülversheim, im Reg.-Bezirke Mainz;
2) am 19. Juli der evangelische Stadtpfarrer Johannes Stücker dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt am 18. September 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die Volksversammlungen betr.; — 2) Bundesbeschluß in Betreff der Grundrechte des Deutschen Volks; — 3) Bekanntmachung, die Zutheilung der Gemeinden Roth, Simmersbach und Oberhörlen zu dem Steuercommissariatsbezirke Biedenkopf betr.; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung der Jahresbeiträge zur Schullehrer-Wittwen-Kasse, insbesondere die Aufrechnung und Quittirung derselben betr.; — 5) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Großgerau mit Bütteiborn, Kleingerau und Worfelden für 1851 betr.; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Concurrenzeröffnungen; — 8) Berichtigungen.

Verordnung,

die Volksversammlungen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Gründe, welche die Verordnung vom 17. Sept. 1849, die Verhütung des Mißbrauchs der Volksversammlungen betr., hervorgerufen haben, auch jetzt noch fortbestehen, daher die fernere Aufrechterhaltung der darin getroffenen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ordnung geboten erscheint, so haben Wir auf den Grund des Art. 73 der Verfassungsurkunde verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung vom 17. September 1849, die Verhütung des Mißbrauchs der Volksversammlungen betreffend, wird um ein weiteres Jahr, von heute an, verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Leopoldskron, den 10. September 1851.

(L. S.) Ludwig.

v. Dalwigk.

Bundesbeschluß
in Betreff der Grundrechte des Deutschen Volks.

Nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung in der am 23. August d. J. stattgefundenen 20. Sitzung beschlossen hat:

Die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des Deutschen Volks können weder als Reichsgesetz, noch, so weit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848, oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden. Sie sind deshalb in so weit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze ins Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, in so fern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken im Widerspruch stehen.'—

so wird dieser Bundesbeschluß auf den Grund des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß hiernach den erwähnten Grundrechten im Großherzogthume keine Rechtsgültigkeit beizulegen ist.

Darmstadt, am 12. September 1851.

Aus allerhöchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Müller.

Bekanntmachung,
die Zutheilung der Gemeinden Roth, Simmersbach und Oberhörlen zu dem Steuercommissariatsbezirke Biedenkopf betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu beschließen geruht, daß die Gemeinden Roth, Simmersbach und Oberhörlen von dem Steuercommissariatsbezirke Gladenbach getrennt und dem Steuercommissariatsbezirke Biedenkopf zugetheilt werden sollen, was mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Aenderung vom 1. Januar 1852 an in Vollzug zu treten hat.

Darmstadt, den 8. August 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Merck.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Jahresbeiträge zur Schullehrer-Wittwen-Kasse, insbesondere die Aufrechnung und Quittirung derselben betreffend.

Um den vielfachen Anständen zu begegnen, welche das seitherige Verfahren bei Erhebung der auf den Schulstellen haftenden Jahresbeiträge zur Schullehrer-Wittwen-Kasse im Gefolge hatte, wird mit höchster Ermächtigung angeordnet:

1) Die Quittung des Erhebers über den jährlichen Beitrag zur Schullehrer-Wittwen-Kasse wird dem betreffenden Lehrer nicht mehr ausgehändigt, sondern den Urkunden zu der Rechnung über denjenigen Fonds, welcher zur Zahlung dieses Beitrags angewiesen ist, als Beleg über diesen Theil der Besoldungszahlung beigebunden.

2) Der Rechner des zur Zahlung des Beitrags an die Schullehrer-Wittwen-Kasse angewiesenen Fonds hat in dem Handbuche bei dem Eintrag über die Besoldung des betreffenden Lehrers Vormerkung hierüber zu machen, und an der von ihm zu zahlenden Besoldung den Beitrag zur Schullehrer-Wittwen-Kasse, welchen er zu zahlen angewiesen ist, bei Auszahlung der Gehaltsraten, mögen diese vierteljährig oder in anderen Terminen erfolgen, nach Verhältniß aufzurechnen, somit ratenweise in Abzug zu bringen und nur den Rest an den Lehrer auszuzahlen, von welchem auch nur das wirklich Empfangene zu quittiren ist.

3) In den Rechnungen des Fonds ist eine gleiche Vormerkung zu machen und nach denselben Normen zu verfahren.

Wegen Vorlage der nicht regelmäßig wiederkehrenden Austrittsgelder zur Schullehrer-Wittwen-Kasse und deren Aufrechnung behält es dagegen bei der deßfallsigen Bekanntmachung vom 17. April 1826 (Reg.-Blatt Nr. 9. Pag. 93 von 1826) lediglich sein Bewenden.

Darmstadt, am 6. Septbr. 1851.

Aus höchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessische Ober-Studien-Direction.

In Verhinderung des Directors

Schödler.

Klöß.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israel. Religionsgemeinde Großgerau mit Büttelborn, Kleingerau und Worfelden für 1851 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 24 des dießjährigen Gr. Regierungsblatts bekannt gemachte Uebersicht wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Großgerau mit Büttelborn, Kleingerau und

Worfelden für das Jahr 1851, mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern, eine Umlage von 52 fl. auf Köpfe, und eine solche von 30 fl. auf das Gesammtsteuercapital der beitragspflichtigen Israeliten in drei Erhebungszielen, in den Monaten September, October und November d. J., erhoben werden soll, und daß sich der Beitrag von einem Gulden Normalsteuercapital auf 1 Kr. 0,437 Pf. berechnet.

Darmstadt, den 25. August 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungs-Bezirks Darmstadt.

v. Starck.

Dienstnachrichten.

1) Am 14. Juli wurde der Pfarrer Johann Carl Friedrich Kißner zu Niedergemünden zum Decan des Decanats Kirtorf für die Zeit bis zu Ende des Jahrs 1855 ernannt.

2) Durch allerhöchstes Decret vom 22. Juli d. J. ist für die Vollziehung des Gräflich Erbach-Fürstenauischen Stamm-Schulden-Tilgungs-Statuts (Nr. 43 des Regier.-Blatts von 1834) der Administrativ-Justiz- und Lehnhofs-Director Goldmann zum landesherrlichen Deputatus ernannt.

3) Am 4. August wurde dem Schulvicar Heinrich Schmidt zu Gießen die zweite Elementar-Schullehrerstelle daselbst übertragen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Nierstein mit einem jährlichen Gehalte von 773 Gulden, worauf jedoch eine temporäre Abgabe von 250 Gulden ruht;

2) die erste katholische Schullehrerstelle zu Weißkirchen, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 400 Gulden und 29 Gulden für Heizung des Schulsaales, zu welcher Stelle der Großherzogl. Regierungs-Commission zu Darmstadt, sowie dem Pfarrer und Ortsvorstande zu Weißkirchen das Präsentationsrecht zusteht;

3) die reformirte Schullehrerstelle zu Umstadt, im Regierungsbezirke Dieburg, welche mit einem Lehrer dieser Confession zu besetzen und mit welcher ein jährlicher Gehalt von 296 Gulden 25 Kreuzer verbunden ist.

Berichtigungen.

1) Mit Bezug auf die in Nr. 20 des Regierungsblatts (Seite 230) enthaltene Concurrenzeröffnung für die evangelische Schullehrerstelle zu Wallernhausen wird nachträglich bemerkt, daß von dem dort angegebenen Gehalte von 310 fl. die Kosten für Heizung des Schulsaals mit 17 fl. 20 kr. bestritten werden müssen.

2) In der nachträglichen Uebersicht der Communalumlagen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Friedberg (Seite 233 d. Bl.) muß es bei Wickesheim unter der Rubrik „Sonstige Ausschläge“ statt: wie ad 2. heißen: wie ad 1.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt am 23. September 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Vereinszolltarif betreffend; — 2) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Nidda für 1851; — 3) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung,

den Vereinszolltarif betreffend.

Mit Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 29. Juli d. J. wird der Vereinszolltarif, wie solcher mit Berücksichtigung der stattgefundenen Tarifsänderungen vom 1. October d. J. an zur Anwendung kommt, hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. September 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Merck.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, inzleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig, Eisenrostwasser;

4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Steugeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien);
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

   Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;
27. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester;
31. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zweiundfünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zweiundfünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (aGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (aGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . .	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren:										
	a. Rohe Baumwolle . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	Blei:										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:										
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . .	1 Zentr	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisenvitriol (grüner) . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1) Krapp	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau . .	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprüng-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	lichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentr.	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
	f. Farbehölzer:										
	1) in Blöcken	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	2) gemahlen oder geraspelt .	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	g. Mennige, Schmalte, ungereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas;			(4)							

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.										
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott- (Wald-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl) . .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	Eisen und Stahl:										
	a. Roheisen aller Art; altes Bruchеisen, Eisenfeile, Hammerschlag.	1 Zentr.	—	10 (8)	—	7½ (6)	—	35	—	26¼	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . .	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Geschmiedetes, und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	

Anmerk. 1) An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.

2) Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	3) Geknopptes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) vom Zentner eingehen. 4) Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, gro-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	be Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Strelchen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz .	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren: a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Welzen, Spelz oder										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . .	1 Scheffel.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayer. Schäffel	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1) In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Bayer. Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
	2) Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel	1 ditto.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 ditto.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	3) Hafer und Heidekorn .	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3) Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einem Bayerischen Metzen frei.										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat . . .	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wacholderbeeren .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
10	Glas- und Glaswaaren:										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder, 4½ Rheinbayer. } Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fäffern und Kisten.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	13 in Körben und Gestellen.
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fäffern und Kisten. 13 in Körben.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d. Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayer. □Zoll mißt:										
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes, ...	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	über 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 511 Rheinbayer. □Zoll . .	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	über 576 □Zoll bis 1000 □Zoll Preußisch oder bis 1156 Altbayerische oder 886 Rheinbayerische □Zoll	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	über 1000 □Zoll bis 1400 □Zoll Preußisch oder bis 1618 Altbayerische oder 1241 Rheinbayer. □Zoll	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	über 1400 □Zoll bis 1900 □Zoll Preußisch oder bis 2196 Altbayerische oder 1684 Rheinbayer. □Zoll	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	über 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäßern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fäßern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und- Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d. Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.										
	a. Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayr. Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . .	1 Schiffslast (37½ Zentner) od. beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. .	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikf.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α. aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1) Holz in geschnittenen Fourniren ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für										
	aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Band-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	stöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					
c.	Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
d.	Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
e.	Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
f.	Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnit-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	tenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen
	g. Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e. u. h. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten 9 in Ballen.
15	Kalender, a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk und Gips, gebrannter (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
17	Karden oder Weberdisteln .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing:										
	a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Roseltenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in											

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinn-											

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	sten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:										
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Kordnan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgl. Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische										

*) Nach der Verordnung vom 28. October 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Rthlr. (175 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Feine Lederwaaren von Kordnan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Satiel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a. Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes			(4)							

*) Nach der Verordnung vom 28. October 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Rthlr. (77 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	(geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
c.	Zwirn	1Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
d.	Graue Packleinwand und Segeltuch	1Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
e.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . .	1Zentr	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
f.	Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
g.	Bänder, Batist, Borten,										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Fransen, Gaze, Kammertuch gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen.	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- und Specerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . .	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—*)	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben. für Branntwein ꝛc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.

*) Nach der Verordnung vom 28. October 1845 unterliegt Franzbranntwein bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 16 Rthlr. (28 fl.) pro Centner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Essig aller Art in Fässern .	1 Zentr.	1	10	—	—	2	20	—	—	
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . .	1 Zentr.	8	(8) —	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten.
	e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Körben.
	f. Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	g. Butter	1 Zentr.	3	20	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
	Anmerk. 1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . .	1 Zentr.	—	(16) —	—	—	1	45	—	—	
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfd. werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	a. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück { 20 Sgr. 16 gGr. oder 1 fl. 10 kr.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unbesteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl. . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muscatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l. Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
	n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Zentner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner.
	p. Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst,										11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q.	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
r.	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u. dgl.	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
s.	Reis:										
	1) geschälter	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) ungeschälter	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u. Syrop *)										
	v. Taback:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern, Seronen und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2) Tabacksfabrikate:										
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
	w. Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker *)										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1853 durch die Verordnung vom 11. Juni 1850 bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthl	Sgr.	fl.	kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 „	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Ztr und darüber. 14 in Kisten unter 8 Zentner.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 „	5	—	8	45	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop	1 „	4	—	7	—	11 in Fässern.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
26	Oel, in Fässern eingehend .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner 1 Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	2) Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
	3) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 (⅘)	—	—	—	3½	—	—	
27	Papier- und Pappwaaren:										
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d. Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30*)	—	—	
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schafselle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	Seide und Seidewaaren:										
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1) Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide ꝛc.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-,										

*) Nach der Verordnung vom 28. October 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Rthlr. (35 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr und 24 Sgr), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	(8) —	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in so fern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen,										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und unter Berücksichtigung der besondern Stempel- und Kontrolvorschriften .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	Steine:										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Koralleu ohne Fassung . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	Steinkohlen	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4½	—	—	
	Anmerk. 1) An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
	2) An der badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der württembergischen Grenze und an der bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
	a. Matten und Fußdecken von										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1) ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.
	2) gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten, 9 in Ballen.
	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. An der bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten, 13 in Körben.
	d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, weißes . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Strei-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	fen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	
	g. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:			(8)							
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3) Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4) Kälber	1 Stück.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	c) Schweine:			(4)							
	1) gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück.	—	20	—	—	1	10	—	—	
				(16)							
	3) Spanferkel	1 Stück.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
				(4)							
	d. Hämmel	1 Stück.	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück	—	(12) 5	—	—	—	17½	—	—	
				(4)							

Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Ein-

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. magere Ochsen .	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Jungvieh . .	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Wachstafft	1 Zentr	11	—	—	—	19	15	—	—	
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a. Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . . .	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3) Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. 1) Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden. 2) Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a. Roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, sodann:

a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln vom Stück 1⅓ Rthlr. oder 2 fl. 20 kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren . . . . . „ „ 1 „ „ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Jungvieh . . . . . „ „ ½ „ „ — „ 52½ „
d) „ Schweinen und Schafvieh . . . . „ „ ⅙ „ „ — „ 17½ „
e) „ Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen . . . . . 3 Sgr. 9 Pf. „ — „ 13 „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.
Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. und c.) (38. g. und h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) in so fern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht .	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3) Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20

	Vom Zentner			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. und n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin	—	20 (16)	1	10
6) Von Kolophonium (5. e. 2.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. e. 3.); Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. g.); Schwefelsäure (5. k.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran .	—	10 (8)	—	35
7) Von grünem Eisenvitriol (5. d.); Mennige (5. g.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. h.); Talg (36.); rohem Agatstein und großen Mormorarbeiten, Als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8) Von Salz (25. i.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . 3 Rthlr.

9) Von Weizen und anderen unter Nr. 10 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, so wie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr.

10) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . ¼ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Anschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B und C bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . . 5 Sgr. oder 17½ kr.

B. Von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B und C bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	1/3	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935$^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935$^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
933$^{673}/_{1000}$ = Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden,

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden,

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 kr.

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ kr.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können, mit Ausnahme des Falles Abth. II pos. 25 m., 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2. c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

   die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
   die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
   „ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
   „ „ „ zweispännigen „ zu vier und zwanzig Zentner,

   und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in so fern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt

werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abth. II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen

und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10⅓ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als 6 Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Uebersicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Nidda.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Anschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Bindsachsen	53	10	1,433	3	
2	Bobenhausen II.	20	2	2,621	3	
3	Crainfeld	130	15	2,114	3	
4	Düdelsheim mit Rohrbach	125	4	2,971	3	
5	Eckartshausen mit Kalbach	78	12	0,086	3	
6	Gedern mit Steinberg	242	9	2,077	3	
7	Glauberg mit Stockheim	15	5	3,300	3	
8	Lindheim	30	11	1,540	3	
9	Niedermorstadt	104	11	3,425	3	
10	Oberseemen	129	5	0,024	3	
11	Ortenberg mit Bleichenbach	90	7	2,603	3	
12	Staden mit Stammheim	90	5	3,193	3	
13	Usenborn	126	19	1,142	3	
14	Wenings mit Kefenrod	133	10	0,766	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate August, September und October festgesetzt sind. — Nidda am 18. Juli 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

J. V. d. D.

v. Zangen.

Dienstnachrichten.

1) Am 22. Juli wurde der von den Senioren der Freiherrlichen Familie Schenck zu Schweinsberg auf die evangelische Pfarrstelle zu Ulfa, im Regierungsbezirke Nidda, präsentirte Pfarrverweser Gustav Baist daselbst für diese Stelle bestätigt.

2) Am 11. August wurde der außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Deurer, bisher zu Heidelberg, zum ordentlichen Professor bei der juristischen Facultät und der außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Stahl, bisher zu Erlangen, zum ordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität Gießen, insbesondere für die Staats- und Cameral-Wissenschaften, ernannt und berufen.

3) Am 13. August wurde dem Schullehrer Daniel Krämer zu Großenlinden die erste evangelische Schullehrerstelle zu Bischofsheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, und dem Schulvicar Wilhelm Schiemer zu Pfungstadt, im Regierungsbezirke Heppenheim, die siebente evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt am 29. September 1851.

Inhalt: 1) Statuten der Staatsassecuranz-Anstalt für die Stellvertretung; — 2) Bekanntmachung, die von den Theilnehmern der Staatsassecuranz-Anstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1852 zu zahlende Einlage betr.; — 3) Bekanntmachung, das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. October d. J. an in Wirksamkeit tretenden Vereins-Zoll-Tarif betr.; — 4) Summarische Uebersicht der Rechnung der Gr. Landes-Waisenanstalt zu Darmstadt für 1850; — 5) Bekanntmachung, die nachtägliche Erhebung einer Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Battenfeld zur Bestreitung der Besoldung des Religionslehrers und Vorbeters für das Jahr 1851 betr.

Statuten

der Staatsassecuranz-Anstalt für die Stellvertretung.

Nach dem allerhöchsten Befehle Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll in Vollzug des Art. 41 des Gesetzes vom 14. Juli 1851, betreffend die Stellvertretung im Militärdienste, eine Staatsassecuranz-Anstalt für Aufbringung der Vertretungssumme, den nachfolgenden Bestimmungen gemäß, ins Leben treten.

§. 1.

Die Anstalt eröffnet in jedem Jahre eine Assecuranz für diejenigen, welche in diesem Jahre an der Loosziehung der Militärpflichtigen Theil zu nehmen haben und für den Fall, daß das Loos sie zum Eintritt in den Militärdienst bestimmt, vertreten zu werden wünschen.

§. 2.

Die Anstalt übernimmt die Vertretung aller bei ihr versicherten Militärpflichtigen, dieselben mögen bei der nächsten Truppenergänzung oder bei einer späteren Nachziehung für den Militärdienst in Anspruch genommen werden, unter den in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen.

§. 3.

Alle, welche der Assecuranz eines Jahres beitreten, bilden eine Gesellschaft, um mittelst gleicher Beiträge die durch die Ausführung des §. 2 entstehenden Ausgaben zu bestreiten. Für Niemand, außer den Theilnehmern der Gesellschaft, kann durch die Assecuranz ein Gewinn oder ein Verlust entstehen, und alle Theilnehmer garantiren sich einander den Genuß der statutenmäßigen Rechte und Vortheile.

§. 4.

Die Anstalt wird, unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern, von einem Kassier verwaltet, welcher für die Dauer seiner Dienstleistung eine dem Umfange des Geschäfts entsprechende Remuneration und außerdem die nöthige Vergütung für Büreaukosten (Schreibma-

terialien, Druckkosten, Gehülfen ꝛc.) aus der Assecuranzkasse erhält. Der Kassier muß eine angemessene Caution stellen, und ist den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 1831 unterworfen.

§. 5.

Der Beitritt zur Anstalt geschieht durch die schriftliche Beitrittserklärung und durch die gleichzeitige Zahlung der Einlage.

Der Beitretende heißt Theilnehmer oder Versicherer; der Militärpflichtige, zu dessen Gunsten der Beitritt erfolgt, heißt der Versicherte.

§. 6.

Als Versicherer sind nur solche Personen zulässig, welche die aus der Versicherung entspringenden Verbindlichkeiten zu übernehmen befähigt sind.

Der Militärpflichtige kann sich daher nur dann selbst versichern, wenn er bereits großjährig ist und wenn dieß auf der Beitritts-Erklärung gehörig bescheinigt wird.

Ausländer können als Versicherer nicht zugelassen werden.

§. 7.

Die Beitrittserklärung wird nach Formular 1 ausgestellt.

Die Unterschriften müssen von dem Bürgermeister des Orts oder von der Regierungsbehörde des Bezirks unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt werden.

Die gedachten Formulare zu den Beitrittserklärungen werden von den Bürgermeistern unentgeltlich abgegeben.

§. 8.

Die Einlage wird in jedem Jahre von dem Ministerium des Innern bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll dergestalt festgesetzt werden, daß das nach den gemachten Erfahrungen und nach den möglicher Weise vorauszuberechnenden Verhältnissen erscheinende Bedürfniß in den gewöhnlichen Fällen dadurch gedeckt und demzufolge die Anforderung nachträglicher Zahlungen möglichst vermieden wird.

§. 9.

Die Einlagen können zur Assecuranzkasse von der Zeit an bezahlt werden, wo deren Betrag öffentlich bekannt gemacht worden ist.

So oft Militärpflichtige, welche bei der Assecuranzanstalt versichert sind, zum Militärdienste aufgerufen werden, bestimmt die Zeitfolge, in welcher sie bei der Anstalt versichert worden sind, (§. 12) jedesmal die Ordnung, in welcher die Anstalt für ihre Vertretung sorgt. (§. 22, 24).

§. 10.

Der Tag vor der Loosziehung der Militärpflichtigen in jedem Bezirke ist der letzte, an welchem für Militärpflichtige dieses Bezirks der Beitritt zu der Anstalt zulässig ist. Diejenigen also, für welche nicht spätestens an diesem Tage die Einlage und Beitrittserklärung bei der

Assecuranzkasse zu Darmstadt wirklich eingekommen ist, können bei der Anstalt nicht mehr versichert werden.

§. 11.

Die Einlage muß in Einer, unzertrennter Summe zur Assecuranzkasse in Darmstadt bezahlt werden.

Die Zahlung kann entweder von dem Beitretenden persönlich geleistet oder durch andere Personen, durch Boten oder auch durch die Post überschickt werden; in allen Fällen trägt die Anstalt keine Gefahr, bevor die Zahlung baar zur Assecuranzkasse eingeliefert ist, und eben so trägt sie keine Porto- oder andere Uebersendungskosten.

Hinsichtlich der Geldsorten, in welchen die Zahlungen geschehen können, verhält sich die Assecuranzkasse wie die Staatsschuldentilgungskasse.

§. 12.

Wenn die Assecuranzkasse die Einlage und die Beitrittserklärung erhalten hat, so stellt sie eine Versicherungsurkunde nach Formular 2 aus. Die Versicherungsurkunden werden nach der Reihenfolge, in welcher der Beitritt der einzelnen Theilnehmer erfolgt ist, numerirt.

Sie sind nur gültig, wenn sie von dem Geheimen Secretariat des Ministeriums des Innern vidirt sind. Im Falle die Einlage durch die Post übersendet wird, sorgt der Rechner der Assecuranzkasse für diese Vidirung.

Wer im Besitz einer von dem Geheimen Secretariat des Ministeriums des Innern nicht vidirten Quittung ist, steht nur zu dem Rechner der Assecuranzkasse im Rechtsverhältniß; an die Assecuranzkasse selbst hat er keinen Anspruch.

§. 13.

Jeder bei der Anstalt versicherte Militärpflichtige muß bei der Jahresmusterung entweder erscheinen oder durch Bevollmächtigte (am besten mittelst Vorzeigung der Versicherungsurkunde) der Recrutirungscommission erklären lassen, daß er im Militärdienste vertreten werde. Wenn er weder auf die eine noch auf die andere Weise dem Art. 29 des Recrutirungsgesetzes Genüge leistet und in Folge dessen der Theilnahme am Loosen verlustig erklärt wird, so sind die durch die Versicherung erworbenen Rechte erloschen und es wird die zur Assecuranzkasse gezahlte Summe ohne Abzug zurückgegeben.

§. 14.

Wenn der bei der Anstalt versicherte Militärpflichtige vor der Loosziehung stirbt, desgleichen wenn er von der Recrutirungs-Commission — oder von dem Recrutirungsrath aus Ursachen, die schon zur Zeit der Musterung vorhanden waren — für absolut untauglich erklärt, oder auf irgend eine andere Weise (wohin aber nicht die Unwürdigkeit zum Militärdienste gehört) seiner Militärpflicht gänzlich entledigt, oder in das Depot gesetzt wird, so wird die Einlage ohne Abzug zurückbezahlt.

§. 15.

Wenn dagegen der Versicherte nach der Ziehung stirbt, deßgleichen wenn er aus Ur-

sachen, die erst nach der Musterung eingetreten sind, für untauglich erklärt oder sonst seiner Militärpflicht entledigt oder in das Depot gesetzt wird, so werden hierdurch die Verbindlichkeiten des Versicherers oder der Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern desselben gegen die Anstalt nicht aufgehoben.

§. 16.

Wenn der Versicherte für relativ tauglich erklärt wird, so soll er, im Falle seine Loosnummer in das Contingent gefallen ist, von der Assecuranzanstalt zu derselben Zeit, wie die ganz tauglichen, für das Contingent aufgerufenen Versicherten, vertreten werden.

§. 17.

Wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde von der Recrutirungscommission oder dem Recrutirungsrathe zur nächsten Musterung verwiesen wird, so wird die Einlage ohne Abzug zurückbezahlt. Doch hat der Versicherer das Recht, die Einlage in der Assecuranzkasse stehen zu lassen und eine Versicherungsurkunde für die Assecuranz des nächsten Jahrs gegen Ausstellung einer neuen Beitrittserklärung zu verlangen. Diese Urkunde erhält er jedoch erst dann, wenn der Betrag der Einlage für das nächste Jahr bekannt gemacht und der etwaige Mehrbetrag derselben zur Assecuranzkasse abgeliefert ist.

§. 18.

Eine Rückzahlung in Folge einer Entscheidung der Recrutirungscommission (§. 14, 17) kann nur dann stattfinden, wenn diese Entscheidung nicht durch den Recrutirungsrath so abgeändert wird, daß der Grund zur Rückzahlung wegfällt. Sie findet also z. B. nicht statt, wenn ein von der Recrutirungs-Commission für untauglich erklärter Militärpflichtiger von dem Recrutirungsrathe für tauglich erkannt wird.

§. 19.

Mit Ausnahme der bereits angeführten Fälle kann kein Theilnehmer der Anstalt aus derselben wieder austreten.

§. 20.

Die in den §§. 13, 14, 17 bestimmten Rückzahlungen werden, ohne Vergütung von Zinsen, in der Periode vom 1. Januar bis zum 31. März des nächsten Jahres geleistet. Wenn in dieser Periode die rückzahlbaren Beträge nicht in Empfang genommen sind, so sind sie der Anstalt verfallen. In dem einen wie in dem andern Falle erlöschen alle Rechte und Verbindlichkeiten an die Anstalt.

§. 21.

Sobald der Tag, von welchem an die Vertretungssummen in die Einstandskasse bezahlt werden können, öffentlich bekannt gemacht ist (§. 1 der Verordnung vom 16. Juli 1851), bezahlt die Assecuranzkasse so viele Vertretungssummen in die Einstandskasse, als ihr dazu disponibler Kassebestand erlaubt, und erhält hierdurch die entsprechende Anzahl von Nummern in der Einstandskasse.

Sollte sich hierbei oder später ergeben, daß voraussichtlich mehr in der Assecuranzanstalt versicherte Militärpflichtige zum Militärdienst aufgerufen werden, als Vertretungssummen in die Einstandskasse bezahlt worden sind, so wird alsbald ein weiterer, dem muthmaßlichen Bedarf entsprechender Beitrag von allen Theilnehmern der Anstalt erhoben, woraus alsdann die weiter nöthigen Vertretungssummen zur Einstandskasse abgeliefert werden.

Werden dagegen weniger Versicherte aufgerufen, als Vertretungssummen in die Einstandskasse bezahlt worden sind, so empfängt die Assecuranzkasse nach beendigter Completirung die zu viel bezahlten Summen aus der Einstandskasse zurück, und nach gestellter Rechnung wird dann die Herauszahlung an die Theilnehmer der Assecuranzanstalt geleistet (§. 28).

§. 22.

Wenn die Completirung beendigt ist, so theilt die Assecuranzkasse der Einstandskasse die Reihenfolge mit, in welcher die aufgerufenen Versicherten in die von der Einstandskasse erhaltenen Nummern eingetheilt worden sind. Diese Reihenfolge richtet sich nach der Zeit der Versicherung in der Assecuranzanstalt (§. 9).

Die demzufolge vertretenen Versicherten erhalten sodann durch die Assecuranzanstalt die nach Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 von dem Kriegsministerium auszustellenden Freischeine. Stehen jedoch sie oder ihre Versicherer noch mit einer Zahlung an die Assecuranzkasse zurück, so ist dieselbe befugt, bis zur Berichtigung dieser Schuld jene Urkunden zurückzuhalten.

§. 23.

Wenn nach der Completirung (z. B. im Falle eines Krieges ꝛc.) eine weitere Anzahl von Militärpflichtigen aus der betreffenden Klasse zum Militärdienste aufgerufen wird, so wird diejenige Summe, welche zur Vertretung der hierbei nachgegriffenen, bei der Assecuranzanstalt versicherten Individuen erforderlich ist, auf die sämmtlichen Theilnehmer derselben ausgeschlagen und von denselben erhoben.

§. 24.

Wenn jemals der im Art. 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 vorgesehene Fall eintreten sollte, daß nämlich aus Mangel an Einstehern bei der Einstandskasse nicht alle aufgerufene, in der Assecuranzanstalt versicherte Militärpflichtigen vertreten werden könnten, so wird sogleich auf die deßfallsige Benachrichtigung der Einstandskasse die Vertheilung der erhaltenen Nummern (§. 22) nach der Zeitfolge der Versicherung vorgenommen. Die Assecuranzanstalt wird alsdann alle angemessene Mittel anwenden, um Leute aufzufinden, welche sich als Einsteher engagiren lassen wollen, und hierdurch die Vertretung der noch unvertretenen bei ihr versicherten Militärpflichtigen möglich zu machen. Zugleich wird sie die betreffenden Versicherer davon in Kenntniß setzen, damit dieselben ihre Bemühungen zur Auffindung von Einstehern mit denen der Anstalt vereinigen. Sind für die hierauf gefundenen Einsteher weitere Zahlungen nöthig, so

wird deren Betrag auf alle Theilnehmer der Assecuranzanstalt ausgeschlagen und von denselben erhoben.

§. 25.

Sollte ein Versicherter durch Bemühung der Assecuranzanstalt nicht vertreten werden können, so wird ihm die gezahlte Einlage unverkürzt ohne Zinsenvergütung zurückgegeben.

§. 26.

Hinsichtlich der Verwaltungskosten soll die größte Oeconomie beobachtet, und es soll dazu, soweit es nur irgend möglich ist, nichts weiter verwendet werden, als die im §. 31 erwähnten Zinsen. Sollte es selbst nicht nöthig seyn, diese Einnahme ganz für die Verwaltungskosten zu verwenden, so wird der Rest zum Vortheil der Theilnehmer verrechnet.

§. 27.

Möglichst bald nach der Truppenergänzung wird die Rechnung der Assecuranzkasse gestellt und von der Rechnungskammer geprüft.

Die Hauptresultate der Rechnung werden im Regierungsblatte bekannt gemacht.

Außerdem wird die abgeschlossene Hauptrechnung nach vorausgegangener Bekanntmachung 4 Wochen lang zur Einsicht aller Theilnehmer bei dem Rechner offen gelegt.

§. 28.

Wenn sich bei Ablegung der Rechnung ein Kassenüberschuß ergiebt, so wird jedem Theilnehmer seine Rate daran zurückgegeben. Diejenigen, welche innerhalb einer Frist von 3 Monaten von der deßfallsigen Bekanntmachung an ihre Raten bei der Assecuranzkasse nicht in Empfang genommen haben, werden als darauf verzichtend angesehen, und die nicht empfangenen Raten werden dann für die Assecuranz des folgenden Jahrs verwendet.

§. 29.

Erscheint dagegen bei Ablegung der Rechnung ein Deficit (worin auch etwaige Verluste begriffen sind), so muß jeder Theilnehmer seine Rate an dem zu leistenden Zuschusse innerhalb 4 Wochen an die Assecuranzkasse bezahlen.

§. 30.

Die nach den §§. 21, 23, 24, 29 zu leistenden Nachzahlungen werden, wenn sie innerhalb der anzuberaumenden Frist nicht erfolgen, im Steuerexecutionswege von den Versicherern, ihren Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern beigetrieben. Sollten hierbei einzelne Posten inexigibel erscheinen, so wird deren Betrag soweit als nöthig auf die übrigen Theilnehmer repartirt.

Wenn übrigens zu der Zeit, wo ein Versicherter zum Militärdienst aufgerufen wird, der Versicherer desselben mit irgend einer Nachzahlung zur Assecuranzkasse im Rückstand ist und wenn dieser Rückstand nicht vor dem Tage, an welchem der Versicherte in Folge des Aufrufs

in den Militärdienst einzutreten hat, berichtigt ist, so wird der Letztere von der Anstalt nicht vertreten, und es wird auch von den früher bezahlten Beträgen nichts zurückgegeben.

§. 31.

Die bei der Assecuranzkasse eingehenden Gelder werden, bis zur Einzahlung der erforderlichen Vertretungssummen in die Einstandskasse, in der Staatsschuldentilgungskasse deponirt. Die während der Deposition davon fallenden Zinsen werden nach §. 26 verwendet.

§. 32.

Wegen öfterer Visitation der Assecuranzkasse wird die geeignete Verfügung getroffen werden.

§. 33.

Da die Mitglieder der Anstalt für jedes Jahr eine eigene geschlossene Gesellschaft bilden (§. 3), so kann aus der Assecuranz des einen Jahres nichts in diejenige eines anderen Jahres übergetragen werden, mit einziger Ausnahme des am Schlusse des §. 28 angeführten Falles.

§. 34.

Wenn Zweifel über die Auslegung der gegenwärtigen Statuten entstehen, so gilt die für die Assecuranzanstalt vortheilhaftere Ansicht.

§. 35.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten zum erstenmal für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1852. Sie gelten auch für die folgenden Jahre, wenn und insoweit sie nicht vorher abgeändert und diese Abänderungen im Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

Darmstadt den 16. September 1851.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Melior.

For-

Formular 1.

Beitritts-Erklärung.

Ich erkläre hierdurch meinen Beitritt zu der Staatsassecuranz-Anstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 18 . ., als Versicherer für meinen Sohn Caspar,*) und übernehme demzufolge alle Verbindlichkeiten, welche den Theilnehmern an dieser Anstalt nach den Statuten vom 16. September 1851 (Regierungsblatt Nr. 28) obliegen.

Arheilgen den ten 18 . .

Adam Kleber.

Daß der hiesige Ortsbürger Adam Kleber Vorstehendes eigenhändig unterschrieben hat, bescheinigt:

Arheilgen den ten 18 . .

(Siegel.) Der Bürgermeister

N. N.

*) Versichert sich etwa der Militärpflichtige selbst, so muß gesetzt werden: „für mich selbst."

Formular 2.

Staatsassecuranz-Anstalt für die Stellvertretung.

Versicherungs-Urkunde.

Da der Ortsbürger Adam Kleber zu Arheilgen im seinen Beitritt zu der Staatsassecuranz-Anstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 18 . . als Versicherer für seinen Sohn Caspar erklärt und die festgesetzte Einlage von . . . . . Gulden . . . Kreuzer heute baar zur Assecuranzkasse bezahlt hat, so wird ihm die gegenwärtige Versicherungsurkunde Nummer Vierhundert und dreißig ertheilt, kraft welcher derselbe die in den Statuten vom 16. September 1851 (Regierungs-Blatt Nr. 28) bestimmten Rechte zu genießen hat.

Darmstadt den ten 18 . .

Der Kassier und Rechner der Assecuranzkasse.

(Siegel.) N. N.

Vidirt und unter Nr. 430 in das Controlbuch eingetragen.

Darmstadt am ten 18 . .

Das Geheime Secretariat des Großherzogl. Ministeriums des Innern.

(Siegel.) N. N.

Bekanntmachung,

die von den Theilnehmern der Staats-Assecuranz-Anstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1852 zu zahlende Einlage betreffend.

Mit Bezug auf §. 8 und 9 der Statuten der Staats-Assecuranz-Anstalt für die Stellvertretung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlage, welche bei dem Eintritt in diese Anstalt für das Musterungs- und das Ziehungsjahr 1852 zu zahlen ist, 175 fl. (Einhundert fünf und siebenzig Gulden) beträgt und daß die Einlagen vom 16. October d. J. an zur Assecuranzkasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt am 18. September 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,

das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. October d. J. an in Wirksamkeit tretenden Vereins-Zoll-Tarif betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 29. Juli d. J. in Nr. 23 des Reg.-Blatts „die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend," sowie die Bekanntmachung vom 3. d. M. in Nr. 27 des Reg.-Blatts „den Vereins-Zolltarif betr." wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das den Gr. Zollämtern zum Amtsgebrauch zugegangene amtliche Waarenverzeichniß zur Anwendung des mit dem 1. October d. J. bis auf Weiteres in Wirksamkeit tretenden Vereins-Zolltarifs von dem Publicum im Wege des Buchhandels (Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus dahier) bezogen werden kann.

Darmstadt den 25. September 1851.

Großherzoglich Hessische Zolldirection.

Görtz.

Göring.

Summarische Uebersicht der Rechnung der Gr. Landes-Waisenanstalt zu Darmstadt für 1850.

Die nachstehende Rechnungs-Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 8. August 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission daselbst.

v. Starck.

	Einnahme.	fl.	kr.
	A. Ordentliche Einnahme.		
I.	Von Gebäuden und Grundstücken	213	13
II.	Von abgegebenen Naturalien	102	53½
III.	Grundzinsen	—	—
IV.	Kapitalzinsen	3434	54
V.	Zuschuß aus anderen Kassen:		
	a) Aversionalsumme für früher bezogene Zunftgelder u. s. w. 1570 fl. — kr.	46106	53½
	b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land 44536 fl. 53½ kr.		
VI.	Milde Gaben und Verehrungen	7915	54
VII.	Illaten der Kinder	1560	43½
VIII.	Von Lotterien	—	—
IX.	Verschiedene Einnahmen	32	4
	Summe der ordentlichen Einnahme	59366	35½
	B. Außerordentliche Einnahme.		
X.	Kassevorrath	1667	54½
Xa.	Rückstände aus vordern Jahren	1897	5½
XI.	Zurückempfangene Kapitalien	11150	—
XII.	Neu aufgenommene Kapitalien	—	—
XIII.	Verkauf von Häusern und Gütern	1690	41
XIV.	Loskauf von Grundzinsen	—	—
XV.	Vermächtnisse und Stiftungen	1387	18
	Summe der außerordentlichen Einnahme	17792	59½
	Hauptwiederholung.		
	A. Ordentliche Einnahme	59366	35½
	B. Außerordentliche Einnahme	17792	59½
	Summe aller Einnahmen	77159	35½
	A. Ordentliche Ausgabe.		
	Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.		
I.	Grundlasten	—	—
II.	Beiträge zu öffentlichen Lasten	53	43½
	Zu Uebertragen	53	43½

		fl.	kr.
	Uebertrag	53	43½
III.	Kapitalzinsen	198	1
IV.	Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren	—	—
V.	Kassaverwaltung	1426	24
VI.	Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	78	—
VII.	Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	34	24
VIII.	Für Sammelbüchsen	35	49
	Summe des I. Kapitels	1826	21½
	Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.		
IX.	Besoldungen	9	36
X.	Fuhr- und Taglohn	—	—
XI.	Pensionen	—	—
	Summe des II. Kapitels	9	36
	Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.		
XII.	Pfleggelder	51606	49
XIII.	Unterstützungen	5195	41½
XIV.	Aerztliche Behandlungen und Arzneien	613	51½
XV.	Prämien	8	—
XVI.	Begräbnißkosten	28	18
	Summe des III. Kapitels	57452	40
	Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.		
XVII.	Kosten der Gebäude	—	—
XVIII.	Kosten der Grundstücke	4	—
	Summe des IV. Kapitels	4	—
	Kapitel. V. Verschiedene Ausgaben.		
XIX.	Uneinbringliche Posten, Münzverlust	—	—
XX.	Allerlei	6	36
	Summe des V. Kapitels	6	36
	Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.		
	Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten	1826	21½
	„ II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen	9	36
	„ III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen	57452	40
	„ IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	4	—
	„ V. Verschiedene Ausgaben	6	36
	Summe der ordentlichen Ausgabe	59299	13½
	B. Außerordentliche Ausgabe.		
XXI.	Zurückbezahlte Kapitalien	11250	—
XXII.	Ausgeliehene Kapitalien	3500	—
XXIII.	Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—
XXIV.	Ueberzahlung aus v. Rechnung	—	—
	Summe der außerordentlichen Ausgabe	14750	—

		fl.	kr.
	Hauptwiederholung.		
A.	Ordentliche Ausgabe	59299	13½
B.	Außerordentliche Ausgabe	14750	—
	Summe aller Ausgaben	74049	13½
	Abschluß.		
	Die Gesammteinnahme beträgt	77159	35½
	Die Gesammtausgabe	74049	13½
	Verglichen bleibt Rest	3110	21½
	Hiervon ab die Liquidation	2063	11½
	Mithin bleibt Kassevorrath	1047	10½

Darmstadt am 2. August 1851.

Otto.

Am 1. Januar 1850 waren Waisen vorhanden		1456	
Zugegangen sind im Jahr 1850:			
a. In der Provinz Starkenburg	125	357	
b. „ „ „ Oberhessen	106		
c. „ „ „ Rheinhessen	41		
d. „ „ „ An Lehrlingen	85		
Mithin wurden im Jahr 1850 verpflegt		1813	Waisen.
Entlassen wurden:			
a. In der Provinz Starkenburg	138	355	
b. „ „ „ Oberhessen	82		
c. „ „ „ Rheinhessen	48		
d. An Lehrlingen	87		
Es verbleiben daher am Schlusse 1850		1458	Waisen.

Darmstadt am 2. August 1851.

Der Waisenhaus-Inspector Otto.

Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Battenfeld zur Bestreitung der Besoldung des Religionslehrers und Vorbeters für das Jahr 1851 betreffend.

Die für das Jahr 1851 nachträglich genehmigte Umlage zur Bestreitung von Bedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinde Battenfeld, insbesondere zum Gehalt des Religionslehrers und Vorbeters, im Betrag von 137 Gulden 30 Kreuzer wird als richtig bescheinigt, und soll auf das Normalsteuerkapital der Israeliten repartirt, in zwei Zielen — September und November — erhoben werden. — Biedenkopf, am 15. Juli 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Trapp.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt am 30. September 1851.

Inhalt: 1) Gesetz, die Erhebung der Staatsauflagen für das vierte Quartal des Jahres 1851 betr.; — 2) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großh. Hess. Ludewigs-Universität in Gießen im Winterhalbjahre 1851/52 gehalten und am 3. November bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden; — 3) Dienstnachrichten; — 4) Concurrenzeröffnung.

Gesetz,

die Erhebung der Staatsauflagen für das vierte Quartal des Jahres 1851 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, daß das Finanzgesetz vom 7. October 1845 auch für das vierte Quartal des Jahres 1851 noch fortbestehen soll, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das Finanzgesetz vom 7. October 1845 wird auf das vierte Quartal des Jahres 1851 ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt, und es sind daher nach Maaßgabe desselben die sämmtlichen directen und indirecten Steuern, wie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, bis zu dem Schlusse des Jahres 1851 fortzuerheben.

Art. 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 29. September 1851.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1851/52 gehalten und am 3. November bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Einleitung in das A. T., fünfstündig, von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knobel.

Erklärung der Psalmen, fünfstündig, von 2—3 Uhr, Derselbe.

Erklärung des Buches Hiob, fünfstündig, von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Biblische Theologie des A. T., vierstündig, von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Geschichte des N. T., oder sogenannte allgemeine Einleitung in das N. T., fünfstündig, von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Credner.

Synopsis der drei ersten Evangelien, nach seinen „Synoptischen Tabellen. Gießen. Heinemann. 1849," sechsstündig, von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Erklärung des Briefes an die Römer, fünfstündig, von 10 — 11 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Credner.

Kirchengeschichte, erster Theil, sechsstündig, von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Darstellung des evangelisch-kirchlichen Lehrbegriffes, mit historisch-kritischer Einleitung in die Symbole der lutherischen und reformirten Kirche, vierstündig, von 11—12 Uhr, Derselbe.

Evangelische Glaubenslehre, zweiter Theil, fünfstündig, von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Christliche Moral, fünfstündig, von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Kirchenrecht der Protestanten, zweimal von 11—12½ Uhr, Derselbe.

Homiletik dreistündig, von 3—4 Uhr, Derselbe.

Pädagogik, dreistündig, von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Katholisch-theologische Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, Mittwochs von 2—3 und von 6—7 Uhr, ordentl. Prof. Dr. Lutterbeck.

Das Buch Genesis, an den drei ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Löhnis.

Einleitung in die Bücher des Neuen Testaments, an den 3 letzten Wochentagen von 11—12 Uhr, Derselbe.

Das Evangelium nach Johannes, Mittwochs von 5—6 und Samstags von 4—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.

Die beiden Corintherbriefe, an den 3 letzten Wochentagen von 10—11Uhr, ordentl. Professor Dr. Löhnis.

Stellen des Koran, in welchen von Jesus Christus die Rede ist, nach dem arabischen Texte, in einer wöchentlichen noch zu besprechenden Stunde, Derselbe.

Kirchengeschichte, erste Hälfte täglich von 3 4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Scharpff.

Kirchliche Archäologie, an den 3 ersten Wochentagen von 11—12 Uhr, Derselbe.

Dogmatik, erste Hälfte, in acht Stunden wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.

Moral, an den fünf ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Fluck.

Liturgik, an den 3 ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.

Pastoral, an den 3 letzten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.

Auf Verlangen ist zu mündlichen und schriftlichen unentgeltlichen Uebungen über die von ihm angekündigten Gegenstände bereit ordentl. Professor Dr. Löhnis.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie wird in wöchentlich 4 Stunden vortragen Privatdocent Dr. Jaup.

Naturrecht oder allgemeine Rechts- und Staatslehre trägt fünfmal wöchentlich, von 10—11 Uhr, vor, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Institutionen und äußere Geschichte des römischen Rechts, nach seinem Grundrisse (Heidelberg 1849), täglich in einer noch zu bestimmenden Stunde, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Geschichte des römischen Privatrechts, viermal um 2 Uhr, Derselbe.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts lehrt, täglich von 11—12½ Uhr, außerordentlicher Professor Dr. Reuner.

Pandecten, nach von Vangerow's Leitfaden, lehrt, täglich von 10—12½ Uhr, und in wöchentlich 2 noch zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. von Helmolt.

Römisches Erbrecht lehrt, täglich von 2—3 Uhr, außerordentlicher Professor Dr. Reuner.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte lehrt, in wöchentlich 6 Stunden, Privatdocent Dr. Sandhaas.

Gemeines deutsches Privatrecht, in wöchentlich 9 Stunden, Derselbe.

Deutsches öffentliches Recht, mit steter Vergleichung des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen, lehrt, unter Verweisung auf sein „System des deutschen Staatsrechts", und sein „Lehrbuch des Hessischen Staatsrechts" täglich von 9—10 Uhr. ord. Professor Dr. Weiß.

Gemeines deutsches Kirchenrecht erörtert, mit Verweisung auf seinen Grundriß der deutschen Kirchenrechtswissenschaft (Mainz 1829), täglich von 10—11 oder von 3—4 Uhr, Derselbe.

Gemeines deutsches Criminalrecht, mit Vergleichung des Großh. Hessischen und des Französischen Strafgesetzbuchs, lehrt, täglich von 11—12½ Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Dieselbe Vorlesung, mit Beziehung auf das Großh. Hessische Strafgesetzbuch, lehrt, in wöchentlich 9 Stunden, Privatdocent Dr. Jaup.

Civilprozeßtheorie trägt, mit Verweisungen auf von Linde's Lehrbuch, nach eigenem Grundrisse, täglich um 9 Uhr vor, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Gemeinen deutschen Civilprozeß lehrt, in wöchentlich 8 Stunden, Privatdocent Dr. von Helmolt.

Dieselbe Vorlesung, in wöchentlich 6 Stunden, wird vortragen Privatdocent Dr. Jaup.

Gemeinen deutschen Criminalprozeß lehrt, mit Rücksicht auf die neueren deutschen Prozeßordnungen, dreimal um 3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Ueber das Verfahren vor Schwurgerichten im Großherzogthum Hessen, in Vergleichung mit dem englischen und französischen Verfahren, wird, in wöchentlich einer Stunde, unentgeltliche Vorträge halten Privatdocent Dr. Jaup.

Andere, von demnächst eintretenden Mitgliedern der juristischen Facultät etwa noch zu haltende Vorlesungen, oder von gegenwärtigen Mitgliedern nach Umständen vorzunehmende Modificationen ihrer Vorträge werden später besonders angezeigt werden.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie, täglich von 10—11 Uhr in der ersten Hälfte des Semesters, Prosector Dr. Eckhard.

Anatomie des Menschen, täglich 2 Stunden von 9—10 und von 2—3 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Bischoff.

Secirübungen, gemeinschaftlich mit dem Prosector Dr. Eckhardt, täglich von 8 — 12 und von 2—4 Uhr, Derselbe.

Allgemeine Pathologie, wöchentlich drei Stunden von 10 — 11 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Allgemeine Pathologie und Therapie, zweimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Winther.

Pathologische Physiologie, zweimal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derselbe.

Specielle Pathologie und Therapie, sechsmal wöchentlich, täglich zwei Stunden von 7—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vogel.

Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, sechsmal wöchentlich, von 3—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.

Opthalmologie, mit praktischem Cursus, viermal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Winther.

Geburtshülfe, täglich von 1 — 2 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen I.

Explorirübungen, wöchentlich zweimal in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Psychiatrie, täglich Morgens von 7—8 Uhr, Derselbe.

Pharmacodynamik, fünfmal wöchentlich von 6 — 7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Phoebus.

Arzneiverordnungslehre, mit praktischen Uebungen, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Medicinisch-pharmaceutische Receptirkunst, Mittwochs und Samstags von 8—9 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Mettenheimer.

Diätetik, wöchentlich drei Stunden von 3 — 4 Uhr, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Diätetik, mit kurzen Dictaten, wöchentlich zweimal, Privatdocent Dr. Stammler.

Pharmacognosie, wöchentlich viermal in näher zu bestimmenden Stunden, außerordentl. Professor Dr. Mettenheimer.

Gerichtliche Medicin, in wöchentlich 6 Stunden, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.

Medicinische Polizei, wöchentlich vier Stunden, Derselbe.

Geschichte der Medicin, wöchentlich drei Stunden, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Medicinische Klinik, täglich von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vogel.

Chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.

Geburtshülfliche Klinik mit Examinatorien, täglich von 2 — 3 Uhr und bei Geburten, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen I.

Zootomie, ordentl. Honorar-Professor Dr. Vix.

Präparir-Uebungen, Derselbe.

Operative Zoo-Chirurgie, Derselbe.

Zoo-Pharmacodynamik, Derselbe.

Formulare, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Einleitung in die Philosophie, öffentlich, 2 Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Schmid.

Logik und System der Philosophie, dreimal wöchentlich, Repetent Dr. Noack.

Logik, 2 Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Schmid.

Psychologie, mit Rücksicht auf sein „Lehrbuch der Psychologie" Leipzig 1851, 4 Stunden wöchentlich, von 4 — 5 oder von 5 — 6 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Schilling.

Psychologie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags, von 5 — 6 Uhr, außerordentlicher Professor Dr. Carriere.

Psychologie, mit Rücksicht ihrer Anwendung auf religiöse, politische, sociale und ästhetische Fragen, viermal wöchentlich, Repetent Dr. Noack.

Psychologie des Gefühls und seiner Moralphilosophie, zwei Stunden, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Braubach.

Universalgeschichte der Philosophie, fünfmal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Schilling.

Geschichte der alten Philosophie, drei Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Schmid.

Anthropologie, zweimal wöchentlich, außerordentlicher Professor Dr. Schilling.

Philosophie der Geschichte (die Weltgeschichte nach ihren Hauptepochen vom culturphilosophischen Standpunkte betrachtet), dreimal wöchentlich, Repetent Dr. Noack.

Rhetorik, mit Uebungen in freier Rede und wissenschaftlicher Disputation, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Carriere.

Philosophische Gesellschaft (philosophisches Conversatorium und Disputatorium), zwei- bis dreimal, wöchentlich, Repetent Dr. Noack.

Ueber Göthe's Faust, Mittwochs von 6 — 7½ Uhr, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Carriere.

Methodik des Unterrichts, mit Nachweisung an einzelnen Lehrgegenständen, 2 Stunden wöchentlich außerordentl. Professor Dr. Braubach.

Mathematik, Physik, Chemie und Technologie.

Reine Mathematik, viermal wöchentlich von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Umpfenbach.

Algebra, Montags, Dienstags, Mittwochs von 9—10 Uhr, Derselbe.

Trigonometrie und Polygonometrie, an den drei letzten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.

Differential- und Integralrechnung, an den fünf ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, Derselbe.

Populäre Astronomie, in Verbindung mit der mathematischen und physischen Geographie, viermal wöchentlich von 6—7 Uhr, Derselbe.

Höhere Geodäsie, Samstags von 8—9 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Analytische Geometrie, in drei Stunden wöchentlich, außerordentlicher Professor Dr. Zamminer.

Die Lehre vom Lichte, experimentell, Mittwochs und Samstags von 4—5 Uhr, Derselbe.

Einführung in den mathematischen Theil der Krystallographie, in einer Stunde wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Maschinenlehre, in 4 Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Wiener.

Lehre der Dampfmaschinen, in 2 Stunden wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Maschinenzeichnen, in 6 Stunden wöchentlich, Derselbe.

Examinatorien und Privatissima, Derselbe.

Mechanik, die vier ersten Wochentage, Morgens von 11 — 12½ Uhr, ordentlicher Professor Dr. Buff.

Galvanismus, Montags und Donnerstags, Abends von 4—5 Uhr, Derselbe.

Theoretische Chemie, Montags und Donnerstags von 11—12 Uhr, öffentlich, ordentl. Professor Dr. v. Liebig.

Practisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Praktisch-analytischer Cursus im chemischen Filial-Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, außerordentl. Professor Dr. Will.

Pharmaceutische Chemie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr Morgens, Derselbe.

Stöchiometrie und theoretische Chemie, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Kopp.

Uebungen in stöchiometrischen und anderen, bei chemischen Operationen vorkommenden Berechnungen, öffentlich, Samstags von 2—4 Uhr, Derselbe.

Meteorologie, öffentlich, Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr, Derselbe.

Allgemeine Technologie (nach seinem Lehrbuche), täglich von 4—5 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Knapp.

Lehre von der Heitzung, öffentlich, 1 mal wöchentlich, Derselbe.

Compositionslehre, wöchentlich dreimal von 9—10 Uhr; Uebungen täglich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.

Geschichte der Baukunst, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Straßen-, Brücken- und Wasserbau, dreimal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derselbe.

Situationszeichnen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.

Freihandzeichnen und Malen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.

Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen, für Zuhörer aller Facultäten, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, außerordentlicher Professor Dr. Leuckart.

Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie, mit Demonstrationen, wöchentlich drei Stunden, außerordentlicher Professor Dr Hoffmann.

Geschichte der Botanik und Systemkunde, wöchentlich einstündig, öffentlich, Derselbe.

Examinatorien und Privatissima, Derselbe.

Geologie in fünf Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. v. Klipstein.

Geognosie, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Dieffenbach.

Geognosie des südwestlichen Deutschlands, für Zuhörer aus allen Facultäten, zweimal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Mineralogisches Praktikum, Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen von Mineralien, Samstags Morgens von 9—12 Uhr, öffentlich, außerordentlicher Professor Dr. Etling.

Bergbaukunde, in sechs Stunden wöchentlich, ordentl. Professor Dr. v. Klipstein.

Lehre von den Felsarten, zweimal wöchentlich von 11—12 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Dieffenbach.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Staatswirthschaftslehre, fünfstündig, ordentlicher Professor Dr. Stahl.

Polizeiwissenschaft, fünfstündig, Derselbe.

Forststatik, an den vier ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Heyer.

Forstschutz, wöchentlich viermal in noch näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Forst-Benutzung und Technologie, an den vier ersten Wochentagen von 11—12½ Uhr, Derselbe.

Waldwerthberechnung, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Zimmer.

Holzanbau, dreistündig, Derselbe.

Landwirthschaft, fünfstündig, Derselbe.

Waldertragsregelung (Forstbetriebsregulirung), mit besonderer Berücksichtigung der Fachwerksmethoden und mit praktischen Demonstrationen, vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Heyer.

Die Lehre von den gemischten Holzbeständen und den Bestandsumwandlungen, einmal wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Examinatorien und Privatissima, Derselbe.

Geschichte.

Geschichte der neueren Zeit, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Schäfer.

Culturgeschichte des Mittelalters, zweistündig, Derselbe.
Geschichte der römischen Staatsverfassung, Fortsetzung der Kaiserzeit, zweistündig, Derselbe.

Philologie und Literatur.

a) Altklassische.

Griechische Literaturgeschichte, viermal wöchentlich, ordentl. Professor **Dr. Osann.**
Lateinische Grammatik, mit besonderer Berücksichtigung des Ciceronianischen Sprachgebrauches und der Formenlehre, vom sprachvergleichenden Standpunkte aus, wöchentlich 6 Stunden, außerordentlicher Professor **Dr. Otto.**
Geschichte der Philologie, wöchentlich 4 Stunden, Derselbe.
Aeschylos Agamemnon, zweimal wöchentlich ordentl. Professor **Dr. Osann.**
Erklärung von **Cicero de divinatione**, wöchentlich 2 Stunden, öffentlich, außerordentl. Professor **Dr. Otto.**
Geschichte der Kunst im Alterthum, wöchentlich 3 Stunden, öffentlich, ordentl. Professor **Dr. Lutterbeck.**
Ueber die Religion der Römer, wöchentlich 3 Stunden, öffentlich, Derselbe.
Philologische Examinatorien und praktische Uebungen im Lateinschreiben und Sprechen, außerordentl. Professor **Dr. Otto.**

b) Orientalische.

Vergleichende Grammatik der hebräischen, syrischen und arabischen Sprache, an den vier ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, ordentl. Professor **Dr. Vullers.**
Fortsetzung des arabischen und syrischen Lehrcursus, in getrennten, noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Grammatik der Sanscritsprache, nebst Erklärung der **Anthologia sanscritica** von Lassen, Montags, Mittwochs und Freitags von 10 — 11 Uhr, Derselbe.
Erklärung einiger Veda-Hymnen, als Fortsetzung des Sanscrit-Lehrcursus, Freitags von 9—10 Uhr, öffentlich, Derselbe.
Grammatik der persischen Sprache, nach seinen **Institutiones linguae persicae**, nebst Erklärung der **Narrationes persicae** von Rosen, Dienstags und Donnerstags von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

c) Neuere.

Geschichte der deutschen National-Literatur, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7 Uhr, außerordentl. Professor **Dr. Carriere.**
Geschichte der deutschen National-Literatur, wöchentlich dreimal, Privatdocent **Dr. Weigand.**
Ausgewählte Abschnitte aus der Altsächsischen Evangelien-Harmonie (dem Heliand) wöchentlich 2 Stunden, Derselbe.
Geschichte der italienischen Literatur, viermal wöchentlich von 2 — 3 Uhr, ordentl. Professor **Dr. Adrian.**
Erklärung der **Gerusalemme liberata** des Tasso, zweimal wöchentlich von 1—2 Uhr, Derselbe.
Fortsetzung der Erklärung des Hamlet von Shakespeare, zweimal wöchentlich von 1—2 Uhr, Derselbe.
Erklärung des **Childe Harold** von Lord Byron, zweimal wöchentlich von 1—2 Uhr, Derselbe.
Erklärung der Satyren des Boileau, zweimal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor **Dr. Osann**, Director des Seminars, Dienstags, und läßt Montags und Donnerstags die Gedichte des Catullus erklären.

Arrian's Feldzug Alexander's d. Gr. läßt Mittwochs und Samstags außerordentlicher Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars, erklären. Die Stunden werden zu seiner Zeit angegeben werden.

Unterricht in der englischen Sprache ertheilt Sprachlehrer John Means.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Musikdirektor Hofmann.

Unterricht im Reiten ertheilt Reitlehrer Rauch.

Die Universitätsbibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 Uhr und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum, das naturhistorische Museum, so wie das anatomisch-physiologische und pathologische Museum werden den Studirenden in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.

Das naturhistorisch-zoologische Museum wird Freitags von 2—3 Uhr den Studirenden geöffnet werden.

Dienstnachrichten.

1) Am 21. Juli wurden der Assistent bei dem Hauptzollamte zu Offenbach, August Walz, zum Controleur bei dem Hauptzollamte Gießen, — der Assistent bei dem Hauptzollamte zu Mainz, Ottmar Günther, zum Assistenten bei dem Hauptzollamte zu Offenbach, — der Gehülfe bei dem Hauptzollamte zu Mainz, Balthasar Mootz, zum Assistenten bei diesem Hauptzollamte — und der Gehülfe bei dem Hauptzollamte zu Offenbach, Friedrich Retz, zum Assistenten bei gedachtem Hauptzollamte ernannt.
2) Am 22. Juli wurde der Oberbaudirections-Accessist Gustav Jäger in Dorheim zum Bergverwalter des Braunkohlenbergwerks zu Dorheim ernannt.
3) Am 8. August wurde dem Geometer-Gehülfen Martin Greiner zu Steinheim das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Regierungsbezirk Worms, dem Geometer-Gehülfen Hermann d'Amour zu Oppenheim das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Regierungsbezirk Mainz und
4) am 15. August dem Valentin Greb zu Rixfeld das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Regierungsbezirk Alsfeld ertheilt.
5) Am 17. August wurde dem Pfarrer Friedrich Heinrich Carl Winter zu Oberbeerbach die evangelische Pfarrstelle zu Großbieberau, im Regierungsbezirke Dieburg, und
6) am 22. August dem Schullehrer Laurentius Reymann zu Habitzheim die katholische Schullehrerstelle zu Neckarsteinach, im Regierungsbezirke Erbach, übertragen.
7) Am 25. August wurde der Gerichts-Accessist Anton Leonhard Brun aus Büdesheim zum Referendar an dem Kreisgerichte zu Mainz bestellt.
8) Am 6. September wurde dem Schulvicar Georg Wilhelm Listmann zu Stockhausen die evangelische Schullehrerstelle zu Hartershausen, im Regierungsbezirke Alsfeld, übertragen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt sind:

die Stellen eines Steuercommissärs in den Steuerbezirken Bensheim, Herbstein und Romrod; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Großh. Obersteuerdirection anzumelden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt am 1. October 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die politischen Vereine betr.; — 2) Gesetz, die Entschädigungen für aufgehobene ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausdehnung der zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Königlich Bayerischen Regierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft vom 6. April 1822 auf Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel betr.; — 4) Bekanntmachung, die Ausführung des Art. 3 des Vertrags wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak betr.; — 5) Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden Hillesheim und Niederingelheim für 1851; — 6) Nachträgliche desgl. in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach für 1851; — 7) Desgl. in den israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Mainz für das Jahr 1851 und $18^{51}/_{52}$ betr.; — 8) Ordensverleihungen; — 9) Namensveränderung; — 10) Dienstnachrichten; — 11) Dienstentlassungen; — 12) Versetzungen in den Ruhestand; — 13) Sterbfälle.

Verordnung,

die politischen Vereine betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Gründe, welche die Verordnung vom 2. October 1850 „die politischen Vereine betreffend" veranlaßt haben, noch jetzt fortbestehen, daher die fernere Aufrechterhaltung der darin getroffenen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ordnung geboten erscheint, so haben Wir auf den Grund des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1850 „die politischen Vereine betreffend" sollen von dem Tage an, mit welchem deren Wirksamkeit nach Unserer Verordnung vom 27. März d. J. erlischt, auf weitere sechs Monate in Kraft erhalten werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 25. September 1851.

(L. S.) Ludwig.

v. Dalwigk.

Gesetz,

die Entschädigungen für aufgehobene ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die im Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1848 zugesagte Entschädigung für die durch dasselbe aufgehobenen, seit dem 21. August 1818 erweislich durch onerosen Titel erworbenen Berechtigungen zu reguliren, haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Eine Entschädigung für die durch das Gesetz vom 30. Juli 1848 erfolgte Aufhebung ausschließlicher Berechtigungen kann nur gefordert werden, wenn sich eine, während der Wirksamkeit des Privilegs ausgeschlossene, Concurrenz bereits gebildet hat, oder binnen 30 Jahren, von der Erwerbung durch onerosen Titel an, in Zukunft bildet.

Wo hiernach eine Entschädigung nicht alsbald gefordert werden kann, soll doch ihre alsbaldige Ermittelung sowohl von den Berechtigten, als den Vertretern des Staats, in Gemäßheit der Art. 10 und 11, insoweit es ohne contradictorische Verhandlungen und ohne Entscheidung über bestrittene Punkte geschehen kann, verlangt werden können.

Auch soll es beiden Theilen gestattet seyn, sowohl bei den ordentlichen Gerichten, als auch bei dem Administrativ-Justiz-Hof, innerhalb deren durch die nachfolgenden Artikel bestimmten Competenz, Beweis und Gegenbeweis zum ewigen Gedächtniß, und zwar ohne Rücksicht auf die gemeinrechtlichen Beschränkungen dieses Beweises, zu führen, und es muß in dem einen wie in dem andern Falle die Beweisaufnahme stempelfrei vollzogen werden.

Art. 2.

Für Berechtigungen der Gemeinden, insoweit sie dieselben innerhalb ihrer Gemarkung auszuüben hatten, ist keine Entschädigung zu zahlen.

Art. 3.

Insoweit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1848 und nach Art. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehobene Berechtigungen eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, soll dieselbe in demjenigen ganzen oder theilweisen Betrage bestehen, welcher für die onerose Erwerbung der Berechtigung baar, oder durch Tausch, Vergleich, oder in sonstiger Weise hingegeben worden ist.

Von dem ermittelten Werthe der aufgehobenen Berechtigung werden an den früheren Berechtigten bezahlt:

1) 50 Procent, wenn er sich von dem Zeitpunkte an, in welchem eine Concurrenz eingetreten ist, rückwärts gerechnet, bereits 20 Jahre und länger,

2) 75 Procent, wenn er sich von diesem Zeitpunkte an, rückwärts gerechnet, bereits länger als 10 Jahre,

3) 100 Procent, wenn er sich von diesem Zeitpunkte an, rückwärts gerechnet, 10 Jahre und weniger im Besitze der Berechtigung befunden hat.

Art. 4.

Ist die Berechtigung nicht gegen eine Geldsumme erworben, oder bei der Erwerbung nicht, oder nicht für sich allein in Geld angeschlagen worden, so ist, wenn gütliche Vereinigung nicht zu erzielen ist, ihr Geldwerth durch Abschätzung zu ermitteln.

Die Abschätzung hat sich, wenn die Erwerbung durch Tausch stattgefunden hat, auf den tauschweise dafür hingegebenen Gegenstand zu richten.

Ist die Berechtigung bei der Erwerbung in einer Summe mit andern Gegenständen angeschlagen worden, so sind diese abzuschätzen. Als Entschädigung für die entzogene Berechtigung ist sodann der Unterschied jenes gemeinsamen Anschlags und des Schätzungswerths der mit der Berechtigung zugleich angeschlagenen Gegenstände anzusehen. Erreicht oder übersteigt deren Schätzungswerth die gemeinsame Anschlagssumme, so kann eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden.

Bei den Abschätzungen ist der Zustand und Werth zur Zeit des Erwerbs zu berücksichtigen.

Art. 5.

Wenn es sich um die Berechtigung einer Gemeinde handelt, welche diese theils innerhalb ihrer Gemarkung, theils außerhalb derselben auszuüben hatte, und bei deren Erwerbung diese verschiedenen Bestandtheile derselben nicht besonders angeschlagen worden sind, so ist das Verhältniß des Werths der Berechtigung innerhalb der Gemarkung zu dem Werth derselben außerhalb der letzteren durch Abschätzung zu ermitteln, und sodann nach diesem Verhältnisse zu bestimmen, welcher Theil des für die Erwerbung der Berechtigung Hingegebenen als der Ausübung derselben außerhalb der Gemarkung entsprechend anzusehen ist.

Art. 6.

Die Vertretung der Interessen des Centralfiscus wird der Ober-Steuer-Direction unter der Leitung Unseres Ministeriums des Innern übertragen.

Art. 7.

Die Leitung der Verhandlungen und die Entscheidung über die zu gewährende Entschädigung steht dem Administrativ-Justiz-Hof zu, vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath.

Art. 8.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in dem Artikel 3 des Ge-

setzes vom 30. Juli 1848 anberaumten Frist kann von dem Administrativ-Justiz-Hof dann ertheilt werden, wenn die Versäumniß von dem Berechtigten nicht verschuldet ist.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen 3 Monaten von dem Tage an, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, bei dem Administrativ-Justiz-Hof übergeben werden, widrigenfalls dasselbe nicht zu berücksichtigen ist.

Nach Ablauf der im Absatz 2 erwähnten Frist findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter keinen Umständen statt.

Art. 9.

Insoweit den Berechtigten auf deren Anmeldung bereits eine vorläufig abweisende Verfügung von Unserem Ministerium des Innern zugegangen ist, hat der Administrativ-Justiz-Hof ein weiteres Verfahren nur dann einzuleiten, wenn binnen einer Frist von 3 Monaten von dem Tage an, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei ihm darum nachgesucht wird. Mit dem Ablauf dieser Frist tritt die ergangene abweisende Verfügung in Rechtskraft.

Art. 10.

Der Administrativ-Justiz-Hof wird sich, ehe ein förmliches processualisches Verfahren eingeleitet wird, thunlichst bemühen, durch sachgemäße Vernehmung der Betheiligten, Einziehung amtlicher Nachrichten und Beibringung der bezüglichen urkundlichen Belege, alle auf die Sache einflußreichen Punkte zu ermitteln. Namentlich ist bei diesem Verfahren darauf Rücksicht zu nehmen:

1) ob das behauptete Recht ein durch das Gesetz vom 30. Juli 1848 aufgehobenes ist und ob nach den Bestimmungen jenes und des gegenwärtigen Gesetzes alsbald oder eventuell (Art. 1) Entschädigung für das verlorene Privileg in Anspruch genommen werden kann?

2) ob das behauptete Recht erwiesen ist und ob die aufgetretenen Personen als zu demselben legitimirt erscheinen?

3) auf den Betrag des für den Erwerb des Privilegs Hingegebenen und die genaue Bezeichnung der abzuschätzenden Gegenstände, wobei es den Betheiligten überlassen ist, zugleich sich über den Anschlagswerth zu äußern.

Art. 11.

Ueber das Ergebniß dieser Verhandlungen (Art. 10) hat der Administrativ-Justiz-Hof der Ober-Steuer-Direction Mittheilung zu machen, welche eine von dem Ermessen des Administrativ-Justiz-Hofs abhängige Vervollständigung derselben veranlassen kann.

Ergiebt sich nach der hierauf erfolgenden Erklärung der Ober-Steuer-Direction eine Uebereinstimmung derselben mit den ehemaligen Berechtigten hinsichtlich der Entschädigung oder eines Theils derselben, oder der Vorfragen, so ist hiernach entweder die Entschädigung festzustellen, oder das weiter einzuleitende Verfahren zu bestimmen.

Erfolgt die Erklärung der Ober-Steuer-Direction auf die ihr gemachte Mittheilung nicht binnen acht Wochen, so ist auf Antrag des Berechtigten das Prozeßverfahren einzuleiten.

Art. 12.

Die Entscheidung über die im Art. 10 unter 2 bezeichneten Punkte gehört vor die ordentlichen Gerichte; dieselbe kann jedoch, mit Ausnahme des Falles, daß die angemeldeten Berechtigten blos unter sich über den Rechtsbestand oder die Größe der Betheiligung nicht einig sind, durch Uebereinkunft der Partheien dem Administrativ-Justiz-Hof überlassen werden.

Auch kann von beiden Theilen hinsichtlich der nach den dem Art. 10 gemäß gepflogenen Verhandlungen verbliebenen Differenzpunkte auf weiteres Verfahren verzichtet und dem Administrativ-Justiz-Hof die Entscheidung nach Inhalt der Akten überlassen werden.

Art. 13.

Erkennt die Ober-Steuer-Direction die Voraussetzungen der Entschädigungsverbindlichkeit (Art. 10 pos. 1) nicht als vorhanden an, so hat der aufgetretene Berechtigte auf Anerkennung derselben bei dem Administrativ-Justiz-Hof Klage zu erheben. Die Ober-Steuer-Direction kann, nachdem sie ihre Erklärung auf die Mittheilung des Administrativ-Justiz-Hofs über das Ergebniß seiner vorläufigen Ermittelungen abgegeben hat (Art. 11), die Anstellung dieser Klage verlangen. Der Administrativ-Justiz-Hof hat daher dem Fordernden, wenn dieser die Klage nicht binnen vier Wochen, nachdem er von jener Erklärung der Ober-Steuer-Direction Kenntniß erhalten, anstellt, zur Anstellung derselben auf Antrag der Ober-Steuer-Direction eine Frist von vier Wochen unter dem Rechtsnachtheil des Verlusts des Entschädigungsanspruchs zu bestimmen, und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ein Versäumungsurtheil zu erlassen.

Art. 14.

Wenn die Ober-Steuer-Direction in Abrede stellt, daß dem Berechtigten die angesprochene Berechtigung überhaupt oder in dem angesprochenen Umfang zusteht, so hat Letzterer den Centralfiscus bei dem ordentlichen Gericht auf Anerkennung des Rechts zu belangen. Der Centralfiscus ist nur dann schuldig, sich auf diese Klage einzulassen, wenn zuvor die Voraussetzungen der Entschädigungsverbindlichkeit (Art. 10 pos. 1) durch Anerkennung oder Entscheidung festgestellt worden sind. Ist aber dieses der Fall, so kann der Fiscus auch verlangen, daß die Klage angestellt werde, und der Administrativ-Justiz-Hof hat, auf Antrag desselben, dem fordernden Theile zur Anstellung der Klage und zur Beibringung einer gerichtlichen Bescheinigung hierüber eine Frist von vier Wochen unter dem Rechtsnachtheil des Verlusts der angesprochenen Entschädigung anzuberaumen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Administrativ-Justiz-Hof ein Versäumungsurtheil zu erlassen.

Art. 15.

Nachdem sowohl die Voraussetzungen der Entschädigungsverbindlichkeit (Art. 13), als der Umfang des aufgehobenen Rechts und die Legitimation des Fordernden zu demselben (Art. 14) richtig gestellt sind, ist bei dem Administrativ-Justiz-Hof das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (Art. 10 pos. 3) einzuleiten.

Art. 16.

Nehmen Mehrere wegen desselben Privilegs Entschädigung in Anspruch, so haben dieselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bei dem Administrativ-Justiz-Hof zu bestellen.

Sind dieselben unter sich über den Rechtsbestand oder die Größe der Betheiligung der Einzelnen nicht einig, so bleibt es ihnen überlassen, die Entscheidung der ordentlichen Gerichte hierüber einzuholen; durch eine solche Verhandlung wird jedoch das Verfahren zwischen den aufgetretenen Berechtigten und dem Fiskus weder in Betreff der Voraussetzungen der Entschädigungsverbindlichkeit (Art. 13), noch in Betreff der Berechtigung (Art. 14), noch in Bezug auf die Entschädigung (Art. 15) aufgehalten.

Wenn der Centralfiscus die angesprochene Betheiligung der aufgetretenen Berechtigten nicht anerkennt, so wird das Verfahren über die Entschädigung (Art. 15) hierdurch nur dann aufgehalten, wenn die Berechtigung aller angeblich Betheiligten vollständig bestritten wird.

Art. 17.

Stand eine Berechtigung in Erbbestand-, Lehns- oder Fideicommißverband, so sind die Erbleihherren, ehemalige Lehnsherren, sowie die Nachfolger im Lehen, Erbbestand oder Fideicommiß an die zwischen dem Leihträger, Fideicommißbesitzer, gewesenen Vasallen und dem Centralfiscus festgesetzte Entschädigung gebunden. Dieselbe tritt an die Stelle des aufgehobenen Privilegs in die Rechtsverhältnisse der Erbleihe, des Lehns oder Fideicommisses ein.

Art. 18.

Die zur Abschätzung bestimmten Sachverständigen werden, wenn deßhalb nicht ein gütliches Uebereinkommen stattfindet, in der Art bestellt, daß sowohl von Seiten des Berechtigten als des Centralfiscus ein Sachverständiger benannt und diesen von dem Administrativ-Justiz-Hof der Dritte beigegeben wird.

Wenn eine der Parthieen binnen vier Wochen, nach Empfang der Aufforderung hierzu, keinen Sachverständigen ernennt, so hat der Administrativ-Justiz-Hof an ihrer Stelle denselben zu ernennen.

Der Administrativ-Justiz-Hof verpflichtet die Sachverständigen oder trägt deren Verpflichtungen einem Commissär auf; die Parthieen sind zur Beiwohnung bei der Verpflichtung und Instruction einzuladen.

Art. 19.

Wenn unter den Parthieen der Zustand, in welchem sich die abzuschätzenden Gegenstände zu der Zeit der Erwerbung derselben befunden haben, bestritten ist, so haben die aufgetretenen Berechtigten vorerst, jedoch gleichzeitig mit dem Beweise anderer in diesem Verfahren (Art. 15) bestrittenen erheblichen Punkte, den Beweis des von ihnen behaupteten Zustandes zu führen.

Wird dieser Beweis binnen der dazu anzuberaumenden Frist nicht geführt, so wird bei der Abschätzung der von dem Centralfiscus behauptete Zustand zu Grunde gelegt.

Art. 20.

Das Gutachten der Sachverständigen ist stets motivirt abzugeben.

Der Administrativ-Justiz-Hof hat die Gutachten beiden Theilen zu eröffnen und ihnen eine zerstörliche Frist zur Vorbringung etwaiger Einwendungen dagegen anzuberaumen. Solche sind nur zulässig, wenn sie gegen Formfehler, oder Mängel oder Unrichtigkeiten in den gesetzlichen oder thatsächlichen Voraussetzungen gerichtet werden. Nach vorheriger Beseitigung gegründeter Einwendungen hat hierauf der Administrativ-Justiz-Hof über die Entschädigung zu erkennen.

Art. 21.

Gegen die Entscheidungen des Administrativ-Justiz-Hofs kann binnen vier Wochen zerstörlicher Frist der Recurs an den Staatsrath angezeigt werden und muß binnen weiteren vier Wochen, bei Verlust des Rechtsmittels, ausgeführt werden.

Der Staatsrath kann eine Gegenschätzung, wenn diese rechtlich möglich und zulässig ist, vornehmen lassen.

Die Entscheidung des Staatsraths geht sofort in Rechtskraft über.

Art. 22.

Die Zahlung der Entschädigung geschieht, nach Wahl des Berechtigten, entweder baar, binnen vier Monaten, nachdem es in Gemäßheit der Feststellung der Entschädigung verlangt worden ist, oder in auf die Inhaber lautenden, zu 4 vom Hundert verzinslichen unaufkündbaren Renten-Obligationen.

Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem 1. Januar 1849, oder, wenn Concurrenz später eintritt, mit dem 1. Januar des Jahres, welches auf dasjenige folgte, in welchem dieses Verhältniß eingetreten ist. Die Baarzahlung kann in keinem Falle früher verlangt werden, als der Zinsenlauf beginnt.

Sind mehrere Betheiligte über ihre Ansprüche an den Entschädigungssummen noch im Streit, so unterbleibt die Auszahlung des Kapitals wie der Zinsen, bis dieselben sich vereinigt haben, oder bis rechtlich entschieden ist.

Art. 23.

Zu den Verhandlungen, welche nach diesem Gesetz vor dem Administrativ-Justiz-Hof und Staatsrath gepflogen werden, bedarf es keines Stempelpapiers.

Die Gebühren der Sachverständigen sind nach den bestehenden Vorschriften zu bemessen oder beziehungsweise von dem Administrativ-Justiz-Hof zu reguliren und aus der Staatskasse zu zahlen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 15. September 1851.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung der zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Königlich Bayerischen Regierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft vom 6. April 1822 auf Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel betreffend.

Die Großherzoglich Hessische Staatsregierung ist mit der Königlich Bayerischen Staatsregierung übereingekommen, daß die zwischen den beiderseitigen Gouvernements wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen unter dem 6. April 1822 abgeschlossene Uebereinkunft nunmehr auch auf Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel, insofern dieselbe auf solche anwendbar ist, und mit dem Vorbehalte ausgedehnt seyn solle, daß Pfandgebühren nur, so weit es die jeweilig bestehenden Gesetze gestatten, zuzuerkennen und zu erheben sind.

Unter Beziehung auf den Inhalt der bemerkten Uebereinkunft, welche durch das Großherzogl. Regierungsblatt Nr. 24 vom 8. August 1822 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, wird daher gegenwärtige nachträgliche Bestimmung andurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 22. September 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Müller.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Art. 3 des Vertrags wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. December 1841 in Nr. 39 des Regierungsblatts wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Anlage 2 derselben unter Ziffer 40 und 41 genannten Uebergangsstraßen von Battenberg und Hatzfeld nach Berleburg aufgehoben worden, sowie in Folge hiervon Großherzoglich Hessischer Seits die Uebergangsstellen Dodenau und Hatzfeld und Königlich Preußischer Seits die Uebergangsstelle Berleburg eingegangen sind.

Darmstadt, den 16. September 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Jaide.

Ueberſicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communalbedürfniſſe in den Gemeinden Hillesheim und Niederingelheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag. fl.	kr.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
1	Hillesheim . .	—	—	574	2	0,918	6	280	1	0,176	6	118	—	—	6	Beitrag zur Beſoldung des ev. Pfarrers pro 1849, 1850 u. 1851; auf das Normalſteuerkapital der ev. Einwohner.
2	Niederingelheim .	—	—	—	—	—	—	1439	1	2,756	6	—	—	—	—	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in ſechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten September, October, November, Dezember 1851 und Januar und Februar 1852 geſchehen ſoll.

Mainz am 27. Auguſt 1851.

Großherzoglich Heſſiſche Regierungs-Commiſſion des Regierungsbezirks Mainz.

Schmitt.

Nachträgliche Ueberſicht der für das Jahr 1851 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Regierungsbezirks Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag. fl.	kr.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag. fl.	℔	kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
1	Raubach mit Falkengeſäßer Forſt	—	—	57	5	2,478	3	29	0	3,848	3	20	—	—	—	3	Evangel. Kirchſpielskoſten. Auf das Steuerkapital der Parochianen.
												17	—	—	—	3	Parzellenvermeſſungskoſten. Auf das Grundſteuerkapital der Parzellenbeſitzer.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, September und October dieses Jahres stattfinden soll. — Erbach am 29. August 1851.

Großh. Hessische Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

Appy.

Uebersicht der für das Jahr 1851 und resp. 18$\frac{51}{52}$ genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirke Mainz.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Büdget-Periode.	Ausschlag. fl.	Ausschlag. kr.	Erhebungsziele.	Repartitionsnorm.
1	Bodenheim	1851, 1852 u. 1853	735	—	6	Auf das Normalsteuerkapital.
2	Bingen	1851	1600	—	6	"
3	Bretzenheim	1851, 1852 u. 1853	225	—	6	"
4	Dalheim	"	10	—	6	"
5	Ebersheim	"	422	—	6	"
6	Essenheim	1851 u. 1852	221	—	6	"
7	Gaualgesheim	1851, 1852 u. 1853	326	—	6	"
8	Ganbickelheim	"	230	—	6	"
9	Hechtsheim	"	264	—	6	"
10	Heidesheim	"	86	—	6	"
11	Hillesheim	"	—	—	—	Keine Umlagen.
12	Kastel	"	496	30	6	Nach Klassen.
13	Mainz	1851	6284	15	6	"
14	Niederolm	1851, 1852 u. 1853	237	—	6	Wie ad 1.
15	Niedersaulheim	"	189	—	6	"
16	Oberingelheim	"	1398	—	6	"
17	Partenheim	"	363	—	6	"
18	Schornsheim	"	822	—	6	"
19	Sörgenloch	"	255	—	6	"
20	Weisenau	1851	200	—	6	"
21	Wörrstadt	1851, 1852 u. 1853	402	—	6	"

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen zu Anfang der Monate März, Mai, Juli, August, September und October der betreffenden Jahre geschehen soll.

Mainz den 26. Juli 1851.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

Schmitt.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst verliehen:

am 18. April dem Trompeter in der Garde-Unterofficiers-Compagnie Carl Crispin das Ritterkreuz zweiter Classe des Ludewigsordens;

am 25. April dem Physicatswundarzt Philipp Joseph Steinhäuser zu Steinheim das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste";

am 9. Juni dem Cabinetsbibliothekar Dr. Philipp Alexander Walther das Ritterkreuz und

am 22. Juni dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preußischen Hofe, Oberst à la suite, Herrn Grafen Carl von Schlitz genannt von Görtz das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 23. Juni dem evangelischen Schullehrer Michael Scheib zu St. Johann und den katholischen Schullehrern Carl Philipp Nahm zu Welgesheim und Ignaz Ludwig Streb zu Hochheim das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste";

am 10. Juli dem Kanzleidiener am Oberappellations- und Cassations-Gerichte Johann Fadum das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 16. Juli dem Rechnungsrevisor bei dem Kriegsministerium Michael Eberhard,

am 21. Juli dem Steuerrath Wilhelm Debus und

am 22. Juli dem Forstrath Ludwig Meyer das Ritterkreuz desselben Ordens.

Namensveränderung.

Am 5. September wurde dem Adoptivsohne des Kammmachers Jacob Schmidt II. zu Offenbach, Johann Ludwig Börner, gestattet, künftig den Namen „Schmidt" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 11. August wurde der Privatdocent Dr. Carl Neuner zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der juristischen Facultät der Landesuniversität Gießen ernannt.

2) Am 18. August wurde der Posttracticant Carl Reen aus Niederingelheim als Posterpeditor und Posthalter zu Niederingelheim landesherrlich bestätigt.

3) An demselben Tage wurde der Forstcandidat Carl Hoffmann aus Darmstadt zum Revierförster für das provisorische Forstrevier Düdelsheim, Forsts Nidda, und

4) am 19. August der Forstcandidat Herrmann Bindewald aus Engelrod zum Revierförster für das Forstrevier Hochweisel, Forsts Friedberg, ernannt.

5) Am 31. August wurde der Accessist bei der zweiten Justificatur-Abtheilung der Rechnungskammer Ludwig Hifferich dahier zum Probator bei der ersten Justificatur-Abtheilung dieser Behörde ernannt.

6) An demselben Tage wurde dem Ober-Appellations- und Cassations-Gerichtsrath Johann Friedrich Schenck dahier die erledigte Stelle eines Mitgliedes der Civildiener-Wittwenkasse-Commission übertragen, sodann der Hofgerichts-Assessor Eduard Seitz dahier zum Rath bei dem Hofgerichte zu Darmstadt und der Hofgerichts-Assessor Dr. Friedrich Zimmermann zu Gießen zum Rath bei dem Hofgerichte daselbst ernannt.

7) An demselben Tage wurde dem Pfarrer Philipp August Bietor zu Wahlen die evangelische Pfarrstelle zu Bobenhausen II., im Regierungsbezirke Nidda, und dem Kaplan Franz Simon zu Ockstadt die katholische Pfarrstelle zu Gundersheim, im Regierungsbezirke Worms, übertragen.

8) An demselben Tage wurde der Gerichts-Accessist und seitherige Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Worms, Franz Joseph Clement, zum Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte ersten Bezirks zu Mainz und der Gerichts-Accessist Hugo Schmitt aus Mainz zum Ergänzungsrichter an dem Frie-

densgerichte zu Oberingelheim ernannt, sodann dem Hülfsgerichtsschreiber Wilhelm Dietzsch aus Wörrstadt die Friedensgerichtsschreiberstelle zu Oberingelheim und dem Gerichtsboten-Aspiranten Franz Joseph Beaury von Mainz die dasige Kreisgerichtsbotenstelle mit dem Wohnsitze zu Mainz übertragen.

9) Am 1. September wurde dem Schullehrer Georg Carl Backes zu Hattenrod die evangelische Schullehrerstelle zu Obereschbach, im Regierungsbezirke Friedberg, und
10) am 2. September dem evangelischen Schullehrer Philipp Wilhelm Wagner zu Eppelsheim die evangelische Schullehrerstelle zu Dittelsheim, im Regierungsbezirke Worms, übertragen.
11) Am 6. September wurde der Gerichts-Accessist Ludwig Schön aus Worms zum Referendar am Kreisgerichte zu Alzey bestellt.
12) Am 9. September wurde dem Weichenwärter Johannes Capito auf der Station Zwingenberg der Main-Neckar-Eisenbahn die Stelle eines Expeditors auf dieser Station übertragen.

Dienstentlassungen.

1) Am 10. Juli wurde dem ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Landes-Universität Gießen Dr. Achilles Renaud die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste,
2) am 13. August dem Lehrer an der ersten evangelischen Schule zu Bischofsheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, Johannes Schneider, die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle, und
3) am 20. August der Lehrerin Sophie Sturni an der zweiten katholischen Schule zu Hechtsheim, im Regierungsbezirke Mainz, die nachgesuchte Entlassung ertheilt.
4) Am 30. August wurde der katholische Schullehrer Johann Heinrich Ried zu Wilbel von dem ihm übertragenen Schulamte,
5) am 31. August der Stadtgerichts-Actuar Jacob Wolff dahier auf Nachsuchen seines Dienstes und
6) am 5. September der Schullehrer Jacob Keipper zu Friesenheim, im Regierungsbezirke Mainz, von dem ihm übertragenen Schulamte entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 10. Juli der Friedensgerichtsschreiber Georg Stork zu Oberingelheim;
2) am 21. Juli der Revierförster Nicolaus Wentz zu Nordheim;
3) am 13. August die Lehrerin an der zweiten Schule zu St. Emmeran zu Mainz, Josephine Heintzmann;
4) am 18. August der Steuercommissär des Steuerbezirks Romrod, Johann Conrad Morneweg zu Alsfeld, auf sein Nachsuchen;
5) am 1. September der katholische Schullehrer Dominik Spira zu Gimbsheim, im Reg.-Bezirke Worms.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 6. März der pensionirte Forstschütze Johann Kaspar Brunner zu Langen;
2) am 21. März der pensionirte Unterförster Johann Peter Lindt zu Grebenhain, im Reg.-Bez. Nidda;
3) am 11. Mai der pensionirte Regierungs-Kanzlist Carl Wilhelm Rödel von Michelstadt;
4) am 11. Juni der Schullehrer Conrad Kraußmüller zu Strebendorf, im Reg.-Bez. Alsfeld;
5) am 18. Juli der Schullehrer Johannes Roth zu Bodenrod, im Regierungsbezirke Friedberg;
6) am 29. Juli der pensionirte Gymnasialdirector, Oberstudienrath Dr. Johann Baptist Steinmetz zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt am 7. October 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die Ausdehnung der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. auf das Großherzogthum Hessen betr.; — 2) Dienstnachrichten; — 3) Militärdienstnachrichten; — 4) Versetzungen in den Ruhestand; — 5) Concurrenzeröffnungen; — 6) Sterbfälle.

Verordnung,

die Ausdehnung der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. auf das Großherzogthum Hessen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main um Ausdehnung der für die Versicherungen der Aachen-Münchener Gesellschaft und der Gesellschaft Colonia getroffenen Bestimmungen auf die von ihr übernommenen Versicherungen gebeten und sich ergeben hat, daß die Bewilligung dieses Gesuchs, mit Rücksicht auf die Interessen Unserer Unterthanen, keinem Anstande unterliegt, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" ist es gestattet, ihre Wirksamkeit in Bezug auf die Mobiliar-Versicherungen — also mit Ausschluß der Versicherungen von Gebäuden — auf Unser gesammtes Großherzogthum nach Inhalt der nachstehend angefügten Statuten und der Nachträge zu denselben (Anlage I. II. III.) auszudehnen.

§. 2.

Wir ertheilen dieser Gesellschaft die Rechte einer inländischen Actien-Gesellschaft für Mobiliar-Feuer-Versicherungen, wie solche nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen

wirklich bestehen oder für die Folge ertheilt werden, und unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 3.

Sie kann ohne Unser Vorwissen und Genehmigung keine Abänderung der Statuten vornehmen.

§. 4.

Sie unterwirft sich allen, in Unserem Großherzogthume bezüglich der Mobiliar-Versicherungen bereits bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie auch denjenigen Anordnungen, welche Wir in polizeilicher Hinsicht oder in Beziehung einer zuverlässigen Controle der Werthbestimmungen, oder zur Verhütung von Mißbräuchen zu treffen für nöthig erachten, jedoch mit Berücksichtigung der in den §§. 2, 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung näher bestimmten Ausnahmen und Vergünstigungen.

§. 5.

Sie hat eine General-Agentur für das ganze Großherzogthum, welche ihren Sitz in Unserer Residenz Darmstadt hat, und Agenturen, welche von derselben ressortiren, zu errichten.

Der General-Agent sowohl, als die übrigen Agenten müssen ausschließend aus rechtlichen, zuverlässigen, ansässigen Inländern gewählt werden.

Der General-Agent bedarf der, stets widerruflichen, Bestätigung Unseres Ministeriums des Innern, und die übrigen Agenten der, gleichfalls stets widerruflichen, Bestätigung Unserer betreffenden Regierungs-Commissionen.

Der General-Agent und die übrigen Agenten erhalten ihre Patente erst nach erlangter Bestätigung und unterliegen der Gewerbsteuer.

Ihre Bestätigung wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6.

Bei den von Unseren Unterthanen mit der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" über die Versicherungen von Mobilien abzuschließenden Verträgen ist nachfolgendes Verfahren zu beobachten:

1) die Anzeigen über Versicherungen von Mobilien, welche auch von den Agenten der Gesellschaft gemacht werden können, sind unmittelbar bei dem Bürgermeister des Orts, wo sich die Mobilien befinden, zu machen.
2) Der Bürgermeister kann, wo in polizeilicher Hinsicht bei der Versicherung kein Bedenken statt findet, wenn er eine Taxation für nöthig hält und der Eigenthümer der Mobilien seine Zustimmung dazu ertheilt, solche sogleich durch die in Folge Unserer Verordnung vom 4. Juni 1833 ernannten Experten, unter seiner Beiwohnung als Urkundsperson, vornehmen lassen.

In dem von ihm baldmöglichst unter Beischluß aller Acten an die ihm vorgesetzte Regierungs-Commission zu erstattenden Berichte hat er, wenn keine Taxation statt gefunden hat, die Gründe anzugeben, aus welchen solche unterblieben ist.

Wenn ein Miethsmann seine Mobilien versichern läßt, so hat der Bürgermeister vor der Berichtserstattung den Hauseigenthümer von dem Versicherungs-Antrag oder, wo eine Taxation statt gefunden hat, von der Taxation in Kenntniß zu setzen, um binnen einer unerstrecklichen Frist von 3 Tagen seine allenfallsigen Anstände vorbringen zu können. Nach Ablauf dieser Frist hat der Bürgermeister, der Hauseigenthümer mag eine Erklärung abgegeben haben oder nicht, seinen Bericht zu erstatten.

3) Die Regierungs-Commission hat das ganze Verfahren zu prüfen, nach Befund, wo keine Taxation statt gefunden hat, solche noch anzuordnen, Vervollständigungen, wo sie nöthig erscheinen, eintreten zu lassen und sodann die Genehmigung zu ertheilen und den Bürgermeister davon in Kenntniß zu setzen.

4) Der Bürgermeister hat sodann den betreffenden Agenten, unter Mittheilung des Versicherungs-Antrags und, wo eine Taxation statt gefunden hat, auch der Taxation, von der erfolgten Genehmigung zu benachrichtigen, auch zugleich den Eigenthümer der Mobilien von der erfolgten Genehmigung in Kenntniß zu setzen.

5) Die hierauf nach der vorliegenden Genehmigung der Regierungs-Commission von dem General-Agenten auszufertigende Polize muß mit dem Visa der betreffenden Regierungs-Commission, oder eines mit der Ausfertigung aller Visa's von Uns beauftragt werdenden Special-Directors versehen seyn.

§. 7.

In den Fällen, wo größere Handelshäuser, Spediteurs, Fabrik-Eigenthümer oder sonstige Staatsangehörige, welche ordnungsmäßige Lager- und Handelsbücher führen, ihre Waaren, Frucht- und Fabrikgegenstände versichern lassen wollen, unterbleibt bei Miethsleuten die Vernehmung der Hauseigenthümer, und es hängt lediglich von den Regierungs-Commissionen — welche bei den von ihnen zu ertheilenden Genehmigungen an die Aufnahme und Abschätzung der Waaren- ꝛc. Frucht- und Magazinsvorräthe nicht gebunden sind — ab, ob sie durch die Vorlage der ordnungsmäßig geführten Lager- und Handelsbücher, unter allenfallsiger Abhibirung von Sachverständigen, oder auf welch' andere Weise sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn und Werth der zu versichernden Gegenstände verschaffen wollen, oder ob sie auf die ihnen bekannte Lage des Vermögens oder auf den ihnen bekannten Umfang des Geschäftsbetriebs des Versichernden die Genehmigung ertheilen wollen.

§. 8.

Bei solchen Erneuerungen von Versicherungen, wo die ursprüngliche Polize unverändert be-

stehen bleibt und nur ein Prolongationsschein ertheilt wird, genügt die einfache schriftliche Anzeige hiervon an den Bürgermeister.

Wenn derselbe kein Bedenken bei der unveränderten Erneuerung findet, so hat er dieses unter der Anzeige zu bescheinigen und solche der ihm vorgesetzten Regierungs-Commission einzusenden.

Wenn die Letztere ebenfalls kein Bedenken dabei findet, so erfolgt ihrer Seits die gleiche Bescheinigung und Rücksendung an den Bürgermeister zur Aushändigung an den Agenten.

Entsteht aber bei dem Bürgermeister oder bei der Regierungs-Commission ein Bedenken gegen die Erneuerung, so sind sie befugt, einen neuen Versicherungsantrag zu fordern und gleiches Verfahren wie bei neuen Versicherungen eintreten zu lassen.

§. 9.

Zur Vollziehung vorstehender, in den §§. 6, 7 und 8 enthaltener Bestimmungen wird das Reglement vom 19. April 1837 über das in Beziehung auf die Versicherungen von Mobiliargegenständen bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu beobachtende Verfahren auch auf die Versicherungen bei dem „deutschen Phönix" für anwendbar erklärt.

§. 10.

Bei einem entstandenen Brande sind die zu Ermittelung des Schadens zu ernennenden Sachverständigen von der Gesellschaft und dem Brandbeschädigten zu ernennen, insofern nicht freiwillig die in Folge Unserer Verordnung vom 4. Juni 1833 bestellten Sachverständigen dazu adhibirt werden.

Können die beiden Sachverständigen sich nicht vereinigen, so erwählen sie einen Obmann, welcher mit dem Versicherten nicht in demselben Orte wohnen darf, wenn Letzterer unter 5000 Seelen enthält. Sind sie auch über diese Wahl nicht einig, so erfolgt dieselbe auf ihr oder der Partheien Ansuchen durch die Ortsobrigkeit. Kann sich der Obmann mit den Sachverständigen zu einem gemeinschaftlichen Resultate nicht vereinigen, so entscheidet er nach eigener Ueberzeugung selbstständig über die streitigen Punkte.

§. 11.

Der General-Agent ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ein vollständiges Verzeichniß der während des Laufs des abgelaufenen Quartals geschehenen Versicherungen Unserer Brand-Assecurations-Commission mitzutheilen.

§. 12.

Unsere Polizeibehörden sind berechtigt, zu jeder Zeit von den Büchern des General-Agenten sowohl, als der übrigen Agenten Einsicht zu nehmen, und diese sind verpflichtet, ihnen solche vorzulegen und erforderlichen Falls beglaubigte Abschriften von ihren Verhandlungen, Urkunden u. s. w. zu geben.

§. 13.

Alle Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Gesellschaft über die Vollziehung der Polizebedingungen werden von den zuständigen Gerichten entschieden, jedoch ist es

1) den in der Provinz Oberhessen Versicherten gestattet, ihre deßfallsige Klage bei dem Stadtgerichte zu Gießen anzustellen, bei welchem Gerichte die Gesellschaft alsdann Recht nehmen wird, und
2) hinsichtlich der in der Provinz Rheinhessen Versicherten erwählt die Gesellschaft ihr Domicil in Mainz.

Die künftig auszufertigenden Polizen sind diesen Bestimmungen entsprechend abzufassen.

Für die bereits bestehenden Versicherungen verbleibt es, insofern die Versicherer mit der Gesellschaft nicht anders übereinkommen, bei der seitherigen Einrichtung.

§. 14.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein Executionsobject zur Vollstreckung der gegen sie gefällten Urtheile zu stellen, dessen Betrag in einem angemessenen Verhältnisse zum Versicherungs-Capital der Gesellschaft im Großherzogthume steht. Es wird durch, auf Liegenschaften im Großherzogthume versicherte Capitalien oder durch Großherzoglich Hessische Staatspapiere gestellt und muß stets vollzählig erhalten werden.

§. 15.

Der „deutsche Phönix" wird der Großherzoglichen Staatsregierung einen für gemeinnützige Zwecke zu verwendenden Beitrag zur Verfügung stellen, über dessen Berechnung definitive Vereinbarung vorbehalten bleibt. Bis zu dieser definitiven Vereinbarung ist der gedachte Beitrag nach der getroffenen provisorischen Bestimmung zu berechnen.

§. 16.

Diese Verordnung tritt, insoweit sie das Verfahren bei Versicherungen von Mobilien und bei Ermittelung von Brandschäden betrifft, erst von dem von Unserem Ministerium des Innern öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo der ernannte und bestätigte General-Agent seine Dienstfunctionen antritt; bis dahin verbleiben die Bestimmungen Unserer, die Versicherung von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungs-Anstalten betreffenden Verordnung vom 14. Juni 1833 auch bei den Mobiliar-Versicherungen bei der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Kraft.

Sämmtliche betreffende Behörden haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 23. September 1851.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Anlage I.

Statuten des deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft des deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach §. 50 früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Dokumenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion.
2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§. 4.

Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, Demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5.

Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 6.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwaige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 7.

Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§. 8.

Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zuge-

sagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§. 9.

Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an Denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigte oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt, oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§. 10.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11.

Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

III. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 12.

Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. **A**,
3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. **B** und
3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. **C**.

§. 13.

Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 14.

Die Actionäre, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Procent des Betrags der Actie, mithin für Lit. **A** Zweihundert Gulden, für Lit. **B** Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. **A** über Achthundert Gulden und bei Lit. **B** über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionäre haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 15.

Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihnndert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§. 16.

Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionären von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47 festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt seyn sollen.

§. 17.

Die Actionäre, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von welchem das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes seyn muß) unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 18.

Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem §. 17 erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionär wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§. 19.

Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Direktor contrasignirt.

§. 20.

Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte zu welchen, und der Art und Weise nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionäre zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§. 21.

Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Lit. A, beziehungsweise Achtzig Lit. B auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§. 22.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, bei sich ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§. 14) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Auskage des ganzen Wechselbetrages von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem, seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Auskage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen.

Wenn in einer spätern Zeit das Bedürfniß sich erneuern, und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrath verfügt werden sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 23.

Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschworenen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§. 24.

Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so

sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25.

Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionären und neun Mitglieder aus den übrigen Actionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26.

Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien Lit. **B**., die übrigen Mitglieder zehn Actien Lit. **A** besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§. 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrathes der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§. 37) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsrathes vorgenommen.

§. 28.

Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Verhinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur andern erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Actionäre zu wählen.

§. 29.

Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes (§. 33) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30.

In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der

Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§. 31.

Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, sowie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contrakte und die Prämientarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben. So wie es dem Verwaltungsrath überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Director der Gesellschaft.

§. 32.

Der Director des deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Büreau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, sowie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33.

Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt seyn, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 34.

So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§. 35.

Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 36.

Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37.

Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionäre werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11) eingeladen.

Die erste Generalversammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§. 22., 50, vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38.

In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Lit. **A** oder zweier halben Actien auf Namen Lit. **B**, und zwar hat der Inhaber

von	1 bis 5	ganzen	Actien	1 Stimme
„	6 „ 10	„	„	2 Stimmen
„	11 „ 15	„	„	3 „
„	16 „ 20	„	„	4 „
„	21 „ 25	„	„	5 „
„	26 „ 30	„	„	6 „
„	31 „ 35	„	„	7 „
„	36 „ 40	„	„	8 „

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2 bis 10	halben	Actien	1 Stimme
„	12 „ 20	„	„	2 Stimmen
„	22 „ 30	„	„	3 „
„	32 „ 40	„	„	4 „
„	42 „ 50	„	„	5 „
„	52 „ 60	„	„	6 „
„	62 „ 70	„	„	7 „
„	72 „ 80	„	„	8 „

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Lit. **C**, und zwar hat dieser 1 „

der Besitzer von	21 „ 40	„	2 „
„ „	41 „ 60	„	3 „
„ „	61 „ 80	„	4 „
„ „	81 „ 100	„	5 „

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionäre der Gesellschaft seyn müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39.

Jeder Actionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der Generalversammlung erscheinen will,

muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Büreau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren; der Namen-Actionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Inhaber von Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 40.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§. 41.

Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42.

Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsraths,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß) aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungsabschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Generalversammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammluug (§. 37) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. Dezember 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden Generalversammlung zu berichten. Sodann wird

4) nach §. 27 der Verwaltungsrath erneuert und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, sowie die von einzelnen Actionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§. 43.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44.

Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§. 45.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdieß muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der Generalversammlung in dem

Büreau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staatsregierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46.

In den außerordentlichen Generalversammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§. 47.

Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, so wie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§. 11) benachrichtigt.

§. 48.

Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§. 49) jemals in Anspruch genommen worden seyn, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49.

Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des Letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2 erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zusammen zu berufen.

§. 51.

Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 52.

Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren

Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53.

Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30. April 1845.

Anlage II.

Auszug

aus dem Protocoll der Generalversammlung vom 29. April 1846.

Die Generalversammlung beschließt:

„bis auf Weiteres dem Verwaltungsrathe die Ermächtigung zu ertheilen, in dem Falle, wo er es „für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinns zum Vortheile gemeinnütziger „Landes- und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Ver„fügung der Behörde zu stellen."

Anlage III.

Auszug

aus dem Protocoll der General-Versammlung vom 14. April 1851.

Der §. 10 der gegenwärtigen Statuten ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in welchen die Ver„sicherungsverträge abgeschlossen werden. Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesell„schaft und dem Versicherten bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch an„statt der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen."

Dienstnachrichten.

1) Am 10. September wurde dem Pfarrvicar Leonhard Kötz zu Ehringshausen die evangelische Pfarrstelle zu Königsberg, im Regierungsbezirke Gießen, und dem Pfarrvicar Friedrich Henrici von Grünberg die evangelische Pfarrstelle zu Dorndürkheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
2) An demselben Tage wurde dem evangelischen Pfarrer Christian Bender zu Sprendlingen, im Regierungsbezirke Worms, die erste evangelische Pfarrstelle zu Großenlinden, im Regierungsbezirke Gießen, übertragen.
3) An demselben Tage wurde der Professor Dr. Ofann zu Gießen zum Rector der Großherzogl. Landes-Universität für die Zeit von Michaelis 1851 bis dahin 1852 ernannt.
4) An demselben Tage wurde der Pfarrer Georg Friedrich Schmitt zu Mainz zum Superintendenten für die Provinz Rheinhessen ernannt und demselben die erste evangelische Pfarrstelle zu Mainz, sowie dem Pfarrer Otto Nonnweiler zu Mainz die zweite evangelische Pfarrstelle daselbst übertragen.
5) Am 15. September wurde der Physicatsarzt für den Landgerichtsbezirk Gießen Dr. Eduard Stammler zum Physicatsarzt für den Stadtgerichtsbezirk Gießen, der Physicatsarzt Dr. Friedrich Kehrer

zu Worms zum Physicatsarzt für den Landgerichtsbezirk Gießen, sowie zum Unterrichts-Repetenten bei dem Hebammen-Institut zu Gießen und zum Assistenzarzt bei der academischen geburtshülflichen Klinik daselbst, ferner der Physicatswundarzt **Dr.** Hermann Wolf zu Kirtorf zum Physicatsarzt für den Physicatsbezirk Battenberg ernannt.

6) Am 17. September wurde dem Schulvicar Franz Joseph Diſter zu Badenheim, im Regierungsbezirke Worms, die seither provisorisch von ihm verwaltete katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

Militärdienstnachrichten.

1) Am 13. Juli wurde der Oberstlieutenant von Gehren im 2. Infanterieregiment zum Oberst und Commandeur dieses Regiments, der Major Grächmann im 1. zum Oberstlieutenant im 2. Infanterieregiment, der Hauptmann von Diemar im 1. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 1. Bataillons dieses Regiments, der Oberlieutenant Weber im 1. Infanterieregiment zum Hauptmann in diesem Regiment, der Oberlieutenant Pfifferling im 4. Infanterieregiment zum Hauptmann in diesem Regiment, der Lieutenant Winter vom 2. zum Oberlieutenant im 4. und der Lieutenant Schenck vom 1. zum Oberlieutenant im 1. Infanterieregiment ernannt. (Die Patente des Hauptmanns Pfifferling und des Oberlieutenants Schenck sind vom 15., die der Uebrigen vom 13. Juli datirt.) — Sodann ist der Lieutenant Daudiſtel vom 3. zum 2., und der Lieutenant Stock vom 4. zum 3. Infanterieregiment versetzt worden.

2) Am 13. Juli ist der Lazarethaccessist **Dr.** Eigenbrodt zu Darmstadt zum Militärarzt ernannt und dem Lazareth zu Darmstadt zugetheilt worden.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 17. August der Verwalter in der Strafanstalt zu Marienschloß Christian Bauer;
2) am 13. September der Schullehrer Heinrich Drehwald zu Ranstadt, im Regierungsbezirke Nidda.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Steinbach, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 603 Gulden 3 Kreuzer;
2) die evangelische Schullehrerstelle zu Bleidenrod, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 203 Gulden 16 Kreuzer.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 4. Mai der Hauptmann Schmidt im 4. Infanterieregiment;
2) am 31. Mai der Oberst Hanesse, Commandeur des 2. Infanterieregiments;
3) am 2. August der pensionirte Forstschütze Fiſcher zu Hainchen, im Regierungsbezirke Nidda;
4) am 7. August der pensionirte Stadtschullehrer Ernst Ritſert dahier;
5) am 12. August der Calculator bei Großh. Oberbaudirection Joseph Theodor Michels;
6) am 15. August der pensionirte Postmeister Franz Freiherr von Jungenfeld zu Mainz;
7) am 24. August der pensionirte Botenmeister bei Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse Johann Kaspar Matthias Leithäußer dahier;
8) am 25. August der Lieutenant Beck im Garderegiment Chevaurlegers;
9) am 1. September der pensionirte Oberst Friedrich Carl Ludwig Maximilian Freiherr von Norbeck zur Rabenau.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt am 11. October 1851.

Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1849 in dem Großherzogthume Hessen ausgeschriebenen Brandversicherungsbeiträge.

Die unterzeichnete Behörde bringt nachstehende, von dem Rechner der Brandversicherungskasse für das Jahr 1849 aufgestellte, am 24. Juli 1851 von Großhzgl. Rechnungskammer abgeschlossene Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 9. August 1851.

Großherzoglich Hessische Brandassecurations-Commission.

J. V. d. v. R.

Elwert.

vt. Heumann.

Einnahme.	fl.	kr.
A) Kassevorrath aus voriger Rechnung.		
Nach voriger Rechnung, Regierungsblatt von 1851, Seite 170, sind vorräthig geblieben und kommen hier in Einnahme	278177	26
Summe an Kassevorrath aus voriger Rechnung	278177	26
B) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergehenden Rechnungen.		
In der Rechtssache gegen Lederfabrikant Leschedizky in Offenbach zu viel bezahlten und nun wieder zurückvergüteten Deserviten und Auslagen	—	50
Summe aus Revisionsbemerkungen zu vorhergehenden Rechnungen	—	50

			fl.	kr.
C) An Rückständen aus vorderen Jahren.				
Im Gesammtbetrage			1164	15
Summe an Rückständen aus vorderen Jahren			1164	15
D) An ausgeschriebenen Beiträgen.				
Rechnungsjahr 1849.				
Aus der Provinz Oberhessen.				
Beiträge, einschließlich der Hebgebühren	132,138 fl.	31¾ kr.		
Repartitionsgebühren	1,095 „	2½ „		
Ueberschüsse	34 „	28¾ „	133268	3
Aus der Provinz Starkenburg.				
Beiträge, einschließlich der Hebgebühren	138,755 fl.	24¾ kr.		
Repartitionsgebühren	897 „	26½ „		
Ueberschüsse	11 „	59½ „	139664	50½
Aus der Provinz Rheinhessen.				
Beiträge, einschließlich der Hebgebühren	116,897 fl.	19 kr.		
Repartitionsgebühren	737 „	2½ „		
Ueberschüsse	15 „	2 „	117649	23½
Summe an ausgeschriebenen Beiträgen			390582	16½
E) An aufgenommenen Kapitalien.				
Im Gesammtbetrage			121500	—
Summe an aufgenommenen Kapitalien			121500	—
F) An zurückempfangenen Depositen.				
Die bei Großherzogl. Staatsschuldentilgungskasse hinterlegten 95,000 fl. sind von dieser Kasse zurückempfangen worden:				
1849. 31. März			4,000 fl.	—
„ 10. April			6,000 „	—
„ 5. Mai			5,000 „	—
„ 11. „			5,000 „	—
„ 18. „			5,000 „	—
„ 22. „			5,000 „	—
„ 5. Juni			5,000 „	—
„ 11. „			5,000 „	—
„ 5. Mai			3,000 „	—
„ 5. „			2,000 „	—
1850. 11. März			5,000 „	—
„ 11. „			5,000 „	—
„ 22. Mai			5,000 „	—
„ 22. „			5,000 „	—
„ 14. Dezbr.			5,000 „	—
„ 14. „			5,000 „	—
„ 14. „			5,000 „	—

					fl.	kr.
1851.	11. Februar		5,000 „ —			
„	11. „		5,000 „ —			
„	11. „		5,000 „ —		95000	—
				Summe an zurückempfangenen Depositen	95000	—

G) An Zinsen von ausstehenden Kapitalien.

Von den aus der Großherzogl. Staatsschulden-Tilgungskasse zurückempfangenen Depositen sind der Großherzogl. Brandversicherungs-Kasse an Zinsen zu 3 % vergütet worden:

von	4,000 fl.	vom	19.	Dezbr. 1847	bis	Ende	März 1849	154 fl. — kr.		
„	6,000 „	„	19.	„ „	„	einschließl.	9. April „	235 „ 30 „		
„	5,000 „	„	22.	Octbr. 1848	„	„	4. Mai „	80 „ 25 „		
„	5,000 „	„	23.	„ „	„	„	10. „ „	82 „ 30 „		
„	5,000 „	„	24.	„ „	„	„	17. „ „	85 „ — „		
„	5,000 „	„	1.	Novbr. „	„	„	21. „ „	83 „ 45 „		
„	5,000 „	„	1.	„ „	„	„	4. Juni „	89 „ 10 „		
„	5,000 „	„	2.	„ „	„	„	10. „ „	91 „ 15 „		
„	3,000 „	„	2.	Dezbr. „	„	„	4. Mai „	38 „ 15 „		
„	2,000 „	„	27.	Febr. 1849	„	„	4. „ „	11 „ 20 „		
„	5,000 „	„	5.	Novbr. „	„	„	10. März 1850	52 „ 30 „		
„	5,000 „	„	6.	„ „	„	„	10. „ „	52 „ 5 „		
„	5,000 „	„	8.	„ „	„	„	21. Mai „	80 „ 50 „		
„	5,000 „	„	10.	„ „	„	„	21. „ „	80 „ — „		
„	5,000 „	„	11.	„ „	„	„	13. Dezbr. „	163 „ 45 „		
„	5,000 „	„	12.	„ „	„	„	13. „ „	163 „ 20 „		
„	5,000 „	„	13.	„ „	„	„	13. „ „	162 „ 55 „		
„	5,000 „	„	24.	„ „	„	„	10. Febr. 1851	182 „ 5 „		
„	5,000 „	„	26.	„ „	„	„	10. „ „	181 „ 15 „		
„	5,000 „	„	28.	„ „	„	„	10. „ „	180 „ 25 „	2250	20
								Summe an Zinsen von ausstehenden Kapitalien	2250	20

H) Aus verschiedenen Quellen.

Ersatz von der wegen des zu Harbshausen am 14. Juli 1849 entstandenen Brandschadens geleisteten Entschädigung	10	—
Summe aus verschiedenen Quellen	10	—

Hauptwiederholung.

A.	Kassevorrath aus voriger Rechnung	278177	26
B.	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergehenden Rechnungen	—	50
C.	Rückstände aus vorderen Jahren	1164	15
D.	An ausgeschriebenen Beiträgen	390582	16½
E.	An aufgenommenen Kapitalien	121500	—
F.	An zurückempfangenen Depositen	95000	—
G.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	2250	20
H.	Aus verschiedenen Quellen	10	—
	Hauptsumme aller Einnahme	888685	7½

№ 32.

Ausgabe.

A. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxationsgebühren.

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		I. In der Provinz Oberhessen.		
		a. Im Regierungsbezirk Alsfeld.		
Jan.	22.	Dem Großh. Bürgermeister Bünding zu Niedergemünden als Curator des Ernst Christian Euler daselbst	790	30
Febr.	7/8.	1) Dem Großh. Bürgermeister Baumgärtner zu Schlitz, als Curator:		
		a. für Philipp Weber daselbst 318 fl. 57 kr.		
		b. „ Johann Georg Kern daselbst 19 „ 9 „		
		c. „ Conrad Guntrum daselbst 13 „ — „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 2 „ — „	353	6
„	9.	Dem Heinrich Arnoldi zu Steinfurt als Curator des Philipp Acker daselbst	329	—
„	23/24.	1) Der Wilhelm Pfeils Wittwe zu Dannenrod 1389 fl. 30 kr.		
		2) Dem Johannes Fett daselbst 1 „ 30 „		
		3) Dem Gr. Bürgermeister Hanstein daselbst 4 „ — „		
		4) „ Heinrich Schneider daselbst — „ 30 „		
		5) „ Gr. Schullehrer Küster daselbst 3 „ — „		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 7 „ — „	1405	30
März.	27/28.	1) Dem Werner Ramspeck zu Felda 62 fl. 30 kr.		
		2) „ Christian Völsing II. daselbst 1460 „ — „		
		3) „ Caspar Völsing VI. daselbst 193 „ 40 „		
		4) „ Christian Völsing II. daselbst, nachträglich 150 „ — „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 8 „ — „	1874	10
April.	11/12.	1) Dem Gr. Bürgermeister Walter zu Bannerod, als Curator des Nicolaus Dahmer zu Niedermoos 2419 fl. 30 kr.		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 4 „ — „		
		3) Dem Gr. Landger.-Assessor Ceßner zu Schotten 3 „ — „	2426	30
„	13.	Dem Heinrich Merz zu Grebenau	12	—
Juni.	14.	Dem Beigeordneten Rahn zu Reimenroth, als Curator des Heinrich Schwalm daselbst	337	—
„	29.	Dem Bürgermeister Hasenpflug zu Lehrbach, als Curator des Georg Wilhelm Winkelhaus daselbst	175	30
Aug.	10.	Dem Ludwig Schmidt zu Romrod	12	—
„	11.	Dem Caspar Koch zu Lauterbach	12	30
„	27.	Dem Freiherrlich Riedeselischen Sammtkassier Landmann für die sämmtlichen Riedesel Freiherrn von Eisenbach	138	34

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Aug.	30.	1) Dem Melchior Schäg zu Obermoos	2454 fl.	— kr.		
		2) Dem Beigeordneten Paul Greb daselbst, als Curator des Paul Schneider II. daselbst	1293 „	45 „		
		3) Demselben für denselben, nachträglich	60 „	— „		
		4) Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	24 „	3815	9
Sept.	9.	Dem Johannes Bramm zu Arnshain			421	30
„	27.	Dem Rechner Lather zu Kirtorf für die israelitische Gemeinde daselbst			22	30
„	30.	Dem Gr. Landger.-Assessor Bindewald zu Lauterbach			3	—
Nov.	3.	Dem Conrad Diehl zu Bernsburg			1503	—
„	25.	1) Dem Bürgermeister Dürbeck zu Kirtorf, als Curator des Friedrich Falkenheimer und Johannes Planz das.	957 fl.	— kr.		
		2) Dem Christian Scherer daselbst	1925 „	— „		
		3) „ Conrad Stumpf III. das.	— „	48 „		
		4) „ Georg Heinrich Seim das.	4 „	22 „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	2894	10
		Summe im Regierungsbezirk Alsfeld			16525	39
		b. Im Regierungsbezirk Biedenkopf.				
März.	30/31.	Dem Gr. Bürgermeister Grebe zu Wolzhausen, als Curator des Müllers Josi Gimbel auf der s. g. Wiesenmühle			678	30
April.	14/15.	Dem Gemeinde-Einnehmer Karl Klipstein zu Vöhl, als Curator des Papiermüllers Friedrich Kuschmann zu Thalitter			9052	—
„	26/27.	1) Dem Bürgermeister Büchsenschütz zu Harbshausen, als Curator des Daniel Schöneweiß daselbst	1560 fl.	— kr.		
		2) Dem Daniel Fincke daselbst	10 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „	— „	1577	—
„	28/29.	1) Dem Bürgermeister Stiehl zu Herzhausen, als Curator des Heinrich Hammel zu Kirchlotheim	1730 fl.	— kr.		
		2) Dem Wilhelm Schneider zu Herzhausen, als Curator des Wilhelm Bock zu Kirchlotheim	1400 „	— „		
		3) Dem Bürgermeister Stiehl zu Herzhausen für die Gemeindeschule zu Kirchlotheim	1242 „	— „		
		4) Der Katharina, Philipp Klein's Wittwe Tochter das.	6 „	— „		
		5) Dem Wilhelm Schäfer daselbst	30 „	— „		
		6) Dem Heinrich Hamel zu Buchenberg, als Curator des Wilhelm Altenhain zu Kirchlotheim	3047 „	— „		
		7) Dem Daniel Schäfer zu Buchenberg, als Curator des Adam Unger zu Kirchlotheim	1530 „	— „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		8) Dem Bürgermeister Friedrich Hamel zu Buchenberg, als Curator des Heinrich Schäfer zu Kirchlotheim 1500 fl. — kr.		
		9) Dem Bürgermeister Stiehl zu Herzhausen, Namens des Kirchspiels Kirchlotheim 3020 „ — „		
		10) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 7 „ — „	13512	—
Mai.	6.	1) Dem Posthalter Ferdinand Stapp zu Biedenkopf 6 fl. 40 kr.		
		2) „ Heinrich Gottschalk daselbst 35 „ 36¼ „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 2 „ — „	44	16¼
Juni.	14/15.	1) Dem Gr. Bürgermeister Schäfer zu Basdorf, als Curator der Ehefrau des Wilhelm Kessling zu Oberwerba 62 fl. 30 kr.		
		2) Dem Johannes Wiesemann daselbst 10 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 7 „ — „	79	30
„	20.	1) Dem Heinrich Sauer zu Eimelrod, als Curator des Heinrich Trachte daselbst 986 fl. — kr.		
		2) Dem Michael Salberg daselbst, als Curator des Philipp Behle daselbst 538 „ 30 „		
		3) Dem Gr. Bürgermeister Gottschalk daselbst, als Curator für Christoph Behle daselbst 995 „ — „		
		4) Dem Mich. Salberg das., als Curator des Abrah. Strauß das. 693 „ 30 „		
		5) Dem Heinrich Hegel daselbst 3384 „ — „		
		9) „ Heinrich Behle II. daselbst 3277 „ — „		
		7) Den Vormündern von Johannes Wilhelm Gottschalk Kinder daselbst, Christoph Habermann und Heinrich Sauer das. 2796 „ 30 „		
		8) Dem Heinrich Behle II. daselbst, als Curator des Johannes Friedrich Gottschalk daselbst 80 „ — „		
		9) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 7 „ — „	12757	30
„	23.	Dem Kirchenrechner Roth zu Gladenbach für die erste Pfarrei daselbst	466	—
Juli.	9.	1) Dem Heinrich Reitz zu Wiesenbach 2135 fl. — kr.		
		2) „ Adam Kinkel daselbst 771 „ — „		
		3) „ Johannes Seibel V. daselbst 1600 „ — „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 7 „ — „	4513	—
„	14.	Dem Daniel Schneider zu Harbshausen, als Curator des Daniel Finke daselbst	600	—
Sept.	12.	Dem Friedrich Irle zu Hof Roda, als Curator der Wittwe des Ludwig Müller zu Lindenhof bei Hatzfeld	1213	—
„	27.	Dem Factor Georg Ludwig Wilhelm auf dem Auhammer, als Geschäftsführer der Ph. Casimir Krafft's Erben zu Offenbach	71	27
Oct.	29.	1) Dem Heinrich Conrad Bohland I. zu Alleudorf b. B. 1180 fl. 30 kr.		
		2) „ Johann Conrad Bohland daselbst 16 „ 30 „		
		3) „ Conrad Heß VIII. daselbst — „ 30 „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		4) Dem Bürgermeister Johs. Wickenhöfer I. das.	2 fl.	— kr.		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6 „	— „	1205	30
Nov.	6.	1) Dem Johannes Henkel IV. zu Frohnhausen	1567 fl.	58 kr.		
		2) „ Stephan Koch daselbst	21 „	30 „		
		3) „ Caspar Weber daselbst	4 „	— „		
		4) „ Johannes Moog II. daselbst	1 „	30 „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	35 „	1602	33
		Summe im Regierungsbezirk Biedenkopf			47372	16½
		c. Im Regierungsbezirk Friedberg.				
Jan.	17/18.	1) Dem Johannes Philippi zu Obbornhofen	1359 fl.	— kr.		
		2) „ Bürgermeister Schmidt daselbst, als Curator des Johann Heinrich Litt daselbst	560 „	— „		
		3) Dem Johannes Ruppel IV. daselbst	3 „	27 „		
		4) „ Schullehrer Heßler daselbst	7 „	— „		
		5) „ Bürgermeister Heinrich Schmidt daselbst	3 „	— „		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	1939	27
Febr.	5.	Dem Gemeinderechner Johannes Schneider zu Gambach			27	3½
„	14.	„ Gemeinderath Heinrich Geibel zu Kleinkarben, als Curator der Margaretha Hammel daselbst			274	—
„	19.	1) Dem Gr. Bürgermeister Cloos zu Obererlenbach, als Curator:				
		a. des Caspar Schmidt IV. daselbst	1 fl.	40 kr.		
		b. „ Caspar Borig II. daselbst	296 „	30 „		
		c. „ Johannes Feucht daselbst	442 „	30 „		
		d. „ Franz Dehle daselbst	1517 „	— „		
		e. „ Heinrich Falkenstein I. daselbst	18 „	45 „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	35 „	2284	—
März.	1.	Dem Conrad Reitz zu Großkarben			11	—
„	4/5	1) Dem Conrad Landvogt zu Rockenberg, als Curator des Conrad Schäfer II. daselbst	1325 fl.	40 kr.		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „	— „		
		3) Dem Gr. Landger.-Assessor Irle zu Butzbach an Diäten	3 „	— „	1332	40
„	16.	1) Dem Johannes Langsdorf zu Wohlgöns, als Curator des Conrad Langsdorf daselbst	585 fl.	— kr.		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „	— „		
		3) Dem Rechner der peinlichen Gerichtskasse zu Gießen irrthümlich bezahlte Diäten des Gr. Landgerichts-Assessors Stockhausen zu Butzbach	3 „	— „	592	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
April.	9/10.	Dem Wilhelm Schneider II. zu Utphe	22	—
Juni.	27.	„ Seligmann Metzger zu Bellersheim	36	2
Juli.	4.	1) Dem Heinrich Ruppel zu Obbornhofen, als Curator des Wilhelm Löschhorn II. daselbst 758 fl. 20 kr.		
		2) Dem Johann Heinrich Reitz daselbst 4 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 7 „ — „	769	20
„	5/6.	1) Dem Beigeordneten Johann Ullrich zu Södel, als Curator des Carl Schneider daselbst 1139 fl. 10 kr.		
		2) Dem Ernst Raab daselbst 15 „ 23 „		
		3) „ Landgerichtsactuariatsgehülfen Nau zu Friedberg, als Curator des Heinrich König zu Södel 382 „ — „		
		4) Dem Johann Böcher zu Södel 5 „ — „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 7 „ — „	1548	33
Aug.	12.	1) Dem Gr. Bürgermeister Breiter zu Vilbel, als Curator für Conrad Jacob daselbst 2324 fl. — kr.		
		2) Dem Adam Schmidt daselbst 30 „ 24 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 5 „ — „	2359	24
Sept.	6.	1) Dem Gr. Bürgermeister Schneider zu Birklar, als Curator des Caspar Gottwalz I. daselbst 772 fl. 51 kr.		
		2) Derselbe als Curator des Eberhard Horny daselbst 164 „ 10 „		
		3) Dem Heinrich Schwab daselbst 14 „ — „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 7 „ — „	958	1
Oct.	9.	Dem Rentamtmann Pedraglia zu Assenheim, als Bevollmächtigter des Herrn Grafen zu Selms-Rödelheim	1241	35
„	31.	Dem Gemeinderathsmitglied Michael Langsdorf zu Rockenberg, als Curator des Johannes Anfang daselbst	179	10
Nov.	23.	1) Dem Philipp und der Elisabethe Hahn zu Melbach 877 fl. 30 kr.		
		2) „ Conrad Bill daselbst 12 „ — „		
		3) „ Johann Betz daselbst 3 „ — „		
		4) „ Anton Roth daselbst 8 „ — „	900	30
		Dem Rechner des Augustiner Schulfonds, G. F. Nau zu Friedberg	19	—
„	28.	Der Johann Heinrich Roth II. Wittwe zu Langsdorf	20	30
Dez.	5.			
„	8/9.	1) Dem Gr. Bürgermeister Breiter zu Vilbel, als Curator des Philipp Klös IX. daselbst 548 fl. 10 kr.		
		2) Demselben, als Curator des Martin Filsinger daselbst 4 „ — „		
		3) „ „ „ der Barbara Armbrust daselbst 3 „ 20 „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 5 „ — „	560	30
Dzbr.	15.	1) Dem Verwalter A. Fries zu Kloppenheim, als Bevollmächtigter des Hrn. Grafen Walderdorff 3 fl. — kr.		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		2) Dem Andreas Kliem daselbst	1120 fl. — kr.		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	1130	—
Dzbr.	20/21.	1) Dem Ludwig Friedrich Jacob zu Traishorloff	1342 fl. — kr.		
		2) „ Conrad Bornmann daselbst	825 „ 18 „		
		3) „ Johannes Schneider III. daselbst	23 „ 20 „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	2197	38
		Summe im Regierungsbezirk Friedberg		18402	23½
		d. Im Regierungsbezirk Gießen.			
1848 Sept.	25.	Der Wittwe des Johannes Lehr zu Ruppertsburg		29	8½
1849 Febr.	23.	Dem Peter Görnert zu Queckborn, als Curator der Johannes Sehrt III. Wittwe das.		2178	38
März.	2.	„ Heinrich Peter zu Ruppertsburg, als Curator des Johannes Thom und der Conrad Römers Erben daselbst		461	—
Juni.	7.	„ Conrad Albach zu Reiskirchen		12	—
Juli.	3.	„ Heinrich Becker II. zu Altenbuseck		297	—
Sept.	19.	„ Georg Philipp Schäfer zu Lich		149	15
„	30.	1) Dem Johannes Frank zu Wieseck	16 fl. 40 kr.		
		2) „ Kirchenrechner Weller daselbst, als Curator des Heinrich Speier daselbst	190 „ — „		
		3) Dem Balthasar Oswald daselbst	163 „ — „		
		4) „ Heinrich Pausch daselbst	4 „ 30 „		
		5) „ Heinrich Walter daselbst	1 „ 45 „		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	382	55
		Summe im Regierungsbezirk Gießen		3509	56½
		e. Im Regierungsbezirk Nidda.			
März.	27.	Dem Gr. Bürgermeister Neun zu Hitzkirchen		2135	30
„	30/31.	1) Dem Heinrich Straub zu Oberlais, als Curator des Johannes Fischer daselbst	238 fl. 49 kr.		
		2) Dem Gr. Landrichter Kattrein zu Nidda und Consorten, Diäten ꝛc.	7 „ — „	245	49
April.	14.	Dem Johannes Gaul zu Echzell		12	45
„	19.	1) Dem Stadtrechner Heinrich Glock zu Schotten für die Stadt Schotten	3 fl. — kr.		
		2) Dem Posthalter Theodor Zellarius daselbst	3 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „ — „	8	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
April.	29/30.	1) Dem Conrad Dambmann zu Götzen	599 fl. — kr.		
		2) „ Nicolaus Krämer daselbst	397 „ — „		
		3) „ Johannes Fritzges VIII. daselbst	6 „ — „		
		4) „ Martin Heid daselbst	2 „ — „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	1011	—
Mai.	30/31.	Dem Bürgermeister Acker zu Burgbracht, als Curator des Georg Acker II. daselbst		1733	—
Juni.	16/17.	„ Bürgermeister Rötzel zu Breungeshain, als Curator des Johann Zinnel das.		12	36
„	20/21.	1) Dem Heinrich Lind zu Betzenrod	507 fl. — kr.		
		2) „ David Repp daselbst	12 „ — „		
		3) „ Valentin Kromm daselbst, als Curator des Balthaser Appel daselbst	685 „ — „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	1211	—
„	24/25.	Dem Bürgermeister Müller zu Usenborn, als Curator des Herrmann Politsch daselbst		42	34½
Juli.	3.	„ Wilhelm Spengler zu Hof Schwalheim		30	23½
Aug.	9.	„ Kirchenrechner Jensch zu Nidda für die Kirchenkasse zu Gettenau		36	36
„	18.	„ Wirth Heinrich Reuning zu Herchenhain		12	—
„	23.	1) Dem Johannes Günzler zu Wenings modo dem Heinrich Möser in Aulendiebach	542 fl. — kr.		
		2) Dem Bürgermeister Krumm daselbst, als Curator:			
		a. der Philipp Neun III Wtw. das.	98 fl. 45 kr.		
		b. des Philipp Hopp das.	98 „ 45 „		
		c. der Conrad Döpps Wtw. das.	78 „ 45 „		
		d. „ Andreas Völkers Erben das.	78 „ 45 „	355 „ — „	
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	904	—
Sept.	16.	Dem Bürgermeister Klein zu Burkhards, als Curator des Johannes Schäfer XII. daselbst		194	—
„	16/17.	Dem Johannes Bach V. zu Eckardsborn, als Curator des Heinrich Kuhnemann daselbst		39	24
„	23.	Dem Philipp Reichardt zu Rabertshausen		11	15
„	26/27.	1) Dem Stadtrechner Glock II. zu Schotten, als Curator:			
		a. des Maurers Johannes Oehler zu Sichenhausen	494 fl. — kr.		
		b. „ Soldaten Balthaser Strauch daselbst	764 „ — „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	1265	—
Oct.	5.	Dem Conrad Frick zu Fauerbach		64	10
„	15.	„ Beigeordneten Bär zu Wenings, als Curator des Johannes Kling daselbst		602	—
„	18.	„ Wirth Johannes Scharmann zu Herchenhain, als Curator des Johannes Bernhard daselbst		593	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Dzbr.	9.	Dem Georg Buß zu Betzenrod, als Curator des Johannes Wagner daselbst	14	30
„	11/12.	„ Johann Heinrich Kröll I. zu Heegheim	503	30
		Summe im Regierungsbezirk Nidda	10682	2½
		Wiederholung.		
		a) Im Regierungsbezirk Alsfeld	16525	39
		b) „ „ Biedenkopf	47372	16½
		c) „ „ Friedberg	18402	23½
		d) „ „ Gießen	3509	56½
		e) „ „ Nidda	10682	2½
		Summe in der Provinz Oberhessen	96492	18½
		II. In der Provinz Starkenburg.		
		a. Im Regierungsbezirk Darmstadt.		
1848 Dzbr.	30.	Dem Gemeinderechner Conrad Wiener zu Crumstadt für die Gemeinde Crumstadt	27	42½
1849 Jan.	1.	1) Dem Adam Kaiser zu Steinheim — 180 fl. — kr.		
		2) „ Gemeinderechner Sehring daselbst, als Curator des Peter Schäfer daselbst — 419 „ 40 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten — 7 „ — „	606	40
„	3.	Dem Buchdrucker Chr. Kichler zu Darmstadt	17	56
„	19.	1) Der Johann Peter Söder II. Wittwe zu Großgerau — 5 fl. — kr.		
		2) dem Nicolaus Grühling daselbst als Curator: a. des Jonas Baumann daselbst und b. des Georg Eisenhauer daselbst — 531 „ 40 „		
		3) Dem Färber Volbard daselbst, als Curator des Georg Breitwieser daselbst — 248 „ 30 „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten — 2 „ — „	787	10
März.	22.	1) Dem Johannes Schad IV. zu Großgerau — 1079 fl. — kr.		
		2) „ Peter Wambold daselbst — 1 „ 12 „		
		3) „ Johannes Ruhland daselbst — 16 „ — „		
		4) „ Johannes Schad V. daselbst — 2 „ 30 „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten — 2 „ — „	1100	42
„	24.	1) Dem Gr. Bürgermeister Schneider zu Stockstadt, als Curator des Stephan Bouvret daselbst — 9796 fl. — kr.		
		2) Dem Heinrich Schneider daselbst — 16 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten — 6 „ 39 „		
		4) Dem Gr. Kreisbaumeister Renner zu Großgerau, Diäten — 2 „ 30 „	9821	9

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag					Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
März.	27.	Dem Benjamin Kamberg zu Obertshausen				444	—
Mai.	4.	1) Dem Jacob Pflug zu Rüsselsheim	26	fl.	45 kr.		
		2) „ Adam Reinheimer daselbst	826	„	— „		
		3) „ Adam Schildge l. daselbst	1	„	30 „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4	„	— „		
		5) Dem Gr. Landrichter Becker zu Großgeran an Diäten	3	„	— „	861	15
„	10.	1) Der Conrad Jung's Wittwe zu Rüsselsheim	772	fl.	— kr.		
		2) Dem Jacob Jung daselbst	7	„	— „		
		3) Der Jacob Müller's Wittwe daselbst	—	„	30 „		
		4) Dem Adam Reinheimer daselbst	—	„	40 „		
		5) „ Adam Schildche l. daselbst	2	„	30 „		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4	„	— „	786	40
„	23.	Dem Gr. Bürgermeister Schurr zu Kelsterbach, als Curator des Adam Schneider daselbst				15	15
Juli.	1.	1) Dem Buchdrucker Jacobi zu Darmstadt	22	fl.	33½ kr.		
		2) Der Wittwe des Häfners Martin Alt daselbst	7	„	51 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2	„	— „	32	24½
„	11.	Dem Vicar Schneider zu Hofheim				29	—
„	14.	1) Dem Bürgermeister Schorr zu Ginsheim, als Curator:					
		a. der Wittwe des Johannes Bierbaum daselbst	35	fl.	50 kr.		
		b. der Wittwe des Wendel Meffert daselbst	249	„	20 „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4	„	— „	289	10
„	6.	Dem Peter Grimm zu Dornheim, als Curator der Peter Schneider'schen l. Ehefrau daselbst				38	30
„	6/7.	1) Dem Bürgermeister Peter Reinheimer zu Kleingerau	1263	fl.	11 kr.		
		2) „ Philipp Spieß daselbst	2	„	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4	„	— „	1269	11
„	17.	An Gebühren wegen des Brandes zu Dornheim				1	30
Aug.	10.	1) Dem Gr. Bürgermeister Lorey zu Sprendlingen, als Curator des Johannes Schäfer II. daselbst	388	fl.	30 kr.		
		2) Demselben, als Curator des Phl. Kuch daselbst	419	„	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4	„	— „	811	30
Sept.	13.	1) Dem Georg Heinrich Dörr zu Geinsheim, als Curator des Daniel Hauf, Joh. S. daselbst	899	fl.	— kr.		
		2) Dem Philipp Peter Kunz daselbst, als Curator des Daniel Mann III. daselbst	595	„	25 „		
		3) Dem Conrad Hannemann daselbst, als Curator des Valentin Hauf l. daselbst	626	„	20 „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		4) Dem Caspar Kraft daselbst	152 fl.	— kr.		
		5) „ Georg Heinrich Rinner daselbst, als Curator des Anschel Goldschmidt daselbst	496 „	30 „		
		6) Dem Bürgermeister Bierbaum daselbst, als Curator des Ph. Peter Raidel daselbst	268 „	— „		
		7) Demselben für Anton Berg daselbst	2378 „	— „		
		8) Dem Heinrich Waas daselbst, als Curator der Katharina Spengler daselbst	1821 „	— „		
		9) Dem Moses Meyer daselbst	5 „	— „		
		10) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	15 „	— „	7256	15
Sept.	25/26.	1) Dem Glasermeister Peter Schulz zu Bessungen	1024 fl.	10 kr.		
		2) Dem Gemeindeeinnehmer Friedrich Boßler das., als Curator des Maurergesellen Ludwig Lotter daselbst	297 „	8 „		
		3) Dem Johannes Geyger III. daselbst	13 „	20 „		
		4) „ Heinrich Kropp daselbst	2 „	— „		
		5) „ Friedrich Schneider daselbst	6 „	— „		
		6) „ Caspar Lang daselbst	2 „	20 „		
		7) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „	— „	1348	58
„	28/29.	Dem Adam Jäger zu Bieber			169	—
Oct.	7/8.	1) Dem Georg Liebig zu Darmstadt	1011 fl.	16 kr.		
		2) „ Moses Sander daselbst	38 „	25 „		
		3) „ Moritz Wolfskehl daselbst	3 „	12 „		
		4) „ Baron v. Friedrich daselbst	8 „	30 „		
		5) „ Emanuel Merck daselbst	12 „	48 „		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „	— „	1076	11
„	31.	Dem Bürgermeister Benz zu Arheilgen, als Curator des Jacob Völger daselbst und der übrigen Philipp Völger'schen Erben daselbst			77	15
Nov.	4.	Dem Herrn von Molsberg auf der Langenau bei Ginsheim			3527	—
„	22.	1) Dem Christian Fickel V. zu Trebur	15 fl.	— kr.		
		2) „ Peter Engel III. daselbst	867 „	45 „		
		3) „ Johannes Jost daselbst	1243 „	40 „		
		4) „ Zacharias Kämmerer II. daselbst	740 „	— „		
		5) Der Georg Kraft II. Peters Sohn Wittwe daselbst	1261 „	31 „		
		6) Dem Heinrich Böttinger daselbst	876 „	— „		
		7) „ Friedrich Luley daselbst	5 „	— „		
		8) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	10 „	15 „	5019	11
Dec.	29.	1) Dem Philipp Rauch V. zu Ginsheim	16 fl.	40 kr.		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		2) Dem Adam Volz IV. daselbst	1 fl.	20 kr.		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „	— „	22	—
		Summe im Regierungsbezirk Darmstadt			35435	35
		b. Im Regierungsbezirk Dieburg.				
Jan.	28.	Dem Gr. Bürgermeister Wolf zu Heubach, als Curator der Wittwe des Johannes Schäfer daselbst			16	27
Febr.	10.	Dem Christian Grünewald zu Babenhausen			603	—
„	14.	„ Georg Mager II. zu Niedermodau			47	—
„	21.	1) Dem Jacob Lutz zu Oberklingen	53 fl.	20 kr.		
		2) „ Gemeinderath Adam Rapp V. daselbst, als Curator des Wendel Rapp III. daselbst	287 „	— „		
		3) Dem Joseph Marx Neu daselbst, als Curator:				
		a. des Samuel Neu daselbst	194 „	20 „		
		b. des Josel Neu daselbst	95 „	40 „		
		4) An Besichtigungs- und Taxations-Kosten	7 „	44 „	638	4
„	25.	Dem Georg Adam Ludwig zu Lichtenberg			809	20
„	27.	„ Philipp Diehl zu Oberramstadt			731	10
April.	3/4.	1) Dem Bürgermeister Pabst zu Oberuhausen, als Curator des Ludwig Schwebel daselbst	834 fl.	— kr.		
		2) Dem Philipp Kleinschmidt daselbst	4 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „	— „	842	—
„	16.	1) Dem Gr. Bürgermeister Vonderheid zu Zeilhard, als Vormund der Kinder 1r Ehe der Anton Blattner's Ehefrau das.	704 fl.	40 kr.		
		2) Der Katharina und dem Heinrich Mayer das.	6 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6 „	35 „	717	15
„	17.	1) Dem Adam Neuroth II. zu Spachbrücken	414 fl.	— kr.		
		2) „ Georg Heinrich Mayer II. daselbst	20 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „	— „	438	—
Mai.	15/16.	1) Dem Simon Kern zu Hergershausen, als Curator der Stephan Leilichs II. Wittwe daselbst	355 fl.	— kr.		
		2) Dem Adam Klein II. daselbst	50 „	„		
		3) „ Adam Müller V. daselbst	3 „	30 „		
		4) „ Nicolaus Grimm daselbst	1 „	12 „		
		5) „ Nicolaus Reuling daselbst, als Vormund von Philipp Reulings III. Kindern daselbst	1 „	10 „		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „	15 „	415	7

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag					Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Juni.	26.	1) Dem Gr. Bürgermeister Boßler zu Frankenhausen, als Curator des Conrad Gruß, ledig, daselbst	813	fl.	30 kr.		
		2) Dem Johannes Knöll daselbst	3	„	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6	„	15 „	822	45
Juli.	19.	1) Der Adam Zahn's Wittwe zu Seligenstadt	28	fl.	— kr.		
		2) Dem Caspar Stenger daselbst modo dem Zimmermeister Johann Spahn III. daselbst	303	„	— „		
		3) Dem Peter Joseph Winkler daselbst	5	„	— „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2	„	— „	338	—
Aug.	15/16.	1) Dem Gemeinderechner Arnold zu Schafheim, als Curator des Philipp Breitwieser daselbst	204	fl.	30 kr.		
		2) Demselben, als Curator des Andreas Sehnert daselbst	95	„	— „		
		3) Dem Nicolaus Hauck daselbst, als Curator des Peter Sauerwein V. daselbst	509	„	20 „		
		4) Demselben, als Curator des Anastasius Bohland daselbst	544	„	20 „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	„	— „	1360	10
„	28.	1) Dem Posterpeditor Friedrich Colin zu Umstadt	197	fl.	30 kr.		
		2) „ Peter Hanstein daselbst	4	„	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4	„	— „	205	30
Sept.	8.	1) Dem Bürgermeister Gruber zu Eppertshausen, als Curator des Erwin Bauer daselbst	288	fl.	— kr.		
		2) Demselben, als Curator des Martin Müller das.	300	„	— „		
		3) Dem Schullehrer Klimm. daselbst, als Rechner des Kirchenfonds daselbst	30	„	— „		
		4) Dem Bürgermeister Gruber daselbst, als Curator des Andreas Heilmann daselbst	245	„	— „		
		5) Dem Jacob Krauß daselbst	5	„	— „		
		6) „ Erwin Gruber III. daselbst	40	„	— „		
		7) „ Adam Gruber daselbst	1	„	— „		
		8) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	„	— „	916	—
„	10.	Dem Johannes Ackermann zu Frankenhausen				7	15
Oct.	6.	1) Dem Johannes Rückert II. zu Großzimmern, als Curator des Adam Winter daselbst	376	fl.	— kr.		
		2) Demselben, als Curator des Ludwig Göbel daselbst	336	„	— „		
		3) Demselben, als Curator des Heinrich Göbel X. daselbst	630	„	45 „		
		4) Dem Maurer Johannes Müller daselbst, als Bevollmächtigter des abwesenden Ernst Weingärtner daselbst	4	„	30 „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		5) Dem Löb Ehrmann daselbst	— fl.	50 kr.		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	1355	5
Oct.	6.	1) Dem Georg Sauerwein zu Schaafheim	888 fl.	— kr.		
		2) „ Sebastian Roth I. daselbst	10 „	— „		
		3) „ Förster Vöglein daselbst	9 „	20 „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	.... „	914	20
Dzbr.	1.	Dem Balthasar Vetter zu Brandau			282	30
„	18.	1) Dem Bürgermeister Bernhardt zu Gundernhausen, als Curator des Peter Deichert daselbst	195 fl.	40 kr.		
		2) Dem Georg Riedel daselbst	3 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	205	40
„	21.	Dem Anton Müller zu Zeilhardt			1081	30
		Summe im Regierungsbezirk Dieburg			12746	8
		c. Im Regierungsbezirk Erbach.				
Jan.	2.	Dem Jacob Stockert zu Hainstadt			73	40
„	16.	„ Pfarrer Kraus zu Erbach für die Kirche daselbst			12	—
„	23.	„ Dem Hofbauer Adam Ihrig zu Untersensbach, als Curator des Ludwig Menges II. daselbst			769	45½
„	24.	1) Dem Georg Adam Schenck zu Wimpfen am Berg	250 fl.	— kr.		
		2) „ Georg Schlegel daselbst	20 „	— „		
		3) „ Bierbrauer Friedrich Wacker daselbst	10 „	— „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „	— „	282	—
Febr.	5.	1) Dem Amschel Rapp II. zu Hetschbach	27 fl.	30 kr.		
		2) „ Lazarus Löb Rapp daselbst	17 „	30 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5 „	30 „	50	30
„	21.	1) Dem Balthaser Gebhard zu Erbach	24 fl.	— kr.		
		2) Der Wittwe des Johann Stätter daselbst und dem Jacob Gebhard daselbst	6 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5 „	— „	35	—
März.	1.	1) Dem Adam Rapp I. zu Vielbrunn, als Curator der Friedrich Weyrichs Wittwe daselbst	1478 fl.	45 kr.		
		2) Dem Gr. Bürgermeister Groh daselbst, als Curator des Philipp Hofferbert daselbst	1003 „	30 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	2489	15
„	1/2.	Dem Friedrich Hoffelder zu Helmhof, als Curator des Peter Rupprecht daselbst			778	—
		1) Dem Gr. Beigeordneten Nicolaus Lust zu Niederkinzig, als Curator:				
		a) der Barbara Keller daselbst	154 fl.	8½ kr.		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		b) des Simon Muth daselbst	715 fl.	— kr.		
		c) des Georg Adam Seeger daselbst	3 „	12 „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	879	20½
März.	12/13.	1) Dem Ludwig Wagner zu Wimpfen a. B.	104 fl.	40 kr.		
		2) Der Sophie Reichart daselbst	50 „	— „		
		3) Der Christoph Haugs Wittwe daselbst modo dem Ludwig Weigand daselbst	596 „	— „		
		4) Dem Michael Sieber daselbst modo dem Ludwig Weigand daselbst	656 „	15 „		
		5) Dem Carl Muckh daselbst modo der Christian Schneiders Wittwe daselbst	535 „	— „		
		6) Der Christian Schneiders Wittwe daselbst	3165 „	— „		
		7) Dem Ludwig Weigand daselbst	505 „	— „		
		8) „ Ludwig Strauß daselbst	30 „	— „		
		9) „ Carl Großlaub daselbst	10 „	— „		
		10) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6 „	— „	5657	55
„	15.	Der Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse dahier als Depositenkasse für Johannes Scheerer oder Johannes Schimpf zu Reichelsheim			794	—
„	19.	1) Dem Michael Horn zu Lützelwiebelsbach, als Curator des Johannes Fornoff II. daselbst	274 fl.	5 kr.		
		2) Dem Gr. Bürgermeister Blitz daselbst, als Curator:				
		a. des Johannes Herold daselbst	14 „	— „		
		b. des Georg Rudolph III. daselbst	8 „	20 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	303	25
„	19.	1) Dem Ludwig Reinländer zu Neckarsteinach	82 fl.	— kr.		
		2) „ Harfenwirth Jungmann daselbst, als Curator der Jacob Wagner's Wittwe daselbst	918 „	5 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	1007	5
„	28/29.	1) Dem David Schmidt zu Darsberg, als Curator des Jacob Moor daselbst	1590 fl.	30 kr.		
		2) Dem Jacob Hauck daselbst	1918 „	30 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	3516	—
April.	15.	1) Dem Harfenwirth Jungmann zu Neckarsteinach, als Curator der Gottfried Siegels Wittwe daselbst	14 fl.	51 kr.		
		2) Demselben, als Curator des Jacob Rohrmann daselbst	19 „	25 „		
		3) Dem Theodor Nüßler daselbst modo für dessen Debitmasse dem Landrichter Melsheimer	2 „	16 „		
		4) Dem Joseph Keiler daselbst	9 „	4 „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		5) Dem Harfenwirth Jungmann daselbst, als Curator des Carl Friedrich Nollert daselbst	5 fl.	50 kr.		
		6) Demselben, als Curator der Anton Schwarz Erben, Johannes und Elisabetha Schwarz daselbst	20 „	18 „		
		7) Demselben, als Curator der Wittwe des Jacob Müller daselbst	487 „	16 „		
		8) Demselben, als Curator des Johannes Graulich daselbst	493 „	50 „		
		9) Demselben, als Curator des Christian Schneider daselbst	622 „	39 „		
		10) Demselben, als Curator desselben, nachträglich	162 „	— „		
		11) Dem Johann Adam Heidenreich daselbst	4 „	18 „		
		12) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	1848	47
April.	20.	Dem Beigeordneten Hotz zu Kimbach, als Curator des Peter Eckert IV. daselbst			289	43
Mai.	7.	„ Jacob Haas zu Hebstahl			595	—
„	11.	1) Dem Jacob Schnellbächer zu Kimbach	4 fl.	— kr.		
		2) „ Gr. Beigeordneten Hotz daselbst, als Curator des Johannes Kübler daselbst	286 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	297	—
Juni.	14.	1) Dem Bäcker Conrad Haas zu Vielbrunn, als Curator des Peter Horn I. daselbst	363 fl.	40 kr.		
		2) Dem Bürgermeister Joh. Groh daselbst, als Curator des Johannes Ripper daselbst	190 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	560	40
Juli.	14.	Dem Gr. Bürgermeister Büchner zu König, als Curator für Philipp Schäfer III. daselbst			18	15
„	18.	1) Dem Philipp Jungmann zu Neckarsteinach, als Curator des Peter Kuhl daselbst	818 fl.	30 kr.		
		2) Demselben, als Curator der Johanna Koch daselbst	813 „	59 „		
		3) Demselben, als Curator des Simon Friedrich Balde das.	82 „	36 „		
		4) Dem Schullehrer Weber daselbst, als Curator des Philipp Scheib daselbst	21 „	17 „		
		5) Dem Peter Bock daselbst	2 „	36 „		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	1745	58
„	19.	Dem Bürgermeister Trensch zu Bockenrod, als Curator des Georg Delp zu Kirchbeerfurth			728	12
„	27.	Dem Forstschütz Oehlenschläger zu Olfen			7	24
Aug.	3/4.	Der Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse, als Depositar für Andreas Nicklas III. zu Pfaffenbeerfurth			7217	20
„	11.	Dem Ludwig Heß zu Güttersbach			8	37½
„	13.	„ Adam Hartmann I. zu Kleingumpen			2299	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Bestichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Aug.	17.	Der Jacob Schneider's Wittwe zu Michelstadt		7	30
„	21/22.	Dem Bürgermeister Walther zu Würzberg, als Curator des Heinrich Weyrauch zu Untergrund		726	—
Sept.	2/3.	1) Dem Gemeinde-Einnehmer Ambrosius Kuhn zu Neustadt	817 fl. — kr.		
		2) „ Michael Schröder II. daselbst	15 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6 „ — „	838	—
„	4/5.	1) Dem Wilhelm Breimer I. zu Beerfelden, als Curator des Georg Wilhelm Volk III. daselbst	230 fl. 37½ kr.		
		2) Demselben für Georg Volk V. daselbst	230 „ 37½ „		
		3) Dem Andreas Schmol daselbst	309 „ 6¾ „		
		4) „ Jacob Heß II. daselbst	309 „ 6¾ „		
		5) „ Adam Beisel daselbst, als Curator des Wilhelm Paulus daselbst	833 „ 31½ „		
		6) Dem Georg Bernhard daselbst, als Curator des Jeffel Joseph daselbst	424 „ 30 „		
		7) Dem Gottlieb Ludwig IV. daselbst	29 „ 24½ „		
		8) „ Jacob Uhrig daselbst	1222 „ — „		
		9) „ Metzger Ernst Ibrig daselbst, als Curator des Karl Eberhard Ibrig daselbst	1072 „ 41½ „		
		10) Dem Jacob Löb Mai daselbst, als Curator der Friedrich Seip'schen Wittwe Masse	2 „ 42 „		
		11) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5 „ — „	4669	18
Sept.	11.	Dem Gemeinderechner Schmidt zu Unterlenbach für die Gemeinde		155	—
„	20.	„ Bürgermeister Becker zu Unterschönmattenwag, als Curator des Georg Bergold daselbst		1147	—
„	26/27.	Dem Bezirksboten Michael Weber zu Erbach		26	20
Oct.	10/11.	Der Adam Breimer's Wittwe zu Beerfelden		596	—
„	11.	1) Dem Wilhelm Platt I. zu Beerfelden, als Curator des Gottfried Krall daselbst	967 fl. 6½ kr.		
		2) Dem Mayer Marx daselbst	5 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „ — „	976	6½
„	15.	Dem Beigeordneten Adam Schäfer IV. zu Fürstengrund, als Curator des Georg Adam Weichel daselbst		721	—
„	21.	„ Jacob Fleckenstein II. zu König, als Curator des Johannes Ehrenfeld daselbst		22	—
Nov.	3/4.	1) Dem Jacob Stockert zu Hainstadt	1155 fl. — kr.		
		2) „ Bürgermeister Olt daselbst	2 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	1164	—
„	9.	Dem Georg Emrich zu Kortelshütte		775	47

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Nov.	20/21.	Dem Bürgermeister Treusch zu Bockenrod, als Curator der Johannes Walters Wittwe zu Obergersprenz			333	20
		Summe im Regierungsbezirk Erbach			44421	14½
		d. Im Regierungsbezirk Heppenheim.				
1848 Sept.	2.	1) Dem Kirchenrechner Schäfer zu Birkenau	20 fl.	— kr.		
		2) Der Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse, als Depositar für Michael Müller III. und Georg Kadel zu Birkenau	1491 „	25 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	1518	25
Nov.	28.	1) Dem Johannes Eßwein zu Zwingenberg	10 fl.	— kr.		
		2) „ Sparkasserechner Peter Schneider daselbst, als Curator:				
		a) der Ehefrau des Philipp Seehaus daselbst	548 „	54 „		
		b) des Ludwig Bernhard daselbst	822 „	30 „		
		3) Dem Heinrich Schubkegel daselbst	22 „	— „		
		4) „ Georg Hechler daselbst	6 „	— „		
1849		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	13 „	55 „	1423	19
Jan.	4.	Dem Philipp Bitsch zu Balkhausen, als Curator des Heinrich Peter daselbst			1156	—
„	8.	„ Gr. Bürgermeister Peter Meister zu Ellenbach für die Gemeinde Ellenbach			64	—
„	28.	1) Dem Gr. Bürgermeister Rettig zu Rimbach, als Curator des Valentin Rettig II. und Adam Oehlenschläger II. daselbst	653 fl.	30 kr.		
		2) Dem Nicolaus Trautmann III. daselbst als Curator des Nicolaus Stein daselbst	289 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „	— „	946	30
Febr.	4.	1) Dem Bürgermeister Christmann zu Nordheim, als Curator des Heinrich Scharlach daselbst	395 fl.	— kr.		
		2) Dem Johann Hechler daselbst	1 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6 „	35 „	402	35
„	5.	Der Wittwe des Carl Schalles zu Bensheim			20	36
„	11.	1) Dem Michael Diehl zu Lorsch	515 fl.	50 kr.		
		2 „ Johannes Würzberger daselbst	5 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „	— „	524	50
„	12.	Dem Valentin Herrmann zu Schwanheim			78	24
„	14.	1) Dem Gr. Bürgermeister Ludwig zu Lorsch, als Curator der Jacob Kreidermachers Wittwe daselbst	2 fl.	— kr.		
		2) Dem Herz Guthof daselbst	292 „	— „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		3) Dem Jacob Engelhard daselbst	602 fl.	— kr.		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „	— „	900	—
Febr.	15.	1) Dem Georg Delarue zu Bensheim	12 fl.	— kr.		
		2) Der Georg Christian Hellers Wittwe daselbst	2 „	— „		
		3) Dem Peter Schneider daselbst	30 „	— „		
		4) „ Adam Weller daselbst	443 „	— „		
		5) „ Johann und Philipp Keller daselbst	1687 „	20 „		
		6) Der Johann Küersteins Wittwe daselbst	— „	30 „		
		7) „ Georg Eichhammers Wittwe daselbst	1 „	— „		
		8) Dem Franz Hildebrand I. daselbst	35 „	— „		
		9) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5 „	— „	2215	50
März.	3.	Dem Gr. Bürgermeister Hüfner zu Affolterbach, als Curator des Oekonomen Leander Heidenreich daselbst			3251	—
„	4/5.	1) Dem Gr. Bürgermeister Spilger zu Bonsweiher, als Curator:				
		a. Des Nicolaus Schmitt IV. daselbst	318 fl.	— kr.		
		b. Des Georg Schmidt daselbst	318 „	— „		
		c. Der Gemeinde daselbst	5 „	— „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	1 „	30 „	642	30
„	9.	Dem Peter Hohenadel zu Mörlenbach, als Curator des Peter Knapp daselbst			2837	20
„	17.	„ Gr. Bürgermeister Schemel zu Bickenbach, als Curator des Ludwig Großkopf daselbst			236	13
„	11.	„ Beigeordneten Nicolaus Rothermel zu Weschnitz, als Curator des Joachim Kalt daselbst			996	—
„	20.	„ Gemeinderath Johannes Alter zu Mörlenbach, als Curator des Lorenz Falter auf dem Vohberg bei Mörlenbach			1037	14
„	21.	„ Gr. Bürgermeister Christmann zu Nordheim, als Curator des Johannes Erkert daselbst			385	—
„	22.	„ Georg Pfeiffer I. zu Ellenbach, als Curator des Johann Georg Pfeiffer I. daselbst			1110	504
„	„	„ Johannes Flößer zu Kahlstadt, als Curator des Peter Jöst daselbst			1662	7
„	23.	„ Christoph Rhein zu Hüttenfeld			50	21
„	28.	„ Adam Gais zu Schimbach, als Curator der Wittwe des Peter Eck das.			69	40
„	„	1) Dem Johann Peter Glaser II. zu Weiher	795 fl.	— kr.		
		2) „ Peter Glaser I. daselbst	4 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „	— „	803	—
„	31.	Dem Jacob Gärtner II. zu Lorsch			49	—
April.	10.	„ Peter Bernhard zu Birkenau, als Curator des Michael Löw daselbst			304	—
„	12/13.	„ Adam Trautmann zu Albersbach, als Curator des Georg Spilger zu Gresbreitenbach			303	30

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
April.	13.	Dem Gr. Bürgermeister Will zu Gadernheim, als Curator des Peter Leist das.	373	15
„	13/14.	„ vormaligen Gr. Bürgermeister Lautenschläger zu Lindenfels, als Curator des Joh. Adam Daum daselbst	519	—
„	26.	„ Beigeordneten Adam Sauer zu Siedelsbrunn, als Curator des Georg Stein I. daselbst	492	—
Mai.	4/5.	Dem Gr. Bürgermeister Spilger zu Bonsweiher, als Curator des Georg Bitsch III. daselbst	1434	—
„	15.	„ Bürgermeister Gölz zu Weiher, als Curator des Michael Bitsch daselbst	938	—
„	30.	„ Peter Schwöbel III. zu Kreibach, als Curator des Michael Hertel zu Siedelsbrunn	1267	34½
Juni.	9.	„ Georg Simmermacher zu Lautern	15	30
„	8/9.	1) Dem Beigeordneten Goßwin Bumann zu Seidenbuch, als Curator:		
		a. Des Georg Müller daselbst — 5 fl. 30 kr.		
		b. Der Wittwe des Philipp Brehm daselbst — 243 „ — „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten — 4 „ — „	252	30
„	27.	1) Dem Ludwig Heil zu Gadernheim — 100 fl. — kr.		
		2) „ Gottlieb Wiener daselbst — 6 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten — 6 „ 15 „	112	15
„	28/29	Dem Adam Schmitt zu Weiher, als Curator des Franz Gölz daselbst	869	—
Juli	1/2.	„ Gr. Bürgermeister Hüfner zu Affolterbach, als Curator des Georg Flächsenhaar daselbst	659	—
„	9.	„ Gr. Bürgermeister Beyerer zu Grasellenbach, als Curator des Georg Adam Sattler daselbst	3959	43
„	9/10.	„ Martin Farrenkopf zu Waldmichelbach, als Curator des Nicolaus Farrenkopf daselbst	481	—
„	10.	„ Johannes Gölz zu Unterabtsteinach, als Curator des Nicolaus Schmidt daselbst	14	—
„	12/13.	„ Bürgermeister Geiß zu Zotzenbach, als Curator des Nicolaus Wecht I. das	230	—
„	27/28.	„ Simon Dörsam zu Großbreitenbach, als Curator des Adam Sauer daselbst	890	14
„	29/30.	An die Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse, als Depositum für Kanzleisecretär Zimmers Wittwe zu Gießen	603	—
Aug.	19/20.	Dem Jacob Falter zu Waldmichelbach, als Curator des Peter Walter II. daselbst	593	—
„	27/28.	1) Dem Franz Schmitt von Löhrbach, als Curator:		
		a. des Adam Böhm zu Buchklingen — 4 fl. 30 kr.		
		b. des Franz Heckmann daselbst — 1122 „ — „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten — 4 „ — „	1130	30
Sept.	6/7.	Dem Peter Denger zu Birkenau, als Curator des Franz Adam Schmidt und Georg Hoffmann II. daselbst	777	20
„	„	„ Michael Bauer zu Ellenbach	436	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Sept.	10.	1) Dem Philipp Löfch I. zu Lampertheim	30 fl. 7 kr.		
		2) „ Philipp Griesheimer II. daselbst	67 „ 25 „		
		3) „ Philipp Diehl II. daselbst	1409 „ 22 „		
		4) „ Isaac Pfungst zu Worms	1 „ — „		
		5) „ Philipp Seelinger zu Lampertheim	5 „ 30 „		
		6) „ pract. Arzt Dr. Feldhofen daselbst	6 „ 48 „		
		7) „ Gemeinde-Einnehmer Roßler daselbst, als Curator des Adam Vorheimer daselbst	1 „ — „		
		8) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	1528	12
„	19.	1) Dem Bürgermeister Rosenberger zu Bürstadt, als Curator des Caspar Diehl daselbst	345 fl. — kr.		
		2) Demselben, als Curator des Michael Kleber daselbst	341 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	693	—
„	28.	Dem Bürgermeister Bürner zu Niederliebersbach, als Curator des Johs. Helmling daselbst		551	20
Oct.	1.	1) Dem Gr. Bürgermeister Johannes Schäfer zu Hähnlein	675 fl. — kr.		
		2) „ Adam Werner daselbst	8 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ 24 „	690	24
„	6.	Dem Nicolaus Arnold zu Fürth		11	12
„	31.	„ Heinrich Dölger I. zu Biblis, als Curator der Ehefrau des Philipp Hinz zu Gernsheim, geb. Reis aus Biblis		164	9
Nov.	16.	„ Adam Scheuermann III. zu Hornbach, als Curator des Michael Kaiser daselbst		153	30
Dezbr.	8/9.	Der Margaretha Kriechbaum zu Großbausen		9	30
„	15.	Dem Jacob Schäffer zu Gorrheim		35	13
		Summe im Regierungsbezirk Heppenheim		42861	35½
		Wiederholung.			
		a) Im Regierungsbezirk Darmstadt		35435	35
		b) „ „ Dieburg		12746	8
		c) „ „ Erbach		44421	14¼
		d) „ „ Heppenheim		42861	35½
		Summe in der Provinz Starkenburg		135464	33

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		III. In der Provinz Rheinhessen.		
		Im Regierungsbezirk Mainz.		
Jan.	1.	1) Dem Beigeordneten Lorenz Haßinger zu Hahnheim, als Curator:		
		a. des Aron Wolfskehl daselbst ..... 49 fl. — kr.		
		b. des Johann Reichert daselbst ..... 554 „ 40 „		
		c. des Peter Haßinger daselbst ..... 4 „ — „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten ..... 7 „ — „	614	40
„	2.	Dem Gr. Bürgermeisterei-Adjunkt Johann Knell I. zu Bermersheim, als Curator des Jacob Weintz daselbst	569	40
„	4.	„ Johann Cornelius Heil II. zu Worms	840	53¼
„	8.	1) Dem Gr. Bürgermeister N. Eppstein zu Mombach, als Curator:		
		a. des Peter Exel daselbst ..... 10 fl. 30 kr.		
		b. des Arnold Bohland daselbst ..... 597 „ — „		
		2) Dem Philipp Schüler daselbst ..... 3 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten ..... 7 „ — „	617	30
„	19/20.	Dem Gr. Bürgermeister Friedrich Wilhelm Schredelsecker zu Horchheim, als Curator des Caspar Schmidt daselbst	428	48
„	29.	„ Johann Görring zu Bechenheim	203	52
Febr.	5.	„ Wilhelm Hild zu Mainz	10	—
„	9/10.	1) Dem Isaac Guthmann I. zu Hamm an dessen bevollmächtigten Sohn Raphael Guthmann daselbst ..... 1068 fl. — kr.		
		2) Dem Jacob Guthmann daselbst ..... 407 „ — „		
		3) „ Jacob Arnold daselbst ..... 16 „ 40 „		
		4) „ Jacob Kapp daselbst ..... 25 „ — „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten ..... 7 „ — „	1523	40
„	12/13.	1) Der Karoline, Joseph Reischmann's Ehefrau, geb. Diehl zu Bingen ..... 30 fl. — kr.		
		2) Der Karl Hirschlein's Wittwe daselbst ..... 867 „ — „		
		3) Dem Carl Becker daselbst ..... 15 „ — „		
		4) „ Peter Maurer Erben daselbst ..... 40 „ — „		
		5) „ Ph. Martin Ohler daselbst ..... 1146 „ 40 „		
		6) „ Joh. Baptist Allemann I. daselbst ..... 35 „ — „		
		7) „ Jacob Pennrich daselbst ..... 265 „ — „		
		8) „ August Schott zu Mainz ..... 61 „ 40 „		
		9) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten ..... 2 „ — „	2462	20
„	14.	Dem Jacob Erkmann zu Alzey	125	38
„	19.	„ Gr. Bürgermeister Sollinger zu Weinsheim, als Curator des Johann Weis II. daselbst	390	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Febr.	20.	Dem Mathias Roth zu Mainz			74	—
„	23/24.	„ Gastwirth und Posterpeditor Karl Reiling zu Pfeddersheim, als Curator des Friedrich Mießel daselbst			859	53½
„	27.	„ Johannes Mündnich zu Gaulsheim			27	—
März.	1.	1) Dem Heinrich Schäfer zu Mainz	311 fl.	8 kr.		
		2) „ Peter Ensel daselbst	5 „	— „		
		3) Der Katharina, Wittwe des Cornelius Kopp daselbst	10 „	— „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „	— „	328	8
„	2.	1) Dem Jacob Zerban zu Oppenheim	276 fl.	— kr.		
		2) „ Adam Zimmermann daselbst	295 „	— „		
		3) Der Wittwe des Theobald Schirmer daselbst	8 „	— „		
		4) Den Erben resp. Repräsentanten der Valentin Heuß Wittwe daselbst, Rosina Heuß und Adam Schaffer, als Vormund der minderjährigen Elisabetha Heuß das.	3 „	— „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „	— „	584	—
„	6/7.	1) Dem Johann Hofem V. zu Gonsenheim	4 fl.	— kr.		
		2) „ Johann Becker IX. daselbst	6 „	— „		
		3) „ Beigeordneten Selb daselbst, als Curator des Jacob Becker VI. und Joseph Becker XIII. daselbst	258 „	4½ „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	275	4½
„	11.	1) Dem Lorenz Reinhardt zu St. Johann	15 fl.	— kr.		
		2) „ Wilhelm Weidmann daselbst	234 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	256	—
„	12.	Dem Peter Jung zu Hackenheim			103	40
„	13.	„ Alexander und Isaac Honig zu Worms			24	19¼
„	16.	„ Wilhelm Brandt zu Udenheim			56	37½
„	18.	„ Gemeinde-Einnehmer Philipp Seiler zu Horchheim, als Curator des Barbiers Michael Jost daselbst			271	—
„	20.	„ August Römer zu Alzey			25	58
„	„	1) Dem Heinrich Kilian zu Weinheim	12 fl.	44 kr.		
		2) „ Gr. Bürgermeister Balz daselbst, als Curator des Anton Hauck und Peter Klippel daselbst	495 „	12 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	514	56
„	21/22.	Dem Wilhelm Steuerwald zu Weinheim			1320	26
„	23.	„ Beigeordneten Selb zu Gonsenheim, als Curator des David Wenz II. daselbst			28	11
„	28/29.	1) Dem Damian Jost zu Kostheim	18 fl.	30 kr.		
		2) „ Holzhändler Valentin Schmidt III. daselbst, als Curator:				

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		a. der Margaretha, Wittwe des Joseph Frosch I., geborne Herbst daselbst	403 fl.	20 kr.		
		b. der Wittwe des Johann Geiß daselbst	221 „	10 „		
		3) Dem Georg Schumacher daselbst	136 „	50 „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	786	50
März.	28/29.	1) Dem Gr. Polizey-Commissär Brück zu Worms, als Curator:				
		a. des Jacob Weis I. daselbst	159 fl.	— kr.		
		b. des Johannes Straub daselbst	368 „	— „		
		c. der Louise Michel daselbst	5 „	— „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „	— „	534	—
„	29.	Dem Gr. Bürgermeister Philipp Heinrich Schneider zu Wallertheim, als Curator des Jacob Schweiß I. daselbst			168	55½
„	30.	„ Gemeinde-Einnehmer Philipp Faßig I. zu Sprendlingen, als Curator a. des Weinhändlers Benedict Vogel zu Mainz und b. des Handelsmanns Simon Salomon I. zu Sprendlingen			37	—
„	30/31.	1) Dem Peter Machemer II. zu Hangenweisheim	442 fl.	30 kr.		
		2) „ Michael Metz daselbst	6 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	455	30
„	31.	1) Der Barbara Wolf, modo Phl. Mertens zu Albig	525 fl.	52 kr.		
		2) Dem Andreas Koch daselbst	570 „	20 „		
		3) „ Jacob Koch III., modo Andreas Koch daselbst	584 „	28 „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	11 „	— „	1691	40
April.	4.	1) Der Wittwe des Christian Stoppelbein II. zu Sprendlingen	7 fl.	— kr.		
		2) Dem Wilhelm Frey daselbst	377 „	— „		
		3) „ Philipp Rettinger daselbst	8 „	20 „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	399	20
„	14.	1) Dem Johannes Ganz zu Appenheim	50 fl.	— kr.		
		2) „ Friedrich Huff daselbst	3 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	60	—
„	17.	1) Dem Gr. Bürgermeister Kern zu Bodenheim, als Curator:				
		a. des Simon Hubel II. daselbst	232 fl.	30 kr.		
		b. des David Kögler und Joh. Kilian daselbst	38 „	— „		
		c. des Martin Weil daselbst	26 „	— „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	303	30
„	24.	1) Dem Bernhard Hetzel zu Bingen	26 fl.	— kr.		
		2) „ Johann Schultheis daselbst	9 „	— „		
		3) „ Peter Weinert daselbst	81 „	20 „		
		4) „ Georg Graab daselbst, als Curator:				

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		a. des Caspar Walfecko daselbst	1220 fl.	— kr.		
		b. des Peter Nix I. daselbst	5103 „	— „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „	— „	6441	20
Mai.	5.	Dem Johann Jung zu Lonsheim			38	36
„	7.	„ Gr. Bürgermeister Schweitzer zu Nack, als Curator der Agathe Färber das.			104	12
„	14.	„ Gemeinderechner Johann Becker zu Heppenheim, als Curator des Johann Keck zu Schafhausen			294	52
„	19/20.	1) Dem Joseph Nicolaus Wurtz zu Mainz	106 fl.	40 kr.		
		2) „ Peter Kapp daselbst	259 „	48½ „		
		3) „ Heinrich Funk daselbst	54 „	— „		
		4) Der Johann Finks Wittwe daselbst	88 „	40 „		
		5) Dem Johann Philipp Graf daselbst	112 „	— „		
		6) „ Paul Datz daselbst	50 „	— „		
		7) „ Jacob Diehl's Wittwe daselbst	124 „	31½ „		
		8) „ Spenglermeister Christoph Heerdt daselbst, als Curator des Bäckers und Müllers Ignatz Müller das.	5895 „	— „		
		9) Dem Bauunternehmer Gustav Wetter daselbst, als Curator der Erben der August Wetter Wittwe daselbst	3763 „	— „		
		10) Dem Peter Best daselbst	7 „	— „		
		11) Der Joseph Schmidt Wittwe daselbst	3 „	— „		
		12) Dem Gustav Wetter daselbst	6 „	— „		
		13) „ Philipp Jacob Hofmann daselbst	6 „	— „		
		14) „ Christian Bastian daselbst	8 „	— „		
		15) „ Nicolaus Schmidt daselbst	8 „	— „		
		16) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	10496	40½
„	26/27.	1) Dem Drahtstiftenfabrikant Georg Ganglof zu Mainz, als Curator des Bäckers Johann Gierer das.	2214 fl.	— kr.		
		2) Dem Heinrich Adam Schneeberger daselbst	6 „	— „		
		3) „ Gärtner Conrad Janz daselbst	64 „	40 „		
		4) „ Kohlenhändler Georg Seemann daselbst, Namens der Erben des Wilhelm Seemann daselbst	30 „	— „		
		5) Dem Dr. Carl Christian Wagner zu Niederolm	95 „	— „		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „	— „	2411	40
„	28.	1) Der Gertrude Schreiber zu Niederolm	10 fl.	— kr.		
		2) Dem Gr. Bürgermeister Rudolph Schwarz daselbst, als Curator des Valentin Faust daselbst	398 „	30 „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	3 „	— „	411	30
„	„	1) Dem Gemeinderechner Johann Molitor zu Ockenheim, als Curator:				
		a. des Heinrich Schweizer daselbst	35 „	— „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		b. des Isaac Joseph Wolf daselbst	356 fl.	20 kr.		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	398	20
Mai.	28/29.	1) Dem Philipp Faulhaber III. zu Großwinternheim	173 fl.	40 kr.		
		2) Der Wittwe des Caspar Becker daselbst	55 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	235	40
„	31.	1) Dem Wirth Götz zu Alzey, als Curator des Friedrich Abel daselbst	1305 fl.	47 kr.		
		2) Dem Andreas Keßler daselbst	49 „	50 „		
		3) „ Nicolaus Thepfohn das.	62 „	10 „		
		4) „ Mussens Weinz das., als Curator für Sebastian Schmidt's Erben das.	606 „	34 „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6 „	— „	2030	21
Juni.	2.	1) Dem Verwalter Johann Georg Maiberger zu Mainz, als Bevollmächtigter des Kammerherrn Theodor Freiherrn von Fürstenberg	1888 fl.	34 kr.		
		2) Dem Stephan Brückner das.	15 „	5½ „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „	— „	1905	39¼
„	19.	1) Der Wittwe des Jacob Nebrbaß I. zu Partenheim	232 fl.	— kr.		
		2) Dem Friedrich Carl Hacker das.	805 „	— „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	1044	—
„	21.	Dem Gr. Bürgermeister Philipp Waldorf zu Partenheim, als Curator für Johann Peter Waldorf das.			396	—
„	30.	1) Dem Gr. Bürgermeistereibeigeordneten Gerbard zu Großwinternheim, als Curator:				
		a. für Johann Röder das.	18 fl.	34 kr.		
		b. für Heinrich Zilluff II. das.	177 „	— „		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „	— „	202	34
Juli.	1/2.	Dem Michael Hemel, Bäcker zu Nack			351	58
„	5.	1) Der Anna Maria Röder, Ehefrau des Johann Baptist Röder zu Mainz	500 fl.	— kr.		
		2) Der Wittwe des Joseph Mitter das.	61 „	11 „		
		3) Dem Joseph Rödler das.	507 „	15 „		
		4) „ Johann Röder das.	1507 „	51¼ „		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „	— „	2578	17¼
„	8.	1) Dem Bürgermeister Engisch zu Niederwiesen, als Curator von Elisabeth Schmahl, Ehefrau von Andreas Mohr das.	159 fl.	28 kr.		
		des Peter Steuerwald das.	79 „	44 „		
		2) Dem Peter Steuerwald das.	713 „	18 „		
		3) Der Gemeinde Niederwiesen und Namens derselben dem Gemeinde-Einnehmer Bastian das.	36 „	10 „		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		4) Dem Conrad Michel daf.	30 fl. 3 kr.	
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten . .	11 „ — „	1029 43
Juli.	12/13.	Dem Franz Kieser II. zu Sponsheim		405 —
„	13.	„ Christoph Rathmann zu Köngernheim		21 54
„	„	1) Dem Jacob Müller V. zu Bretzenheim . . . 1260 fl. — kr.		
		2) „ Gr. Bürgermeister Martin Kirchner daf., als Curator der Erben des Adam Müller IV. daf. . .	20 „ — „	
		3) Dem Heinrich Mumm daf.	29 „ — „	
		4) „ Philipp Carl Schmitt daf.	4 „ — „	
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten . .	7 „ — „	1320 —
„	15.	1) Dem Johann Hoffmann II. zu Oppenheim . . 803 fl. — kr.		
		2) „ Johann Schüler daf.	597 „ 30 „	
		3) „ Wilhelm Benack daf.	39 „ 44 „	
		4) „ Franz Jacob Götz daf.	10 „ 40 „	
		5) „ Peter Blödel daf.	7 „ — „	
		6) „ Aron Wolfskehl daf.	41 „ 54 „	
		7) „ Franz Meyer daf.	1892 „ 30 „	
		8) Der Adam Gallois Wittwe daf. : . .	2050 „ — „	
		9) Dem Beigeordneten Egly daf., als Curator der Georg Feile Wittwe daf.	723 „ — „	
		10) Demselben für Joseph Seligmann II. daf. . .	331 „ 10 „	
		11) Dem Friedrich Nasor, Notar daf. . . .	244 „ 20 „	
		12) „ Joseph Körner daf.	53 „ 10 „	
		13) „ Wilhelm Leis daf.	2 „ — „	
		14) „ Michael Liebmann daf.	2 „ 30 „	
		15) „ Christian Kurz daf.	8325 „ 8½„	
		16) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten .	6 „ — „	15129 36½
„	19.	Dem Gr. Bürgermeister Ludwig Will zu Undenheim, als Curator des Johann Döhren I. daf.		21 2½
„	„	1) Dem Adam Arenz zu Kastel	35 fl. 43 kr.	
		2) „ Adam Licht daf.	5 „ — „	
		3) „ Philipp Fritz daf.	10 „ — „	
		4) „ Wendel Ungeheuer daf.	14 „ — „	
		5) „ Joseph Koch daf.	31 „ 40 „	
		6) „ Joseph Hebach daf.	37 „ 37½„	
		7) „ Philipp Pfeiffer daf. . . .	1177 „ 13 „	
		8) Der J. N. Zimmermanns Ehefrau daf. . .	5 „ 25½„	
		9) Dem Caspar Hermann daf.	200 „ — „	
		10) „ Rudolph Hermann daf.	142 „ 51 „	

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		11) Dem Paul Höfel das.	48 fl. — kr.		
		12) „ Georg Michael Babstmann das.	8 „ 45 „		
		13) Der Anna Maria Geiß, Ehefrau des Joseph Geiß das.	18 „ 20 „		
		14) „ Wittwe des Ph. Löffelholz III. das.	10 „ — „		
		15) Dem Bernhard Faust das.	3 „ — „		
		16) „ Martin Kleinmann das.	26 „ 40 „		
		17) „ Michael Roth das.	50 „ — „		
		18) „ Gr. Bürgermeister B. Busch das., als Curator des Adam Pfeiffer das.	1668 „ — „		
		19) u. 20) Demselben, als Curat. des Heinr. Jos. Hermann das.	4735 „ 20 „		
		21) Demselben, als Curator des Adam Kiefer das.	906 „ 40 „		
		22) Dem Ulrich Pfeiffer das.	34 „ — „		
		23) „ Philipp Krämer das.	17 „ 30 „		
		24) „ Friedrich Herrmann das.	15 „ — „		
		25) „ Gr. Bürgermeister B. Busch das., als Curator des Anton Schröder das.	2514 „ 30 „		
		26) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	21 „ — „	11736	15½
Juli.	19/20.	1) Dem Gr. Bürgermeister Hetzel zu Elsheim, als Curator des Adam Lenhardt II. das.	90 fl. — kr.		
		2) Demselben, als Curator der M. Schmitt's Wittwe das.	144 „ — „		
		3) „ „ „ des Jacob Fürst und dessen Ehefrau, der Johann Klippschen Wittwe das.	50 „ — „		
		4) Dem Gr. Bürgermeist. Hetzel das., als Curat. des Nic. Hoth das.	454 „ — „		
		5) Dem Georg Müller das.	5 „ — „		
		6) An Beschtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	750	—
„	23.	Dem Gr. Bürgermeister Theodor Krämer zu Niederweinheim, als Curator des Georg Schuster das.		142	—
„	23/24.	1) Dem Georg Heinrich Schott zu Steinbockenheim, als Curator für Johann Strack das.	219 fl. — kr.		
		2) Der Margaretha Korfmann das.	3 „ — „		
		3) An Beschtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	229	—
„	24.	Dem Johann Maschmann zu Bretzenheim		116	49
„	25/26.	„ Friedrich Hofmeister zu Alzey, als Curator des Joh. Erkmann III. zu Heimersheim		271	30
„	27.	Dem Jacob Balz zu Weinheim		201	6
„	28.	1) Dem Jacob Krug II. zu Friesenheim	59 fl. 30 kr.		
		2) Der Johann Jochem I. Wittwe das.	548 „ 43 „		
		3) An Beschtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	615	13
„	„	Dem Gr. Bürgermeister Balz zu Weinheim, als Curator der Wittwe des Jacob Lahr III. das.		147	12

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Beschätigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Juli.	29.	Dem Peter Heilmann zu Offstein		1297	8½
Aug.	4.	1) Dem Justus Peter Berges zu Derheim	5 fl. — kr.		
		2) „ Andreas Friedrich das.	439 „ — „		
		3) „ Jacob Laise das.	560 „ — „		
		4) „ Adam Berges das.	442 „ — „		
		5) „ Mathias Jacob das.	40 „ — „		
		6) Der Eva Koch das.	18 „ — „		
		7) Dem Adam Gerhard das.	733 „ — „		
		8) An Beschätigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	2244	—
„	5.	1) u. 2) Dem Fiscalanwalt Jacob Henco zu Mainz, als Curator des Bernhard Joseph Zulehner und August Wetter das.	10522 fl. 22½ kr.		
		3) Dem Adam Löwenberg das.	45 „ — „		
		4) „ Johann Baptist Ruppel daselbst	288 „ 30 „		
		5) „ Gustav Wetter das., als Curator der Erben der August Wetters Wittwe das.	34 „ 48¾ „		
		6) Dem Franz Reitmaier das., als Curator für Jacob Reitmaiers Erben das.	128 „ 20 „		
		7) Dem Dr. Börckel das., als Curat. für Phil. Jac. Gesell das.	1706 „ 17 „		
		8) „ Johann Joseph Zens das.	15 „ — „		
		9) „ Nicolaus Kellermann das.	36 „ 27¼ „		
		10) An Beschätigungs- und Abschätzungs-Kosten	10 „ — „	12786	45½
„	5/6.	1) Dem Gr. Bürgermeister Birmond zu Horrweiler, als Curator:			
		a. des Adam Marsilius das.	305 fl. — kr.		
		b. der Wittwe des Nicolaus Hoffmann das.	100 „ — „		
		c. des Adam Heßert III. das.	150 „ — „		
		2) An Beschätigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	562	—
„	12.	1) Dem Johann Joseph Kollei zu Büdesheim	2672 fl. — kr.		
		2) „ Nicolaus Brunn das.	25 „ — „		
		3) „ Franz Anton Braden das.	15 „ — „		
		4) An Beschätigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	2719	—
„	14.	Dem Kaufmann Stark zu Worms, als Rechner der Domfabrik		57	8½
„	15.	1) Dem Joseph Zeisler zu Kastel	10 fl. — kr.		
		2) „ Joseph Hirschbiegel das.	10 „ — „		
		3) „ Peter Gold das., als Curator seiner Ehefrau und der beiden Miteigenthümerinnen Caspar Barths Ehefrau und Theresia Scheck, ledig, das.	86 „ — „		
		4) An Beschätigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	113	—
„	„	1) Dem Wilhelm Krämer zu Albig	177 fl. 4 kr.		
		2) „ Johann Schroth das.	34 „ 4 „		
		3) An Beschätigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	218	8

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag			Geleistete Brandentschädigung nebst Beschtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Aug.	20.	Dem Gr. Bürgermeister Ebeling zu Friesenheim, als Curator des Conrad Diehl das.		117	34½
„	22.	„ Johann Schulmerich zu Dexheim		508	—
„	24.	„ Peter Flomersfeld zu Hackenheim		27	—
„	26/27.	„ Christian Scherf zu Wiedersheim, als Curator des Michael Fink das.		137	30
Sept.	2.	1) Dem Bürgermeister Seeger zu Zornheim, als Curator:			
		a. für Theod. Beckers Erben, Helena, Barbara u. Fides das.	95 fl. — kr.		
		b. für Andreas Beismanns Wittwe das.	125 „ — „		
		2) An Beschtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	227	—
„	5.	Dem Philipp Möloth zu Frettenheim		39	30
„	„	1) Dem Jacob Brandmüller V. zu Gonsenheim	301 fl. — kr.		
		2) „ Paul Appel das.	208 „ 46 „		
		3) „ Jacob Becker VII. das.	198 „ 17 „		
		4) Der Stephan Moll's Wittwe das.	5 „ — „		
		5) „ Johann Becker X. Wittwe das.	21 „ — „		
		6) Dem Leonhard Becker das.	10 „ — „		
		7) An Beschtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	751	3
„	10.	Dem Philipp Schwarz I. zu Oberhilbersheim		23	20
„	12/13	„ Franz Xaver Flügel zu Mainz		22	—
Oct.	8.	1) Dem Gr. Bürgermeister Menger zu Eich, als Curator:			
		a. des Sattlers Johann Weiß das.	238 fl. — kr.		
		b. des Jacob Henzel das.	80 „ — „		
		2) An Beschtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	325	—
„	9.	1) Dem Bürgermeister Dillmann zu Heidesheim, als Curator der Katharina Swidersky daselbst	110 fl. — kr.		
		2) Demselben für 3 L. Swidersky das.	98 „ 30 „		
		3) „ „ Philipp Schöpper das.	443 „ — „		
		4) An Beschtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 „ — „	658	30
„	11.	1) Dem Georg Schröder zu Osthofen	1236 fl. — kr.		
		2) „ Kirchenrechner Knierim das., Namens der evangelischen Pfarrei das.	7 „ — „		
		3) Dem Lehrer Köth das., als Nutznießer des Schulhauses das.	2 „ 24 „		
		4) „ Heinrich Spindler das.	12 „ 24 „		
		5) An Beschtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 „ — „	1261	48
„	25.	1) Der Johann Ohaus Wittwe zu Mainz	627 fl. 29 kr.		
		2) Dem Gemeinde-Einnehmer Müller das.	17 „ — „		
		3) „ Bauunternehmer und bischöflichen Baurath Rödler daselbst, als Curator des Valentin Süß das.	2280 „ — „		
		4) Dem Georg Nillius das.	2895 „ — „		
		5) An Beschtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2 „ — „	5821	29

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1849. Monat	Tag				Geleistete Brandentschädigung nebst Bestichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Octbr.	28.	1) Dem Gr. Bürgermeister Steib zu Sörgenloch, als Curator des Johannes Frey daf.		649 fl. 22½ kr.		
		2) Dem Adam Mann daf.		7 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		7 „ — „	663	22½
Nov.	6/7.	Dem Samuel Pollitz zu Mainz			42	—
„	7.	„ Damasius Goldmann zu Essenheim			44	30
„	7.	1) Dem Jacob Weber IV. zu Offenheim		35 fl. 45 kr.		
		2) „ Friedrich Kopf IV. daf.		38 „ 34 „		
		3) „ Adam Kopf II. daf.		1103 „ 56½ „		
		4) „ Gemeindeeinnehmer Adam Hepp II. daf., als Curator des Johann Wilhelm II. zu Freimersheim		683 „ 12 „		
		5) Dem Adam Bleiniger daf.	374 fl. 29½ kr.			
		5)a Demselben weitere Entschädigung	282 „ 40 „	657 „ 9½ „		
		6) Dem Jacob Vollmer daf.		5 „ 20 „		
		7) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		11 „ — „	2534	56½
„	10.	1) Dem Bürgermeister Nicolaus Neumer zu Weinolsheim		755 fl. — kr.		
		2) „ Philipp Müller II. daf.		2 „ — „		
		3) „ Jacob Laubenheimer daf.		4 „ — „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		7 „ — „	768	—
„	11/12.	Dem Gr. Bürgermeister Dromershausen zu Dolgesheim, als Curator des abwesenden Daniel Stauf daf.			612	20
„	12.	1) Dem Alexander Wolf zu Westhofen		686 fl. — kr.		
		2) „ Georg Heinrich Orb II. daf.		34 „ — „		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		7 „ — „	727	—
„	18.	Dem Martin Jung zu Mainz			62	—
Dec.	2.	„ Leo und Emil Friedberg in Mainz			34	—
„	13.	1) Dem Gemeindeeinnehmer Adam Hepp II. zu Offenheim, als Curator des Jacob Mußkopf zu Mauchenheim in Rheinbayern		2 fl. 46 kr.		
		2) Demselben für Johannes Huber daf.		771 „ 42 „		
		3) „ „ Johannes Wittmann daf.		520 „ 44 „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		7 „ — „	1302	12
				Summe in der Provinz Rheinhessen	115158	18

Wiederholung.	fl.	kr.
I. In der Provinz Oberhessen	96492	18½
II. „ „ „ Starkenburg	135464	33
III. „ „ „ Rheinhessen	115158	18
Summe an vergüteten Brandschäden ꝛc.	347115	9½
II. An abgetragenen Kapitalien.		
Nach Seite 103 der Rechnung	800	—
Summe an abgetragenen Kapitalien	800	—
III. An Zinsen von abgetragenen Kapitalien.		
Nach Seite 104 der Rechnung	11	42
Summe an Zinsen von abgetragenen Kapitalien	11	42
IV. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.		
Nach Seite 126 der Rechnung	18139	25½
Summe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	18139	25½
Nach Seite 103 voriger Rechnung waren am 31. December 1848 an Kapitalien zu verzinsen	315800	—
Hierzu wurden nach Seite 15 dieser Rechnung aufgenommen . . .	121500	—
Summe	437300	—
Nach Seite 103 dieser Rechnung wurden wieder abgetragen . . .	800	—
Bleiben also für 1850 zu verzinsen	436500	—
V. An Besoldungen und Pensionen.		
1. Besoldungen.		
Im Gesammtbetrage	1873	37
2. Pensionen.		
Im Gesammtbetrage	465	—
Summe an Besoldungen und Pensionen	2338	37
VI. An Repartitionsgebühren.		
Im Gesammtbetrage	2729	31½
Summe an Repartitionsgebühren	2729	31½
VII. An Erhebgebühren.		
Im Gesammtbetrage	15488	22½
Summe an Erhebgebühren	15488	22½

	fl.	kr.
VIII. An Hausmiethe.		
Im Gesammtbetrage	200	—
Summe an Hausmiethe	200	—
IX. An Schreibmaterialien und Druckkosten.		
Im Gesammtbetrage	335	20
Summe an Schreibmaterialien und Druckkosten	335	20
X. An Buchbinderarbeit.		
Im Gesammtbetrage	19	—
Summe an Buchbinderarbeit	19	—
XI. An Copialgebühren.		
Im Gesammtbetrage	7	—
Summe an Copialgebühren	7	—
XII. An Porto und Botenlohn.		
Im Gesammtbetrage	77	11
Summe an Porto und Botenlohn	77	11
XIII. An Deserviten und Auslagen.		
Nichts.		
XIV. An Retaxationsgebühren.		
Im Gesammtbetrage	661	44
Summe an Retaxationsgebühren	661	44
XV. Nachlässe.		
Im Gesammtbetrage	28	30¼
Summe an Nachlässen	28	30¼
XVI. Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen.		
Nichts.		
XVII. An Depositen.		
Laut Verfügung Großh. Brandassecurations-Commission vom 24. August 1831 ist der Rechner der Brandversicherungskasse ermächtigt, ohne weitere Anfrage bei gedachter Commission die in der Kasse vorräthigen Gelder bei der Großh. Staatsschuldentilgungskasse nach Gutfinden zu deponiren und wieder einzuziehen.		
Hiernach sind deponirt worden	50000	—
Summe an Depositen	50000	—
XVIII. An zufälligen Ausgaben.		
Im Gesammtbetrage	986	32
Summe an zufälligen Ausgaben	986	32

Wiederholung,	fl.	kr.
I. An vergüteten Brandschäden nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten	347115	9½
II. „ abgetragenen Kapitalien	800	—
III. „ Zinsen von abgetragenen Kapitalien	11	42
IV. „ Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	18139	25½
V. „ Besoldungen und Pensionen	2338	37
VI. „ Repartitionsgebühren	2729	31½
VII. „ Erhebgebühren	15488	22½
VIII. „ Hausmiethe	200	—
IX. „ Schreibmaterialien und Druckarbeiten	335	20
X. „ Buchbinderarbeit	19	—
XI. „ Copialgebühren	7	—
XII. „ Porto und Botenlohn	77	11
XIII. „ Deserviten und Auslagen	—	—
XIV. „ Retarationsgebühren	661	44
XV. „ Nachlässen	28	30½
XVI. „ Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	—	—
XVII. „ Depositen	50000	—
XVIII. „ zufälligen Ausgaben	986	32
Hauptsumme der Ausgaben	438938	5

Vergleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	888685	7½
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	438938	5
Unterschied	449747	2½

Dieser Rest besteht:

in liquidirten Ausständen	1593 fl. 17 kr.	
in baarem Vorrath	448153 „ 45½ „	
zusammen wie oben	449747 fl. 2½ kr.	

Der Kassevorrath von 448153 fl. 45½ kr. ist jedoch nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben des Rechnungsjahres 1850 verwendet, indem dermalen auf die pro 1850 auszuschreibenden Beiträge noch keine Erhebung Statt gefunden hat.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 31. Mai 1851 wird sich auf den anliegenden Handbuchsauszug bezogen.

Darmstadt, den 31. Mai 1851.

Bonhard.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, den 24. Juli 1851.

Großherzogl. Hessische Rechnungskammer.

In Abwesenheit des Directors:
Maurer.

Schneider.

Anlage

der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1849.

Auszug

aus den Brandversicherungskasse-Handbüchern von den Jahren 1850 und 1851.

1850.

Einnahme.

		fl.	kr.
1)	Vorrath voriger Rechnung	448153	45¼
2)	An aufgenommenen Kapitalien	165700	—
3)	„ eingesandten Beiträgen	—	—
4)	„ Depositen	64959	39¼
5)	„ Zinsen	760	19
6)	Insgemein ꝛc.	—	—
	Summe der Einnahme	679573	44

Ausgabe.

1)	An Brandschäden	497202 fl. 20 kr.	
2)	„ abgetragenen Kapitalien	55500 „ — „	
3)	„ Zinsen	23225 „ 19¼ „	
4)	„ Besoldungen und Pensionen	2201 „ 45 „	
5)	„ Bureaumiethe	201 „ 57 „	
6)	„ Depositen	64959 „ 39¼ „	
7)	Insgemein	3710 „ 18¼ „	
	Summe der Ausgabe	647001	19
	Verglichen ergibt sich ein Einnahme-Mehrbetrag von	32572	25

№ 32.

1851.

Einnahme.

		fl.	kr.
1)	Vorrath aus dem Jahr 1850	32572	25
2)	An aufgenommenen Kapitalien	—	
3)	„ Beiträgen	36000	
4)	„ Depositen	—	
5)	„ Zinsen	—	
6)	Insgemein ꝛc.	—	
	Summe der Einnahme	68572	25

Ausgabe.

1)	An Brandschäden	36181 fl.	43 kr.	
2)	„ abgetragenen Kapitalien	— „	— „	
3)	„ Zinsen	3 „	— „	
4)	„ Besoldungen und Pensionen	448 „	35 „	
5)	„ Bureaumiethe	47 „	30 „	
6)	„ Depositen	— „	— „	
7)	Insgemein ꝛc.	276 „	— „	
	Summe der Ausgabe			36956 48
	Verglichen bleibt Vorrath am heutigen Tage			31615 37

Darmstadt, den 31. Mai 1851.

Bonhard,
Rechner der Großh. Brandversicherungskasse.

Der wirkliche Vorrath mit 31,615 fl. 37 kr. mit dem allgemeinen Tag- und Kassebuch übereinstimmend, steht richtig.

Heumann,
Justizrath.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt am 14. October 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache betr.; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlage der israelitischen Religionsgemeinde Steinbockenheim für $18^{51}/_{52}$ betr.; — 3) Dienstnachrichten; — 4) Charakterverleihung; — 5) Concurrenzeröffnungen.

Verordnung,

die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da es zweckmäßig erscheint, für solche Anstellungen im Justiz- und Regierungsfache, zu deren Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erforderlich sind, gleiche Bedingungen festzusetzen und die deßfalls nöthigen Vorschriften für die drei Provinzen des Großherzogthums in Eine Verordnung zusammen zu fassen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Um zur Uebernahme irgend einer Stelle im Justiz- oder Regierungsfache, zu deren Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erforderlich sind, namentlich eines Raths oder Assessors oder Bezirksbeamten oder Secretärs in der Verwaltung, sodann eines Richters oder Staatsprocurators oder auch eines Secretärs bei einem Gerichte (Obergerichtsschreibers, Kreisgerichtsschreibers oder Handelsgerichtsschreibers) oder eines Hypothekenbewahrers, oder endlich einer Notariatstelle oder zur Advokatur gelangen zu können, müssen die Aspiranten:

1) die Jurisprudenz auf einer Universität studirt und sich über den genügenden Erfolg durch Prüfung bei der juristischen Facultät zu Gießen in vorgeschriebener Weise ausgewiesen,

2) durch den Acceß bei den betreffenden Behörden sich im Practischen genügend vorbereitet und

3) nach vollendetem Acceß eine zweite Prüfung bestanden haben.

Art. 2.

Nach gut bestandenem Facultätsexamen kann der Rechtscandidat, auf den Grund des über

das Ergebniß der Prüfung von der juristischen Facultät zu erstattenden Berichts, von Unserem Ministerium der Justiz, beziehungsweise Ministerium des Innern, zum Acceß bei den Behörden, auf sein Nachsuchen, zugelassen werden.

Art. 3.

Die Dauer des Accesses wird auf die Zeit von wenigstens zwei Jahren festgesetzt und zwar in der Art, daß

A. in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Acceß zuerst wenigstens ein halbes Jahr bei dem Secretariat eines Hofgerichts und sodann, in der Reihenfolge nach eigener Wahl, wenigstens ein Jahr bei einem Stadt- oder Landgericht und wenigstens ein halbes Jahr bei einer Regierungs-Behörde zu nehmen ist;

B. in der Provinz Rheinhessen der Acceß zuerst wenigstens ein halbes Jahr bei dem Parquet des General-Staatsprocurators am Obergerichte oder bei der Kanzlei des Obergerichts, oder bei dem Parquet oder bei der Kanzlei eines Kreisgerichts zu nehmen ist und sodann, in der Reihenfolge nach eigener Wahl, der Acceß wenigstens ein Jahr entweder in der begonnenen Weise oder bei der Kanzlei des Handelsgerichts oder bei einem Friedensrichter, Notar oder Advokaten fortgesetzt und wenigstens ein halbes Jahr dem Acceß bei einer Regierungsbehörde gewidmet wird.

Art. 4.

Die Beeidigung der Accessisten findet bei demjenigen Gericht statt, bei welchem sie ihren Acceß beginnen.

Art. 5.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind die Accessisten

1) bei den Hofgerichten nach der Bestimmung der Vorsitzenden einzelnen Mitgliedern oder Secretären zuzutheilen, unter deren Anleitung sie sich in practischen Arbeiten üben.

2) Bei den Stadt- und Landgerichten sind sie wie Assessoren ohne Votum zu Geschäften aller Art zu verwenden.

Art. 6.

In der Provinz Rheinhessen haben die Präsidenten der Gerichts-Collegien die bei den Kanzleien der letzteren zugelassenen Accessisten, insofern diese nicht zu den Gerichtsschreibergeschäften verwendet werden und zugleich als Untergerichtsschreiber recipirt sind, den einzelnen Mitgliedern, auch den Untersuchungsrichtern, zuzutheilen.

Denjenigen, welche zum Acceß bei Anwälten zugelassen sind, ist es nach wie vor gestattet, unter dem Beistande desjenigen Anwaltes, bei dem sie beschäftigt sind, bei den Gerichten zu plaidiren; es wird jedoch durch gegenwärtige Bestimmung an dem Art. 8 der Verordnung vom 4. März 1842, betreffend: die in der Provinz Rheinhessen von Gerichtswegen den Angeschuldigten zu bestellenden Vertheidiger, Nichts geändert.

Art. 7.

Bei den Regierungsbehörden sind die Accessisten zu Secretariatsarbeiten und sodann unter Verantwortlichkeit und nach dem Ermessen der Regierungsbehörden zu allen den Arbeiten zu verwenden, welche nach ihren Kenntnissen von ihnen geleistet werden können und sie in nützliche Uebung zu setzen geeignet sind.

Art. 8.

Wenn Accessisten nach Maßgabe des Art. 3 von einem Accesse zum andern übergehen wollen, haben sie ihren Wunsch in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bei dem Gericht, bei welchem sie den Acceß haben, in der Provinz Rheinhessen bei dem Staatsprocurator des Kreisgerichts, in dessen Sprengel sie bis dahin beschäftigt waren, oder bei dem Generalstaatsprocurator des Obergerichts, wenn ihnen der Acceß bei dem Parquet oder der Kanzlei des Obergerichts gestattet war, anzubringen.

Wollen Accessisten von dem Acceß bei einer Regierungsbehörde zu einem andern Accesse übergehen, so haben sie ihren Wunsch bei der Regierungsbehörde, bei welcher sie bis dahin beschäftigt waren, anzubringen.

Die Behörde, bei welcher der Wunsch eines Wechsels im Acceß angebracht wird, hat darüber entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der höheren Behörde an das vorgesetzte betreffende Ministerium Bericht zu erstatten, welcher umständliche Aeußerungen über Dauer des Accesses, über Leistungen und Befähigung, das amtliche und außerdienstliche Benehmen des Accessisten während der Accesszeit enthalten muß und worin sowohl Lob als Tadel in jenen Beziehungen nach Umständen auf passende Thatsachen zu gründen ist.

Auf Grund dieses Berichts kann die Fortsetzung des Accesses bei derjenigen Behörde, bei welcher der Accessist denselben zu erhalten wünscht, so weit zweckmäßige Vertheilung der Accessisten es erlaubt, gestattet werden.

In der oben bemerkten Weise ist auch von derjenigen Behörde Bericht zu erstatten, bei welcher ein Accessist unmittelbar vor der zweiten Prüfung zum Acceß zugelassen war.

Art. 9.

Die Prüfung, welcher sich die Accessisten nach Ablauf der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit zu unterwerfen haben, besteht

1) für die Accessisten in den drei Provinzen:

   a) in Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen aus allen Zweigen der Jurisprudenz, mit Einschluß des öffentlichen Rechtszustandes des Großherzogthums, wobei für die Accessisten, welche ihre Kenntnisse in der rheinhessischen Gesetzgebung nachzuweisen haben, die Prüfung mit Rücksicht hierauf einzurichten ist;

   b) in Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen aus der Polizeiwissenschaft, Nationalökonomie und Staatswirthschaft;

außerdem

2) für die Acceſſiſten in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen in Ausarbeitung einer Relation aus Criminalacten und einer Relation aus Civilacten;

3) für die Acceſſiſten in der Provinz Rheinheſſen in Fertigung von ſchriftlichen Ausarbeitungen aus dem Gebiete des Civil- und Strafrechts.

Art. 10.

Die Acten zur Ausarbeitung von Relationen (Art. 9 Nr. 2) werden den Acceſſiſten, auf ihr Nachſuchen, von den Hofgerichten mitgetheilt und ſind von den Acceſſiſten wenigſtens acht Wochen vor der im Art. 9 Nr. 1 erwähnten Prüfung bei jenen Behörden einzureichen, welche ſodann unverzüglich über den Werth der Relationen einen Beſchluß zu faſſen haben.

Art. 11.

Die in Art. 9 Nr. 1 bemerkten Prüfungen werden von der beſonders angeordneten Prüfungs-Commiſſion für das Juſtiz- und Regierungsfach in Unſerer Reſidenz Darmſtadt vorgenommen.

Art. 12.

Die Commiſſion hat jährlich zweimal — im Frühjahre und im Herbſte — dieſe Prüfungen vorzunehmen und die Zeit des Anfangs derſelben jedesmal ſechs Wochen vorher durch die Darmſtädter Zeitung bekannt zu machen.

Art. 13.

Um zu der im Art. 1 Nr. 3 vorgeſchriebenen zweiten Prüfung zugelaſſen werden zu können, iſt bei Unſerem Miniſterium der Juſtiz alsbald nach erfolgter Bekanntmachung der Zeit des Anfangs der Prüfung ein beſonderes Geſuch einzureichen.

Dieſem Geſuche müſſen beiliegen:

1) die Beſcheinigungen der betreffenden Behörden darüber, daß der Examinand bei ihnen den Acceß während der vorgeſchriebenen Zeit gehabt,

2) bei Acceſſiſten in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen Beſcheinigung der Regiſtratur des betreffenden Hofgerichts, daß und wann die Proberelationen bei dieſer Behörde eingereicht worden ſind.

Gleichzeitig haben diejenigen Acceſſiſten, welche zur zweiten Prüfung zugelaſſen zu werden wünſchen, hiervon in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen bei der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, bei welcher ſie unmittelbar vor der zweiten Prüfung zum Acceß zugelaſſen waren, in der Provinz Rheinheſſen aber bei dem Staatsprocurator des Kreisgerichts, in deſſen Sprengel ſie zuletzt beſchäftigt waren, beziehungsweiſe bei dem Generalſtaatsprocurator am Obergerichte, wenn ſie bei dem Parquet oder der Kanzlei des Obergerichts in der letzten Zeit vor der Prüfung den Acceß hatten, oder bei der Regierungsbehörde, bei welcher dieſes der Fall war, Anzeige zu machen, damit von der betreffenden Behörde, entweder unmittelbar oder durch

Vermittelung der höheren Behörde, der am Schlusse des Art. 8 erwähnte Bericht an das vorgesetzte Ministerium erstattet werden kann. Letzteres muß längstens vier Wochen vor der bevorstehenden Prüfung geschehen.

Das Ministerium der Justiz hat in Folge des eingereichten Gesuchs von derjenigen Behörde, bei welcher der Examinand zuerst zum Acceß zugelassen wurde, die Facultätsprüfungsacten, überhaupt die auf die Anstellung des zu prüfenden Accessisten Bezug habenden Acten, außerdem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von dem betreffenden Hofgerichte die erstatteten Proberelationen nebst den denselben ertheilten Censuren einzufordern, hierauf aber die Prüfungscommission, falls keine Anstände entgegenstehen, zur Vornahme der Prüfung zu veranlassen und der Commission zugleich sämmtliche nach Art. 8 erstattete Berichte mit den einschlagenden Acten und Proberelationen mitzutheilen.

Art. 14.

Bei der Prüfung sind dem Examinanden vorerst Fragen zur schriftlichen Beantwortung aus den im Art. 9 bemerkten Zweigen vorzulegen.

Nach Beantwortung dieser Fragen folgt das mündliche Examen, welches sich ebenfalls auf die bemerkten Zweige zu erstrecken hat.

Die Examinatoren werden bei jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten das Studium der Theorie fortgesetzt, sich außerdem im Praktischen genügend auszubilden gesucht und sich überhaupt diejenige Qualification und die Kenntnisse erworben haben, welche die Uebernahme einer der im Art. 1 gedachten Stellen bedingen.

Art. 15.

Nach geendigtem Examen hat die Prüfungs-Commission über den Grad der dadurch bewiesenen Fähigkeit nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden und sind bei der Censur drei Classen anzunehmen, nämlich

1) sehr gut,
2) gut,
3) unzureichende Befähigung.

Bei der Classification ist nicht nur über das Resultat der Prüfungen in den einzelnen Zweigen der oben bemerkten Fächer speciell, sondern auch über das Resultat der Prüfung im Ganzen eine der drei Censurnoten anzugeben.

Art. 16.

Ueber das Ergebniß der Prüfung hat die Commission Bericht an das Ministerium der Justiz zu erstatten und sich hierin nicht nur über die Kenntnisse des Geprüften überhaupt zu äußern, sondern auch eine umfassende Schilderung der Qualification desselben zu geben.

Bei dem zu erstattenden Berichte hat die Prüfungs-Commission die in den ihr nach Art.

13 mitzutheilenden Acten enthaltenen Angaben über die Leistungen, die praktische Befähigung, das amtliche und außerdienstliche Benehmen des Accessisten während der Acceßzeit zusammen zu fassen und diesem Berichte sämmtliche Prüfungsacten beizuschließen.

Art. 17.

Die Ministerien des Innern und der Justiz werden den geprüften Accessisten über das Ergebniß der Prüfung Nachricht und Entschließung zugehen lassen.

Art. 18.

Accessisten, welche die zweite Prüfung nicht befriedigend bestanden, haben, wenn sie gesonnen sind, sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, in Gemäßheit der ihnen auf ihr Nachsuchen zu gebenden Anweisung den Acceß bei Unseren Behörden so lange, als sie dazu angewiesen werden, fortzusetzen und können erst hierauf sich zu einer wiederholten Prüfung melden.

Art. 19.

Jeder Accessist kann auch nach bestandener zweiter Prüfung den Acceß zu seiner weiteren Ausbildung bei derjenigen Unserer Behörden fortsetzen, welcher Unsere Ministerien des Innern und der Justiz ihn zutheilen werden.

Jedoch soll bei dieser Ueberweisung stets auf die Wünsche der Accessisten möglichst Rücksicht genommen werden.

Denjenigen Accessisten, welche sich der Advokatur oder dem Notariat widmen wollen, steht es es frei, nach vorher eingeholter Genehmigung Unseres Ministeriums der Justiz, ihre weitere Ausbildung bei einem Advokaten oder Notar zu suchen.

Zum Notar kann nur derjenige Accessist ernannt werden, welcher wenigstens zwei Jahre bei einem Notar gearbeitet hat.

Art. 20.

Accessisten, welche vor Erscheinen gegenwärtiger Verordnung bereits den bis dahin bestandenen Vorschriften gemäß sich allein der Prüfung im Justizfache unterworfen haben, können die Zulassung zu einer Anstellung im Regierungsfache erlangen, wenn sie noch einen halbjährigen Acceß bei einer Regierungsbehörde mit gutem Erfolge genommen haben.

Art. 21.

Für diejenigen Accessisten, welche ihre Qualification zu den im Art. 1 bezeichneten Anstellungen in den drei Provinzen nachzeigen wollen, wird die Dauer des Accesses auf die Zeit von wenigstens zwei und einem halben Jahre festgesetzt, wovon

1) ein halbes Jahr bei dem Secretariat eines Hofgerichts,
2) ein halbes Jahr bei einem Stadt- oder Landgericht,
3) ein halbes Jahr bei dem Parquet des General-Staatsprocurators am Obergericht, oder bei der Kanzlei des Obergerichts, oder bei dem Parquet des Staatsprocurators oder der Kanzlei eines Kreisgerichts,

4) ein weiteres halbes Jahr entweder bei den unter 3 genannten Behörden oder bei der Kanzlei des Handelsgerichts, oder bei einem Friedensrichter, Notar oder Advokaten, und endlich

5) ein halbes Jahr bei einer Regierungsbehörde

zuzubringen ist.

Nach Ablauf dieser Vorbereitungszeit haben die Acceſſisten die in dem Art. 9 unter 2 und 3 angeordneten schriftlichen Arbeiten zu liefern und müssen sich außerdem in allen Zweigen der Jurisprudenz, mit Einschluß des öffentlichen Rechtszustandes des Großherzogthums, prüfen lassen und hierbei namentlich auch ihre Kenntnisse in der rheinhessischen Gesetzgebung nachweisen.

Art. 22.

Diejenigen Acceſſisten sodann, welche nach bestandener Prüfung für die im Art. 1 bezeichneten Anstellungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auch ihre Befähigung für solche Anstellungen in der Provinz Rheinhessen oder umgekehrt nach bestandener Prüfung für solche Anstellungen in dieser Provinz auch ihre Befähigung für solche Anstellungen in jenen Provinzen nachzeigen wollen, haben, nachdem sie noch ein halbes Jahr bei einem Gerichte in den Provinzen Starkenburg oder Oberhessen, beziehungsweise bei den in Art. 21 unter 3 genannten Behörden in der Provinz Rheinhessen beschäftigt waren, sich einer Prüfung bezüglich der weiter erforderlichen Rechtskenntnisse zu unterwerfen.

Art. 23.

Die Verordnung vom 1. August 1832, sodann diejenigen Bestimmungen der Verordnungen vom 20. Januar 1838 und 29. Juni 1850, welche sich auf Vorbereitung und Prüfung der Aspiranten zu den in den Art. 1 und 23 der Verordnung vom 20. Januar 1838 bezeichneten Anstellungen beziehen, sind aufgehoben.

Art. 24.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Leopoldskron den 10. September 1851.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk. v. Lindelof.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlage der israelitischen Religionsgemeinde Steinbockenheim für 18$^{51}/_{53}$ betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern sollen in der israelitischen Religionsgemeinde Steinbockenheim in den Jahren 1851, 1852 und 1853 statt der im Voranschlag vorgesehenen Umlage von 381 Gulden nur 234 Gulden oder jährlich nur 78 Gulden erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Worms, den 3. September 1851.

Großh. Hessische Regierungscommission des Regierungsbezirks Worms.
Pfannebecker.

Dienstnachrichten.

1) Am 31. August wurde der Physicatsarzt **Dr.** Friedrich Ebel zu Waldmichelbach zum Physicatsarzt des Physicatsbezirks Langen ernannt.
2) Am 19. September wurde dem evangelischen Pfarrer Johann Carl Friedrich Kißner zu Niedergemünden die evangelische Pfarrstelle zu Eberstadt, im Regierungsbezirke Darmstadt,
3) an demselben Tage dem seitherigen Hofjäger Jacob Neukirch zu Egelsbach die Stelle eines Salz-Magazins-Verwalters zu Langen, und
4) am 22. September dem Schullehrer Conrad Ruhl zu Köddingen die evangelische Schullehrerstelle zu Kirchlotheim, im Regierungsbezirke Biedenkopf, übertragen.
5) Am 27. September wurde der Gymnasiallehramts-Candidat **Dr.** Johann Baptist Cäsar Killian zu Mainz zum Lehrer an dem Gymnasium daselbst ernannt.

Characterverleihung.

Am 10. September wurde dem Stadtpfarrer und Lehrer am evangelischen Predigerseminar Wilhelm Seel zu Friedberg der Character als „Professor" verliehen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines Registrators bei der Großh. Rechnungskammer; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Großh. Rechnungskammer zu melden;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Waldgirmes, im Regierungsbezirke Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 753 Gulden;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Albig, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 1034 Gulden, worauf jedoch eine temporäre Abgabe von 250 Gulden lastet;
4) die dritte evangelische Schullehrerstelle zu Bessungen mit einem jährlichen Gehalte von 280 Gulden, nebst einer Vergütung von 60 Gulden für Wohnung und von 22 Gulden für das Reinigen des Schullocals und für Tinte, sowie vier Stecken Buchen-Prügelholz im Anschlage von 24 Gulden zur Heizung des Schullocals;
5) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Gräfenhausen, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 285 Gulden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt am 17. October 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1848 bis zum 1. April 1849 betr.; — 2) Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage in dritter Klasse in der Gemeinde Elpenrod für 1851 betreffend.

Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1848 bis zum 1. April 1849 betreffend.

Dem Art. 41 des Gesetzes vom 19. März 1836 zufolge werden die Hauptergebnisse der über die Verwaltung der Einstandskasse aufgestellten und abgehörten dreizehnten Rechnung, welche die Periode vom 1. April 1848 bis zum 1. April 1849 umfaßt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahmen der Einstandskasse waren in der gedachten Periode folgende:

			fl.	kr.
1)	Rezeß aus voriger Rechnung (siehe die Bekanntmachung vom 11. April 1849. Regierungsblatt Nr. 32)		652	30½
2)	Vertretungssummen:			
	a) für 648 Kriegsdienstpflichtige, à 250 fl. . . .	162000 fl.		
	davon wurde an 291 dieser Pflichtigen, welche nicht vertreten werden konnten, die Vertretungssumme zurückbezahlt mit	72750 fl.		
	wonach blieben. .	89250 fl.		
	b) für relativ taugliche Kriegsdienstpflichtige aus den letzten 6 Jahren, welche zum Militärdienst abgegeben wurden .	4750 fl.	98550	—
	c) für Soldaten, welchen nach Art. 32 des Gesetzes vom 19. März 1836 gestattet wurde, sich vertreten zu lassen .	4550 fl.		
3)	Verfallene Einstandssummen und Prämien. . . .		1878	40
4)	Vermögensbeträge von solchen, welche in Folge erlittener Strafen zum Militärdienst unfähig sind.		—	—
5)	Zinsen: a) von den Vertretenen mit den Vertretungssummen nach Art. 2 des Gesetzes bezahlt . . .	118 fl. 6¾ kr.		
	b) aus den bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Geldern. 26654 fl. 54 kr. davon wurden mit den nach 2 a. zurückbezahlten Vertretungssummen vergütet . 832 fl. 42 kr.		25988	21¼
	und blieben . .	25822 fl. 12 kr.		
	c) von verfallenen Einstandssummen und Prämien	48 fl. 3 kr.		

	fl.	kr.
6) Abgetragene Capitalien. (Siehe unten II. N.)	104000	—
7) Insgemein.	—	—
Zusammen.	231069	32½

II. Die Ausgaben der Einstandskasse waren in der erwähnten Periode folgende:

		fl.	kr.
A. Für die Einsteher von 1837.			
1) Prämien. Von den (nach der Bekanntmachung vom 11. April 1849) in der Einstandskasse stehen gebliebenen 360 fl. wurden zurückbezahlt und blieben also 240 fl. verzinslich stehen.	120 fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den in der Einstandskasse stehen gebliebenen 2677 fl. wurden zurückbezahlt. und blieben 1774 fl. verzinslich stehen.	903 fl. — kr.	1140	49½
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . 13 fl. 15 kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen . . 104 fl. 34½ kr.	117 fl. 49½ kr.		
B. Für die Einsteher von 1838.			
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 132 fl. wurden zurückbezahlt . . . . . und blieben 66 fl. verzinslich stehen.	66 fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 2027 fl. wurden zurückbezahlt . . . und blieben 1525 fl. verzinslich stehen.	502 fl. — kr.	649	45
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . 4 fl. 10½ kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen. . . 77 fl. 34½ kr.	81 fl. 45 kr.		
C. Für die Einsteher von 1839.			
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 155 fl. wurden zurückbezahlt . . . . . und blieb diese Summe verzinslich stehen.	— fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 2500 fl. wurden zurückbezahlt. . . . und blieben 1505 fl. verzinslich stehen.	995 fl. — kr.	1094	17½
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . 6 fl. 11½ kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen. . . 93 fl. 17½ kr.	99 fl. 17½ kr.		

D. Für die Einsteher von 1840.

		fl.	kr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 93 fl. wurden zurückbezahlt . . . . . und blieb diese Summe verzinslich stehen.	— fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 2271 fl. wurden zurückbezahlt . . . . und blieben 1906 fl. verzinslich stehen.	365 fl. — kr.		
		455	53¼
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . 3 fl. 43 kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen . . 87 fl. 10¼ kr.	90 fl. 53¼ kr.		

E. Für die Einsteher von 1841.

		fl.	kr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 124 fl. wurden zurückbezahlt . . . . . und blieben 62 fl. verzinslich stehen.	62 fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 2958 fl. wurden zurückbezahlt . . . . und blieben 1970 fl. verzinslich stehen.	988 fl. — kr.		
		1185	57¼
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . 5 fl. 22 kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen. . .130 fl. 35¼ kr.	135 fl. 57¼ kr.		

F. Für die Einsteher von 1842.

		fl.	kr.
1) Prämien: Von den stehen gebliebenen 450 fl. wurden zurückbezahlt . . . . . und blieben 210 fl. verzinslich stehen.	240 fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 54133 fl. wurden zurückbezahlt . . . . und blieben 3790 fl. verzinslich stehen.	50345 fl. — kr.		
		51912	20¼
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . 14 fl. 4¼ kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen . . 1313 fl. 15¼ kr.	1327 fl. 20¼ kr.		

		fl.	kr.
G. Für die Einsteher von 1843.			
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 993 fl. 36 kr. wurden zurückbezahlt	702 fl. — kr.		
und blieben 291 fl. 36 kr. verzinslich stehen.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 81965 fl. wurden zurückbezahlt	76184 fl. — kr.		
und blieben 5781 fl. verzinslich stehen.		81608	14½
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . 55 fl. 37½kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen. . . 4666 fl. 37½kr.	4722 fl. 14½kr.		
H. Für die Einsteher von 1844.			
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 677 fl. wurden zurückbezahlt	171 fl. — kr.		
und blieben 506 fl. verzinslich stehen.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 77635 fl. wurden zurückbezahlt . . .	10224 fl. — kr.		
und blieben 67411 fl. verzinslich stehen.		13476	22½
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . 26 fl. 19 kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen . .3055 fl. 3½kr.	3081 fl. 22½kr.		
I. Für die Einsteher von 1845.			
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 723 fl. 36 kr. wurden zurückbezahlt	345 fl. 36 kr.		
und blieben 378 fl. verzinslich stehen.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 95249 fl. wurden zurückbezahlt . . .	18769 fl. — kr.		
und blieben 76480 fl. verzinslich stehen.		22868	59½
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . 28 fl. 24½kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen . . 3725 fl. 58½kr.	3754 fl. 23½kr.		
K. Für die Einsteher von 1846.			
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 745 fl. 28 kr. wurden zurückbezahlt	90 fl. 40 kr.		
und blieben 654 fl. 48 kr. verzinslich stehen.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 93518 fl. wurden zurückbezahlt . . .	5805 fl. — kr.		
und blieben 87713 fl. verzinslich stehen.		9700	24
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . 29 fl. 58½kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen . . 3774 fl. 45½kr.	3804 fl. 44 kr.		

L. Für die Einsteher von 1847.

		fl.	kr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 1176 fl. 30 kr. wurden zurückbezahlt.	507 fl. — kr.		
und blieben 669 fl. 30 kr. verzinslich stehen.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 118895 fl. wurden zurückbezahlt . . .	4696 fl. — kr.		
und blieben 114199 fl. verzinslich stehen.		9981	1¼
3) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien . . 43 fl. 28¼ kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen . . 4734 fl. 33¼ kr.	4778 fl. 1½ kr.		

M. Für die Einsteher von 1848.

1) Handgelder für 604 Einsteher . . .	6040 fl. — kr.		
2) Prämien für die Excapitulanteneinsteher. Diese betragen nach der Bekanntmachung vom 11. April 1849 für diejenigen mit Patent 5331 fl. 48 kr. und für diejenigen ohne Patent 8644 fl. 18 kr. = 13976 fl. 6 kr.			
Hiervon sind 540 fl. 36 kr. in der Einstandskasse stehen geblieben und es wurden ausbezahlt . .	13435 fl. 30 kr.		
3) Einstandssummen für 604 Einsteher (siehe die vorerwähnte Bekanntmachung). . . 122722 fl.			
sodann für Einsteher, welche nach dem Schluß der Rechnungsperiode noch abgegeben wurden, deren Einstandssummen aus den zur Verwendung für 1849 eingegangenen Geldern bestritten wurden und deßhalb dort in Abzug kommen (siehe unten A. 5.) . . 7208 fl.			
129930 fl.			
Hiervon stehen noch verzinslich in der Einstandskasse . . . 127293 fl.			
und sind also für Einsteher, welche in dieser Rechnungsperiode wieder abgegangen sind, bezahlt worden.	2637 fl. — kr.	24872	7¼
4) Zinsen: a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien. . .280 fl. 11 kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen. . . 2479 fl. 26¼ kr.	2759 fl. 37¼ kr.		

N. In der Staatsschuldentilgungskasse wurden verzinslich angelegt 150000 fl. Da aber andererseits 263000 fl. abgetragen wurden, und da nach Abzug jener 150000 fl. nur 104000 fl. (siehe oben unter

	fl.	kr.
6 der Einnahme) als abgetragen aufgeführt sind, so kommt hier nichts in Ansatz	—	—
O. Verwaltungskosten und Insgemein. . . .	2071	45½
Zusammen	221017	58½
III. Die Vergleichung der Einnahme	231069	32½
mit obiger Ausgabe ergiebt den Kassevorrath von	10051	34½
IV. Des Vermögen der Einstandskasse besteht, außer vorstehendem Kassevorrath, in den bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Capitalien, nämlich aus der 1. bis 12. Rechnung (s. die Bekanntmachung v. 11. April 1849) 693000 fl. davon abgezogen die abgetragenen . . . . 104000 fl.	589000	—
(s. oben I. b.) Bleibt also Vermögen	599051	34½

Die Verwendung des zur Stellung von Einstehern für 1849 bestimmten Fonds geht aus Nachstehendem hervor.

A. Die Bestandtheile dieses Fonds sind folgende:	fl.	kr.
1) Kassereſt aus voriger Rechnung	1591	38½
2) Die für 1849 bezahlten Vertretungssummen betrugen nach Obigem (I. 2.)	98550	—
3) Die verfallenen Einstandssummen und Prämien betrugen (I. 3.)	1878	40
4) Vermögensbeträge von solchen, welche in Folge erlittener Strafen zum Kriegsdienst untüchtig sind (I. 4.)	—	—
5) An Zinsen sind oben I. 5. vereinnahmt . , 25988 fl. 21½ kr. sodann waren nach der Bekanntmachung vom 11. April 1849 noch in der Kasse . . . 10862 fl. 36 kr.		
Von diesen 36850 fl. 57½ kr. sind an die Einsteher von 1837 bis 1848		
a) bezahlt worden nach II. A. 3. 117 fl. 49½ kr.		
„ „ „ II. B. 3. 81 fl. 45 kr.		
„ „ „ II. C. 3. 99 fl. 17½ kr.		
„ „ „ II. D. 3. 90 fl. 53½ kr.		
„ „ „ II. E. 3. 135 fl. 57½ kr.		
„ „ „ II. F. 3. 1327 fl. 20½ kr.		
„ „ „ II. G. 3. 4722 fl. 14½ kr.	34671 fl. 54½ kr.	
„ „ „ II. H. 3. 3081 fl. 22½ kr.		
„ „ „ II. I. 3. 3754 fl. 23½ kr.		
„ „ „ II. K. 3. 3804 fl. 44 kr.		
„ „ „ II. L. 3. 4778 fl. 1¾ kr.		
„ „ „ II. M. 4. 2759 fl. 37½ kr.		
b) noch zu bezahlen . . 9918 fl. 28 kr.		
Mithin sind noch zu verwenden	2179	3
	104199	21½

		fl.	kr.
Hiervon gehen ab:			
für Einsteher, welche nach dem Schluß voriger Rechnungsperiode noch gestellt wurden (siehe oben unter M. 3.)	7208 fl. — kr.	9279	45½
an Verwaltungskosten und Insgemein	2071 fl. 45½ kr.		
mithin beträgt der zur Stellung von Einstehern für 1849 bestimmte Fonds		94919	35½

B. Es mußten durch Einsteher ersetzt werden:

1) 357 Kriegsdienstpflichtige für 1849 mit sechs und beziehungsweise fünfjähriger Dienstzeit (l. 2. a.)
2) 31 Relativtaugliche, welche im Jahr 1848 zum Militärdienst eingezogen worden und die Vertretungssummen bezahlt haben (l. 2. b.), 43 Soldaten, welche die Vertretungssummen bezahlt haben (l. 2. c.), sodann 13 Einsteher, deren Einstandssummen (nach l. 3.) verfallen waren oder einbehalten worden sind (darunter sind 4 Deserteure, 1 Selbstmörder, 3 Einsteher, die wegen Untauglichkeit, die schon vor ihrem Eintritt in den Dienst bestanden hatte, wieder entlassen werden mußten, 1 Einsteher, der zur Zuchthausstrafe ꝛc. verurtheilt worden, 4 Einsteher, die eine anderweite Anstellung im Militärdienste und zwar im Offiziersgrade erhalten haben). Diese 87 Individuen hatten am 1. April 1849 noch 97 + 91 + 30 = 218 Dienstjahre.

C. Bei der ordentlichen Truppenerzänzung des Jahrs 1849 sind 423 Einsteher gestellt worden, nämlich 220 Ercapitulanten (80 mit Patent, 140 ohne Patent) und 203 Nichtercapitulanten. Unter den Ercapitulanten befinden sich 7, welche weder Handgeld, noch Prämien, sondern nur die von ihren Einstellern bezahlten Summen als Einstandsgeld erhalten haben (nämlich 1 zu 200 fl., 3 zu 100 fl. und 3 zu 50 fl.), sodann 1 Ercapitulanteinsteher mit Patent, welcher für seinen Bruder eingestanden und, außer der doppelten Prämie, keinerlei Einstehergebühren zu beziehen hat.

Es beträgt demnach die Zahl

derjenigen, welche Handgeld erhalten	.	415
„ „ Einstandssummen „	.	422
„ „ doppelte Prämien „	.	80
„ „ einfache Prämien „	.	140

Die Prämien für die Ercapitulanten berechnen sich nach dem gesetzlich bestimmten Fonds so, daß bei voller 6jähriger Dienstzeit die einfache Prämie 36 fl. und die doppelte 72 fl. beträgt.

Die eingegangenen Summen wurden verwendet, wie folgt:

		fl.	kr.
1) Handgeld für 415 Einsteher zu 10 fl.		4150	—
2) Einstandssummen:			
398 auf 6 Jahre zu 215 fl.	85570	—	
1 „ 4 „ „ 200 „	200	—	
5 „ 3 „ „ 129 „	645	—	
7 „ 2 „ „ 86 „	602	—	
3 „ 2 „ „ 100 „	300	—	
5 „ 1 „ „ 43 „	215	—	
3 „ 1 „ „ 50 „	150	—	
422	87682	—	
Hierunter befinden sich für welche Summe noch nach der vorigen Rechnungsperiode Einsteher gestellt wurden (s. oben M. 3.). Nach deren Abzug blieben	7208	—	
		80474	—

				fl.	kr.	fl.	kr.
3) Prämien							
a) für Excapitulanten mit Patent.							
70	auf 6 Jahre zu	72 fl. — kr.	. . .	5040	—		
4	„ 3 „ „	43 „ 12 „	. . .	172	48		
4	„ 2 „ „	28 „ 48 „	. . .	115	12		
2	„ 1 „ „	14 „ 24 „	. . .	28	48		
80						10231	12
b) für Excapitulanten ohne Patent.							
133	auf 6 Jahre zu	36 fl. — kr.	. . .	4788	—		
1	„ 3 „ „	21 „ 36 „	. . .	21	36		
3	„ 2 „ „	14 „ 24 „	. . .	43	12		
3	„ 1 „ „	7 „ 12 „	. . .	21	36		
140				Zusammen		94855	12
			Nach A. beträgt der verwendbare Fonds			94919	35¼
			Bleibt also Rest			64	23¼

Anmerkung. Für die unter B. 1. erwähnten 357 Kriegsdienstpflichtigen sind ohne Unterschied, ob dieselben 6 oder 5 Jahre zu dienen hatten, 357 Einsteher mit 6jähriger Dienstzeit abgegeben worden. Die noch verbleibenden Einsteher haben eine Dienstzeit von 299 Jahren; es werden also (da nach B. 2. die vertretenen Relativtauglichen und Soldaten, so wie diejenigen Einsteher, deren Einstandssummen verfallen oder einbehalten worden sind, nur 218 Dienstjahre hatten) für die Gesammtheit 81 Dienstjahre oder 13½ Mann mit 6jähriger Dienstzeit gewonnen.

Darmstadt, am 19. September 1851.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Scriba.

Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage in dritter Klasse in der Gemeinde Elpenrod für 1851 betreffend.

Zur Bestreitung von Parzellenvermessungskosten in der Gemarkung Elpenrod sollen 145 fl. auf das Normalsteuerkapital der vermessenen Parzellen ausgeschlagen und in zwei Zielen in den Monaten October und December d. J. erhoben werden, wozu es auf einen Gulden Normalsteuerkapital einen Beitrag von 1 kr. 1,946 pf. erträgt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alsfeld, am 16. September 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.
Hoffmann.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 35.

Darmstadt am 27. October 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und Sardinien andererseits betr.; — 2) Bekanntmachung, den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und der Ottomanischen Pforte, insbesondere den verabredeten neuen Tarif betr.; — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung der Hälfte der Umlagen der Gemeinde Hartmannshain für das Jahr 1851 betr.; — 4) Erlaubniß zur Annahme fremder Orden; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und Sardinien andererseits betreffend.

Nachstehende unterm 20. Mai d. J. abgeschlossene Additional-Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits (Nr. 36 des Großherzogl. Regierungsblatts vom Jahre 1845) wird hiermit in ihrer Deutschen Uebersetzung zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 9. October 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.
v. Dalwigk.

Aachen.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und

Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz-Lobenstein-Ebersdorf — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle

a) für geschälten Reis von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. pro Centner,

b) für ungeschälten Reis von 2 Rthlr. auf ⅔ Rthlr. oder 20 Sgr. pro Centner,

zu ermäßigen;

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentin-Oel erhält.

Art. II.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. III.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahn-Linie zur Verbindung der Schienenwege des Deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Gränze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratificationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behuf ertheilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

(gez.) **H. Redern.** (L. S.)

(gez.) **C. de Cavour.** (L. S.)

Bekanntmachung,

den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und der Ottomanischen Pforte, insbesondere den verabredeten neuen Tarif betr.

Nachdem, mit Rücksicht auf die Abrede im Art. X. des Handelsvertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und der Ottomanischen Pforte vom $^{10}/_{22}$. October 1840 (Gr. Regierungsblatt Nr. 36 vom Jahre 1841) die beiderseits ernannten Commissarien den nachstehenden anderweiten Tarif vereinbart haben, so wird die Deutsche Uebersetzung desselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Darmstadt, den 8. October 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.
v. Dalwigk.

Achen.

Einfuhr.

Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 3 pCt.
1) Alaun	d. Centner	201
2) Aleppinen	d. Elle	33
3) Antimonium	d. Centner	720
4) Bernstein, roher	d. Okka	3600
5) Blechspiegelbüchsen	d. Pagnet, 12 Stück	13
6) Bleiweiß, feines, gen. genuesisches	d. Centner	590
7) — ordinaires aus Deutschland	do.	461
8) Briefpapier aller Gattungen	d. Okka.	31½
9) Cigarren	d. Kästchen, 1000 Stück	360
10) Cölnisches Wasser	d. Schachtel, 6 Flaschen	43
11) Fingerhüte von Messing, Eisen und Blech.	d. Gros	34½
12) Flanell	d. Stück, 35 Ellen	576
13) Garn, rothes	d. Okka	72

Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 3 pCt.
14) Handschuhe, ordinaire, weiß und farbig aus Zwirn und Baumwolle.	d. Paquet, 12 Paar	55
15) Kalbfelle, gewichst und weiß	d. Paquet, 12 Stück	1080
16) Lichtputzscheeren, ordinaire	5 Paquet, 60 Stück	115
17) Marokin in allen Farben	d. Paquet, 12 Stück	353
18) Merino's, breit und schmal	ad valorem.	
19) Messer und Gabeln, ordinaire, mit Knochen- und Hornstielen	d. Paquet, 24 Paar	36
20) Messing-Blech und Draht	d. Okka	49
21) Nadeln, europäische	d. Paquet, 5000 Stück	691
22) Rasiermesser	3 Paquet, 12 Stück	43
23) Schachteln von Holz	d. Faß	2304
24) Schlösser aus Kupfer und Messing	d. Hundert	374½
25) Schuhe	d. Paar	76
26) Sicheln und Sensen	d. Stück	18
27) Silbergeräth	d. Drachme	11½
28) Sohlleder	d. Okka	35
29) Spielkarten	d. Paquet, 12 Spiel	32
30) Stahl	d. Centner	461
31) Stärke	d. Okka	10
32) Strümpfe, wollene	d. Paquet, 12 Paar	101
33) — leinene	do.	115
34) — lange, aus Zwirn und Baumwolle.	do.	94
35) — kurze, aus Zwirn und Baumwolle.	do.	53½
36) — für Kinder, aus Zwirn und Baumwolle.	do.	49
37) Stiefelschäfte	d. Paar	47½
38) Tassen, Kaffee-, irdene ordinaire	d. Hundert	172
39) Tassenhalter (Zarfs) von gelbem und weißem Blech.	d. Paquet, 12 Stück	34½
40) Tuche, feine	ad valorem.	
41) — Kasimir aller Gattungen	ad valorem.	
42) Elböf, façon, Elböf lipsica, Inglis, façon Saja Rift Elböf.	d. Elle	89
43) — Jezir, Kronentuch, ohne Krone, drap de cour, Corposi Sultani, façon Sachsonia und Mahut.	do.	68
44) — Mahut Serai	do.	49
45) — breit Rift	do.	44½
46) — schmal Rift	do.	24½
47) Vorstiefeln	d. Paar	24½

Ausfuhr.

Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
1) Aladscha, Tschitari und Kitabi-Stoffe von Damaskus.	d. Stück	544	181
2) Ammoniak-Gummi	ad valorem		
3) Ammoniak-Salz aus Aegypten	d. Okka	100	33
4) Angorafelle, weiß und farbig	ad valorem		
5) Anis von Cäsarea	d. Okka	25	8
6) — von Rumelien	do.	20	6
7) Bauholz aller Art	ad valorem		
8) Baumwolle, indische, aus Aegypten.	ad valorem		
9) — ägyptische und syrische	ad valorem		
10) Baumwolle von Anatolien aller Art.	d. Centner	2145	715
11) Baumwolle aus Rumelien aller Art.	do.	1860	620
12) Baumwollenzeuge, gen. Dagh	d. Stück	127	42
13) — gen. Boucassins von Hamid und Donisly, einfach und farbig, und Aladscha.	d. Okka	163	54
14) Baumwollenzeuge von Malatia	d Stück	204	68
15) — breites, von Alaja	do.	81	27
16) — schmales, von Alaja	do.	63½	21
17) — von Wlzeh	d. Okka	635	211
18) — von Drama	do.	172½	57½
19) — von Merzifun	der Ballen von 1200 Ellen	7984	2661
20) — von Kedos, breit und schmal	50 Stück	3720	1240
21) — von Kastamboli, gen. Astar	der Ballen von 60 Stück	4990	1663
22) Baumwollenstoff, gen. Aladscha, von Magnesia.	der Ballen von 100 Stück	8165	2721½
23) — gen. Astar, von Taschköpru	d. Stück	54	18
24) — Aladscha von Aleppo	do.	272	90
25) — von Menemen	do.	100	33
26) — von Gholoß, Badban-Gholoß, Kastamboli und Boghas.	d. Elle	9	3
27) — von Laodicea	d. Stück	45½	15
28) — Aladscha von Tireh und von Bor.	do.	72	24
29) — Astar von Giweh	do.	91	30
30) — Astar von Hamid	d. Okka	200	66
31) Baumwollene Druckwaare von Kastamboli und Bettüberzüge.	der Ballen von 60 Stück	7257	2419
32) — — von Cypern, zu Tisch- und Bettdecken.	d. Stück	91	30

Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
33) Baumwollene Druckwaare von Cypern, zu Matratzen	d. Stück	145	48½
34) — — von Cypern, gen. Faßla, item Boktscha's und Kissen.	do.	145	48½
35) — — von Cypern, zu Sophaüberzügen.	das Assortiment	726	242
36) — — von Tokat zu Bettüberzügen und farbige Boucassins.	d. Stück	63½	21
37) Baumwollenstoff, genannt Siledschek von Cypern.	do.	91	30
38) Baumwollene Schürzen von Brussa, gen. Peschtimal.	d. Paar	127	42
39) — — genannt Abbasch-Peschtimal.	do.	113½	38
40) — — von Tessalonich, gen. Peschtimal.	do.	181	60
41) Baumwollene Kissen von Merzifun, gen. Beledi.	do.	208½	69½
42) — — von Brussa, gen. Beledi	do.	154½	51½
43) Baumwollenes Garn von Bey Bazar.	d. Okka	113½	38
44) — — von Argatsch	do.	45	15
45) — — von Monastir	ad valorem		
46) — — von Castamboli, Giweh und Alaja.	d. Okka	91	30
47) — von Smyrna, weiß und farbig	do	109	36
48) Blutegel (bis zum Ablauf des gegenwärtigen Pachtkontrakts).	do.	216	72
49) Bohnen, Erbsen, Linsen, Kicher, Bamia getrocknet u. s. w.	ad valorem		
50) Branntwein	d. Okka	34	11
51) Buchsbaum aller Art	d. Centner	136	45
52) Büffel- und Ochsenhäute, getrocknet und gesalzen, groß und klein.	ad valorem		
53) Büffelhörner	100 Paar	2359	786
54) Butter, Talg, Unschlitt, gelben, und Honig.	ad valorem		
55) Coloquinten	d. Okka	91	30
56) Farbe, rothe, genannt Gülbehär	do.	18	6
57) Faßdauben	ad valorem		
58) Feigen, getrocknete, aller Art	ad valorem		
59) Felle von Schaafen und Ziegen, behaart.	d. Stück	25	8
60) — von Schaaf- und Ziegenlämmern, behaart.	do.	13½	4½
61) Feß von Tunis, kleine, aller Qualitäten.	d. Dutzend	1542	514
62) — von Tunis, gen. Medschidiseh	d. Paquet, 4 Stück	907	302
63) — von Tunis, große, aller Qualitäten.	do.	1542	514

Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
64) Filz von Karahissar, weiß und farbig.	d. Stück	91	30
65) — zu Pferdedecken	do.	182	60
66) Fische, gesalzene, aller Art.	ad valorem.		
67) Fischeier, eingemachte	ad valorem.		
68) Galläpfel aller Qualität	d. Centner	2722	907
69) Garn von Angora-Ziegenhaar, aller Gattungen.	d. Okka	272½	90
70) Gerste	d. Kilo	56½	19
71) Gummi Arabicum	d. Okka	59	19½
72) Gummi Traganth, erlesener, beste Qualität.	do.	173	57½
73) — mittlere Qualität	do.	91	30
74) — niedrigste Qualität	do.	32	10½
75) Gürtel, gen. Scherbab	d. Stück	181	60
76) — seidene, von Tripolis	d. Okka	1814	605
77) — gen. Bamri	d. Stück	454	151
78) halbseidene, gen. Scherbab	do.	318	106
79) Gürtel, wollene, von Karadschalar, weiß und farbig	d. Okka.	154	51½
80) — von Hama	d. Stück	81½	27
81) — von Tunis	do.	363	121
82) Hafer	ad valorem.		
83) Hanfsaamen	d. Kilo	127	42
84) Haarene Säcke und Bindfaden aus Rumelien und Anatolien	d. Okka	50	16½
85) Hasenfelle von Anatolien	d. Hundert	907	302
86) — von Rumelien	do.	544	181½
87) Hirschgeweihe	d. Okka	45	15
88) Ibrahimiehs (Stoffe)	d. Stück	499	166
89) Ichrahms, wollene, weiß und farbig, von Rumelien.	d. Okka	245	81½
90) Indigo von Aegypten	ad valorem.		
91) Johannisbrod	ad valorem.		
92) Kaffee, Mocha, aus Aegypten (Jemeni).	d. Okka	68	22
93) Käse aller Art, Pekmes, Halwa und Bulama, Talglichter, verarbeitetes Wachs.	ad valorem.		
94) Kissen von Bilebschik, schlicht	d. Paar	326½	109
95) Korinthen	d. Centner	1021	340
96) Krapp aus Cypern, Syrien und Tripolis in der Barbarey.	do.	885	295
97) Krapp aus Anatolien	do.	1588	529
98) Kreuzbeeren von Iskilip und Cäsarea, beste Qualität.	d. Okka	163	54½

Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
99) Kreuzbeeren von Iskilip, niedere Qualität	d. Okka	91	30
100) — von Rumelien, von allen Qualitäten.	do.	41	13½
101) Kümmel	do.	20	6½
102) Kupfer, altes	do.	81	27
103) Kupfergeräth	do.	204	68
104) Kupfer in Scheiben	do.	113½	38
105) Kutni von Aleppo	d. Stück	408	136
106) Kutni und Merreh von Brussa	do.	612	204
107) Kutni von Damascus	do.	590	196
108) Lakritzensaft von Smyrna	d. Centner	998	333
109) Leinsaamen	d. Kilo von Konstantinopel i. e. 20 Okka	190¼	63½
110) Leingarn von Keleb und Sürmeneh	d. Okka	122¼	41
111) — von Karabschalar	do.	155	51
112) — von Anatolien	do.	68	22½
113) — in Strängen	do.	181	60
114) — weißes, gen. Hamalat, aus Tireh	do.	136	45
115) — von Marcula	do.	73	24
116) leinene Fischnetze	do.	181½	60½
117) Leinwand aus Trapezunt	d. Stück	227	76
118) Leinwand aus Anatolien	d. Okka	127	42
119) Mais und Roggen	d. Kilo	63½	21
120) Marokin von Cäsarea und Egiin	5 Stück	590	196
121) Marokin, schwarzer, von Nicomedien, Sparta, Conia, Schumla und Uschak.	d. Stück	108	236
122) — rother, von Uschak und Toßia	6 Stück	680	27
123) — schwarzer, von Islimieh, Tschyrpan und Carlova, und schwarzer und gelber von andern Orten.	d. Stück	77	26
124) — scharlachrother, von Heraclea u. Balikesri.	do.	163	51
125) — scharlachrother, von Rumelien	do.	113½	38
126) Mastix in Fässern zu 70 Okken	d. Faß	18144	6048
127) — in Tropfen	d. Okka	363	121
128) Myrrhen	do.	36	12
129) Nadeln von Muburnu	do.	109	36
130) Nüsse, Hasel-	d. Centner	499	166
131) Nüsse, Wall-	d. Kilo von 100 Okka	522	174
132) Ochsenhörner	100 Paar	1180	393
133) Oliven-Oel	d. Centner	1633	544
134) Opium von Aegypten	ad valorem.		

Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
135) Opium	d. Okka	1270	423
136) Operment	do.	32	10½
137) Pasturma (gedörrtes Fleisch) aller Art, geräucherte Zungen und Würste.	ad valorem.		
138) Reis von Philippopoli, Aegypten und Trapezunt.	ad valorem.		
139) Rosenöl	d. Miskal	136	45
140) Rosinen von Karaburun und solche ohne Kern.	d. Centner	1179	393
141) — Resaki von Urla, Tschechmeh, Aidin und Menteschen.	do.	635	212
142) — Sultani von Tschechmeh und Jerli ohne Kern.	do.	907	303
143) — von Urla ohne Kern	do.	1066	355
144) Resaki von Karaburun	do.	726	242
145) Rosinen von Beylerdscheh	d. Centner	340	113
146) — schwarze	do.	308	103
147) — Resaki von Stanko	do.	386	128½
148) — von Mandalia und Samos	do.	290	97
149) Safran von Anatolien und Rumelien	ad valorem.		
150) Safflor von Aegypten	ad valorem.		
151) — von Anatolien	d. Okka	136½	45
152) Salep aus Anatolien	do.	136	45½
153) — aus Rumelien	ad valorem.		
154) Salpeter und Natron aus Aegypten	ad valorem.		
155) Sandarach	d. Okka	46	15
156) Scamonienharz	ad valorem.		
157) Seide, rohe, aus dem Paschalik Brussa und dem Sandschak Kolscha-Ili (Nicomedien) und sonst auf Maschinen abgesponnen.	d. Okka	1406	468
158) — — von Aidin, Sighala, Menteschа, Damascus, Saiba, Aleppo und ganz Syrien.	do.	835	278
159) — — von Cypern	do.	835	278
159a) — — von Janina, Tricala, Amaßia, Jenischehr, Jenischehr-i-gholos, Thessalonich, Bafra, Tscharschamba, Karaferieh.	do.	1025	342
160) — rohe, von Adrianopel, Demotica, Turnowa, Philippopel, Bazardschick, Zaara, Atik, Zaara dschedid in Rumelien	do.	1107	369
161) Seidenabfall und Cocons	ad valorem.		
162) Seife	d. Centner	1596	532
163) Seifenwurzel	d. Okka	18½	6

Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
164) Schaaffelle, rothe, von Rumelien	b. Stück	50	16½
165) — — von Anatolien	do.	68	22½
166) — gegelbte, von Anatolien und Rumelien	do.	32	10½
167) Schmirgel	b. Centner	180	60
168) Schusterleim aller Qualität	b. Okka.	45½	15
169) Schwämme	ad valorem.		
170) Schali von Toßia, farbiger und Tallet	ad valorem.		
171) Schürzen, einfache, von Hama	b. Paar	408	136
172) — von Brussa, gen. Futa	do.	336	112
173) — von Hama mit Metallfäden	do.	816½	272
174) Sesam	b. Kilo	290	96½
175) Semesblätter	b. Okka	45	15
176) Shawls, gen. Karadschalar	b. Stück	127	42
177) Shawls von Tunis (Halaly)	do.	454	151
178) Shawls von Tunis, weiße	do.	163	54
179) Shawls von Tunis, Donkuks	do.	544	181
180) Shawls von Tunis, farbige	b. Stück von 12 Ellen	3175	1058
181) Sohlleder von Jalowa	b. Stück	408	136
182) — von Büffeln und Ochsen	do.	1043	348
183) Sohlleder von Albin	do.	272½	90½
184) — von Gerébé	do.	272½	90½
185) Straußenfedern	ad valorem.		
186) Taback in Blättern, gen. Göbek, in Boksch'a's	b. Okka	94	31
187) — — in Boksch'a's von Hanf	do.	72½	24
188) — von Ermieh, in Boksch'a's	do.	59	19½
189) — — von Basra, Samsun, Kumadi, Purßitschan, Basma u. a.	ad valorem.		
190) — — von Ermieh, in Ballen	b. Okka	54½	18
191) Taback, gen. Dschebell, und frischer Taback in Blättern.	ad valorem.		
192) Talg- und Wachslichter	ad valorem.		
193) Teppiche von Smyrna (Uschak)	b. Okka	145	48
194) — (Sedschadch's) von Gördös, Kula u. s. w., und Kalitscha-Teppiche von Gördös.	ad valorem.		
195) — Turkmannen	b. Stück	680	227
196) Tischtücher und Servietten, einfach und mit Metallfäden von Hama	do.	1633	544
197) Traubenmuß-Paste (kjöfter)	b. Centner	907	302
198) Vallonea aller Art	do.	476	159
199) Vogelkirsch-Saamen (mehleb)	b. Okka	45½	15

Benennung der Waaren.	Zolleinheit.	Zollsätze in Aspern. 9 pCt.	3 pCt.
200) Wachs in Scheiben	d. Okka	173	57
201) Weihrauch	d. Centner	1497	499
202) — in Staub	do.	748½	249½
203) Wein aus allen Theilen der Türkey	d. Okka	14	5
204) — Cyper- (Commanderia)	do.	45½	15
205) Weizen	d. Cilo von Konstantinopel.	127	42
206) Wolle aus Anatolien, Rumelien und Konstantinopel.	d. Centner	1315	438½
207) — aus Syrien, Tripolis in der Barbarey, Bagdad und Umgegend.	do.	930	310
208) Wollengewebe, gen. Tossia muhajeri	d. Stück	181½	60
209) — gen. Papas muhajeri.	do.	272½	90½
210) Ziegenhaar aus Angora aller Art (Tiftik und Finik).	d. Okka	129	43

Die türkischen Kommissare.
(gez.) Muchtar Bey.
Kiamil Bey.

Die Königl. Dolmetscher.
K. Bosgiowich.
G. Rosen.

Die preußischen Kommissare.
G. D. Schneider.
G. Walz.
R. Rittershaus.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Hälfte der Umlagen der Gemeinde Hartmannshain für das Jahr 1851 betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern ist die Hälfte der für 1851 im Betrage von 489 fl. vorgesehenen Umlage zweiter Klasse niedergeschlagen worden, so daß also nur noch 244 fl. 30 kr. zur Erhebung kommen.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Nidda, am 11. September 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

In Verhinderung des Dirigenten
v. Zangen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Am 4. Juli haben der Oberst und Generaladjutant Freiherr von Trotha, sowie der Oberst und Flügeladjutant Camesasca die Erlaubniß erhalten, das ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Commandeurkreuz des Leopoldordens zu tragen.

Am 12. Juli erhielt der Generallieutenant und Generaladjutant Freiherr von Schäffer-Bern-

stein die Genehmigung zur Annahme des ihm von Sr. Majestät dem König von Würtemberg verliehenen Friedrichsordens.

Sodann haben Seine Königl. Hoheit der Großherzog die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen folgender von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden zu ertheilen geruht:

dem Professor Dr. Justus Freiherrn von Liebig für das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

dem Hofrath Zulehner, dermalen zu Frankfurt, für den Orden der eisernen Krone dritter Klasse.

Dienstnachrichten.

1) Am 19. September wurde der provisorische Gymnasiallehrer Franz Heinrich Joseph Albrecht zu Mainz definitiv zum Lehrer an dem Gymnasium daselbst ernannt.
2) Am 23. September wurde dem Director des Schullehrerseminariums zu Bensheim Jacob Krauß die katholische Pfarrstelle zu Lorsch, im Regierungsbezirke Heppenheim, — dem Pfarrer Johann Nuschel zu Waldmichelbach die katholische Pfarrstelle zu Bürstadt, im Regierungsbezirke Heppenheim, — dem Pfarrer Heinrich Blösinger zu Engelthal die katholische Pfarrstelle zu Freimersheim, im Regierungsbezirke Worms, — dem Pfarrverwalter Anton Eder zu Sauerschwabenheim, im Regierungsbezirke Mainz, die katholische Pfarrstelle daselbst, sowie dem Conrector Ludwig Theophil Steinberger zu Butzbach die evangelische Pfarrstelle zu Dalsheim, im Regierungsbezirke Worms, übertragen.
3) Am 25. September wurde der Substitut des General-Staatsprocurators am Obergerichte zu Mainz, Generaladvocat Dr. Julius Hermann Schaldt, unter Entbindung von seiner bisherigen Dienststelle, zum Hypothekenbewahrer für den Bezirk des Kreisgerichts zu Mainz und der Richter an dem Kreisgerichte zu Mainz Arnold von Jungenfeld zum Substituten des General-Staatsprocurators am Obergerichte zu Mainz ernannt.
4) Am 27. September wurde der von der Regierungs-Commission zu Dieburg, sowie dem Pfarrer und Ortsvorstande zu Seligenstadt auf die erste katholische Knabenschullehrerstelle zu Seligenstadt, im Regierungsbezirke Dieburg, präsentirte zweite Knabenlehrer Jacob Weil daselbst für diese Stelle bestätigt, und dem Schullehrer Valentin Hasenzahl zu Grebenau die erste evangelische Schullehrerstelle zu Mörfelden, im Regierungsbezirke Darmstadt, übertragen.
5) An demselben Tage wurde der Registrator bei der Rechnungskammer Peter Backé zum Secretär bei diesem Colleg und der Districtseinnehmerei-Vicar Moritz Moter zu Grünberg zum Districtssteuereinnehmer für den Erhebungsdistrict Oberohmen ernannt.
6) Am 28. September wurde der Gehülfe und zweite Archivar im Geheimen Haus- und Staats-Archiv Ludwig Baur zum Geheimen Archivar ernannt.
7) Am 1. October wurde dem Schulvicar Joseph Ihm zu Bürstadt, im Regierungsbezirke Heppenheim, die fünfte katholische Schullehrerstelle daselbst, sodann
8) am 3. October dem Schulvicar Carl Büttner zu Oberwegfurth, im Regierungsbezirke Alsfeld, die dasige evangelische Schullehrerstelle und dem Schulvicar Johannes Strack zu Haarhausen die evangelische Schullehrerstelle zu Rainrod, im Regierungsbezirke Nidda, übertragen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die neu errichtete dritte evangelische Pfarrstelle zu Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 550 fl. und weiter einem widerruflichen Einkommen von 450 fl.;
2) die widerruflich zu besetzende Stelle eines Werkführers bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Bahn zu Darmstadt mit einem Gehalte von 600 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Direction der Main-Neckar-Bahn anzumelden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt am 31. October 1851.

Inhalt: 1) Gesetz, die Convertirung des in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1848 aufgenommenen 5procentigen Anlehens von Einer Million Gulden in ein anderes Anlehen von 900,000 fl. zu 4½ pCt. betr.; — 2) Bekanntmachung, die Convertirung des in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1848 aufgenommenen 5procentigen Anlehens von Einer Million Gulden in ein anderes Anlehen von 900,000 fl. betr.; — 3) Bekanntmachung, eine mit der Königlich Dänischen Postverwaltung getroffene Uebereinkunft bezüglich der Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs betr.; — 4) Nachträgliche Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Bieberkopf für 1851; — 5) Nachträgliche Uebersicht der für das Jahr 1851 und resp. $18^{51}/_{52}$ genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirk Mainz; — 6) Bekanntmachung, die Nichterhebung von zwei Dritttheilen der für die Gemeinde Eschell für 1851 ausgeschlagenen Umlagen zweiter Klasse betr.; — 7) Ordensverleihungen; — 8) Gelandtnis zur Annahme fremder Orden; — 9) Bekanntmachung, die Vertheilung der Preisemedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betr.; — 10) Namensveränderung; — 11) Dienstnachrichten; — 12) Militärdienstnachricht; — 13) Dienstentlassung; — 14) Versetzungen in den Ruhestand; — 15) Concurrenzeröffnungen; — 16) Sterbfälle.

Gesetz,

die Convertirung des in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1848 aufgenommenen 5prozentigen Anlehens von Einer Million Gulden in ein anderes Anlehen von 900,000 fl. zu 4½ pCt. betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die bis jetzt noch nicht wieder abgetragenen Obligationen des in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1848 aufgenommenen 5procentigen Anlehens von Einer Million Gulden sollen sämmtlich alsbald aufgekündigt und nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist abgetragen werden.

Art. 2.

Zur Abtragung dieses Anlehens soll ein anderes Anlehen im Betrage von 900000 fl. zu 4½ pCt. verzinslich aufgenommen werden, welches bis zum Ablauf des Jahres 1855 von beiden Seiten unaufkündbar seyn soll. Von dem Jahre 1856 an soll aber Unserer Staatsschulden-Tilgungskasse das Recht der Aufkündigung zustehen und es soll von da an aus den von den Ständen hierzu bewilligten Mitteln der Betrag von mindestens 50000 fl. jährlich zur Ver-

zinsung und Tilgung des Anlehens in so lange verwendet werden, bis dasselbe wieder gänzlich abgetragen seyn wird.

Art. 3.

Ueber das in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmende Anlehen werden Partial-Obligationen auf Inhaber in Stücken von 100 fl., 200 fl., 500 fl. und 1000 fl. ausgefertigt.

Denjenigen Inhabern von Obligationen des 5procentigen Anlehens von Einer Million Gulden, welche diese gegen 4½procentige Obligationen des neuen Anlehens umzutauschen wünschen, steht dieses frei, sofern sie binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes im Regierungsblatte an, ihren Wunsch bei Unserer Staatsschulden-Tilgungskasse dahier oder bei den hiermit von derselben beauftragt werdenden Handlungshäusern zu Frankfurt a. M. zur Anzeige bringen.

Die hiernach noch übrig bleibenden Obligationen des neuen Anlehens können von Unserer Staatsschulden-Tilgungskasse gegen Einzahlung des Werthes, jedoch nicht unter dem Nominalbetrage abgegeben werden, was wo möglich im Wege der freiwilligen öffentlichen Subscription geschehen soll.

Art. 4.

Die Ausmittelung der Obligationen, welche, vom Jahr 1856 an beginnend, von Unserer Staatsschulden-Tilgungskasse aufgekündigt werden sollen, geschieht durch Verloosung.

Die Aufkündigung der hierbei zur Rückzahlung bestimmt werdenden Obligationen erfolgt in der Darmstädter Zeitung und in einer Frankfurter oder anderen, außerhalb des Großherzogthums erscheinenden Zeitung.

Die aufgekündigten Kapitalien müssen nach Ablauf von 3 Monaten gegen Rückgabe der quittirten Original-Obligationen und der etwa dazu gehörigen nichtfälligen Zinscoupons in Empfang genommen werden. Ihre Verzinsung hört mit dem ersten Tage des vierten Monats auf.

Art. 5.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgenommen werdenden Summen sind von den Ständen des Großherzogthums als Staatsschuld anerkannt, und es sollen die zur Verzinsung und Tilgung derselben erforderlichen Beträge jährlich aus den bereitesten Mitteln Unserer Hauptstaatskasse der Staatsschulden-Tilgungskasse vergütet werden.

Art. 6.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 28. October 1851.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die Convertirung des in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1848 aufgenommenen 5procentigen Anlehens von Einer Million Gulden in ein anderes Anlehen von 900000 fl. betreffend.

In Gemäßheit des Art. 1 des vorstehenden Gesetzes werden die sämmtlichen bis jetzt noch nicht wieder abgetragenen Obligationen des nach dem Gesetze vom 19. Mai 1848 aufgenommenen 5procentigen Anlehens von Einer Million Gulden hiermit aufgekündigt und wird die Abtragung derselben nebst den bis dahin angewachsenen Zinsen am 1. Februar 1852 erfolgen.

Diejenigen Besitzer solcher Obligationen, welche dieselben gegen Obligationen in gleichem Betrage des nach Art. 2 des vorstehenden Gesetzes aufzunehmenden 4½procentigen Anlehens von 900000 fl. umzutauschen wünschen, werden mit Beziehung auf Art. 3 desselben Gesetzes aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Tage des Erscheinens der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatte an, ihre hierauf bezüglichen Erklärungen bei der Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse dahier oder in Frankfurt a. M. bei einem der Handlungshäuser M. A. von Rothschild und Söhne oder Ph. N. Schmidt abzugeben.

Darmstadt, den 28. October 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
F. v. Schenck.

Merck.

Bekanntmachung,

eine mit der Königlich Dänischen Postverwaltung getroffene Uebereinkunft bezüglich der Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1848, Regierungsblatt Nr. 13 vom 21. März 1848, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu dem dort erwähnten Vertrage, mit höchster Genehmigung, nachstehende abändernde Bestimmungen für den Correspondenzverkehr mit dem Königreiche Dänemark, unter Ausnahme desjenigen mit den Herzogthümern Holstein und Lauenburg und dem Fürstenthum Lübeck, für welchen vorerst die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben, verabredet worden und in Wirksamkeit getreten sind:

1) Für die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Dänemark sich ergebende Correspondenz wird das Porto des einfachen Briefes, ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, auf 9 kr. diesseitiges und 3 sgr. = 11 kr. dänisches Porto ermäßigt.

Für die Correspondenz aus und nach den dänischen Inseln und Colonien, als: Anholt, Farder und Island, ferner St. Croix, St. Thomas und St. Jean in Westindien, Christiansborg, Fredensborg ꝛc. auf der Küste von Guinea in Afrika und Grönland in Amerika, ist die Taxe bis Kopenhagen in gleicher Weise ermäßigt, jedoch die bisherige Zwangsfrankatur beibehalten worden.

2) Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche 1 Loth Hess. Gewicht nicht übersteigen; für jedes Loth Mehrgewicht wird das einfache Briefporto mehr erhoben.

3) Für Drucksachen unter Streifband, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird, ohne Unterschied der Entfernung, ein gleichmäßiges Porto per Loth Hessisch Gewicht von ½ sgr. für jeden Theil oder im Ganzen 1 sgr. = 3 kr. im Falle der Frankirung erhoben, sonst aber das gewöhnliche Briefporto.

4) Für Waarenproben und Muster, welche so verpackt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese wahrzunehmen ist, wird für je 2 Loth Hess. Gewicht das einfache Briefporto erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Portoermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

5) Für recommandirte Briefe, welche nur frankirt versendet werden können, wird, außer dem tarifmäßigen Porto, nur eine Recommandationsgebühr von 6 kr. erhoben.

Wenn der Absender für einen solchen Brief die Beibringung einer Empfangsbescheinigung (Retourrecipisse) von dem Empfänger ausdrücklich verlangt, so ist der absendenden Postanstalt hierfür eine Gebühr von 6 kr. zu entrichten.

6) Die Entschädigungssumme für einen verlornen recommandirten Brief ist auf 24½ fl. rheinisch festgesetzt und erfolgt, sobald der Verlust gehörig nachgewiesen ist und wenn die desfallsige Reclamation innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, geltend gemacht wird.

7) Zur Erleichterung des Geldverkehrs können auf Briefe Postvorschüsse, jedoch nur bis zum Belaufe von 25 Rthlr. oder 45 fl. geleistet werden, welche nebst den hierfür zu leistenden Gebühren zugleich mit dem Porto von den Adressaten wieder einzuziehen sind.

Die außer dem tarifmäßigen Porto für Postvorschüsse zu berechnende Procuragebühr ist auf ½ sgr. per Rthlr. oder 1 kr. per Gulden festgesetzt.

Zur Sicherung der Postkasse soll jedem Postvorschußbrief ein Anfragezettel beigefügt und dieser mit umgehender Post von der empfangenden Poststelle der absendenden mit

der Bemerkung zurückgesendet werden: ob die Vorlage von dem Adressaten eingezahlt worden sey, und es somit der absendenden Poststelle überlassen bleiben, erst nach Rückkunft des Anfragezettels den Vorschuß auszuzahlen.

8) In gleicher Weise können auf frankirte Briefe Baareinzahlungen bis 25 Reichsbankthaler = 32 fl. 49 kr. zu dem Zwecke gemacht werden, daß der Betrag von dem Abgabepostamt an den Adressaten ausbezahlt wird. Die geleistete Einzahlung ist auf der Adressseite des Briefes von dem Absender deutlich vorzumerken.

Die außer dem Briefporto zu entrichtende Gebühr ist auf ½ sgr. per Rthlr. = 1 kr. per Gulden festgesetzt.

Auf recommandirte Briefe werden Baareinzahlungen nicht angenommen.

Für die Correspondenz nach und aus Schweden und Norwegen bei der Spedition durch Dänemark tritt in Bezug auf das diesseitige und das Dänische Porto die gleiche Portoermäßigung ein.

Darmstadt den 11. October 1851.

Großherzoglich Hessische Oberpost-Inspection.

Goldmann.

vt. Bessunger.

Nachträgliche Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Regierungsbezirks Biedenkopf für 1851.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinde.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Kapital		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1.	Niederweidbach mit Roßbach	51	7	1,374		

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen, nämlich in den Monaten October, November und December geschehen soll.

Biedenkopf, am 22. September 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Trapp.

Nachträgliche Uebersicht der für das Jahr 1851 und resp. $18^{51}/_{53}$ genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Regierungsbezirk Mainz.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Budget-Periode.	Anschlag. Gulden.	kr.	Erhebungsziele.	Repartitionsnorm.
1	Guntersblum . . .	1851	263	56	6	Auf das Normalsteuercapital.
2	Oppenheim. . . .	desgleichen.	200	—	6	desgleichen.
3	Mommenheim . . .	1851, 1852 u. 1853.	20	30	6	desgleichen.
4	Sauerschwabenheim . .	desgleichen.	92	—	6	desgleichen.
5	Stadecken	desgleichen.	105	—	6	Nach Klassen.
6	Waldülversheim. . .	1851 u. 1852	135	—	6	Auf das Normalsteuercapital.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen zu Anfang der Monate März, Mai, Juli, August, September und October der betreffenden Jahre geschehen soll.

Mainz, am 6. October 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.
Schmitt.

Bekanntmachung, die Nichterhebung von zwei Drittheilen der für die Gemeinde Echzell für 1851 ausgeschlagenen Umlagen zweiter Klasse betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern sollen von den für das Jahr 1851 auf das Steuerkapital der Ortseinwohner der Gemeinde Echzell in zweiter Klasse ausgeschlagenen Umlagen die vier letzten Ziele im Betrage von 1000 Gulden nicht erhoben werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nidda, am 23. September 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.
Fuhr.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben verliehen:

am 10. September dem Lauerkarcher Stephan Henrich, genannt Eberhard, zu Mainz das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben";

am 16. September den Landgerichtsdienern Christoph Reichard zu Fürth und Nicolaus Wachtel zu Lorsch das silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Am 14. September hat der Generallieutenant und Generaladjutant Freiherr von Schäffer Bernstein die Erlaubniß erhalten, den ihm von Sr. Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden erster Klasse mit Schwertern anzunehmen.

Am 16. September erhielt der Generalmajor von Bechtold, Commandeur der ersten Infanteriebrigade, die Erlaubniß zur Annahme des ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Commandeurkreuzes des kaiserlichen Leopoldsordens.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betreffend.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landesuniversität zu Gießen sind am Schlusse des Sommersemesters 1851 Preise zuerkannt und ertheilt worden:

1) dem stud. philol. Johann Stauder aus Niederolm der erste Preis,
2) dem stud. philol. Eduard Bechtold aus Jugenheim in Rheinhessen der zweite,
3) dem stud. philol. Emil Willenbücher aus Pfeddersheim der dritte.

Namensveränderung.

Am 24. September wurde dem Adoptivsohne des Georg Adam Lack zu Rödelheim, Peter Joseph Christ, gestattet, künftig den Namen „Lack" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 23. Juni wurde dem practischen Arzte Dr. Hermann Kullmann zu Schaafheim die Physicatswundarztstelle des Bezirks Dieburg übertragen.
2) Am 16. September wurde der bisherige Postassistent Carl Joseph Harig bei dem Postamte zu Mainz zum Postsecretär ernannt, sodann der Postsecretär Joseph Mohr zu Gießen als Postsecretär bei dem Oberpostamte zu Darmstadt, der Postassistent Ludwig Alefeld zu Offenbach als Postassistent bei dem Postamte zu Gießen und der Postpractikant Richard Amelung zu Darmstadt als Postassistent bei dem Postamte zu Offenbach bestätigt.
3) Am 28. September wurde dem Schullehrer Michael Reinig zu Ernsthofen die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Bickenbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, und
4) am 3. October dem Lehrer an der dritten Stadtmädchenschule, zweiter Abtheilung, Friedrich Leiß dahier, die Lehrerstelle an der zweiten Stadtmädchenschule, zweiter Abtheilung, übertragen.
5) Am 6. October wurde der Rechnungskammer-Justificatur-Gehülfe Jacob Schatz dahier zum Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur ernannt.

6) Am 9. October wurde dem Pfarrverwalter Theodor Rochus zu Eich, im Regierungsbezirke Worms, die katholische Pfarrstelle daselbst übertragen.

7) An demselben Tage wurde der Privatpostgehülfe Johann Bräuer aus Kirtorf als Posterpeditor zu Laubach bestätigt.

Militärdienstnachricht.

Mit Patent vom 14. September ist der Gardechevaurlegers Freiherr von Schäffer-Bernstein zum Lieutenant im Garderegiment Chevaurlegers ernannt worden.

Dienstentlassung.

Am 9. October wurde dem Posterpeditor Ernst Großmann zu Battenberg auf sein Nachsuchen die Entlassung von diesem Dienste ertheilt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 17. September der Schullehrer Wilhelm Hasselbach zu Kesselbach, im Reg.-Bezirke Gießen;
2) am 25. September der Hypothekenbewahrer für den Bezirk des Kreisgerichts zu Mainz, Martin Berninger;
3) am 27. September der erste Knabenlehrer, Rector Georg Helfrich zu Seligenstadt;
4) an demselben Tage der Förster Georg Otto zu Elpenrod, im Reg.-Bezirke Alsfeld.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Sprendlingen, im Regierungsbezirke Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 985 Gulden;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Niedergemünden, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 661 Gulden;
3) die mit einem Theologen zu besetzende Rectoratsstelle zu Gladenbach, im Regierungsbezirke Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 448 Gulden;
4) die evangelische Schullehrerstelle zu Frohnhausen b B., im Regierungsbezirke Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 209 Gulden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 6. September der Schullehrer Johannes Müller zu Hochstätten, im Reg.-Bezirke Heppenheim;
2) am 6. September der pensionirte Kriegsminister, General der Infanterie Freiherr von Steinling dahier;
3) am 12. September der pensionirte Oberfeuerbote Philipp Jacob Wilhelm Karsch zu Oberingelheim;
4) am 19. September der pensionirte Revierförster Nicolaus Wenz zu Nordheim;
5) am 1. October der pensionirte Physicats-Wundarzt Georg Schürer zu Offenbach;
6) am 14. October der Hofgerichts-Secretär Georg Stürz zu Gießen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 37.

Darmstadt am 20. November 1851.

Inhalt: 1) Verordnung, die Anlage und den Betrieb von Gasfabriken und die Anlage von Gasometern betr.; — 2) Regulativ über die Anlage und den Betrieb von Gasfabriken und die Anlage von Gasometern; — 3) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 4) Bekanntmachung, die in der Provinz Rheinhessen legalisirten Grundbücher betr.; — 5) Bekanntmachung, das Verborgen von Produkten aus Cameral- und Forstdomänen betr.; — 6) Bekanntmachung, die morganatische Ehe Sr. Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc., betr.; — 7) Abwesenheits-Erklärung; — 8) Concurseröffnungen.

Verordnung,

die Anlage und den Betrieb von Gasfabriken und die Anlage von Gasometern betr.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um Gefahr, welche Gasbeleuchtungsanstalten bringen können, sowie daher entstehende Belästigungen soweit als thunlich abzuwenden, finden Wir Uns bewogen, mit Bezug auf Artikel 2 des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erzeugung von Leuchtgas soll zu denjenigen Gewerben gezählt werden, bei welchen nach §. 1. Unserer Verordnung vom 1. December 1827 die Erlaubniß der höheren Administrativbehörde eingeholt werden muß, bevor zur Ausübung derselben ein Patent ausgefertigt werden kann.

§. 2.

Es haben auch Diejenigen, welche zur Beleuchtung ihrer Wohnungen, Gewerbs- oder anderer Locale selbst Gas fabriziren oder sich hierzu des in einer anderen Anstalt bereiteten Gases bedienen wollen, bevor sie mit der Ausführung der Apparate beginnen, hierzu die Genehmigung der höheren Administrativbehörde einzuholen.

§. 3.

Den Gesuchen um die nach §. 1 und 2 einzuholende Erlaubniß muß eine mit genauen Zeichnungen versehene Beschreibung der ganzen Anlage und ihrer einzelnen Theile, worin insbe-

sondere auch die zu dem Gasometer und der Cisterne verwendeten Materialien, deren Dimensionen und Stärken angegeben sind, beigefügt werden, um die Prüfung des Projects von Seiten der technischen Behörde zu veranlassen.

§. 4.

Gasometer dürfen erst alsdann in Gebrauch genommen werden, wenn von der betreffenden Regierungsbehörde nach vorhergegangener Prüfung der ganzen Anlage durch hierzu ernannte Sachverständige, welche auch der ersten Füllung des Gasometers beizuwohnen haben, die Erlaubniß zu deren Benutzung ertheilt worden ist.

§. 5.

Die Unternehmer von Gasfabriken sind verpflichtet, ihren Abnehmern eine gedruckte von der Staatsregierung approbirte Anweisung über die Behandlung der Gasometer und die bei der Gasbeleuchtung überhaupt zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln zu übergeben.

§. 6.

Diejenigen, welche den vorstehenden Bestimmungen über die Anlage von Gasfabriken und Gasometern oder den besonderen Vorschriften, welche ihnen von der Verwaltungsbehörde bei Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage solcher Anstalten bezüglich der Einrichtung derselben und des Verfahrens im Betriebe der Fabrication und der Behandlung des Gases ertheilt werden, zuwiderhandeln, werden mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Gulden bestraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 30. October 1851.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Regulativ

über die Anlage und den Betrieb von Gasfabriken und die Anlage von Gasometern.

Zur Ausführung der allerhöchsten Verordnung vom Heutigen, die Anlage und den Betrieb von Gasfabriken und die Anlage von Gasometern betreffend, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Anlage von Gasfabriken im Innern von geschlossenen Städten ist in der Regel nicht gestattet. Nur in ganz besonderen Fällen kann dieselbe mit Genehmigung der betreffenden Verwaltungsbehörde geschehen.

§. 2.

Die Localitäten zur Destillation und die damit in Verbindung stehenden oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Gebäude, welche zur Anstalt gehören, müssen mit aus unverbrennlichem Material erbauten Umfangswänden versehen seyn. Dieselben müssen außerdem, wenn sie an Nachbargebäude anstoßen, von letzteren durch eine, die Dachfirste mindestens um zwei Fuß überragende Brandmauer geschieden seyn.

§. 3.

In dem Raume, worin die Destillation vorgenommen wird, müssen in der Decke, je nach der Größe und Anzahl der Retorten, eine oder mehrere Oeffnungen angebracht seyn, durch welche der Rauch oder die sich entwickelnden Gase mittelst Röhren über das Dach des Gebäudes in das Freie entweichen können. Ist der Raum über den Retorten bis zum Dache frei, d. h. ohne geschlossene Decke, so genügt es, wenn in der Dachfläche eine hinlängliche Anzahl nur mit Jalousien verschlossener Oeffnungen sich befindet. Bei leicht gedeckten Ziegeldächern ist die Anbringung solcher Oeffnungen nicht erforderlich.

§. 4.

Die in dem §. 3 enthaltenen Bestimmungen finden gleichfalls Anwendung auf diejenigen Räume, in welchen Apparate zum Reinigen oder zur Condensation aufgestellt sind, oder durch welche Hauptgasleitungsröhren hindurch gehen, überhaupt auf alle Localitäten, in welchen dem Gase Gelegenheit geboten ist, in größerer Menge zu entweichen. Ueberdies sind in den Umfangswänden solcher Räume, unmittelbar über dem Fußboden, mehrere Oeffnungen anzubringen, durch welche das Einströmen der Luft von Außen vermittelt wird.

§. 5.

Das Gas darf in keinem Falle direct von den Erzeugungsapparaten in den Gasometer treten, und es müssen daher genügende Absperrungsvorrichtungen vorhanden seyn, welche diese directe Verbindung aufheben, sey es, indem das Gas nach seiner Erzeugung eine Flüssigkeitsschichte oder sonst eine andere zweckdienliche Vorrichtung zu durchlaufen hat.

§. 6.

Die Kohlen, welche aus den Retorten herausgenommen werden, müssen sogleich in wohl zu verschließenden steinernen oder eisernen Behältern abgelöscht werden.

§. 7.

Das ammoniakalische Wasser und der Theer, welche bei dem Destillationsprozeß erzeugt werden, müssen, wenn sie nicht unmittelbar weggeführt werden können, in genau geschlossenen Cisternen aufbewahrt werden, deren Größe jedoch ¼ Cubikklafter oder 250 Cubikfuß nicht übersteigen darf. Solche Cisternen müssen sorgfältig aus Mauer- oder gebrannten Steinen mit hydraulischem Mörtel ausgeführt und mit einem Ueberzug aus hydraulischem Kalk oder Traß versehen seyn und oben mit einem gut zu verschließenden Deckel aus Eichenholz oder besser aus Sandstein verschlossen werden.

§. 8.

Das ammoniakalische Wasser, der Theer, sowie alle zum Reinigen benutzten Stoffe dürfen nur in gut verschlossenen Gefäßen aus dem Fabrikraum weggebracht werden.

§. 9.

Es ist alles das zu vermeiden, was zur Vermehrung, und sind alle Vorrichtungen zu treffen, welche zur Verminderung von Rauch oder Geruch in der Umgebung der Fabrik beitragen können.

§. 10.

Gasometer, welche mehr als 1500 Cubikfuß Großherzogl. Hess. Maßes enthalten, müssen von den zur Anstalt gehörigen oder benachbarten Gebäuden gänzlich isolirt angelegt werden.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage von Gasometern in Kellern wird in jedem besonderen Falle die betreffende Verwaltungsbehörde, nach Anhörung des Gutachtens Sachverständiger, entscheiden. Solche Keller müssen entweder ausschließlich für die Gasometer bestimmt oder diese in einem besonderen gemauerten Raume eingeschlossen seyn. In beiden Fällen ist für gehörige Ventilation durch Anbringen von Oeffnungen am unteren und obersten Theile des den Gasometer einschließenden Raumes zu sorgen.

§. 11.

Die steinernen Wasserbehälter für die Gasometer müssen aus vollkommen wasserdichtem Traßmauerwerk hergestellt seyn. Die aus Holz gefertigten Behälter müssen, wenn sie über zehn Fuß Durchmesser haben und nicht im Freien aufgestellt sind, in einer dicht gemauerten Grube angebracht werden. Die Wände der gemauerten Wasserbehälter müssen mindestens von gleicher Dicke seyn, als ihre Höhe über dem Boden beträgt. Im Falle sie nicht wenigstens drei Fuß über den Boden sich erheben, sind dieselben mit einem Geländer zu umgeben.

§. 12.

Hölzerne Wasserbehälter müssen aus genügend starkem Holz, am besten aus Eichenholz, gefertigt und mit starken eisernen Reifen umgeben seyn. Im Falle nicht besondere Umstände es verhindern, sollen dieselben die cylindrische Form erhalten. Wo diese Form wegen der Oertlichkeit nicht anwendbar ist, muß eine andere hinlänglich feste Construction, über deren Zulässigkeit die Verwaltungsbehörde, nach eingeholtem Gutachten der technischen Behörde, zu erkennen hat, gewählt werden.

§. 13.

Die Glocken der Gasometer werden am zweckmäßigsten aus Eisenblech gefertigt. Wenn dieselben aus Zinkblech gefertigt werden, so muß dieses bei Gasbehältern, welche über 6 Fuß im Durchmesser haben, in solcher Stärke angewendet werden, daß der Hessische Quadratfuß des Zinkblechs $\frac{3}{4}$ Pfund wiegt. Gasometer, welche diese Größe übersteigen, müssen überdies mit einem Gerippe, welches an der inneren oder äußeren Fläche derselben angebracht seyn kann, versehen werden.

§. 14.

Die Glocke jedes Gasometers muß durch eine Leitvorrichtung in solcher Lage erhalten werden, daß sie sich bei ihrer Bewegung von der senkrechten Linie niemals entfernen kann. Ueber dem Gasometer sind drei horizontale Balken oder Eisenstäbe in solcher Höhe anzubringen, daß sie den höchst zulässigen Stand desselben limitiren.

§. 15.

Die für Röhrengas bestimmten Gasometer müssen mit einem Manometer versehen seyn, an welchem die Größe der Spannung des Gases ersichtlich ist.

§. 16.

Gasometer, welche über 1500 Cubikfuß Großherzogl. Hess. Maßes Gas enthalten und entweder in besonderen Gebäuden oder im Freien stehen, müssen durch Blitzableiter vor Zerstörung durch Blitzschlag gesichert seyn. Bei im Freien aufgestellten Gasometern müssen die Auffangstangen dieselben bei ihrem höchsten Stande wenigstens in einer solchen Höhe überragen, welche ihrem horizontalen Abstand von dem entferntesten Punkte des Gasometers gleich ist. Zwischen den Auffangstangen, den Gasometerglocken, dem Wasser, in welches diese letzteren eintauchen und dem feuchten Boden muß eine leitende Verbindung, unter Beobachtung aller gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln, hergestellt seyn.

§. 17.

Die Räume, in welchen Gasometer sich befinden, müssen möglichst gut ventilirt seyn. Die zu diesem Zwecke vorhandenen Oeffnungen dürfen niemals vollständig, sondern nur mit Jalousien, Gittern u. s. w. geschlossen seyn. Vorzüglich ist hierbei darauf zu sehen, daß eine entsprechende Anzahl von Oeffnungen möglichst nahe an der Decke und andere am Fußboden des fraglichen Raumes angebracht werden. In den Fällen, wo letzteres nicht möglich erscheint, bleibt es der Verwaltungsbehörde überlassen, nach eingeholtem Gutachten der technischen Behörde, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet erscheinen, der Gefahr, welche mit der etwaigen Anhäufung von Gas in solchen Räumen verknüpft ist, vorzubeugen.

§. 18.

Solche Räume zur Aufstellung der Gasometer, bei welchen eine genügende Ventilation nicht erzielt werden kann, worüber die Verwaltungsbehörde, nach eingeholtem Gutachten der technischen Behörde, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat, dürfen mit keinem anderen Lichte als mit der Davy'schen Sicherheitslampe betreten werden.

Darmstadt, den 30. October 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,
die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten Quartals 1851 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß des Vicarius des aufgelösten Ritterstifts ad Sanctum Ferrutium zu Bleiderstadt, Franz Christoph Arentz, zu Gunsten der Pfarrkirche von St. Peter zu Mainz im Betrage von 100 fl. für die jährliche Abhaltung zweier heiliger Messen, sodann einer Uhr und einiger anderen Gegenstände;
2) die Vermächtnisse der Elisabethe Merkel zu Umstadt von
   a) 700 fl. zu Gunsten der katholischen Kirche zu Umstadt für Stiftung eines jährlichen Seelenamts und einer Octavandacht, und
   b) von 200 fl. zu Gunsten der Armen zu Umstadt;
3) die zum Andenken an den verstorbenen Hoforganisten und Kammermusikus Dr. Rinck zu Darmstadt von dessen Freunden gegründete Stiftung im Betrage von 800 fl., unter dem Namen „Rincks Stiftung";
4) das Vermächtniß des zu Mainz verlebten Johann Michael Hauck im Betrage von 500 fl. zu Gunsten des Central-Armen-Fonds daselbst;
5) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Gaualgesheim im Betrage von 170 fl. zur Errichtung von neuen Altären;
6) das Vermächtniß der Maria Apollonia Krichten zu Mainz an die katholische Kirche zu Gaualgesheim im Betrage von 200 fl. zur Abhaltung von jährlichen vier Messen;
7) die Vermächtnisse des katholischen Pfarrers zu St. Quintin zu Mainz Michael Gullmann an diese Kirche
   a) im Betrage von 300 fl. zur Stiftung eines Jahrtags-Amtes,
   b) im Betrage von 500 fl. zu Gunsten der Armen der Pfarrei St. Quintin;
8) die Stiftung des Johannes Moses zu Steinbach, im Regierungsbezirke Erbach, im Betrage von 100 fl. zu Gunsten der Schule daselbst;
9) das Vermächtniß der zu Niederflörsheim verstorbenen Appollonia Becker an den daselbst unter dem Namen „Arnold'sche Stiftung" bestehenden Armenfonds im Betrage von 175 fl.

In Folge allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 18. October 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,
die in der Provinz Rheinhessen legalisirten Grundbücher betreffend.

Seit der Bekanntmachung vom 12. Juni l. J. — Regierungsblatt Nr. 17 — ist in der Provinz Rheinhessen das Grundbuch der Gemeinde Siefersheim im Rentamtsbezirke Bingen legalisirt worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der genannten Gemarkung die in dem Gesetze vom 3. October 1843 (die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend) und in der Verordnung vom 22. October 1841 (die Beibringung von Grundbuchs-Auszügen in Bezug auf die in der Provinz Rheinhessen errichtet werdenden Urkunden, welche die Uebertragung des Immobiliareigenthums bezwecken, betreffend) enthaltenen Vorschriften über die Grundbuchs-Auszüge, vom 15. December l. J. an zur Anwendung kommen.

Darmstadt den 30. October 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.
v. Lindelof.

v. Stein.

Bekanntmachung,
das Verborgen von Producten aus Cameral- und Forstdomänen betreffend.

Um die seitherigen mit dem unbeschränkten Verborgen der Domanialproducte verbundenen Mißstände zu beseitigen, ist höchsten Orts bis auf Weiteres verfügt worden:

1) Für Ankauf von Waldproducten aller Art wird künftig, und zwar von der 1852r Holzerndte an, jeder Familie und jeder einen besonderen Tisch führenden einzelnen Person ein Credit von 20 fl. und für Ankauf von Gras von Cameral- und Forstwiesen ein solcher von 25 fl. gegen Stellung sicherer Bürgschaft bewilligt.

2) Wer für einen größeren Geldbetrag kauft, oder noch aus früheren Verkäufen creditirte Beträge verschuldet, muß den Mehrbetrag, um welchen die neue Schuld die Summe von 20 fl. resp. 25 fl. übersteigt, vor Empfang der Producte baar an das einschlägige Rentamt bezahlen.

   Nur gegen Hinterlegung sicherer Werthpapiere bei letzterem, über deren Annehmbarkeit dasselbe zu entscheiden hat, findet eine höhere Creditbewilligung statt.

3) Es wird in der Regel nur ¼ Jahr lang creditirt. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt die Beitreibung.

4) Die näheren Bestimmungen über die Art der Ausführung vorstehender Anordnungen werden durch die vor den Versteigerungen zu verlesenden Versteigerungsbedingungen zur

Kenntniß der Betheiligten gebracht; auch können dieselben bei den einschlägigen Localbehörden erfragt werden.

5) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.

Darmstadt den 7. November 1851.

Vermöge höchsten Auftrags

Großh. Hess. Oberforst- und Domainen-Direction.

Schenck.

vdt. Braun.

Bekanntmachung,

die morganatische Ehe Sr. Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc. betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der in morganatischer Ehe verbundenen Gemahlin Sr. Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc., Julie, geborenen Gräfin von Haufe, Titel und Wappen einer Gräfin von Battenberg mit dem Prädikate Erlaucht beizulegen, und dabei zugleich ferner zu bestimmen geruht, daß die Kinder, welche aus der besagten ehelichen Verbindung entstehen, ebenfalls den Titel als Grafen und Gräfinnen von Battenberg mit dem angegebenen Wappen und Prädikate führen sollen.

Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Großh. Kreisgerichts zu Alzey vom 6. November 1851 ist zur Constatirung der Abwesenheit von Anton Ostermayer, Schreiner aus Niederflörsheim, die im Art. 116 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines Kataster-Aufsehers (Verificators des Katasters und Visitators der Großherzoglichen Steuercommissäre) mit einem definitiven jährlichen Gehalte von 1200 fl. und den jeweiligen Bureaukosten; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Ober-Steuer-Direction anzumelden.
2) die evang. Pfarrstelle zu Großwinternheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 599 fl.;
3) die durch das Ableben des evang. Stadtpfarrers Stücker erledigte Pfarrstelle zu Darmstadt mit einem jährlichen Gehalte von 2136 fl.
4) die Physicatsarztstelle für den Physicatsbezirk Biedenkopf;
5) die Physicatsarztstelle für den Physicatsbezirk Worms;
6) die Physicatswundarztstelle für den Physicatsbezirk Kirtorf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt am 29. November 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausdehnung der Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. auf das Großherzogthum Hessen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Crainfeld für 1851 betr.; — 3) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Artikel 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen; — 4) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straf-Erkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Concurrenz-Eröffnungen.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung der Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. auf das Großherzogthum Hessen betreffend.

Mit Bezug auf §. 16 der Verordnung vom 23. September d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen derselben vom ersten December d. J. an in Wirksamkeit treten und der Specialdirector, Oberappellationsgerichtsrath Lotheißen, sowie der als Generalagent bestätigte Kaufmann Karl Hemmerde dahier die Ausübung ihrer Functionen beginnen werden.

Darmstadt am 23. November 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung von Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Crainfeld für 1851 betreffend.

Mit Genehmigung des Gr. Ministeriums des Innern ist das dritte Ziel der für die israel. Religionsgemeinde zu Crainfeld genehmigten Umlagen für 1851 im Betrage von 43 fl. 20 kr. niedergeschlagen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nidda, am 31. October 1851.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

In Verhinderung des Dirigenten

v. Zangen.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Artikel 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. durch das Großh. Assisengericht zu Mainz.

1) Georg Deschner, Schreinergeselle aus Bartenheim, wegen Falschmünzens, durch Urtheil vom 11. Februar 1851, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 6 Wochen in Abzug zu bringen seyen.

2) a) Heinrich Trüb, Musterzeichner aus Horchen, b) Abraham Ludwig Sixt, Techniker aus Basel, wegen Schriftfälschung durch Urtheil vom 12. Februar 1851 und zwar Trüb in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Jahrs durch einsame Einsperrung; Sixt in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren; zugleich wurde verordnet, daß von diesen Strafen nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs bei beiden 6 Wochen in Abzug zu bringen seyen.

3) Georg Schnebel, Schuhmachergeselle aus Erbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 15. Februar 1851, in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Jahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs 6 Wochen in Abzug zu bringen seyen.

4) Karl Joseph Stocklasa, Taglöhner aus Gabsheim, wegen Raubs, durch Urtheil vom 17. Februar 1851, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

5) Heinrich Holzhäuser, Webergeselle aus Appenheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 19 Februar 1851, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

6) Friedrich August Behr, Tabak- und Cigarrenhändler aus Mainz, wegen betrügerischen Bankrotts, durch Urtheil vom 20. Februar 1851, in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

7) Ludwig Blenker, Weinhändler aus Worms, wegen betrügerischen Bankrotts durch Urtheil vom 20. Februar 1851, in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren mit der Bestimmung, daß hierin die gegen denselben durch Urtheil des Großh. Kreisgerichts zu Alzey vom 11. October 1850 in contumaciam wegen einfachen Bankrotts erkannte Gefängnißstrafe mit 2 Monaten inbegriffen seyn soll.

8) a) Franz Heinrich Zitz, Advokat-Anwalt aus Mainz; b) Ludwig Bamberger, Gerichtsaccessist aus Mainz; c) Friedrich Bührmann, Notariatsgehülfe aus Mainz; d) Friedrich Schütz, Literat aus Mainz; e) German Metternich, Literat aus Mainz; f) Georg Ladomus, Kaufmann aus Mainz; g) Wilhelm Krätzer, Handlungsdiener aus Mainz; h) Ludwig Blenker, Weinhändler aus Worms; i) Ferdinand von Löhr, praktischer Arzt aus Worms; j) Georg Heinrich Christoph Schmitt, ohne Gewerbe aus Worms; k) Karl Balthasar Hedderich, Taglöhner aus Worms; l) Conrad Emil Haas, Tabakshändler aus Worms; m) Joseph von Diepenbrock, Königlich Preußischer Lieutenant außer Dienst, zuletzt in Worms sich aufhaltend; n) Johann Jakob Becker, Taglöhner aus Worms; o) Karl Ludwig Laubenheimer, Küfer aus Worms; p) Adam Büttinger, Hornist aus Worms; q) Valentin Lauermann, Makler aus Worms; r) Joseph Marx, Goldarbeiter aus Worms; s) Julius Hauck, Handlungsdiener aus Worms; t) Peter Anton Singer, Ackersmann aus Bubenheim; u) Peter Singer, Ackersmann aus Bubenheim; v) Jakob Nix, Metzger aus Bingen; w) Ferdinand Haas, ehemals Student aus Alzey; x) August Vollmer, Holzhändler aus Oppenheim; y) Johann Gies, Taglöhner aus Fürth, wegen Verletzung von Staatsverträgen, Aufforderung und Vorbereitung des Hochverraths, sowie der Vorbereitung des Hochverraths im Complott, des Aufruhrs, der Verleitung zum Treubruche, Erpressung, Landesverraths, Drohung, Körperverletzung, Gewaltthätigkeit, willkührlicher Verhaftung, Todtschlags, Plünderung und Gewalt an

Personen und Sachen, durch Urtheil vom 20. Februar 1851 sämmtlich in contumaciam ad a) in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren; ad b) in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren; ad c) in eine Correctionshausstrafe von 4 Jahren; ad d) in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren; ad e) in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren; ad f) in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren; ad g) in eine Correctionshausstrafe von 6 Jahren; ad h) in eine Zuchthausstrafe von 18 Jahren, mit der Bestimmung, daß hierin die gegen denselben durch Urtheil des Gr. Assisengerichts zu Mainz vom 20. Februar 1851 in contumaciam wegen betrügerischen Bankrutts erkannte Zuchthausstrafe mit 5 Jahren inbegriffen seyn soll; ad i) in eine Zuchthausstrafe von 18 Jahren; ad j) in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren; ad k) in eine Zuchthausstrafe von 11 Jahren und 2 Monaten; ad l) in lebenslängliche Zuchthausstrafe; ad m) in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren; ad n) in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren; ad o) in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren; ad p) in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren; ad q) in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren; ad r) in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; ad s) in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; ad t) in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 1 Monat; ad u) in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 1 Monat; ad v) in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren; ad w) in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren; ad x) in eine Zuchthausstrafe vom 3 Jahren; ad y) in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

9) Jakob Horn, Fuhr- und Mühlknecht aus Mainz, wegen Meineids, durch Urtheil vom 6. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr; zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs 11 Wochen in Abzug zu bringen seyen.

10) Conrad Klug, Schuhmacher aus Gretzenheim, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 7. Mai 1851, in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.

11) a) Joseph Nußbickel, Maurer aus Uffhofen; b) Christian Gerlach, Maurer aus Uffhofen; c) Johann Schäfer, Steinhauer aus Flonheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls im Complott, durch Urtheil vom 12. Mai 1851, und zwar Nußbickel in eine Correctionshausstrafe von 2¼ Jahren, Gerlach in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, Schäfer in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

12) Johan Frey, Ackersmann aus Blödesheim, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 14. Mai 1851, in eine Zuchthausstrafe von 8½ Jahren.

II. Durch das Großh. Obergericht zu Mainz.

1) Catharina Hell, Ehefrau von Jakob Zeiser aus Bußweiler in Frankreich, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 17. Januar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten, von welcher Strafe in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs vier Monate in Abzug gebracht werden sollen.

2) Franz Reiß, Dreher aus Mainz, wegen Unterschlagung und Verletzung der Amts- und Dienstehre, durch Urtheil vom 24. Januar 1851, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten und 8 Tagen, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

3) Wendelin Krämer, Hausknecht aus Winkel, wegen Diebstahls und Diebstahls-Begünstigung, durch Urtheil vom 24. Januar 1851, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat.

4) Georg Philipp Zinn, Metzger und Taglöhner aus Schornsheim, wegen Landstreicherei, Dienstehreverletzung und Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 24. Januar 1851, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während weiteren 2

Jahren nach Ablauf der durch Urtheil des Gr. Kreisgerichts zu Mainz vom 18. Dezember 1850 gegen denselben bereits erkannten zweijährigen polizeilichen Aufsicht.

5) Thomas Henrich von Osthofen wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 24. Januar 1851, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, wovon die letzten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs bei einsamer Einsperrung verbüßt werden sollen, und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach erstandener Strafe.

6) Joseph Fiebler, Metzgerbursche, auch Schlosserlehrling, aus Großbarteloff, wegen Landstreicherei und Gebrauchs eines gefälschten Wanderbuchs, durch Urtheil vom 31. Januar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 14 Tagen, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs und in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

7) Elisabetha Rättinger, ohne Gewerbe, aus Ostersheim, wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 31. Januar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

8) Adam Weisel, ohne Gewerbe aus Mainz, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 31. Januar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs und in den letzten 8 Tagen des letzten Vierteljahrs durch einsame Einsperrung.

9) Peter Schmitt, ohne Gewerbe aus Schönberg, wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 21. Februar 1851, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

10) Michael Amberg, Schreiner aus Kleinwinternheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. Februar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

11) Andreas Herberich genannt Zugholb, Zimmergeselle aus Weisenau, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. Februar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

12) Johann Becker, Taglöhner aus Mainz, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 7 März 1851, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit, und in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

13) Anna Maria Leva aus Heßloch, wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 7. März 1851 zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Tag und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf vier Jahre nach erstandener Strafe.

14) Karl Hellermann, Buchdruckereibesitzer und verantwortlicher Redacteur des Mainzer Tagblattes aus Mainz, wegen Herabwürdigung der christlichen, insbesondere der römisch-katholischen und der evangelischen Religion, durch Urtheil vom 7. und 21. März 1851, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

15) Franziska Mayer, ohne Gewerbe aus Altenbamberg, wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 11. April 1851, in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen des ersten Monats und in den letzten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

16) Heinrich Scholles, Schuhmacher aus Nierstein, wegen widerrechtlichen Eindringens in eine Wohnung, resp. in ein bewohntes Schiff im Hafen von Mainz und wegen Widersetzung, durch Urtheil vom 2. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

17) Elisabetha Niedeck, ohne Gewerbe aus Gemünden, wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 9. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs und in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

18) Anna Maria Faust, ohne Gewerbe aus Armsheim, wegen Landstreicherei, Bruchs der polizeilichen Aufsicht und Dienstbrechverletzung, durch Urtheil vom 16. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 14 Tagen, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

19) Sibille Nitheimer, Dienstmagd aus Zell, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 16. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

20) Friedrich Joseph Wellenreuter, Schreinergeselle aus Mannheim, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 23. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den beiden ersten Jahren in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs, im dritten Jahre in den ersten und letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

21) Peter Stein aus Alvesheim wegen Diebstahls durch Urtheil vom 23. Mai 1851 zu einer Correctionshausstrafe von einem Jahre, wovon die ersten und letzten 8 Tage, sowie 8 Tage in der Mitte der Strafzeit bei einsamer Einsperrung verbüßt werden sollen.

22) Gertrude Heß, ohne Gewerbe aus Dolgesheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht durch Urtheil vom 30. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Tagen, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während weiteren 2 Jahren nach Ablauf der durch Urtheil des Gr. Kreisgerichts zu Mainz vom 9. October 1850 gegen dieselbe bereits erkannten 2jährigen polizeilichen Aufsicht.

23) Christian Opp, Müller aus Steingruben, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 13. Juni 1851, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

III. Durch die Großh. Kreisgerichte der Provinz Rheinhessen.

a) Durch das Großh. Kreisgericht zu Mainz.

1) Jakob Peter Stephan, Taglöhner aus Mommenheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 8. Januar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs und in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

2) Friedrich Lutz, Ackersmann aus Bubenheim, wegen Körperverletzung, durch Urtheil vom 17. Januar 1851, in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

3) Mathias Riebel, ohne Gewerbe aus Niederolm, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 5. Februar 1851, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Tagen, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

4) Peter Werne, Strohplattenhändler aus Jügesheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Februar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

5) Christian Waibler, Schiffknecht aus Lorch, wegen Betrugs und Landstreicherei, durch Urtheil vom 6.

März 1851, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

6) Joseph Sickel, Geschäftsführer aus Mainz, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 20. März 1851, in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren.

7) Johann Heil, Kellner aus Sterbfritz, wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 2. April 1851, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen des ersten Monats und in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erlittener Strafe.

8) August Walz, Schreiner aus Winkel, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. Juni 1851, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

b) Durch das Großh. Kreisgericht zu Alzey.

1) Valentin Kemeter aus Eich, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 17. Januar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Tagen, wovon der letzte Tag bei Verköstigung mit Wasser und Brod verbüßt werden soll, und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

2) Nathan Blün aus Worms wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 22. Februar 1851 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

3) Michael Dick von Oberwiesen wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 4. April 1851 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, von welcher Strafzeit die ersten und letzten 8 Tage bei einsamer Einsperrung zu verbüßen sind.

4) Elisabetha Bildstein aus Virnheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 14. April 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

5) Barbara Grübel, Ehefrau von Heinrich Kramer aus Alzey, wegen Körperverletzung durch Urtheil vom 9. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

6) Johann Belz aus Großwinternheim, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 9. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre, wovon die ersten und letzten 8 Tage bei einsamer Einsperrung verbüßt werden sollen, und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

7) Philipp Brand l. von Wiesoppenheim wegen Zerstörung und Beschädigung fremden Eigenthums, durch Urtheil vom 23. Mai 1851 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

8) Charlotte Schneider von Kirchheimbolanden wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 31. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, von welcher Strafzeit die ersten 8 Tage und die letzten 3 Tage eines jeden Monates bei einsamer Einsperrung verbüßt werden sollen, und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach erstandener Strafe.

9) Joseph Fell aus Bingen, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 13 Juni 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, von welcher Strafzeit die ersten und letzten 8 Tage bei einsamer Einsperrung zu verbüßen sind, und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Straf-Gesetz-Buchs bekannt zu machender Straf-Erkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Gr. Assisenhofe der Provinz Oberhessen:

1) Johannes Fiedler von Lanzenhain, wegen eines ausgezeichneten und eines kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 10. Februar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2¼ Jahr.

2) Peter Walther von Strebendorf, wegen Schriftfälschung durch Urtheil vom 11. Februar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
3) Ludwig Schmitts von Romrod, wegen eines ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 12. Februar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
4) Johannes Heil, ledig, von Wetterfeld, wegen Nothzucht-Versuchs durch Urtheil vom 14. Febr. 1851 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
5) Friedrich Fuldat und Matthäus Rübl von Grünberg, wegen eines ausgezeichneten und eines kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 15. Februar 1851 jeder in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.
6) Wilhelm Christian Leidig l. von Grüningen, wegen Betrugs und Schriftfälschung durch Urtheil vom 17. Februar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, wovon in Gemäßheit des Art. 34 des Straf-Gesetz-Buches 3 Monate abzuziehen sind.
7) Gottfried Müller und Friedrich Bender von Grüningen, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 22. Februar 1851, Ersterer in eine zweijährige, Letzterer in eine einjährige Correctionshausstrafe, wovon für jeden 3 Monate in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuches abzuziehen sind.
8) Andreas Hack von Hartmannshain, wegen eines ausgezeichneten Diebstahls und zweier Schriftfälschungen durch Urtheil vom 25. Februar. 1851 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
9) Friedrich Kuschmann von Thalitter, wegen Falschmünzens durch Urtheil vom 28. Februar 1851 in eine Zuchthausstrafe van 3 Jahren.
10) Konrad Stieler und Johannes Junker von Beuern, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 1. März 1851, Ersterer in eine zweijährige und Letzterer in eine einjährige Correctionshausstrafe.
11) Peter Stedter von Höchst, wegen eines ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 4. März 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahr.
12) Theodor Suppes von Landenhausen, wegen Fälschung durch Urtheil vom 5. März 1851 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
13) Philipp Weller auf der s. g. Wellersburg bei Wiesek, wegen Körperverletzung durch Urtheil vom 5. März 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
14) Pesach Seewald von Gambach, wegen Versuchs des Todtschlags durch Urtheil vom 8. März 1851 in eine auf der Festung zu verbüßende Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.
15) Balthaser Kaiser von Breungeshain, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 5. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
16) Georg Bertram von Nidda, gewesener Gemeinderechner, wegen Veruntreuung im Dienste und Fälschung durch Urtheil vom 6. Mai 1851 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren. Zugleich wurde die wegen früherer Verbrechen durch Urtheil vom 9. September 1850 erkannte 15monatliche Correctionshausstrafe in eine Zuchthausstrafe von 3 Monaten verwandelt.
17) Heinrich Kaspar von Wettsaasen, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 8. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
18) Wilhelm Schilling von Hainchen, wegen Schriftfälschungen durch Urtheil vom 9. Mai 1851 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod acht Tage lang, je um den andern Tag im Anfang eines jeden Halbjahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach verbüßter Strafe, auf die Dauer von 2 Jahren.
19) Peter Bergmann von Gießen, wegen Meineids durch Urtheil vom 12. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
20) Jakob Kraukopf von Crumbach, wegen Nothzucht-Versuchs, durch Urtheil vom 14. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

21) Christoph Schleenbecker von Fellingshausen, wegen Nothzucht durch Urtheil vom 15. Mai 1851 in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

22) Heinrich Müller von Eulersdorf, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 17. Mai 1851 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod acht Tage lang je um den andern Tag im Anfang eines jeden Halbjahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach verbüßter Strafe auf die Dauer von 2 Jahren.

II. Von Großh. Hofgericht der Provinz Oberhessen.

1) Philipp Dietz von Rabertshausen, wegen Wilderei durch Urtheil vom 4. Mai 1851 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Straf-Gesetzbuchs 4 Monate in Abzug kommen, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden Quartals durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

3) Conrad Fleischer III. von Ulfa, wegen einfachen Diebstahls und Versuchs eines kleinen Diebstahls, welche Diebstähle als im 6ten Rückfalle begangen erscheinen, durch Urtheil vom 7. Juni 1851 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschrärkung der Kost auf Wasser und Brod, sowie einsame Einsperrung je um den andern Tag während 14 Tagen am Ende eines jeden Vierteljahrs, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

3) Margarethe Gilbert von Queck, wegen einfachen im zweiten Rückfall begangenen Diebstahls durch Urtheil vom 24. September 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag während 14 Tagen am Ende eines jeden Vierteljahrs. Von der Strafzeit kommen jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 34 Tage in Abzug.

4) Heinrich Frank von Büdesheim, wegen Landstreicherei im 3. Betretungsfalle durch Urtheil vom 3. Dezember 1850 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

5) Johann Georg Mohr, Daniels Sohn, von Gambach, wegen einfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 3. Dezember 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft beim Beginn eines jeden Quartals durch Entziehung der warmen Kost und einsame Einsperrung während 14 Tagen je um den andern Tag.

6) Johannes Löchel von Odenhausen, wegen Körperverletzung durch Urtheil vom 12. Dezember 1850 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahr.

7) Andreas Faß von Heldenbergen, wegen Landstreicherei im zweiten Wiederholungsfalle durch Urtheil vom 7. Februar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

8) Karl Pfeiffer von Odenhausen, wegen Landstreicherei im 5. Rückfalle unter erschwerenden Umständen begangen, durch Urtheil vom 7. Februar 1851 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag und einsame Einsperrung während 3 Wochen zu Ende eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe.

9) Elisabetha Drott von Nidda, wegen Landstreicherei im 2. Wiederholungsfalle durch Urtheil vom 7. Febr. 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag während der ersten 8 Tage eines jeden Vierteljahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von drei Jahren nach verbüßter Strafe.

10. Katharina Förster von Rödelheim, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle, Entweichung aus dem

Gefängnisse im Complott mit mehreren Verhafteten und kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 7. Februar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft beim Beginne eines jeden Vierteljahres während 14 Tagen mit einsamer Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

11) Georg Beyer von Eichenrod, wegen einfachen Diebstahls im dritten Rückfalle durch Urtheil vom 18. Februar 1851 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während 14 Tagen eines jeden Quartals, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

12) Johannes Fiki von Alsfeld, wegen wiederholter Landstreicherei und Bruchs der Confination durch Urtheil vom 6. Juni 1851 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 14 Tage in Abzug kommen, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während zwei Jahren nach verbüßter Strafe.

13) Magdalene Krug von Gedern, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle und Unterschlagung durch Urtheil vom 4. März 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahr, geschärft zu Anfang eines jeden Vierteljahrs während 14 Tagen durch einsame Einsperrung und schmale Kost je um den andern Tag, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von zwei Jahren nach verbüßter Strafe.

14) Friedrich Häufer von Eckartsborn, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle durch Urtheil vom 12. März 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während drei Wochen eines jeden Quartals, sowie nach verbüßter Strafe zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren.

15) Kaspar Zinn, Schäfer zu Hopfgarten, wegen Unterschlagung durch Urtheil vom 14. Januar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 12 Monaten.

16) Heinrich Aha von Ostheim, wegen eines einfachen und eines kleinen Diebstahls, sodann wegen Unterschlagung im fünften Rückfalle durch Urtheil vom 2. April 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1½Jahr, geschärft zu Anfang eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und schmale Kost während 14 Tagen je um den andern Tag.

17) Wilhelm Hartmann III. von Bollnbach, wegen Verwundung durch Urtheil vom 9. April 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs drei Monate in Abzug kommen, geschärft durch einsame Einsperrung und schmale Kost während der ersten und letzten 14 Tage der Strafzeit.

18) Heinrich Stein von Oberohmen wegen Körperverletzung, im Complott und mit Vorbedacht verübt, durch Urtheil vom 16. April 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

19) Wilhelm Rausch von Bleichenbach, wegen Eidesbruchs durch Urtheil vom 6. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

20) Friedrich Schnepp von Lauterbach wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 6. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahr und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

21) Wilhelmine Jäger von Gelnhaar, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 24. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

22) Max Kaus, Pet. Sohn von Kleinlumda und

23) Peter (eigentlich Johannes Kasper) Hopp, Pet. Sohn von da, wegen Körperverletzung durch Urtheil vom 12. April 1851, Ersterer in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, Letzterer in eine solche von 1 Jahr, von welcher Strafe jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs für Jeden 1 Monat in Abzug kommt.

24) Maria Albohn von Hattenrod, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle durch Urtheil vom 31. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

25) Elisabetha Körber von Altenbuseck, wegen einfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 13. Juni 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag und einsame Einsperrung während 3 Wochen am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit.

26) Georg Häuser von Hofmannsfeld wegen einfachen Diebstahls und Fälschung im ersten Rückfalle, sodann Landstreicherei im zweiten Betretungsfalle durch Urtheil vom 16. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 8 Tagen zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

27) Konrad Knierim von Alsfeld, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 21. Juni 1851 in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

28) Elisabetha Schwarz von Vilbel, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle und Bruchs der Confination durch Urtheil vom 16. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 14 Tagen eines jeden Quartals.

29) Ferdinand und Catharina Elisabetha Schmalz von Schlitz, wegen Blutschande durch Urtheil vom 28. Juni 1851 Jedes derselben in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

30) Georg Schnebel, Schuhmachergeselle von Erbach im Herzogthum Nassau, wegen einfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 29. April 1851 in eine Zuchthausstrafe von 4 Monaten als Zusatz zu der von dem Assisenhofe der Provinz Rheinhessen durch Urtheil vom 15. Februar 1850 ausgesprochenen 6jährigen Zuchthausstrafe.

III. Von den Stadt- und Landgerichten der Provinz Oberhessen.

a) Von Großh. Stadtgericht Gießen.

1) Ernst Steinmüller von Gießen, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 17. April 1851 in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 8 Tagen jeden Vierteljahrs.

2) Johannes Konrad von Beuern, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 9. Juni 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs.

3) Caspar Kaiser von Lauterbach wegen Bettelns durch Urtheil vom 6. Juni 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

b) Von Gr. Landgericht Alsfeld.

1) Andreas Georg von Rainrod, wegen Landstreicherei im 2. Betretungsfalle in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und, nach deren Verbüßung, Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren durch Urtheil vom 25. October 1850.

2) Heinrich v. Keutz von Reuters, wegen kleinen Diebstahls im vierten Rückfalle in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung in den ersten 3 Wochen des 1., 5., 9. und 12. Monats der Strafzeit durch Urtheil vom 18. Januar 1851.

3) Johann Bickert von Kemmerzell, Kurfürstl. Hess. Obergerichts-Bezirks Fulda, wegen Landstreicherei und Bruchs der Confination in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den ersten 14 Tagen des

1., 3., 5., 7., 9. und 11. und den letzten 14 Tagen des 12. Monats der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sowie in die Untersuchungskosten verurtheilt und auf die Dauer von 3 Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt, durch Urtheil vom 30. April 1851.

4) Anna Barbara Becker von Leusel, die bereits 3mal wegen Diebstahls bestraft worden, wegen zweier ihr jetzt zur Last fallender kleinen Diebstähle zu einer, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals ihrer Strafzeit geschärften, Correctionshausstrafe von 2 Jahren, sowie zur Tragung sämmtlicher Untersuchungskosten durch Urtheil vom 2. Juli 1851.

c) Von Großh. Landgericht Altenschlirf.

Katharina, Kaspar Schimpf Ehefrau von Nixfeld, wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 22. Februar 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, von welcher Strafe jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 1 Monat in Abzug kommt.

d) Von Großh. Landgericht Biedenkopf.

Georg Greif von Biedenkopf, wegen Diebstahls und Confinations-Verletzung durch Urtheil vom 9. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag 14 Tage lang zu Anfang eines jeden Vierteljahrs mit einsamer Einsperrung.

e) Von Großh. Landgericht Lauterbach.

Johannes Luft von Engelrod, wegen Diebstahls im 4ten Rückfalle, durch Urtheil vom 11. April 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

f) Von Großh. Landgericht Schlitz.

Peter Dreifürst von Istergiesel, im Kurfürstenthum Hessen, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 1. April 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

g) Von Großh. Landgericht Ulrichstein.

Heinrich Wolf, Taglöhner von Ulrichstein, wegen 3 einfacher Diebstähle und eines kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 12. Mai 1851 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

Dienstnachrichten.

1) Am 31. August wurde der Physicatsarzt Dr. Wenzeslaus Jacob Keuscher zu Seligenstadt zum Physicatsarzt des Physicatsbezirks Waldmichelbach ernannt.
2) Am 20. October wurde der Ministerialrath Heinrich Franck zum Specialdirector der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia im Großherzogthume ernannt.
3) Am 23. October wurde der Accessist bei der Calculatur der Oberbaudirection, Daniel Nebhuth dahier, zum Calculator bei dieser Behörde ernannt.
4) Am 25. October wurde dem Schulvicar Wilhelm Horn zu Wieseck, im Regierungsbezirke Gießen, die evangelische Schullehrerstelle daselbst, — dem Schulvicar Jacob Roos zu Heppenheim die achte kathol. Schullehrerstelle daselbst, — dem Schulvicar Peter Walbrecht zu Damshausen die vereinigte evang. Schullehrerstelle zu Damshausen und Diedenshausen, im Regierungsbezirke Biedenkopf, übertragen.
5) Am 30. October wurde der Hypothekenbewahrer Dr. Julius Hermann Schalck zu Mainz zum Ergänzungsrichter an dem Obergerichte daselbst ernannt.
6) Am 5. November wurde dem Pfarrverwalter Peter Voß zu Hohensülzen, im Regierungsbezirke Worms, die katholische Pfarrstelle daselbst, und
7) am 13. November dem Schulvicar Georg Roth zu Michelstadt die Schullehrerstelle an der dritten Mädchenschule daselbst übertragen.

8) Am 14. November wurde dem Schulvicar Heinrich Schäfer von Bleidenrod die evangelische Schullehrerstelle zu Geilshausen, im Regierungsbezirke Gießen, übertragen.

9) Am 15. November wurde dem Fourier im Garde-Regiment Chevauxlegers Johann Peter Frohnhäuser die Stelle eines dritten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte Zwingenberg ertheilt.

10) An demselben Tage wurde der Hofrath Theodor Andreas Becker von Offenbach zum Lehrer an dem Gymnasium dahier, sowie

11) an demselben Tage der Landgerichts-Assessor Dr. Carl Stammler zu Alsfeld zum Secretär bei dem Hofgerichte zu Gießen ernannt.

12) Am 17. November wurde der evangelische Pfarrer Christian Beuder zu Großenlinden zum Decan des Decanats Großenlinden auf die Zeit bis Ende des Jahrs 1855 und

13) an demselben Tage der Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath Lotheißen dahier zum Specialdirector der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" im Großherzogthume ernannt.

14) Am 18. November wurde dem Schullehrer Johannes Gompf zu Beltershain die evangelische Schullehrerstelle zu Bernsfeld, im Regierungsbezirke Biedenkopf, und dem Schulvicar Philipp Illig zu Wackenheim, im Regierungsbezirke Mainz, die seither von ihm provisorisch verwaltete Schullehrerstelle daselbst übertragen.

15) An demselben Tage wurde der Oberconsistorialrath Neidhardt dahier zum Specialdirector der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft im Großherzogthume mit dem Eintritte in seine Functionen vom 1. December an ernannt.

16) Am 20. November wurde der Landgerichts-Assessor Dr. Ernst Wiener zu Zwingenberg zum Landrichter bei dem Landgerichte zu Hirschhorn ernannt.

17) Am 21. November wurde der Assessor mit Stimme an dem Landgerichte zu Nidda, Justizamtmann Johann Caspar Adolph Horst, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Schlitz, der Assessor mit Stimme an dem Landgerichte zu Beerfelden, Ludwig Purgold, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Zwingenberg, und der Assessor mit Stimme an dem Landgerichte zu Schlitz, Ferdinand Eckstorm, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Grünberg versetzt, sodann der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Carl Meisel von Bensheim zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte zu Beerfelden, der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl Freiherr von Lepel zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte zu Nidda und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl von Herff zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte zu Großgerau ernannt.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrstelle zu Lampertheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1217 Gulden 59 Kreuzer, worauf jedoch eine temporäre jährliche Abgabe von 300 Gulden ruht;

2) die katholische Pfarrstelle zu Waldmichelbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1050 Gulden 20¾ Kreuzer;

3) die katholische Pfarrstelle zu Engelthal, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 500 Gulden 53 Kreuzer;

4) die vierte evangelische Schullehrerstelle zu Langen mit einem jährlichen Gehalte von 282 Gulden 50 Kreuzer nebst 32 Gulden 40 Kreuzer für Heizung des Schullocals;

5) die evangelische Pfarrstelle zu Hillesheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 669 Gulden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt am 24. December 1851.

Inhalt: 1) Nachtrag zu dem Gesetze vom 30. Juli 1848, die Ausgabe von Grundrentenscheinen betr.; — 2) Gesetz, die Erhebung der Staatsauflagen für das erste Quartal des Jahres 1852 betr. — 3) Bekanntmachung, die Ausführung des Artikels 3 des Vertrags vom 8. Mai 1841 wegen der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Taback betr.; — 4) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betr.; — 5) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen betr.; — 6) Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 15. September 1851 über die Entschädigungen für aufgehobene ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien betr.; — 7) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Kirchhorheim, im Regierungsbezirke Biedenkopf für 1851 betr.; — 8) Bekanntmachung, den Anschlag zur Bezahlung der Unterförstersbesoldungen im Forste Reinheim für 1851 betr.; — 9) Abwesenheitserklärung; — 10) Ordensverleihungen; — 11) Erlaubniß zur Annahme fremder Orden; — 12) Namensveränderungen; — 13) Dienstnachrichten; — 14) Dienstentlassungen; — 15) Concurrenzeröffnungen; — 16) Berichtigungen.

Nachtrag

zu dem Gesetze vom 30. Juli 1848, die Ausgabe von Grundrentenscheinen betr.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Der im Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1848 bestimmte Betrag der auszugebenden Grundrentenscheine von 2 Millionen Gulden wird nachträglich um 900,000 fl. erhöht, welcher Mehrbetrag in ähnlicher Form, wie die früheren Grundrentenscheine, nach dem Ermessen Unseres Finanz-Ministeriums, jedoch auch in Stücken von 3½ fl. oder 2 Thalern, 17½ fl. oder 10 Thalern und 35 fl. oder 20 Thalern, zu fertigen und von Unserer Staatsschulden-Tilgungskasse an Unsere Hauptstaatskasse zur Herstellung ihres Betriebscapitals abzugeben ist.

Art. 2.

Zur besonderen Sicherheit dieser nachträglichen Erhöhung des ursprünglichen Betrags der Grundrentenscheine werden weitere Tilgungsrenten, welche Unsere Staatsschulden-Tilgungskasse für von ihr den Gemeinden zur Ablösung der Grundrenten im Betrage einer Gesammtsumme von 1,100,000 fl. vorgeschossene Kapitalien aus der Obereinnehmerei Nidda jährlich zu beziehen hat, verunterpfändet. Außerdem wird auch diese Erhöhung des ursprünglichen Betrags der Grundrentenscheine hierdurch ausdrücklich als eine öffentliche unverzinsliche Staatsschuld anerkannt.

Art. 3.

Zur Tilgung der in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes ausgegeben werdenden Grundrentenscheine hat Unsere Hauptstaatskasse der Staatsschulden-Tilgungskasse, von dem Jahre 1854 einschließlich an, 25 Jahre lang 20,000 fl. jährlich abzugeben, welche Unsere Staatsschulden-Tilgungskasse einstweilen zur Tilgung verzinslicher Schulden verwenden soll. Nach dem Jahre 1878 hat sodann Unsere Staatsschulden-Tilgungskasse die in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes ausgegebenen Grundrentenscheine mit mindestens jährlich 80,000 fl. einzuziehen und dieselben zu vernichten.

Art. 4.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 8. December 1851.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Gesetz,

die Erhebung der Staatsauflagen für das erste Quartal des Jahres 1852 betr.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, daß das Finanzgesetz vom 7. October 1845 auch für das erste Quartal des Jahres 1852 noch fortbestehen soll, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das Finanzgesetz vom 7. October 1845 wird auf die ersten drei Monate des Jahres 1852 ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt und es sind daher nach Maßgabe desselben die sämmtlichen directen und indirecten Steuern, wie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, bis zum ersten April des Jahres 1852 fortzuerheben.

Art. 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 20. December 1851.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Artikels 3 des Vertrags vom 8. Mai 1841 wegen der Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. December 1841, in Num. 39 des Großh. Regierungsblatts wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großh. Ortseinnehmereien zu Bensheim, Friedberg und Butzbach ermächtigt worden sind, unter Antheilnahme der Großh. Districtseinnehmer an diesen Orten, Uebergangsscheine bei der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände auszustellen.

Darmstadt den 2. December 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Merck.

Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Es ist eine Pension aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung durch das Ableben der Pensionärin in Erledigung gekommen. Es werden daher alle diejenigen, welche auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3.) um diese Pension nachsuchen wollen, und welche nicht bereits früher um eine Pension aus der Eleonorenstiftung nachgesucht haben, hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen von dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatt an ihre Gesuche bei dem Kriegsministerium einzugeben. Jede Bewerberin hat ihrem Gesuche ihren Geburtsschein beizuschließen.

Darmstadt den 8. December 1851.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Freiherr von Schäffer-Bernstein.

v. Carlsen.

Bekanntmachung,

den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen betreffend.

Da der in Nr. 54 des Regierungsblatts von 1848 unterm 12. September 1848 bekannt gemachte Holzpreistarif, höchster Genehmigung zufolge, auch für das Jahr 1852 in unveränderter Anwendung bleiben soll, so wird dieses in Gemäßheit des §. 3 des Reglements vom 7. December 1840 (Nr. 29 des Regierungsblatts) hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 28. November 1851.

Großherzoglich Hessische Ober-Forst- und Domänen-Direction.

Schenck.

Hüter.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 15. September 1851 über die Entschädigungen für aufgehobene ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien betreffend:

Um die Vollziehung des Gesetzes vom 15. September l. J. zu erleichtern und im Interesse derjenigen Staatsangehörigen zu fördern, welche in dem Falle sind, auf Grund der Gesetze vom 30. Juli 1848 über Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien (Nr. 39 des Regierungsblatts) und vom 15. September l. J. über die Entschädigungen für aufgehobene ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien (Nr. 30 des Regierungsblatts) Entschädigungsansprüche bilden zu können; findet man sich veranlaßt, auf die nachstehenden, bei Einreichung der die Geltendmachung solcher Entschädigungsansprüche bezweckenden Eingaben an die unterzeichnete Behörde zu beachtenden Punkte aufmerksam zu machen:

1) Die Urkunden über den Erwerb der ausschließlichen Berechtigung sind den Eingaben im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen; im Falle jedoch diese Urkunden und Nachweisungen bereits mit den, nach Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1848 bei Großherzogl. Ministerium des Innern geschehenen vorläufigen Anmeldungen übergeben und den Interessenten nicht zurückgestellt worden sind, genügt es in den Eingaben an die unterzeichnete Behörde hierauf Bezug zu nehmen, indem die Akten jener höchsten Staatsbehörde über die gedachten Anmeldungen bereits an den Administrativ-Justiz-Hof abgegeben worden sind.
2) Die Thatsache, daß die behauptete Berechtigung eine durch das Gesetz vom 30. Juli 1848 aufgehobene ist, ist durch die erforderlichen urkundlichen Belege, Berufung auf die, in solchem Falle möglichst genau zu bezeichnenden, hierüber Aufschluß gebenden Akten der betreffenden Behörden u. s. w. nachweislich zu machen.
3) Wenn aus den vorgelegten Urkunden über die Erwerbsweise der aufgehobenen Berechtigung die Legitimation des als Entschädigungsberechtigter Auftretenden zu dem behaupteten Rechte nicht mit Bestimmtheit hervorgeht, so sind die nöthigen, diese Legitimation außer Zweifel stellenden Nachweisungen beizubringen.
4) In den Eingaben ist sich bestimmt darüber zu erklären: ob, nach den Bestimmungen der Gesetze vom 30. Juli 1848 und 15. September 1851, alsbald oder eventuell (Art. 1 des letzteren Gesetzes) eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, und im ersteren Falle die Thatsache, daß sich bereits eine Concurrenz gebildet habe, erweislich zu machen, wobei es wiederum genügt, wie nach 2, sich auf die Akten der einschlägigen Behörde zu beziehen.
5) Wenn aus den übergebenen Erwerbs-Urkunden der Betrag des für das Privileg Hingegebenen nicht vollständig und mit Bestimmtheit entnommen werden kann, so ist das in dieser Beziehung Fehlende in den Eingaben an die unterzeichnete Behörde nachzuholen, zu diesem Ende namentlich ein genaues und specielles Verzeichniß aller, nach Art. 4 des Gesetzes vom 15. September l. J., einer Abschätzung unterliegenden Gegenstände zu überreichen, wobei

der letzte Absatz im Art. 4 des eben angerufenen Gesetzes zu beachten ist. Ueberhaupt ist von dem Berechtigten in dem Falle, wo der Entschädigungsbetrag nicht schon feststeht, das vorzubringen, was er in Beziehung auf den Betrag der Entschädigung oder mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Erzielung einer gütlichen Vereinbarung zur Kenntniß des Administrativ-Justiz-Hofes zu bringen für räthlich erachtet, da die unterzeichnete Behörde durch das Gesetz angewiesen ist, möglichst auf Erzielung gütlicher Vereinbarungen hinzuwirken.

6) Alle in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand erfolgenden Eingaben bedürfen keines Stempelpapiers.

Darmstadt am 24. November 1851.

Großherzoglich Hessischer Administrativ-Justiz-Hof.

In Verhinderung des Directors

Beck.

vdt. v. Jungenfeld.

Bekanntmachung,

die Nicherhebung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Kirchlotheim, im Regierungsbezirke Biedenkopf, für 1851 betreffend.

Auf Anstehen der Gemeinde Kirchlotheim ist die Nichterhebung von zwei Zielen der für 1851 in zweiter Klasse in sechs Zielen zu erhebenden Umlagen = 390 fl. mit 130 fl. und ebenso von zwei Zielen der in dritter Klasse auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen ausgeschlagenen Umlagen = 54 fl. mit 18 fl. genehmigt worden, was hiermit zur Kenntniß der Beitragspflichtigen gebracht wird.

Biedenkopf am 21. November 1851.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.

Trapp.

Bekanntmachung,

den Ausschlag zur Bezahlung der Unterförstersbesoldungen im Forste Reinheim für 1851 betreffend.

Zur Bezahlung der Besoldungen der in dem Forste Reinheim angestellten Unterförster, in deren Schutzbezirke sich Privatwaldungen befinden, sind von den betreffenden Privatwaldbesitzern die in der nachfolgenden Uebersicht angegebenen Beiträge für das Jahr 1851 zu entrichten, welches hiermit zur Bemessung der Beitragspflichtigen mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung dieser Beiträge im Monat Dezember d. J. geschehen soll.

Dieburg am 19. November 1851.

Großh. Hessische Regierungscommission des Regierungsbezirks Dieburg.

Dr. Spamer.

№ 39.

Summarische Uebersicht

der zur Bezahlung der vorstehend angegebenen Besoldungen in den Gemarkungen nachstehender Gemeinden des Regierungsbezirks Dieburg zu erhebenden Beiträge.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. fl.	kr.
1	Allertshofen	2	52
2	Billings	1	3
3	Brandau	2	11
4	Ernsthofen	3	1
5	Frankenhausen	6	37
6	Großbieberau	30	12
7	Herchenroden	7	53
8	Horhohl	1	3
9	Kleinbieberau	—	8
10	Lichtenberg mit Obernhausen	—	8
11	Lützelbach	1	15
12	Meßbach	9	—
13	Neunkirchen	3	55
14	Neutsch	21	49
15	Niedermodau	24	22
16	Niederramstadt	21	22
17	Niedernhausen	5	41
18	Nonrod	3	8
19	Obermodau	—	51
20	Oberramstadt	—	55
21	Rodau	10	37
22	Stelnau	2	24
23	Waschenbach	7	44
24	Webern	5	59
25	Werfau und Bierbach	1	7

Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Großh. Kreisgerichts zu Mainz vom 26. September 1851 ist zur Constatirung der Abwesenheit von Nicolaus Hannemann, zuletzt Bäcker und Ackersmann in Waldülversheim, die im Art. 116 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst verliehen:

am 30. October dem Professor Dr. Freiherrn Justus von Liebig zu Gießen das Comthurkreuz zweiter Klasse und dem Landgerichtsactuar August Friedrich Hifferich zu Friedberg das silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;

an demselben Tage dem Decan und ersten Stadtpfarrer, Oberconsistorialrath Dr. Heinrich Philipp Ludwig zu Darmstadt das Ritterkreuz erster Classe des Ludewigs-Ordens.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Am 6. November haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Professor Dr. Freiherrn Justus von Liebig zu Gießen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen

1) des ihm unterm 8. Juni 1850 von dem Präsidenten der französischen Republik verliehenen Officierskreuzes der Ehrenlegion, und
2) des ihm unterm 31. Mai 1851 von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Ordens Friedrich des Großen pour le merite, Friedensklasse für Wissenschaft und Kunst,

allergnädigst ertheilt.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

am 14. November dem Adoptivsohne des Etuisarbeiters Wilhelm Peter Schäfer zu Offenbach, Johann Conrad Carl Rau, künftig den Namen „Schäfer" zu führen;

am 26. November der Caroline und dem Wilhelm Bastert zu Biedenkopf, künftig den Namen „Jung" zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 5. November wurde der Kaufmann August Heim zu Antwerpen zum Großh. Hessischen Consul daselbst ernannt.
2) Am 19. November wurde der Bauaufseher I. Klasse Heinrich Süßbeck im Baubezirke Offenbach zum Bauaufseher I. Klasse im Baubezirke Dieburg ernannt.
3) Am 22. November wurde der Gerichts-Accessist Anselm Grosch aus Mainz zum Advokat-Anwalt bei den Gerichten zu Mainz ernannt.
4) Am 24. November wurde der bisherige Gehülfe bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction Eduard Bachmann zum Kanzlisten bei der Großh. Bundestags-Gesandtschaft auf Widerruf ernannt.
5) An demselben Tage wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Adolph von Grolman zu Gießen zum Assessor mit Stimme an dem Stadtgerichte daselbst und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Friedrich von Rotsmann zu Alsfeld zum Assessor mit Stimme an dem dasigen Landgerichte, sodann
6) am 26. November der Richter an dem Kreisgerichte zu Alzei, Dr. Joseph Caspar Schmidt, zum Richter an dem Kreisgerichte zu Mainz, der Substitut des Staatsprocurators am Kreisgerichte zu Mainz, Wilhelm Mohrmann, zum Richter an dem Kreisgerichte zu Alzei und der Referendar an dem Kreisgerichte zu Mainz, Anton Leonhard Brun, zum Honorar-Substituten des Staatsprocurators an besagtem Gerichte ernannt.
7) An demselben Tage wurde dem Rector und Kaplan Johann Georg Dingelbein zu Erbach die evang. Pfarrstelle zu Romrod, im Regier-Bezirke Alsfeld, und

8) am 29. November dem Schulvicar Conrad Roth zu Wallernhausen, im Regier-Bezirke Nidda, die von ihm seither provisorisch verwaltete Schullehrerstelle daselbst übertragen.
9) Am 1. December wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl Faustmann aus Bensheim zum Assessor mit Stimme an dem Landgerichte zu Fürth ernannt.
10) Am 9. December wurde das dem Jacob Ewald aus Leeheim unterm 21. März 1849 ertheilte Patent als Geometer 3r Klasse für den Regierungsbezirk Darmstadt auf Grund der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 23 der Verordnung vom 14. Juli 1832, die Organisation der Geometer betreffend, für erloschen und der Genannte zur ferneren Ausübung der geometrischen Praxis für unbefugt erklärt.

Dienstentlassungen.

1) Am 23. Juni wurde der Posterpeditor Alexander Merk zu Reinheim von diesem Dienste entlassen.
2) Am 17. October wurde der Notar Carl Heinrich Philipp Schröter zu Pfeddersheim von dem ihm übertragenen Amte eines Ergänzungsrichters an dem Friedensgerichte daselbst auf Nachsuchen entbunden.
3) An demselben Tage wurde der Schullehrer Johannes Degen zu Froschhausen, im Regierungsbezirke Dieburg, von der ihm übertragenen Schullehrerstelle daselbst auf Nachsuchen entlassen.
4) Am 13. November wurde der evangelische Pfarrer August Gebhardt zu Oberseemen auf Nachsuchen von seinem Pfarramte entlassen.
5) Am 14. November wurde der Unterrechner, Material-Verwalter Georg Hamm auf dem Braunkohlen-Bergwerk zu Dorheim seines Dienstes entlassen.
6) Am 26. November wurde der Physicatsarzt Dr. Georg Friedrich Weber zu Gießen von der ihm übertragenen Stelle eines Physicatsarztes für den Physicatsbezirk Seligenstadt und somit aus dem Staatsdienste auf Nachsuchen entlassen.
7) Am 29. November wurde der katholische Schullehrer Franz Dorn zu Erbach, im Regier-Bezirke Heppenheim, und
8) am 1. December der Landgerichts-Assessor mit Stimme Wilhelm Bierau zu Fürth seines Dienstes entlassen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Schullehrerstelle zu Griedel, im Regierungsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 343 Gulden 45 Kreuzer, einschließlich der Entschädigung für Heizung des Schullocals;
2) die evangelische Schullehrerstelle zu Herzhausen bei Vöhl mit einem jährlichen Gehalte von 192 Gulden 49 Kreuzer und 12 Gulden für Heizung des Schullocals.

Berichtigungen.

1) Der pensionirte Kreisrath Joseph Seitz dahier ist nicht, wie Ste. 134 d. Bl. angegeben, am 8. April, sondern nach einer neueren Mittheilung am 5. April gestorben.

2) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. October d. J., die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr., Seite 442 d. Bl. wird nachträglich bemerkt, daß die unter Nr. 3 erwähnte „Rinks Stiftung" die Bestimmung hat, angehenden Organisten im Schullehrer-Seminar zu Friedberg in Ausbildung ihrer Anlagen zum Orgelspiel, durch Bewilligung von Prämien, Aufmunterung zu gewähren.

3) Die bei der Concurrenzeröffnung für die kath. Pfarrstelle zu Lampertheim Seite 456 d. Bl. erwähnte temporäre jährliche Abgabe von 300 fl. fällt in Folge des Ablebens des bisherigen Pfarrers weg, dem künftigen Pfarrer liegt jedoch die Verbindlichkeit ob, auf Verlangen einen Kaplan zu halten.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt am 27. December 1851.

Inhalt: 1) Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 26. Juli 1848, wegen Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, betr.; — 2) Bekanntmachung, die Einführung der Freimarken bei den Großherzoglichen Postämtern betr.; — 3) Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betr.; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Versetzungen in den Ruhestand; — 6) Concurrenzeröffnung.

Gesetz,

die Abänderung des Gesetzes vom 26. Juli 1848, wegen Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, betr.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Vorschrift in dem letzten Absatze des Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juli 1848, die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., wonach der Staat, wenn er die Entschädigung für verlorene Jagden leistet, so lange den jährlichen Pachtertrag statt des Jagdberechtigten zu beziehen hat, bis ihm die gezahlte Entschädigung mit Zinsen zurückersetzt seyn wird, ist aufgehoben.

Art. 2.

Die in Gemäßheit des erwähnten Art. 15 von der Staatskasse gemachten Vorlagen an Entschädigungscapitalien für verlorene Jagden, nebst vier Procent Zinsen bis zur gänzlichen Tilgung, werden der Staatskasse innerhalb einer Tilgungsperiode von 10 und höchstens 15 Jahren durch Ausschläge auf sämmtliche Jagden, welche durch das Gesetz vom 26. Juli 1848 von Gemeinden oder Grundbesitzern gewonnen worden sind, zurückerstattet.

Bei den jährlichen Ausschlägen auf die betreffenden Gemeinden und Jagdbesitzer wird das Verhältniß der Erträge der beitragspflichtigen Jagden zu Grunde gelegt. Diese Ausschläge unterliegen der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

Art. 3.

Zu den nach dem vorhergehenden Artikel zu machenden Ausschlägen werden nicht zugezogen:

1) diejenigen von Grundbesitzern in Folge des Gesetzes vom 26. Juli 1848 erworbenen Jagden, deren Werth an der Entschädigung, welche Jene, als Jagdberechtigte, nach Art. 15 des erwähnten Gesetzes zu erhalten hatten, in Abzug gebracht worden ist;
2) die Jagden, welche Grundbesitzer nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes neu erworben haben, in so weit deren Werth den Werth der Jagden, welche diese Grundbesitzer in anderen Jagdbezirken ohne Entschädigung verloren haben, nicht übersteigt;
3) die Jagden, welche Gemeinden innerhalb der letzten dreißig Jahre vor dem Gesetz vom 26. Juli 1848 verkauft hatten, und für deren Wiedererwerbung dieselben nach Art. 15 des Gesetzes dem Käufer oder dessen Erben den Kaufpreis zurückerstatten mußten;
4) die im Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1848 erwähnten, von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommenen Grundstücke.

Art. 4.

Der den Ausschlägen (Art. 2) zu Grunde liegende jährliche Ertrag der Jagden wird nach dem Ergebnisse der jeweiligen Verpachtungen angenommen.

Art. 5.

Jagden, die nach Art. 4 und 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1848 nicht verpachtet werden müssen, werden, wenn sie gleichwohl mittelst öffentlicher, unter Aufsicht der Regierungsbehörde vorgenommener Versteigerung verpachtet worden sind, nach ihren Pachterträgen in Ansatz gebracht.

Sind sie nicht verpachtet, so wird im Fall des Art. 4 jenes Gesetzes der Ertrag derselben nach dem Pachtertrage der Gemeindejagd in den übrigen Theilen der Gemarkung, in welcher die nicht verpachtete Jagdfläche gelegen ist, und zwar nach dem Verhältniß der Morgenzahl dieser Fläche zu derjenigen der Gemeindejagd festgesetzt; im Fall des Art. 7 jenes Gesetzes dagegen wird in der nämlichen Weise der Jagdertrag nach den Pachterträgen der Gemeindejagden in sämmtlichen dieselbe umgebenden inländischen Gemarkungen bestimmt.

Auf die nämliche Weise ist der Ertrag dieser Jagden auch dann zu bestimmen, wenn sie aus freier Hand oder mittelst Privatversteigerung verpachtet worden sind, und der hierbei erhaltene Pachtertrag den Pachtertrag der betreffenden Gemeindejagden nicht erreicht.

Art. 6.

Die in Folge des letzten Absatzes des Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juli 1848 von Jagdbesitzern an die Staatskasse bereits geleisteten Zahlungen werden ihnen auf ihre Beiträge zu den Ausschlägen (Art. 2) zu gut gerechnet.

Art. 7.

Diejenigen Gemeinden und Grundbesitzer, welche die von Unserem Ministerium des Innern festgesetzte Entschädigung für eine aufgehobene Jagdberechtigung an den ehemaligen Jagdberechtigten unmittelbar bereits geleistet haben, erhalten diese Entschädigung aus der Staatskasse wieder ersetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 12. December 1851.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Einführung der Freimarken bei den Großherzoglichen Poststellen betreffend.

In der Bekanntmachung vom 3. September d. J., den Beitritt des Großherzogthums Hessen zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend, ist unter Ziffer 9. vorbehalten worden, wegen Anwendung von Freimarken zum Behuf der Frankirung der Briefpostsendungen bei den Großherzoglichen Poststellen besondere Bestimmungen zu erlassen. Mit Bezug hierauf wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vom 1. Januar 1852 an können bei den Großherzoglichen Poststellen die nach den zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Staaten bestimmten Briefpostsendungen — Briefe, Muster- und Kreuzbandsendungen — durch Marken frankirt werden, welche vom 29. l. M. an am Schalter der Postbüreau's in folgenden vier Sorten käuflich abgegeben werden:

zu 1 Kreuzer auf blaßgrünem Papier,
„ 3 „ „ blauem „
„ 6 „ „ rosenrothem „
„ 9 „ „ gelbem „ .

Die Marken tragen die Ueberschrift „Freimarke", in den Seitenrahmen die Inschriften „Deutsch-Oester.-Postverein" und „Thurn und Taxis" und in dem Mittelschilde, im untern Rahmen und in den Medaillons die Werthbezeichnung.

Mit diesen Marken kann auch die nach den deutschen Bundesstaaten, deren Posten unter Fürstlich Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehen, bestimmte Correspondenz in der Weise frankirt werden, daß zur Deckung der einfachen Tarifsätze von 2, 4, 7 und 10 Kreuzern unter Verwendung von Marken zu 1, 3, 6 oder 9 kr. je eine Marke zu 1 kr. beigefügt wird u. s. w.

Die Frankirung durch Marken ist demnach zulässig bei allen Briefen und zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Muster- und Kreuzbandsendungen, nach den gesammten

Staatsgebieten von Oesterreich und Preußen, sowie nach sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der dem Postverein noch nicht beigetretenen Herzogthümer Lauenburg und Limburg.

Briefe nach den ebengenannten beiden deutschen Bundesstaaten, sowie nach dem Auslande müssen bis auf Weiteres noch durch Baarbezahlung frankirt werden.

Gänzlich unzulässig ist die Frankirung durch Marken außerdem:

a. bei recommandirten Briefen,
b. „ Briefen mit Postvorschuß,
c. „ Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden,
d. „ Briefen mit angegebenem Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Päckerei-, Werth- und Geldsendungen.

Die Correspondenzgattungen, bei welchen die Frankirung durch Marken gestattet ist, können nach Belieben der Absender bis auf weitere Anordnung auch künftig durch Baarzahlung am Schalter frankirt werden.

Im Uebrigen treten hinsichtlich der Anwendung der Freimarken folgende Bestimmungen ein:

1) Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist durch die Absender selbst dergestalt zu bewirken, daß auf der Adreßseite des Briefs, links in der oberen Ecke, eine oder so viel Marken nebeneinander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Porto's erforderlich sind. Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Aufdrücken derselben auf den Brief nach Anfeuchtung des auf der Rückseite befindlichen Klebstoffs. Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken am oberen Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens auf der Adreßseite zu befestigen.

2) Die mit den Marken frankirten Sendungen (welche der Bezeichnung „frei", „franco" u. s. w. nicht bedürfen) können gleich unfrankirten Briefen in die Briefkasten gelegt werden.

3) Zur Erleichterung der richtigen Frankirung durch Marken durch die Aufgeber selbst sind bei allen bedeutenderen Postämtern gedruckte Briefportotaxen gegen Entrichtung der Druckkosten zu haben. Bei den kleineren Poststellen werden solche Tarife abschriftlich gegen die Schreibgebühr verabfolgt. Außerdem werden auch die betreffenden Portotarife bei jeder Poststelle zur steten Einsicht für das Publicum öffentlich aushängen.

4) Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal im Gebrauch gewesen, oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt; im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung; sie wird vielmehr von der Aufgabspostanstalt, behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln, der vorgesetzten Behörde eingeliefert.

Die Fälschung der Marken und die Beihülfe hierzu, sowie die Verwendung unächter oder gefälschter Marken unterliegt den nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eintretenden Strafen.

5) Ist die Frankirung einer Briefsendung durch Marken richtig bewirkt, d. h. erreicht der Werth der angebrachten Marken die Höhe des tarifmäßigen Portos, so hat der Empfänger außer der Bestellgebühr resp. dem Botenlohn etwas Weiteres nicht zu entrichten. — Erreicht jedoch der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht, so ist der fehlende Betrag, und zwar, wenn der Brief nach einem Ort bestimmt ist, für welchen die Postvereinstaxe in Anwendung kommt, mit Zuschlag, vom Empfänger bei der Aushändigung des Briefs als Ergänzungs-Porto nachzuzahlen.

Bei Kreuzbandsendungen wird in solchen Fällen für das unfrankirt gebliebene Gewicht das betreffende Briefporto, beziehungsweise auch das vorerwähnte Zuschlagporto nacherhoben. — Verweigert der Empfänger diese Nachzahlung, oder erweist sich eine mit Ergänzungsporto belegte Sendung als unbestellbar, so wird solche an den Aufgabsort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, das Ergänzungsporto an die Postkasse zu erstatten.

6) Der Verkauf der Freimarken geschieht vor der Hand einzig und allein durch die Poststellen, und es ist Niemanden gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gewerbsmäßig zu befassen.

Es ist den Poststellen streng untersagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrag zu verkaufen, als der auf den Marken ausgedrückte Werth beträgt.

7) Die von der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung ausgestellten, auf Kreuzer lautenden Marken können nur bei den Poststellen derjenigen zum Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk gehörigen Staaten, welche im 24½ fl. Fuß rechnen, und in gleicher Weise die auf Silbergroschen lautenden Marken nur in den Theilen des genannten Postareals, in welchen die 14 Thaler Währung besteht, sowie bei den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Poststellen in den Hansestädten, zum Frankiren verwendet werden, widrigenfalls die Frankatur als nicht geschehen betrachtet und die mit unrichtigen Marken versehene Coresponden̄z als unfrankirt behandelt wird.

Darmstadt am 22. December 1851.

Aus allerhöchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Aachen.

Bekanntmachung,

die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen und Zusätze zu derselben werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche vom 1. Januar 1852 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, am 23. December 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Abänderungen der Arzneimitteltaxe für das Jahr 1852 und Zusätze zu derselben.

1) Abänderungen.	Gewicht.	Preis.
		fr.
Acidum citricum cryst.	1 Drachme	4
Cantharides pulv.	1 Unze	32
Chininum sulphuricum	2 Gran	5
Emplastrum Cantharidum mixtum	1 Unze	18
„ „ ordinar.	„ „	14
„ „ perpet.	„ „	20
Ferrum citricum	1 Drachme	16
„ lacticum	„ „	6
Flores Chamomillae vulg.	1 Unze	3
„ „ „ gross. mod. plv.	„ „	4
„ „ „ subt. plv.	„ „	5
Folia Sennae spiritu vini extracta	„ „	18
Natrum phosphoricum	„ „	16
Species laxantes St. Germain	„ „	16
Spiritus camphoratus	„ „	8
„ Lavendulae	„ „	8
„ Rorismarini	„ „	8
„ Vini rectificatissimus	„ „	5
„ „ rectificatus	„ „	4
Tinctura Cantharidum	„ „	20

Für alle übrigen weingeistigen Tincturen ist der Preis für die Unze um 2 kr. erhöhet.

Grüne Gläser mit Kork, Tectur und Signatur, bis zu 3 Unzen 3 kr., über 3 Unzen bis 8 Unzen 4 kr.

Papp-Schachteln bis zu 1 Unze inclus. Signatur das Stück 3 kr.

Weiße Salben-Töpfe sind doppelt so hoch zu berechnen, als irdene oder steinene.

Zusätze.	Gewicht.	Preis.
Apparatus ad fonticulos Anglic. 1 Schachtel mit 30 Doppelpflastern	30 Doppelpflastern	36
Calcaria phosphorica Ph. univ.	1 Unze	16
Chininum citricum.	1 Gran	4
Cuprum oxydulatum nigrum	1 Drachme	6
Extractum radicis liquiritiae liquidum (ex Extr. r. liquir. part. 2. et Aq. d. part. 1.)	1 Unze	10
Ferrum oxydulatum nigrum, Ph. B. V.	1 Drachme	6
Fuligo splendens pulv.	1 Unze	2
Herba Cannabis Indici	„ „	16
Mica Panis albae pulv.	1 Drachme	1
Natrum hydrochloratum venale.	2 Unze	1
„ citricum	1 Unze	24
Oleum anthelminth. Chaberti	1 Drachme	3
„ „ „ verum, Ph. univ.	„ „	12
Tinctura Columbo.	1 Unze	12
„ Pyrethri.	„ „	12
„ Rhois toxicodendri	„ „	12
„ Secalis cornuti.	„ „	12
„ Sennae composita	„ „	12
„ Suecica seu Elixir ad longam vitam	„ „	8
Thujae Occidentalis	„ „	12
Tincturae spirituosae herbarum narcoticarum e succi recentis et spiritus vini rectificatissimi partibus aequalibus paratae	„ „	16

Ph. univ.

Dienstnachrichten.

1) Am 3. December wurde der von dem Herrn Grafen Otto zu Solms-Laubach auf die evangelische Pfarrstelle zu Lardenbach, im Regierungsbezirke Gießen, präsentirte Pfarramts-Candidat Victor Habicht aus Laubach für diese Stelle bestätigt.

2) Am 8. December wurde der ordentliche Professor Dr. Rudolph Jhering zu Kiel zum ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Landes-Universität Gießen ernannt und in dieser Eigenschaft berufen.

3) An demselben Tage wurde dem Hülfsgerichts-Schreiber Ludwig Adam Theyer zu Worms die Gerichtsschreiber-Stelle an dem Friedensgerichte zu Pfeddersheim übertragen.

4) Am 10. December wurde der evangelische Pfarrer und Decan Ludwig Thudichum zu Rödelheim auf sein Nachsuchen von der Uebernahme der ihm übertragenen evangelischen Pfarrstelle zu Oberramstadt, im Regierungsbezirke Dieburg, entbunden und derselbe auf der evangelischen Pfarrstelle zu Rödelheim belassen.

5) Am 11. December wurde dem Schulvicar Philipp Wenzel zu Leydhecken, im Regierungsbezirke Nidda, die selther provisorisch von ihm verwaltete evangelische Schullehrerstelle daselbst und

6) am 15. December dem Schullehrer Wilhelm Werner zu Pfaffenbeerfurth die erledigte Schullehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nack, im Regierungsbezirke Worms, übertragen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 17. October der Friedensgerichtsschreiber Adam Aloys Werner zu Pfeddersheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit;
2) am 25. October der Schullehrer Johann Heinrich Scheerer zu Windhausen, im Regierungsbezirke Alsfeld;
3) am demselben Tage der Schullehrer Georg Heinrich Bonn zu Frischborn, im Regierungsbezirke Alsfeld;
4) am 30. October der Hauptzollamtsrendant Augustin Strauß zu Offenbach;
5) an demselben Tage der Landgerichts-Actuar August Friedrich Hisserich zu Friedberg auf Nachsuchen.
6) Am 20. December wurde der evangelische Pfarrer Carl Gottlieb Lichtenberg zu Hochheim, im Regierungsbezirke Worms, auf sein Nachsuchen von seinem Pfarramte durch Versetzung in den Ruhestand entbunden.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die sechste evangelische Schullehrerstelle zu Griesheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 267 Gulden und 16 Gulden 38 Kreuzer für die Heizung des Schullocals.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1852 in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze oder in Großh. Hess. Grundrentenscheinen geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 27. December 1851.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 27. December 1851.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt am 30. December 1851.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßenbauten für das Jahr 1852 betr.; — 2) Namensveränderung; — 3) Ertheilung eines Patents.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßenbauten für das Jahr 1852 betreffend.

§. 1.

Die sämmtlichen in den drei Provinzen des Großherzogthums bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben sollen, sowie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. laufenden Monats, für die ersten drei Monate des Jahres 1852 forterhoben werden.

§. 2.

Nach §. 1 des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 beläuft sich die Totalsumme der directen Steuern für das Jahr 1852 auf 1,934,940 fl., daher nach Abzug der von den Steuerpflichtigen in Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuer von 108 fl. die auszuschlagende Summe auf

1,934,832 fl.

welche nach Maßgabe des neuesten Standes der Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitalien auf die einzelnen Steuerbezirke vertheilt wird, wie folgt:

Normalsteuerkapitalien:			Steuerbezirke.	Steueransätze:					
Personal-Steuer.	Gewerb-Steuer.	Grund-Steuer.		Personal-Steuer.		Gewerb-Steuer.		Grund-Steuer.	
fl.	fl.	fl.		fl.	1/10	fl.	1/10	fl.	1/10
74,960	28,812	438,897	Alzey	10,011	5	3,848	1	58,618	3
41,210	13,482	125,639	Battenberg	5,503	9	1,800	6	16,780	1
107,460	30,457	315,391	Bensheim	14,352	2	4,067	8	42,123	0
103,410	47,684	443,971	Bingen	13,811	3	6,368	6	59,296	0
51,580	13,103	221,578	Büdingen	6,888	9	1,750	0	29,593	6
74,010	24,732	340,409	Buybach	9,884	6	3,303	2	45,464	4
275,470	114,458	541,529	Darmstadt	36,791	3	15,286	8	72,325	7
121,560	47,951	332,752	Gießen	16,235	3	6,404	3	44,441	8
36,790	8,751	125,096	Gladenbach	4,913	6	1,168	8	16,707	6
88,650	23,013	524,319	Großgerau	11,839	9	3,073	6	70,027	1
60,960	16,691	218,706	Grünberg	8,141	7	2,229	2	29,210	0
76,960	15,922	319,965	Heppenheim	10,278	6	2,126	5	42,734	0
53,470	18,067	221,654	Herbstein	7,141	4	2,413	0	29,603	7
38,900	19,436	152,928	Hirschhorn	5,195	4	2,595	8	20,424	8
82,720	25,073	399,957	Hungen	11,047	9	3,348	7	53,417	6
35,930	8,754	163,295	Kirtorf	4,798	7	1,169	2	21,809	4
46,570	12,961	182,601	König	6,219	8	1,731	0	24,387	9
51,540	9,960	242,781	Langen	6,883	6	1,330	2	32,425	4
69,170	19,393	265,051	Lindenfels	9,238	2	2,590	1	35,399	8
347,780	284,499	742,931	Mainz	46,448	9	37,997	2	99,224	6
39,600	16,373	155,303	Michelstadt	5,288	9	2,186	8	20,742	0
80,110	22,523	379,153	Nidda	10,699	4	3,008	1	50,639	0
62,130	17,244	292,602	Oberingelheim	8,298	0	2,303	1	39,079	4
91,980	56,807	169,463	Offenbach	12,284	7	7,587	0	22,633	2
74,380	26,048	409,057	Oppenheim	9,934	1	3,478	9	54,632	9
74,920	19,896	437,266	Osthofen	10,006	2	2,657	3	58,400	5
65,190	21,399	240,567	Romrod	8,706	7	2,858	0	32,129	7
20,100	6,938	77,214	Schlitz	2,684	5	926	6	10,312	6
43,760	12,225	137,249	Schotten	5,844	5	1,632	8	18,330	7
61,870	17,010	209,926	Seligenstadt	8,263	3	2,271	8	28,037	3
70,390	19,161	303,652	Umstadt	9,401	2	2,559	1	40,555	2
91,680	30,258	482,846	Vilbel	12,244	6	4,041	2	64,488	1
13,110	4,158	64,700	Vöhl	1,751	0	555	3	8,641	2
68,260	15,832	417,284	Wörrstadt	9,116	7	2,114	5	55,731	7
100,770	53,519	471,131	Worms	13,458	7	7,147	9	62,923	4
2,797,350	1,122,590	10,566,863	Summe	373,609	2	149,931	1	1,411,291	7
14,486,803 fl.			Totalsumme	1,934,832 fl.					

§. 3.

Die Gr. Steuer-Commissäre haben die hiernach einem jeden Steuerbezirke zur Last fallenden Personal-, Gewerb- und Grundsteuersummen auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien zu vertheilen und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zu berechnen.

§. 4.

Die Vertheilung dieser verschiedenen Steuersummen auf die einzelnen Pflichtigen im Innern der Gemeinden wird nach den Vorschriften der §§. 4 und 5 der Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Regierungsblatt Nr. 51) vollzogen.

§. 5.

Auf den Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1836 soll zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Staats-Kunststraßen auf jeden Gulden des gesammten Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitals Ein Heller und somit im Ganzen die Summe von

60361,7 fl.

ausgeschlagen und zugleich mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 6.

Ingleichen soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1830, des §. 8 des Landtagsabschiedes vom 30. Juni 1836 und des §. 1 des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Provinzial-Kunststraßen auf jeden Gulden Normalsteuerkapital:

a) in der Provinz Starkenburg ein Betrag von . . 3 pf.
b) „ „ „ Oberhessen „ „ „ . . 3 pf.
c) „ „ „ Rheinhessen „ „ „ . . 1¼ pf.

und somit nach Verhältniß des Gesammtsteuerkapitals im Ganzen:

a) in der Provinz Starkenburg die Summe von . . 59,455,3 fl.
b) „ „ „ Oberhessen „ „ „ . . 58,463,8 fl.
c) „ „ „ Rheinhessen „ „ „ . . 31,583,0 fl.

Summe . 149,502,1 fl.

ausgeschlagen und ebenfalls mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 7.

Die Vertheilung dieser in den vorhergehenden §§. 5 und 6 angegebenen Summen auf die Steuerbezirke, auf die Gemeinden und die einzelnen Pflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern nach den in den §§. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften.

§. 8.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe der monatlichen Summen in Kenntniß gesetzt.

Die Gr. Districtseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 9.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Steueransätze müssen vor dem 1. April 1852 bei dem betreffenden Steuer-Commissär entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welcher verbunden ist, alle erforderliche Aufklärung zu ertheilen, ein Protokoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen einen Schein darüber auszustellen.

§. 10.

Die Nachlaßgesuche bei Todes- oder sonstigen Unglücksfällen, sowie Reclamationen wegen Eintritts in einen von der Personal- oder Gewerbsteuer befreienden Stand müssen ebenfalls innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem Steuer-Commissär abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

§. 11.

Nach Ablauf der nach den beiden vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Frist wird die Gr. Obersteuerdirection ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen oder Nachlaßgesuche ertheilen.

Reclamationen oder Nachlaßgesuche, welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden oder welche durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt sind, können keine Berücksichtigung finden

Darmstadt, den 23. Dezember 1851.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Jaide.

Namensveränderung.

Am 2. December wurde der Pflegetochter des Johann Carl Sinn zu Mainz, Dorothea Schlüssel daselbst, Tochter des zu Oppenheim verstorbenen Rentmeisters Schlüssel, gestattet, den Namen „Sinn" zu führen.

Ertheilung eines Patents.

Am 9. December wurde dem Carl Melchior Rolden aus Cöln, dermalen zu Frankfurt a. M., auf die Dauer der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums das ausschließliche Recht auf die Anwendung der hydraulischen Presse zur Darstellung von Tafelblei nach dem von ihm neu erfundenen, näher erläuterten Verfahren, ertheilt.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1851.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1851 enthält 41 Nummern.)

A.

Abgaben, s. Auflagen und Zuschläge.
Abwesenheits-Erklärungen. 53. 54. 69. 122. 444. 462.
Acceß zur Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Regierungsfache, Vorschriften hierüber. 401—407.
Acceßisten, Gerichts-, deren practische Ausbildung für die gerichtliche Magistratur in Rheinhessen. 55. 56.
Agenten, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen, deren Geschäftsbetrieb 7—14.
Anlehen, 5-procentiges, von Einer Million Gulden, die Convertirung desselben in ein anderes Anlehen von 900,000 Gulden zu 4½ %. 429. 430.
Angeigen, der Redaction und Expedition des Regierungsblatts. 174. 472.
Arrestationen und Denunciationen der Gendarmerie im Jahre 1850. 20—22.
Arzneimittelcatare für das Großherzogthum, deren Abänderung betr. 470. 471.
Auflagen, Verordnungen über öffentliche Staats-: 32. 33. 133. 175. 243—249. 267. 313. 327. 342. 417—428. 458. 459. 473—476.
Aufnahme, forstwirthschaftliche im Großherzogthum, Verordnung hierüber. 103—105.
" " Instruction hierüber. 105—108.
Auflchlag der directen Steuern und der Staats- und Provinzialkassenbau-Beiträge, s. Steuern.
Auflchläge zu Gemeindebedürfnissen, s. Communalumlagen.
" " Forstdiener-Besoldungen, s. Communalumlagen.
" der Brandversicherungs-Anstalt, s. Brandversicherungs-Beiträge.
" für die israelitischen Religionsgemeinden, s. Judengemeinden.
Ausgangszölle, s. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Auswanderer, die Beseitigung der bei Beförderung derselben bestehenden Mißbräuche. 7—14.
Avancements, Militär-, s. Militärdienstnachrichten.

B.

Baumöl, Eingangs- und Ausfuhr-Zoll davon. 135.
Bayern, die Ausdehnung der zwischen diesem Staate und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft auf Feld-, Jagd- u. Fischerei-Frevel. 342.
Beerfelden, Forstrevier, dessen Bildung. 93.
Berichtigungen (s. auch unter den einzelnen betreffenden Gegenständen). 54. 90. 266. 464.
Beschädigung an Staatswegen, Ausdehnung der mit dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verhütung der Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel auf jene. 180.
Besoldungsnaturalien, Vergütung dafür im Jahr 1851. 15.
Bestätigung von Stiftungen, s. Stiftungen.
Bewerbung um erledigte Elementar-Schullehrerstellen. 183.
" um vacante katholische Schullehrerstellen in dem Landgrafthum Hessen-Homburg. 251.
Biedenkopf, Landgericht, Veränderungen in der Bezirkseintheilung betreffend. 39.
" Physikatsbezirk, Veränderung in dessen Eintheilung. 92.
" Steuercommissariatsbezirk, die Zutheilung der Gemeinden Roth, Simmersbach und Oberdieten zu demselben. 264.
Brandschäden, deren Vergütung zu Fürstengrund. 39.
" " zu Bromskirchen. 124.

Brandschäden, deren Vergütung zu Hirschhorn. 124.
" " " Königl. 125.
Brandversicherungsbeiträge, deren Ausschlag für 1850. 116.
" Rechnungsablage über deren Verwendung für 1848. 143 bis 172.
" desgl. für 1849. 363 bis 400.
Briefporto, insbesondere Bekanntmachung einer mit der Königl. Dänischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkunft bezüglich der Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs betr. 431—433.
Briefpostsendungen, deren Frankirung mittelst Freimarken. 467—469.
Bromkirchen, Vergütung von Brandschäden daselbst. 124.
Bundesbeschluß in Betreff der Grundrechte des deutschen Volks. 264.

C.

Cameraldomänen, Verborgen von Producten derselben. 443. 444.
Cassenbillets, Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'sche, vom Jahre 1848, deren Einziehung. 186. 187.
Charakterertheilungen. 54. 242. 254. 408. (S. auch unter Militärdienstnachrichten.)
Chausseegeld-Erhebung zu Offenbach. 124.
" Erhebungsstätte, Errichtung einer solchen zu Finkenbach. 187.
Chausseegeld-Erhebung auf den Staats- und Provinzialstraßen, insbesondere Abänderung des Längenverzeichnisses. 14. 183 bis 185.
" " auf der Provinzialstraße von Grünberg über Londorf bis zur Kurhessischen Grenze. 260.
Communal-Umlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen
1. in der Provinz Starkenburg und zwar:
in dem Regierungs-Bezirke Darmstadt. 109—112.
" " " " Dieburg. 61. 99—102. 461. 462.
" " " " Erbach. 40—44. 113. 233. 234. 343. 344.
" " " " Heppenheim. 37. 78. 117 bis 122. 134.
II. in der Provinz Oberhessen und zwar:
in dem Regierungs-Bezirke Alsfeld. 37. 94—98. 133. 416.
" " " " Biedenkopf. 75—78. 189. 461.
" " " " Friedberg. 126—128. 233. 266.
" " " " Gießen. 72—74. 113. 132. 176.
" " " " Nidda. 45—48. 98. 125. 427. 434.
III. in der Provinz Rheinhessen und zwar:
in dem Regierungs-Bezirke Mainz. 44. 56. 129—131. 136 bis 140. 177. 178. 188. 254. 343.
" " " " Worms. 57—61. 141. 176. 188.
Concurrenz-Eröffnungen, s. Diensterledigungen.
" Ausschreiben zur Bewerbung um vacante katholische Schullehrerstellen im Landgrafthum Hessen-Homburg. 251.
Correspondenz-Verkehr, insbesondere Frankirung der Briefpostsendungen durch Freimarken. 467—469.
" " insbesondere eine wegen dessen Erleichterung mit der Königl. Dänischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkunft. 431—433.
Creditbewilligung für den Ankauf von Producten aus Communal- und Forstdomänen. 443. 444.
Criminalstrafen, s. Straferkenntnisse.

D.

Dänemark, eine mit demselben getroffene Uebereinkunft bezüglich der Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs. 431—433.
Denunciationen und Arrestationen der Gendarmerie im Jahre 1850. 20—22.
Deutsch-Oesterreichischer Postverein, Beitritt des Großherzogthums Hessen zu demselben. 255—260.
Dienst-Entbindungen und Entlassungen. 30. 38. 90. 142. 230. 346. 436. 464. (S. auch unter Militärdienstnachrichten.)
Dienst-Erledigungen und Concurrenz-Eröffnungen. 4. 17. 18. 22. 30. 38. 54. 70. 90. 102. 122. 134. 173. 178. 230. 254. 262. 266. 334. 362. 408. 428. 436. 444. 456. 464. 472.
Dienst-Ernennungen, Versetzungen und sonstige Dienstnachrichten, mit Ausnahme der Militärdienstnachrichten. 4. 6. 18. 17. 29. 30. 37. 38. 54. 70. 78. 102. 122. 142. 173. 190. 230. 234. 250. 254. 262. 266 314. 334. 345. 346. 361. 362. 408. 428. 435. 436. 455. 456. 463. 464. 471.
Diplome, Doctor-, s. Promotionen.
Domänen, Cameral- und Forst-, Verborgen von Producten derselben. 443. 444.
Domanialwaldungen. Holzpreistarif für dieselben. 459.
Druckschriften, Vervielfältigung und Verbreitung derselben, und verschiedene durch Druck, Rede, bildliche oder andere Darstellungen begangene strafbare Handlungen. 32.

E.

Ehrendiplome, s. Promotionen.
Eingangszölle, s. Zölle, Zolltarif rc.
Einstandskasse, die Bekanntmachung der Ergebnisse der Rechnung für die Periode vom 1. April 1848 bis dahin 1849. 409—416.
Eleonorenstiftung, Freiherrlich von Weyherische: 459.
Entbindung von Dienststellen, s. Dienstentbindungen und Entlassung ter Militärdienstnachrichten.
Entschädigungen für aufgehobene ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien. 336—341.
Erfindungspatente, s. Patente.
Erlaubniß oder zur Annahme fremder Orden, s. unter Ermächtigung Orden.
Erledigung von Dienststellen, s. Diensterledigungen.
Ernennungen zu Dienststellen, s. Diensternennungen und unter Militärdienstnachrichten.
Experten- und Zeugen-Gebühren in mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. 90. 91.
Erbach, Communal-Forstrevier, dessen Bildung. 24.

F.

Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel, Ausdehnung der zwischen Hessen und Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft vom 6. April 1822, auf jene. 342.

Feldtruppen, deren Ergänzung im Jahr 1851. 3.

Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., deren Ausdehnung auf das Großherzogthum Hessen. 347—351.

Finanzgesetz, vom 7. October 1845, dessen Ausdehnung auf das 2te, 3te und 4te Quartal 1851. 32. 33. 175. 327.
Desgleichen auf das 1ste Quartal 1852. 458. 473—476.

Finanzgesetz-Gegenstände. 32. 33. 135. 175. 243—249. 267—313. 327. 342. 417—428. 458. 459. 473—476.

Finkenbach, die Errichtung einer Chaussegeld-Erhebungsstätte daselbst. 187.

Fischerei und Jagd, deren Ausübung in Starkenburg und Oberhessen, Abänderung des desfallsigen Gesetzes vom 26. Juli 1848. 465—467.

Forstdiener-Besoldungen, Ausschläge dazu, s. unter Communal-Umlagen.

Forstdomänen, Verborgen von Produkten derselben. 443. 444.

Forstpolizeibezirk Michelstadt, die Auflösung desselben und die Bildung eines neuen Forstreviers Beerfelden. 93.
„ Erbach, die Auflösung desselben und die Bildung des Communal Forstreviers Erbach. 24.
„ Neustadt und Königstadt, die Auflösung desselben und die Organisation des neuen Reviers Höchst. 23.

Forstwirthschaftliche Aufnahme im Großherzogthum, Verordnung hierüber. 103—105.
„ Instruction hierüber. 105—108.

Freimarken, deren Einführung bei den Großh. Poststellen. 467—469.

Fürstengrund, Vergütung von Brandschäden daselbst. 39.

G.

Gasfabriken, die Anlage und den Betrieb von solchen, sowie die Anlage von Gasometern, Verordnung hierüber. 437. 438.
„ die Anlage und den Betrieb von solchen, sowie die Anlage von Gasometern, Regulativ hierüber. 438—441.

Gebühren der Zeugen und Experten im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. 90. 91.

Gemeinde-Ausschläge, s. Communal-Umlagen.

Gendarmerie, Arrestationen und Denunciationen durch dieselben im Jahre 1850. 20—22.

Gerichts-Accessisten, deren practische Ausbildung für die gerichtliche Magistratur in Rheinhessen. 55. 56.
„ „ desgleichen in der Provinz Starkenburg. 115.

Geschworne, die Wahl derselben in der Provinz Oberhessen für das Jahr 1852 betreffend. 71.
„ die Wahl derselben in der Provinz Rheinhessen. 179. 251. 252.

Gewerbs- und Handels-Privilegien, aufgehobene, die Entschädigung für dieselben. 336—341. 460. 461.

Gießer Universität, Vorlesungen auf derselben im Sommer 1850. 63—69.
„ „ desgleichen im Winter 1851/52. 328 bis 334.

Gladenbach, Landgerichts-, Veränderungen in der Bezirkseintheilung. 39.
„ Physicatsbezirk, Veränderung in dessen Eintheilung. 92.
„ Steuercommissariatsbezirk, Veränderung in der Eintheilung desselben. 264.

Grundbücher, legalisirte, in Rheinhessen. 176. 443.

Grundrechte des deutschen Volks, Bundesbeschluß hierüber. 264.

Grundrentenscheine, Nachtrag zu dem Gesetze vom 30. Juli 1848, die weitere Ausgabe von 900,000 fl. an solchen betr. 457. 458.

H.

Handels- und Gewerbs-Privilegien, aufgehobene, die Entschädigung für dieselben. 336—341. 460. 461.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und Sardinien anderseits, vom 23. Juni 1845, Additional-Convention hierzu vom 20. Mai 1850. 417—427.

Hessen-Homburg, Landgrafthum, die Aufnahme der Concurrenz-Ausschreiben zur Bewerbung um vacante katholische Schullehrerstellen in das Großh. Regierungsblatt. 251.

Hirschhorn, Vergütung von Brandschäden daselbst. 124.

Höchst, Forstrevier, die neue Organisation desselben. 23.

Holzpreistarif für die Domanialwaldungen. 459.

J.

Jagd-, Fischerei- und Feld-Frevel, die Ausdehnung der zwischen Hessen und Bayern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft vom 6. April 1822, auf jene. 342.

Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Abänderung des desfallsigen Gesetzes vom 26. Juli 1848 betr. 465 467.

Instruction für die forstwirthschaftliche Aufnahme und Kartirung der Waldungen. 105—108.

Israelitische Religionsgemeinden, deren Umlagen, s unter Judengemeinden.

Judengemeinden, Bekanntmachungen, betreffend die Aufbringung der Bedürfnisse für dieselben
I. in der Provinz Starkenburg und zwar:
für die Landjudenschaft. 116.
„ „ Gemeinden des Regierungs-Bezirks Darmstadt. 36. 37. 253. 265. 266.
„ „ „ „ „ „ „ Heppenheim. 229.
II. in der Provinz Oberhessen und zwar:
für die Landjudenschaft. 133. 134.
„ „ Gemeinden des Regierungs-Bezirks Biedenkopf. 326. 433.
„ „ „ „ „ „ Friedberg. 252.
„ „ „ „ „ „ Nidda. 314. 445.
III. in der Provinz Rheinhessen und zwar:
für die Gemeinden des Regierungs-Bezirks Mainz. 142. 344 434.
„ „ „ „ „ „ Worms. 62. 63. 254. 408.

Justiz- und Regierungs-Fach, Vorbereitung zum Staatsdienste hierin. 401—407.

K.

Kirchenfonds, allgemeiner katholischer, Resultate der Verwaltung desselben, im Jahre 1850. 260—262.
König, Verzeichniß von Brandschäden daselbst. 125.
Kriegsdienstpflichtige, die Zahlung der Vertretungssummen für dieselben. 231.
Kriegsgerichte in Rheinhessen, Ernennung von Referendarien bei denselben. 55. 56.

L.

Landes-Universität Gießen, Vorlesungen auf derselben im Sommer 1851. 63—69.
" " " desgl. im Winter 1851/52. 328—334.
Landes-Waisen-Anstalt, Rechnungs-Ablage von 1850. 324—326.
Landgerichte Gladenbach und Biedenkopf, Veränderungen in der Bezirks-Eintheilung betreffend. 39.
Landtag, außerordentlicher, Ernennungen in Beziehung auf denselben. 5. 6.
Laubach, Waldgemarkung, Ausschlag der Parzellen-Vermessungskosten. 113. 114.
Legitimation der Reisenden durch Paßkarten. 180—182.
Ludwigsorden, Verleihungen desselben, s. Ordensverleihungen.

M.

Militärdienstnachrichten. 6. 114. 362. 436.
Militär-Stellvertretung, Gesetz hierüber. 191—198.
" " Verordnung über die Vollziehung dieses Gesetzes. 199—228.
" " Statuten der Staatscassecuranzanstalt hierfür. 315—322.
" " Bekanntmachung über die von den Theilnehmern der Staatscassecuranzanstalt auf das Jahr 1852 zu zahlende Einlage. 323.
Mißbräuche bei Beförderung von Auswanderern, Maßregeln zu deren Beseitigung. 7—11.
Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., deren Ausdehnung auf das Großherzogthum Hessen. 347—361.
Morganatische Ehe Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein ꝛc. 444.

N.

Namens-Veränderungen. 15. 70. 122. 190. 335. 345. 463. 476.
Natural-Besoldungen und Pensionen, Vergütung dafür im Jahre 1851. 15.

O.

Oesterreichisch-Deutscher Postverein, Beitritt des Großherzogthums Hessen zu demselben. 255—260.
Offenbach, Chausseegeld-Erhebung daselbst. 124.
Ordens-Verleihungen und Ermächtigung zur Annahme fremder Orden. 15. 29. 37. 78. 114. 250. 262. 345. 427. 428. 435. 463.
Organisations-: insbesondere
- Auflösung der Forstpolizeibezirke Neustadt und König und Bildung des neuen Reviers Höchst. 23.
- Auflösung des Forstpolizeibezirks Erbach und Bildung des Forstreviers Erbach. 24.
- Auflösung des Forstpolizeibezirks Michelstadt und Bildung des Forstreviers Beerfelden. 93.
- Veränderung in der Bezirkseintheilung der Landgerichte Biedenkopf und Gladenbach. 39.
- Desgleichen der Physikate Biedenkopf und Gladenbach. 92.
- Desgleichen der Steuercommissariatsbezirke Biedenkopf und Gladenbach. 264.
- Errichtung einer Chausseegebührenhebungsstätte zu Finkenbach. 187.

P.

Papiergeld, s. Grundrentenscheine.
" Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'sche Cassenbillets vom Jahre 1848, deren Einziehung. 186. 187.
Paßkarten zur Legitimation der Reisenden. 180—182.
Patente für Erfindungen, deren Ertheilung, und zwar an Carl Melchior Nolden aus Cöln, dermalen zu Frankfurt a. M. 476.
Pensionirungen, s. Ruhestands-Versetzungen und unter Militärdienstnachrichten.
Pensionsnaturalien, Vergütung dafür im Jahr 1851. 15.
Philippsorden, Verleihungen desselben, s. Ordensverleihungen.
Physikatsbezirke Biedenkopf und Gladenbach, Veränderung in der Eintheilung betreffend. 92.
Politische Vereine, deren Auflösung und Verbot. 31. 335.
Porto, insbesondere Bekanntmachung einer mit der Königl. Dänischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkunft bezüglich der Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs betr. 431—433.
Postverbindung zwischen Darmstadt und Bensheim, Distanzbestimmung betr. 135.
" " Friedberg und Homburg v. d. H., die Errichtung einer solchen. 231. 232.
Postverein, Deutsch-Oesterreichischer, den Beitritt des Großherzogthums Hessen zu demselben. 255—260.
Preismedaillen im philologischen Seminar zu Gießen, Vertheilung derselben. 435.
Presse, allgemeine Vorschriften über Preßvergehen und preßpolizeiliche Bestimmungen. 32.
Privilegien, s. Patente.
" Handels- und Gewerbs-, aufgehobene, die Entschädigungen für dieselben. 336—341. 460. 461.
„Phönix deutscher", Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., deren Ausdehnung auf das Großherzogthum Hessen. 347—361. 445.
Promotionen und Ehrendiplom-Ertheilungen bei der Landes-Universität. 16.
Provinzial- und Staats-Straßen, die Erhebung des Chausseegeldes auf denselben. 183—185.
Provinzialstraßenbau-Beiträge, deren Ausschlag, s. Steuern.
Prüfungen der sich dem Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache widmenden Accessisten, Vorschriften hierüber. 401 bis 407.

O.

Quiescirungen, ſ. Ruheſtands-Verſetzungen und unter Militärdienſtnachrichten.

R.

Rechnungsablage, öffentliche, des katholiſchen Kirchenfonds von 1850. 260—262.
" " der Landesverſicherungsanſtalt von 1850. 324—326.
" " der Staatsſchuldentilgungskaſſe für 1848. 33—36.
" " über die Verwendung der Brandverſicherungsbeiträge für 1848. 143—172.
" " desgleichen für 1849. 363 bis 400.
" " der Einſtandskaſſe für die Periode vom 1. April 1848 bis dahin 1849. 409—416.

Recrutenbedarf, deſſen Vertheilung von 1851 auf die Provinzen. 3. 4.

Referendarien, Ernennung von ſolchen bei den Kreisgerichten der Provinz Rheinheſſen. 55. 56.

Reiſe, Eingangsgälle hiervon. 135.

Reiſende, deren Legitimation durch Poſtkarten. 180—182.

Revierförſter-Beſoldungen, Ausſchläge dazu, ſ. unter Communal-Umlagen.

Rhein, polizeiliche Verordnung, das Befahren deſſelben betreffend. 79—90.

Rheinzölle, deren Ermäßigung und Erhebung. 235. 236. 237.

Ruheſtands-Verſetzungen. 4. 6. 17. 90. 142. 190. 230. 262. 346. 362. 436. 472. (S. auch unter Militärdienſtnachrichten.)

S.

Sardinien, die zwiſchen dieſem und den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins abgeſchloſſene Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845. 417—428.

Schenkungen, ſ. Stiftungen.

Schultheiſerſtellen, katholiſche, im Landgrafthum Heſſen-Homburg, Concurrenz-Ausſchreiben zur Bewerbung um dieſelben. 251.

Schullehrer-Wittwen-Kaſſe, die Erhebung der Jahresbeiträge, insbeſondere die Aufrechnung und Quittirung derſelben. 265.

Schulſtellen, Elementar-, erledigte, die Bewerbung um dieſelben betreffend. 183.

Schwarzburg-Rudolſtadt'ſche Caſſenbillets vom Jahre 1848, deren Einziehung. 186. 187.

Staatsaſſecuranz-Anſtalt für die Stellvertretung im Militärdienſte, deren Statuten. 315—322.
Desgleichen Bekanntmachung über die von den Theilnehmern derſelben auf das Jahr 1852 zu zahlende Einlage. 323.

Staatsdienſt, die Vorbereitung zu demſelben im Juſtiz- und Regierungsfache. 401—407.

Staatsrath, deſſen Mitglieder für 1851. 19.

Staatsſchuldentilgungskaſſe, Zuſammenſtellung der Ergebniſſe der Rechnung für 1848. 33—36.

Staatsſtraßenbau-Beiträge, deren Ausſchlag, ſ. Steuern.

Staats- und Provinzial-Straßen, die Erhebung des Chauſſeegeldes auf denſelben. 163—183.

Staatswege, Beſchädigung an denſelben, Ausdehnung der mit dem Fürſtenthum Waldeck abgeſchloſſenen Uebereinkunft zur Verhütung der Wald-, Jagd-, Feld- und Fiſcherei-Frevel. 180.

Ständeverſammlung, außerordentliche, Ernennungen in Beziehung auf dieſelbe. 5. 6.

Stellvertretung im Militärdienſte, Geſetz. 191—198.
" " " Verordnung über Vollziehung des Geſetzes hierüber. 199 bis 228.

Sterbfälle. 6. 18. 30. 54. 70. 114. 134. 173. 190. 230. 250. 262. 346. 362. 436. 464.

Steuerausſchläge, zu Gemeindebedürfniſſen und zu Beſoldungen von Revier- und Unterförſtern, ſ. Communal-Umlagen.
" zu Erbauung der Staats- und Provinzial-Straßen, ſ. Steuern.
" für die Bedürfniſſe der iſraelitiſchen Religionsgemeinden, ſ. Judengemeinden.
" für die Brandverſicherungs-Anſtalt, ſ. Brandverſicherungsbeiträge.

Steuercommiſſariatsbezirk Biedenkopf, die Zutheilung der Gemeinde Roth, Simmersbach und Oberhörlen zu demſelben. 264.

Steuern, directe und indirecte, die Forterhebung derſelben für das 2te, 3te und 4te Quartal 1851. 32. 33. 175. 327.
" desgleichen für das 1ſte Quartal 1852. 458. 473 bis 476.

Stiftungen, Vermächtniſſe und Schenkungen, Beſtätigung derſelben:
vom 4ten Quartal 1850. 5.
" 1ten " 1851. 123. 124.
" 2ten " 1851. 219. 250
" 3ten " 1851. 442. 464.

Strafertenntniſſe:
aus der Provinz Starkenburg. 237—242.
" " " Oberheſſen. 48—53. 451—455.
" " " Rheinheſſen. 26—29. 446—450.

Straße von Wallau nach Laasphe, den Neubau derſelben. 25.

Suspenſion, ſ. Dienſt-Entbindungen und Entlaſſungen.

U.

Univerſität Gießen, Vorleſungen auf derſelben, für den Sommer 1851. 63—69.
" " desgleichen für den Winter 1851/52. 328—334.

Unterförſter-Beſoldungen, Ausſchläge dazu, ſ. unter Communal-Umlagen.

V.

Vacantmaſſe der verlebten Gottfried Krämers Wittwe zu Oberingelheim, deren Beſitzeinweiſung betreffend. 92. 93.

Verbörgen von Producten aus Cameral- und Forſt-Domänen. 443. 444.

Verbreitung und Vervielfältigung von Druckſchriften, überhaupt Vorſchriften gegen den Mißbrauch der Preſſe. 32.

Vereine, politiſche, deren Auflöſung und Verbot. 31. 335.

Vereins-Zolltarif. 243—249. 267—313. 323.

Vermächtniſſe, ſ. Stiftungen.

Versetzungen, Dienst-, s. unter Dienstesernennungen und Militärdienstnachrichten.
Versetzungen in den Ruhestand, s. Ruhestands-Versetzungen und unter Militärdienstnachrichten.
Vertretungssumme für Kriegsdienstpflichtige, deren Zahlung. 231.
Volksversammlungen, Verhütung des Mißbrauchs derselben. 263.
Vorbereitung zum Staatsdienst im Justiz- und Regierungsfache. 401—407.
Vorlesungen auf der Universität Gießen für den Sommer 1851. 63—69.
„ desgleichen für den Winter 1851/52. 328—334.

W.

Wahl der Geschwornen in der Provinz Starkenburg für das Jahr 1852 betreffend. 115.
„ „ „ „ „ „ Oberhessen für das Jahr 1852 betreffend. 71.
„ „ „ „ „ „ Rheinhessen. 179. 251. 252.
Waisen-Anstalt, s. Landes-Waisen-Anstalt.
Waldeck, Fürstenthum, die Ausdehnung der mit demselben abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verhütung der Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel auf Beschädigung an Staatswegen. 180.
Waldungen, deren forstwirthschaftliche Aufnahme und Kartirung 103—105.
Waldungen, desgleichen Instruction hierüber. 105—108.
Weyherische Eleonorenstiftung. 459.
Wittwenkasse der Schullehrer, die Erhebung der Jahresbeiträge, insbesondere die Aufrechnung und Quittirung derselben. 265.

Z.

Zeugen- und Experten-Gebühren im mündlichen und öffentlichen Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. 90. 91.
Zölle, Rhein-, deren Ermäßigung und Erhebung. 235. 236. 237.
Zoll- und Handels-Verein, die Ausführung des Art. 3 des Vertrags wegen Fortdauer desselben vom 8. Mai 1841, in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak. 342. 450.
Zoll- und Handels-Verein, deutscher, die zwischen diesem und Sardinien abgeschlossene Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845. 417—427.
Zoll-Tarif, s. Zoll-Verein.
Zoll-Verein, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs. 243—249. 267—313. 323.
Zoll von Reis und Baumöl. 135.

Alphabetisches Namensregister

der in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte vom Jahr 1851 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Militärdienstnachrichten, Sterbfälle, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakterverleihungen, Privilegien und Erfindungspatente.

A.

Ackermann, Franz Joseph. 16.
Ackermann, Friedrich Jacob. 16.
Ackermann, Johannes. 38.
Albert, Ferdinand 234.
Albrecht, Franz Heinrich Joseph Albrecht. 428.
Alefeld, Ludwig. 435.
Amelung, Richard. 435.
Amend, Christoph. 17.
Amend, Georg Ludwig 250.
Arenz, Vilarius Christoph Franz Xaver 70.
Arnoldi, Friedrich. 234.
Au, von der, Wendel. 262.

B.

Bachmann, Eduard. 463.
Backé, Peter. 428.
Backes, Georg Carl. 346.
Balst, Gustav. 314.
Bartholomay, Paul Bruno. 173.
Battenberg, Gräfin Julie von. 444.
Bauer, Christian. 362.
Baumann, Jakob Bernhard. 122.
Baumann, Peter Joseph. 16.
Banz, Ludwig. 428.
Beaury, Franz Joseph. 346.
Bechtold, von, Generalmajor. 435.
Bechtold, Eduard. 435.
Beck, Lieutenant. 362.
Becker, Ferdinand. 254.
Becker, Theodor Andreas. 456.
Beisiegel, Valentin. 18.
Bender, Christian. 361. 456.
Bermann, Franz. 173.
Bernhardt, Carl Wilhelm Emil. 78.
Bernhardt, Georg. 134.
Berninger, Martin. 436.
Beß, Franz Heinrich Wolfgang. 37.
Bieger, Joseph. 102.
Bieran, Friedrich. 230.
Bierau, Wilhelm. 464.
Bindewald, Herrmann. 345.
Bisch, Lorenz. 254.
Blösinger, Heinrich. 428.
Blümer, Leonhard. 38.
Blumhof, Wilhelm. 78.
Böckmann, Friedrich. 37.
Böhm, Ernst. 190.
Bößwald, Peter Joseph. 230.
Boller, Schullehrer. 54.
Bonn, Georg Heinrich. 472.
Booße, Friedrich August. 6.
Bräuer, Johann. 436.
Brand, Georg. 53.
Brandner, Heinrich Wilhelm. 53.
Brandner, Johann Bernhard. 69.
Braun, Alexander. 90.
Braun, Ludwig Albrecht. 102.
Breidenbach, von, Legationsrath. 250.
Breiber, Heinrich. 18.
Brun, Anton Leonhard. 334. 463.
Brunner, Johann Caspar. 346.
Buch, Dr. Johann Christoph. 4.
Büchner, Christian August. 173.
Bürger, Carl. 38.
Büttner, Carl. 428.
Buff, Ludwig. 30.

C.

Camesasca, Oberst. 114.
Capito, Johannes. 346.
Clement, Franz Joseph. 29. 345.
Cloß, Heinrich Ludwig Valentin. 234.
Conschuh, Carl Conrad. 102.
Crispin, Carl. 345.
Cullmann, Johann Michael. 230.

D.

d'Amour, Herrmann. 334.
Dauber, Adolph. 254.
Daubisiel, Lieutenant. 362.
Daubt, Ludwig. 54.
Debus, Wilhelm. 202. 345.
Degen, Johannes. 464.
Deurer, Wilhelm. 314.
Diemar, von, Major. 362.
Dienst, Paul. 70.
Dieß, Franz. 17.
Dieß, Hermann. 37.
Dießch, Wilhelm. 346.
Dingelbei, Joh. Georg. 453.
Disser, Franz Joseph. 362.
Dittmar, Adolph. 16. 29.
Dörnberg, von, Friedrich Wilhelm. 54.

Dorn, Franz. 464.
Dornseiff, Ludwig Wilhelm. 102.
Dreßwald, Heinrich. 362.

E.

Ebel, Friedrich. 408.
Eberhard, Michael. 345.
Eberle, Valentin. 30.
Edlstorm, Ferdinand. 456.
Eder, Anton. 428.
Eger, Eduard. 6.
Eigenbrodt, Militärarzt. 362.
Eigenbrodt, Oberst. 114.
Eisenhaner, Adam. 230.
Eiser, Philipp. 54.
Emmerling, August. 250.
Engel, August Georg. 234.
Engel, Johann Philipp. 78.
Erb, Heinrich. 17.
Ewald, Jacob. 464.
Eyfenbach, Wendel. 142.

F.

Fabum, Johann. 345.
Faulstich, Jacob. 17.
Faustmann. Carl. 464.
Felsing, Johann Nicolaus. 70.
Fery, Jacob. 262.
Fink, Georg. 114.
Fischer, Forstschütz. 362.
Fischer, Friedrich. 16. 190.
Fißler, Anna Maria. 190.
Fißler, Jacob. 190.
Fitting, Hermann. 38.
Fix, Heinrich. 262.
Flach, Wilhelm 262.
Föhsing, Heinrich. 18.
Föhrel, August. 254.
Förster, Rudolph. 173.
Franck, Eduard. 250.
Franck. Heinrich. 250. 455.
Frey, Oberstlieutenant. 6.
Fries, Carl Friedrich Emil. 78.
Fries, Stabsarzt. 114.
Frisget, Nicolaus. 54.
Frohnhäuser, Johann Peter. 456.
Füßlein, Stabsarzt. 114.

G.

Ganz, Johann. 70.
Gardt, Johann Joseph Sebastian. 16. 142.
Gebhardt, Auguſt. 464.
Gehmecker, Jacob. 230.
Gehren, von, Oberst. 362.
Geißmar, Wilhelm. 54.
Gerkhard, Jacob. 78.
Germann, Peter. 30.
Giebelhausen, Karl, Gottlieb 250.
Gilmer, Theodor. 78.
Glanzner, Valentin. 90.
Göbel, Wilhelm. 254.
Goldmann, Administrativ-, Justiz- und Lehnhofs-Director. 266.
Gothmann, Emil Leopold Friedrich. 173.
Gombel, Hermann. 30.
Gompf, Johannes. 456.
Görz, Friedrich Wilhelm. 78.
Grämann, Oberstlieutenant. 362.
Graul, Albert. 6.
Gög, Jacob. 102.
Gottwerth, Carl. 29.
Greb, Valentin. 334.
Greiner, Martin. 334.
Gremm, Nicolaus. 54.
Günther, Ottmar. 334.
Guntrum, Justus. 18.
Groſmann, von, Rudolph. 463.
Groſch, Anſelm. 463.
Groſmann, Ernſt. 436.

H.

Haack, Johann Peter. 70.
Haack, Rechnungsprobator. 114.
Haack, Stabsquartiermeister. 114.
Haberkorn, Georg. 234.
Habermehl, Heinrich Wilhelm. 142.
Habicht, Victor. 471.
Hacker, Christian. 262.
Hahn, Revierförster. 6.
Hallwachs, Ernſt Theodor Wilhelm. 173.
Hamm, Georg. 464.
Haneſſe, Oberst. 362.
Haberstroh, Lieutenant. 6.
Hannemann, Nicolaus. 462.
Harig, Carl Joseph. 435.
Hartmann, Peter. 18.
Hafenzahl, Valentin. 428.
Haſſelbach, Wilhelm. 436.
Heilmann, Georg Wilhelm. 230.
Helrich, Stephan, genannt Eberhardt. 435.
Helfrich, Georg. 436.
Heil, Nicolaus 30.
Heliger, Joſt. 230.
Heim, Auguſt. 463.
Heim, Ernſt Wilhelm. 15.
Heingmann, Joſephine. 346.
Henrici, Friedrich. 361.
Henſing, Ernſt. 17.
Herff, von, Carl, 456.
Herget, Lieutenant. 114.
Herpel, Oberlieutenant. 114.
Hepp, Conrad. 122.
Hepp, Johann. 122.
Hertling, von, Jacob. 70
Heſſen und bei Rhein ꝛc., Alexander, Prinz von. 444.
Heumann, Guſtav. 16.
Heumann, Ferdinand. 190.
Heyer, Carl Peter Wilhelm. 37.
Hildebrand, Wilhelm. 16.
Hilferich, Auguſt Friedrich. 463. 472.
Hilferich, Ludwig. 345.
Hölzinger, Carl. 173.
Hoffmann, Carl. 345.
Hoffmann, Martin. 6. 250.
Hofmann, Carl Chriſtian. 190.
Hofmann, Carl. 16. 38.
Hofmeiſter, Balthaſar. 53.
Holzammer, Johann. 173.
Horn, Wilhelm. 455.
Horſt, Johann Caspar Adolph. 456.

J.

Jäger, Guſtav. 334.
Jäger, Johann. 6.
Jäger, von, Rittmeister. 6.
Jäger, Steuercontrole-Gehülfe. 6.
Jhering, Rudolph. 471.
Jhm, Joſeph. 428.
Illig, Philipp. 456.
Jochem, Chriſtian. 102.
Jochim, Johannes. 114.
Jung, Caroline. 463.
Jung, Philipp. 54.
Jung, Wilhelm. 463.
Jungenfeld, von, Arnold. 428.
Jungenfeld, von, Franz. 362.
Jungenfeld, von, Rittmeister. 114.
Jungſt, Jacob. 16.
Jungmann, Georg. 16.

K.

Käuffelin, Heinrich Wilhelm. 54.
Kaiſer, Georg Karl. 114.
Kammer, Georg. 17.
Karſch, Philipp Jacob Wilhelm. 436.
Kahenbach, Heinrich Jacob. 38.
Kapfer, Carl Ludwig Heinrich, 234.
Kehrer, Friedrich. 361.
Keipper. Jacob 346.
Keller, Johann Baptiſt. 16.
Kemmer, Leonhard. 17.
Kellner, Georg. 153.
Keuſcher, Wenzeslaus Jacob. 455.
Killian, Auguſtin. 16.
Killian, Johann Baptiſt Cäſar. 408.
Kißner, Auguſt. 78.
Kißner, Johann Carl Friedrich. 266. 408.
Knab, Georg. 70.
Koch, Georg. 78.
Koch, Johann Baptiſt. 54.
Köh, Leonhard. 361.
Kohl, Jacob. 173.
Krämer, Gottfried Witwer. 92. 93.
Krämer, Daniel. 314.
Krämer, Johann Peter. 190.
Krämer, Paul. 17.
Kraft, Georg Philipp. 70.
Krauß, Jacob. 428.
Krauſmüller, Conrad. 346.
Krebs, Friedrich. 134.
Krebs, penſionierter Rentamtmann. 190.
Kremer, Johann Daniel. 70.
Kreuter, Franz Ignaz. 6.
Kreutzer, Karl. 262.
Krieger, Jacob. 54.
Krdil, Ludwig. 102.

Krömmelbein, Johann Theodor. 17.
Krug, Georg Joseph. 38.
Krug, von, Leopold Friedrich Carl. 190.
Kuber, von, Carl. 173.
Kühn, Heinrich. 262.
Kuhlmann, Hauptmann. 6.
Kuhn, Philipp. 54.
Kullmann, Bernhard. 54.
Kullmann, Hermann. 435.

L.

Lang, Nikolaus 18.
Lad, Peter Joseph. 435.
Lecerf, Jacob. 18.
Lehmann, von, Wilhelm August. 4.
Leiß, Friedrich. 435.
Leithäußer, Johann Kaspar Matthias. 362.
Lenh, Johannes. 29
Lepel, von, Carl. 456.
Leuchter, Heinrich Thomas. 230.
Lerita, Eduard. 38.
Lichtenberg, Carl Gottlieb. 472.
Liebig, von, Justus. 428. 463.
Limpert, Carl. 6.
Linder, Johann Peter. 346.
Löffler, Heinrich. 38.
Löffler, Ludwig. 102.
Löhr, von, Egid Valentin Felix Johann Nepomuk Ferdinand. 54.
Lotheißen, Oberappellationsgerichtsrath. 435. 456.
Lifmann, Georg Wilhelm. 334.
Litt, Johannes. 30.
Ludwig, Friedrich. 254.
Ludwig, Heinrich Philipp, Dr. 463.
Lutorf, Vitus. 54.

M.

Mainzer, Georg. 142.
Malsburg, von der, Oberlieutenant. 114.
Manchot, Johann Conrad. 6.
Marbach, Carl Adam. 30.
Marchand, Ludwig. 102.
Martin, Wilhelm. 262.
Marx, Valentin. 70.
Matthäus, Johann Jacob. 102.
Maul, Philipp. 142.
Maurer, Carl Friedrich. 29.
Maurer, Heinrich. 53.
May, Johannes. 173.
Mayer, Nicolaus. 17.
Meisel, Carl. 456.
Menger, Johann Jacob. 190.
Merck, Wilhelm. 17.
Merk, Alexander. 464.
Meyer, Christian Friedrich. 234.
Meyer, Ludwig. 345.
Michels, Joseph Theodor. 362.
Minrath, Wilhelm. 16.
Mohr, Joseph. 435.
Mohrmann, Wilhelm. 463.
Molthan, Joseph. 16.
Momberger, Johann Georg. 173.
Monnar, Joseph. 30.
Mooß, Balthasar. 334.
Mornewey, Johann Conrad. 346.
Moter, Moritz. 428.
Moufang, Christoph. 234.
Müller, Emil. 15.
Müller, Franz Joseph. 190.
Müller, Friedrich. 29.
Müller, Johannes. 436.
Müller, Oberarzt. 114.
Müller, Nicolaus. 230.
Münzenberger, Jacob. 30.

N.

Nahm, Carl Philipp. 345.
Nauß, Peter. 16.
Nebhuth, Daniel. 455.
Neff, Georg Peter. 234.
Neidhardt, Oberconsistorialrath. 466.
Neß, Friedrich. 334.
Neubauer, Sebastian. 18.
Neubert, Katharina. 15.
Neukirch, Jacob. 408.
Neuner, Carl. 345.
Nickel, Marcus Adam. 70.
Nillius, Bernard. 190.
Nolden, Carl Melchior. 476.
Nonnweiler, Felix. 361.
Noß, Johann. 142.
Nuschel, Johann. 428.

O.

Oehlenschläger, Adam. 254.
Oeser, Hans Christian Ludwig Alexander. 190.
Olt, Johannes. 29.
Osann, Professor. 361.
Otto, Georg. 436.
Otto, Justus. 102.

P.

Petri, Philipp. 38.
Pfeffer, Georg Friedrich. 30.
Pfifferling, Hauptmann. 362.
Pilgram, Christian Wilhelm Ernst. 16.
Praemarer, Friedrich Clemens. 30.
Purgold, Ludwig. 456.

Q.

Querhan, pens. Gensdarmerie-Steuerereinnehmer. 230.

R.

Rabenau, von, Friedrich Carl Ludwig Maximilian. 362.
Rahke, Heinrich. 90.
Ramspeck, Johannes. 234.
Rau, Hermann. 37.
Rauch, Conrad. 30.
Rauch, Jacob. 38.
Reen, Carl. 345.
Reh, Lieutenant. 114.
Reich, Georg. 230.
Reichard, Christoph. 435.
Reinheimer, Johann Philipp. 17.
Reinig, Michael. 435.
Reiß, Ludwig. 173.
Reiß, Johann Melchior. 6.
Reitmaier, Heinrich. 190.
Renaud, Achilles. 346.
Renz, Straßenarzt. 114.
Reuling, Oberarzt. 114.
Reutel, Heinrich 16.
Reymann, Laurentius. 334.
Ricou, von, Gehrimer Legationsrath. 250
Rieb, Johann Heinrich. 346.
Ritgen, von, Hugo. 262.
Ritfert, Ernst. 362.
Ritfert, Friedrich. 38.
Ritfert, Johann Georg. 38.
Rödel, Carl Wilhelm. 346.
Röder, von Dierzburg, Ernst August. 54.
Römer, Johannes. 122.
Römer, Protokollist. 6.
Roos, Jacob. 455.
Roth, Conrad. 464.
Roth, Georg. 455.
Roth, Johannes. 346.
Roth, Hauptmann. 114.
Rotsmann, von, Friedrich. 463.
Ruchus, Theodor. 436.
Rubl, Conrad. 408.
Rüster, Heinrich. 230.
Rupp, Jacob. 102.

S.

Sänger, Johann Baptist. 142.
Salzer, Christian Gottlieb. 234.
Sander, Johann Carl Conrad. 190.
Sanders, Walther. 4.
Sator, Ludwig 70.
Sattler, Jacob 230.
Schäfer, Balthasar. 230.
Schäfer, Conrad Carl. 463.
Schäfer, Heinrich. 456.
Schäffer-Bernstein, von, Generallieutenant u. Generaladjudant. 427. 435.
Schäffer-Bernstein, von, Lieutenant. 436.
Schäffer, Georg Adam. 262.
Schäg, Johannes. 250.
Schalck, Julius Hermann. 428. 455.
Schaß, Jacob. 435.
Scherrer, Johann Heinrich. 472.
Scheib, Michael. 190. 345.
Scheid, Friedrich Carl Ludwig. 102.
Schenck, Gustav. 4.
Schenck, Johann Friedrich. 345.
Schenck, Oberlieutenant. 362.
Schiemer, Wilhelm. 314.
Schildwächter, Theodor. 16. 71

Schlapp, Georg. 16.
Schlink, Georg. 30.
Schlik, Graf von, genannt von Görz. 345.
Schmidt, Hauptmann. 362.
Schmidt, Heinrich. 266.
Schmidt, Joseph Kaspar. 463.
Schmidt, Johann Ludwig. 345.
Schmidt, Wilhelm. 122.
Schmitt, Georg Fridrich. 361.
Schmitt, Hugo. 345.
Schmitt, Franz Jacob. 17.
Schneider, Johannes. 38.
Scholl, Hauptmann. 114.
Schön, Ludwig. 346.
Schneider, Johannes. 346.
Schneider, Accessist. 114.
Schrod, Conrad. 30.
Schröder, Carl Heinrich Philipp. 70. 464.
Schuchmann, Heinrich. 190.
Schürer, Georg. 436.
Schwarz, Heinrich. 190.
Schweitzer, Peter. 234.
Seiz, Eduard. 345.
Seiz, Joseph. 134. 464.
Seli, Wilhelm. 408.
Semmler, Heinrich 122.
Siebert, Ferdinand. 234.
Siebold, von, Joseph. 173.
Simon, Franz. 345.
Simon, Leo. 122.
Simon, Ludwig. 173.
Sinn, Dorothea. 476.
Sommer, Franz Christian. 16.
Sommerlad, Kaspar. 190.
Spamer, Conrad. 17.
Spamer, Heinrich. 134.
Spieß, Oberleutenant. 6.
Spira, Dominik 346.
Stahl, Wilhelm. 314.
Stamm, Heinrich. 78.
Stammler, Carl. 456.
Stammler, Eduard. 361.
Stauder, Johann. 435.
Stein, Friedrich. 38.
Steinberger, Ludwig Theophil. 428.
Steinhäuser, Philipp Joseph. 345.
Steinling, von, General der Infanterie. 436.
Steinmetz, Emil. 16.
Steinmetz, Johann Baptist. 346.
Steinmetz, von, Ludwig Ferdinand. 173.
Steinernagel, penf. Unterförster. 190.
Stock, Lieutenant. 362.
Stockhausen, Georg Friedrich Wilhelm. 4.
Stockhausen, Georg Friedrich Wilhelm Christoph. 230.
Stockhausen, Wilhelm. 102.
Stockmann, Philipp. 29.
Storck, Georg. 346.
Strack, Johannes. 428
Strauß, Augustin. 472.
Streb, Ignaz Ludwig. 345.
Strecker, Friedrich Ludwig. 90.
Strein, Bernhard. 17.
Strein, Johann. 29.
Strein, Leonhard. 114.
Strein, Ludwig. 234.
Stücker, Johannes. 262.
Stürz, Georg. 436.
Stützel, Ludwig 262.
Stumpf, Valentin. 234.
Sturm, Sophia 346.
Süßbeck, Heinrich. 463.

T.

Thaler, Reinhard. 234.
Theyer, Ludwig Adam. 471.
Thudichum, Ludwig. 471.
Tenner, Militärarzt. 114.
Trapp, Hermann. 10. 78.
Trotha, von, Oberst und Generaladjudant. 427.
Trygophorus, Ludwig. 142.

U.

Ußner, Heinrich Ernst. 173.

V.

Venator, Adalbert. 254.
Vierthaler, Martin. 69.
Victor, Philipp August. 345.
Voß, Peter. 455.
Vowinkel, Hauptmann. 6.

W.

Wachtel, Nicolaus. 435.
Wagner, Philipp Wilhelm. 346.
Waltz, Joseph. Peter. 455.
Wallenstein, Michael. 230.
Walloth, August. 102.
Walther, Conrad. 122.
Walther, Ludwig Christian Carl August. 122.
Walther, Philipp Alexander. 345.
Waltz, August. 334.
Weber, Georg Friedrich. 30. 464.
Weber, Hauptmann. 362.
Weichard, Peter Wilhelm. 230.
Weichel, Friedrich. 250.
Weil, Jacob. 428.
Wenk, Nicolaus. 346. 436.
Wenzel, Kaspar. 18.
Wenzel, Philipp. 471.
Wenzel, penf. vormaliger Burg-Friedberger Feld- und Gartenschütze. 230.
Werner, Adam Nikol. 472.
Werner, Wilhelm. 471.
Wiener, Christian. 16.
Wiener, Ernst. 456.
Willenbücher, Emil. 435.
Winter, Oberstleutnant. 362.
Winter, Friedrich Heinrich Carl. 334.
Wolf, Hermann. 362.
Wolff, Jacob. 346.
Wolpert, Georg. 122.
Wollweber, Wilhelm. 29.
Würschmitt, Amtmann. 18.

Z.

Zangen, von, Leopold. 54.
Zaubitz, Johann Friedrich Helfrich. 173.
Zehfuß, Heinrich. 15.
Zieſing, Johannes. 254.
Zimmer, Ludwig. 17.
Zimmermann, Friedrich. 345.
Zöll, Ludwig. 16.
Zulehner, Hofrath. 428.